Amts-Blatt



der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. O.

Jahrgang 1867.

Frankfurt a. O.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn.



Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 1. Frankfurt a. O., den 3. Januar 1847.

Staats-Unterstützung der Arbeiter.

Die Selbsthülfe der Arbeiter so viel Selbstbewußtsein, Ehrgefühl, Streben sie einflößen mag, wird mit Rücksicht auf die große Menge dieser wenn nicht Unglücklichen, doch gewiß nicht Glücklichen, nicht unbedingt zu fordern sein. Es ist nicht zu verkennen, daß die Gesetzgebung schon vermittelst der Verordnung über die Verwendung der Kinder in den Fabriken, über Arbeitszeit, Löhnung in Geld und Produkten zu Hülfe kam. Viel haben schon menschenfreundliche und gutrechnende Fabrikbesitzer durch Krankenkassen und Sparkassen, z. B. in Sorau und Sommerfeld, durch Anlegung von Fabrikdörfern und Speiseanstalten, durch Gründung und Unterstützung von Invaliden- und Wittwen-Unterstützungskassen wie z. B. in Finsterwalde, durch Prämien, Entsendung zu Industrie-Ausstellungen gethan; was die Einen freiwillig gewährten, haben Andere nicht füglich versagen können. Dennoch ist der Zustand noch immer ein so wenig erfreulicher, daß namentlich da, wo es darauf ankommt, den Fabrikarbeitern eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den das Kapital repräsentirenden Fabrikherren zu verschaffen, die sachkundige und besorgte Hülfe von Privatmännern oder von Seiten des Staats nicht wird zu entbehren sein. Die Staatshülfe sollte aber so wenig übertriebener Weise in Anspruch genommen, wie grundsätzlich abgewendet und verschrieen werden. Die Staats-Unterstützung kommt längst nicht nur in der Gestalt von Zinsgarantie bei Eisenbahn-Unternehmungen vor, sondern auch, um nur den analogen Fall herauszugreifen, bei der Landwirthschaft, und zwar in Formen, wo das öffentliche Interesse gewiß nicht ausgeschlossen ist, aber doch erst hinter den einzelnen, großen und kleinen Grundbesitzern einherschreitet. Lange Zeit haben die landwirthschaftlichen Vereine eine Staats-Unterstützung gern angenommen; es sind sehr wenig solcher Vereine, welche freiwillig auf die herkömmliche Beihülfe verzichten wollen. So gut viele Regierungen den Landwirthen Berieselungsmeister zur Verfügung stellen, so gut können den Fabrikarbeitern **Fabrik-Inspektoren** zur Hülfe geschickt werden; der Name ist ja bereits in einigen Gegenden der Rheinprovinz in Aufnahme gekommen. Schwierig ist freilich die Aufgabe eines solchen Helfers der Fabrikarbeiter, möge er von einer Regierung ernannt oder von Vereinen berufen werden, weil er der Natur der Sache gar zu leicht in einen Gegensatz zu den Fabrikherren geräth und von ihnen wenn nicht voll Mißtrauen so doch als überflüssig angesehen, mit ihnen schwer zu einer Einigung über Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter gelangen wird. Aber für unausführbar kann das Institut nicht gehalten werden. Auch in direkten Unterstützungen der Arbeiter und ihrer Genossenschaften durch Staatsgelder liegt, sobald Sicherheit und Zinsen geleistet werden, weder etwas vom täglichen bürgerlichen Geschäftsleben Abweichendes noch Etwas dem Prinzipe der Selbsthülfe Widersprechendes. Es ist nicht einzusehen, warum nicht wohlorganisirten in Rechtlichkeit und in bereits aufgebrachten Mitteln Garantie leistenden Arbeits-Vereinen ebenfalls von Privaten, von Gemeinde- und Provinzial-Verbänden, sowie vom Staate selbst unter Umständen, Vorschüsse und ihrer Anzahl wie ihren Unternehmungen entsprechend, große Vorzüge gewährt werden sollten.

Mit Zuversicht ist von den Fabrikherren selbst zu erwarten, daß wenn sie von der öffentlichen Meinung, von dem Landtage, von der Staats-Regierung Ernst in der Sache gemacht sehen, sie immer mehr den Standpunkt als Kapitalisten verlassen, nur Zinsen, als Fabrikbesitzer und Leiter nur Dividende zu erwarten und die Arbeiter wie Maschinenstücke ausnutzen zu lassen und die Arbeiter als die weniger vom Glück begünstigten Geschäftstheilnehmer, als die Colonisten in ihrer Colonie zu behandeln. Als die Vorsteher eines kleinen Staats müssen auch die Fabrikherren das Wohl des Ganzen suchen. Verabredungen der Arbeiter für Lohnerhöhungen, wenn sie nicht als Ausbruch widersetzlicher Erregung und falscher Beurtheilung auftreten, werden sich unter Zuhülfenahme einer ausgebildeten Fabrik- und Arbeiter-Statistik, ja eben auf den Nachweis stützen, wie die Arbeitsgeber den Handels-Conjunkturen gemäß, bessere Arbeitslöhne gewähren können und wie andere Fabrikherren dieselben aus denselben Gründen etwa wirklich geben. Die Steigerung

der Lohnsätze, soweit der Meister und Fabrikant dabei zu bestehen vermag, liegt im öffentlichen Interesse, weil das Schicksal einer wichtigen Volksklasse dadurch verbessert wird. Ueberspannte Forderungen durchzusetzen wird den Arbeitern ohnehin nicht gelingen, weil sich in diesem Falle bald Andere bereit finden, gegen billigen Lohn an ihre Stelle zu treten. Zu Einschreitungen gegen tumultuarische Vorgänge, die sich an eine Arbeitseinstellung knüpfen können, bietet das Gesetz die erforderlichen Mittel. Freilich ist die Staats-Regierung nicht berufen in die Bestimmung der Arbeitslöhne sich einzumischen; wenn eine solche Bestimmung durch gemeinschaftliche Verabredung mehrerer Betheiligten herbeigeführt wird, so liegt in solcher Thatsache aber kein Unrecht, welches der Staat bestrafen darf. Den Fabrikanten und Meistern wie den Arbeitern muß es freigestellt sein zu versuchen, ob sie Arbeiter finden, die sich mit geringerem Lohn begnügen, oder Arbeitgeber, welche höheren Lohn bewilligen. So wird die persönliche Freiheit geschützt und der natürliche rechtmäßige Kampf der Interessen nicht gehemmt.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1866.

Nr. 64 enthält: (Nr. 6476.) Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dezember 1866.

Nr. 65 enthält: (Nr. 6477.) Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6478.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6479.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

(Nr. 6480.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

(Nr. 6481.) Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Nr. 66 enthält: (Nr. 6482.) Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6483.) Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. Dezember 1866.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten

wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie XV. zu den Staatsschuldscheinen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Staatsschuldscheinen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Forst, Fürstenwalde, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Achtung wird empfohlen, die Talons baldigst einzureichen, da bei verspäteter Einreichung die portofreie Beförderung derselben und der neuen Zinscoupons nicht stattfindet.

Bemerkt wird, daß für die Staatsschuldscheine besondere Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen und andere Staatsanleihescheine in diesen Verzeichnissen nicht aufgenommen werden dürfen.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1866. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Bekanntmachung.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich 4 Pfennige, über $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth einschließlich 1 Sgr., über $7\frac{1}{2}$ bis 10 Loth einschließlich 1 Sgr. 4 Pf., über 10 bis $12\frac{1}{2}$ Loth einschließlich 1 Sgr. 8 Pf., über $12\frac{1}{2}$ bis 15 Loth einschließlich 2 Sgr.

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 29. Dezember 1866.

Die unterzeichnete Königliche Commission macht über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst im laufenden Jahre unter Hinweisung auf die Bestimmung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, §. 126—165 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 15. des Amtsblatts pro 1859) Nachstehendes bekannt:

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet wird, und muß spätestens zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch zum einjährigen Dienst und kann nur ausnahmsweise, bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung

auf den, an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag von den oberen Provinzial-Behörden zu dieser Vergünstigung verstattet werden.

§. 2. Anmeldungs-Termine.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Anmeldungs-Anträge sind uns beziehungsweise zum 15. Januar und 15. August d. J. einzureichen, und können Anträge, denen nicht alle nöthigen Zeugnisse beiliegen, nicht berücksichtigt werden.

§. 3. Befreiung von der persönlichen Vorstellung vor uns.

Wer durch Beibringung der in folgenden Paragraphen gedachten 6 Zeugnisse schriftlich den Nachweis seiner vollständigen Befähigung zum einjährigen Dienst führt, ist von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

§. 4. Angabe der Zeugnisse.

Es sind dem §. 2 erwähnten Antrage zu diesem Behuf folgende Zeugnisse beizufügen, als:

1) das Geburtszeugniß,
2) der Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes,
3) ein Moralitäts-Attest der Obrigkeit des Heimatheorts, welches von dem Landrath des Kreises dahin bescheinigt sein muß, daß der betreffende Jüngling entweder Preußischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, oder der drei Herzogthümer Dessau sei,
4) die Erklärung, daß und wie die Militair-Equipage beschafft werden soll,
5) das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung, d. h. entweder
   a) das von einem Preußischen Gymnasium ertheilte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
   b) das Zeugniß eines Preußischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr entweder in der Secunda an allen Gegenständen des Unterrichts Theil genommen habe, oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Realklassen gewesen sei, oder

c) das Zeugniß des Königlichen Kadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
d) das Zeugniß eines zu Entlassungs-Zeugnissen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei, oder
e) das Zeugniß eines Königlichen Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sei, oder
f) das Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima gesessen habe, oder das Abgangs-Zeugniß einer solchen, der Prima ermangelnden Anstalt, oder
g) das gleiche Zeugniß eines Progymnasiums, oder
h) das Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, über bestandene Prüfung als Gartenkünstler, oder
i) das Zeugniß der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, darüber, daß der Inhaber daselbst entweder schon aufgenommen, oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termine auf den Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sei. In letzterm Falle wird die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst jedoch mit dem Vorbehalt ertheilt, daß der Inhaber desselben seinen Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut binnen Jahresfrist nachweist, andernfalls der Berechtigungsschein seine Gültigkeit verliert.
k) Kunstgerechte und mechanische Arbeiter, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, bedürfen keines der vorstehend von a. bis i. gedachten Zeugnisse, sondern haben statt dessen die, genau nach §. 132 Nr. 4 der Ersatz-Instruktion zu fassende Bescheinigung der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts,
daß ihre Zulassung zum einjährigen Dienst, im gewerblichen Interesse des Orts nöthig sei,
beizubringen.

6) Das die völlige körperliche Diensttauglichkeit des Vorzeigers bescheinigende Zeugniß eines Militair-Ober-Stabs-Arztes, eines Kreis-Physikus oder des Haus-Arztes.

§. 5. Persönliche Gestellung zur Prüfung.

Wer seinem Anmeldungs-Gesuch die vorstehend zu 5 und 6 gedachten Zeugnisse nicht beifügen kann, hat sich ohne weitere besondere Aufforderung zur Prüfung durch uns in dem Lokal der hiesigen Königlichen Regierung rechtzeitig zu gestellen.

§. 6. Prüfungs-Termine.

Die erste Prüfung wird im laufenden Jahre „am 20. März früh 8 Uhr" stattfinden und haben die zu Prüfenden sich behufs Fertigung der schriftlichen Arbeit „am 19. März Nachmittags 2 Uhr" einzufinden. Der zweite Prüfungstermin wird später durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 1. Januar 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Pelchrzim. Frhr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer Blech zu Sorau ist zum Superintendenten der Diöcese Sorau bestellt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Archidiaconus zu Drossen, Diöcese Sternberg I., Christmann, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kienitz, Diöcese Frankfurt II., bestellt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Candidaten 1) Friedrich August Wilhelm Bochat aus Perleberg, 2) Otto Friedrich Albert Daue aus Schwedt a. O., 3) Alexander Rudolph Ernst Hülle aus Berlin, 4) Georg Paulus Koller aus Wriezen a. O., 5) Otto Rudolph Martin Schütze aus Berlin, 6) Paul Oskar Schmidt aus Sorau für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Berlin, den 17. Dezember 1866. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Soldin ist vom 1. Januar k. J. ab der Bürgermeister Miethe zu Soldin zum Polizeianwalt und der Magistrats-Registrator Siede dortselbst zum Stellvertreter des Polizeianwalts ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1866. Der Regierungspräsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der Kaufmann Siegmund Levin, in Firma Heinrich Levin Söhne zu Berlin, ist von der Peruanischen Regierung zu ihrem Consul in Berlin ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Kupfer in Finsterwalde ist vom 1. Januar 1867 ab, in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Cottbus mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

In der Stadt Lübbenau ist der Kaufmann Christian Wilhelm Hahn als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Baron von Blomberg zu Liebthal als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Schroeder in Sorau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt werden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das Pfarramt zu Beitzsch in der Diöcese Guben, Privat-Patronats, wird zum 1. April k. J. durch die Emeritirung seines zeitigen Inhabers vacant.

(2) Die Pfarrstelle zu Zettitz, Diöcese Crossen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. April 1866 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Reinhold Marggraff zu Schwiebus unter dem Namen „Marggraff" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Merzdorf, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Birnbaum zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 6. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. Mai 1866 präsentirten Muthung wird den Frauen Sophie Bayer geb. Arendt zu Wriezen a. O. und Emma Eisenmann geb. Schloß zu Berlin unter dem Namen „Berthold" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f f' f'' f''' g h i k L M N O bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Obersdorf, Münchehofe, Hermersdorf und Müncheberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Das unterzeichnete Schauamt wird zur Körung der zum Decken von Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgeld angemeldeten Privathengste „am 3. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr hierselbst" zusammentreten. Die angemeldeten Hengste sind zur gedachten Zeit vor dem Landrathsamte hierselbst zu gestellen und müssen die Erlaubnißscheine über die bereits in früheren Jahren gekörten Hengste im Termine vorgelegt werden. Die Ortsbehörden haben dies in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Seelow, den 24. Dezember 1866.

Das Schauamt Lebuser Kreises, Landrath. J. A.: Matusch, Kreis-Secretair.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 2. Frankfurt a. O., den 9. Januar 1867.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Maj. des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König **Friedrich Wilhelm** III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen **Wilhelm** in die Armee aufgenommen.

Die Königin **Luise** sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt **Preußens Schutzgeist** sich auf Euch nieder.... Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherren und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1, Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"

„**Gott mit uns** war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldpropst **Thielen** an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! so geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohn, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuren Blute erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und deß zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten; wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen!

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des **Kronprinzen** entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwickelung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden

Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen **von Bismarck** kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm **ein treuer Rathgeber und Helfer** gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: **„Sie sind mir viel gewesen."**

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lobeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren Seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend, mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte **Se. Majestät** nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt. Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging.

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf **Wrangel** mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar,

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. Dezember v. J., die von dem Communal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstedt zum Vorsitzenden des Communal-Landtages und des Geheimen Regierungsraths Landraths v. Werdeck auf Scherbus zum Stellvertreter desselben, für die Zeit vom 3. Oktober 1866 bis dahin 1869 zu bestätigen geruht. Potsdam, den 2. Januar 1867.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Auf das in einer außerordentlichen Beilage zu Nr. 2 des Amtsblatts abgedruckte, sofort in Kraft tretende Regulativ für das Verfahren in kirchlichen und Schul-Bausachen vom 2. Januar d. J. werden die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Lokal-Schulinspektoren, Kreisbaubeamten und Nießbraucher, ingleichen die Königlichen Rent- und Domainen-Aemter, Privat-Patronate und Gemeinden hierdurch zur Beachtung noch besonders aufmerksam gemacht. Frankfurt a. O., den 2. Januar 1867.

II. Nach §. 56 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 begründet die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals dessen Befreiung vom Militairdienst und zwar nach ausdrücklicher Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 22. September 1860 auch nicht in dem Falle, daß die Heirath die Erwerbung eines Besitzthums herbeiführt.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Oktober 1831 veranlassen wir sämmtliche Herren Geistlichen:

Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern, und hierüber zu ihrem Ausweis eine stempelfreie Verhandlung aufzunehmen.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1867.

III. Die uns untergebenen Behörden und die Bezirks-Einsassen werden nachdrücklich auf die Vorschriften der §§. 174 und 175 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858

(Amtsblatt 1859 Nr. 15, Außerordentliche Beilage)

aufmerksam gemacht, wonach jeder Preußische Unterthan sich durch Beibringung der daselbst speziell bezeichneten Militairpapiere über sein Militair-Verhältniß:

1) beim Wohnortswechsel,
2) bei der Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes,
3) bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Concession erforderlich ist,
4) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
5) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande und
6) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen im Staats- oder Communaldienst,

ausweisen muß. Frankfurt a. O., den 2. Januar 1867.

IV. Wir machen die Jünglinge, welche sich der Seeschifffahrt widmen wollen, sowie deren Eltern und Vormünder auf den §. 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858

(Amtsblatt 1859 Nr. 15, Außerordentliche Beilage)

aufmerksam, wonach:

1) Individuen, die beim Eintritt in das militairpflichtige Alter auf Preußischen Schiffen 2 Jahre, sowie
2) Individuen, die in dem beregten Alter mit vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung 2 Jahre auf fremden Seeschiffen

als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) gefahren und nicht etwa vorher zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Armee eingetreten sind, auf den an den Königl. Landrath ihres Heimaths-Kreises zu richtenden Antrag als seedienstpflichtig anerkannt, und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheer entbunden werden.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1867.

V. Polizei-Verordnung. Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1860 verordnen wir hierdurch, daß die niedere Jagd am „15. Februar d. J." geschlossen wird. Frankfurt a. O., den 3 Januar 1867.

VI. Publicandum. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft tritt. Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medicinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht, und die sämmtlichen Apotheker des diesseitigen Verwaltungsbezirks werden angewiesen, sich vom 1. d. Mts. ab nach den vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen auf das Genaueste zu richten und sich die im Druck erschienene neue Arznei-Taxe pro 1867, welche in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, sofort zu beschaffen. Frankfurt a. O., den 4. Januar 1867.

VII. Zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5. November v. J., tritt mit dem 1. Januar d. Js. die auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung vom 31. Mai 1861 zur Ausführung der die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die

Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugung zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai 1861 für die Dauer der Ausführungsarbeiten beim Finanz-Ministerium gebildete besondere Centralstelle „die Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ außer Wirksamkeit und gehen die von derselben ressortirenden Geschäfte auf die bei dem Finanz-Ministerium unter der Bezeichnung „Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern“ neu eingerichtete Ministerial-Abtheilung (IV.) über.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg vom 21. Dezember v. Js. in Nr. 52 des vorjährigen Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. O., den 4. Januar 1867.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem prakt. Arzt ꝛc. Dr. Spilling hierselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. dem Hautboisten beim Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2, Wilhelm Senz aus Güntersberg im Kreise Crossen für die am 21. Juli 1861 vollführte Lebensrettung des Knaben Wilhelm Böhmert vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, zu verleihen geruht.

Der Prediger Boldt, bisher zur Stadt Zinna, Diöcese Luckenwalde, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Netzbruch, Diöcese Friedeberg i. N., bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schehe-Goldmann ist von Lippehne nach Greifenhagen gezogen.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Johann Raschle wird nunmehr definitiv als Elementarlehrer hierselbst angestellt.

Der bisher provisorisch als Elementarlehrer hierselbst angestellte Lehrer Bothe ist nunmehr definitiv angestellt.

Der bisherige Stations-Aufseher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Friese in Finkenheerd und die bisherigen Stations-Assistenten und Stations-Verwalter Tasler in Briesen, Dietrich in Fürstenberg, von Harenberg in Wellmitz, sind zu Königlichen Stations-Vorstehern II. Klasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarradjunctur zu Sammenthin, Superintendentur Arnswalde, Königl. Patronats, wird durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, zum 1. Februar 1867 vacant.

(2) Die Stelle des Königlichen Kreis-Physikus für den Kreis Soldin mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt Soldin kommt wegen Rücktritts des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Qualificirte Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung 1) ihrer Approbationen als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer; 2) des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikats-Stelle; 3) sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufes binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 26. Dezember 1866. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Der Druck des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1866 ist vollendet und wird dasselbe im Präsidial-Büreau der Königlichen Regierung verabreicht.

Hierzu zwei außerordentliche Beilagen, enthaltend:

1) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866;
2) Regulativ für das Verfahren in kirchlichen und Schul-Bausachen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

1. Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 2. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 9. Januar 1867.

Wahlgesetz

für den

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur

Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeine (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Anl. A. Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeine-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:**
auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magisträten u. s. w);

2) in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen:**
den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;

3) in **Nassau**: den Aemtern,
in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen,
in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern,
gleichmäßig für Stadt und Land;

4) in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet:**
dem Senate;

5) im **vormaligen Königreich Hannover:**
auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
in den selbstständigen Städten den Magisträten;

6) in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:**
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeine-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und **Holstein** und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in **Holstein** und **Schleswig** die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat,

und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. Anl. B.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach. Anl. C.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahlprotokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht

länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magisträten u. s. w.) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatzwahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt ____________
(der Gemeinde) ____________
(des Gutsbezirks) ____________

Wahlbezirk Nr. ______ der Stadt (der Gemeinde) (des Gutsbezirks) ______ des Kreises (des Amts.) ______

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements) Ordentl. Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentl. Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
	der Wähler.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am ten . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„					
10.	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am ten . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. ______ den ten

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Nachtrag.

215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. ______ den ten ______

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.
(Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten ______ 186 bis zum ten ______ 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. ______ den ten ______ 186

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Verhandelt ______, den ____ ten ______ 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den ______ ten Wahlkreis
des ______
war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.	in dem aus der Ortschaft ______ und ______ bestehenden Wahlbezirke Nr. ______ des Kreises ______ (des Amts) ______
wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.	in dem Wahlbezirke Nr. ______ der Stadt ______ (des Fleckens) ______ (der Gemeinde) ______

der unterzeichnete ______
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den ______
und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. ______
2. ______
3. ______
4. ______
5. ______
6. ______

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden

(Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.)

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ———— Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ———— Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ———— Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von ———— Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug ————

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.)

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

Dieselbe war um ———— größer/kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ———— eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 zu 1 des Reglements vom 30. Dezember 1866 die Stimmzettel Nr. ————
2. nach §. 21 zu 2 die Stimmzettel Nr. ————
3. nach §. 21 zu 3 die Stimmzettel Nr. ————
4. nach §. 21 zu 4 die Stimmzettel Nr. ————
5. nach §. 21 zu 5 die Stimmzettel Nr. ————

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ————
2. Stimmzettel Nr. ————

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . ————
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . ————

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . ————

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist. (Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. ———————— zusammen —— Stimmen.
2. ———————— zusammen —— Stimmen.
3. ———————— zusammen —— Stimmen.
4. ———————— zusammen —— Stimmen.
5. ———————— zusammen —— Stimmen.
6. ———————— zusammen —— Stimmen.

im Ganzen wie oben ———— Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	1. Provinz Preußen.
	Regierungs-Bezirk **Königsberg.**
1	Kreis Memel. " Heydekrug. (Reg.-Bez. Gumbinnen.)
2	Kreis Labiau. " Wehlau.
3	Stadt Königsberg.
4	Kreis Königsberg. " Fischhausen.
5	Kreis Heiligenbeil. " Pr.-Eylau.
6	Kreis Braunsberg. " Heilsberg.
7	Kreis Pr.-Holland. " Mohrungen.
8	Kreis Osterode. " Neidenburg.
9	Kreis Allenstein. " Rößel.
10	Kreis Rastenburg. " Gerdauen. " Friedland.
	Regierungs-Bezirk **Gumbinnen.**
1	Kreis Tilsit. " Niederung.
2	Kreis Ragnit. " Pillkallen.
3	Kreis Gumbinnen. " Insterburg.
4	Kreis Stallupönen. " Goldap. " Darkehmen.
5	Kreis Angerburg. " Lötzen.
6	Kreis Oletzko. " Lyck. " Johannisburg.
7	Kreis Sensburg. " Ortelsburg. (Reg.-Bez. Königsberg.)
	Regierungs-Bezirk **Danzig.**
1	Kreis Elbing. " Marienburg.
2	Kreis Danzig.
3	Stadt Danzig.
4	Kreis Neustadt. " Carthaus.
5	Kreis Berent. " Pr.-Stargardt.
	Regier.-Bezirk **Marienwerder.**
1	Kreis Stuhm. " Marienwerder.
2	Kreis Rosenberg. " Löbau.
3	Kreis Graudenz. " Strasburg.
4	Kreis Thorn. " Culm.
5	Kreis Schwetz.
6	Kreis Conitz.
7	Kreis Schlochau. " Flatow.
8	Kreis Deutsch-Crone.
	2. Provinz Posen.
	Regierungs-Bezirk **Posen.**
1	Stadt Posen. Kreis Posen.
2	Kreis Samter. " Birnbaum. " Obornik.
3	Kreis Meseritz. " Bomst.
4	Kreis Buk. " Kosten.
5	Kreis Kröben.
6	Kreis Fraustadt.
7	Kreis Schrimm. " Schroda.
8	Kreis Wreschen. " Pleschen.
9	Kreis Krotoschin.
10	Kreis Adelnau. " Schildberg.
	Regierungs-Bezirk **Bromberg.**
1	Kreis Czarnikau. " Chodziesen.
2	Kreis Wirsitz. " Schubin.
3	Kreis Bromberg.
4	Kreis Inowraclaw. " Mogilnow.
5	Kreis Gnesen. " Wongrowitz.
	3. Provinz Brandenburg.
	Stadt **Berlin.**
1	Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)
2	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schönenberger- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)
3	Der westliche Theil der Louisenstadt, bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
4	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer-Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	und Kurzenstraße belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)
5	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer-Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)
6	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)

Regierungs-Bezirk **Potsdam.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis West-Priegnitz.
2	Kreis Ost-Priegnitz.
3	Kreis Ruppin. » Templin.
4	Kreis Prenzlau. » Angermünde.
5	Kreis Ober-Barnim.
6	Kreis Nieder-Barnim.
7	Stadt Potsdam. Kreis Ost-Havelland.
8	Kreis West-Havelland.
9	Kreis Zauch-Belzig. » Jüterbock-Luckenwalde.
10	Kreis Teltow. » Beeskow-Storkow.

Regierungs-Bezirk **Frankfurt.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Arnswalde. » Friedeberg.
2	Kreis Landsberg. » Soldin.
3	Kreis Königsberg.
4	Stadt Frankfurt. Kreis Lebus.
5	Kreis Sternberg.
6	Kreis Züllichau. » Crossen.
7	Kreis Guben. » Lübben.
8	Kreis Sorau.
9	Kreis Cottbus. » Spremberg.
10	Kreis Calau. » Luckau.

4. Provinz **Pommern.**

Regierungs-Bezirk **Stettin.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Demmin. » Anclam.
2	Kreis Ueckermünde. » Usedom-Wollin.
3	Kreis Randow. » Greifenhagen.
4	Stadt Stettin.
5	Kreis Pyritz. » Saatzig.
6	Kreis Naugard. » Regenwalde.
7	Kreis Greiffenberg. » Cammin.

Regierungs-Bezirk **Cöslin.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Stolp. » Lauenburg.
2	Kreis Bütow. » Rummelsburg. » Schlawe.
3	Kreis Fürstenthum.
4	Kreis Belgard. » Schievelbein. » Dramburg.
5	Kreis Neustettin.

Regierungs-Bezirk **Stralsund.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Rügen. » Franzburg.
2	Kreis Grimmen. » Greifswald.

5. Provinz **Schlesien.**

Regierungs-Bezirk **Breslau.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Guhrau. » Steinau. » Wohlau.
2	Kreis Militsch. » Trebnitz.
3	Kreis Wartenberg. » Oels.
4	Kreis Namslau. » Brieg.
5	Kreis Ohlau. » Nimptsch. » Strehlen.
6	Stadt Breslau, östlicher Theil.
7	Stadt Breslau, westl. Theil.*)
8	Kreis Breslau. » Neumarkt.
9	Kreis Striegau. » Schweidnitz.
10	Kreis Waldenburg.
11	Kreis Reichenbach. » Neurode.
12	Kreis Glatz. » Habelschwerdt.
13	Kreis Frankenstein. » Münsterberg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze: Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

Regierungs-Bezirk **Oppeln.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Creuzburg. » Rosenberg.
2	Kreis Oppeln.
3	Kreis Gr.-Strehlitz. » Cosel.
4	Kreis Lublinitz. » Tost-Gleiwitz.
5	Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen).
6	Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz)*).

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pillermühle. Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf und Makoschau.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7	Kreis Pleß. „ Rybnick.
8	Kreis Ratibor.
9	Kreis Leobschütz.
10	Kreis Neustadt.
11	Kreis Falkenberg. „ Grottkau.
12	Kreis Neiße.
	Regierungs-Bezirk Liegnitz.
1	Kreis Grünberg. „ Freistadt.
2	Kreis Sagan. „ Sprottau.
3	Kreis Glogau.
4	Kreis Lüben. „ Bunzlau.
5	Kreis Löwenberg.
6	Kreis Haynau-Goldberg. „ Liegnitz.
7	Kreis Landshut. „ Jauer. „ Bolkenhayn.
8	Kreis Schönau. „ Hirschberg.
9	Kreis Lauban. „ Görlitz.
10	Kreis Rothenburg. „ Hoyerswerda. Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.
	6. Provinz Sachsen.
	Regierungs-Bezirk Magdeburg.
1	Kreis Salzwedel. „ Gardelegen.
2	Kreis Osterburg. „ Stendal.
3	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.
4	Stadt Magdeburg mit Zubehör.
5	Kreis Wolmirstedt. „ Neuhaldensleben.
6	Kreis Wanzleben.
7	Kreis Aschersleben. „ Kalbe.
8	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.
	Regierungs-Bezirk Merseburg.
1	Kreis Liebenwerda. „ Torgau.
2	Kreis Schweinitz. „ Wittenberg.
3	Kreis Bitterfeld. „ Delitzsch.
4	Saalkreis. Stadt Halle.
5	Mansfelder Seekreis. „ Gebirgskreis.
6	Kreis Sangerhausen. „ Eckartsberga.
7	Kreis Querfurt. „ Merseburg.
8	Kreis Naumburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.
	Regierungs-Bezirk Erfurt.
1	Kreis Nordhausen.
2	Kreis Heiligenstadt. „ Worbis.
3	Kreis Mühlhausen. „ Langensalza. „ Weißensee.
4	Kreis Erfurt. „ Schleusingen. „ Ziegenrück. Die bisher bayerische Enclave Kaulsdorf.
	7. Provinz Westfalen.
	Regierungs-Bezirk Münster.
1	Kreis Tecklenburg. „ Steinfurt. „ Ahaus.
2	Kreis und Stadt Münster. „ Coesfeld.
3	Kreis Borken. „ Recklinghausen.
4	Kreis Lüdinghausen. „ Beckum. „ Warendorf.
	Regierungs-Bezirk Minden.
1	Kreis Minden. Jade-Gebiet. Kreis Lübbecke.
2	Kreis Herford. „ Halle.
3	Kreis Bielefeld. „ Wiedenbrück.
4	Kreis Paderborn. „ Büren.
5	Kreis Warburg. „ Höxter.
	Regierungs-Bezirk Arnsberg.
1	Kreis Wittgenstein. „ Siegen. „ Biedenkopf.
2	Kreis Olpe. „ Meschede. „ Arnsberg.
3	Kreis Altena. „ Iserlohn.
4	Kreis Hagen.
5	Kreis Bochum.
6	Kreis Dortmund.
7	Kreis Hamm. „ Soest.
8	Kreis Lippstadt. „ Brilon.
	8. Rheinprovinz.
	Regierungs-Bezirk Cöln.
1	Stadt Cöln.
2	Kreis Cöln.
3	Kreis Bergheim. „ Euskirchen.
4	Kreis Rheinbach. „ Bonn.
5	Kreis Sieg. „ Waldbroel.
6	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
1	Kreis Lennep. „ Mettmann.
2	Stadt Elberfeld. „ Barmen.
3	Kreis Solingen.
4	Kreis und Stadt Düsseldorf.
5	Kreis Essen.
6	Kreis Duisburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7	Kreis Mörs. " Rees.
8	Kreis Cleve. " Geldern.
9	Kreis Kempen.
10	Kreis Gladbach.
11	Kreis und Stadt Crefeld.
12	Kreis Neuß. " Grevenbroich.

Regierungs-Bezirk **Coblenz.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Wetzlar. " Altenkirchen. Preußischer Antheil des Kreises Gießen.
2	Kreis Neuwied.
3	Kreis Coblenz. " St. Goar. Garnison von Mainz.
4	Kreis Creuznach. " Simmern.
5	Kreis Meyen. " Ahrweiler.
6	Kreis Adenau. " Cochem. " Zell.

Regierungs-Bezirk **Trier.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Daun. " Prüm. " Bitburg.
2	Kreis Wittlich. " Berncastel.
3	Kreis Trier. Stadt Trier. Garnison von Luxemburg.
4	Kreis Saarburg. " Merzig. " Saarlouis.
5	Kreis Saarbrücken.
6	Kreis Ottweiler. " St. Wendel. Oberamt Meisenheim.

Regierungs-Bezirk **Aachen.**

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Schleiden. " Malmedy. " Montjoie.
2	Kreis Eupen. " Aachen.
3	Stadt Aachen.
4	Kreis Düren. " Jülich.
5	Kreis Geilenkirchen. " Heinsberg. " Erkelenz.

9. Hohenzollern.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Regierungsbezirk Sigmaringen.

10. Frankfurt a. M.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Stadt Frankfurt a. M. nebst Gebiet. Ehemals großherzogl. hessischer Ortsbezirk Rödelheim und Antheil von Nieder-Ursel.

11. Nassau.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Amt Usingen. " Idstein. " Königstein. " Höchst. " Hochheim. " Homburg.
2	Amt Wehen. " Langenschwalbach. " Rüdesheim. " Eltville. " Wiesbaden.
3	Amt St. Goarshausen. " Braubach. " Nastätten. " Montabaur. " Wallmerod. " Nassau.
4	Amt Diez. " Limburg. " Runkel. " Weilburg. " Hadamar.
5	Amt Dillenburg. " Herborn. " Rennerod. " Marienberg. " Selters. " Hachenburg.

12. Kurhessen.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Kreis Schaumburg. " Hofgeismar. " Wolfhagen.
2	Kreis Cassel. " Melsungen.
3	Kreis Fritzlar. " Homberg. " Ziegenhain.
4	Kreis Eschwege. " Schmalkalden. " Witzenhausen.
5	Kreis Marburg. " Frankenberg. " Kirchhain. " Vöhl.
6	Kreis Hersfeld. " Rotenburg. " Hünfeld.
7	Kreis Fulda. " Schlüchtern. Bezirk Gersfeld.
8	Kreis Hanau. " Gelnhausen. Bezirk Orb.

13. Hannover.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Amt Werner. Amt und Stadt Leer. " " " Emden. Amt Berum. Stadt Norden.
2	Amt und Stadt Esens. " " " Aurich. Amt Wittmund. " Stickhausen. Stadt Papenburg.
3	Amt Aschendorf. " Hümmling zu Sögel. " Meppen. Amt und Stadt Lingen. Amt Haselünne. " Freren. " Bentheim. " Neuenhaus.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4	Amt Fürstenau. „ Bersenbrück. Stadt Quakenbrück. Amt Vörden. Stadt und Amt Osnabrück. Amt Iburg.
5	Amt Grönenberg zu Melle. Stadt Melle. Amt Wittlage. „ Diepholz. „ Sulingen. „ Uchte.
6	Amt Freudenberg. „ Syke. „ Bruchhausen. „ Hoya. Amt und Stadt Verden. Amt Achim.
7	Amt und Stadt Nienburg. Amt Stolzenau. Amt und Stadt Neustadt a. R. Stadt Wunstorf. Amt Ahlden. „ Burgwedel. „ Fallingbostel.
8	Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
9	Rest des Amts Linden. Amt Wennigsen. „ Calenberg. Stadt Münder. „ Eldagsen. „ Pattensen. Amt Springe. „ Lauenstein. Amt und Stadt Hameln. Amt Polle. Stadt Bodenwerder.
10	Amt und Stadt Hildesheim. Amt Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Bockenem.
11	Amt und Stadt Einbeck. „ „ „ Northeim. Stadt Moringen. Amt Uslar. Amt und Stadt Osterode.
12	Amt und Stadt Göttingen. „ „ „ Münden. Amt Reinhausen. „ Gieboldehausen. Stadt Duderstadt.
13	Amt Herzberg. „ Hohnstein. „ Zellerfeld. „ Elbingerode. „ Liebenburg. „ Wöltingerode. Stadt Goslar. Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz.
14	Amt Fallersleben. Amt und Stadt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt und Stadt Peine. „ „ „ Burgdorf. „ „ „ Celle.
15	Amt und Stadt Lüchow. Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Amt Medingen. „ Oldenstadt. „ Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
16	Amt Neuhaus i. L. „ Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Amt Bergen. „ Soltau. Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17	Amt und Stadt Harburg. Amt Tostedt. „ Rotenburg. „ Zeven. „ Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
18	Stadt Stade. Amt und Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19ten Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Amt Hagen. „ Blumenthal. „ Osterholz. „ Himmelpforten.
19	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum. Amt und Stadt Otterndorf. Amt Neuhaus a. d. Oste. „ Osten. „ Freiburg. „ Jork.

14. Schleswig-Holstein.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Amt und Stadt Hadersleben. Flecken Christiansfeld. Amt und Stadt Apenrade. Schlux-Harde. Amt und Flecken Lygumkloster.
2	Amt und Stadt Sonderburg. Amt und Flecken Norburg. Amt und Stadt Flensburg. Flecken Glücksburg. I. Angeler Güterdistrikt. Flecken Cappeln. Satrup- und Mohrkirch-Harden des Amts Gottorff. Güter Bölschuby und Flarupgaard.
3	Amt Gottorff mit Ausschluß der Satrup- und Mohrkirch-Harden. Amt Hütten. „ Schwansen und Dänisch-Wohld. Stadt Schleswig. „ Eckernförde. „ Stapelholm. „ Friedrichsstadt. „ Arnis. „ Rendsburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4	Amt Tondern mit Ausschluß der Schlux-Harde. Stadt Tondern. Amt Bredstedt. Amt und Stadt Husum. Stadt Hoyer. „ Wyck. „ Bredstedt. Landschaft Eiderstedt. „ Tönning. „ Garding. „ Pellworm. „ Nordstrand.
5	Stadt Wilster. „ Itzehoe. „ Crempe. Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburn. Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf. Die octroyirte Köge im Bezirke Dithmarschens. Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck und Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Groß- u. Klein-Campen. Amt Steinburg. Kanzleigut Beckdorf.
6	Stadt Glückstadt. Vom Kloster Uetersen. „ „ Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Groß- u. Klein-Colmar, Bramstedt, Caden, Ersrade, Blomesche Wildniß, Engelbrechtsche Wildniß. Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, sowie Blankenese, Vormstegen u. Klostersande. Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Barmstedt. Herrschaft Herzhorn. Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt. Kanzleigut Kuhlen.
7	Stadt Kiel. Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinentien. Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz. Der Kieler adelige Güterdistrikt. Amt Kiel. „ Cronshagen. „ Bordesholm. „ Rendsburg mit den Flecken Kellinghusen u. Nortorf. „ Neumünster mit dem Flecken Neumünster. Kanzleigut Hanerau. Hof Ovendorf.
8	Stadt Altona. „ Oldesloe. Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Wandsbeck mit den Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck. Amt Reinbeck. „ Trittau. „ Tremsbüttel. Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.
9	Stadt Plön. „ Neustadt. „ Heiligenhafen. „ Oldenburg. „ Lütjenburg. „ Segeberg. „ Burg auf Fehmarn. Der Oldenburger Güterdistrikt. Der Preetzer Güterdistrikt. Die Großherzogl. Oldenburgischen Fideicommißgüter. Die Lübschen Stiftsdörfer. Die Lübschen Güter Trenthorst und Wulmenau. Amt Cismar. „ Plön. „ Traventhal. „ Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld. „ Rethwisch. Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

1. Provinz Preußen 30 Wahlkreise, 2. Provinz Posen 15 Wahlkreise, 3. Provinz Brandenburg 26 Wahlkreise, 4. Provinz Pommern 14 Wahlkreise, 5. Provinz Schlesien 35 Wahlkreise, 6. Provinz Sachsen 20 Wahlkreise, 7. Provinz Westfalen 17 Wahlkreise, 8. Rheinprovinz 35 Wahlkreise, 9. Hohenzollern 1 Wahlkreis; zusammen in den alten Provinzen 193 Wahlkreise. 10. Frankfurt a. M. 1 Wahlkreis, 11. Nassau 5 Wahlkreise, 12. Kurhessen 8 Wahlkreise, 13. Hannover 19 Wahlkreise, 14. Schleswig-Holstein 9 Wahlkreise; zusammen in den neu erworbenen Landestheilen 42 Wahlkreise; im ganzen Staatsgebiete 235 Wahlkreise mit ebenso vielen Abgeordneten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

2. Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt № 2. der Königlich Preuß. Regierung in Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 9. Januar 1867.

Regulativ für das Verfahren in kirchlichen und Schul=Bausachen.

Abschnitt 1. Bauten Königlichen Patronats.

§. 1. Die Unterhaltung der kirchlichen und Schul-Gebäude und ihrer Pertinenz-Stücke liegt theils den Nießbrauchern, theils den Kirchen-, Schul- und anderen Kassen, theils den Patronen und Gemeinden ob.

§. 2. Soweit von der Unterhaltungs-Pflicht die Nießbraucher betroffen werden, haben dieselben den Mängeln, die sich an Gebäuden, Umwehrungen, Brunnen u. s. w. zeigen, jeder Zeit sofort ohne besondere Anweisung sachgemäß abzuhelfen. Solche Mängel dagegen, deren Beseitigung nicht ihnen selbst obliegt, haben sie rechtzeitig anzuzeigen.

Daß die Nießbraucher diesen ihren Verpflichtungen nachkommen, damit nicht durch ihre Nachlässigkeit kleine Schäden zu großen anwachsen, darauf haben die betreffenden Domainen- und Rentämter in Vertretung des Patrons, die Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren, die Kirchen- und Schulvorstände, endlich die Kreisbaubeamten bei jeder schicklichen Gelegenheit ihr Augenmerk zu richten, die Beseitigung der Mängel anzuregen, die Ausführung zu überwachen und Anzeige zu machen, wenn Seitens der Nießbraucher den bezüglichen Anweisungen nicht Folge geleistet wird.

In den Kirchen- und Schul-Visitations-Protokollen, ebenso in den von den Amtsvorstehern bei Gelegenheit der Gebäude-Revisionen aufzunehmenden Protokollen darf eine Anzeige darüber nicht fehlen, ob die Nießbraucher in gedachter Beziehung ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllt haben.

§. 3. Nach Beendigung des Nießbrauchs müssen alle Bau-Objekte dem Nachfolger in gutem Zustande übergeben werden. In Bezug auf die **Pfarren** hat deshalb der Superintendent jedesmal, sobald die Erledigung einer Stelle feststeht, hiervon dem Amte Kenntniß zu geben. Dieses hat sofort unter Zuziehung der Kirchen-Vorsteher eine Besichtigung der Pfarrbaulichkeiten vorzunehmen, die Beseitigung der vorgefundenen Mängel, soweit sie dem Nießbraucher zur Last fällt, protokollarisch anzuordnen, auch vor dem Abzuge desselben, resp. seiner Erben, die Erfüllung der getroffenen Anordnung zu controlliren und bei ungünstigem Befunde möglichst Vorkehrung zu treffen, daß die Kosten der noch zu beseitigenden Mängel aus rückständigen Forderungen des Nießbrauchers gedeckt werden können. Andernfalls sind die Kosten nachträglich von dem ausgeschiedenen Nießbraucher resp. dessen Erben einzufordern. Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, daß die nicht dem Pfarrer zur Last fallenden Baumängel baldigst von dem Baupflichtigen beseitigt werden.

Zur Uebergabe der Pfarrgebäude an den Amtsnachfolger hat der Superintendent den Kirchen-Vorstand mit zuzuziehen, und im Uebergabe-Protokolle zu vermerken, ob die Baulichkeiten sich in gutem Zustande befinden, oder mit welchen Mängeln dieselben noch behaftet sind.

In Bezug auf die **Küstereien** und **Schulen** hat der Local-Schul-Inspektor unter Zuziehung der Schul-Deputation resp. des Schulvorstandes etwa vorhandene Mängel an den Gebäuden zeitig festzustellen und ihre Beseitigung, falls sie nicht dem Nießbraucher zur Last fallen, beim Amte zu beantragen, auch bei Einweisung des nachfolgenden Nießbrauchers protokollarisch zu vermerken, ob die gerügten Mängel beseitigt sind.

§. 4. Soweit die Unterhaltung der kirchlichen und Schulgebäude den Kirchen-, Schul- und anderen Kassen, den Patronen oder den Gemeinden ganz oder antheilig obliegt, und sofern nicht die Dringlichkeit der Ausführung eine sofortige Anzeige nöthig macht, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Bis zum 1. Februar jeden Jahres haben Küster und Lehrer in übersichtlicher Zusammenstellung die nach ihrer Ansicht nöthigen Herstellungen an den Küsterei- und Schulgebäuden ꝛc., soweit nicht deren Ausführung der Gemeinde obliegt und von dieser zugesagt ist, dem Pfarrer anzuzeigen, oder aber eine Vacat-Anzeige einzureichen.

Die Pfarrer haben ihrerseits gleichzeitig die der Beseitigung bedürfenden Schäden an den kirchlichen und den Pfarr-Gebäuden, sofern letztere nicht ihnen selbst als Nießbrauchern zur Last fallen, in abgesonderte Verzeichnisse aufzunehmen und diese nebst den von den Lehrern ihnen vorgelegten Verzeichnissen **bis spätestens den 15. Februar** dem Amte einzureichen oder zu derselben Frist anzuzeigen, daß Baumängel nicht vorhanden sind.

§. 5. Demnächst hat das Amt die beantragten Ausführungen nach ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit an Ort und Stelle unter Zuziehung des etwaigen Compatrons, des Kirchen- resp. Schul- und Gemeinde-Vorstandes, des Nießbrauchers, nach Umständen auch eines für diesen Zweck brauchbaren Bauhandwerksmeisters zu prüfen und über jede besondere Anzeige ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Ergiebt sich bei der Besichtigung, daß ein größerer Neu-, Um- oder Erweiterungs-Bau in Aussicht steht, so ist die Wahl von Gemeinde-Repräsentanten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 23) zu veranlassen, mit denen seiner Zeit die näheren Festsetzungen zu vereinbaren sind.

Im Uebrigen gelten für die weitere Behandlung der Sache, wenn nicht in Folge eingetretener Streitigkeiten das im Abschnitt 3 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden muß, folgende Vorschriften:

§. 6. Herstellungen, deren Ausführung den Nießbrauchern zur Last fallen, sind nach §. 2 dieses Regulativs zu behandeln; Herstellungen dagegen, welche als allein den Gemeinden obliegend von denselben anerkannt werden, sind diesen zu übertragen, und ist vom Amte darüber zu wachen, daß die Ausführung bald und sachgemäß erfolgt.

§. 7. Herstellungen, deren Kosten

a) ungetheilt aus der dazu verpflichteten, und unbeschadet ihrer anderweiten Ausgabe-Verpflichtungen dazu leistungsfähigen Kirchenkasse bestritten, oder

b) antheilig vom Patron und den Baupflichtigen, resp. vom **Neumärkischen Amtskirchen-Fonds** übernommen werden sollen,

können vom Amte den bezüglichen Vorständen zur Ausführung auf Rechnung durch qualificirte Handwerks-Meister überlassen werden, wenn der Gesammtkostenbetrag für die einzelne Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule die Summe von 20 Thlr. nicht erreicht.

Bei Bewilligung der Anträge hat das Amt mit besonderer Umsicht und Vorsicht zu verfahren, wenn es sich um neue Anschaffungen für Rechnung der Kirchenkasse, um Herstellungen und neue Einrichtungen, welche die Verbesserung der geistlichen Amtswohnungen zum Zwecke haben, überhaupt um solche Ausführungen handelt, bei denen die Bauverpflichtung der Nießbraucher in Frage kommt. Wir erwarten in dieser Beziehung genaue Beachtung der Bestimmungen im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 784—786, welche nicht nur für die Lausitz, sondern auch für die Landpfarren in den Marken, soweit nicht abweichende Observanzen bestehen, maaßgebend sind. In zweifelhaften Fällen hat das Amt vor Ertheilung der Genehmigung an uns zu berichten; bei den als unbedenklich genehmigten Bauten aber dafür zu sorgen, daß die Ausführung bald und tüchtig bewirkt wird. Die Rechnungen bedürfen demnächst der Bescheinigung des Amtes oder des bezüglichen Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Vorstandes, daß die Ausführung nothwendig gewesen, zweckentsprechend erfolgt, und daß der in Rechnung gestellte Kostenbetrag angemessen sei. Außerdem muß diese Bescheinigung darüber Auskunft geben, ob alte Materialien von Werth erübrigt und event. in welcher Weise dieselben verwerthet seien. Im Allgemeinen sollen sie dem Unternehmer überlassen und der Werth von der Rechnung abgesetzt werden.

Die vorbezeichneten Rechnungen sind entweder (ad a) der jährlichen Rechnung über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens beizufügen, oder (ad b) sofort nach der Ausführung des Baues, **spätestens bis zum 1. November jeden Jahres**, uns vorzulegen, und zwar müssen letztere, sofern sie sich auf Bauten beziehen, zu deren Kosten vom Patron nur ein Materialien-Beitrag beansprucht wird, mit der Bescheinigung des Königlichen Baubeamten, daß in dem ausgeworfenen Materialienwerth Nebenkosten (Holzschläger-, Fuhr- und Kalklöschlohn) nicht enthalten sind, versehen sein.

Bei Bauten, zu deren Kosten der **Kurmärkische Amtskirchenfonds** beitragen soll, ist in allen Fällen, auch wenn die Kosten unter 20 Thlr. betragen, vor der Ausführung unsere Genehmigung einzuholen.

§. 8. Alle Bauten an einer Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule, die einen Kostenaufwand von 20 Thlr. oder mehr erfordern, bedürfen vor ihrer Ausführung der Veranschlagung und unserer Genehmigung. Wir gestatten, daß die Anschläge von dem bei der Untersuchung zugezogenen Bauhandwerks-Meister gefertigt werden, wenn die Kosten zwischen 20 und 50 Thalern betragen. Bei größerem Kosten-Betrage muß die Veranschlagung durch den Kreisbaubeamten erfolgen.

Von denjenigen Theilen der Protokolle, welche sich auf Bauten beziehen, die eines Anschlages bedürfen, hat das Amt Abschrift zu fertigen, und diese nebst Extrakten aus der bezüglichen Bau-Nachweisung, ebenso die etwa von Bauhandwerks-Meistern gefertigten Anschläge zu solchen Bauten dem Kreis-Baubeamten zuzustellen.

§. 9. Die in dem §. 5 gestellten Aufgaben sind von den Rent- und Domainen-Aemtern zu Frankfurt, Lagow, Sonnenburg, Zehden, Himmelstädt, Driesen, Marienwalde und Dobrilugk **bis Ende April**, von

den übrigen Aemtern schon bis Ende März dergestalt zu erledigen, daß die bezüglichen Zufertigungen an den Kreis-Baubeamten ortschaftsweise nach und nach, aber möglichst zeitig, und jedenfalls vor Ablauf der vorbezeichneten Fristen erfolgen. Auch haben die Aemter uns spätestens **bis zum 1. April resp. 1. Mai** darüber Anzeige zu erstatten, daß die Bereisung beendet ist, und für welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen den betreffenden Kreis-Baubeamten Vorlagen zugegangen sind.

§. 10. Die Baubeamten haben die ihnen nach §. 9 zugegangenen Anträge auf Bauausführungen nach ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit an Ort und Stelle zu prüfen, auch wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, nach Vernehmung der Local-Vorstände die drohende Gefahr auf geeignete Weise sofort beseitigen zu lassen. Andernfalls haben sie, soweit sie die Anträge für gerechtfertigt halten, einerseits die von Bauhandwerks-Meistern aufgestellten Anschläge zu revidiren, und zwar mit besonderer Sorgfalt und Strenge, wenn es die Absicht ist, diesen die bezügliche Herstellung aus freier Hand oder auf Rechnung zu überlassen; andererseits, — sofern es sich nicht um größere Bauten (§. 11) handelt, die Ausführung zu veranschlagen.

Sowohl die von Bauhandwerks-Meistern, als die von den Baubeamten selbst gefertigten Anschläge sind uns demnächst mit Zeichnungen und Erläuterungs-Bericht unter Beifügung der den Baubeamten von dem Amte zugefertigten Auszüge aus den Baubereisungs-Protokollen successiv und möglichst zeitig, spätestens aber aus den Amtsbezirken, welche ihre Anträge bis zum Ende März einzureichen haben, **bis zum 1. Juni**, aus den übrigen Amtsbezirken **bis zum 1. Juli jeden Jahres** vorzulegen.

§. 11. Sind größere Neu-, Um- oder Erweiterungs-Bauten in Anregung gebracht worden, so hat sich der Baubeamte an Ort und Stelle zunächst mit dem Compatrone, den Vertretern der Gemeinde und dem Nießbraucher, nach Umständen unter Mitwirkung des Amtes über die Modalitäten der Ausführung, das Raumbedürfniß, den Bauplatz, das Baumaterial u. s. w. zu verständigen, darüber eine Verhandlung aufzunehmen, im Falle des Einverständnisses demnächst einen Entwurf zu fertigen, und diesen nebst Erläuterungsbericht, Zeichnungen und Verhandlung, jedoch ohne Anschlag, durch den Superintendenten, resp. Kreis-Schulinspektor, zu unserer Prüfung und Genehmigung, und zwar der Regel nach innerhalb der im §. 10 vorgeschriebenen Fristen einzureichen. Den Auftrag zur Veranschlagung werden wir sodann in jedem Falle besonders ertheilen.

§. 12. Für alle Veranschlagungen sowohl der Bauhandwerks-Meister, als der Kreis-Baubeamten bestimmen wir noch Folgendes:

Die verschiedenen Herstellungen, auch wenn sie an demselben Gebäude zur Ausführung kommen sollen, aber verschiedene Gegenstände betreffen, sind im Anschlage möglichst zu sondern, damit nach Umständen die eine oder andere Herstellung ohne Umarbeitung des Anschlages von uns ausgeschieden werden kann. Bei Anträgen auf Herstellungen oder Verbesserungen in den Wohnungen der Nießbraucher ist besonders zu prüfen, ob nicht nach den bestehenden Vorschriften die Ausführung ganz oder theilweis auf Kosten der Nießbraucher erfolgen müsse. Dergleichen Ansätze sind in den Anschlägen der Bauhandwerks-Meister zu streichen, in die Anschläge der Baubeamten aber nicht aufzunehmen, jedoch berichtlich namhaft zu machen, damit die Nießbraucher zur Beseitigung der Mängel angehalten werden können.

Wird die Reparatur eines Pfarrzaunes auf Kosten der Kirchenkasse, oder der Baupflichtigen beantragt, so ist zugleich anzugeben, wie hoch sich die Kosten eines Neubaues der reparaturbedürftigen Zaunstrecke belaufen würden, da nur dann der Nutznießer von Tragung der Reparaturkosten zu entbinden ist, wenn diese mehr als die Hälfte der Neubaukosten betragen.

Wenn zugleich eine Beseitigung alter Gebäude oder Gebäudetheile eintritt, so sind die für den Reparatur- oder Neubau noch brauchbaren Materialien bei Veranschlagung desselben zu berücksichtigen, die dazu nicht verwendbaren Materialien aber zu taxiren; der Werth dieser Materialien ist von der Anschlags-Summe abzusetzen. Verbleiben dergleichen Materialien nicht, so ist dies unter dem Anschlage zu bescheinigen.

Wird bei Bauten vom Patron der Werth der Materialien beansprucht, so bleibt zugleich zu bescheinigen, daß in den Anschlagssätzen Nebenkosten nicht mit enthalten sind; event. ist der reine Werth der Materialien anzugeben.

Abbruchskosten dürfen bei Bauten, zu deren Kosten vom Patron nur ein Materialienbeitrag geleistet wird, von dem Werthe der alten Materialien nicht in Abrechnung gebracht werden, da sie in solchen Fällen ausschließlich den Gemeinden zur Last fallen.

Ueberhaupt sind die den Gemeinden zur Last fallenden ungefährlichen, und eine technische Geschicklichkeit nicht voraussetzenden Handdienste nicht mit zu veranschlagen, Spanndienste nur so weit, als sie über eine Entfernung von 6 Meilen hinaus erforderlich werden.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Gemeinden, innerhalb dieser Entfernung die Fuhren unentgeltlich zu leisten, sind für die Veranschlagung der Materialien, namentlich des Kalkes, Cements, der Ziegel nicht die Preise der nächsten Verkaufsstelle, sondern des nächsten Fabrikationsortes, von dem jene Materialien abzuholen sind, maaßgebend.

Hält bei größeren Bauten der Kreis-Baubeamte die Bestellung einer technischen Bauaufsicht für nöthig, so ist der Antrag hierauf bei Einreichung des Anschlags zu motiviren. Gleichzeitig ist anzuzeigen, ob der Baubeamte die Beschleunigung der Ausführung für geboten hält.

§. 13. Bei größeren Bauten werden die Baupläne nebst Anschlag vom Amte vor der Ausbietung der Gemeinde oder deren Vertretern, event. dem Compatron zur Genehmigung vorgelegt werden. In der bei dieser Gelegenheit aufzunehmenden Verhandlung ist zugleich zu erwähnen, welche Beiträge etwa aus Kirchenkassen, oder sonstigen Fonds entnommen werden können und wie hoch sich der Patronats-Beitrag beläuft. Außerdem ist protokollarisch festzustellen, in welcher Weise die Gemeinde den ihr zur Last fallenden Theil der Kosten aufzubringen beabsichtigt.

§. 14. Wenngleich wir für unbedeutende Herstellungen die Verdingung aus freier Hand, oder auch die Ausführung auf Rechnung genehmigen werden, wobei die zu den Verhandlungen zugezogenen Handwerksmeister, ohne daß ihnen darauf ein Anspruch zusteht, vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, so soll doch für die Verdingung als Regel das Licitations- oder Submissions-Verfahren stattfinden.

§. 15. Für die öffentlich zu verdingenden Bauten sind die Termine, an denen die Licitationen stattfinden, oder die Submissionsgebote eingesendet werden sollen, in dem Umkreise, aus welchem Unternehmungslustige zu erwarten sind, je nach Umständen durch die Amts- oder Kreis- oder Local-Blätter zu publiciren und die Interessenten, namentlich die Compatrone, die bezüglichen Gemeinde-Vorstände, resp. die Repräsentantur der Gemeinde mit einzuladen.

In der Regel können nur solche Bauhandwerker als Unternehmer zugelassen werden, die als geschickte Arbeiter und zuverlässige Persönlichkeiten bekannt sind, oder als solche im Termine sich ausweisen. Nicht-Bauverständige, seien es einzelne Personen oder Gemeinden, sind nur ausnahmsweise und nur dann zuzulassen, wenn sie beim Bau als Mitverpflichtete concurriren, auch nur solche Bauhandwerker zur Ausführung des Baues anzunehmen sich verpflichten, deren Mitwirkung vom Kreis-Baubeamten resp. von uns gut geheißen wird.

Die Gebote sind von den Unternehmern nach Procenten abzugeben.

Im Termine werden die bezüglichen Anschläge mit Zeichnungen und Erläuterungsbericht zur Einsicht vorgelegt.

Dem Verfahren sind, wenn es nicht für nöthig befunden wird, den Bauunternehmern noch besondere von uns zuvor festzustellende Bedingungen vorzuschreiben, die Bestimmungen des gedruckten Contract-Formulars für die Entreprise-Bauten der geistlichen und Schul-Verwaltung zum Grunde zu legen.

Die Frist, innerhalb welcher der Neu- oder Reparatur-Bau auszuführen, wird, wenn darüber die etwa zur Anwendung zu bringenden besonderen Bedingungen nichts enthalten, mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeit des Baues, vorbehaltlich unserer Abänderung, vom Amte bestimmt.

Unter den Bietern bleibt uns die Auswahl vorbehalten und müssen sich demnach dieselben verpflichten, bis zur diesseitigen Entscheidung über den Zuschlag an ihre Gebote gebunden zu bleiben.

Den betheiligten Gemeinden steht es frei, ihre besonderen Wünsche in Bezug auf die Wahl des Unternehmers auszusprechen.

Die Licitations-Verhandlung, welche über die vorstehend genannten Punkte Auskunft zu geben hat, ist von allen Comparenten zu vollziehen und mit möglichster Beschleunigung und gutachtlichem Berichte uns vorzulegen, demselben auch eine Auslassung des Kreis-Baubeamten über die Qualification und Zuverlässigkeit der Bieter beizufügen.

Das weitere Verfahren wird für jeden einzelnen Fall durch besondere Verfügung von uns angeordnet werden.

§. 16. Die Ausführung der Bauten ist durch den Kreis-Baubeamten, den Patronats-Vertreter und die Local-Vorstände zu überwachen; namentlich sind die letzteren verpflichtet, für den gehörigen Fortgang des Baues Sorge zu tragen, und etwaige Verzögerungen und sonstige Bedenken zur Kenntniß des Patronats-Vertreters zu bringen, welcher in dringenden Fällen, und wo die Verzögerung durch Differenzen über die Leistung der Bauverpflichteten herbeigeführt wird, unmittelbar, bei technischen Anständen aber unter Benachrichtigung und Mitwirkung der Kreis-Baubeamten, die nöthige Abhülfe zu treffen hat.

§. 17. Nachdem dem Amte die Anzeige des Unternehmers über die Vollendung des Baues zuge-

gangen, hat dasselbe sofort hiervon dem betreffenden Baubeamten, sofern dessen Mitwirkung nach Maaßgabe des §. 8 erforderlich, Mittheilung zu machen, und dieser die Abnahme baldigst zu bewirken.

Zu dieser sind von ihm die Bauunternehmer, der Compatron und die Local-Vorstände, resp. die Vertreter der Gemeinde mit einzuladen. **Binnen längstens 6 Wochen nach der Abnahme** hat der Baubeamte die Abnahme-Arbeiten mit den zugehörigen Unterlagen und Bescheinigungen uns vorzulegen, und sich gleichzeitig über die rechtzeitige Vollendung des Baues, oder, falls eine Verzögerung desselben stattgefunden hat, darüber zu äußern, ob Grund vorhanden, die Zahlung einer Conventional-Strafe, resp. in welchem Umfange zu fordern.

Nach Beendigung neuer Kirchenbauten hat der Kreis-Baubeamte eine Bescheinigung über die Vollendung der Kirche und ihrer den gottesdienstlichen Verrichtungen entsprechenden Ausstattung auszustellen und uns zu übersenden, damit auf Grund derselben die Kirchweihe veranlaßt werden kann.

Abschnitt 2. Bauten Privat-Patronats.

§. 18. Soweit den Nießbrauchern eine bauliche Unterhaltungspflicht obliegt, kommen die Bestimmungen der §§. 2 und 3 gegenwärtigen Regulativs mit der Modification zur Anwendung, daß die Privat-Patrone in Gemeinschaft mit den Kirchen- und Schul-Vorstehern verpflichtet sind, für zeit- und ordnungsmäßige Vornahme der Reparaturen Sorge zu tragen und eventuell den Kreis-Landräthen Anzeige zu machen, wenn die Nießbraucher in dieser Hinsicht sich Vernachlässigungen sollten zu Schulden kommen lassen.

§. 19. Tritt das Bedürfniß zur Vornahme größerer Raparaturen, Neu- oder Erweiterungsbauten ein, so haben die Pfarrer den Patronen hiervon Anzeige zu machen. Desgleichen sind die Patrone berufen, ihrer Seits auch ohne besondere Anregung für die Herstellung nöthiger Bauten zu sorgen.

Außerdem haben die Landräthe von Amtswegen darüber zu wachen, daß die in ihren Kreisen belegenen kirchlichen und Schulgebäude aller Art von den dazu Verpflichteten ordnungsmäßig unterhalten und nöthigenfalls neu gebaut werden.

§. 20. Soweit die Kirchenkassen verpflichtet und ohne Nachtheil der aus ihnen zu bestreitenden jährlichen Ausgaben im Stande sind, die Bau- resp. Reparaturkosten zu tragen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Wenn es sich handelt um die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude, so bedarf es der diesseitigen Genehmigung nicht, sobald Patronat und Kirchenvorstand einig sind, sowohl über die Verpflichtung und Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse, als über die Nothwendigkeit und die Modalitäten des Baues.

In denjenigen Districten des Bezirkes, in welchen das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommt, ist jedoch in solchen Fällen die diesseitige Genehmigung einzuholen, wenn mehr als funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen zur Verwendung kommen sollen.

Zur Rechtfertigung der Ausgabe aus der Kirchenkasse ist eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes dahin auszustellen, daß der mit Genehmigung des Patronates vorgenommene Reparaturbau wirklich und gut ausgeführt und der Betrag der darauf verwendeten Kosten angemessen sei.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn es sich um Wiederherstellung oder den Ersatz vorhandener Inventarienstücke handelt.

§. 21. Sofern das im vorstehenden Paragraphen als Grundbedingung hingestellte Einverständniß des Patronats und Kirchenvorstandes sich nicht über alle dort bezeichneten Punkte erstreckt, oder sofern es sich um einen Neu- oder Erweiterungsbau der Kirchengebäude handelt, ist durch Vermittelung des Kreis-Landrathes unsere Genehmigung zuvor einzuholen und im letzteren Falle das von einem Sachverständigen aufgestellte Bauprojekt mit überschläglicher Berechnung der Kosten uns vorzulegen.

§. 22. Dasselbe findet statt, wenn aus dem Kirchenvermögen die Kosten zu Neu- oder Reparatur-Bauten an Pfarr-, Predigerwittwen-, Küster- oder Schul-Gebäuden, desgleichen zum Ankaufe von Begräbnißplätzen oder zur Herstellung und Instandhaltung der Umwehrungen letzterer bestritten werden sollen. In allen diesen Fällen ist eine Uebersicht des Kirchenvermögens, aus welcher die Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse zu beurtheilen ist und die Einwilligung des Patronats und Kirchen-Vorstandes zu der beabsichtigten Verwendung vorzulegen, auch bezüglich der Verausgabung für den Kirchhof nachzuweisen, daß die Kirche Bezahlung für Grabstellen erhält.

§. 23. Falls die Bau- und Reparaturkosten aus besonderen kirchlichen Stiftungen genommen werden, ist event. nach Maaßgabe der Stiftungs-Urkunden die diesseitige Genehmigung einzuholen.

§. 24. Soweit die Bau- und Unterhaltungspflicht der geistlichen Gebäude städtischen Communen

obliegt, beziehungsweise lediglich aus Communalmitteln erfolgt, sind die Bauprojekte für Neu- und umfassende Reparaturbauten an dergleichen Gebäuden zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen.

§. 25. Wenn die Kosten des Baues und der Unterhaltung der geistlichen und Schulgebäude ganz oder zum Theil von den Bauverpflichteten: Patronat (Gutsherrschaft) und Gemeinden aufgebracht werden müssen, so sind sämmtliche Bauinteressenten zu berufen, und sodann sowohl über die Nothwendigkeit und die Modalitäten (Ort, Zeit, Umfang und Art der Ausführung) der beabsichtigten Bauten, wie über die Aufbringung der Kosten, beziehungsweise das Beitragsverhältniß protokollarisch zu hören.

§. 26. Sind die Bau-Interessenten über alle vorbezeichneten Punkte einig geworden, so bedarf es nur in dem Falle der vorherigen Einholung der diesseitigen Genehmigung, wenn es sich um Neubauten oder wesentliche bauliche Veränderungen handelt.

§. 27. Wird die Uebereinstimmung der Bau-Interessenten nicht über alle vorstehend (§. 25) aufgeführten Punkte erzielt, so ist die Sache durch den Kreis-Landrath nach Maaßgabe des Abschnitts 3 zu instruiren und zur diesseitigen resolutorischen Entscheidung vorzulegen, bis zu deren Erlaß die Ausführung der Bauten ausgesetzt bleiben muß.

§. 28. Die Anträge auf die kirchliche Einweihung neu gebauter oder wesentlich umgebauter Kirchen sind vom Patronat und Kirchenvorstand durch den Kreis-Landrath uns vorzulegen, auf dessen Bericht hin wir mit dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg in Verbindung treten werden.

Abschnitt 3. Verfahren in streitigen Bausachen.

§. 29. Sobald wegen eingetretener Streitigkeiten über die Nothwendigkeit eines Baues, über die Art und Weise seiner Ausführung, oder über die Aufbringung der Kosten unsere Entscheidung erforderlich wird, sind nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 Repräsentanten zu wählen, mit denen bei Bauten Königlichen Patronats die Aemter, bei Bauten Privat-Patronats die Landräthe protokollarisch zu verhandeln und wo möglich eine Verständigung herbeizuführen haben. Anderenfalls ist das Sachverhältniß durch örtliche Untersuchung, durch Zeugenvernehmung und wie es sonst nach den Umständen jedes Falles nöthig, vollständig aufzuklären.

§. 30. Bei der Instruction der Sache sind besonders zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn der Streit die Nothwendigkeit des Baues, oder die Modalitäten seiner Ausführung betrifft, so sind die erforderlichen, zur Entscheidung geeigneten technischen Vorarbeiten (wie Gutachten eines Sachverständigen, Situationspläne, Bauprojekte u. s. w.) beizubringen und vorzulegen. Als Regel gilt hierbei, daß diese technischen Vorarbeiten von derjenigen Partei zu beschaffen sind, welche mit denselben ihre Anträge zu unterstützen beabsichtigt.
2) Wenn der Streit sich auf die Beitragsverpflichtung bezieht, so ist zu erörtern, wie es bisher und besonders in den zuletzt vorgekommenen Baufällen mit den Beiträgen gehalten worden ist.

Wer eine Abweichung von der gesetzlichen Beitragspflicht behauptet, hat die Beweismittel für seine Behauptung beizubringen.

§. 31. Auf Grund der uns eingereichten, gehörig instruirten Verhandlungen erfolgt demnächst die resolutorische Entscheidung, welche den Interessenten durch das Amt, resp. den Landrath bekannt gemacht wird.

§. 32. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten der Rekurs an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu. Derselbe muß jedoch innerhalb einer 4wöchentlichen Frist bei der betreffenden Localbehörde zur Weiterbeförderung eingereicht werden. Letztere hat bei der Publication für eine ordnungsmäßige Belehrung, sowie dafür zu sorgen, daß solche aus der Publications-Verhandlung erhellt.

§. 33. Nachdem die resolutorische Entscheidung endgültig ergangen, ist dieselbe sofort zur Ausführung zu bringen, da über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Baues kein Rechtsweg stattfindet und auch bezüglich der Aufbringung der Kosten nach Maaßgabe des Resoluts so lange zu verfahren ist, bis etwa im Rechtswege eine andere Art der Kostenaufbringung rechtskräftig festgestellt sein wird.

§. 34. Alle diesem Regulativ entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Wunderlich.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 3. Frankfurt a. O., den 16. Januar **1867.**

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, **weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.**

Die Wahlen zum Reichstage sind **direkte, unmittelbare** Wahlen, weit verschieden von den bisherigen **indirekten** Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen **Wahlmann** wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, **unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will.** Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll **die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden;** jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich **geradezu** (direkt) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung gradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner

Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch **stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels** geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: Das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiderung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf **Bismarck** wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. **Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.**

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber Alles, **was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte.** Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im

Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Seiner Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1866.

Nr. 67 enthält: (Nr. 6484.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. Dezember 1866.

(Nr. 6485.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. Dezember 1866.

(Nr. 6486.) Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24. Dezember 1866.

(Nr. 6487.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Nr. 68 enthält: (Nr. 6488.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

(Nr. 6489.) Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

(Nr. 6490.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

(Nr. 6491.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

(Nr. 6492.) Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6493.) Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6494.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

(Nr. 6495.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nr. 69 enthält: (Nr. 6496.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. Dezember 1866.

(Nr. 6497.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. Dezember 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Reichert zu Zorndorf ist der Eigenthümer und Schulze Haman zu Kietz zum Direktions-Mitgliede der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Neumark auf den Rest der Wahlperiode vom 1. Juli 1863 bis dahin 1868 vom Communal-Landtage der Neumark gewählt worden. Potsdam, den 7. Januar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung. gez. v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Durch Umpfarrungsdekret des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg und der Königlichen Regierung vom 22. Dezember 1866 werden die Kirchengemeinden Trebitsch, Gottschimm und Neu-Ulm, Kreis Friedeberg i. N. mit den zu denselben gehörigen Colonien und Etablissements vom 1. Januar 1867 ab, von dem Verbande der der cura des Diaconus zu Driesen zugewiesenen Gemeinden getrennt und gleichzeitig unter dem für sie neu errichteten Pfarramt in Trebitsch zu einem besonderen Pfarrsysteme verbunden.

Die Kirchengemeinde Schönberg, (bisher bei der Pfarre zu Netzbruch) dagegen wird von demselben Tage an dem Verbande der unter der pfarramtlichen cura des Diaconats zu Driesen vereinigt bleibenden Gemeinde rechtlich angeschlossen.

II. Nachstehende Schauordnung:

Um die Vorfluth in der Berste von der Beesdau-Luckauer Grenze ab bis zu ihrer Einmündung in die Spree zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieses Fließes mit Rücksicht auf die Interessen der Boden-Kultur sowohl, als der Stauberechtigten an demselben herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit der §§. 25 und 73 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 ibidem nachstehende

Polizei-Verordnung

zur Nachachtung für die Betheiligten aufgestellt:

§. 1. **Normal-Breite.** Die Normal-Breite der Berste wird innerhalb der Luckauer Feldmark bis zur Brücke in der Luckau-Lübbener Chaussee auf fünf Fuß, von dort bis zur Grenze zwischen den Feldmarken Karche und Schollen auf sieben Fuß, innerhalb der Feldmark Schollen auf neun Fuß, von der Schollen-Kreblitzer Grenze ab bis zur Einmündung der Tschugge in die Berste auf zwölf Fuß, von hier ab bis zur Golziger Mühle auf sechszehn Fuß in der Sohle; von der Golziger Mühle ab bis zur Einmündung des Reichwalder Mühlen-Freifließes in das Hauptfließ auf vierundzwanzig Fuß, für die Strecke bis zum Einfalle des sog. Kaulisch-Grabens (auch Querfließ genannt) auf dreißig Fuß, für den weiteren Lauf bis an die Grenze des „deutschen Busches" auf sechsunddreißig Fuß und für die Freifließe bei den Mühlen zu Golzig und zu Reichwalde auf zwölf Fuß zwischen den Uferrändern festgestellt.

Die beiderseitigen Ufer, sowohl des Hauptfließes als der Freifließe, sind auf dieser ganzen Strecke in einfüßiger Abböschung zu unterhalten.

Für die Strecke von der Grenze zwischen der Feldmark Freiwalde und dem deutschen Busche bis zur Feldmark Treppendorf wird die Normal-Breite in der Sohle auf einundzwanzig Fuß und zwischen den Uferrändern auf dreißig Fuß festgesetzt; — nach diesen Abmessungen reguliren sich die Abböschungs-Verhältnisse der Ufer.

Von der Grenze zwischen dem Kympan und der Treppendorfer Feldmark bis zur Brücke beim Lübbener Schießhause wird die Normal-Breite auf zwölf Fuß in der Sohle bestimmt, und sind die beiderseitigen Ufer in zweifüßiger Abböschung zu unterhalten. Für die alsdann folgende nicht regulirte Strecke bis zu dem circa 230 Ruthen unterhalb der Brücke beim Lübbener Schießhause liegenden Punkte, an welchem der aus dem Oberwasser der Lübbener Mühlen sich abzweigende Spreearm in die Berste einfällt, wird für einen Wasserstand von 4 Fuß ein Profil des Wasserbettes von 120 □Fuß und für die weitere Strecke bis zur Einmündung der Berste in die Spree unterhalb Lübben bei demselben Wasserstande ein Profil von 240 □Fuß festgestellt.

Wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normal-Breite nur mit Zustimmung der Schau-Kommission und mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorgenommen werden.

Geringere Uferböschungen können an einzelnen Stellen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Zustandes von der Schau-Kommission allein zugelassen werden, wenn durch solche, vermöge einer die festgestellte normale übersteigenden Sohlenbreite keine, den regelmäßigen Wasserlauf hemmende Verengung des ganzen Profils des Fließbettes an der betreffenden Stelle bewirkt wird.

§. 2. **Normaltiefe.** Zur Bestimmung der Normaltiefe der Sohle der Berste dient als Festpunkt der Fachbaum der Betriebsarche bei der Golziger Mühle.

Ausgehend von der Höhenlage dieses Fachbaums soll die Sohle des Fließes aufwärts bis zur Chaussee-Brücke bei Luckau mit 3³/₁₀ Zoll und von hier ab bis zur Luckau-Beesdauer Feldmarkgrenze mit 2⁷/₁₀ Zoll; — abwärts dagegen bis zum Kympan mit 3¹/₃ Zoll, im Kympan bis zur alten Treppendorfer Grenze mit 5 Zoll, innerhalb der Treppendorfer Feldmark und unterhalb derselben bis zur Einmündung in die

Spree mit mindestens 6 Zoll relativem Gefälle auf je 100 laufende Ruthen beziehungsweise steigen und fallen.

Diese vorbeschriebene normale Sohle ist von der Beesdau-Luckauer Grenze ab bis zur Kympan-Treppendorfer Grenze durch Säuberschwellen markirt, welche von 50 zu 50 Ruthen von der nördlichen Seite der Brücke in der Luckau-Lübbener Chaussee auf- und niederwärts abgemessen, in gleicher Horizontale mit der Normal-Sohle auf der bezeichneten Strecke der Berste eingelegt sind.

Die Stellen, an denen die Säuberschwellen liegen, sind auf dem rechten Ufer des Fließes durch eingeschlagene Pfähle markirt, und letztere mit Nummern, korrespondirend denjenigen, mittelst welcher die betreffenden Stationspunkte auf den vorhandenen Situationsplänen bezeichnet sind, versehen.

Die Situationspläne, auf welche hier Bezug genommen wird, sind folgende:

1) Der Situations- und Nivellements-Plan für die Strecke von der Beesdau-Luckauer Grenze bis zur Chaussee-Brücke bei Luckau.
2) Der Situations-Plan für die Strecke von der Chaussee-Brücke bei Luckau bis zur Golziger Mühle; beide zusammengestellt im Oktober 1856 durch den Bauführer und Feldmesser Kukuk.
3) Der Situations-Plan für die Strecke von der Golziger Mühle bis zum Kympan.
4) Der Situations-Plan für die Strecke vom Kympan bis Lübben; beide aufgenommen und zusammengetragen in den Jahren 1846/47 durch den Regierungs-Geometer Klein I.

In den beiden ersten Plänen sind die Stellen, an welchen die Säuberschwellen liegen, mit arabischen Zahlen bezeichnet und zwar von dem mit 0 bezeichneten Ausgangspunkte bei der Luckauer Chaussee-Brücke aufwärts sowohl, als abwärts, von der Zahl 1 anfangend.

In den beiden letzten Plänen sind römische Zahlenzeichen zur Anwendung gebracht und ist, von der Golziger Mühle ausgehend, eine neue Nummern-Ordnung begonnen.

Die unterhalb der Kympan-Treppendorfer Grenze sich noch vorfindenden Säuberschwellen kommen für die Bestimmung der hier zu unterhaltenden Sohlentiefe nicht in Betracht.

§. 3. Räumung. Die Räumung ist für jetzt und so lange, als von den hier bezeichneten Verpflichteten ein Anderes nicht behauptet und, im Fall der Kontestation, im Wege Rechtens nachgewiesen wird, wie folgt zu bewirken:

a) von der Beesdau-Luckauer Grenze ab bis zu dem zwischen der 8ten und 9ten Säuberschwelle oberhalb der Stadt Luckau belegenen Punkte, von welchem ab der regulirte Lauf der Berste auf der Separations-Karte von den Luckauer Kommunegrundstücken mit Litt. 999 bezeichnet ist, — durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
b) auf dem weiteren Laufe innerhalb der Luckauer Feldmark durch die Gesammtheit der Interessenten bei der stattgehabten Gemeinheitstheilung der Luckauer Communegrundstücke nach den Separations-Theilnehmungsrechten;
c) auf der sodann folgenden Strecke, auf welcher die Berste die Grenze zwischen den Feldmarken Luckau und Karche bildet, je zur Hälfte und bis zur Mitte des Fließes von den vorstehend sub b. bezeichneten Verpflichteten einerseits und von den einzelnen Uferbesitzern in der Karcher Feldmark andererseits;
d) innerhalb der Feldmark Karche durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
e) innerhalb der Feldmark Schollen durch die Gemeinde Schollen als Kommunallast;
f) auf der hiernächst folgenden Strecke, auf welcher die Berste die Grenze zwischen den Feldmarken Gießmannsdorf und Gut Kreblitz bildet, durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
g) innerhalb der Kreblitzer Dominialfeldmark bis zur Grenze derselben mit den Grundstücken der Neupreußischen Gemeinde Kreblitz auf dem linken Fließufer durch den Besitzer des Ritterguts Kreblitz;
h) auf der sich anschließenden Strecke vorlängs der Grundstücke der Neupreußischen Gemeinde Kreblitz bis zu der Brücke beim Dorfe im Kreblitz-Riedingsdorfer Wege durch die Kreblitzer Neupreußische Gemeinde als Kommunallast;
i) innerhalb der Grundstücke der Altpreußischen Gemeinde Kreblitz durch diese Gemeinde als Kommunallast;
k) auf der folgenden Strecke, auf welcher die Berste die Grenze zwischen den Grundstücken der beiden Kreblitzer Gemeinden — der Alt- und der Neupreußischen — bildet, durch diese beiden Gemeinden je zur Hälfte und bis zur Mitte des Fließes als Kommunallast;
l) zwischen den Feldmarken von Zauche und Kreblitz, soweit als die Grundstücke der Neupreußischen Gemeinde am rechten Ufer sich erstrecken, durch diese Gemeinde als Kommunallast, und, soweit auf

jene folgend, Kreblitzer Dominial-Grundstücke anstoßen, durch den Besitzer des betreffenden Ritterguts;

m) auf der weiteren Strecke von der Kreblitz-Golziger Grenze ab bis zur Golzig-Reichwalder Grenze durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;

n) von der Golzig-Reichwalder Grenze ab bis zur Brücke in dem von Reichwalde nach Freiwalde führenden Wege:

aa) bezüglich des über die Mühle zu Reichwalde gehenden Hauptfließes durch den jedesmaligen Besitzer dieser Mühle;

bb) bezüglich des Freifließes durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;

o) vom Reichwalde-Freiwalder Wege ab bis zur Grenze zwischen den Feldmarken Reichwalde und Freiwalde durch die Gesammtheit der Besitzer der zur Zeit noch als solche bestehenden 36 Kossäthengüter in Reichwalde;

p) von der Grenze zwischen den Feldmarken Reichwalde und Freiwalde ab bis zu dem Punkte, in welchem der Dammbusch, der deutsche Busch und die Feldmark Schiebsdorf an der Berste zusammenstoßen, durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;

q) auf der alsdann folgenden Strecke bis zur Niewitzer Grenze, auf welcher die Berste die Grenze zwischen der Feldmark Schiebsdorf und dem deutschen Busche bildet, je bis zur Mitte des Fließes, von der rechten Seite aus durch die Gemeinde Schiebsdorf als Kommunallast, und von der linken Seite aus durch die einzelnen Uferbesitzer;

r) innerhalb der Feldmark Niewitz durch die Gesammtheit der Interessenten der stattgehabten Separation der Feldmark nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte bei derselben;

s) innerhalb des Kympan durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;

t) auf der alsdann folgenden Strecke bis zur alten Treppendorfer Feldmarkgrenze, auf welcher die Berste die Grenze zwischen dem Kympan und der Feldmark Klein-Lubolz bildet, je bis zur Mitte des Fließes von der rechten Seite aus durch die einzelnen Uferbesitzer und von der linken Seite aus durch die Gemeinde Klein-Lubolz als Kommunallast;

u) von der Klein-Lubolz-Treppendorfer Grenze ab bis zur Brücke in der Lübben-Berliner Chaussee bei Lübben durch die Gemeinde Treppendorf als Kommunallast;

v) im weiteren Verlaufe bis zur Einmündung in die Spree durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes.

§. 4. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 15. Juni und — wenn im Herbste Nachräumungen erforderlich sind — in den Tagen vom 15. Oktober ab.

Dem Ermessen der Schau-Kommission bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen an die Besitzer derjenigen Güter, welche selbstständige Gutsbezirke bilden, und an die Ortsschulzen, welche letzteren sie in den Gemeinden sogleich ortsüblich bekannt zu machen haben.

§. 5. Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 6. Die Räumung geschieht gleichzeitig in 3 Abtheilungen, von denen die erste die Strecke von der Beesdau-Luckauer Grenze bis zur Golziger Mühle, die zweite die Strecke zwischen der Golziger und der unterhalb Treppendorf auf der Lübbener Feldmark belegenen Mühle, und die dritte den Rest des Berste-Fließes bis zu seiner Einmündung in die Spree umfaßt.

In jeder dieser 3 Abtheilungen ist die Räumung immer von unten nach aufwärts zu bewirken. Sie beginnt am untersten Punkte jeder Abtheilung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen mit solchen Kräften fortzusetzen, daß sie:

A. innerhalb der ersten Woche:

a) in der Abtheilung oberhalb der Golziger Mühle bis zur Brücke bei Kreblitz,

b) in der Abtheilung zwischen der Golziger Mühle und der Mühle unterhalb Treppendorf bis zur Klein-Lubolz-Treppendorfer Grenze,

c) in der Abtheilung zwischen der letzten Mühle und der Vereinigung der Berste mit der Spree bis zur Lübben-Berliner Chaussee;

B. innerhalb der zweiten Woche:

a) in der Abtheilung oberhalb der Golziger Mühle bis zur Karche-Luckauer Grenze,

b) in der Abtheilung zwischen der Golziger und der Mühle unterhalb Treppendorf bis zu dem Punkte, in welchem die Feldmarken von Riewitz und Schiebsdorf mit dem deutschen Busch an der Berste grenzen,

c) in der Abtheilung zwischen der Mühle unterhalb Treppendorf und der Vereinigung der Berste mit der Spree bis zur bezeichneten Mühle, mithin in dieser Abtheilung vollständig;

C. innerhalb der dritten Woche:

a) in der Abtheilung oberhalb der Golziger Mühle bis zu dem im §. 3 unter Litt. a. näher bezeichneten Punkte, an welchem die Verpflichtung der Gesammtheit der Luckauer Gemeinheitstheilungs-Interessenten zur Räumung aufhört und diejenige der einzelnen Uferbesitzer beginnt,

b) in der Abtheilung zwischen der Golziger und der Mühle unterhalb Treppendorf bis zur Reichwalder Mühle, ausschließlich des Freifließes bei derselben;

D. innerhalb der vierten Woche:

in beiden Abtheilungen, in welchen die Räumung über die zweite Woche hinaus fortzusetzen war, vollständig

beendet wird.

Räumungen bis zur Mitte des Fließes müssen von beiden Seiten stets gleichzeitig ausgeführt werden.

§. 7. Ufer. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung derjenigen, denen die Räumung längs derselben obliegt.

Die Schau-Kommission bestimmt, wie solche zu erfolgen hat.

Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Fließbette zu hervorragt, darf nicht geduldet werden, vielmehr haben die Räumungspflichtigen stets für dessen Beseitigung zu sorgen.

Die Ufer dürfen, insoweit die Schau-Kommission nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausnahmen gestattet, mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom oberen Uferrande ab gerechnet bepflanzt werden. Zweige, die sich über den Wasserspiegel ausbreiten, sind zu entfernen oder entsprechend zu beschneiden, — und zu weit auswuchernde Sträucher stets in der Art zu beseitigen, daß sie nach dem Gutachten der Schaukommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf stören. —

§. 8. Gang auf den Ufern. Damit sowohl der Schau-Kommission, als den sonst mit der Beaufsichtigung des Wasserlaufs zu beauftragenden Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern des Hauptfließes sowohl, als der bei den Mühlen vorhandenen Freifließe ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichts-Behörden jeder Zeit gestattet, auch durch Anlage von Stegen über die vorhandenen Seitengräben die Möglichkeit ungehinderter Passage gewährt werden. —

§. 9. Kommunikation zwischen den beiderseitigen Ufern. Das Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben von einem Ufer des Fließes zum andern darf nur über die bereits vorhandenen oder neuanzulegenden Brücken und Stege oder mittelst Furthen stattfinden, welche in den Böschungen und in der Normalsohle des Fließbettes gepflastert und an den Enden des Pflasters mittelst Balken gehörig befestigt sind.

Alle dergleichen neue Anlagen bedürfen der Genehmigung der Schaukommission und sind stets so herzustellen, daß durch dieselben die in den §§. 1 und 2 festgesetzten Fließ-Profile nicht eingeschränkt werden.

Neu anzulegende Brücken oder Stege müssen insbesondere stets die ganze reglementsmäßige Breite des Fließbettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Fließbettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche zu entsprechen hat.

§. 10. Waschbänke. Waschbänke im Fließe sind nicht zu dulden; jedoch dürfen dergleichen auf den Ufern und zwar feststehende sowohl, als solche, die über dem Wasserspiegel schwebend hängen, unter der Bedingung angelegt werden, daß kein fester Bautheil in das Fließbett trifft, oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 11. Tränken, Fischhälter rc. Die Anlegung von Tränken oder Fischhältern, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hölzern und anderen, die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen

das Einrammen von Pfählen in das Fließbett ist ganz untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinengarn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Fließbett zu hängen.

§. 12. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Fließbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Zu solchen Anlagen muß jedoch vorher die Genehmigung der Schaukommission, welche bei deren Ertheilung die Dimensionen und das Nähere über ihre Abgrenzung gegen das Fließ durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, eingeholt werden.

§. 13. **Abgänge, Koth u. s. w.** Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen dürfen unter keiner Bedingung in das Fließ geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 14. **Mühlen.** Bei sämmtlichen an der Berste belegenen Mühlen befinden sich Markpfähle, welche die von den Mühlenbesitzern zu haltenden Wasserstände anzeigen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Mühlenbesitzer, dafür Sorge zu tragen, daß die in solcher Weise bestimmten Wasserhöhen nicht überschritten werden, sowie hinsichtlich der Bestrafung bei Zuwiderhandlungen behält es bei den Vorschriften §§. 8 und 9 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 sein Bewenden.

§. 15. Die Besitzer der an der Berste und zwar auf der nach den vorstehenden Paragraphen der gegenwärtigen Polizeiverordnung unterliegenden Strecke derselben bereits vorhandenen oder später anzulegenden Mühlen sind gehalten, um eine ungehinderte und ordnungsmäßige Räumung des Fließes und deren Revision zu ermöglichen, während der ersten 3 Tage nach Beginn der Fließräumung unmittelbar oberhalb einer Mühle und außerdem am Tage der Schau die sämmtlichen bei ihren Mühlen befindlichen Freischützen zu ziehen, um dadurch dem Fließwasser freien Abfluß zu gestatten.

§. 16. **Seitengräben.** Den anliegenden Grundbesitzern steht zwar das Recht zu, Wasser, dessen sie sich von ihren Grundstücken entledigen wollen, durch anzulegende Seitengräben der Berste und den zu derselben gehörigen Mühlen-Freifließen zuzuführen; jedoch darf jedes derartige Vorhaben nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Vorsitzenden der Schaukommission und nach Maßgabe der von der letzteren auf die geschehene Anzeige zu erlassenden Bestimmung darüber, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des anzulegenden Seitengrabens in das Hauptfließ erfolgen soll, zur Ausführung gebracht werden.

§. 17. **Stauanlagen.** Die Anlage von Stauwerken Behufs Hebung des Wasserspiegels im Fließe zur Erzielung eines erhöheten Feuchtigkeitsgrades der anliegenden Grundstücke oder zur Bewässerung derselben bedarf auch in den Fällen ihrer sonstigen Zulässigkeit ohne polizeiliche Erlaubniß nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse stets der Genehmigung der Schaukommission. Die letztere hat die bei den Stauanlagen befindlichen Markpfähle einer Controlle durch Vergleichung mit den Fixpunkten zu unterwerfen.

Letztere hat nicht nur darüber zu befinden, ob die Anlage an sich ohne Schädigung des bei der stattgehabten Regulirung der Berste verfolgten Entwässerungszweckes zulässig ist, sondern auch maßgebende Vorschriften über den Ort und die Art ihrer Errichtung zu ertheilen. In letzterer Beziehung ist festzuhalten, daß die Konstruktion der in Rede stehenden Anlagen eine solche sein muß, daß sie zu jeder Zeit mit leichter Mühe von der normalen Sohle des Fließes aus bis über den höchsten vorkommenden Wasserspiegel geöffnet werden können und bei vollständiger Oeffnung der normalen Profilweite des Fließes an ihrem Standorte entsprechen. —

§. 18. **Schau-Kommission.** Zur Ueberwachung der gegenwärtigen Schauordnung wird eine besondere Schau-Kommission eingesetzt.

Dieselbe besteht:

A. aus dem Landrathe des Luckauer Kreises als Vorsitzenden und

B. aus je 5 Beisitzern sowohl für die Strecke oberhalb, als für diejenigen unterhalb der Golziger Mühle.

Die Mitglieder der Schau-Kommission sind:

a) für die Strecke oberhalb der Golziger Mühle: die jedesmaligen Inhaber der Ortspolizei-Obrigkeit über Beesdau und Kreblitz, der jedesmalige Vorsitzende der durch den Rezeß über die Gemeinheitstheilung der Kommunegrundstücke zu Luckau für die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Separations-Interessenten eingesetzten Verwaltungs-Deputation und die Ortschulzen von Gossmar und Freesdorf;

b. für die Strecke unterhalb der Golzig'er Mühle: der jedesmalige Inhaber der Ortspolizei-Obrigkeit über Golzig, der Bürgermeister von Lübben und die Ortsschulzen von Reichwalde, Niewitz und Treppendorf.

Der Vorsitzende kann sich jederzeit durch einen der Beisitzer vertreten lassen; als Stellvertreter der Letzteren fungiren für die Inhaber der Ortspolizei-Obrigkeiten die betreffenden Ortsschulzen, für die als Beisitzer berufenen Ortsschulzen, die Gerichtsmänner der betreffenden Gemeinden; für den Vorsitzenden der Verwaltungs-Deputation der Luckauer Separations-Interessenten die übrigen Mitglieder der Deputation und für den Bürgermeister in Lübben der dortige Beigeordnete oder ein anderes, vom Bürgermeister zu bezeichnendes Magistrats-Mitglied.

§. 19. Die Verrichtungen der Schau-Kommission geschehen — insoweit nicht eine Remunerirung derselben in §. 23 vorgesehen ist — unentgeldlich.

Die Beschlüsse derselben werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und zwar in der Art, daß außer dem Vorsitzenden jedes Mitglied nur in den Angelegenheiten desjenigen Districts S imme hat, für welchen es nach §. 18 als Beisitzer berufen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Letztere beruft die Kommission, so oft das Bedürfniß es erfordert.

Die Kommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden noch 2 Beisitzer anwesend sind. Handelt es sich um die Herbeiführung von Beschlüssen, welche lediglich die speciellen Angelegenheiten eines der beiden im §. 18 festgestellten Districte betreffen, so bedarf es zur Beschlußfähigkeit der Commission der Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem betreffenden Distrikte.

Für die gewöhnliche Korrespondenz der Kommission genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 20. Die Schau-Kommission steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung.

§. 21. Schauen. In den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten Räumungsfristen — conferat. §. 4 — findet die Revision der Räumungsarbeiten durch die Schau-Kommission nach den näheren Bestimmungen des Vorsitzenden statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund die Schau-Kommission die etwa versäumte oder nicht ordnungsmäßig bewirkte Räumung sofort für Rechnung der Säumigen ausführen läßt und die überdies verwirkten Strafen — conf. §. 22 — festsetzt.

Die hierdurch entstehenden Kosten, sowie die festgesetzten Strafen werden im Executionswege durch die Ortspolizei-Obrigkeit auf Requisition der Schau-Kommission eingezogen. Letztere ist auch befugt, wenn sie es für erforderlich erachtet, entsprechende Vorschußbeträge zur Deckung der muthmaßlichen Kosten der Nachräumung in gleicher Weise einziehen zu lassen, bevor die für nöthig befundene Nachräumung selbst stattgefunden hat.

§. 22. Die unterlassene oder nicht ordnungsmäßig ausgeführte Räumung wird gegen die betreffenden Verpflichteten durch Geldstrafen geahndet, welche für jede laufende Ruthe, wenn die Räumungspflicht sich nur auf die halbe Fließbreite bezieht, auf 2½ Sgr., wenn sie aber die ganze Fließbreite zum Gegenstande hat, auf 5 Sgr.; in allen Fällen aber auf den Minimal-Betrag von 10 Sgr. bestimmt werden.

Alle sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schau-Ordnung werden mit Geldstrafen von 10 Silbergroschen bis 10 Thalern, event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 21 näher bezeichnet.

§. 23. Die auf Grund der Bestimmungen dieser Schau-Ordnung aufkommenden Strafgelder fließen zu einer besonderen, von dem Vorsitzenden der Schau-Kommission zu verwaltenden Strafkasse. Soweit die Bestände der letzteren ausreichen, erhalten daraus die Mitglieder der Schau-Kommission Vergütigungen bis zur Höhe von 1 Thlr. für jeden Tag auswärtiger Beschäftigung.

§. 24. Die vorstehende Schau-Ordnung tritt sofort nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft. Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1866. Königliche Regierung.

wird hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1866.

Personal-Chronik.

Der bisher provisorisch als Lehrer an der 5. Mädchenklasse in Soldin angestellte Carl Heinrich Albert Huth ist nunmehr definitiv angestellt worden.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Juni 1865 präsentirten Muthung und des am 23. März 1866 präsentirten Antrags auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß zu Trebschen unter dem Namen „Eleonorengrube" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: c b f g h d c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Radewitsch, im Kreise Schwiebus-Züllichau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Birnbaum zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1867.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 10. Februar cr. erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden. Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und $2^1/_2$ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 28. Januar 1867. Königliche Gestüt-Direktion.

Nachweisung der Beschälstations-Orte im Jahre 1867 im Regierungsbezirk Frankfurt.

Beschälstationen		Daselbst decken Beschäler à					Beschälstationen		Daselbst decken Beschäler à				
Kreis	Ort	4 Thl	3 Thl	2 Thl	1 Thl	Summa	Kreis	Ort	4 Thl	3 Thl	2 Thl	1 Thl	Summa
		Sprunggeld.							Sprunggeld.				
Luckau	Kirchhain	—	—	2	—	2	Crossen		—	1	2	—	3
Luckau		—	—	2	—	2	Crossen	Blumberg	—	—	3	—	3
Lübben		—	—	2	—	2	Züllichau		—	—	4	—	4
Cottbus		—	2	—	—	2	Lebus	Frankfurt	—	—	3	—	3
Cottbus	Papitz	—	—	2	—	2	Königsberg	Clossow	—	—	2	—	2
Calau	Vetschau	—	—	2	—	2	"	Zaeckerick	—	—	3	—	3
Guben	Oegeln	—	—	2	—	2	Königsberg		—	1	3	—	4
Guben		—	—	2	—	2	Sternberg	Kriescht	—	1	2	1	4
Guben	Schlaben	—	—	3	—	3	"	Gartow	—	—	1	1	2
"	Ziltendorf	—	—	3	—	3	"	Ziebingen	—	—	2	—	2

(10) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 31. Oktober cr. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlrn., die Nummern: 58. 132. 247. 400. 480. 637. 749. 1025. 1441. 1676. 2063. 2092. 2264. 2276. 2305. 2356. 2752. 2876. 3111. 3657. 3756. 4194. 4530. 4564. 4565. 4771. 4778. 4799. 5519. 5612. 5883. 5937. 6043. 6181. 6255. 6635. 6862. 6887. 6938. 8028. 8054. 8123. 8179.

Litt. B. zu 500 Thlrn., die Nummern: 18. 57. 424. 925. 1033. 1141. 1159. 1324. 1480. 1573. 1588. 1705. 1738. 1900. 1985. 2124. 3274. 3302. 3425.

Litt. C. zu 100 Thlrn., die Nummern: 556. 978. 1035. 1284. 1404. 1569. 1587. 2030. 2131. 2276. 2308. 2497. 2516. 2569. 2889. 3066. 3695. 3826. 3942. 4046. 4350. 4598. 4628. 5077. 5299. 5404. 5535. 5711. 5966. 6554. 6600. 6680. 6754. 6786. 6898. 7315. 7626. 7643. 7695. 7897. 8123. 8427. 8603. 8703. 8777. 8802. 8888.

Litt. D. zu 25 Thlrn., die Nummern: 53. 269. 402. 439. 440. 828. 844. 1048. 1470. 1534. 2258. 2442. 2542. 2635. 3063. 3414. 3477. 3583. 3851. 3927. 4052. 4225. 4235. 4629. 5055. 5169. 5380. 5424. 5457. 5487. 5580. 5785. 5965. 5972. 6116. 6662. 7040. 7056.

Litt. E. zu 10 Thlrn., die Nummern: 9606 bis 9630 einschließlich.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 2—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1877 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Berlin, den 20. November 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(11) Nachweisung der im Kreise Guben im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl	Sgr	Pf	Bemerkungen.
1	Bärenklau	Rittergutsbesitzer v. Zimmermann	halbbraun mit Stern, beide Hinter-, linker Vorderfessel weiß, 5' 3" groß, 9 Jahr alt	1	15	—	ist gekört.
2	Göttern	Bauer Gottlieb Schenk	Schimmel, 5' 2" groß, 13 Jahr alt	1	7	6	ist gekört.
3	Pohlo Mühle	Mühlenmeister Wolf	schwarz ohne Abzeichen, 5' 3" groß, 8 Jahr alt	1	7	6	ist gekört.
4	Wellmitz	Gastwirth Bernhard Schneider	Blauschimmel, Mohrenkopf ohne Abzeichen, 5' 1" groß, 3 Jahr alt	3	—	—	

Guben, den 25. Januar 1867. Königlicher Landrath.

(12) Bekanntmachung. Die Eröffnung des Communal-Landtags des Markgrafthums Niederlausitz ist auf den 24. März d. J. festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß

bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen.

Lübben, den 17. Januar 1867. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(13) Nachweisung der dem Schauamte zu Luckau Behufs der Körung vorgeführten Privat-Deck-Hengste.

Laufende Nr.	Name und Stand des Eigenthümers.	Wohnort desselben.	Des vorgeführten Beschälers: Alter J.	Größe F.	Z.	Farbe und Abzeichen.	Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Hengstes mit Angabe seiner Eigenschaften.	Der genehmigten Hengste: Stationsort.	Deckgeld. Thl.	Sgr.	Pf.
1	Klinkmüller, Ortsschulze	Freesdorf	6	5	4	Dunkelschimmel mit schmaler Blesse	Gekört.	Freesdorf	2	7	6
2	Schubke, Ortsrichter	Zöllmersdorf	10	5	4	braun mit Stern und Schnibbe, Hinter- u. Vorderfüße weiß	do.	Zöllmersdorf und Komlitz	2	7	6
3	Walter, Bauer	Zauche	9	5	5	kirschbraun, linker Hinterfessel weiß, dünner Schweif	do.	Zauche	2	7	6
4	Schwan, Hüfnerwittwe	Gr.-Radden	5	5	6	Fuchs mit Blesse	do.	Gr.-Radden	2	7	6
5	Schicketanz, Schankwirth	Münchhausen	5	5	1	Schwarzschimmel	do.	Münchhausen	2	—	—
6	Carl Jacob, Hüfner	Ponnsdorf	5	5	1	dunkelbraun, linker Hinterfuß weiß gefesselt, Rehmaul	do.	Ponnsdorf	1	20	—
7	Louis Richter, Schankwirth	Frankena	4	5	2	Blauschimmel	do.	Frankena	1	25	—
8	Klinkmüller, Ortsrichter	Freesdorf	3½	5	2	braun, Schnibbe, linker Vorder- u. Hinterfuß im Fessel weiß gefleckt	do.	Freesdorf	2	15	—
9	Gotth. Dehns, Bauer	Goßmar b. L.	3½	5	2	Schwarzschimmel	do.	Goßmar	2	7	6
10	Gottl. Pöschke, Bauer	Alteno	4	5	3	Blauschimmel	do.	Alteno	2	—	—

Luckau, den 26. Januar 1867. Das Schauamt.

(14) Nachtrags-Nachweisung von den im Jahre 1867 im Kreise Cottbus etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Besitzer des Beschälers.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Bemerkungen.
1	Groetsch	Bauer Christian Halke	Apfelschimmel	1⅓	gekört.

Cottbus, den 26. Januar 1867. Der Landrath v. Werdeck.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 7. Frankfurt a. O., den 13. Februar 1867.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.

Berlin, 9. Februar. In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7. d. Mts. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten heute gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1¼ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschienen Seine Majestät der König, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staatsministeriums, Graf von Bismarck, überreichte Sr. Majestät dem Könige die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, so wie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebiets nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder, sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute

und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen ins Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salzmonopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handelsverträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, so wie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß er uns dieses Ziel wird erreichen lassen.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staatsministeriums, Graf von Bismarck, erklärte nunmehr, auf Befehl des Königs, den Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 8 enthält (Nr. 6525.) Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

(Nr. 6526.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

(Nr. 6527.) Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

(Nr. 6528.) Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

(Nr. 6529.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

Nr. 9 enthält (Nr. 6530.) Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nr. 6531.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nr. 6532.) Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875, 876) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867.

(Nr. 6533.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

(Nr. 6534.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. Dezember 1866.

Nr. 10 enthält (Nr. 6535.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

(Nr. 6536.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom resp. 4. Juli und 17. September 1860 in Nr. 30 und 39 des Amtsblattes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kanton Graubünden der von der Königlichen Staatsregierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist.

Frankfurt a. O., den 29. Januar 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Rudolph Theodor Hering ist zum Adjunkten cum spe succedendi im Diakonat zu Reppen und im Pfarramt zu Tornow, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Der Elementarlehrer Mühlpforth ist an der Vorschule der Realschule zu Frankfurt a. O. definitiv angestellt worden.

Se. Majestät der König haben dem Ober-Stabs-Arzt a. D. Dr. Tillich zu Lieberose den Rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Der Baumeister Ferdinand August Stengel ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeisterstelle in Zielenzig vom 1. Februar cr. ab übertragen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Georg Gottfried Engelhard Gansel hat sich in Reppen niedergelassen.

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Die Referendarien Fischer und Neumcke sind aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige Departement übernommen. Dem Gerichts-Assessor Lorey und dem Referendar Saebisch ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor Weizmann zu Woldenberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N. mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Woldenberg ernannt. Dem ersten Gerichtsdiener Seifert zu Sorau ist der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

In der Stadt Reetz ist der Bürgermeister Berg als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für folgende ländliche Bezirke des Kreises Guben sind nachgenannte Schiedsmänner gewählt resp. wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1sten Bezirk der Schankwirth Johann Herz zu Ziltendorf, für den 3ten Bezirk der Kaufmann Theodor Hampel zu Schlaben, für den 4ten Bezirk der Domainen-Pächter Wilhelm Lenz zu Ossendorf, für den 5ten Bezirk der Bauer Gottfried Schulz zu Wellmitz, für den 7ten Bezirk der Schankwirth Samuel Appelt zu Schenkendöbern, für den 8ten Bezirk der frühere Lehnschulzengutsbesitzer, jetzt Altsitzer Ernst Jachmann zu Schlagsdorf, für den 9ten Bezirk der Brauermeister Julius Weidner zu Strega, für den 10ten Bezirk der Bauer Friedrich Erdmann Richter zu Schenkendorf, für den 11ten Bezirk der Brauermeister Gustav Kurzan zu Starzeddel, für den 12ten Bezirk der Gerichtsschulze Gottfried Montag zu Sachsdorf, für den 13ten Bezirk der Schmiedemeister Karl Seibke zu Groß-Boesitz.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat Januar 1867.

Es sind versetzt: der Ober-Post-Commissarius Madlung von Guben als commissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Konitz, der Büreaudiener Achtellick von Forst i. L. nach Cottbus und der Bahnhofs-Postbegleiter Reichelt von Frankfurt a. O. als Post-Conducteur nach Guben; angestellt: der Bürgermeister

Bähr als Post-Expediteur in Buckow, der frühere Oekonom Feldner als Post-Expediteur in Kohlow, der bisherige Postfußbote Büttner als Briefträger in Schwiebus, der invalide Musketier Eck als Büreaudiener in Cottbus, der invalide Sergeant Ising als Packetbesteller in Forst i. L., der invalide Sergeant Stettnisch als Bahnhofs-Postbegleiter in Frankfurt a. O., der invalide Sergeant Louis Boldt als Briefträger in Sommerfeld, der invalide Sergeant Zeuge als Büreaudiener in Sonnenburg und der invalide Sergeant Dowe als Büreaudiener in Forst i. L.; freiwillig aus dem Postdienste geschieden: der Büreaudiener Neumann in Sonnenburg und der Post-Conducteur Pohle in Guben; mit Pension in den Ruhestand getreten: der Briefträger Kiesel in Forst i. L.; aus dem Postdienste entlassen worden: der Packetbesteller Kullee in Forst i. L.; verstorben: der Post-Expediteur Hintzmann in Cüstrin, Lange Vorstadt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine. Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 49,611. Litt. F. à 100 Thlr. Nr. 48,035, 141,119, 194,819. Litt. G. à 50 Thlr. Nr. 43,894. Litt. H. à 25 Thlr. Nr. 24,082, 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Thlr. Ser. 337 Nr. 33,695, Ser. 337 Nr. 33,698, Ser. 337 Nr. 33,700, Ser. 774 Nr. 77,339, Ser. 1323 Nr. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 7,423. Litt. E. à 50 Thlr. Nr. 14,038, 14,039, 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung. Litt. E. à 200 Thlr. Nr. 772.

VI. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 100 Thlr. Nr. 46,073, 60,404.

VII. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. à 100 Thlr. Nr. 3,288, 4,765, 11,913, 26,371. Ser. II. à 62½ Thlr. Nr. 6,913, 14,411, 14,412, 14,413, 14,414, 14,415 14,416, 14,417, 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königliche Controlle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

(2) Ortsbenennung. Die durch das Amtsblatt de 1866 Stück 9 Seite 85 erfolgte Bekanntmachung, nach welcher die im Calauer Kreise belegene v. Krottnauer'sche Glashütte, die Mothes'sche Kohlengrube und die Kabner'sche Tuchfabrik unter Beilegung des Namens „Wilhelmshöhe" eine selbstständige Colonie bilden sollten, wird, da dieses Projekt nicht zur Ausführung gekommen, mit dem Bemerken hiermit aufgehoben, daß nunmehr auch der der vorgedachten Glashütte officiel belegte Name „Emilienhütte" wieder Gültigkeit erlangt.

Frankfurt a. O., den 8. Februar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Verleihungen. Den Maschinenfabrikanten Gebrüder Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau an der Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent

auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates gültig, ertheilt worden.

2. Dem Fabrikanten F. E. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent

auf die Construktion eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 8. Februar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Wirsitz ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in spätestens 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 25. Januar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. September 1866 präsentirten Muthung wird dem Schichtmeister Eduard Schäfer zu Freienwalde a. O. unter dem

Namen „Bohm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Kutzdorf, im Kreise Königsberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hauß zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 25. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 10. August 1851 verliehenen Bergwerks König in den Gemeinden Jahnsfelde, Trebnitz und Obersdorf, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen E F K L E einen Flächeninhalt von 264,796 □.-Ltr., geschrieben: Zweihundertvierundsechzigtausendsiebenhundertundsechsundneunzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks König von 235,200 □.-Ltr., geschrieben Zweihundertfünfunddreißigtausendzweihundert Quadratlachtern auf 499,996 □.-Ltr., geschrieben Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzig Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. In den hiesigen Kalksteinbrüchen sollen von jetzt ab kleine Kalksteingerölle bis zu 8 Cubikzoll Inhalt versuchsweise ausgehalten und zum Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. pro Klafter à 108 Cubikfuß zum Verkauf gestellt werden. Die Abfuhr des Grußes aus den Kalksteinbrüchen und von den Abraumshalden, kann ferner nur gegen Entrichtung einer Entschädigung von 5 Sgr. pro Schachtruthe gestattet werden. Die Abfertigung erfolgt in der den Debenten bekannten Weise.

Rüdersdorf, den 8. Februar 1867. Königliche Berginspektion.

(8) Nachweisung der im Kreise Soldin im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Brügge	Bauer Helterhoff	schwarzbraun, 3 Jahr alt	3	5	—	
2	Gr. Fahlenwerder	Gastwirth Nix	Rappe, 3 Jahr alt, 5' 4" groß	3	5	—	
3	Daselbst	derselbe	Chocoladen-Schimmel, 6 Jahr alt, 5' 6" groß	2	5	—	gekört.
4	Daselbst	Kolonist Wilhelm Hembel	braun, 6 Jahr alt, 5' 4½" groß	2	5	—	gekört.
5	Daselbst	derselbe	Blauschimmel, 8 Jahr alt, 5' 3" groß	2	5	—	gekört.
6	Daselbst	Kolonist Friedr. Lippert	Rappe, 6 Jahr alt, 5' 4" groß	3	—	—	
7	Woltersdorf	Halbbauer Christ. Wache	Grauschimmel mit Stern, 11 Jahr alt, 5' 4" groß	2	—	—	gekört.
8	Batow	Rittergutsbesitzer Schröder	schwarz mit kleinem Stern, 8 Jahr alt	3	—	—	
9	Lippehne	Gutsbesitzer Schönfeld	braun mit Stern, 12 Jahr alt, 5' 4" groß	3	—	—	
10	Daselbst	derselbe	braun, 3 Jahre alt, 5' 5" groß	3	—	—	
11	Daselbst	Mühlenbesitzer Tschuschke	braun mit Stern, 12 Jahr alt, 5' 2" groß	3	—	—	

Soldin, den 30. Januar 1867. Der Landrath von Cranach.

(9) Nachweisung der im Kreise Friedeberg im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Namen des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			a) Zur Körung gestellte Hengste.					
1	Schönrade	Ritterguts-besitzer v. Wedemeyer	Schimmelhengst, 5' 4" groß, 15 Jahr alt	General				ad 1 bis 4 gekört. Das Deckgeld für jeden der Hengste beträgt bei Stuten größerer Besitzer 1 Frdr. u. 1 Thlr. in dem Stall, für Stuten kleinerer Besitzer 4 Thlr. und 10 Sgr. in dem Stall. Die Zahlung des Deck- und Stallgeldes ist an den Hof-Inspektor Klaffke zu leisten und zwar für Stuten kleinerer Besitzer beim ersten Sprunge mit 1 Thlr. 10 Sgr. und mit 3 Thlr., sobald das Fohlen geboren ist.
2	do.	do.	Muskatschimmelhengst, 5' 3" groß, 8 Jahr alt	Feldmarschall				
3	do.	do.	Blauschimmelhengst, 5' 6" groß, 5 Jahr alt,	Wrangel				
4	do.	do.	Schimmelhengst, 5' 5" groß, 11 Jahr alt	Capitaine				
5	Hammelstall	Ludwig Arndt	braun, Schußstern, linker Vorderballen weiß, 14 Jahr alt, 5' 7" groß,	Castor	1	15	—	gekört.
			b) Nicht zur Körung gestellte Hengste.					
6	Brenkenhofswalde	Gerichts-Schulze Hoffmann	Schwarzschimmelhengst mit Schußstern, 5 Jahr alt, 5' 3" groß		3	—	—	
7	Dragebruch	Friedrich Pauly	Schwarzschimmelhengst, Blesse, 7 Jahr alt, 5' 6" groß		3	—	—	
8	Neu-Erbach	Eigenth. Carl Draebert	hellbraun, beide Vorderfüße und der linke Hinterfuß weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5' 4" groß	Titus	3	—	—	
9	Eschbruch	Eigenth. Ludwig Damme	schwarzbraun mit Stern, 11 Jahr alt, 5' 1" 2''' groß		3	—	—	
10	Geilenfelde	Klettner	Schimmel, 9 Jahr alt, 5' 5" groß		4 —	— 10	— —	und im Stall.
11	Altgurkowschbruch	Hardt	Apfelschimmel, 8 Jahr alt, 5' 7" groß	General (Percherong)	3	7	6	
12	Guschterholländer	Eigenth. Wilhelm Steinbach	schwarzbraun, auslaufenden Stern und Schnibbe, linker Vorderfuß u. Hinterfuß halb gestiefelt, 14 Jahr alt, 5' 2" groß	Grimmbart	3 1	— 15	— —	 sind bei der Gebur eines Füllens zu entrichten.

Nr.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Namen des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld. Thl	Sgr	Pf	Bemerkungen.
13	Guschter-holländer	Eigenth. Wilhelm Seidler	schwarzbraun mit Stern, 7 Jahr alt, 5′ 5″ groß		3	—	—	
14	Gurkow	Bauer Frdr. Gohlke	Schimmel, 5′ 3″ groß, 10 Jahr alt		3 1	— —	— —	im Stall.

Friedeberg, den 22. Januar 1867. Der Landrath.

(10) Nachweisung der bei der heute durch das Schauamt des Crossener Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste für tauglich befundenen Beschäler.

Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl
1	Bothendorf	Mühlenbesitzer Thomas	Rappe, Stern und Schnibbe, 5′ 4″ groß, 6 Jahr alt	1⅙
2	Grunow	Krüger Wiebicke	Fuchs, linker Hinterballen und Krone weiß, 5′ 4″ groß, 8 Jahr alt	1⅓
3	desgl.	Bauer Schober	Goldfuchs, Stern, beide Hinterfüße weiß, 5′ 3″ groß, 12 Jahre alt	1⅓
4	Merzwiese	Lehnschulze Aug. Schulze	Fuchs, Stern und Schnibbe, rechter Vorder- und beide Hinterfüße weiß gefesselt, 5′ 3″ groß, 4 Jahre alt	1⅓
5	Tschausdorf	verwittwete Halbbauer Schild	Fuchs, Stern, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 5′ 2″ groß, 6 Jahre alt	1⅙

Der braune Hengst des Krügers Wiebicke in Grunow, 5′ 5″ groß, 8 Jahr alt, ist zur Bedeckung für unbrauchbar befunden worden. Crossen, den 31. Januar 1867. Der Landrath von Rheinbaben.

(11) Nachweisung der bei der am 9. Januar 1867 durch das Schauamt Landsberger Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste

A. für tauglich befundene Beschäler. B. für unbrauchbar erklärte Beschäler.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl	Sgr	Pf
			A. Für tauglich befundene Beschäler.			
1	Marwitz	Iffland, Gutspächter	Schimmel, Hechtfarbe, 6 Jahr alt, 5′ 5″ groß	4	—	—
2	do.	derselbe	Dunkelschimmel, 5 Jahr alt, 5′ 5″ groß	4	—	—
3	Gralow	Honig, Rittergutsbesitzer	Fuchs mit kleinem Stern, 5 Jahr alt, 5′ 5″ groß	4	—	—
4	Eichführ	Goering, Eigenthümer	Grauschimmel, 5 Jahr alt, 5′ 1″ groß	2	15	—
5	Tamsel	Graf von Schwerin, Rittergutsbesitzer	Grauschimmel, beide Hinterfüße weiß, weißer Kopf, 8 Jahr alt, 5′ 3½″ groß	2	7	6
6	do.	derselbe	Grauschimmel, beide Hinterfesseln weiß, 7 Jahr alt, 5′ 3″ groß	2	7	6
7	Dechsel	Gesche, Ludwig, Kossäth	Rothschimmel, 4 Jahr alt, 5′ 4″ groß	4	—	—

B. Für unbrauchbar erklärte Beschäler. Keine.

Landsberg a. W., den 9. Januar 1867. Der Königliche Landrath Jacobs.

(12) Bekanntmachung. Pro 1867 ist im Soldiner Kreise fernerweit eine Privat-Beschäl-Station bei dem Bauer Martin Haase zu Mietzelfelde, welcher seinen Hengst (Schimmel, 5 Fuß 3 Strich groß, 6 Jahr alt) für 3 Thlr. decken läßt, errichtet worden.

Soldin, den 4. Februar 1867. Königlicher Landrath von Cranach.

(13) Bekanntmachung. Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1867 Königliche Landbeschäler aufgestellt werden, und können Pferdezüchter denselben ihre Stuten bis gegen Ende Juni zuführen: 1) Zorndorf, Kreis Königsberg, 2) Gennin, Kreis Landsberg, 3) Vietz, Kreis Landsberg, 4) Landsberger Holländer, Kreis Landsberg, 5) Kernein, Kreis Landsberg, 6) Vordamm, Kreis Friedeberg, 7) Gottschimmerbruch, Kreis Friedeberg, 8) Berkenbrügge, Kreis Arnswalde.

Landgestüt Zirke, den 4. Februar 1867. Der Landstallmeister.

(14) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der dritten Serie Zins-Coupons nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Von den Zins-Coupons der Serie III. Nr. 1—16 nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ist ein großer Theil bei uns noch nicht in Empfang genommen worden. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden daher hierdurch aufgefordert, die letzteren — unter Beachtung des Inhalts unserer Bekanntmachung vom 24. September v. J., Staatsanzeiger de 1866 Stück 243 S. 3489/90, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1866 Stück 41 S. 400/3, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt de 1866 Stück 41 S. 383/6, Berliner Intelligenzblatt de 1866 Stück 232 — ungesäumt an uns einzureichen, weil die Ausreichung der gedachten Coupons und Talons nach jener Bekanntmachung mit dem 30. März cr. vorläufig geschlossen wird, auch die Portofreiheit bei der Versendung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Coupons und Talons nur bis zu dem oben gedachten Zeitpunkte währt. Formulare zu den Nachweisungen, welche bei der Einsendung der Rentenbriefe nach der mehrerwähnten Bekanntmachung beizufügen sind, werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse — Alte Jakobsstraße Nr. 106 — und von sämmtlichen Kreiskassen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt, sowie von den Haupt-Steuer-Aemtern zu Lübben und Crossen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und der Steuer-Kasse zu Forst unentgeldlich verabreicht.

Berlin, den 4. Februar 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 8. Frankfurt a. O., den 20. Februar 1867.

Die Industrie-Ausstellungen

charakterisiren unsere Zeit ganz wesentlich als eine Epoche der Gewerbsamkeit und der Handelsthätigkeit, sie werden freilich den „ewigen Frieden“ nicht bringen, aber sie sind ein Triumph, welchen die friedlichen und productiven Beschäftigungen feiern. Durch sie werden die Völker einander näher gerückt, wird der Wetteifer in nützlichen Thätigkeiten belebt, der Unternehmungsgeist aufgestachelt, manches Vorurtheil beseitigt. Eine internationale Wichtigkeit muß man ihnen schon deshalb zuerkennen, weil sie bei dem Zusammenfluß intelligenter Männer aus verschiedenen Nationen eine Fülle oft sehr ersprießlicher Ideen anregen, weil man bei längerem Verkehr einander näher rückt und die gegenseitigen Leistungen würdigen lernt. Die Ausstellungen sind geeignet den künstlerischen Sinn zu beleben und den Gegensatz zwischen artistischen und handwerksmäßigen Schaffens wie Arbeitens zur Anschauung zu bringen; — kurz sie fördern ganz ungemein und Niemand wird sie gering achten wollen oder verkleinern dürfen.

Die Deutschen Ausstellungen, welche vor länger als 20 Jahren das „goldene“ Mainz und das regsame Berlin veranstalteten, waren höchst erfreuliche Erscheinungen. Sie zeigten, welche rüstigen Anläufe die deutschen Industriellen damals nahmen und wie tüchtig es mit der Gewerbsamkeit im Zollverein vorwärts ging. Man überzeugte sich, daß die Industrie eine Macht geworden sei, die man nicht über die Achsel ansehen dürfte; viele Männer in einflußreichen Kreisen, welche bis dahin unsere Industrie nicht in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt hatten, sahen nun deutlich, von wie eminenter Wichtigkeit auch für Deutschlands National-Wohlstand, Kraftentwickelung und materiellen Aufschwung sie bereits geworden war. Auch stellte sich immer mehr heraus, wie sehr gerade die Industrie den Aufschwung auch des Ackerbaues förderte. Ein ausschließlich oder vorzugsweise nur auf den Betrieb des letzteren angewiesenes Land wird in ökonomischer Einseitigkeit haften bleiben, ohne mannigfaltige, harmonische Entwickelung der geistigen, wie der materiellen Kräfte sein. Bei der Ausstellung in München kam es darauf an, die Industrie des Zollvereins mit jener des österreichischen Kaiserstaats zusammen zu halten, sie im „brüderlichen Wetteifer“ neben einander zu bringen und zu zeigen, welche Stufe beide einnahmen zu einer Zeit, als zwei große ökonomische Complexe eine gegenseitige Annäherung sich verbürgten. Es stellte sich heraus, daß beide neben einander gerückte Industrien erfreulicher und zum Theil großartiger Fortschritte sich rühmen konnten.

Die nun folgende „Exhibition“ an der Themse trug einen cosmopolitischen Charakter. England umspannt mit seinem Handel und seiner Gewerbsamkeit den Erdball, mit dem Wahlspruch „der Handel ist König.“ London ist die commercielle Hauptstadt der Welt und es trägt heute nicht mehr ein so specifisch insulares Gepräge wie ehemals. Nun liegt es kaum eine halbe Tagereise vom Festlande und ist der größeste Stapelplatz für die sämmtlichen Industrieerzeugnisse Großbrittanniens. Bis vor etwa zwanzig Jahren war die englische Handelspolitik ganz eminent selbstsüchtig und ausschließlich. Aber das alte System wurde nach und nach durchlöchert, seitdem ausgezeichnete brittische Staatsmänner und Geschäftsleute begriffen hatten, daß es die eigenen Interessen in hohem Grade beeinträchtige. Man schaffte die Getreidegesetze ab, um den englischen Arbeitern wohlfeileres Brod zu geben und durch noch billigere Produktion der Concurrenz anderer Staaten, auch den neutralen Weltmärkten begegnen zu können. Die Aufhebung der Nawigationsakte wirkte vervollständigend in demselben Sinne. Der Bedarf an Rohstoffen hatte sich über alle frühere Berechnung hinaus gesteigert und es kam darauf an, dieselben den Fabriken zu möglichst niedrigen Frachtsätzen zuzuführen. Die englische Industrie hatte ohnehin von einer Menge örtlicher und natürlicher Vortheile begünstigt und seit Jahrhunderten im alleinigen Besitz Großbrittanniens und seiner Colonieen sich so stark bewurzelt, daß man getrost die Concurrenz mit den Erzeugnissen anderer Länder abwarten konnte.

Aber die letzteren hatten auch während des langen Friedens mächtige Fortschritte gemacht, in erster Linie Deutschland, Frankreich und Belgien, sodann Oesterreich und die Schweiz. Durch den Zollverein, welcher allerdings keine einheitliche und durchgreifende Handelspolitik bisher befolgte, bildet wenigstens der

größere Theil des Vaterlandes einen ökonomisch geeinigten Körper, der im Innern keine Zollschranken kannte, in welchem das Blut frei umlief. Mit einer bei uns früher ungekannten Energie eigneten wir uns die großen Verkehrsmittel der Neuzeit an. Eine große Anzahl der besten Köpfe wandte sich dem höheren Gewerbswesen zu, seitdem wir eine Menge tüchtiger Real-, Gewerbs- und polytechnischer Schulen besitzen. So ist Deutschland von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise industriell vorwärts gekommen. Der Fleiß unserer Arbeiter gilt in allen Erdtheilen hier als Muster, die Intelligenz unserer Industriellen ist in hohem Grade achtbar und namentlich das jüngere, tüchtig vorgebildete und weitgereiste Geschlecht läßt nur wenig zu wünschen übrig. Der Unternehmungsgeist ist wach und rege, uns fehlt kein wichtiges Moment zum kräftigsten Gedeihen von Industrie und Handel in größtem Maßstab.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 11 enthält (Nr. 6537.) Patent wegen Besitznahme vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nr. 6538.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nr. 6539.) Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6540.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

(Nr. 6541.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schaper und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Goerlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst vom 6. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1866 S. 462/3) bringen wir hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Ge-

richtsbehörden und Notare des hiesigen Appellationsgerichtsbezirks, daß 1. für den Kreis Arnswalde der Feldmesser Grobert in Arnswalde, 2. für den Kreis Friedeberg der Feldmesser Fuß in Friedeberg, 3. für den Kreis Guben der Feldmesser Koch in Guben, 4. für den Kreis Calau der Feldmesser v. Hartmann in Calau, 5. für den Kreis Königsberg der Feldmesser Reichardt in Königsberg, 6. für die Kreise Cottbus und Spremberg der Feldmesser Lehmann in Cottbus, 7. für den Kreis Crossen der Feldmesser v. Collas in Crossen, 8. für den Kreis Landsberg der Feldmesser Schulz in Landsberg, 9. für den Kreis Lebus der Vermessungs-Revisor Krause hierselbst, 10. für den Kreis Luckau der Feldmesser Lehmann in Luckau, 11. für den Kreis Lübben der Feldmesser Deutsch in Lübben, 12. für den Kreis Soldin der Feldmesser Eisleben in Soldin, 13. für den Kreis Sorau der Feldmesser Schaefer in Sorau, 14. für den Kreis Sternberg der Feldmesser Kosack in Drossen, 15. für den Kreis Züllichau-Schwiebus der Feldmesser Herfarth in Züllichau als Fortschreibungsbeamte angestellt sind.

Frankfurt a. O., den 14. Februar 1867.

Personal-Chronik.

Der Bauführer Paul Herrmann Kluge zu Bahnhof Dahmsdorf ist unterm 4. d. Mts. als solcher vereidet worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Pastor Diedrich zu Atterwasch bei Guben zum Kreisschulinspektor in der Diözese Guben ernannt und ist demselben die Spezial-Aufsicht über die Schulen des südlichen Theils der Diözese übertragen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Elementarlehrer Grimm in Zielenzig ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bei der Staatsanwaltschaft zu Sorau beschäftigte Gerichtsassessor Wegner, zuletzt zu Cüstrin, ist in Folge seiner Bestellung zum Bürgermeister auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Güter-Expedient Sentzke ist von Dirschau nach Landsberg und der Güter-Expedient Schulz von Landsberg nach Dirschau versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die von dem Fabrikanten Dahlke zu Landsberg a. W. verfertigte Dachpappe ist nach stattgefundener Prüfung als feuersicheres Bedachungs-Material anerkannt worden. Dies wird gemäß §. 25 der Verordnung vom 11. Oktober 1847 (Amtsbl. S. 380) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die einzelnen Pappenstücke zweimal mit dem Fabrikstempel folgender Inschrift: „Dachpappen-Fabrik von F. Dahlke in Landsberg a. W." versehen werden sollen.

Frankfurt a. O., den 13. Februar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Ingenieur Oscar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent

auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur C. v. Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungsapparat für Condensatoren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 15. Februar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Durch Versetzung der bisherigen Inhaber sind folgende Lehrerstellen vacant geworden: a. in Zechin, Diöcese Frankfurt II., Königlichen Patronats, die 4. Lehrerstelle, b. die Lehrerstelle in Kerkwitz, Diöcese Guben, Königlichen Patronats, und c. die Lehrerstelle in Kay, Diöcese Züllichau, Privat-Patronats.

Frankfurt a. O., den 18. Februar 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Die Rektorats- und Subdiakonatsstelle in Vetschau, Diözese Calau, wird nicht vacant, da der gegenwärtige Inhaber derselben noch ferner verbleibt.

Frankfurt a. O., den 11. Februar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 29. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 26. April 1860 verliehenen Bergwerks Carls-Glückauf in den Gemeinden Diedersdorf, Worin und Görlsdorf im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Alleineigenthümerin dieses Bergwerks, Frau Emma Eisenmann geb. Schloß zu Berlin das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A B′ C′ D′ E F A einen Flächeninhalt von 89,720 □.-Ltr., geschrieben: Neunundachtzigtausendsiebenhundertundzwanzig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Carls-Glückauf von 238,266 □.-Ltr., geschrieben Zweihundertachtunddreißigtausendzweihundertsechsundsechszig Quadratlachtern auf 327,986 □.-Ltr., geschrieben Dreihundertsiebenundzwanzigtausendneunhundertsechsundachtzig Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Nachweisung der im Kreise Züllichau-Schwiebus im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschälstationen.

Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Steinbach	Dominium	Prussian, Schimmelhengst, 17 Jahr alt, 5′ 2″ groß	2	wied. gekört.
2	do.	do.	Tankred, Schimmelhengst, 9 Jahr alt, 5′ 5″ groß	2	do.
3	Wallmersdorf	do.	Schon, Brauner mit kleiner Schnibbe u. 4 weißen Fesseln	2	do.

Züllichau, den 7. Februar 1867. Der Königliche Landrath Graf Goltz.

(7) Bekanntmachung. Pro 1867 ist im Soldiner Kreise fernerweit eine Privatbeschälstation bei dem Gutsbesitzer Hoffmann zu Neuenburg, welcher seinen englischen Suffolk-Hengst — Hellfuchs, 5 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß — für 3 Thlr. 15 Sgr. decken läßt, errichtet worden.

Soldin, den 12. Februar 1867. Königlicher Landrath. (gez.) v. Cranach.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 9. Frankfurt a. O., den 27. Februar 1867.

Die deutsche Industrie

konnte auf den verschiedenen Ausstellungen recht tüchtig auftreten. Gewiß hat sie noch Vieles zu lernen und Vieles abzulegen, aber sie ist respectabel geworden, ragt in manchen Artikeln über alle anderen weit hervor und nimmt in vielen einen ebenbürtigen Rang ein; in einigen Beziehungen ist sie noch zurück.

In Europa sind die jüngsten Ausstellungen auf Kosten des Landes, auf Antrieb oder unter Leitung der Staats-Regierung ins Leben gerufen worden. Nordamerika, das gleichfalls seine „Worlds fair“ und seinen „Krystallpalast“ haben wollte, veranstaltete die „Exhibition“ auf Privatkosten in Newyork. Dort zeigte sich von vorn herein, wie leicht dergleichen Unternehmungen von ihrem eigentlichen Zwecke abweichen und ausarten können, ja wie unter der Maske des allgemeinen Nutzens die platte Speculation wuchert. Man baute einen „Palast“ auf Aktien, die von 100 auf 175 getrieben wurden, bevor noch ein Stein gelegt war und die ein werthloses Papier waren, als die Ausstellung einige Wochen gedauert hatte. Von 1300 Preismedaillen wurden etwa 600 amerikanischen Ausstellern zuerkannt, so daß seitdem jeder größere Industrielle in den Vereinigten Staaten seine Medaille hat.

Es ist eine interessante Erscheinung, daß beinahe überall, und nicht blos in der neueren Zeit, die Industrie durch fremde Einwanderer theils neu begründet, theils ausgedehnt, entwickelt und ausgebildet wurde. Die Rolle, welche zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Hugenotten in Europa spielten, ist in Amerika heute den europäischen Flüchtlingen zugefallen. Die europäische Gewerksamkeit erreichte ihre gegenwärtige Höhe und Blüthe während des langen Friedens, die amerikanische erntet Früchte aus den europäischen Revolutionen, welche ihr Kapital, Intelligenz und Arbeitskräfte zutreiben.

Es ist bekannt, wie ungemein viel die Industrie der Wissenschaft verdankt. Aber es ist nicht minder wahr, daß viele der allerwichtigsten Erfindungen ohne direktes Zuthun der Wissenschaft gemacht worden sind, nicht selten den Gelehrten zum Trotz. Auf den verschiedenen Ausstellungen hat man Gelegenheit gehabt, darüber Betrachtungen anzustellen. Die Kunst Spiegelglas zu gießen, ist die Erfindung eines gewöhnlichen Arbeiters und die wichtigsten Verbesserungen in der Fabrikation zu optischen Zwecken gingen nicht von Astronomen oder Mechanikern aus, sondern von Guinand, einem Manne, der seinen Lebensunterhalt dadurch erwarb, daß er Glöckchen für Repetiruhren verfertigte. Unsere Farben und Lacke sind ungeachtet aller Fortschritte der Chemie, matt gegen jene China's und Japan's. Wirkliche Neuigkeiten waren auf den meisten Ausstellungen nur in spärlicher Zahl vorhanden.

Wir sehen gegenwärtig, daß beim Umschwung der neueren Verkehrsverhältnisse die Messen zu Jahrmärkten herabgesunken sind; ihre frühere Bedeutung werden sie voraussichtlich nie wieder erlangen. Die Messen sind überflüssig geworden, man bedarf ihrer nicht mehr. Sie waren nothwendig, ehe es Kunststraßen von einem Ende Europa's bis zum anderen gab, bevor die Postanstalten ihre Ausbildung erhalten haben, ehe es Reisende gab, welche dem Abnehmer Muster in sein Haus bringen und die bestellten Artikel binnen wenigen Tagen dem Kunden einhändigen. Früher versorgte sich der Händler auf ein halbes Jahr; jetzt hat er andere Methoden und nichts zwingt ihn eine Messe zu besuchen. Er kann seinen Bedarf auf andere Weise und eben so billig beziehen. Die Ausstellungen sind jetzt bestimmt, die Messen zu ersetzen. Es hat große Vortheile, daß an einem bestimmten Platze alljährlich einige Mal ein Austausch zwischen den verschiedenen Völkern stattfinde; daß die Handelswelt mit Sicherheit darauf rechnen kann, an einem bestimmten Platze zu finden, was sie sucht; daß eine Art von Regulativ vorhanden sei. Man kann bezweifeln, ob die Ausstellungen den Arbeitern bedeutende und nachhaltige Arbeit geben. Einzelnen Werkmeistern gewiß; den übrigen aber schon deshalb nicht, weil sie weder Zeit noch Geld genug haben, um weite Reisen zu machen und lange sich in einer großen Stadt aufzuhalten, wo das Leben theuer ist. Ausfall am Arbeitslohn hätten sie unter allen Umständen. Es ist bei den Ausstellungen ohnehin mehr auf eine Weltschau abgesehen, die doch nur eine flüchtige sein kann, als auf gründliche Untersuchung. In London hatte

man während der „Exhibition" Vorträge über industrielle Gegenstände veranstaltet; sie wurden aber nur spärlich besucht. Den meisten Nutzen gewähren die Zeitungsartikel und Schriften, zu welchen die Schaustellungen Veranlassung geben. Dieser Nutzen ist freilich ein indirekter, aber keineswegs gering anzuschlagen. Es steht zu hoffen, daß an der vierten allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaus, welche während dieses Jahres in Paris eröffnet werden soll, auch solche Vertreter der großen Industrie, sowie der Landwirthschaft für die Ehre des preußischen Gewerbefleißes und Ackerbaus sich betheiligen werden, welche weder eine bedeutende Ausdehnung ihres Absatzes sich versprechen, noch einer weiteren Anerkennung ihrer bewährten Leistungen bedürfen.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 12 enthält (Nr. 6542.) Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

(Nr. 6543.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel.

Nr. 13 enthält (Nr. 6544.) Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

(Nr. 6545.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

(Nr. 6546.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten 2c. Vom 24. Januar 1867.

(Nr. 6547.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

(Nr. 6548.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

(Nr. 6549.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 27. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Gr. v. Itzenplitz.

Bekanntmachung,

betreffend: I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die 5 Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar cr. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp,

Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bankkasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bank-Antheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar cr. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.

2. Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Könen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum ersten Male die Prüfung der aus dem Seminare zu Drossen zu entlassenden Seminaristen am 20. und 21. März d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 20. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Wir machen die militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Vorschrift der §. 55 und §. 96 Nr. 6 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, wonach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche mit Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, und auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reklamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission, obgleich zur Zeit ihrer Versammlung der Reklamationsgrund schon vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission gemacht werden, nicht gerücksichtigt werden darf.

Jene Reklamations-Anträge bei der Kreis-Ersatz-Commission dürfen von den Militairpflichtigen nicht blos bei ihrer ersten Vorstellung bei dieser Behörde im 20. Lebensjahre angebracht, sondern müssen, so lange der Reklamationsgrund währt, bei jeder späteren Gestellung zur Musterung im 21., 22., 23. und 24. Lebensjahre wiederholt werden, und sind auch von den vermeintlich Körperschwachen, da solche der Arzt der Departements-Ersatz-Commission möglicherweise für diensttauglich erklären kann, nicht zu unterlassen.

Die Magistrāte und Ortsschulzen haben diesen Amtsblatt-Erlaß in ihren Gemeinden gehörig zu veröffentlichen, auch die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf jene Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen. Frankfurt a. O., den 1. Februar 1867.

II. Durch Erlaß der Herren Minister für Finanzen, des Krieges und des Innern vom 23. Novbr. 1866 ist der 1. Oktober v. J. allgemein als derjenige Zeitpunkt angenommen worden, mit welchem wegen der vorjährigen Mobilmachung der Armee das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (G. S. S. 361) außer Kraft tritt. Gemäß §. 21 dieses Gesetzes müssen deshalb alle Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen, für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee vom 5. Mai bis ult. September 1866 bis zum 1. Oktober 1867 mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe angemeldet werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß, wenn die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche auch in dem darauf noch bewilligten dreimonatlichen Präklusivtermin nicht angemeldet sein sollten, dann eine Befriedigung nicht zu erwarten ist.

Frankfurt a. O., den 19. Februar 1867.

III. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Oktober v. J. — Amtsblatt Nr. 42 Seite 394 — bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 eine Erweiterung dahin erhalten hat, daß auch die Wittwen der im Kriege beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts zu Unterstützungen aus Staatsmitteln gelangen.

Demzufolge fordern wir die Wittwen dieser Kategorie auf, die desfallsigen Unterstützungs-Gesuche sofort dem Königlichen Landraths-Amte ihres zeitigen Aufenthaltsortes einzureichen, welches diese zu prüfen und im Fall der Begründung weiter zu befördern hat.

Frankfurt a. O., den 26. Februar 1867.

IV. Die im Amtsblatt pro 1866 Seite 367 bekannt gemachte Umschulung des im Sternberger Kreise belegenen sogen. Hammerkruges von Döbbernitz nach Pleiske ist wieder aufgehoben worden.

Frankfurt a. O., den 18. Februar 1867.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidaten Cavan und Dr. Becker sind als ordentliche Lehrer an dem Pädagogium in Züllichau angestellt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Predigtamts-Candidaten: 1) Carl Heinrich Christian Eduard Drescher aus Halle a. S., 2) Anton Theodor Heydler aus Frankfurt a. O., 3) Hugo Reinhold Bernhard Hoffmann aus Frankfurt a. O., 4) Friedrich Wilhelm Eduard Heinrich Lagrange aus Berlin, 5) Franz Carl Herrmann Pöz aus Zielenzig, 6) Carl August Rudolph Schelck aus Briest für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Berlin, den 18. Februar 1867. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und Stabsarzt Dr. Carl Joachim Fischer hat sich in Lübben niedergelassen.

Der Holzhändler Robert Geisler zu Reppen ist zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius für die dortige Stadt bestellt worden.

Im Kreise Züllichau-Schwiebus sind folgende Schiedsmänner gewählt resp. wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1. Bezirk der Schulze Friedrich Wilhelm Fleischer zu Krauschow, für den 2. Bezirk der Bauergutsbesitzer Johann Gottlob Klenke zu Kay, für den 3. Bezirk der Krüger August Jentsch zu Kalzig, für den 4. Bezirk der Schmied Robert Jentsch zu Klemzig, für den 5. Bezirk der Rittergutsbesitzer Eduard von Rüdiger zu Schmöllen, für den 6. Bezirk der Rendant Carl Heinrich Theobald Burtz zu Trebschen, für den 7. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Friedrich Wilhelm Hannetzky zu Glauchow, für den 12. Bezirk der Kalupner Samuel Rau zu Schmarse, für den 13. Bezirk der Wirthschafts-Inspector Otto Friedrich Albrecht Alexander Dominick zu Witten, für den 14. Bezirk der Gutsbesitzer Wilhelm Theodor Adam zu Neuhöfchen, für den 15. Bezirk der Gerichtsschulze Joseph Marowsky zu Wilkau, für den aus den Ortschaften Tschicherzig und Kolonie Gypsthal neu gebildeten 16. Bezirk der Gerichtsmann Carl Friedrich Kabach zu Tschicherzig.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 26. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 7. Dezember 1854 verliehenen

Bergwerks Marie Louise in der Gemeinde Arensdorf, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Hauptmann a. D., Rittergutsbesitzer Conrad Joseph Ernst von Tietzen und Hennig zu Arensdorf das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen G H E F G — einen Flächeninhalt von 261670 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihundberteinundsechszigtausendsechshundertundsiebzig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Marie Louise von Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertneunundzwanzig Quadratlachtern auf Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 26. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Gottgetreu in den Gemeinden Arensdorf und Meckow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirk Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Conrad Joseph Ernst von Tietzen und Hennig zu Arensdorf das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A B C D A einen Flächeninhalt von 261670 Q.-Ltr., geschrieben Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Gottgetreu von Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertneunundzwanzig Quadratlachtern auf Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 11. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 20. Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor. J. V.: Reuck.

(4) Bekanntmachung. Bei der Telegraphen-Station zu Cottbus wird vom 1. März cr. ab statt des beschränkten der volle Tagesdienst eingeführt. Dresden, den 18. Februar 1867.

Der Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspector Ludewig.

(5) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. — Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag. — Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel. — Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag. — Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. — Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. — Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. — Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. Andrä. — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. — Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. — Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 10. Frankfurt a. O., den 6. März 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 15 enthält: (Nr. 6552.) Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867.

(Nr. 6553.) Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

(Nr. 6554.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

(Nr. 6555.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juli 1862 für die Seitens des Herrn Fürstbischofs von Breslau in der Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde vom 23. November 1861 ausgesprochene Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei in Cüstrin die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht. Es wird dies hierdurch nachträglich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Bezug auf das gedachte Kirchen- und Pfarr-System folgende Anordnungen getroffen worden sind:

1) Als äußerste Punkte des neuen Pfarrsprengels sind:
   a. nach Norden: gegen die Pfarrei Schwedt, die Ortschaften: Zehden, Mohrin und Warnitz,
   b. nach Osten: gegen die Pfarrei Landsberg a. W., die Ortschaften: Warnitz und Grünrade am Soldiner und Bietz im Landsberger Kreise:
      gegen die Pfarrei Drossen längs der Berlin-Posener Chaussee die Ortschaften Limmritz, Kriescht, Sonnenburg und Göritz,
   c. nach Süden: gegen die Pfarrei Frankfurt a. O., die Stadt Lebus und die Ortschaften Schönfließ, Zehsar und Karzig,
   d. nach Westen: gegen die Pfarrei Fürstenwalde und das System Wrietzen a. O. die Ortschaften: Sachsendorf, Tucheband, Seelow, Rehfeld, Neu-Lietzegöricke, Güstebiese, Alt-Lietzegöricke, Zäckerick, Alt-Rüdnitz und Wutzen,

   bestimmt worden, so daß die Katholiken in Cüstrin, in den eben aufgeführten Ortschaften und in dem gesammten dadurch gebildeten Bezirke von der Pfarrei Neuzelle abgezweigt und der neuen Pfarrei Cüstrin überwiesen werden.
2) Der Pfarrer hat seinen Sitz in Cüstrin und die Pfarre gehört dem Archipresbyteriat Neuzelle an.
3) Der Pfarrer ist verpflichtet, die religiösen Bedürfnisse der katholischen Bewohner des genannten Sprengels nach Kräften zu befriedigen, die Sacramente zu spenden und den Religionsunterricht der schulpflichtigen Jugend zu leiten.
4) Alle innerhalb des genannten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken haben lediglich den Pfarrer in Cüstrin als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, auch ihm sowohl, als dem Kirchendiener die Stolgebühren zu entrichten.
5) Der angestellte Pfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die von ihm vollzogenen Parochialhandlungen, als: Taufen, Trauungen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten.

Potsdam, den 20. Februar 1867. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen.

Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeindeverbandes.
1.	2.	3.	4.
Arnswalde	eine mit Gebäuden besetzte Parzelle von 6 Morgen 122 □Ruthen, begrenzt vom Neuwedeller See, dem Schloßgarten des Ritterguts Schloß Gut Neuwedell und von der Junkerstraße und dem Marktplatz der Stadt Neuwedell; bisher zum Bezirk des Ritterguts Groß-gut Neuwedell gehörig	Kaufmann Haepp Geometer Grabert Pferdehändler Mühlenthal Kaufmann Caspar Casparius Floßmeister Knabe und die Synagogengemeinde zu Neuwedell	Communal-Verband der Stadt Neuwedell.
do.	Parzelle von $4\frac{1}{2}$ □Ruthen Größe, von der fiskalischen Dorfstraße zu Zühlsdorf	Eigenthümer Radünzel in Zühlsdorf	Communal-Verband der Dorfgemeinde zu Zühlsdorf.
Königsberg	Parzelle von 8 □Ruthen 75 □Fuß von der fiskalischen Dorfaue zu Clossow	Viehhändler Sabrow zu Clossow	desgleichen der Dorfgemeinde zu Clossow.
do.	Parzelle von 1 Morgen 90 □Ruthen von der Domaine Quartschen	Dorfgemeinde zu Quartschen	desgleichen der Dorfgemeinde zu Quartschen.
Luckau	der nordwestliche Theil des in der Feldmark Lichterfeld belegenen sogenannten Binsenteiches	Gutsbesitzer C. Baranius	desgleichen der Dorfgemeinde zu Lichterfeld.
do.	der übrige Theil des vorgedachten Teiches, soweit derselbe innerhalb der Feldmark Gohra liegt	derselbe	desgleichen der Dorfgemeinde zu Gohra.
do.	der in der Feldmark des Dorfes Schacksdorf belegene sogenannte Gliechteich	derselbe	desgleichen der Dorfgemeinde zu Schacksdorf.
Lübben	Parzelle von $4\frac{1}{2}$ □Ruthen von der fiskalischen Dorfaue zu Klein-Muckrow	Halbbauer Gottfried Saber	desgleichen der Dorfgemeinde zu Kl.-Muckrow.
do.	Ackerparzelle von der Königl. Oberförsterei Dammendorf von 31 Morgen 27 □Ruthen	Böttchermeister Johann Gottlieb Brisch zu Grunow	desgleichen der Dorfgemeinde zu Grunow.
Spremberg	eine Parzelle von 4 Morgen 184 □Ruthen, bisher zum Rittergute Jessen gehörig	Leinweber Gottfried Pohle zu Jessen	desgleichen der Dorfgemeinde zu Jessen.
Sternberg	Parzelle von 22 □Ruthen von der fiskalischen Dorfaue zu Kloppitz	Arbeitsmann Kalisch zu Kloppitz	desgleichen der Dorfgemeinde zu Kloppitz.

von den bisherigen Communal-Verbänden — Colonne 2 — abgezweigt, und den in der letzten Colonne bezeichneten Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind. Frankfurt a. O., den 27. Februar 1867.

II. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgegenstände betreffend.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen, und in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni v. J.

an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie über die Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisations-Renten sind den Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo die Domainen-Renten ganz in Kapital abgelöset worden, zur Uebersendung an die betreffenden Gerichte, Behufs Löschung der Rentenpflichtigkeit der Grundstücke für den Domainen-Fiskus zugefertigt worden.

Den Einzahlern wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangs-Bescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungskapitalien, nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurück zu geben.

Frankfurt a. O., den 21. Februar 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Martin Theodor Gensichen ist zum Pfarradjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Cossar, Superintendentur Crossen, bestellt worden.

An Stelle des zu einer anderen amtlichen Thätigkeit berufenen Geheimen Ober-Regierungsraths Maybach ist dem Regierungsrath von Mutius die commissarische Verwaltung der Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg übertragen.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: I. als Bürgermeister in Bärwalde, der bisherige Kassen-Controlleur Zimmermann aus Crossen, in Lebus der Rentamts-Aktuarius Wollenberg aus Göritz; II. als unbesoldeter Beigeordneter in Buckow der Kaufmann Emil Benz; III. als unbesoldete Stadträthe, in Guben der Fabrikbesitzer Carl Lehmann, in Landsberg a. W. der General-Agent Dr. Augusti; IV. als unbesoldete Rathmänner, in Buckow der Tischlermeister Johann Nickel, in Lübbenau der Kaufmann Wilhelm Hahn und der Eigenthümer Friedrich Klepsch, in Neuwedel die bisherigen Rathmänner Henschel, Matz und der Tischlermeister Wilhelm Pich.

Der Bauführer Adolph Wendland aus Landsberg a. W., zur Zeit in Crossen, ist unterm 23. Februar cr. als solcher vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Költschen, Superintendentur Sonnenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Die 2. Lehrerstelle zu Drachhausen, Diözese Cottbus, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 25. Februar 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Lehrerstellen zu Giesenbrügge, Diözese Soldin; zu Mulknitz, Diözese Forst; zu Lugau, Diözese Dobrilugk, und zu Gellen, Diözese Königsberg II., erstere beiden Privat-Patronats, letztere beiden Königlichen Patronats, sind, Giesenbrügge und Mulknitz durch Versetzung, Lugau durch Emeritirung und Gellen durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 4. März 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) In Neuzelle ist eine neue Landschule eingerichtet, welche am 1. April cr. besetzt werden soll. Etwaige Bewerber fordern wir auf, ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse schleunigst hierher einzureichen. Frankfurt a. O., den 23. Februar 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. August 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Emma Eisenmann geborene Schloß zu Berlin und der Frau Sophie Bayer geborene Arendt zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Scherz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m' A B C A D E F G H J K L M q p' o' n' m' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Marxdorf, Neu-Tempel, Diedersdorf, Worin und Jahnsfelde, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Pro 1867 ist im Soldiner Kreise fernerweit eine Privat-Beschälstation bei dem Bauer Carl Feuerhelm zu Brügge, welcher seinen Hengst — kastanienbraun mit Stern und Schnibbe, 3 Jahr alt und 5' 2" groß — für 3 Thaler decken läßt, errichtet werden.

Soldin, den 21. Februar 1867. Königlicher Landrath von Cranach.

(7) Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1867. Anfang des Semesters am 28. April. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark; 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe; 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 4) Bodenkunde, Dr. Scholz; 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz; 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe; 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomierath Dr. Rohde; 8) Wiesenbau, derselbe; 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann; 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz; 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde; 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden; 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe; 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese; 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe; 17) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz; 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe; 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electriciät und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer; 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen; 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe; 23) Botanische Excursionen, derselbe; 24) Mineralogie u. Gesteinslehre, Dr. Scholz; 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe; 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller; 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe; 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner; 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. Eldena, im Februar 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

(8) Bekanntmachung. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 11. Frankfurt a. O., den 13. März 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 16 enthält: (Nr. 6556.) Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neu-Strelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866.

Nr. 17 enthält: (Nr. 6557.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6558.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, so wie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6559.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Nr. 18 enthält: (Nr. 6560.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Bekanntmachung.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nachdem die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung beendet ist, werden die Ergebnisse beider Veranlagungen im allgemeinen Interesse kreis- und (Regierungs-) bezirksweise zu einem Tabellenwerke zu-

sammengestellt, und wird Letzteres seiner Zeit im Buchhandel erscheinen. Gegenwärtig sind von demselben folgende Abtheilungen, welche durch das Königliche Finanz-Ministerium dem Publikum gegen Erstattung der Kosten von 22½ Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. für einen Band zugänglich gemacht werden, bereits im Drucke erschienen:

1) Regierungsbezirk Stettin,
2) " Cöslin,
3) Regierungsbezirk Erfurt,
4) " Stralsund.

Für den Frankfurter Regierungsbezirk erscheint die Uebersicht über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung binnen Kurzem. Aus allen Bezirken können auch einzelne Hefte für jeden Kreis zum Preise von ppr. 5 Sgr. abgegeben werden.

Sofern einzelne Insassen unseres Bezirks ein Interesse an der Erlangung dieses Tabellenwerkes haben, wollen dieselben sich mit ihren Anträgen an diejenige Regierung wenden, aus deren Bezirke sie den betreffenden Band oder einzelne Hefte zu erhalten wünschen, bezüglich des hiesigen Regierungsbezirks aber an die Landräthe.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1867.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Physikus Dr. Böhm ist aus dem Kreise Templin in den Kreis Luckau mit Anweisung des Wohnsitzes in der Kreisstadt Luckau versetzt.

Der bisher provisorisch an der 4. Klasse der Nebenschule in Sommerfeld angestellte Lehrer Johann Friedrich Wilhelm Bradtke ist nunmehr definitiv angestellt worden.

In der Stadt Lübben sind folgende Personen als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Fleischermeister Horn für den ersten Bezirk, der Schornsteinfegermeister Enghusen für den zweiten Bezirk.

Für den zweiten ländlichen Bezirk des Kreises Guben ist der Lehnschulzengutsbesitzer Adolph Richard Fähndrich in Fünfeichen als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Hohenwalde bei Müllrose, Diözese Frankfurt I., Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Juli d. J. vakant.

(2) Patent-Ertheilungen. 1) Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 4. März 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Bekanntmachung. Der von dem vormaligen Königlichen Bergamte und dem Königlichen Polizei-Amte hierselbst unterm 10. November 1858 (Amtsblatt Nr. 46 vom Jahre 1858) veröffentlichte Stättegeldtarif findet vom 1. April dieses Jahres ab auf die fiskalischen Ablagen am Kriensee, so wie auf die am Verbindungs-Canal daselbst noch herzustellenden Ablagen, ebenfalls Anwendung.

Rüdersdorf, den 1. März 1867. Königliche Berginspektion.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. August 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Emma Eisenmann geborenen Schloß zu Berlin und der Frau Sophie

Bayer geborenen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Kurt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a' b' k' l' m' n' o' p' q' v w x y z a' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,993 □-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertdreiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Marxdorf, Worin, Jahnsfelde, Rosenthal und Görlsdorf im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. August 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Emma Eisenmann geborenen Schloß zu Berlin und der Frau Sophie Bayer geborenen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Witz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G v w r x A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Marxdorf und Neu-Tempel im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 26. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. August 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Emma Eisenmann geborenen Schloß zu Berlin und der Frau Sophie Bayer geborenen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Berg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: y s t u v w x y bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,992 □-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Marxdorf, Lietzen und Neu-Tempel im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 22. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 12. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Clementine, Victor und Nicolas des laut Urkunde vom 16. Mai 1865 consolidirten Bergwerks „Clemence" in den Gemeinden Liebenow, Stennewitz und Dundersdorf im Kreise Landsberg a. W. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirk Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, dem Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer Julius von Bassewitz zu Liebenow das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: Q R C T S K Q einen Flächeninhalt von 261,664 □-Ltr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Clementine; L M T S L einen Flächeninhalt von 261,664 □-Ltr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Victor; B A O P N J Q R B einen Flächeninhalt von 327,736 □-Ltr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Nicolas; zusammen einen Flächeninhalt von 851,064 □-Ltr. umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Clementine von 238,336 □-Ltr. auf 500,000 □-Ltr., des Einzelfeldes Victor von 238,336 □-Ltr. auf 500,000 □-Ltr., des Einzelfeldes Nicolas von 172,264 □-Ltr. auf 500,000 □-Ltr. und des consolidirten Bergwerks Clemence von 648,936 □-Ltr., geschrieben: Sechshundertachtundvierzigtausendneunhundertsechsunddreißig Quadratlachtern, auf 1,500,000 □-Ltr., geschrieben: Eine Million fünfhunderttausend Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 28. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Nachweisung der im Kreise Sorau im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rt. Sgr.	Bemerkungen.
1	Guschau	Kockel, Gottfried, Bauer	Fuchs mit Stern, die Hinterfüße weiß gefesselt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.	1 5	ist gekört.
2	Kriebau	Buchwald, Gottlieb, Gerichtsschulze	Fuchs mit Blesse, rechten Hinterfuß halb gefesselt, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß.	1 15	desgl.
3	Roßdorf	Nerlich, Karl, Bauer	braun mit weißem Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.	1 15	desgl.

Sorau, den 26. Februar 1867. Königlicher Landrath. v. Lessing.

(9) Nachweisung der für das Jahr 1867 im Kreise Calau etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rt. Sgr.	Bemerkungen.
1	Woschko	Wobar, Johann, Schänker	braun, 8 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	2 10	ist gekört.

Calau, den 28. Februar 1867. Der Landrath Frhr. v. Patow.

(10) Feuerkassenbeitrags-Ausschreiben der Landfeuer-Societät der Neumark pro II. Semester 1866.

In dem zweiten Halbjahr 1866 sind im Bereich der Landfeuer-Societät der Neumark 55 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise Soldin 4, Königsberg 11, Landsberg 6, Arnswalde 2, Dramburg 2, Sternberg 9, Crossen 6, Züllichau-Schwiebus 3, Cottbus 12, zusammen 55. Hierzu treten 6 im Sternberger Kreise bereits im ersten Halbjahr vorgekommene, jedoch erst im zweiten Halbjahr liquidirte Brände, so daß die Gesammtzahl der zu vergütigenden Brandschäden 61 beträgt. Von den Bränden sind erwiesenermaßen 2 durch Blitzschlag, 5 durch Spielerei unzurechnungsfähiger Kinder mit Streichzündhölzchen, 1 durch einen Geistesschwachen und 1 durch Auffallen von Funken aus einer Schmiede auf ein daneben befindliches Strohdach verursacht. In einem Falle ist die Untersuchung wegen fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet und wegen Beweismangel wieder eingestellt. In 33 Fällen hat die gerichtliche Untersuchung zu keinem Resultate geführt, obwohl mehrfach Prämien auf Entdeckung der Brandstifter ausgesetzt worden sind und in 18 Fällen ist dieselbe noch nicht beendigt.

Es sind theils eingeäschert, theils beschädigt worden bei der Gebäudeversicherung:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Fabrikgebäude.	Schmieden.	Bockwindmühlen.	Betrag der Entschädigung. Thlr.	sgr.	pf.	
I.	3	1	—	—	1	—	—	2,364	27	2	
II.	11	8	12	2	—	—	—	12,427	20	2	
III. A.	—	3	—	—	—	—	—	1,150	—	—	
III. B.	63	49	39	2	—	1	—	41,983	—	5	
IV.	2	—	1	—	—	—	2	1,950	—	—	
Summa	79	61	52	4	1	1	2	59,875	17	9	59,875 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.

Die Nebenkosten betragen: 1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 1264 Thlr., 2) Prämien für persönliche Thätigkeiten 62 Thlr., 3) Entschädigung für unversicherte Gegenstände 268 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., 4) Abschätzungskosten 48 Thlr., 5) Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden 142 Thlr. 1,784 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Latus 61,659 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

Transport 61,659 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

Mobiliarbrandschäden sind nicht vorgekommen.

Die Verwaltungskosten bestehen in a) Besoldungen 2672 Thlr. 2 Sgr., b) Druckkosten, Buchbinderlohn und Büreaukosten der Generalkasse 114 Thlr. 21 Sgr., c) Prozeßkosten 347 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., d) Taxrevisionskosten 85 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., e) Copialien für Kataster-Zu- und Abgangs-Nachweisungen 73 Thlr. 25 Sgr., f) Kassengebühr an die Kreis-Direction für Erhebung der Beiträge 252 Thlr. 12 Sgr., g) ad Extraordinaria 347 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., h) Rückversicherungs-Prämien pro 1866 462 Thlr. 2 Sgr. . . . 4,355 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Nach dem Communal-Landtags-Beschluß vom 25. November 1863 zur Erhöhung des Reservefonds ein Zuschlag von 1 Thlr. pro 10,000 Thlr. Versicherung zu erheben mit . . . . 4,320 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

Ferner treten hierzu die Zuschläge (niedergeschlagene Beiträge ꝛc.) mit . . . 293 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.

Es sind also aufzubringen . . . . 70,629 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Hiervon gehen ab: a) Eintrittsgelder 1505 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., b) Brandentschädigungsgelder, welche nach §§. 97—99 des Reglements nicht zur Auszahlung kommen 190 Thlr., c) nachträglich ausgeschriebene Beiträge für Versicherungen, welche nach Abschluß des Lagerbuchs genommen 109 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., d) Zinsen und diverse kleine Einnahmen 84 Thlr. 15 Sgr., e) Mobiliarversicherungsbeiträge, die im Laufe des Semesters für einzelne Monate desselben vor Erlaß des Ausschreibens zu erheben waren 34 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., f) feste Beiträge für Versicherungen auf kürzere als 1jährige Dauer 21 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., g) das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben 31,934 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. . . . . 33,880 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Der Gesammtbedarf geht hierdurch herab auf . . . . 36,748 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

Es kommen durch die Beiträge auf a) bei Gebäudeversicherung postnumerando: in Klasse I. pro 100 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., macht für 14,869,962½ Thlr. 6608 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., in Klasse II. pro 100 Thlr. 2 Sgr., macht für 12,188,287½ Thlr. 8125 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., in Klasse III. A. pro 100 Thlr. 4 Sgr., macht für 479,200 Thlr. 638 Thlr. 28 Sgr., in Klasse III. B. pro 100 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., macht für 12,846,925 Thlr. 31,403 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., in Klasse IV. pro 100 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., macht für 583,525 Thlr. 2074 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., von zusammen 40,967,900 Thlr. gleich 48,851 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. (Die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz gelassen.) b) bei der Mobiliarversicherung pränumerando pro I. Semester 1867 von 1,823,602½ Thlr. beitragspflichtiger Versicherung 1,572 Thlr. 14 Sgr.

Zusammen . . . . 50,424 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Es verbleibt mithin zum nächsten Semester ein Guthaben von . . . . . 13,675 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.

Die Beiträge sind etwas höher normirt, als das Bedürfniß pro II. Semester 1866 erforderte, um ausreichende Mittel zur vorschußweisen Deckung der bereits im I. Semester d. J. stattgefundenen Brände zu gewinnen.

Dem eisernen (Reserve-) Fonds der Societät treten pro II. Semester v. J. hinzu a) der oben erwähnte Zuschlag von 4320 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., b) die halbjährigen Zinsen von den Kapitalien jenes Fonds mit 1413 Thlr. 15 Sgr., zusammen 5734 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

An Beiträgen sind seit I. Semester 1857 im Jahresdurchschnitt pro 100 Thlr. Versicherung aufgebracht worden in Klasse I. 2 Sgr. 6,6 Pf., in Klasse II. 3 Sgr. 9,0 Pf., in Klasse III. A. 9 Sgr. 6,9 Pf., in Klasse III. B. 14 Sgr. 0,3 Pf., in Klasse IV. 20 Sgr. 4,8 Pf.

Die gesammte Gebäudeversicherung betrug am Schlusse des I. Semesters 1856 26,793,925 Thlr., sie beträgt jetzt 41,378,475 Thlr., sie ist mithin in 10 Jahren gestiegen um 14,584,550 Thlr. und im letzten Jahre um 1,680,600 Thlr. In die seit 1. Januar 1864 begonnene Mobiliar-Versicherung sind bis heute eingetreten 163 Versicherte mit 1,884,875 Thlr. Arnswalde, den 21. Februar 1867.

Der General-Direktor der Neumärkischen Landfeuer-Societät. v. Meyer.

(11) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April. Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Culturpflanzen: Derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Derselbe. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspektor Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg. — b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester: Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Droysen. Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. — Theoretische und praktische Uebungen: Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberg, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn. — Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor u. Direktor des landwirthsch. Instituts an der Universität.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend: Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Unterveriheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats rc., vom 8. Februar 1867).

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 11. der Königlich Preuß. Regierung in Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 13. März 1867.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Unterverteilung rc. der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen rc. vom 8. Februar 1867 ist nachstehende Anweisung erschienen, die hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Anweisung vom 13. Februar 1867

für

das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats rc., vom 8. Februar 1867.

(Gesetzsammlung Seite 185.)

§. 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§. 20 und 3. Absatz im §. 36 des Gesetzes.)

§. 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§. 1) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe.

Der letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand rc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§. 14 des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben rc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§. 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraumes (§. 15 des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte, hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen. (§. 15 des Gesetzes.)

§. 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§. 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 14 des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2), es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;
b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§. 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§. 13 des Gesetzes):

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 2 der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke 2c.

§. 8. Nach dem Ablauf der Präklusivfrist (§. 5) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk 2c. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen.

In der Nachweisung (A) nach Muster V. sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6); in der Nachweisung (B) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 7).

In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI.) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationskommission (§. 17 des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§. 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster V. eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§. 16 des Gesetzes.)

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung

oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6 bezeichneten Reklamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§. 8), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen, die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§. 17 des Gesetzes.)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12. Dem ernannten Ausführungskommissar (§. 11) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§. 17 des Gesetzes.)

§. 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu §. 8) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu

unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Commission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7 dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamations-Commission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§. 18 des Gesetzes.)

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Commission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Commissars. (Absatz 5 im §. 17 des Gesetzes.)

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Commissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassifikation, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Mustерstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem andern Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reklamationsdeputation (§. 14) ist von dem Ausführungscommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speziellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§. 16. Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Commissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 18 des Grundsteuerunterverthеilungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungscommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputation zu überweisen.

§. 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch

mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk 2c. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im §. 18 des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§. 20. Insoweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungscommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17—20) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk 2c. abgeschlossen sind, dem Ausführungscommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungscommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputation die Commission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Commission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Commission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Commission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22. Die Entscheidungen der Commission (§. 21) werden unter der Unterschrift des Ausführungscommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als

zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6. im §. 18 des Gesetzes.)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Commission nach Bewandtniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§. 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamation wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben, kommen die in den §§. 16—22 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8) hat der Ausführungscommissar unter Beischluß der sämmtlichen Akten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reklamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reklamationskommission vom Reklamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Commission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reklamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach §. 18 des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25. Nach Beendigung des Reklamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdokumenten, Vorladungen ꝛc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsakten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867.

Der Finanzminister. von der Heydt.

Muster I. (zu §. 2).

Grundsteuerunterveritheilung.

Kreis N. N.

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

An

den Gemeindevorstand . . . .

(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks

Herrn N. N.

Ortserheber für den Grundsteuererhebungsbezirk N. N. Herrn N. N.) zu Buchhain.

Der Gemeindevorstand . . . . erhält in Gemäßheit der Bestimmung des §. 14 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867 S. 185) anliegend eine Abschrift der Grundsteuermutterrolle von den in dem obengenannten Bezirke belegenen Liegenschaften mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Original der Flurbücher und der Mutterrollen des Kreises nebst den dazu gehörigen Karten zur Einsicht aller Betheiligten

in dem Amtslokale des Fortschreibungsbeamten Herrn N. N. zu N. vom 13. März bis zum 24. April d. J. an 2 Tagen in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend in den Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags

offen gelegt sind und daß jedem Grundeigenthümer in dem obengenannten Bezirke neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung beseitigt werden, innerhalb einer präklusivischen Frist von sechs Wochen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zusteht,

1. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
2. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

Als ein materieller Irrthum ist es insbesondere anzusehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch ꝛc. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Bei den Einwendungen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke kommt es nicht lediglich darauf an, ob eine nochmalige Vermessung der letzteren einen Flächeninhalt ergiebt, welcher von den Flächenangaben der Mutterrolle um etwas abweicht, vielmehr darauf, ob die für die Ausführung der geometrischen Arbeiten behufs der Grundsteuerveranlagung ergangenen Vorschriften richtig zur Anwendung gekommen sind und die sich bei einer Nachmessung der Grundstücke gegen die Mutterrolle etwa ergebenden Abweichungen diejenige Grenze der Genauigkeit überschreiten, welche nach den Grundsätzen jener Vorschriften hätte erreicht werden müssen. Uebrigens gehören hierher auch solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken beziehen.

Nicht minder sind Einwendungen zulässig, wenn ganze Grundstücke beziehungsweise Flächenabschnitte in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 2 der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;
d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- ꝛc. Bezirke.

Die Reklamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reklamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Kreises mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber nach Ablauf der bestimmten Präklusivfrist nicht weiter berücksichtigt werden.

Sogleich nach dem Eingange dieser Verfügung ist dies in dem dortigen Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift der Mutterrolle während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher, präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen seien;
b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Ferner ist nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist von dem Gemeindevorstande unter Benutzung des anliegenden Formulars B. eine Bescheinigung darüber, daß, an welchen Tagen und in welcher Weise die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle zur Einsicht der Betheiligten stattgefunden hat, auszustellen und unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle ebenfalls an den Unterzeichneten einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollte die Abschrift dort oder anderweit während der Offenlegung verloren gehen, oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird eine neue Abschrift auf Kosten des Gemeindevorstandes gefertigt werden.

N. N., den 9. März 1867.

Der Landrath N. N.

Muster II. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterverthailung.

Empfangsbescheinigung.

(A.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Daß die Verfügung des Herrn Landrath vom 9. d. M., die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Unterverthailung der Grundsteuer betreffend, nebst einer Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks am 10. d. M. hier richtig und in gutem Zustande befindlich eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Buchhain, den 10. März 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

An
den Königlichen Landrath
Herrn . . . .
zu
Königliche Grundsteuer-veranlagungssache. . . . .

Muster III. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterverthailung.

Bescheinigung.

(B.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang der Verfügung des Herrn Landraths vom 9. März d. J., das Reklamationsverfahren gegen die Unterverthailung der Grundsteuer betreffend, und der mit derselben hierher gelangten, anbei zurückerfolgenden Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt am 10. März d. J. und die Offenlegung der Verfügung und der Abschrift der Mutterrolle in dem .... Schulzenamt .... hat während der Zeit vom 11. März d. J. bis zum heutigen Tage stattgefunden.

Buchhain, den 23. April 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

An
den Königlichen Landrath
Herrn N. N.
zu
N. N.

Muster IV. (zu §. 4.)

Grundsteueruntervertheilung.

Zu Nr. 1. der Reklamationsnachweisung A.

Reklamationsprotokoll.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Buchhain.

Namen der Reklamanten:

1. Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain.
2. Schule zu Buchhain, vertreten durch den Schulvorstand Müller.

Ausserdem war zugegen: der Schulze Eberhard zu Buchhain

Verhandelt N. N., den 11. April 1867.

In Ausübung der Ihnen nach §§. 12. und folgende des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer ꝛc. zustehenden Befugniß zur Erhebung von Reklamationen gegen die Untervertheilung der Grundsteuer in dem nebenbenannten Bezirke erschienen heute die gleichfalls nebenseits bezeichneten Personen und gaben, nachdem das Sachverhältniß unter Zurhandnahme der Grundsteuerbücher und Karten zuvor eingehend erörtert worden, die umstehende Erklärung zu Protokoll.

Zugleich wurden die Reklamanten unter Hinweis auf den Inhalt des an den Gemeindevorstand zu Buchhain ergangenen Eröffnungsschreibens des Herrn Landraths nach Muster I. zu §. 2. der durch das Amtsblatt publizirten Anweisung vom 13. Februar 1867 darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Reklamation sich bei der demnächstigen örtlichen Untersuchung als unbegründet erweisen sollte, die Kosten der letzteren nach §. 14. des erwähnten Gesetzes dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Reklamanten erklärten, diese Verwarnung wohl verstanden zu haben und haben zum Zeichen dessen, sowie in Anerkennung der Richtigkeit der umstehend eingetragenen Erklärung gegenwärtige Verhandlung durch Eintragung ihrer Unterschrift in Spalte 14. vollzogen.

Bezeichnung der Grundstücke nach der Grundsteuermutterrolle.													Antrag des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Unterschrift des Reklamanten.
Artikel.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern rc.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Dez.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.
4	Gerber, Joh. Kasp., zu Buchhain	No. 5.	Buchhain	1	10	auf dem Sande	Ackerld.	4	1	67	3	67	Abmessung eines Theils des Absch. No. 9. und Hinzuziehung desselben zu No. 10.	Der Bauer Heinrich Schmidt zu Buchhain hat als Besitzvorgänger der Schule laut Vertrag vom 25. Januar 1859 die Hälfte des Abschnitts No. 9. an den Vater des p. p. Gerber, als dessen Besitzvorgänger, verkauft.	gez. Gerber, gez. Müller, als Schulvorstand. V. w. o. N. N. Fortschreibungsbeamter. Eberhard, Schulze.
12	Schule zu Buchhain	"	desgl.	1	9	daselbst	desgl.	4	3	00	6	60			

Grundsteuerunterverteilung.

Muster V. (zu § 8.)

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
Nr. 12 (16,32).

A.

Nachweisung

der Reklamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke oder wegen materieller Irrthümer.

Bemerkung. Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Seite 1.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Besitzers.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung. Kulturart.	Einschätzung. Klasse.	Flächeninhalt. Mrg. Rth.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Gutachten des Fortschreibungsbeamten über die Reklamation.	Gutachten des Obergeometers.	Entscheidung der Bezirksregierung.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher und Karten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	12	Schule zu Buchhain	1	9	Ackerld.	4	3 00	Reklamanten sind die in Spalte 3 bezeichneten Eigenthümer. Sie beantragen von dem Abschnitt No. 9. den dem p. p. Gerber gehörigen Antheil abzumessen und dem Abschnitt No. 10. zuzulegen	Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des p. p. Gerber die Hälfte des Absch. No. 9. im Jahre 1859 verkauft	Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich	Einverstanden	Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen und darnach die Erledigung der Reklamation herbeizuführen	Fort. Prot. B. für 1868 No. 3.
	4	Gerber, Joh. Kaspar, daselbst	1	10	desgl.	4	1 67						

Grundsteuerunterverteilung.

Muster VI. (zu §. 8.)

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
Nr. 12 (16,32).

B.

Nachweisung

der Reklamationen gegen die Einschätzung.

Bemerkung. Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Seite . . .

	Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des		Einschätzung.		Flächeninhalt.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Vorläufiger Beschluß der Kommission über die Reklamation.	Gutachten der Reklamations-Deputation.	Erklärung des Reklamanten.	Entscheidung der Reklamationskommission auf die Reklamation.	Definitive Entscheidung der Reklamationskommission auf die eingegangenen Reklamationen.	Entscheidung der Bezirksregierung über den Kostenpunkt.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Karten und Bücher.	
			Kartenblatts.	Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	Mrg. Dez.										
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
1																	1
2																	2
3																	3
4																	4
5																	5
6																	6
7																	7
8																	8
9																	9
10																	10
11																	11
12																	12
13																	13
14																	14
15																	15
16																	16
17																	17
18																	18
19																	19
20																	20
21																	21
22																	22
23																	23
24																	24
25																	25

Muster VIII. (zu §. 16.)

Grundsteuerunterverteilung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reklamationen ist ein Termin auf:

Donnerstag den 13. Juni um 8 Uhr Vormittags

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 18 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer ꝛc. (Gesetzsammlung Seite 185) mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht erscheinen oder die erforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichts deste weniger vorgegangen werden wird.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4 und 5 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen, und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unterzeichnete Reklamationsdeputation, zu Händen des Herrn N. N. zu N. N. zurückgelangen zu lassen.

Außerdem hat nach der gedachten Gesetzesvorschrift

der Gemeindevorstand

Selbst der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und Seine Erklärung über letztere abzugeben.

N. N. den 4. Juni 1867.

Die Reklamationsdeputation. N. N.

Urschriftlich zurück an die Reklamationsdeputation zu Händen des Herrn N. N.
zu N. N.
mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den 6. Juni 1867.

Der Gemeindevorstand N. N.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		
	Mutterrollen-Artikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1						
2						
3						
bis 20						

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		
	Mutterrollen-Artikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
21						
22						
23						
bis 40						

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 12. Frankfurt a. O., den 20. März 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 19 enthält: (Nr. 6561.) Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6562.) Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228. des Ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6563.) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6564.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

(Nr. 6565.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

(Nr. 6566.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Nr. 20 enthält: (Nr. 6567.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" in Posen.

(Nr. 6568.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. **Uebersicht**

von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1865.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1864 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit bekannt gemacht:

I. Einnahme.

Es sind eingekommen:

1) Baarbestand aus dem Jahre 1864	31 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
2) Kriegsschuldensteuer-Reste aus Vorjahren	1 „	23 „	9 „
3) erhaltene verzinsliche Vorschüsse zur Deckung der Ausgabe pro 1865	10,800 „	— „	— „
4) neu aufgenommene verzinsliche Kapitalien zur Deckung gekündigter Briefschulden	8,400 „	— „	— „
5) Allerhöchst bewilligter Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden pro 1865	2,880 „	11 „	— „
6) Zuschlag zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer pro 1865 .	9,517 „	1 „	1 „
zusammen .	31,630 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.

welcher Betrag, da Reste nicht verblieben sind, zugleich die Solleinnahme pro 1865 bildet.

II. Ausgabe.

Es sind ausgegeben:

1) an Rückzahlungen zu viel erhobener Kriegsschuldensteuer	5 Thlr.	14 Sgr.	2 Pf.
2) rückständige Zinsen pro 1864 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden	166 „	16 „	3 „
3) laufende Zinsen von dergleichen	9,056 „	6 „	7 „
4) Agio auf Conventionsgeld von den im Laufe des Jahres gezahlten Zinsen und Kapitalien	4 „	11 „	3 „
zusammen	9,232 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.
Werden hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Restausgaben mit	396 „	11 „	3 „
gerechnet, so ergiebt sich eine Sollausgabe von	9,628 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.

III. Abschluß.

	Soll	Ist	Rest
Die Einnahme beträgt nach Vorstehendem	31,630 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.	31,630 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.	— Thlr. — Sgr. — Pf.
die Ausgabe dagegen	9,628 „ 29 „ 6 „	9232 „ 18 „ 3 „	396 „ 11 „ 3 „
mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von	22,001 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.	22,397 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.	
und ein Ausgabe-Rest von			396 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Von dem baaren Ueberschuß von		22,397 Thlr.	27 Sgr.	7 Pf.
sind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:				
a. zur Amortisation der Briefschulden	13,987 Thlr. 15 Sgr.			
b. zur Erstattung erhaltener Vorschüsse	8,400 „ — „			
		22,387 „	15 „	— „
bleiben		10 Thlr.	12 Sgr.	7 Pf.
welche der Kriegsschuldenkasse als baarer Bestand verblieben sind.				
Am Schlusse des Jahres 1864 verblieb ein Schuldenquantum von		272,287 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
und im Laufe des Jahres 1865 sind zur Deckung gekündigter Briefschulden an Kapitalien neu aufgenommen	8,400 Thlr.			
sowie an Vorschuß zur Deckung der Ausgaben	10,800 „			
		19,200 „	— „	— „
wodurch die Schuldenmasse vermehrt ist auf		291,487 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Davon sind im Laufe des Jahres zurückgezahlt worden		22,387 „	15 „	— „
so daß am Schlusse des Jahres 1865 an Schulden verbleiben		269,100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Aus dem Jahre 1864 wurden dergleichen übernommen		272,287 „	15 „	— „
folglich sind im Laufe des Jahres 1865 getilgt		3,187 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Nach dem Amortisationsplan sollen in dem gedachten Jahre abgetragen werden		2,722 „	26 „	3 „
es sind also pro 1865 gegen den Amortisationsplan mehr getilgt		464 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.
Dieser Mehrbetrag wird, wie folgt, gebildet:				
1) Die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche vorstehend zu I. 1 u. 2 nachgewiesen worden, betragen		33 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.
die außeretatsmäßigen Ausgaben zu II. 1 dagegen		5 „	14 „	2 „
bleibt eine Mehreinnahme von		27 Thlr.	19 Sgr.	7 Pf.
2) An Zuschlag zu Klassen- u. klassifizirten Einkommensteuer und Zuschuß aus der Staatskasse sind verrechnet	12,397 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.			
nach dem Tilgungsplan sollen an dergleichen aufkommen	12,305 „ 9 „ 2 „			
es sind mithin mehr aufgekommen		92 „	2 „	11 „
Latus		119 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.

Transport 119 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Conventionsgeld zu gewährenden Kapitalien u. Zinsen betragen 9,227 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.
nach dem Tilgungsplan sollen dergleichen gezahlt werden . . . . 9,582 „ 12 „ 11 „
mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger verausgabt . . 355 „ 8 „ 10 „
und gegen denselben überhaupt erspart . . . . 475 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.
Davon sind zur Tilgung verwendet die obigen . . . . . . 464 „ 18 „ 9 „
und als Baarbestand verblieben . . . . 10 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1867.

II. Der von dem Stifte Neuzelle an die Stadtgemeinde von Fürstenberg veräußerte, auf dem linken Ufer der Oder belegene sogenannte Fürstenberger See von 104 Morgen 165 □Ruthen Flächeninhalt ist von dem Gutsbezirke des Stiftes Neuzelle abgetrennt und mit dem Stadtbezirk von Fürstenberg vereinigt worden. Frankfurt a. O., den 15. März 1866.

III. Verordnung. Auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1. Um die Reinigung enger Schornsteinröhren zu erleichtern und die Bildung des feuergefährlichen Glanzrußes möglichst zu verhindern, sind bei Neu- und größeren Umbauten nachstehende Vorschriften zu beachten:

2. Sowohl quadratische als kreisrunde Schornsteinröhren müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Vieleckige und im Querschnitt oblonge Schornsteinröhren sind nur dann gestattet, wenn der Hausbesitzer zur Reinigung der so construirten Röhren geeignete Geräthe vorräthig hält.

3. Schornsteinröhren mit kreisrundem Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern.

Diese Thonröhren dürfen jedoch nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet und müssen im Innern mit einer Glasur versehen werden.

4. Geschleifte Röhren, sind nur in ganz massiven Wänden zuzulassen und dürfen nur so weit geneigt sein, daß der Winkel gegen den Horizont nicht kleiner wird als 60 Grad. Bei größerer Neigung müssen an den Stellen, wo die Richtung der Röhren sich ändert, Reinigungsthüren angebracht und die Ecken abgerundet werden.

5. Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens ein Stein Stärke erhalten.

6. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

7. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

8. Die den Schornsteinfegern durch Verordnung vom 19. Januar 1848 (Amtsbl. S. 17) auferlegten Verpflichtungen bleiben bestehen. Wird denselben bekannt, daß nach Publication gegenwärtiger Verordnung Schornsteinröhren angelegt worden, welche obigen Vorschriften nicht entsprechen, so haben sie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften sind mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1867.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf vorstehende Verordnung empfehlen wir den Bauunternehmern folgende als zweckmäßig befundene bauliche Einrichtungen:

a. Anbringung von Luftthüren in den Rauchröhren für Oefen mit luftdichtem Verschluß, um zu verhindern, daß bei zu frühem Verschluß des Ofens Wasserdämpfe im Schornstein sich ansammeln und condensiren;

b. Hinabführung enger Röhren bis in den Keller;

c. Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise, von oben nach unten, ausführen zu können;

d. Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteinrohr. Frankfurt a. O., den 28. Februar 1867.

IV. Im Anschlusse an §. 1 der Baupolizeiordnung für die Städte vom 16. September 1842 und §. 4 der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 11. October 1847 bestimmen wir auf Grund der

§§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 über die Erfordernisse, welchen die für Bauten innerhalb der Städte und auf dem platten Lande einzureichenden Bau-Gesuche genügen müssen, für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks Folgendes:

§. 1. Aus dem an die Polizei-Behörde des Orts jederzeit schriftlich einzureichenden Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einem Neubau, einem Umbau oder einer Haupt-Reparatur städtischer oder ländlicher Gebäude muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. In jedem Falle: der Situationsplan,

B. im Fall in oder an dem Gebäude, welches Gegenstand des beabsichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues ist, eine neue Feuerung angelegt, oder eine vorhandene Feuerung verlegt oder verändert werden soll, die Bauzeichnung.

§. 2. Der Situationsplan muß enthalten:

1. die Bezeichnung, welche das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, im Hypothekenbuche führt und den etwa besondern Namen desselben, ebenso die Bezeichnung der nachbarlichen Grundstücke, soweit sie nach dem Erforderniß ad 3 in Betracht kommen, und die Namen der Eigenthümer derselben;

2. die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;

3. die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 100 Fuß einschließlich von den äußersten Punkten der zu concessionirenden Anlage gemessen, insofern nicht in einzelnen Fällen durch den §. 34 der Baupolizeiordnung vom 11. October 1847 weitere Entfernungen vorgeschrieben sind, sowie die Bestimmung, Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnung, und, wo es darauf ankommt, der Höhe der benachbarten Gebäude, hinzuzufügen ist;

4. die in deutlichen Zahlen nach Fuß und Zoll einzuschreibenden Entfernungen, welche die zu gestattenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen.

Um dies auch bei geringern Abständen hinreichend deutlich thun zu können, darf der Maßstab des Planes nicht kleiner als gleich $^1/_{600}$ der natürlichen Größe (50 Fuß = 1 Zoll ddc.) gewählt werden.

Der Situations-Plan muß ferner:

5. von einem Königlichen Baubeamten, oder vereideten Feldmesser oder von einem vorschriftsmäßig geprüften, zum selbstständigen Gewerbebetriebe qualificirten Bauhandwerksmeister aufgenommen und unterschrieben oder wenigstens durch die Unterschrift einer der genannten Personen beglaubigt sein und

6. die Bezeichnung der Bau- oder Werkmeister, welche mit der Bauausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, nebst deren Unterschriften enthalten, endlich

7. in denjenigen Fällen, in welchen sich nach dem Ermessen der betheiligten Polizeibehörden die Nothwendigkeit einer besondern Garantie des Bauherrn für die Richtigkeit der vorstehend ad 1 bis 4 erforderten Angaben bemerkbar macht, auf Erfordern der Behörde auch von dem Bauherrn unterzeichnet werden.

§. 3. Die im Maßstabe von mindestens $^1/_{120}$ der natürlichen Größe (10 Fuß auf 1 Zoll ddc.), zu entwerfende Bauzeichnung muß enthalten:

1. einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und Bestimmung der einzelnen Räume;

2. mindestens ein Profil, aus welchem die Höhenabmessungen, insbesondere der Brandmauern, Giebel, etwaigen engen Rauchröhren ꝛc. hervorgehen;

3. bei städtischen Wohngebäuden der Aufriß der Façade.

Die Bauzeichnung muß:

4. von einem Königlichen Baubeamten oder nach dem Ermessen der betheiligten Polizeibehörde

a. bei allen städtischen Wohngebäuden und größeren ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden durch einen qualificirten Maurer- und einen ebensolchen Zimmermeister,

b. bei einfachen ländlichen Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden von einem vorschriftsmäßig geprüften qualificirten Werkmeister gefertigt und unterzeichnet sein, endlich

5. in den im §. 2 ad Nr. 7 angeführten Fällen auch von dem Bauherrn durch seine Unterschrift vollzogen werden.

§. 4. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen, welche gemäß der vorhergehenden §§. die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift versehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt ein jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, falls nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vorlagen hat unter eigener Verantwortlichkeit die Ortspolizeibehörde, auch in denjenigen Fällen, in welchen die Ertheilung des Consenses von Seiten des Kreislandraths erfolgen muß, zu prüfen, und ist, daß die Prüfung erfolgt sei, von der genannten Behörde auf den Vorlagen unmittelbar zu bescheinigen.

§. 5. Bauwerke, welche auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Nachweise genehmigt, oder abweichend von der ertheilten Bauerlaubniß ausgeführt sind, müssen erforderlichen Falls wieder abgetragen werden. Die Kreispolizeibehörden aber sind ermächtigt, anzuordnen, daß die von solchen Werkmeistern, welche sich wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnißgesuchen und deren Beilagen schuldig gemacht haben, — aufgestellten resp. beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen Seitens der Ortspolizeibehörde zurück gewiesen werden.

§ 6. Unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 10. December 1856, Amtsbl. Seite 428, und vom 5. Februar 1857, Amtsbl. Seite 68, werden aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 7. März 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Weinbach zu Steinbusch, Kreis Arnswalde, den Character als Oeconomie-Rath zu verleihen.

Dem Gerichts-Referendarius Crüger ist die einstweilige Vertretung des Polizeianwalts Hammerschmidt zu Neuzelle übertragen worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Wichmann zu Bernstein ist an Stelle des Apotheker Wagner zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Bernstein ernannt worden.

Der Kreis-Communal-Kassen-Rendant Pohle zu Züllichau ist an Stelle des verstorbenen Rittmeisters a. D. von Zimmermann zum Polizeianwalt für die Ortschaft Langmeil, Kreisgerichtsbezirk Züllichau, und der Privatsecretair Prüfer zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 14. März 1867.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Freiherr. von Schlotthelm.

Der Baumeister Bluth ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeisterstelle in Königsberg i. N. vom 23. Februar cr. ab übertragen worden.

Der Feldmesser Heinrich Louis Neumann aus Zwippendorf, zur Zeit in Gassen, ist unterm 12. d. M. als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Wilhelm Eduard v. Franckenberg aus Nicolaiken, zur Zeit hier, ist unterm 12. d. M. als solcher vereidigt worden.

Dem Gerichts-Referendarius Crüger aus Stettin, zur Zeit in Neuzelle, ist die einstweilige Vertretung des Domainen-Rentmeisters Hammerschmidt zu Neuzelle in Polizei-Angelegenheiten übertragen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Stabs- und Bataillons-Arzt Dr. Noehte hat sich in Frankfurt a. O. niedergelassen.

Nachweisung der im Monat Februar 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Friedrich Wilhelm Brastrup zum Küster und 1. Lehrer in Wilhelmsaue, Ephorie Frankfurt II., 2) Johann Gottlieb Föllmer zum Küster und 1. Lehrer in Gottschimm, Ephorie Friedeberg; 3) Fräulein Louise Eichler zur Lehrerin in Spremberg; 4) Dr. Otto Boodstein zum Rektor an den Schulen in Friedeberg; 5) August Tzschachmann zum 2. Lehrer an der Rektorschule in Cottbus; 6) Johann Friedrich Gustav Valentin zum 6. Lehrer in Fürstenberg, Ephorie Guben; 7) Albert Hermann Küter zum 2. Lehrer in Dölzig, Ephorie Königsberg II.; 8) Wilhelm Theodor Gürtler provisorisch zum Küster und Lehrer in Kuschkow, Ephorie Lübben; 9) Johann Wilhelm August Gloatz provisorisch zum 3. Knabenlehrer in Bärwalde, Ephorie Königsberg II.; 10) Friedrich Wilhelm Schaellicke provisorisch zum 4. Mädchenlehrer in

Bärwalde, Ephorie Königsberg II.; 11) Gottlieb Herrmann Schober provisorisch zum 3. Lehrer in Christianstadt, Ephorie Sorau; 12) Johann Gottfried Küßner provisorisch zum Lehrer in Boblitz, Ephorie Calau; 13) Carl Ewald Balke provisorisch zum 5. Lehrer in Lübbenau, Ephorie Calau; 14) Paul Fahlisch provisorisch zum 7. Lehrer in Lübbenau, Ephorie Calau; 15) Johann Christian Gotllob Klinkott provisorisch zum 2. Lehrer in Byhleguhre, Ephorie Lübben; 16) Friedrich Wilhelm Otto Lehmann provisorisch zum 2. Lehrer an der Freischule in Cottbus; 17) Ernst Richard Lehmann provisorisch zum 3. Lehrer an der Freischule in Cottbus; 18) Carl Aug. Herm. Hirschring provisorisch zum 9. Lehrer in Müncheberg.

Personal-Veränderungen für den Monat Februar 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Gerichts-Assessor Simson ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Görlitz und der Referendarius Müller zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Letztere ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Wulsten zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus, der Gerichts-Assessor Münch zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission zu Dobrilugk, der Gerichts-Assessor Schuhmann zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda, der Gerichts-Assessor Schmeling zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Forst, der Gerichts-Assessor Humbert aus Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Büreau-Assistent Stirius zu Lippehne zum Secretair, Controlleur und Sportel-Revisor des Kreisgerichts zu Königsberg i. N., der Büreau-Assistent Lincke zu Züllichau zum Secretair bei der Kreisgerichts-Deputation zu Forst, der Hülfsbote Sell zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cottbus, der Hülfsbote Leumuth zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., und der Hülfsbote Schröder zum Boten und Exekutor des Kreisgerichts zu Lübben; versetzt: der Kreisrichter Kupffender in Cottbus in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Spremberg, der Kreisrichter Schmidthals in Ruhland an das Kreisgericht zu Cottbus, der Kreisrichter Korn zu Soldin als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Berlin, die Kreisrichter Ludwig in Bärwalde i. N. und Kandelhardt in Frankfurt a. O. als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin, der Kreisrichter Freiherr Hofer von Lobenstein zu Landsberg a. W. an die Kreisgerichts-Commissionen zu Charlottenburg, der Secretair, Controlleur und Sportel-Revisor Lucht zu Königsberg i. N. als Secretair an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Secretair Schmidt zu Frankfurt a. O. an die Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda, der Büreau-Assistent Arlt zu Soldin unter Uebertragung der Funktion als Sportel-Receptor an die Kreisgerichts-Commission zu Lippehne, der Bote und Exekutor Weicke in Schwiebus an das Kreisgericht zu Züllichau, der Bote und Exekutor Buder in Forst an das Kreisgericht zu Guben, und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Kienast in Reppen als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guben; entlassen aus dem Justizdienste: der Büreau-Assistent Schenk zu Friedeberg i. N.; gestorben: der Bote und Exekutor Köntop in Züllichau.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat Februar 1867.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbezeichneten, im Feldpostdienste beschäftigt gewesenen Beamten Orden resp. Ehrenzeichen zu verleihen: Es haben erhalten: den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung, der Post-Commissarius Mund in Cüstrin; das Allgemeine Ehrenzeichen am Bande des Rothen Adler-Ordens mit dem schwarzen Streifen, der Post-Conducteur Schmidtsdorf in Guben. Es sind versetzt: der Post-Expedient Mohaupt von Hoyerswerda nach Spremberg und der Briefträger Mertin von Peitz nach Krotoschin; bestätigt: der Post-Expedienten-Anwärter Jahnke als Post-Expedient in Frankfurt a. O.; angestellt: der Post-Expedienten-Anwärter Borchers als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O.; der Post-Expedienten-Anwärter Rau als Post-Expedient bei dem Postamte in Crossen a. O.; der Post-Expedienten-Anwärter Queitsch als Post-Expedient bei dem Postamte in Guben; der Post-Expedienten-Anwärter Zitschke als Post-Expedient bei dem Postamte in Frankfurt a. O.; der frühere Oeconom Schmiedicke als Post-Expediteur in Waldowstrenk; der bisherige Landbriefträger Kossatz als Ortsbriefträger in Forst i. L.; der invalide Sergeant Brunn als Büreaudiener in Cottbus, der invalide Füsilier Bilz als Briefträger in Peitz und der invalide Sergeant Schleusner als Bahnhofs-Postbegleiter in Frankfurt a. O.; freiwillig aus dem Postdienste geschieden: der Packetbesteller Schmidt in Cüstrin und der Bahnhofs-Postbegleiter Schlinke in Frankfurt a. O.; verstorben: der Post-Expediteur Quiter in Neu-Hardenberg.

Der bisherige Locomotivführer Gottschall in Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren William Eades und William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Rabenh zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent

auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 1. März d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 11. März 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle zu Weißagk bei Vetschau, Diözese Calau, und die zweite Lehrerstelle in Drachhausen, Diözese Cottbus, beide Königlicher Collatur, sind, erstere durch das Ableben, letztere durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 18. März 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Die unterm 12. Dezember 1866 wegen des Umbaues der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder angeordnete Sperre wird, nachdem dieser Bau vollendet ist, hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 6. März 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. September 1865 präsentirten Muthung und des am 4. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird zufolge der notariellen Cession vom 27. September 1866 den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin, Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O., dem Rittergutsbesitzer A. von Pfuel zu Jahnsfelde, Rittergutsbesitzer G. von Pfuel zu Wilkendorf, Rittergutsbesitzer und Legationsrath R. von Pfuel zu Gielsdorf, dem Gutsbesitzer A. Oehme zu Berlin und Fabrikbesitzer P. Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Graun" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D H J K L F G D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 461,422 □-Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundsechszigtausendvierhundertzweiundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drehnow und Sandow im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 19. Januar 1867 für den Fälligkeits-Termin Johannis 1867 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis

zum „14. Juli 1867" oder bei der Haupt-Kasse bis zum „14. August 1867" nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 8. März 1867. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Graf Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. Rt	Betrag: Courant. Rt	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. Rt	Betrag: Courant. Rt
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.									
45326	Strehlow.	Uckermark.	—	400	45342 bis 45352	Strehlow.	Uckermark.	—	50
45328	"	"	—	200	48598	Rathstock.	Mittelmark.	—	400
45330 bis 45341	"	"	—	100	49319	Neu-Mellenthin rc.	Neumark.	—	1000
					49321	"	"	—	1000

(6) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.

Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre: 1) Landwirthschafts-Recht, Regierungs-Assessor Beutner; 2) Besteuerungslehre, Derselbe; 3) Geschichte der Volkswirthschaft, Derselbe. II. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer; 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Derselbe; 3) Practisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil; 4) Taxationslehre, Director Settegast; 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6) Specieller Pflanzenbau, Director Settegast; 7) Handelsgewächsbau, Administrator Schnorrenpfeil; 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 9) Thierzüchtungskunde, Director Settegast; 10) Schafzucht, Derselbe; 11) Pferdekenntniß, Dr. Dammann; 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider; 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner; 2) Forstliche Excursionen, Derselbe. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Experimental-Physik, Dr. Pape; 2) Physikalische Geographie, Derselbe; 3) Organische Chemie, Professor Dr. Krocker; 4) Agricultur-Chemie, Derselbe; 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann; 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 8) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe; 9) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe; 10) Analytische Botanik, Derselbe; 11) Botanische Excursionen, Derselbe; 12) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hartmann; 13) Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe; 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung, Derselbe; 15) Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe. V. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann; 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. VI. Aus der Baukunst: Land-

wirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniß ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Auf Grund der §§. 2 und 5 Nr. 2 des Vereins-Güter-Reglements, resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter

Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Colli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquetten versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station, in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden. Berlin, den 12. März 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Direkter Deutsch-Polnischer Güter-Verkehr. Vom 15. Mai d. J. ab wird im direkten Deutsch-Polnischen Güter-Verkehr via Alexandrowo (zwischen Hamburg, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O., Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn und Danzig einerseits und Warschau Alexandrowo, Sosnowice, Granica andererseits) Hopfen nicht mehr als Gut der Normalklasse, sondern als sperriges Gut behandelt und tarifirt werden, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahntransportwagens mit 75 Centnern nicht gestattet. An Transportkosten kommen demgemäß — unter tarifmäßiger Abrundung der Gesammtfrachten — zur Erhebung für die Bahnstrecken: 1) zwischen Hamburg und der Grenz-Station Alexandrowo (exclusive Transitzölle) 55 Sgr. 7 Pf., 2) zwischen Berlin und Alexandrowo 38 Sgr. 10 Pf., 3) zwischen Stettin und Alexandrowo 31 Sgr., 4) zwischen Frankfurt a. O. und Alexandrowo 31 Sgr. 8 Pf., 5) zwischen Bromberg und Alexandrowo 6 Sgr. 10 Pf., 6) zwischen Elbing und Alexandrowo 22 Sgr. 2 Pf., 7) zwischen Königsberg und Alexandrowo 32 Sgr. 6 Pf., 8) zwischen Thorn und Alexandrowo 2 Sgr. 4 Pf., 9) zwischen Danzig und Alexandrowo 20 Sgr. 10 Pf. für einen Zoll-Centner. Auf den Bahnstrecken der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn finden dagegen die in dem gültigen Verbandtarif namhaft gemachten Frachtsätze der Normalklasse für Einzelngut Anwendung.

Berlin, Stettin, Breslau, Bromberg und Warschau, den 15. März 1867.

Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. — Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. — Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. — Königliche Direktion der Ostbahn. — Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn.

(9) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: §. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. §. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. §. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 7. März 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector. Port.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 13. Frankfurt a. O., den 27. März 1867.

Bekanntmachung
betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verlooßten Schuldverschreibungen unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, zum 1. Oktober 1867 einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dessen Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 20. März 1867. Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf „den 27., 29. und 30. April d. Js." anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 15. April d. J. unter Einreichung:

1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf ihre weitere Bescheidung erfolgen wird. Berlin und Frankfurt a. O., den 12. März 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Seitens des Herrn Finanzministers ist neuerdings bestimmt worden, daß sich die Landrathsämter nicht blos der Entgegennahme von Bestellungen auf den den betreffenden Kreis oder Regierungsbezirk enthaltenden Theil des in unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. — Amtsblatt S. 77/78 — näher bezeichneten Tabellenwerkes zu unterziehen, sondern daß sie auch Bestellungen sowohl auf das ganze Werk, wie auf einzelne beliebige Theile, sei es von anderen Regierungsbezirken oder von Kreisen aus letzteren, anzunehmen und an die ihnen vorgesetzten Regierungen zu befördern haben.

Unter Bezugnahme auf unsere obengedachte Bekanntmachung werden die Insassen unseres Bezirks demgemäß hierdurch aufgefordert, etwaige Bestellungen auf das in Rede stehende Werk, auch wenn sie andere Regierungsbezirke betreffen, nicht an die zuständige Regierung, sondern an die Herren Kreislandräthe unseres Bezirks zu richten. Frankfurt a. O., den 19. März 1867.

II. Die Bestimmungen unter Nummer 3 unserer Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 21. Juni 1865 (Amtsblatt de 1865 S. 209 ff.) werden hierdurch dahin ergänzt:

„daß zu den geräuschvollen Beschäftigungen, die an Sonn- und Festtagen untersagt sind, auch „das Abhalten von Auktionen gehört."

Frankfurt a. O., den 16. März 1867.

Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger (Sergeant) Carl Friedrich-Wilhelm Lehmann, jetzt Hülfsaufseher in Treppeln, ist vom 1. k. M. ab als Förster zu Ullersdorf in der Oberförsterei Neuzelle angestellt.

Für die Stadt Lieberose ist der Glasermeister Carl Wilhelm Schwendt als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 3. Bezirk der Stadt Sorau ist der Seilermeister Gotthelf Ferdinand Hoffmann daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Vorsteher Hoffmann ist von Kotomierz nach Gusow und der Stations-Vorsteher Gutzli von Gusow nach Kotomierz versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) In verschiedenen Kalendern vom Jahre 1867 sollen bezüglich der in der Stadt Friedland in der Niederlausitz am 4. und 5. April, 20. und 21. Juni, 29. und 30. August und 28. und 29. November stattfindenden Kram- und Viehmärkte Unrichtigkeiten vorkommen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß jedesmal am 1. Markttage Kram- und Viehmarkt und am 2. Tage blos Krammarkt abgehalten wird.

Frankfurt a. O., den 19. März 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 17. Dezember 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 19. Oktober 1859 verliehenen Bergwerks „Schultze" in der Gemeinde Ballow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: a D' F' b a einen Flächeninhalt von 261,658 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertachtundfünfzig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks „Schultze" von 238,336 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertsechsunddreißig Quadratlachtern, auf 499,994 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundneunzig Quadratlachtern,

hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. November 1865 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. Julius von Bassewitz zu Liebenow unter dem Namen „Gerdt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hohenwalde und Liebenow im Kreise Landsberg a. W., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. August 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Emma Eisenmann geborenen Schloß zu Berlin und der Frau Sophie Bayer geborenen Arendt zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Thal" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n q r s t u a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 360,665 □.-Ltr., geschrieben: Dreihundertsechszigtausendsechshundertfünfundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Marxdorf, Worin, Jahnsfelde und Trebnitz im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 5. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direktion außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspektionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspektionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspektionen ferner aufbewahrt werden. Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungsstempel der Königlichen Telegraphen-Direktion versehen. Bei Auslieferung solcher Papiere, wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspektionen in folgender Art geschehen: Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . Pag. . . .)

N. N., den ten 18

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direktion.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Auf Grund der §§. 2 und 5 Nr. 2 des Vereins-Güter-Reglements, resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Colli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquetten versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station, in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden. Berlin, den 12. März 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für den Transport der Ausstellungsgegenstände, welche zu der von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Verein für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai cr. in Aussicht genommenen internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt: 1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz. 2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn: a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b. auf dem Frachtbriefe von dem Vorstande des Schlesischen Zuchtviehmarkt-Vereins resp. der Maschinenausstellungs- und Markt-Commission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. 3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 14. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Vom 1. Juli cr. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und Tarifs Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäcksfracht — selbstredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindergewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimalsatz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rücklieferung des Gepäck-Garantiescheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorschriftsmäßige Lagergeld berechnet. Bromberg, den 12. Juni 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Nachweisung einer im Sternberger Kreise nachträglich pro 1867 etablirten Privat-Beschälstation.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Bemerkungen.
1	Freiberg	Rißmann, Ferdinand, Eigenthümer	schwarzbraun mit Stern, rechte Hinterfuß weiß gefesselt, 5' groß, 4 Jahr alt	3	

Drossen, den 14. März 1867. Der Landrath.

(10) Nachweisung der im Kreise Spremberg im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Bemerkungen.
1	Bühlow	Ganzbauer, Christian Peschke	kirschbraun mit kleinem Stern, 5' 4" groß, 5 Jahr alt	2⅓	ist gekört.
2	Muckrow	Rittergutsbesitz., Lieutenant Haak	Schimmel, (Percheron), 5' 4½" groß, 8 Jahr alt	3	

Spremberg, den 2. März 1867. Der Landrath.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage: Ueber die Vertilgung einiger der Land- und Forst-Cultur schädlicher Thiere.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt № 13. der Königlich Preuß. Regierung in Frankfurt a. O.
Ausgegeben den 27. März 1867.

Ueber die Vertilgung einiger der Land- und Forst-Cultur schädlicher Thiere.

Die Vertilgung culturschädlicher Insekten nimmt fortgesetzt die Aufmerksamkeit der Herren Land- und Forstwirthe in Anspruch. Wir wiederholen deshalb unsere Bekanntmachung vom 31. Oktober 1865 und bringen zur allgemeinen Kenntniß:

Der Maikäfer-Schaden. (Melolontha vulgaris.)

Es ist eine sehr bedauerliche Erfahrung, daß in neuerer Zeit der Schaden, welchen die Insekten an den Feldfrüchten und in den Wäldern anrichten, immer größere Ausdehnung gewinnt; Thierchen, welche vormals gar nicht bekannt waren, vernichten jetzt den Ertrag auf Hunderten von Morgen, und nicht blos die Feldfrüchte, sondern auch sogar die Wiesen bleiben nicht unverschont, und der Landwirth sowie der Forstmann sehen nur zu oft ihre schönsten Hoffnungen auf diese Weise vereitelt.

In der Regel sind nun die Schadenstifter nach den Kategorien von Wald, Obstgärten, Feld und Wiese getrennt, so daß die meisten Raupen- und Käferarten nur die beiden ersteren vernichten, wogegen die verschiedenen Maden-Arten meist nur den Feldfrüchten nachtheilig werden.

Ein Insekt aber greift sämmtliche größere und kleinere Pflanzen fast gleichmäßig an, und dies ist der Maikäfer (Melolontha vulgaris), und eben auch dieses in jüngster Zeit weit mehr als früher; zwar leidet darunter der Wald, namentlich die darin vorgenommenen Culturen am meisten, aber auch das Eigenthum des Landwirthes verschont derselbe keineswegs, daher wir nachstehend einige uns dringlich erscheinende Worte, sowohl über den Thatbestand selbst, als auch über die Mittel zur Verminderung dieses Uebels hier nicht zurückhalten wollen.

Nicht blos in unserem Schlesien erheben sich die gewichtigsten Klagen über die großen Beschädigungen, welche der Maikäfer und seine Larve verursacht, sondern auch im übrigen Deutschland ist dies der Fall; so z. B. haben im Lande Braunschweig die dadurch herbeigeführten Nachtheile eine so erhebliche Ausdehnung erlangt, daß man diese Angelegenheit der dortigen Regierung zur Erwägung und Anordnung von Abhülfsmaßregeln vorlegte.

Erfreulicher Weise ist denn auch dort dieser Kalamität volle Aufmerksamkeit und Theilnahme gewidmet, und namentlich zur speziellen und sorgfältigen Erörterung des Gegenstandes eine Commission ernannt worden.

Die war zusammengesetzt aus dem Professor Blasius, einem sehr ausgezeichneten Entomologen, Herrn von Steinemann und dem Pächter einer großen Domaine, Oberamtmann Engelbrecht. Das Resultat der Berathungen und Vorschläge dieser Herren ist in einem Gutachten zusammengefaßt, dessen Inhalt hier nachstehend mitgetheilt wird.

Maßregeln gegen die Ueberhandnahme der Maikäfer.

Ueber die zur Verminderung der Maikäfer zu ergreifenden Maßregeln hat die behufs Berathung dieses Gegenstandes von der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung berufene Sachverständigen-Commission in ihrem Berichte vom 19. Januar 1863 folgendermaßen sich ausgesprochen:

Der Maikäfer (Melolontha vulgaris) erscheint zu Ende April oder im Mai, je nach der Witterung früher oder später. Bald nach der Begattung legt das Weibchen die Eier 4 bis 8 Zoll tief in die Erde, und zwar bis 80 Stück, in Haufen von 12 bis 40 Stück. Nach 4 bis 6 Wochen entwickeln sich aus diesen die Larven (Engerlinge), welche im ersten Sommer noch beisammen bleiben, im zweiten Sommer sich aber zerstreuen und dann noch zwei Sommer hindurch, also im Ganzen vier Sommer leben, bevor sie ihre volle Größe am Ende des vierten Sommers erreicht haben. Sie verpuppen sich und kommen dann 2 bis 3 Fuß tief aus der Erde im Frühjahr darauf wieder als Käfer zum Vorschein. In den beiden ersten Sommern sind die Larven ziemlich klein, lang und dünn und thun noch wenig Schaden, ja,

es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß sie, wenigstens im ersten Sommer, nur von den modernden Pflanzenstoffen im Boden leben; in dem dritten Jahre nehmen sie aber besonders an Dicke sehr zu und werden schon merklich schädlich, indem sie auf Feldern und Wiesen die Wurzeln der Culturpflanzen, in und an den Wäldern aber die der jungen Bäume, besonders in den Forstculturen ꝛc. abfressen. Am größten wird aber der Schaden im vierten Sommer, wo die Larven um mehr als das Doppelte an Größe zunehmen und bis 1¾ Zoll lang werden. In der Regel wird auch erst in diesem Sommer der Schaden, als von Maikäfern herrührend, anerkannt.

Der Maikäfer selbst, welcher bisweilen schon im Herbst völlig ausgebildet in der Puppe sitzt und ausnahmsweise dann auch wohl an warmen Wintertagen zum Vorschein kommt, ist zwar weniger schädlich als seine Larve, jedoch entblättert der ausgebildete Käfer doch auch öfters ganze Waldstrecken, sowie Obstbäume. Da er auf andere Nahrung als die Larve angewiesen ist, so sucht er sofort nach seinem Ausschlüpfen diejenigen Lokalitäten auf, welche ihm Nahrung liefern. Er fliegt daher in der Regel den nächsten Waldstellen zu; nachdem er sich aber begattet hat, sucht das Weibchen wieder geeignete Lokalitäten zum Absetzen der Eier auf. Unter diesen sind solche die gesuchtesten, welche locker, unbenarbt und trocken sind, mithin vorzugsweise Felder, welche in demselben Frühjahr bestellt sind, wogegen sie beim bewachsenen festen Boden weniger zu fürchten ist.

Noch haben wir zu bemerken, daß die Larven im Herbste tiefer in die Erde, bis zu zwei Fuß tief, gehen und dann im Frühjahr wieder unter die flachere Oberfläche kommen, um dem Fraße nachzugehen.

Eine eigenthümliche, mit der vierjährigen Entwickelungsperiode des Maikäfers in Verbindung stehende Erscheinung ist die, daß, während in drei auf einander folgenden ersten Lebensjahren dieses Insekt in mäßiger Menge erscheint, und deshalb auch in den Jahren vorher als Larve keinen erheblichen Schaden stiftet, es in jedem vierten Jahre aber in auffallend größeren Massen auftritt und dann auch in den beiden Jahren vorher, namentlich in dem unmittelbar vorhergehenden, im Larvenzustande im hohen Grade schädlich wird. Der Grund dieser Erscheinung kann nur darin liegen, daß früher einmal durch günstige Umstände die Entwickelung eines Jahrganges in ganz abnormer Weise befördert ist, und daß die von diesem Jahrgange abstammende Brut in ähnlicher Menge fortwährend sich fortgepflanzt hat, und so in jedem vierten Jahre, worin sie wieder zur Entwickelung kommt, von Neuem zur Landplage wird.

Diese Jahre, worin der ausgebildete Maikäfer massenhaft erscheint, werden Flugjahre genannt, und sie sind es, auf welche besonders das Augenmerk zu richten ist, wenn es sich um Maßregeln gegen die Verwüstungen durch den Maikäfer oder dessen Larven handelt. Wir müssen indeß hier noch bemerken, daß diese vierjährige Periode des Maikäfers nicht durchweg überall sich gleichbleibend vorfindet, daß der letztere vielmehr in den wärmeren Gegenden Süddeutschlands, namentlich in den Rheingegenden und der Schweiz, oft nur drei Jahre zu seiner vollen Entwickelung bedarf, vermuthlich, weil daselbst durch den zeitigen Eintritt des Frühlings die Larve früher aus dem Winterschlafe erwacht und somit durch längere Freßdauer in den einzelnen Jahren schon im dritten Sommer die Reife zur Verpuppung erhält. Jedoch sollen auch einzelne Fälle beobachtet worden sein, wo warme und lange Sommer und namentlich der frühe Eintritt der wärmeren Jahreszeit auch in den nördlichen Gegenden eine schnellere Entwickelung der Maikäfer-Larven und ausnahmsweise ein Vorrücken des Flugjahres zur Folge gehabt haben, sowie andererseits späte und kalte Sommer auch schon zuweilen eine Ausdehnung der Entwickelungsperiode auf fünf Jahre bewirkt haben sollen.

Wenn auch in früheren Jahren die Schädlichkeit des Maikäfers und seiner Larve sich oftmals fühlbar gemacht hat, so hat dies doch im Braunschweiger Lande noch nie in solchem Maße stattgefunden wie 1862, nach dem desfallsigen Berichte des Vorstandes des Vereins für Land- und Forstwirthschaft vom 16. Oktober v. J.

Es dürfte der Grund davon in folgenden Umständen zu suchen sein. So lange der Mensch in die gegebenen Verhältnisse der Natur nicht wesentlich eingreift, hält diese sich im Allgemeinen immer im Gleichgewichte, oder stellt doch das gestörte Gleichgewicht selbst bald wieder her.

Dem Ueberhandnehmen des einen Geschöpfes zum Nachtheile der anderen ist eine natürliche Grenze gesetzt durch die Feinde desselben, und wo sich ein Thier in bedrohlicher Weise vermehrt, finden sich die Feinde desselben gleichfalls in entsprechender Menge ein und es beginnt ein Kampf, der regelmäßig zuletzt mit der Zurückführung auf ein normales Verhältniß endet. Dies findet denn auch bei dem Maikäfer statt. Krähen, Maulwürfe, Füchse, Marder, Dachse und Igel vertilgen eine Menge Larven; Staare, die finkenartigen Vögel, die Würger, Ziegenmelker, auch die Eulen, Falken und Weiher, sowie die Fledermäuse fangen und fressen unzählige Käfer; ungünstige Witterung zur Zeit des Fluges mag die Begattung der

Käfer und somit ihre Fortpflanzung ebenfalls hindern, kurz, es werden diese Gegenmittel im Ganzen eine bedenkliche Vermehrung der Maikäfer auf die Dauer nicht zulassen, so lange das natürliche Verhältniß zwischen ihnen und den letzteren nicht gestört ist. Leider ist solches aber seit einer Reihe von Jahren immer und mehr geschehen.

Die Zahl der Füchse, Marder und Raubvögel ist durch deren häufigen Abschuß vermindert worden; die Krähen sind in den letzten Jahren in großer Anzahl an Arsenik gestorben, welches sie mit vergifteten Mäusen gefressen haben; den Maulwürfen wird leider noch immer nachgestellt, obgleich sie nur von animalischer Nahrung leben. Vorzugsweise haben sich aber die kleinen Vögel vermindert, welche gerade durch ihre Menge zur Vertilgung der Maikäfer erheblich beigetragen haben. Durch die Ausführung der Landseparationen sind nämlich die Hecken, Büsche und Bäume in den Feldern, die Gebüschstellen am Saume der Holzungen und damit zugleich die Brutstellen, sowie die Zufluchtsörter für diese befiederten Thierchen immer mehr verschwunden, und in Folge davon haben sich die letzteren aus den Gegenden weggezogen, in denen sie die Bedingungen ihrer Existenz nicht mehr vorfinden.

Die Folge davon ist in diesen Gegenden die allmähliche Vermehrung derjenigen Thiere, auf welche jene Vögel hinsichtlich ihrer Nahrung angewiesen sind, namentlich also auch der Maikäfer, und wenn die der letzteren sich auch bis jetzt vorzugsweise nur in den Flugjahren bemerklich gemacht, so steht doch zu befürchten, daß auch in den dazwischen liegenden Jahren mit der Zeit dasselbe Resultat sich herausstellen wird. Unter diesen Umständen wird es allerdings nöthig, Maßregeln zu ergreifen, welche der drohenden Kalamität kräftig und nachhaltig Einhalt thun.

Aus dem Vorgetragenen ergiebt sich, daß die Mittel, welche gegen die Vermehrung des Maikäfers in Anwendung gebracht werden können, zweierlei Art sind, nämlich:

a) solche, welche dahin zielen, das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen dem Maikäfer und dessen wirklichen Vertilgern wieder herzustellen und resp. zu erhalten, und

b) solche, welche direkt durch menschliche Thätigkeit auf die Verminderung desselben hinwirken.

Die letzteren sind so lange nicht zu entbehren, als die Menge der Maikäfer nicht wieder auf ein normales Verhältniß zurückgeführt ist; hat man dieses aber erreicht, so werden die ersten Mittel im Ganzen wohl meist genügen, dasselbe zu erhalten, wenngleich es immer von Nutzen sein wird, gegen die Generation aus den Flugjahren direkt einzuschreiten.

Was nun die Mittel zur Vertilgung des Maikäfers und seiner Larve betrifft, so bestehen die oben bezeichneten der ersten Art, welche wir natürliche nennen möchten, in der Schonung resp. Hegung derjenigen Thiere, welche dem Maikäfer und der Larve desselben nachstellen.

Als solche, welche Engerlinge vertilgen, sind hier vorzugsweise zu erwähnen: Der Maulwurf und die Krähe.

Von jenem ist es längst bekannt, daß er nur von animalischer Nahrung lebt, und daß der Nutzen, den er dadurch stiftet, den wenigen Schaden weit überwiegt, den er hier und da in Gärten oder Wiesen durch das Aufwerfen seiner Hügel anrichtet. Insbesondere ist er in den Feldern wohl kaum schädlich zu nennen, und man sollte ihm in diesen wenigstens nicht überall nachstellen. Auf die Larven der Maikäfer ist er sehr erpicht und verzehrt von ihnen, wenn er sie haben kann, täglich eine sehr große Menge. Es würde daher zweckmäßig sein, wenn das Wegfangen des Maulwurfs in den Feldern ganz untersagt und in den Wiesen wenigstens möglichst beschränkt würde, zumal es nicht schwierig sein dürfte, in letzteren durch Festtreten der frischen Maulwurfshügel den größten Theil des Schadens abzuwenden, ohne damit zugleich den Nutzen dieses Thieres zu beseitigen.

Die Krähen verzehren gleichfalls eine Menge Engerlinge, indem sie nicht allein da, wo diese sich in Mehrzahl finden, dem Pfluge eifrig nachgehen und die Engerlinge dort aus der umgebrochenen Erde sorgfältiger auflesen, als dies der Mensch im Stande ist, sondern auch sonst aus lockerem Boden, in welchem sie das Dasein der Larve an den Pflanzen leicht erkennen, diese mit dem Schnabel leicht hervorholen. Auch die Krähen sind deshalb zu schonen, und deren Verfolgung würde sich nur da rechtfertigen lassen, wo sie sich in größeren Colonieen angesiedelt haben. In den letzteren Jahren ist leider eine große Menge von Krähen umgekommen, weil sie die mit Arsenik vergifteten Mäuse gefressen haben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Umstand auf die Vermehrung der Maikäfer mit eingewirkt hat.

In dieser Beziehung würde es zu wünschen sein, daß gegen die Mäuse, wenn einmal deren Vertilgung durch Gifte nothwendig wird, andere Gifte als Arsenik u. s. w., also nur solche in Anwendung gebracht würden, welche nicht auch noch die Feinde der Mäuse mit tödten. Vortheilhafter wäre es aber, wenn auch hier dahin gestrebt würde, durch Schonung und Pflege der natürlichen Vertilger der Mäuse,

namentlich der Raubvögel, der Igel u. s. w. dem Ueberhandnehmen derselben entgegenzuarbeiten, um die Anwendung der Gifte möglichst zu vermeiden.

Rücksichtlich der Vertilgung der Maikäfer im ausgebildeten Zustande kommen vorzugsweise die finkenartigen Vögel, namentlich die Würger, die Buchfinken und die verwandten Arten, in Betracht. Diese haben sich seit einer Reihe von Jahren in Folge der Separationen, welche ihnen ihre Brutstellen entzogen, immer mehr vermindert. Da diese Vögel außerordentliche Mengen von Maikäfern nicht allein fressen, sondern, wie es scheint, auch zu ihrem Vergnügen fangen und tödten, so müssen wir es für äußerst wichtig halten, daß mit allen Kräften auf die Vermehrung dieser Vögel hingewirkt wird. Dies kann aber nur dadurch geschehen, daß man ihnen wieder passende Stellen zum Nisten und Brüten besorgt. Alle die Finkenarten nisten in einzelnen, oder kleinen Gruppen zusammenstehender Bäume, nicht in dichter Holzung, und auch seltener am Rande derselben. Alle Bäume, welche früher noch in Feldern, an den Gräben u. s. w. standen, verschwinden nun durch die Separationen fast gänzlich und mit ihnen diese Vögel.

Es wird deshalb durchaus nöthig, daß die Anpflanzung von Bäumen in den Feldern für diesen Zweck begünstigt wird. Vorzugsweise eignen sich dazu Obstbäume, welche noch einen Ertrag geben, und von diesen wiederum besonders Aepfel- oder Birnbäume, in welchen die Buchfinken vorzugsweise gern nisten, während sie Kirschbäume meiden.

Besonders vortheilhaft ist die Anpflanzung solcher Bäume am Saume der Holzungen in kleiner Entfernung von dem Holzrande, indem die Finken alsdann von diesen Bäumen aus sowohl auf die eben frisch ausgekrochenen, vom Felde nach dem Walde fliegenden Maikäfer, als auch auf die, nach vollzogener Begattung vom Walde nach dem Felde zum Ablegen der Eier zurückfliegenden Weibchen fahnden und so zugleich den Wald und das Feld schützen.

Von ähnlicher Bedeutung sind Hecken und kleinere Partieen von Buschwerk im Felde, namentlich Schlehen-Hecken, in denen gleichfalls eine Anzahl insektenfressender Vögel bisher genistet hat, welche aber mit den Hecken u. s. w. immer mehr verschwinden. Es wird allerdings schwer halten, die Eigenthümer der Felder dahin zu bewegen, wieder Hecken &c. anzupflanzen; indessen wird wohl so viel zu erreichen sein, daß dies wenigstens an solchen Stellen geschieht, wo dieselben in keiner Weise nachtheilig werden können, namentlich an Wegen und Straßen. In diesen Beziehungen würde durch die Landräthe und Polizeiverwalter gewirkt werden können, zugleich aber möchte es sich empfehlen, wenn auch die Pächter der Domainen veranlaßt würden, solchergestalt als Muster vorzugehen; desgleichen würde es von Vortheil sein, in den Holzungen, besonders am Saume derselben, wo sie noch vorhanden sind, einige alte Bäume stehen zu lassen, da namentlich die Fledermäuse solche lieben und bedürfen, um sich am Tage, sowie während ihres Winterschlafes darin zu verbergen.

Endlich müssen wir hier auch noch der Sperlinge erwähnen. — Dieselben sind allerdings, besonders in der Nähe von Ortschaften, den Weizen- und Gerstenfeldern etwas schädlich, wogegen sie auch auf der anderen Seite durch die Vertilgung einer Menge von Raupen und anderer Insekten, und namentlich auch der Maikäfer einen erheblichen Nutzen gewähren. Wenn daher auch an solchen Orten, wo sie gar zu sehr überhand genommen haben, Maßregeln zur Vertilgung derselben, sowie z. B. die von mehreren Gemeinden beschlossene Lieferung von Sperlingsköpfen nach Maßgabe des Grundbesitzes, nicht absolut zu verwerfen sind, — so müssen wir doch darauf aufmerksam machen, daß meistens hinsichtlich der Zeit, wo die Sperlingsköpfe zu liefern sind, gefehlt wird. In der Regel geschieht das Letztere im Winter, oder im ersten Frühjahr; es ist aber bekannt, daß die Sperlinge vom Herbste bis in den Sommer hinein so gut wie gar keinen Schaden thun, man sollte sie daher erst im Juni oder Juli — nachdem sie bis dahin noch nützlich gewesen und namentlich während der Flugzeit des Maikäfers noch wesentlich mitgewirkt haben — zu vermindern suchen.

Daß außerdem auch die Schonung der übrigen Maikäfer fressenden Vögel anzuempfehlen ist, braucht kaum erwähnt zu werden.

Diese Mittel reichen aber, wie bemerkt, nicht aus, die Käfer-Generationen, welche aus den Flugjahren stammen, auf ein normales Verhältniß zurückzuführen; auch werden namentlich die den Maikäfern feindlichen Vögel leider nur erst allmählig in solcher Menge sich wieder einstellen, daß man ihnen den Schutz so ziemlich überlassen kann. Bis dahin, und nachher noch in den Flugjahren, sowie gegen die aus diesen abstammende Brut wird auch noch direkt durch menschliche Thätigkeit auf die Verminderung der Maikäfer und deren Larven ernstlich hinzuwirken sein.

Dies geschieht durch das Sammeln der Larven (Engerlinge) bei der Gelegenheit, daß der Acker gepflügt und geeggt wird, und durch das Einsammeln der Maikäfer im vollendeten, ausgebildeten Zustande.

Beides wird aber, wenn es wesentlich nützen soll, in allen Landestheilen, in welchen erheblicher Larvenfraß bemerkt ist, oder zu erwarten steht, gleichmäßig in Anwendung gebracht und nicht bloß dem guten Willen der einzelnen Grundbesitzer überlassen werden müssen. Obgleich die Anordnung und Ausführung der dahin zielenden, speciellen Vorschriften den Ortsbehörden zusteht, so erlauben wir uns doch im Allgemeinen einige Andeutungen zu machen, auf welche Weise die fraglichen Maßregeln am Zweckmäßigsten anzuordnen sein würden.

Es wird in jeder Gemeinde, oder in dem Amtsbezirke von den Grundbesitzern ein kleiner Fonds zusammenzubringen sein, aus welchem für ein bestimmtes Quantum eingelieferter Maikäfer oder Engerlinge ein gewisser Preis bezahlt wird; dieser muß so hoch gegriffen werden, daß das Einsammeln der Thiere einen guten Verdienst abwirft. Der Preis für die Engerlinge wird höher zu stellen sein, wie der für die Maikäfer, da letztere leichter in größeren Massen zusammenzubringen sind, als die Engerlinge; auf das Einbringen dieser ist aber ein großer Werth zu legen, da sie fast im ganzen Jahre, mit Ausnahme des Winters gesucht werden können, während der Fang der Maikäfer sich nur auf einige Wochen beschränkt. Auch der Preis der Maikäfer wird in verschiedenen Jahren abweichend, namentlich in den Flugjahren geringer sein können, als in den übrigen Jahren, in denen das Einsammeln weniger ergiebig, aber doch nicht zu unterlassen und durch höheres Sammlerlohn zu befördern ist. Auch der Preis für die Engerlinge kann nicht immer derselbe sein, am geringsten in dem, dem Flugjahre vorhergehenden Herbst, wo dieselben den ganzen Schaden schon gethan haben, — höher in dem Frühjahre, sowie in dem Herbst vorher, und noch höher in der früheren Zeit, wo die Larven des Flugjahres noch klein und daher schwerer zu finden sind und ein viel geringeres Maß ergeben, obschon das Einsammeln zu dieser Zeit gerade den größten Nutzen gewährt.

Das Auslesen der Engerlinge geschieht einfach, indem bei dem Pflügen und Eggen des Ackers eine oder einige Personen dem Pfluge oder der Egge folgen und die an die Oberfläche geworfenen Larven in einen Sack auflesen. Es ist dies aber nur dann von Nutzen, wenn es zu einer Zeit geschieht, in welcher sich die Engerlinge noch nicht in ihr Winterquartier, d. i. tiefer in die Erde begeben, oder in welcher sie solches bereits verlassen haben. Jener Zeitpunkt ist ohngefähr die Mitte September und bleibt ziemlich konstant: im Frühjahr dagegen erscheinen die Larven früher oder später unter der Oberfläche der Erde, je nach dem Eintritt der Wärme, bisweilen schon im März, bisweilen selbst erst im Mai; es wird daher in jedem Frühjahre auf das erste Auftreten sorgfältig zu achten und danach der Zeitpunkt für das Aufsuchen der Engerlinge zu normiren sein. Im Allgemeinen wird es sich daher empfehlen, wenn das Umbrechen des Ackers im Herbste möglichst früh, im Frühjahr thunlichst spät geschieht. — Mit dem Einsammeln der Maikäfer selbst muß der Anfang gemacht werden, sobald die ersten Thiere zum Vorschein kommen, was nach Maßgabe der Witterung um zwei bis drei Wochen differiren kann; nur dann kann man darauf rechnen, die Weibchen einzufangen, bevor sie sich begatten, oder ihre Eier abgelegt haben; das spätere Sammeln hat nur wenig oder gar keinen Nutzen, weil dabei fast durchweg nur Männchen erzielt werden, welche die Begattung bereits vollzogen haben, und nach derselben noch eine Zeitlang am Leben bleiben, während die Weibchen bald nach der Begattung die Eier ablegen und dann in der Regel kurze Zeit darauf sterben.

Auch hierauf wird bei der Festsetzung des Preises für die Käfer Rücksicht zu nehmen sein, in der Weise, daß derselbe für die, in den ersten acht Tagen der Flugzeit abgelieferten Käfer erheblich höher gestellt wird, als für die, welche später eingebracht werden.

Das Einsammeln geschieht in den frühen Morgenstunden, zu welcher Zeit der Käfer schlafend an den Zweigen und Blättern hängt und auch nach dem Herabfallen noch eine Zeit in der Erstarrung liegen bleibt, während er sich in späterer Tageszeit sehr bald ermuntert und sein Heil in der Flucht sucht. Auch hierbei ist die Witterung zu beobachten!

Bei hellem und warmem Wetter sind die Stunden bis 6 Uhr Morgens allein nur zum Einsammeln der Käfer ganz geeignet, bei trüber und kalter Witterung bleiben die Thiere aber auch bis 10 Uhr und länger in der Erstarrung auf den Bäumen sitzen.

Bei dem Einsammeln selbst ist in folgender Weise zu verfahren. Wo die Oertlichkeit es gestattet, sind unter den Bäumen Laken — leinene Tücher — auszubreiten und dann entweder die ganzen Bäume oder die Aeste, so weit man sie erreichen kann, durch Anschlagen plötzlich und heftig zu erschüttern und die herabfallenden Maikäfer schleunigst aufzusuchen und in wohl zu verbindende Säcke einzubringen. An solchen Oertlichkeiten, wo sich keine Laken ausbreiten lassen, wird man möglichst große ausgespannte Regenschirme verkehrt unter die Bäume halten oder stellen und die Käfer da hinein abschütteln. Das Einsammeln der Käfer wird vorzugsweise an den Rändern der Holzungen geschehen müssen, sowie da, wo junge Anpflanzungen oder junger Nachwuchs und Obstbäume sich finden; weiter hinein, in geschlossenen, hohen Beständen

finden sie sich seltener. Ebenso sitzen sie bei großen Bäumen vorzugsweise an den niederen Aesten, so daß selbst in starken Flugjahren ein Bestand von hohen Eichen und Buchen oben im vollen Blätterschmuck prangte, während eine unmittelbar daran stoßende Anpflanzung von jungen Eichen ganz entlaubt war.

Noch bemerken wir, daß zu dieser Zeit auch Kinder zweckmäßig verwendet werden können, daß es aber nothwendig ist, diese immer unter der Aufsicht erwachsener Personen wirken zu lassen, zumal nur diese das Beklopfen der Bäume mit dem nöthigen Erfolge werden vornehmen können.

Ueberhaupt wird es sich empfehlen, daß das Einsammeln der Maikäfer, wenigstens in den Flugjahren, von den Gemeinde-Behörden vollständig organisirt wird.

Die eingesammelten Engerlinge und Käfer werden danach bei einer, von der Gemeinde dazu bestimmten Person abzuliefern und dann zu tödten sein. Das letztere kann sowohl durch eine sofortige Verfütterung mit Federvieh oder Schweinen, oder durch sorgfältiges Zerstampfen, oder endlich dadurch geschehen, daß man sie in einer Grube mit ungelöschtem Kalk genügend überschüttet. In beiden letzteren Fällen lassen sie sich sehr gut zu einem künstlichen Dünger benutzen, durch dessen Verkauf ein großer Theil der auf die Einsammlung verwendeten Kosten gedeckt werden kann. Nach hier eingezogenen Erkundigungen würde in reichlichen Flugjahren der Preis von 20 bis 25 Sgr. pro Centner Maikäfer schon einen lohnenden Verdienst für die Sammler abgeben; in anderen, weniger reichlichen Jahren, sowie bei bloßen Engerlingen, würde sich, wegen der größeren Mühe des Sammelns, allerdings ein weniger günstiges Verhältniß ergeben.

Da übrigens die Maikäfer auch in den Forsten, und zwar nicht allein durch das Entblättern der Laubholzbäume, sondern auch als Engerlinge, namentlich in den Forstgärten und in den jüngeren Kulturen, sehr schädlich sind, so würde es billig sein, daß auch die Forstbesitzer zu einem Beitrage zu den Kosten der Vertilgung der Maikäfer und der Engerlinge mit herangezogen werden, wobei wir bemerken, daß auch die Staatsforsten bei der Sache in hohem Grade interessirt sind.

Ueber die Frage, auf welche Weise die vorgeschlagenen Maßregeln zur Ausführung zu bringen sein werden, glaubt die unterzeichnete Kommission hinweggehen zu können, und erlaubt sich nur nochmals darauf hinzuweisen, daß dasjenige, was geschehen muß, in allen Landestheilen gleichmäßig auszuführen ist.

Schließlich wird noch über das Auftreten des Maikäfers bemerkt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen die größten Verwüstungen durch ihn in denjenigen Orten gefunden, wo im Frühjahr des letzten Flugjahres der Acker mit Klee oder Sommerkorn bestellt, im folgenden Jahre bis nach der Einbringung des Klee's unbeackert gelassen, im Herbste aber mit Weizen und im darauf folgenden Jahre mit Zuckerrüben bebaut worden war.

Der bei der Frühjahrsbestellung mit Klee und Sommerkorn aufgelockerte Boden hat die Weibchen der Maikäfer vorzugsweise zum Ablegen ihrer Eier dorthin angezogen, und haben sich in dem bis zum Herbste unberührten Boden die Larven ungestört entwickeln können; auch mögen sie, als die Fläche behufs der Weizensaat umgebrochen worden, schon ihre tieferen Winterquartiere bezogen gehabt haben, und so ist es denn sehr erklärlich, daß sie den Weizen sehr beschädigt, im darauf folgenden Jahre aber die Zuckerrüben fast ganz vernichtet haben. In solchen Fällen dürfte es von wesentlichem Nutzen sein, wenn die Umbrechung der Kleestoppel so zeitig erfolgt, daß die Engerlinge noch mehr an der Oberfläche der Erde sich befinden, und müßte dann das sorgfältige Auffammeln der Larven bei jeder Bodenbearbeitung erfolgen.

Es müßte dies Verfahren aber stets dann stattfinden, wenn der Anfang dieser Fruchtfolge mit einem Flugjahre, und nicht bloß dann, wenn in dem Klee der Fraß der Engerlinge schon bemerkt wird, denn da deren Beschädigungen in den beiden ersten Jahren nur gering sind, so darf man mit den genannten Vorkehrungen nicht warten, bis man den Schaden an den Pflanzen schon bemerkt.

Ebenso würde es von Interesse und praktischer Bedeutung sein, zu ermitteln, bei welcher Fruchtfolge in den vier Jahren einer Maikäfer-Generation der geringste Nachtheil bei sonst gleichen Verhältnissen bemerkt worden. Auch die Frage: wie weit der Maikäfer fliegt, um seine Eier abzulegen? kann von Einfluß auf die Vertilgung sein; namentlich würden alle die Umstände einige Anhaltspunkte dafür geben können, in welchen Oertlichkeiten vorzugsweise das Aufsuchen der Engerlinge vorzunehmen sei? ja, sie würden sogar dahin führen können, daß man die Maßregeln zur Vertilgung der Engerlinge auf einzelne Theile zu beschränken vermag, und für diese die Wirkung dadurch erhöht.

(gez.) Die Kommission.

Es geht nun bei Prüfung dieser Arbeit klar hervor, daß darin diejenigen Ursachen der Vermehrung dieses schädlichen Insekts, sowie die Vertilgungsmittel volle Würdigung gefunden haben, welche Dr. Gloger

in seinen bekannten Schriften über diesen Gegenstand hervorgehoben hat, und welche auch in der großartigsten und vollste Anerkennung verdienenden Weise in Frankreich bereits zur Ausführung gekommen sind.

Das Staatsministerium in Braunschweig hatte 1863 auf Grund des vorstehenden Gutachtens die höheren Verwaltungs- und Polizeibehörden angewiesen, die Gemeinden und Gutsherren zu veranlassen:

daß die wegen der ernsten Verpflichtung zur Sammlung und Vernichtung der Maikäfer und Feststellung diesfälliger Remunerationen entsprechende Reglements oder Statuten entwerfen und zur Ausführung bringen sollten.

Im Jahre 1863, wo diese Verfügung erlassen wurde, war nun gerade zufällig gar kein Flugjahr, und ist daher für die Vertilgung des aus diesem Grunde meist nur sehr mäßig auftretenden Maikäfers wenig zu thun gewesen, nur bei Seesen im Harz war die Masse dieses Insektes sehr erheblich, und wurden (als Beweis dafür) in nur fünf Dörfern und den angrenzenden herzoglichen Forsten 330 Ctr. gleich 15 Millionen Stück Maikäfer gesammelt und abgeliefert. Im Oberamt Besingheim am Neckar wurden ebenfalls 24,200,000 Stück Maikäfer in kurzer Zeit gesammelt, wofür ein Lohn von 1963 Thlrn. gezahlt wurde. In den gräflich Schaffgotsch'schen Forsten wurden auf 10 Morgen Schonung 258,048 Maikäfer für einen Lohn von 5 Thlrn. 9 Sgr. gesammelt. — Es folgt hier der diesfällige Spezial-Bericht:

Ueber die Vertilgung der Maikäfer im Walde.

Im hiesigen Riesengebirge war das Schaltjahr 1864 als Flugjahr der Maikäfer bereits genügend bekannt, da 1860 das letzte Flugjahr gewesen war und beim Umgraben der Beete im April cr. eine große Zahl ausgebildeter Maikäfer vorgefunden wurde

Im Monat Mai ließ sich aber kein fliegender Maikäfer erblicken; die Witterung war außerordentlich rauh und unfreundlich. Am 31. Mai hatten wir hier früh 6 Uhr noch 2 Grad Kälte.

Der Juni begann mit einer ziemlich milden Witterung, und bald zeigte sich eine große Menge fliegender Maikäfer, welche mit ungewöhnlicher Heftigkeit die Schonungen an den Feldrändern der Vorberge befielen und unbarmherzig das Vernichtungswerk, besonders auf Lärchen-, Eichen- und Ahorn-Pflanzen, begannen. So zählte ich z. B. auf einer am Feldrande in einer Schonung stehenden 16jährigen Lärche im Forstschutzbezirke Giersdorf am 3. Juni nicht weniger als 125 Stück Maikäfer.

Auf meine Anzeige über dieses ungewöhnliche örtliche Auftreten des Maikäfers wurden mir die Geldmittel zur theilweisen Vertilgung gewährt.

Der am meisten befallene Distrikt im genannten Forstschutzbezirke, eine hochstämmige Eichen-, Ahorn- und Eschen-Pflanzung, welche mit Lärchen durchstellt ist, im Alter von 16 Jahren, wurde sofort in Angriff genommen. Es hatte den Anschein, als hätten sich die Maikäfer gerade diese Schonung, welche einen ohngefähren Flächeninhalt von 10 Morgen hat, zu einem besonderen Sammelplatze ausgewählt.

Am 6. Juni wurde mit dem Sammeln der Käfer durch Sammler, wozu Frauenspersonen und behende Knaben verwendet wurden, begonnen und es unausgesetzt durch vier hintereinander folgende Tage fortgesetzt, bis die Ueberzeugung gewonnen war, daß die Schonung zum großen Theil gesäubert und kein erheblicher Zugflug mehr stattfand.

Die Sammler waren mit Thonkrügen versehen, und, damit ein möglichst genauer Anhalt über die Menge der vertilgten Käfer erlangt werde, wurden die Käfer so lange in Bereitschaft gehaltene Säcke geschüttet, bis darin je ein preußischer Scheffel vorhanden war; erst dann wurde zum Tödten der Käfer geschritten. Mit dem Sammeln wurde früh 7 Uhr begonnen und dasselbe bis Abends 6 Uhr fortgesetzt. Die nicht gerade besonders warme Witterung vom 6. bis 10. Juni und die meist herrschende Windstille begünstigte sehr das Einsammeln der Käfer, sie saßen meistentheils fest. Diejenigen Käfer, welche sich mehr beweglich zeigten und beim Schütteln bald abflogen, waren mehrentheils Männchen, auf deren Vertilgung es weniger abgesehen war.

Als ganz vorzügliche Fangbäume stellten sich die Lärchen und Eichen heraus. Wenn die Käfer des Morgens abgeschüttelt und aufgelesen worden waren, konnte man Nachmittags wieder eine große Menge auf ihnen finden, sie gewährten daher eine vorzügliche Ausbeute.

Beim Schütteln fallen die Käfer bekanntlich vom Baume herab und sie rühren sich dann eine Zeit lang nicht. Es ist dann schwer, sie im Unterkräuterüberzuge: als Haide, Vaccinien u. s. w. herauszufinden. Läßt man die Sammler nur eine kurze Zeit warten, dann kommen die Käfer bald zum Vorschein und das Sammeln ist sehr erleichtert.

Als das sicherste Mittel, die eingesammelten Käfer schnell zu tödten, hat sich das Feuer erwiesen. Eine kleine Feuerstelle genügt, um einige Scheffel Käfer auf dem kürzesten Wege zu tödten. Nur muß dabei die

Vorsicht angewendet werden, daß man während des Verbrennens durch trockene, schwache Reiser ein lebhaft flammendes Feuer unterhält und die Käfer nur nach und nach aufschüttet, weil das Feuer sonst leicht zum Verlöschen gebracht wird.

Die Menge der innerhalb vier Tagen, wozu 29 Lohnarbeiter, à 5½ Sgr. verwendet wurden,*) eingesammelten und demnächst vernichteten Maikäfer betrug 12 preußische Scheffel für den Kostenbetrag von 5 Thlr. 9½ Sgr., so daß der Scheffel im Durchschnitt einen Kostenaufwand von 13⅓ Sgr. erforderte. Nach mehrmaliger Ermittelung befanden sich in einer preußischen Metze durchschnittlich 1344 Stück mittelst heißen Wassers getödteter Maikäfer, mithin in einem Scheffel 21,504 Stück; die vernichtete Menge der Maikäfer würde demnach 258,048 Stück, auf einem Morgen hier also rund 26,000 Maikäfer, betragen. Ein Scheffel getödteter Maikäfer hatte im Durchschnitt ein Gewicht von 40 bis 45 Pfunden; es wurden mithin ohngefähr 5 Ctr. Käfer vernichtet. Bei vielfacher Nachzählung stellte sich heraus, daß sich unter den eingesammelten Käfern ⅓ Männchen und ⅔ Weibchen vorfanden, hiernach würden etwa 172,000 Stück Weibchen der Vernichtung anheimgefallen sein. Da ein Maikäferweibchen 10 bis 30 Eier legt, würden, wenn man durchschnittlich nur 10 Eier auf ein Weibchen rechnet, aus denen die Engerlinge ausschlüpfen, mehr als 1½ Million Maikäferlarven unschädlich geworden sein.

Wie ich mehrere Male zu beobachten Gelegenheit hatte, fliegen die befruchteten Weibchen nicht besonders weit vom Freßorte ab, um die Eier abzulegen; die Begattung hatte bereits im großen Umfange stattgefunden, die Engerlinge würden dann innerhalb der vierjährigen Fraßzeit eine Menge Holzpflanzungen vernichtet haben. Das Sammeln der Käfer ist, da besonders die Weibchen davon betroffen werden, daher sehr zu empfehlen, weil dadurch eine ganze Generation unschädlich gemacht werden kann.

Der verstorbene, wegen seiner Schriften über die Verminderung der Ungezieferschäden verdienstvolle Dr. Gloger hatte in seinem Aufsatze: „Eine Folge der Maulwurfsfängerei" (Forst- und Jagd-Zeitung, August 1862), den Schaden, welchen ein Scheffel Maikäfer theils während der Flugzeit anrichtet, theils als Larve angerichtet hat, auf 3 Thlr. veranschlagt; er fügt mit Recht hinzu, daß diese Annahme „lächerlich gering" sei.

Nach dem Vorgetragenen dürfte es nicht schwer halten, eine Berechnung aufzustellen, die in das „Ungeheuerliche" führen würde. Facta loquuntur!

Die Schonung nicht allein der insektenfressenden Vögel, zu welchen vorzüglich der Staar gehört, dessen Vermehrung ich bereits bei unserem Verein mehrere Male befürwortet habe, sondern insbesondere des unschätzbaren unterirdischen Arbeiters bei der Vernichtung der Maikäferlarven, die Schonung des Maulwurfs, kann nicht eindringlich genug empfohlen werden.

Giersdorf, den 24. Juni 1864. Haaß, freistandsherrlicher Oberförster.

Diese wenigen Beispiele schon werden sicher als überzeugend dafür anzuerkennen sein, welche Wichtigkeit diesem Gegenstande beizulegen ist, denn wenn schon in so beschränkten Kreisen eine so ungemein große Masse von Käfern vertilgt werden konnte, welcher Umfang muß sich in einem ganzen Lande, und namentlich in einem Flugjahre, darstellen! Von allen Seiten sind mir die bittersten Klagen zugegangen über den ungeheuren Schaden, welchen diese Maikäfer jetzt veranlaßt haben. Wenn auch allerdings bei kleinen Mengen die Verwendung der Käfer als Dungmaterial keine Beobachtung verdient, so ändert sich dies doch in den Fällen, wo Tausende von Centnern gesammelt werden, und wo dann der Werth des Dungmittels einen Theil des verausgabten Sammlerlohnes decken kann.

In dem Braunschweigischen Lande, der Mark Brandenburg, im Königreich Sachsen und noch an vielen andern Punkten ist kaum noch eine Waldkultur aufzubringen, und was werden die weiteren Folgen sein, wenn nicht bald etwas Ernstliches in der Sache geschieht, und das Uebel und die Verheerung immer größere Ausdehnung annimmt? Wie fühlbar die Nachtheile sind, welche der Maikäfer herbeiführt, geht auch daraus noch hervor, daß von so vielen Seiten die Aufmerksamkeit jetzt darauf gerichtet wird; so hat der Geh. Regierungsrath Reuning in Dresden in seinen landwirthschaftlichen Mittheilungen diesen Gegenstand kürzlich ausführlich erörtert, ferner hat der Forstinspektor Krohn ein Werkchen darüber geschrieben (Berlin bei Springer, 48 Seiten), in welchem allerdings nicht alle vorgeschlagenen Vorbeugungs- resp. Vertilgungsmittel ganz praktisch erscheinen, der Gegenstand jedoch im Ganzen recht sorgfältig und erschöpfend behandelt worden ist. Auch die königlich sächsische Regierung hat diesen Gegenstand mit größtem Ernst behandelt, und ist in Folge dessen nicht nur ein allgemeines Sammeln der Käfer, sondern auch die Anschaffung

---

*) Das Tagelohn im schlesischen Gebirge steht höher als in der Ebene, daher hier das Sammeln der Käfer mehr kostete als anderwärts stattfinden wird, zumal Kinder dabei mit benutzt werden können.

von Nistkästen für die Staare angeordnet worden. Diese befiederten Feinde haben sich sehr nützlich bewährt, und kann nur dringend empfohlen werden, auf deren möglichste Schonung und Vermehrung hinzuwirken. Letzteres ist auch bei den Maulwürfen erforderlich, da diese so ungemein wirksam für die Vernichtung der Engerlinge sind.

In der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung Nr. 19 hat auch Herr v. Manteuffel sich ausführlich über diesen Gegenstand zur Belehrung des Publikums geäußert.

Wenn die Herren Landwirthe sorglich erwägen, welchen Nachtheil durch dies Insekt und namentlich dessen Larve, Engerling genannt, besonders der Raps, die Zuckerrüben, Kartoffeln, und von den ausgebildeten Käfern die Obstbäume erleiden, — und wenn die Forstwirthe die Aussicht haben, immer weniger Culturen aufzubringen, so werden sich alle diese Betheiligten gewiß vereinigen, um mit allen gemeinschaftlichen Kräften auf die Anwendung der vorgeschlagenen praktischen Vorbeugungs- und Vertilgungsmittel hinzuwirken. Die kleinen diesfälligen Kosten werden und können nicht gescheut werden, denn sie bringen 400 bis 500 pCt. Gewinn. Auch die dadurch erlangte Düngermasse gewährt, wie gesagt, einige Entschädigung für das gezahlte Sammlerlohn.

Von den oben erwähnten Vorschlägen des Herrn Forstinspektor Krohn erscheinen dem Unterzeichneten folgende nicht allein angemessen, sondern auch praktisch ausführbar, worauf es hierbei wesentlich ankommt.

1) Das Sammeln der Maikäfer in der ersten Flugzeit ohne Ausnahme, in der letzten Zeit nur der (befruchteten) Weibchen.
2) Die Schonung der sämmtlichen Feinde des Insektes, wie sie schon oben bezeichnet sind.
3) Das Eintreiben von Schweinen in die mit Engerlingen reichlich besetzten Orte, mit Einhaltung von Unterbrechung des Eintriebes und mit der Rücksicht, daß Wasser möglichst in der Nähe sei, in Hinsicht auf die Gesundheit der Schweine. Eben deshalb dürfen die Schweine auch nicht ganz nüchtern auf die Engerlingslager getrieben, sondern müssen vorher mit Gras angefüttert werden.
4) Die Ziehung von Isolirungsgräben.

Ein Vertilgungsmittel kann der Unterzeichnete aus seiner eigenen Praxis noch bezeichnen und empfehlen; es ist dies die Ueberfluthung mit Wasser der mit Engerlingen stark besetzten Flächen auf mehrere Tage.

Dies bewährte Mittel ist aber leider nur in den seltneren Fällen anwendbar, wo das hierfür erforderliche Wasser sich in möglichster Nähe und in solcher Höhe befindet, daß es ohne kostspielige Vorrichtungen auf die befallenen Flächen hingeleitet werden kann; es müssen also für diesen Zweck einfach gegrabene Rinnen und Gräben genügen; auch darf die befallene Fläche selbstredend nicht mit solchen Gewächsen besetzt sein, welche eine mehrtägige Wasserbedeckung nicht vertragen können.

In Saatkämpen, wo sich Engerlinge befinden, soll es auf deren Vernichtung gewirkt haben, wenn man 5 bis 6 Zoll unter die Erdoberfläche frisches abgefallenes Eichenlaub in Schichten einlegt. Dies Mittel soll aber andererseits die Heranziehung von Mäusen herbeigeführt haben. Es wird also erst durch längere genaue Versuche festgestellt werden müssen, in wie weit das eben genannte Mittel dem Zweck allseitig entspricht.

Wo die Masse der vertilgten Käfer und deren Larve sehr groß ist, wird deren Sammlung neben dem eigentlichen Hauptnutzen auch noch nicht nur durch das oben schon erwähnte Dungmaterial, sondern auch durch das von den Enten, Hühnern und Schweinen gierig angenommene Futter vielfach belohnt werden. Auch für die Fische in den Teichen sind die Maikäfer zu gleichem Zweck verwendbar.

Nach der Analyse des bewährten Professor Stöckhardt in Tharandt hat sich ergeben, daß, wenn man 1 Pfund Stickstoff nur zu 6 Sgr. Werth annimmt, sich 100 Pfund frische Maikäfer ihrem Düngerwerthe nach auf 20 Sgr., oder ein Scheffel preußisch mindestens auf 8 bis 9 Sgr. Düngerwerth berechnen.

Danach wird also nicht allein das Sammlerlohn mit festzustellen, sondern auch die dem Acker zu gewährende Maikäfermasse zu berechnen sein; bei deren Verwendung ist die Mischung mit Kalk oder Mergel sehr zu empfehlen.

gez. v. Pannewitz, Oberforstmeister.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse im diesseitigen Regierungsbezirk knüpfen wir hieran folgende Bemerkungen:

Außer den Maikäfern und Engerlingen sind es hauptsächlich die Feldmäuse, welche, wenn auch im Allgemeinen nicht in gemeinschädlicher Weise auftretend, doch in einzelnen Jahren der Landwirthschaft erheblichen Schaden zufügen.

Zur Bewältigung derselben ist das senkrechte Eingraben von Drainröhren oder Töpfen zu empfehlen; in lehmigem Boden das Bilden von Löchern durch das Eintreiben eines 3 Zoll starken Holzpfahles, der unten mit einer eisernen Spitze und zum leichteren Herausheben oben mit einem Querholz versehen ist. An den glatten Wänden dieser Löcher sind die Mäuse nicht im Stande herauszukommen, während durch das Wiedereintreiben des Pfahles das Tödten der Thiere sehr erleichtert wird.

Es ist dies Verfahren einfacher und in seinen Erfolgen sicherer als jedes andere bis jetzt bekannte — und namentlich ungefährlicher, als das Vergiften der Mäuse; durch letzteres werden häufig auch gleichzeitig die Feinde der Mäuse, wie Eulen und Bussarde, vernichtet.

Ueber die Mittel zur Vertilgung der Maikäfer und deren Larven spricht sich der oben abgedruckte v. Pannewitz'sche Aufsatz erschöpfend aus. Erwähnt sei nur noch, daß das Schonen der Maikäferfeinde, insbesondere der Staare, Meisen und Finken auch zur Vertilgung der kulturschädlichen Insekten überhaupt wesentlich beiträgt.

Speziell zur Vertilgung der Kohlraupe machen wir auf ein von dem Finsterwalder landwirthschaftlichen Verein empfohlenes einfaches Mittel aufmerksam, welches darin besteht, daß man Waldameisen auf die Kohlfelder ausstreut. Dieselben sollen in wenigen Tagen die größeste Zahl von Raupen vertilgen und nach vollbrachter Arbeit in ihre Wälder zurückkehren.

Frankfurt a. O., den 8. März 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 14. Frankfurt a. O., den 3. April 1867.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mir das Präsidium der hiesigen Regierung zu übertragen, habe ich mit dem heutigen Tage mein neues Amt angetreten. An die Eingesessenen des Bezirks lasse ich die Bitte ergehn, mir mit Vertrauen entgegenzukommen, an die mir nachgeordneten Beamten die Bitte, mich mit Ihren Kräften in Erfüllung meiner Aufgabe zu unterstützen.

Frankfurt a. O., den 28. März 1867.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Nordenflycht.

Mit Uebernahme der Geschäfte des hiesigen Regierungs-Präsidiums habe ich zugleich die Geschäfte des Vorsitzenden der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer übernommen, was ich hierdurch zur Kenntniß der Bezirks-Eingesessenen bringe. Frankfurt a. O., den 28. März 1867.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Nordenflycht.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 21. enthält: (Nr. 6569.) Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867.

(Nr. 6570.) Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

(Nr. 6571.) Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867.

(Nr. 6572.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867, wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

(Nr. 6573.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Mittelst Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. d. Mts., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 27. März 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Bau-Inspektor Wiebe hierselbst den Charakter als Baurath zu verleihen.

Frankfurt a. O., den 2. April 1867. Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Nordenflycht.

Der bisherige Adjunkt und ordentliche Lehrer am Pädagogium zu Puttbus Dr. Wilhelm Neumann ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Luckau ernannt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Predigtamts-Candidaten: 1) Johannes Heinrich Hermann Bobertag aus Eutin, 2) Johann Gottlieb Karl Kästner aus Frankenfelde bei Luckenwalde, 3) Moritz Ewald Krause aus Görlitz, 4) Volkmar Oswin Richard Noak aus Dreblau, 5) Hermann Theodor Schmidt aus Dahme, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 18. März 1867. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Prenzlau Dr. Gottfried Eduard Fischer ist als erster Oberlehrer und Prorector an das Gymnasium zu Guben berufen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Scheiber hat sich in Frankfurt a. O. niedergelassen.

Der Apotheker I. Klasse Friedrich Gerhardt Anton Bahn zu Fürstenberg a. O. ist gestorben; die Verwaltung der Apotheke wird durch den vereidigten Provisor Heinrich Gotthilf Otto Voigt bewirkt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. September 1865 präsentirten Muthung und des am 4. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und in Folge der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin, Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O., den Rittergutsbesitzern A. von Pfuel in Jahnsfelde, G. von Pfuel in Wilkendorf, R. von Pfuel in Gielsdorf, dem Gutsbesitzer A. Oehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer P. Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Bethoven“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 483,796 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundachtzigtausendsiebenhundertsechsundneunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Drehnow im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(2) Bekanntmachung. Der Alleineigenthümer des consolidirten Braunkohlenbergwerks Schlagentin bei Schlagentin und der Braunkohlenbergwerke Werder, Damm, Stämpfli, Thun, Bonn, Schwerin, Schmidt und Hirschfelde bei Wüste-Sieversdorf im Kreise Lebus, Rittmeister a. D. Carl von Rappard zu Bonn hat erklärt, die genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen Schlagentin bei Schlagentin vereinigen zu wollen, wobei das Bergwerk Schlagentin zu $^{11}/_{19}$ und die übrigen 8 Bergwerke zu gleichen Theilen mit je $^{1}/_{19}$ Antheil in das consolidirte Bergwerk eintreten sollen. Es wird dies hierdurch unter Verweisung auf die §§. 45 — 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für den Transport der Ausstellungsgegenstände, welche zu der von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Verein für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai cr. in Aussicht genommenen internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt: 1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz. 2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn: a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b. auf dem Frachtbriefe von dem Vorstande des Schlesischen Zuchtviehmarkt-Vereins resp. der Maschinenausstellungs- und Markt-Commission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. 3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 14. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Bekanntmachung. Vom 1. Juli cr. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und Tarifs Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäcksfracht — selbstredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindergewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimalsatz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rücklieferung des Gepäck-Garantiescheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorschriftsmäßige Lagergeld berechnet. Bromberg, den 12. Juni 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Vom 15. Mai d. J. ab wird auf der Ostbahn Hopfen nicht mehr als Normalgut sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Ctrn. gestattet.
Bromberg, den 19. März 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Bekanntmachung. Verband-Güterverkehr zwischen der Ostpreußischen Südbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Vom 15. Mai d. J. ab wird im direkten Verkehr zwischen der Ostpreußischen Südbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (zwischen Pillau einerseits und Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Elbing, Insterburg, Danzig andrerseits und Pr. Eylau und Bartenstein einerseits und Berlin, Frankfurt, Kreuz, Elbing, Danzig andrerseits (Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet. Königsberg, Bromberg und Berlin, den 19. März 1867.
Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn. Königliche Direktion der Ostbahn.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Verband-Güterverkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Vom 15. Mai d. J. ab wird im direkten Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (zwischen Tilsit einerseits und Eydtkuhnen, Stallupönen, Gumbinnen, Wehlau, Königsberg, Frankfurt a. O., Berlin andrerseits) Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet. Tilsit, Bromberg und Berlin, den 19. März 1867.
Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königliche Direktion der Ostbahn.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Direkter Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr. Vom 15. Mai d. J. ab wird im direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr (zwischen Berlin, Görlitz, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau, Insterburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk, Witebsk andrerseits) Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet. Die Fracht für Sperrgut stellt sich auf den deutschen Bahnen um 3 Pfennige pro Centner und Meile, auf den russischen Bahnen um 50 pCt. höher als die Fracht für Normalgut. Die speciellen Tarifsätze sind auf den betreffenden Verband-Stationen zu erfahren.
St. Petersburg, Riga, Königsberg, Bromberg und Berlin, den 19. März 1867.
Verwaltungsrath der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft. Direktion der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Rigaer Agentur der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft. Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn.
Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin, (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer. a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, privatim. b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Excursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr, publice. c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden, privatissime und unentgeldlich. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn. a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr, privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten. a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes, publice. c. Botanische Excursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage, publice. — Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.

5) Professor G. Rose. Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 — 1 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr, publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger. Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institute. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola. Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6 bis 7 Uhr, Donnerstags von 5 — 7 Uhr, privatim. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt. Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Perels. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Stadtgerichtsrath Keyßner. Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabent von 10 — 11 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels.
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels.
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner.
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn.
12—1			Rose			Rose.
3—4						Manger.
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger.
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger.
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger.

Außer diesen, für die Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26. Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 15. Frankfurt a. O., den 10. April 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 22. enthält: (Nr. 6574.) **Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.**

Nr. 23. enthält: (Nr. 6575.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

(Nr. 6576.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

(Nr. 6577.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statutnachtrag. Vom 18. Februar 1867.

(Nr. 6578.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

(Nr. 6579.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direktion und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 24. enthält: (Nr. 6580.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

(Nr. 6581.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege 2c. in den neuerworbenen Landestheilen.

(Nr. 6582.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militärgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Nr. 25. enthält: (Nr. 6583.) Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

(Nr. 6584.) Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867.

(Nr. 6585.) Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

(Nr. 6586.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

(Nr. 6587.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. ist die Strecke der Frankfurt a. O.-Leipziger Chaussee von Beeskow bis Luckau in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 19. März 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom

12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 29. Dezember 1866.

II. Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J., betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866, werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel rc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar cr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab.

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe Pflegegelder seitens des Directoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ulto. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März cr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6. Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhau noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7. Diesen Anträgen sind

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,

b. die Taufscheine der Kinder,

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pränumerando zu leisten.

10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,

b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,

c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,

d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militairwaisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Vorstehender, von den Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern uns unterm 30. März d. J. mitgetheilter Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. April 1867.

III. Da seit dem 14. Dezember v. J. Erkrankungen an der Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Lebuser Vorstadtgemeinde nicht mehr vorgekommen sind, so wird unsere betreffende Verordnung vom 5. November v. J. (Amtsblatt de 1866 S. 413) hierdurch aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 3. April 1867.

IV. Die bisher zur Mutterkirche Tammendorf gehörige Tochterkirche Riesenitz ist von der ersteren losgetrennt und als eine mit der Kirche zu Tammendorf unter einem Pfarrer vereinigte Mutterkirche anerkannt worden. Frankfurt a. O., den 28. März 1867.

Personal-Chronik.

Der interimistische Stadt-Sekretair Schulz zu Berlinchen ist, an Stelle des früheren Stadt-Sekretair Ribbe, zum Vertreter 1) des Polizeianwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Berlinchen, mit Ausschluß der Oberförstereien Carzig und Neuhaus, hinsichtlich der Forststrafsachen, und 2) des Forstpolizeianwalts für die Königliche Oberförsterei Neuhaus, ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 5. April 1867. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Der Schulamts-Candidat Dr. Louis Schulze ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Guben angestellt worden.

Des Königs Majestät haben dem Landrathe des Kreises Guben, Grafen von Kleist, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstführung zu bewilligen geruht.

Die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers erledigte Physikats-Stelle für den Kreis Soldin ist dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Kreis-Wundarzt a. D. Dr. Klamroth zu Spremberg verliehen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Robert Wolff ist von Königsberg i. Pr. nach Vietz (Kreis Landsberg) und der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Adolph Boehr, Assistenzarzt im 12. Dragoner-Regiment, ist von Lübben nach Landsberg verzogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Herrmann Koppe zu Cottbus ist gestorben.

Der Apotheker Albert Carl Julius Blüher hat die privilegirte Adler-Apotheke zu Cottbus käuflich erworben.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Georg Franz Friedrich Ludwig Bredow aus Feld bei Remscheid ist mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Lieberose zum Kreis-Wundarzt des Lübbener Kreises ernannt worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juli v. J. — Amtsblatt pro 1866 Seite 280 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Banquier M. Karo zu Berlin die Wiederaufnahme seiner Funktion als Kaiserlich Oesterreichischer Consul gestattet worden ist.

Nachweisung der im Monat März 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Friedrich Wilhelm Possin zum 2. Lehrer in Gorgast, Ephorie Frankfurt II., 2) Christian Schwela zum Küster und Lehrer in Schorbus, Ephorie Cottbus, 3) Joh. Gottl. Bartusch zum Lehrer in Haasel, Ephorie Muskau, 4) Martin Albin zum Lehrer in Gr.-Klessow, Ephorie Calau, 5) Hermann Hoppe zum Rektor und 1. Lehrer in Woldenberg, Ephorie Friedeberg, 6) Martin Schulz zum Küster und Lehrer in Bischdorf, Ephorie Calau, 7) Christ. Leberecht Bredow zum Küster und Lehrer in Dertzow, Ephorie Soldin, 8) Friedrich Julius August Küchle zum Lehrer in Radenickel, Ephorie Crossen, 9) Friedrich Paul Baltin zum Elementarlehrer in Dobrilugk, 10) August Wilh. Lehme provisorisch zum Küster und Lehrer in Schenkendorf, Ephorie Baruth, 11) Julius Eckert provisorisch zum Lehrer in Zanzthal, Ephorie Landsberg.

Personal-Veränderungen für den Monat März 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Die Gerichts-Assessoren Crome und Gadow sind aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Pietsch ist zum Büreau-Assistenten des Appellationsgerichts ernannt und der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Biesecke ist pensionirt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Koch zu Frankfurt a. O. aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen geruht. Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Lück zum Kreisrichter bei der Gerichts-Deputation zu Sonnenburg, der Büreau-Assistent Grundmann zum Sekretair beim Kreisgericht zu Cottbus, der Civil-Supernumerar, Aktuarius Elling zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Cüstrin, der Civil-Supernumerar, Aktuarius Langbein zum Büreau-Assistenten bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Schwiebus, der Civil-Supernumerar, Aktuarius Müller zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Landsberg a. W.,

der Civil-Supernumerar, Aktuarius Schneider zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Spremberg, der Civil-Supernumerar, Aktuarius Telitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Cüstrin, der Hülfsbote Grewatsch zum Boten und Exekutor bei der Kreisgerichts-Commission zu Lippehne, der Hülfsbote Fickert zum Boten und Exekutor bei der Kreisgerichts-Deputation zu Forst, der Hülfsbote Emmrich zum Boten und Exekutor bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Finsterwalde, der Hülfsgefangenwärter Adler zum Gefangenwärter des Kreisgerichts zu Luckau, und der Hülfsbote Künstler zum Boten und Exekutor bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Schwiebus. Versetzt sind: der Kreisrichter Falcke zu Sonnenburg an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Kreisrichter Krause zu Zehden an das Kreisgericht zu Soldin, die Büreau-Assistenten Steffen zu Landsberg a. W. und Herzberg zu Spremberg an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Büreau-Assistent Reischock zu Lübbenau an das Kreisgericht zu Lübben. Gestorben sind: der Kreisgerichtsrath Grabitz zu Frankfurt a. O., der Büreau-Assistent, Kanzlei-Sekretair Nauwald zu Landsberg a. W., und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Kienast zu Reppen. Der Büreau-Assistent Schach zu Cüstrin ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat März 1867.

Es sind zu Post-Secretairen ernannt: die Post-Assistenten Walther und Neumann zu Frankfurt a. O., Dobronz in Crossen a. O. und Jacoby in Landsberg a. W. Versetzt: der Post-Commissarius Mund von Cüstrin nach Cöslin, der Post-Commissarius Lange von Frankfurt a. O. nach Pritzwalk, der Post-Secretair Schulze von Frankfurt a. O. nach Bielefeld, der Post-Expedient Möser von Crossen a. O. nach Letschin, der Post-Expedient Mosenthin von Luckau nach Neudamm, der Post-Expedient Prochnow von Frankfurt a. O. nach Calau, der Post-Expedient Bevermann von Neudamm nach Landsberg a. W., der Post-Expedient Meyer von Calau nach Crossen a. O., der Post-Expedient Lehmann von Frankfurt a. O. nach Luckau, der Post-Expedient Graumann von Berlin nach Fürstenwalde, der Post-Expedient Herms von Landsberg a. W. nach Berlin, der Post-Expediteur Ebel von Letschin nach Frankfurt a. O., Damm-Vorstadt, der Post-Expediteur Paulisch von Linderode nach Drebkau, der Post-Expediteur Hartung von Güntersberg nach Schönfeld, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., der Post-Expediteur Thiede von Schönfeld, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., nach Güntersberg. Angestellt: der frühere Oekonom Wilke als Post-Expediteur in Sellnow, der bisherige Wirthschafts-Inspektor Engewicht als Post-Expediteur in Linderode, der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Penschke als Post-Expediteur in Neu-Hardenberg, der invalide Sergeant Boldt als Büreaudiener in Spremberg, der Militair-Invalide Putzke als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe in Cüstrin, der invalide Sergeant Warnack als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe in Fürstenwalde, der invalide Musketier Krüger als Büreaudiener in Cüstrin und der invalide Unteroffizier Kieschke als Büreaudiener in Cottbus. Freiwillig aus dem Postdienste geschieden: der Post-Expediteur Schneider in Drebkau und der Büreaudiener Brunn in Cottbus. Aus dem Postdienste entlassen worden: der Post-Expediteur Schulz in Zehden und der Büreaudiener Schneider in Spremberg.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 17. Dezember 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 25. April 1864 verliehenen Bergwerks Bach in den Gemeinden Ziebingen und Sandow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen R V Ü t u Q R — einen Flächeninhalt von 262,299 □-Ltr., geschrieben: Zweihundertzweiundsechszigtausendzweihundertneunundneunzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Bach von 237,700 □-Ltr. geschrieben: Zweihundertsiebenunddreißigtausendsiebenhundert Quadratlachter auf 499,999 □-Ltr. geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(2) Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1866.

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres 1865: Thl.	Sgr.	Pf.	1866: Thl.	Sgr.	Pf.	Mithin im Jahre 1866 mehr: Thl.	Sgr.	Pf.	weniger: Thl.	Sgr.	Pf.
A. Kapitalien, welche ausgeliehen sind:												
1) gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Kreise der Niederlausitz und zwar												
a. auf 107 Rittergüter	1393797	13	5	1404797	13	5	11000	—	—	—	—	—
b. auf 787 städtische Besitzungen . .	518477	29	4	515280	19	4	—	—	—	3197	10	—
c. auf 995 kl. ländliche Besitzungen .	463933	4	10	458777	19	2	—	—	—	5155	15	8
d. an 17 Corporationen	357436	11	10	360730	9	5	3293	27	7	—	—	—
2) gegen Faustpfänder, nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840 . .	82425	—	—	53995	—	—	—	—	—	28430	—	—
B. Staats- und Landespapiere, und zwar:												
1) Pfandbriefe	168475	—	—	168475	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Kurmärkische Schuldverschreibungen . .	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Preuß. freiwillige Anleihe de 1848 . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
4) Preuß. Staats-Anleihe de 1850 . .	32200	—	—	32200	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Preuß. Staats-Anleihe de 1852 . .	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Preuß. Staats-Prämien-Anleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Rentenbriefe	38250	—	—	42250	—	—	4000	—	—	—	—	—
8) Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	67600	—	—	66900	—	—	—	—	—	700	—	—
9) Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen IV. Emission	67000	—	—	67000	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Obligationen der Kur- und Neumärk. Haupt-Ritterschafts-Direktion	30000	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	—	—
C. Baare Geldbestände, mit Einschluß der an die Neben-Sparkassen zu Rückzahlungen gemachten Vorschüsse	59288	3	11	81645	29	1	22357	25	2	—	—	—
D. Disponible Fonds und zwar:												
1) Guthaben b. Banquier Engelhard in Berlin	33262	24	6	3116	6	—	—	—	—	30146	18	6
2) discontirte Baarbestände bei der Preuß. Hypothekenbank rc. v. H. Henkel in Berlin	40000	—	—	10000	—	—	—	—	—	30000	—	—
3) discontirte Baarbestände bei Kaufmann Kade in Sorau	—	—	—	21000	—	—	21000	—	—	—	—	—
E. Noch einzuziehende Zinsen, und zwar:												
1) von Hypotheken- u. Faustpfand-Kapitalien	638	18	9	924	26	2	286	7	5	—	—	—
2) von den Coupons der Kapitalien sub B. 2 und 4 bis 7 und 9	1501	20	7	1541	3	9	39	13	2	—	—	—
F. Forderungen für die Kosten-Vorschüsse und Portoverläge	34	6	—	98	21	—	64	15	—	—	—	—
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse .	10800	—	—	13150	—	—	2350	—	—	—	—	—
Summa . .	3373520	13	2	3310232	27	4	64391	28	4	127679	14	2
II. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen betragen	3154068	25	5	3078571	17	6	—	—	—	75497	7	11
Es verbleibt mithin als Reservefond ein Ueberschuß von	219451	17	9	231661	9	10	12209	22	1	—	—	—
und wenn die an die Landes-Obersteuerkasse überwiesenen	—	—	—	8000	—	—	8000	—	—	—	—	—
hinzugerechnet werden	219451	17	9	239661	9	10	20209	22	1	—	—	—

Erläuterungen.

Ad I. A 1. An Hypotheken-Kapitalien sind im Jahre 1866 neu ausgeliehen 23,775 Thlr. — Sgr. — Pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt worden . . . . 17,833 " 28 " 1 "
Die ausgeliehene Summe ist sonach gewachsen um . . . . 5,941 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.
und zwar: a) bei den Rittergütern um . . . . 11,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) bei den Corporationen um . . . . 3,293 " 27 " 7 "
Summa . . 14,293 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.
Die Summe hat sich dagegen vermindert
a) bei den städtischen Besitzungen um 3,197 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
b) bei den kl. ländl. Besitzungen um 5,155 " 15 " 8 "
8,352 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.
Bleibt Zuwachs wie oben . 5,941 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

Ad I. A. 2. An Faustpfand-Kapitalien sind im Jahre 1866 neu ausgeliehen 3,600 Thlr. — Sgr. — Pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt worden . . . . 32,030 " — " — "
Die Summe derselben hat sich demnach vermindert um . . . 28,430 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad I. B. 3. Von der Preuß. Staats-Anleihe de 1848 waren am Rechnungs-Schluß 1865 vorhanden 50 Thlr., welche verloost und eingezogen worden sind.

" " 7. Rentenbriefe waren am Rechnungsschluß 1865 vorhanden . . 38,250 Thlr. — Sgr. — Pf.
Von den Kreisen Luckau und Sorau wurden im Laufe des Jahres 1866 auf die erhaltenen Darlehne zurückgezahlt . . . . 4,000 " — " — "
Es stellt sich die Summe beim Rechnungsschluß 1866 demnach auf 42,250 Thlr. — Sgr. — Pf.

" " 8. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verblieben am Rechnungsschlusse 1865 . . . . 67,600 Thlr. — Sgr. — Pf.
Im Laufe des Jahres 1866 sind verloost und eingezogen worden 700 " — " — "
Bleiben beim Rechnungsschluß 1866 . . . . 66,900 Thlr. — Sgr. — Pf.

" " 10. Obligationen der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion waren am Rechnungsschluß 1865 vorhanden . 30,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
welche im Jahre 1866 sämmtlich realisirt worden sind.

Ad II. Sämmtliche Einlagen der Interessenten
betrugen am Schlusse des Jahres 1865 3,154,068 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. auf 41,147 Quittungsbücher
Hinzugetreten sind im Jahre 1866
a) durch neue Einlagen . . . . . 348,704 " 21 " 6 " " 3,046 "
b) durch Zinsenzuschreibung . . . 100,444 " 29 " 7 "
Sind . 3,603,218 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. auf 44,193 Quittungsbücher
Dagegen sind im Jahre 1866 an Einlagen u. Zinsen zurückgenommen worden 524,646 " 29 " — " " 3,613 "
und daher a. Schlusse d. J. 1866 verblieben 3,078,571 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. auf 40,580 Quittungsbücher

Lübben, den 26. Februar 1867. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(3) Patent-Ertheilungen. 1) Dem Clemens Wagener in Hörde ist unter dem 20. März 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen- und Erzhaufwerk,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Märkisch-Westphälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent
auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 5. April 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Der Schafzüchter-Verein für die Provinz Preußen beabsichtigt in der Zeit vom 27. bis 29. Mai cr. eine größere Schafschau in Königsberg zu veranstalten. Die Fracht für Schauthiere wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarif-

mäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet. Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen mit dem 24. Mai und enden mit dem 4. Juni cr. Bromberg, den 19. März 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Nachweisung der im Lübbener Kreise pro 1867 mit Genehmigung des Kreis-Schau-Amts etablirten Privat-Beschäl-Stationen:

Nr.	Stations-Ort.	Besitzer des Beschälers.	Nationale des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. ℛ	Bemerkungen.
1	Gröditsch	Rößner, Christian, Klein-Büdner	Brandfuchs, Krone am rechten Hinterfuß weiß, 8 Jahr alt, 5′ 3½″ groß	1	bei der heutigen Körung genehmigt.
2	Lamsfeld	Günther, Wilhelm, Kossäth	Blauschimmel, linker Hinterfuß weiß	1⅔	desgleichen.
3	Leißnitz	Koß, Friedrich, Kossäth	Fuchs mit Blesse, heller Mähne und Schweif, linker Vorderfuß weiß gefesselt, beide Hinterfüße weiß gestiefelt	1⅓	desgleichen.

Lübben, den 30. März 1867. Der Königliche Landrath v. Houwald.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 16. Frankfurt a. O., den 17. April 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 26. enthält: (Nr. 6588.) Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

(Nr. 6589.) Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

(Nr. 6590.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neuerworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

(Nr. 6591.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

(Nr. 6592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.

(Nr. 6593.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

(Nr. 6594.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867 wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

(Nr. 6595.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556). Vom 29. März 1867.

(Nr. 6596.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Nr. 27. enthält: (Nr. 6597.) Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

(Nr. 6598.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Die Herren Geistlichen werden auf die Vorschrift des §. 107 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 nachträglich aufmerksam gemacht, daß in die Heimath beurlaubte Rekruten während dieser Urlaubszeit zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs bedürfen. Frankfurt a. O., den 5. April 1867.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Schmidt ist von Stettin zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.
Der Regierungs-Assessor Beutner ist von Oppeln zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Frankfurt a. O., den 10. April 1867. Der Regierungspräsident. Freih. v. Nordenflycht.

Der ordentliche Lehrer Stange an dem Gymnasium in Landsberg a. W. ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Johann Heinrich Friedrich Stoßmeister ist von Reppen nach Müncheberg gezogen.

In dem Hebeammen-Lehr-Institut für die Niederlausitz zu Lübben sind nachbenannte Frauen, als: 1. die Wittwe Kühne Marie Dorothee geb. Domke aus Schönwalde, 2. die verehelichte Tagearbeiter Johanne Emilie Naumann geb. Hänsel aus Münchhausen, 3. die verehelichte Häusler Forst Johanna Wilhelmine geb. Auras aus Göllnitz, 4. die unverehelichte Karoline Marie Louise Witte aus Beesdau, 5. die verehelichte Anbauer Anna Marie Pötsch geb. Richter aus Duben, 6. die verehelichte Töpfergesell Marie Juliane Therese Budig geb. Kapke aus Gr.-Teuplitz, 7. die verehelichte Büdner Marie Krauzig geb. Bahlo aus Jemmlitz, 8. die unverehelichte Johanne Caroline Martin aus Laubnitz, 9. die verehelichte Walker Ernestine Seifert geb. Neumann aus Marsdorf, 10. die verehelichte Tagearbeiter Anna Dorothea Schneeweis geb. Schulika aus Pinnow, 11. die unverehelichte Johanna Louise Harz aus Möbiskruge, 12. die verehelichte Tuchmachermeister Johanna Henriette Schuster geb. Kraske aus Forst, 13. die verehelichte Tuchmachermeister Emilie Auguste Pluta geb. Handtke aus Sorau, 14. die Wittwe Johanne Pauline Weißenborn geb. Franz aus Guben, während des geburtshülflichen Lehrcursus pro 1866/67 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und demgemäß als Hebeammen approbirt worden.

Der Privat-Aktuarius Theodor Müller ist zum Stellvertreter des mit der Polizei-Verwaltung des Domainenamtes Sachsendorf beauftragten Domainen-Pächters Schmelzer zu Sachsendorf bestellt worden.

Verzeichniß der im I. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der vormals Königlich Hannoversche Finanzassessor Osann ist unter Ernennung zum Bergassessor als Hülfsarbeiter beim Collegium des Oberbergamts zu Halle eingetreten. Der Vorstand der Oberbergamts-Registratur, Oberbergamts-Secretair Illgen daselbst ist der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen. Der Bergmeister Birnbaum zu Guben ist nach Schönebeck und der Bergmeister Kühne zu Schönebeck nach Guben versetzt. Dem Bergreferendar Müller zu Schönebeck sind, unter Ernennung zum Bergfactor, die bisher von ihm commissarisch verwalteten Geschäfte des Betriebsbeamten für die unter der Verwaltung des Schönebecker Salzamts stehenden Königlichen Gruben definitiv übertragen. Dem Kassenrendanten Grunow daselbst ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst beigelegt worden. Der Schichtmeister Camps bei der Salinenverwaltung zu Halle ist an die Berginspection zu Staßfurt, und der Bergsecretair Sternagel II. von da als Schichtmeister für die mit der Halle'schen Salinenverwaltung verbundenen Königlichen Gruben, mit Anweisung des Wohnsitzes im Revierhaus am Teutschenthaler Bahnhof, versetzt. Der als Diätar in den Oberbergamts-Bureaux bisher beschäftigte Civilanwärter Voigt ist als Bureauassistent bei der Berginspection zu Erfurt angestellt. Der Bergreferendar Richter ist zum Bergassessor und der Bergeleve Prietze zum Bergreferendar ernannt. Dem Bohrinspector Zobel zu Elmen ist der rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Bergreferendar Hiltrop der Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Pfarrstelle zu Alt-Lietzegöricke, Diöcese Königsberg I., Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober d. Js. vacant.

(2) Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker A. Schäfer zu Werthheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 11. April 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 17. December 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 13. Februar 1861 verliehenen Bergwerks Laura, in den Gemeinden Drehnow, Ziebingen und Sandow, in den Kreisen Crossen und Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des

Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A' S W Z A' und t l B' U t einen Flächeninhalt von 142,496 und 119,168 Q.-Ltr. zusammen 261,664 Q.-Ltr. geschrieben: Zweihunderteinundsechzigtausendsechshundertvierundsechzig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Laura von 238,336 Q.-Ltr. geschrieben: Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertsechsunddreißig Quadratlachter auf 500,000 Q.-Ltr. geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 1. April 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. September 1865 präsentirten Muthung und des am 4. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird zu Folge der notariellen Cession vom 27. September 1866 dem Grubenbesitzer W. Eisenmann zu Berlin, und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O., den Rittergutsbesitzern A. von Pfuel zu Jahnsfelde, G. von Pfuel zu Wilkendorf, R. von Pfuel zu Gielsdorf, dem Gutsbesitzer A. Oehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer P. Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Sebastian" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: G H J S R Q P K L M N O G bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 484,551 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundachtzigtausendfünfhunderteinundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Sandow und Drehnow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 28. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. März 1866 präsentirten Muthung und der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin, Lieutenant C. Bayer zu Wriezen a. O., den Rittergutsbesitzern A. von Pfuel zu Jahnsfelde, G. von Pfuel zu Wilkendorf, R. von Pfuel zu Gielsdorf, dem Gutsbesitzer A. Oehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer P. Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Augusta" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rießnitz und Tammendorf im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Mit Bezug auf §. 3 der im vorjährigen Amtsblatte publicirten Dienstinstruktion für die Königlichen Bergrevierbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts Halle a. S. wird hiermit bekannt gemacht, daß das Revierbureau für das Bergrevier Guben sich hierselbst Salzmarkt Nr. 3 befindet und in den Tagesstunden der Wochentage zwischen 9 Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags dem Zutritt geöffnet ist. Guben, den 9. April 1867. Der Königl. Bergmeister K ü h n e.

(7) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Die Bestimmung §. 9 Alinea 4 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird insofern abgeändert, als fortan die Erhebung der Provision nicht mehr abhängen soll von der Auszahlung (Verabfolgung) der Nachnahme. Es wird vielmehr von jeder aufgegebenen Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition des Versenders zurückgezogen ist, die Provision berechnet werden. In Verbindung hiermit ist gleichzeitig die Bestimmung Nr. 17 des Ostbahn-Tarifs dahin modi-

fizirt, daß für die aufgegebene Nachnahme unter den daselbst bezeichneten Modalitäten eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler berechnet wird, Nachnahmebeträge von 5 Sgr. und darunter aber provisionsfrei sind. Bromberg, den 6. April 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert: „Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O."

Berlin, den 7. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 17. Frankfurt a. O., den 24. April 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 28. enthält: (Nr. 6599.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

(Nr. 6600.) Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

(Nr. 6601.) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

(Nr. 6602.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Nr. 29. enthält: (Nr. 6603.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

(Nr. 6604.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

(Nr. 6605.) Statut der Rgielsker Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 28. Mai in Züllichau,	den 14. August in Pyritz,
den 29. Mai in Grünberg,	den 26. September in Zirke,
den 1. Juni in Cüstrin,	den 28. September in Driesen,
den 3. Juni in Letschin,	den 30. September in Filehne,
den 4. Juni in Wriezen,	den 1. Oktober in Friedeberg,
den 10. August in Angermünde,	den 3. Oktober in Landsberg a. W.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schön. Mentzel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfinden und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Rittmeister Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rochow vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 als erstem und dem Seconde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 als zweitem Hilfsoffizier bestehen wird. Frankfurt a. O., den 4. April 1867.

II. Die Kaiserlich Französische Regierung hat beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, z. B. eines Inlandspasses, einer Reiseroute, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuches und dergl., zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Als wünschenswerth ist außerdem bezeichnet, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sei. Indem wir diese wesentliche Verkehrserleichterung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß es zweckmäßig erscheint, für etwaige Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung sich mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Haupterfordernisse eines Signalements enthält. Frankfurt a. O., den 16. April 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungs-Rath Freiherrn von Thermo hierselbst, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Schmidt hierselbst zum Regierungsrath zu ernennen.

Der Regierungs-Rath Freiherr von Houwald ist von Cöslin zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Bei der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung hierselbst ist zum 1. Juni d. J. 1. der Regierungs-Secretair, Kanzleirath Fieck in den Ruhestand versetzt, 2. der Bureau-Assistent Knoll zum Regierungs-Secretair und 3. der Militair-Anwärter Küster zum Bureau-Assistenten befördert worden.

Frankfurt a. O., den 17. April 1867. Der Regierungspräsident. Freiherr v. Nordenflycht.

Der Pfarrer Albert Leopold Otto Rentsch, bisher zu Eulam, Superintendentur Landsberg a. W., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rickern, Superintendentur Züllichau, bestellt worden.

Die durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Kreis-Physicats-Stelle für den Kreis Crossen ist durch Ministerial-Rescript vom 6. d. M. dem pract. Arzte rc. Dr. Siegert in Crossen verliehen worden.

Der bisherige Stations-Assistent Stahr in Wellmitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Stürmer in Fürstenwalde ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Stations-Vorsteher Hildebrandt in Sorau wird vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Materialien-Verwalter Henne zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung, die im Oster-Termine 1867 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend. Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-

Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1867 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thaler. Nr. 123. 133. 426. 704. 1013. 1327. 1395. 1400. 1499. 2048. 2145. 2405. 2632. 2759. 2897. 3077. 3212. 3293. 3439. 4017. 4252. 4256. 4379. 4394. 4423. 4822. 5075. 5384. 5507. 5853. 6069. 6114. 6691. 6762. 6873. 6943. 7175. 7715. 7960. 8069. 8180. 8221. 8252. 8532. 8843. 10312. 10653. 11103. 11847. 12096. 12258. 12421. 12517. 12619. 12803. 13025. 13072. 13970. 14607.

von Littr. B. à 500 Thaler. Nr 259. 338. 474. 1198. 1199. 1289. 1408. 1579. 1916. 1933. 1987. 2569. 4121. 4367. 4395. 4573. 4588. 4806. 5050. 5295. 5598. 5715. 5789. 5853. 5871. 6285. 6839. 7167. 7255. 7514. 7745. 7880.

von Littr. D. à 100 Thaler. Nr. 19. 244. 366. 375. 417. 547. 609. 802. 813. 818. 866. 1068. 1098. 1199. 1271. 2152. 2409. 2592. 2602. 3245. 3273. 3336. 3459. 3836. 4187. 4481. 4762. 4832. 4920. 5758. 5997. 6496. 6518.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thaler. Nr. 24. 89. 99. 112. 194. 248.
von Littr. B. à 500 Thaler. Nr. 5. 8. 101.
von Littr. C. à 200 Thaler. Nr. 37. 108. 136.
von Littr. E. à 50 Thaler. Nr. 19.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 11089. 11248. 11364. und 12482. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1867 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1867, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Kredit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Littr. A. à 1000 Thaler. Nr. 3147. 3662. 14402.
Littr. B. à 500 Thaler. Nr. 641. 1188. 4707. 5433. 6078. 7122.
Littr. D. à 100 Thaler Nr. 80. 472. 1104. 1852. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000. 5385.
bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert. Merseburg, den 10. April 1867.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Regierungs-Präsident Rothe.

(2) Das Diaconat zu Sonnenburg in der gleichnamigen Diöcese, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung seines gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober d. Js. vacant.

(3) Das Diaconat zu Lippehne in der Diöcese Soldin, magistratualischen Patronats, so wie die gegenwärtig damit vereinigten vagirenden Pfarrämter zu Grüneberg, Privat-Patronats, und Hauswerder, Königlichen Patronats, werden durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. Js. vacant.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 15. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 20. d. Mts. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen, der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu ²/₃ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu ²/₃ des Personenzugpreises ausgegeben und zwar: a. zwischen den größeren Stationen untereinander, b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind, c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen. Das specielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt. Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugsstationen benutzt werden. Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden. Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. Mts. nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert: „Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O.“

Berlin, den 7. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 18. Frankfurt a. O., den 1. Mai 1867.

Bekanntmachung.

Einer uns zugegangenen Benachrichtigung der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 27. v. Mts. zufolge, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. März d. J., im Anschlusse an die unter Nr. 4 der Ordre vom 23. November 1861 getroffene Bestimmung denjenigen Mitgliedern der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine, welche während ihrer Dienstzeit in der Armee die Unteroffizier-Charge bekleidet haben, die Erlaubniß zum Tragen der Unteroffizier-Trodbel in Gnaden zu ertheilen geruht.

Unter Bezugnahme auf unsere im 7. Stück der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. für 1862 abgedruckte Bekanntmachung vom 2. Februar und 30. Januar 1862 bringen wir dies hiermit zur Kenntniß der in Rede stehenden Vereine innerhalb der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 18. April 1867.
Der commandirende General
Friedrich Carl.

Potsdam, den 13. April 1867.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den nächsten Termin zur Prüfung nicht in einem Seminar vorgebildeter Schulamtsaspiranten auf den 6. und 7. Juni d. J. in dem Seminar zu Neuzelle anberaumt haben. Diejenigen Elementarlehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 25. Mai d. J. unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. de 1855 Nr. 16. S. 130.) aufgeführten Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufs bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulcollegium zu melden, wobei bemerkt wird, daß spätere Meldungen für den gedachten Termin nicht berücksichtigt werden können.

Berlin und Frankfurt a. O., den 23. April 1867.

Königliches Provinzial-Schulcollegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Von Seiten einzelner Polizei-Behörden sind bisher Gesuche ungarischer Drahtbinder und Kesselflicker um Ausdehnung ihrer Gewerbescheine oder Ertheilung neuer Gewerbescheine zur Absendung an die betreffenden Königlichen Regierungen entgegengenommen und den Bittstellern darüber amtliche Bescheinigungen ausgehändigt worden. Diese Personen haben sich demnächst auf Grund solcher Bescheinigungen für berechtigt gehalten, ihr Gewerbe auszuüben und sind deswegen nach §. 23. und 26. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 dem Strafgesetze verfallen. Die Polizei-Behörden werden hiernach angewiesen, sich künftig dergleichen Vermittelungen resp. Ausstellung von Bescheinigungen zu enthalten.

Frankfurt a. O., den 24. April 1867.

II. Unter dem Namen „Neumärkischer Meliorationsfonds" wird bei der Regierung ein Kapital verwaltet, welches dazu bestimmt ist, Grundbesitzer, welche Kultur-Verbesserungen einführen wollen, in diesem Streben zu unterstützen. In den letzten Jahren ist dieser Fonds nur wenig in Anspruch genommen, so daß augenblicklich ein größerer Bestand disponibel geworden. Indem wir das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Unterstützung solcher Unternehmungen vorschriftsmäßig im Wege der Darlehen erfolgt, welche 3 Jahre hindurch zinsfrei bleiben, dann aber jährlich mit 5 pCt. verzinset werden, wovon $3\frac{1}{2}$ pCt. als Zinsen gerechnet, $1\frac{1}{2}$ pCt. aber zur Amortisation des Kapitals verwendet werden. Zur Begründung eines Antrages auf Bewilligung eines solchen Darlehns, ist einerseits die Eintragung desselben im Hypothekenbuche innerhalb der ersten drei Viertel des Werthes nothwen-

dig, andererseits die Vorlage eines vollständigen, von einem Sachverständigen ausgearbeiteten Planes und Kosten-Anschlages, nach welchem die Kultur-Verbesserung ausgeführt werden soll.

Frankfurt a. O., den 23. April 1867.

III. Dem Fräulein Antonie Ida Charlotte Müller zu Prenzlau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk Stellen als Erzieherin annehmen zu dürfen. Frankfurt a. O., den 20. April 1867.

IV. Bekanntmachung

die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1867/68 betreffend.

Mit Bezug auf den §. 20. des Regulativs vom 28. April 1826, wegen Einrichtung des Domainen-Feuerschäden-Fonds und den 20. Zusatz zum §. 21 desselben, wonach die fixirten Beiträge zu diesem Fonds für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1867/68 mit zwei Drittheilen zum 1. Mai und mit einem Drittheil am 1. Dezember dieses Jahres einzuzahlen sind, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Abführung dieser Beiträge an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst nicht spätestens bis zum 15. Mai resp. bis zum 15. Dezember d. Js. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unverzüglich die Einziehung im Wege der Exekution veranlaßt werden wird.

Frankfurt a. O., den 23. April 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Oberförster Schulze zu Tauer den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Prediger Christoph Wilhelm Dreist, bisher zu Berg vor Crossen, Superintendentur Crossen, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Beiersdorf, Superintendentur Landsberg a. W. bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Friedrich Bohe ist zum Hülfsprediger und Conrector zu Friedeberg i. N., in der gleichnamigen Diöcese, bestellt worden.

Der frühere ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Guben, Dr. Ernst Gustav Reinhold Koepke ist zum 5. Oberlehrer an der gedachten Anstalt ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Albert Friedrich Julius Köhn ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Guben und der damit verbundenen Realschule angestellt worden.

Der Landesälteste von Zastrow auf Palzig im Kreise Züllichau-Schwiebus ist zum Kreisdeputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind von uns bestätigt worden: 1. als Bürgermeister: in Lübbenau der bisherige Gemeinde-Einnehmer Carl Albert Klepsch, in Berlinchen der Gerichts-Assessor Hugo Oskar Paul Bernhard Müller; 2. als Kämmerer: in Züllichau der bisherige Kämmerer Ulbrich; 3. als unbesoldete Beigeordnete: in Friedeberg der bisherige Beigeordnete Neumann, in Luckau der Rechtsanwalt Pfeffer; 4. als unbesoldete Rathsherren: in Friedeberg der Kaufmann Robert Ritter, in Luckau der Kaufmann Wehle und der Posthalter Mudring, in Sommerfeld der Kaufmann Friedrich Neumann, Kaufmann Otto Schliewinsky und der Färbermeister Julius Heisler; 5. als unbesoldete Senatoren: in Finsterwalde der Rentier Carl Seidel und der Kaufmann Friedrich Wittke.

Der Wundarzt I. Klasse Ludwig Franz Emil Zimmermann hat sich in Straupitz niedergelassen.

Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Oberförsters Bars erledigten Oberförster-Stelle zu Christianstadt, ist dem Oberförster-Candidaten Balthasar übertragen worden.

In der Stadt Schermeisel ist der Bürgermeister Greunuß als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Golßen ist der Stadtverordneten-Vorsteher Johann Friedrich Wilhelm Radstock als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen. Militair-Intendantur-Rath Engelhard vom Garde-Corps, commandirt zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium, zum Militair-Intendanten des 3. Armee-Corps; Lichtenberg, Intendantur-Sekretair zum geheimen expedirenden Sekretair und Calkulator im Kriegs-Ministerium; Bruchwitz, Bock, Wittich, Beutel, Wesendorf, Intendantur-Sekretariats-Applikanten, zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten; Demme, Regling, Intendantur-Sekretariats-Assistenten, zu Militair-Intendantur-Sekretairen.

Versetzungen. Militair-Intendantur-Rath Krüger von der Intendantur des 3. Armee-Corps zum Garde-Corps; Intendantur-Rath Mand vom 8. zum 3. Armee-Corps und zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium commandirt; Intendantur-Assessor Bauer vom 3. zum 7. Armee-Corps als Vorstand der

Intendantur der 13. Division; Intendantur-Registrator Koschwald vom 6. zum 3. Armee-Corps; Intendantur-Sekretair Nitsche vom 4. und Krichler vom 8. Armee-Corps zur Intendantur des 3. Armee-Corps, beide zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium commandirt; Intendantur-Sekretariats-Assistent Kaschke zum 4. Armee-Corps und Sekretariats-Assistent Gerhardt zum 5. Armee-Corps versetzt; Lorenz, Kasernen-Inspector in Coblenz als contrellführender Kasernen-Inspector nach Frankfurt a. O.; Marschall, Proviantmeister in Spandau, nach Brandenburg a. H.; Hempel, Proviant-Amts-Controlleur in Wesel, mit Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei dem Proviant-Amt in Spandau beauftragt; Roeseler, Lazareth-Inspector in Spandau nach Schweidnitz; Schiemann, Reserve-Magazin-Rendant in Landsberg a. W., Schreier, Proviant-Amts-Assistent ebendaselbst, zu der vom 1. April 1867 ab in Schwedt a. O. eingerichteten Reserve-Magazin-Rendantur; Ströhmer, Proviant-Amts-Assistent in Berlin, als Depot-Magazin-Verwalter nach Landsberg a. W.; Wendt, Proviantmeister in Cüstrin, nach Neiße; Troschel, Proviant-Amts-Controlleur in Bromberg, mit Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei dem Proviant-Amt in Cüstrin beauftragt; Wedding, Proviant-Amts-Assistent in Bromberg, als Depot-Magazin-Verwalter nach Nauen.

Der bisherige Lademeister Conrad in Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Pfarrstelle zu Schönborn in der Diöcese Dobrilugk, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. November d. Js. vacant.

(2) Das Archidiaconat zu Sorau in der gleichnamigen Diöcese, magistratualischen Patronats, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(3) Der im Kalender auf den 25. Mai d. Js. angesetzte 2. diesjährige Kram-, Vieh- und Pferde-Markt in der Stadt Drossen wird erst am 27. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 23. April 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Nachweisung der im I. Quartal 1867 innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt des Landes verwiesenen Personen.

Vor- und Zu-Namen.	Alter.	Größe.		Farbe der		Besondere Kennzeichen.
	Jahre.	Fuß.	Zoll.	Haare.	Augen.	
Geometer Wilhelm Fuchs aus Eipel im Bezirke Trautenau, Kreis Gitschin in Böhmen	28	5	$5^1/_2$	braun	blau	keine.

Frankfurt a. O., den 16. April 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Carl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April 1867 ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 26. April 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119/120) wird am 18. Mai cr. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale, Alte Jacobstraße Nr. 106. hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgeloosten und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 25. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. gez. Heyder.

(7) Bekanntmachung. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle, unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle, benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlokal, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen

Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 20. d. Mts. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen, der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu ⅔ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu ⅔ des Personenzugpreises ausgegeben und zwar: a. zwischen den größeren Stationen untereinander, b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind, c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen. Das specielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt. Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugsstationen benutzt werden. Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden. Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. Mts. nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 23. April 1867. Der Ober-Post-Direktor Fritze.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 19. Frankfurt a. O., den 8. Mai 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 30. enthält: (Nr. 6606.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

Nr. 31. enthält: (Nr. 6607.) Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

(Nr. 6608.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.

(Nr. 6609.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 §. 1. Nr. 1 bis 3. mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

(Nr. 6610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg," mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. April 1867.

Nr. 32. enthält: (Nr. 6611.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

(Nr. 6612.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

(Nr. 6613.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

(Nr. 6614.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

(Nr. 6615.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Nr. 33. enthält: (Nr. 6616.) Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Nr. 34. enthält: (Nr. 6617.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

(Nr. 6618.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Nr. 35. enthält: (Nr. 6619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867.

(Nr. 6620.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicher

Mittel für den Ausbau der Cölner Dom-Thürme auf weitere acht auf einanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maaßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten. Berlin, den 18 April 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. III. 3173.

Die in vorstehendem Ministerial-Rescript gedachte Allerhöchste Genehmigung wird höherem Auftrage zufolge hierdurch publicirt. Frankfurt a. O., den 3. Mai 1867.

II. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

ad U. 6080. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Herren Kreis-Schulinspectoren werden angewiesen, die an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen ihres Aufsichtsbezirks, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig Anfangs August c. aufgenommen zu werden und sich für den Beruf als Lehrerinnen auszubilden wünschen, um Zulassung zur Vorprüfung unter Anschluß der vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse bis spätestens den 1. k. Mts. hierher einzureichen. Der Termin zur Vorprüfung ist auf den 15. Juni c. festgesetzt und wird die Einberufung der zu derselben angemeldeten und zugelassenen Examinanden seiner Zeit besonders erfolgen.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867.

III. Es ist neuerlich von verschiedenen Seiten über die wachsende Theilnahme der schulpflichtigen Jugend am Krugleben Klage geführt. Die Herren Landräthe werden deshalb veranlaßt, den Ortspolizei-Behörden die Circular-Verfügungen, resp. Verordnungen vom 17. Juli 1827, 3. Juli 1828, 14. Februar 1829 (Amtsblatt S. 66), und 15. November 1851 §. 4. (Amtsblatt S. 421), resp. deren Inhalt zu strengerer Beachtung in Erinnerung zu bringen, und dieselben event. durch eigenes polizeiliches Einschreiten zu unterstützen. Frankfurt a. O., den 27. April 1867.

IV. Die diesjährige Nachprüfung am Seminare zu Alt-Döbern wird am 24. und 25. d. M. für ehemalige Zöglinge dieses Seminars abgehalten werden. Die betreffenden Examinanden haben besondere Vorladung zu gewärtigen. Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Die Jurisdiktion über die Kerstenbrügger Walkmühle ist aus dem Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Neudamm in denjenigen des Königlichen Kreisgerichts zu Soldin übergegangen.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. Mts. dem Schiffer Heinrich Lange zu Klein-Blumberg im Kreise Crossen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Kreisbaumeister v. Schon ist zum Königlichen Bauinspector ernannt und ihm die Bauinspectorstelle in Woldenberg vom 23. v. Mts. ab übertragen worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Max Friedrich Muß ist von Christianstadt nach Naumburg a. Bober (Regierungs-Bezirk Liegnitz) gezogen.

Nachweisung der im Monat April 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Carl August Wonneberger zum Küster und Lehrer in Papitz, Ephorie Cottbus, 2) Johann Carl Prinz zum Elementarlehrer in Frankfurt, 3) Friedrich August Schneider zum Elementarlehrer in Kerkwitz, Ephorie Guben, 4) Wilhelm Weßnig zum Elementarlehrer in See-Läsgen, Ephorie Züllichau, 5) August Ludwig Eichner zum Elementarlehrer in Fürstenwalde, 6) Theodor Klopsch zum Küster und Lehrer in Mohsau, Ephorie Züllichau, 7) Johann Friedrich Grabe zum Küster und Lehrer in Wormholländer, Ephorie Sonnenburg, 8) Johann Carl John zum provisorischen Lehrer in Cunow, Ephorie Crossen, 9) Ernst Emil Engel zum Küster und Lehrer in Loppow, Ephorie Landsberg, 10) Martin Bramke zum Küster und Lehrer in Gr.-Oßnig, Ephorie Cottbus, 11) Wilhelm Malz zum provisorischen Lehrer in Tzscheeren, Ephorie Sorau, 12) Adolph Neumann zum Rektor an der Stadtschule in Fürstenfelde, Ephorie Königsberg II., 13) Carl August Schulze zum provisorischen Lehrer in Marienspring, Ephorie Cladow, 14) Johann Gottlieb Jentsch zum Küster und 2. Elementarlehrer in Lübben, Ephorie Lübben, 15) Ernst Gottlieb Lange zum Organisten und 3. Elementarlehrer in Lübben.

Personal-Veränderungen für den Monat April 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Schulz ist gestorben; der Referendarius Douglas ist in das Departement des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt; dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Schmidt ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben geruht, die Kreisrichter Böttger in Landsberg a. W., Callmeyer in Frankfurt a. O., Mehls in Cottbus, Raabe in Sonnenburg, Stubenrauch in Woldenberg und Zierenberg in Lübben zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen und dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleidirektor Welzmann

zu Friedeberg i. N. den Charakter als Kanzleirath zu verleihen. Ernannt sind: der Gerichts-Assessor von Bülow zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Gerichts-Assessor Muth zu Sommerfeld zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen daselbst und der Civil-Supernumerar, Aktuarius Fenslau, zu Arnswalde zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Landsberg a. W. Versetzt sind: der Kreisrichter Otterstein zu Sommerfeld in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Kaukehmen, der Bote und Exekutor Fenske zu Soldin an das Kreisgericht zu Cottbus und der Bote und Exekutor Sell zu Cottbus an das Kreisgericht zu Soldin. Gestorben sind: die Boten und Exekutoren Bethe und Lubke zu Landsberg a. W.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Apotheker C. F. Richter in Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle zu Mochow, Diözese Lübben, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 3. Mai 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Die Lehrerstelle zu Sacro, Diözese Lübben, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Die Lehrerstelle zu Henzendorf im Stift Neuzelle ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Frankfurt a. O., den 29. April 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 20. d. Mts. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen, der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu $^{3}/_{2}$ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu $^{3}/_{2}$ des Personenzugpreises ausgegeben und zwar: a. zwischen den größeren Stationen untereinander, b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind, c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen. Das specielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt. Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugsstationen benutzt werden. Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden. Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. Mts. nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Bekanntmachung. Königl. Ostbahn. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J. für die Stationen Cüstrin, Landsberg a. W., Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Insterburg und Eydtkuhnen angeordnete Beschränkung der Frist für die von den Versendern resp. Empfängern zu bewirkende Be- und Entladung der Wagen von 24 Stunden auf 12 Stunden, ist aufgehoben.

Bromberg, den 28. April 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 9. Mai 1867.

Der durch unser Amtsblatt Nr. 5 Seite 39 veröffentlichte Geschäfts- und Reiseplan der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 10. Infanterie-Brigade ist aufgehoben und es tritt an dessen Stelle nachfolgender Geschäfts- und Reiseplan.

Frankfurt a. O., den 9. Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschäfts- und Reise-Plan

der

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 10. Infanterie-Brigade

für das Jahr 1867.

Am 15. Mai Reise nach Guben.
„ 16. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 17. „ Aushebung in Guben und Reise nach Lieberose.
„ 18. „ Aushebung in Lieberose.
„ 19. „ (Sonntag) Reise nach Lübben.
„ 20. „ Aushebung in Lübben und Reise nach Sonnewalde.
„ 21. „ Aushebung in Sonnewalde und Reise nach Luckau.
„ 22. „ Aushebung in Luckau.
„ 23. „ Reise nach Calau und Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 24. „ Aushebung in Calau und Reise nach Spremberg.
„ 25. „ Aushebung in Spremberg.
„ 26. „ (Sonntag) Reise nach Triebel.
„ 27. „ Aushebung in Triebel und Reise nach Sorau.
„ 28. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
Am 29. Mai Aushebung in Sorau und Reise nach Cottbus.
„ 30. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 31. „ Aushebung in Cottbus und Reise nach Sommerfeld.
„ 1. Juni Aushebung in Sommerfeld und Reise nach Crossen.
„ 2. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 3. „ Aushebung in Crossen und Reise nach Züllichau.
„ 4. „ Aushebung in Züllichau und Reise nach Schwiebus.
„ 5. „ Aushebung in Schwiebus.
„ 6. „ Rückreise nach Frankfurt a. O.
„ 19. „ Reise nach Sternberg.
„ 20. „ Aushebung daselbst und Reise nach Drossen.
„ 21. „ Aushebung in Drossen.
„ 22. „ Rückreise nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 1. Mai 1867.

gez. **v. Malachowski,** Militair-Vorsitzender.

gez. **Frhr. v. Thermo,** Civil-Vorsitzender.

Vorstehender Geschäfts- und Reise-Plan wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. Mai 1867.

Königliches General-Commando des 3. Armee-Corps.

Potsdam, den 7. Mai 1867.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 20. Frankfurt a. O., den 15. Mai 1867.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Be-

leuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen, und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

   Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthal durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Drohßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

ad Nr. 6079. U. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Directoren und Rectoren der höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalten im diesseitigen Regierungsbezirk sich werden geneigt und bereit finden lassen, sich der Prüfung von Bewerberinnen um die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Drohßig zu unterziehen.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1867.

II. Die Großherzoglich Badische und die diesseitige Staats-Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staates, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit der Maaßgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Diese Uebereinkunft ist gegenüber den Badischen Unterthanen mit Beachtung nachstehender Gesichtspunkte sofort zur Ausführung zu bringen.

1. Badische Unterthanen, welche in unserm Verwaltungsbezirke einen gesetzlich zulässigen Gewerbebetrieb im Umherziehen beginnen wollen und für diesen die Ertheilung eines Gewerbescheins beantragen, haben zwar der Schlußbestimmung im §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, gleich den Inländern, den im §. 11 zu 1, 2 und 3 a. a. O. vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen zu genügen. Hinsichtlich des dort unter Nr. 1 erforderten Nachweises der Unbescholtenheit soll aber die Vorlegung eines für den Hausirbetrieb im Großherzogthum Baden von dem zuständigen Bezirks-Amte ertheilten Hausir-Ausweises die Badischen Unterthanen von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit u. s. w. entbinden.

2. In Betreff des Umfangs der gewerblichen Befugnisse, welche durch die Lösung eines Gewerbescheins erlangt werden, sollen die Badischen den diesseitigen Unterthanen gleich stehen. Demzufolge sind ihnen, wie den Inländern, Gewerbescheine zum Hausiren nicht blos auf Wochenmarkts-Artikel, sondern auch auf andere Waaren der Kategorien, welche nach den Bestimmungen im §. 14 a. a. O. zu den Gegenständen des in Preußen überhaupt zulässigen Hausirhandels gehören, zu ertheilen. Imgleichen sollen sie Gewerbescheine zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen in den durch die §§. 17 bis 19 a. a. O. bestimmten Umfange unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie die Inländer, erhalten.

3. Rücksichtlich der Ausdehnung der von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen an Badische Unterthanen ertheilten Gewerbescheine auf unsern Verwaltungsbezirk ist der Circular-Erlaß vom 7. März 1858 maaßgebend. Die Voraussetzungen, unter welchen nach dem Circular-Erlasse vom 23. Juli 1858 die von jener Regierung in Folge besonderer Ermächtigung, abweichend von den allgemeinen Vorschriften der §§. 12, 14 und 17 des Hausir-Regulativs, ertheilten Gewerbescheine auf unsern Verwaltungsbezirk nicht ausgedehnt werden sollen, treffen bei den für Badische Unterthanen ausgefertigten Gewerbescheinen fortan nur noch in Ansehung der Gewerbescheine zum Hausirhandel mit ledernen Handschuhen, Hosenträgern und underen feinen Lederwaaren, mit gewirkten Teppichen oder mit solchen Regen- und Sonnenschirmen, deren Ueberzug aus Seide besteht, sowie zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen zu. Denn von den, in jenem Erlasse bezeichneten Gegenständen gehören diejenigen Regen- und Sonnenschirme, welche mit anderen als seidenen Stoffen überzogen sind, imgleichen die Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, die mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumente und die Lumpen zu den Artikeln, deren Feilbieten oder Auskauf im Umherziehen nach §§. 14 und 15 a. a. O. den Inländern, mithin auf Grund der vorliegenden Uebereinkunft auch den Badischen Unterthanen überall zu gestatten ist.

4. Die gesetzliche Steuer für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen ist von den Badischen Unterthanen in gleichem Betrage, wie von den Inländern, zu entrichten. Die bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen (Regulativ vom 4. Dezember 1836, Anweisung vom 29. September 1861, Centralblatt Seite 358) finden auf die Gewerbescheine für Badische Unterthanen ebenso, wie auf die Gewerbescheine für Preußische Unterthanen Anwendung.

5. Ist einem Badischen Unterthan durch einen von der Königlichen Regierung in Sigmaringen ausgefertigten Gewerbeschein gestattet, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen innerhalb der Hohenzollernschen Lande zu betreiben, dann hat derselbe, wenn er dieses Gewerbe auch in einem andern Theile der Monarchie ausüben will, für die zu solchem Zwecke erforderliche Ausdehnung des Gewerbescheins, gleich einem Inländer, denjenigen Betrag der Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbeschein bereits entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz.

6. Soweit die Voraussetzungen in Betracht kommen, unter welchen auf Grund der Zollvereins-Verträge Gewerbetreibenden aus einem der Zollvereins-Staaten und den in deren Diensten stehenden Reisenden in Preußen das Suchen von Waarenbestellungen und der Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen, ohne Entrichtung einer Abgabe hierfür, gestattet werden soll, ist durch die vorliegende Uebereinkunft nichts geändert.

Außerdem wird auf nachstehende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hingewiesen, nach welcher auch die diesseitigen Unterthanen, wenn sie in dem Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, für diesen Betrieb nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, wie die Inländer. Frankfurt a. O., den 5. Mai 1867.

Ministerial-Erklärung. Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staates, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheins beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt. Karlsruhe, den 28. April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) gez. Edelsheim.

III. Polizei-Straf-Verordnung. Auf Grund der §§. 6 h. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265) werden über die Aneignung und Abfuhr von aufgearbeitetem Holze, welches aus fremden Forsten erworben ist, folgende polizeiliche Verordnungen für die Forsten im hiesigen Regierungsbezirk getroffen: 1. die forstpolizeilichen Bestimmungen §. 33 ad 2. der Verordnung vom 25. Oktober 1851 (Amtsblatt de 1851 Nr. 46), vom 4. September 1865 (Amtsblatt de 1865 Nr. 38) werden hiermit aufgehoben. 2. Wer aufbereitetes Holz aus einem

fremden Walde durch Kauf oder auf Grund eines anderen Rechtstitels erwirbt, darf, wenn nicht durch die Verkaufsbedingungen oder in sonstiger Weise etwas anderes bestimmt worden ist: a. sich das Holz nicht eher aneignen, als bis ihm von dem Waldeigenthümer oder dessen Vertreter ein Holz-Anweise- oder Verabfolgungszettel über das zu empfangende Holz ausgehändigt ist, welcher mit Quittung über den zu zahlenden Betrag, oder der Bemerkung versehen ist, daß das Holz unentgeldlich zu empfangen ist, b. das Verladen oder die Abfuhr des Holzes nur nach erfolgter Abgabe jenes Zettels (sub a.) an den die Aufsicht führenden Forstbeamten und nach dessen Anweisung bewirken, c. Holz, dessen Art, Standort oder Nummer mit den diesfälligen Angaben auf dem Verabfolgezettel nicht übereinstimmt, niemals an sich nehmen, und muß d. die Abfuhr des angewiesenen Holzes innerhalb der bei dem Verkauf oder der Ueberweisung bestimmten Abfuhrszeit bewirken, und im Mangel einer solchen, 8 Wochen von dem Tage ab, an welchem das Holz verkauft, oder von welchem die Benachrichtigung datirt ist, daß das Holz zur Abfuhr bereit stehe. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit 15 Sgr. bis 10 Thaler Strafe geahndet. e. Ist die Abfuhr in der ad d. bestimmten Zeit nicht erfolgt, so kann der Waldeigenthümer die Aufforderung zur Abholung nach je 4 Wochen wiederholen, und es tritt bei jeder fruchtlos erfolgten Aufforderung die neue Bestrafung nach den vorstehend angegebenen Sätzen ein.

Frankfurt a. O., den 4. April 1867.

IV. Nachdem zufolge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums für Schleswig-Holstein die Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten, welche in den alten Preußischen Provinzen und den übrigen neu einverleibten Ländern außer Schleswig-Holstein domicilirt sind, zum Probenhandel in Schleswig-Holstein zugelassen worden sind, ohne dafür die in der Verordnung vom 24. Oktober 1837 vorgeschriebene Recognition entrichten zu müssen, sind wir mittelst Ministerial-Erlasses vom 11. d. Mts. ermächtigt, auch den in Schleswig-Holstein wohnhaften Kaufleuten und Fabrikanten, beziehungsweise den ausschließlich in deren Dienste stehenden Handlungsgehülfen, falls dieselben durch ein vorschriftsmäßiges Attest ihrer Ortsobrigkeit über ihre Qualität und ihr Wohlverhalten sich ausweisen, in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 7. Juni 1831, der Anweisung vom 29. September 1861 und des Ministerial-Erlasses vom 29. September 1865 steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern sowie zum Aufkauf von Waaren behufs des Wiederverkaufs, welche letztere sie jedoch nur zum Zweck der Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen dürfen, für den gesammten Umfang der Preußischen Monarchie bis auf Weiteres zu ertheilen. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 30. April 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Muckrow, Diöcese Lübben, Julius Ferdinand Eccius, ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi zu Sammenthin, Diöcese Arnswalde, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Schröder ist zum Diakonus zu Seelow, Diöcese Frankfurt a. O. II., bestellt worden.

Der Apotheker Wilhelm Janowsky hat die privilegirte Apotheke zu Buckow käuflich erworben.

Der Apotheker Gustav Ferdinand Rausch hat die Verwaltung der Bahn'schen Apotheke in Fürstenberg übernommen.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Kreises Sorau ist der Bauergutsbesitzer Moritz Rothe zu Waltersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalt Schmieden zu Sorau ist vom 1. Juni cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Posen versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat April 1867.

Es sind versetzt: der Post-Commissarius Marschall von Biberstein von Cottbus nach Cüstrin, der Post-Expedient Thenen von Liegnitz nach Frankfurt a. O. und der Post-Expediteur Schneider von Müllrose nach Frankfurt a. O., Lebuser Vorstadt; angestellt: der inv. Grenadier Danke als Packetbesteller in Frankfurt a. O. und der Militair-Invalide Schrobbach als Bureaudiener in Zielenzig.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Mit dem 1. April dieses Jahres ist das auf Grund des siebenten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 abgeänderte Statut des Brandenburg-Pommer'schen Knappschafts-Vereins vom 18. Februar d. Js. in Kraft getreten, was hierdurch mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Statutsexemplare in der Registratur des unterzeichneten Oberbergamts und bei dem Vorstande des Vereins zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht ausliegen.

Halle, den 7. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. Juli 1865 präsentirten Muthung und des am 14. Oktober 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und in Folge der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und C. Bayer zu Wrietzen a. O., dem Rittergutsbesitzer Alexander von Pfuel zu Jahnsfelde, dem Rittergutsbesitzer Gustav von Pfuel zu Wilkendorf, dem Rittergutsbesitzer und Legationsrath R. von Pfuel in Gielsdorf, Gutsbesitzer Albert Oehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer Paul Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Mozart" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: L M I K L bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Sandow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 16. April 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 15. Juli 1865 präsentirten Muthung und des am 14. Oktober 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und in Folge der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin, C. Bayer zu Wriezen a. O., dem Rittergutsbesitzer Alexander von Pfuel zu Jahnsfelde, dem Rittergutsbesitzer Gustav von Pfuel zu Wilkendorf, dem Rittergutsbesitzer und Legationsrath R. von Pfuel zu Gielsdorf, dem Gutsbesitzer Albert Oehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer Paul Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Steinbock" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 489,529 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundachtzigtausendfünfhundertneunundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Sandow im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. April 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen Reisende ausschließlich in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden. Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird mit dem 17. Mai cr. beginnend, an jedem Freitage früh 8½ Uhr ein Extrazug von Berlin auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abfahren und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr in Paris eintreffen. Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt mit dem 22. Mai cr. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstags Abends 9 Uhr 25 Minuten. Billets zu diesen Extrazügen, zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin, für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Thlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen. Die Billets haben 30 Tage Gültigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu

lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin—Paris lösen, Retourbillets mit 6wöchentlicher Gültigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzugpreise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzugpreise vom 15. d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 4. Mai 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden **Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück** abgelassen, mit welchen ausschließlich Reisende in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird, mit dem 17. Mai cr. beginnend, an jedem **Freitage** früh $8^{1}/_{2}$ Uhr ein Extrazug von Berlin abfahren und Sonnabend Nachmittag 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die **Rückfahrt** des Extrazuges **von Paris** nach Berlin erfolgt, mit dem 22. Mai cr. beginnend, an jedem **Mittwoch** Nachmittag 2 Uhr, **Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.**

Zu diesen Extrazügen werden auf unseren Stationen Frankfurt a. O., Guben, Sorau, Liegnitz, Breslau, Görlitz, Lauban und Hirschberg Billets

Berlin-Paris und zurück in II. Wagenklasse à 25 Thlr. 26 Sgr.,
in III. Wagenklasse à 18 Thlr. 26 Sgr.,

sowie zum Anschluß an dieselben Retourbillets II. und III. Wagenklasse für die diesseitige Eisenbahn, die Ersteren zum einfachen Preise für Schnellzugbillets, die Letzteren zum einfachen Preise für Personenzugbillets ausgegeben.

Die Extrazugbillets Berlin-Paris haben 30 Tage, die für die diesseitige Eisenbahn auszugebenden Retourbillets, welche überhaupt nur bei gleichzeitiger Lösung eines Extrazugbillets Berlin-Paris verabfolgt werden, dagegen 6 Wochen Gültigkeit und sind auf beide 50 Pfund Freigepäck gestattet. **Die Extrazugbillets können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer** benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin-, noch auf der Rücktour gestattet. **Jedes Billet muß vor dem Antritt der Hinreise bei der Billetkasse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin und vor dem Antritt der Rückreise in Paris für den zu benutzenden Extrazug abgestempelt werden.**

Die Retourbillets können zur Rückfahrt von Berlin nach den obengedachten Stationen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Zuge benutzt werden.

Dieselben sind vor Antritt der Rückreise bei der Billetkasse in Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückreise ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Retourbillets II. Klasse sind sowohl bei der Hin-, als bei der Rückfahrt auch zu den Schnellzügen gültig. Berlin, den 4. Mai 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Nasse gesalzene Häute werden fortan auf der diesseitigen Eisenbahn nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Häute mittelst starker Schnur zusammengebunden und an der letzteren Holz-Etiquettes befestigt sind, welche den Namen des Adressaten, sowie den Bestimmungsort in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe deutlich angeben.

Berlin, den 29. April 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Hierzu 2 Außerordentliche Beilagen: 1) Statuten der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft;
2) Einsichtnahme der Mutter-Rollen und Flurbücher.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

1. Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 20. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 15. Mai 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Frankfurt a. O. über Sternberg und Schwiebus nach Posen mit einer Abzweigung von Bentschen über Züllichau und Crossen nach Guben eine Actien-Gesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 15. Dezember 1866 notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statute zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1867.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.**

ggz.: Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde

für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Statuten

der

Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Name und Zweck der Gesellschaft. Unter der Benennung „Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft“ wird eine Actiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens vier Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Frankfurt an der Oder über Sternberg und Schwiebus nach Posen mit einer Abzweigung von Bentschen über Züllichau und Crossen nach Guben zum Zweck hat.

§. 2. Art der Benutzung. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahn-Verwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Locomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 3. Bahnlinie und Bauplan. Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojecte und Anschläge.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

Bei Aufstellung der Nachweisung M. ist Folgendes zu beachten:

1. die einzelnen Güter und Grundstücke sind unter den obigen beiden Hauptrubriken I. und II., sowie unter den Unterabtheilungen
   „A. Selbstständige Gutsbezirke",
   „B. Ländliche Gemeinden" und
   „C. Städtische Gemeinden"
   vorzutragen;
2. die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt;
3. die Spalten 8 bis 14 und demnächst auch die Spalten 17 bis 20, 22, 23a, 24a, 26 und 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren;
4. bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen;
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 3. Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisationsrentenbeträge für die nach §. 3 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§. 1), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1. Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge Verfügung getroffen.

Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33 dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat.

Nach Ausführung des Erlasses und beziehungsweise der Erstattung für sämmtliche zu dieser Art der Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke eines Kreises sind die Ergebnisse aus den Nachweisungen C. D. (§. 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster N. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche demnächst dem Finanzminister vorzulegen ist.

Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals nach §. 4 des Gesetzes.

§. 4. Die Höhe des Gesammtentschädigungskapitals nach §. 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§. 8 des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Kapitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§. 5. Als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt sind anzusehen:

1. diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande,
   a) welche vor der Einleitung des Publikationsverfahrens (§. 13 des Gesetzes) bereits in die offengelegten Nachweisungen A. B. aufgenommen worden waren (§§. 18 bis 21 der Anweisung vom 27. Juli 1864) und
   b) welche nach Einleitung des Publikationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A. B. eingetragen (§ 48 1. c) und durch die Entscheidung der Regierung (§. 53 a. a. O.) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 14 des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigt anerkannt worden sind;
2) diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§. 41 der Anweisung vom 27. Juli 1864) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 17 des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§. 6. Von den nach §. 5 als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Kapitalbeiträge (§. 4) diejenigen außer Ansatz, für welche Prinzipalansprüche auf Entschädigung nach §§. 2 oder 3 des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§. 2 oder 3 des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Kommission schließt die Berücksichtigung des betreffenden,

zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§. 5) bei der Berechnung des Kapitalbeitrages (§. 4) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Prinzipalanspruchs, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungskapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§. 17), nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 7. Diejenigen in die Nachweisungen A. B. eingetragenen Güter oder Grundstücke, deren Berechtigung zur Theilnahme am Entschädigungskapitale durch die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission abgelehnt worden ist (§. 5 zu 1b.), oder deren Berücksichtigung nach §. 6 Absatz 1 bei der Berechnung des Kapitalbeitrags unterbleibt, sind in den gedachten Nachweisungen wieder zu löschen und ist der Grund der Löschung, soweit er sich nicht aus den in die Spalten 20 bis 24 daselbst einzutragenden Vermerken ergiebt, in der Schlußkolonne zu erwähnen. Die Nachweisungen A. B. sind demnächst von der Regierung abzuschließen.

§. 8. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale für die sämmtlichen in die Nachweisung A. und beziehungsweise in die Nachweisung B. des betreffenden Ermittelungsbezirks (§. 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864), nach deren Abschluß (§. 7 dieser Anweisung) eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammen genommen in Gemäßheit der in den §§. 9 bis 11 folgenden Bestimmungen.

§. 9. Behufs der nach §. 8 vorgeschriebenen Berechnung sind die gemäß §. 42 der Anweisung vom 27. Juli 1864 zum Zwecke des Publikationsverfahrens kreisweise zusammengehefteten Nachweisungen A. B. nach erfolgtem Abschlusse (§. 7) wiederum nach denjenigen einzelnen Ermittelungsbezirken (§. 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864 zu sondern, für welche sie gemäß des Abschnitts III. a. a. O. aufgestellt worden sind.

§. 10. Jede für einen besonderen Ermittelungsbezirk aufgestellte und abgeschlossene Nachweisung A. beziehungsweise B. (§. 9) ist auf der Rückseite mit folgendem Schema zu versehen:

„Berechnung des für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale."

I. Die in Spalte 7 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . . Morgen.

II. Davon geht ab:

1. an Wasserstücken, ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9) . . . . Morgen,
2. an Unland (Summa der Spalte 10) . . . . „
3. die Holzungen (Summa der Spalte 11) deren Gesammtfläche . . . . Morgen beträgt, werden in Ansatz gebracht mit ⅕ ihres Inhalts, mithin zu . . . . „

bleibt . . . . „

zusammen II. . . . „

III. Nach Abzug des Betrages II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale . . . . Morgen.

IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer beträgt . . . . Sgr. . . Pf.

V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reducirte Fläche zu III. stellt sich der auf die letztere entfallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

VI. Davon ab der Betrag der Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtfläche I. gehaftet haben (Summa der Spalte 14) mit im Ganzen . . . „ . . „ . . „

VII. Bleibt Rest . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

VIII. Der in Spalte 16 nachgewiesene Mehrsteuerbetrag beläuft sich im Ganzen auf . . . . „ . . „ . . „

IX. Mithin der 13½fache Betrag der Summe zu VII. (VIII.) ergiebt den für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrag zum Entschädigungskapitale mit . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

§. 11. Nach Maßgabe des im §. 10 vorgeschriebenen Schemas ist der für die Güter oder Grundstücke in der betreffenden Nachweisung A. oder B. zusammengenommen zu leistende Beitrag zum Entschädigungskapitale in der Weise zu berechnen, daß die Summe der Spalte 7 auf die Rückseite unter I. übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der Wasserstücke ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9), des Unlands (Summa der Spalte 10), sowie die nach der Entscheidung der Regierung (§. 31 der Anweisung vom 27. Juli 1864) sich ergebende Quote der Holzungen (Summa der Spalte 11) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reducirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§. 32 a. a. O.) in Anwendung gebracht, der solcher Gestalt berechnete Gesammtbetrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer aber noch um die Summe derjenigen Grundsteuerbeträge vermindert wird, welche auf der Gesammtfläche ad I. bisher gehaftet haben (Summa der Spalte 14).

Der Restbetrag ist mit dem nach Summirung der Spalte 16 sich ergebenden Mehrsteuerbetrage zu vergleichen.

Der 13⅓fache Betrag des geringeren der vorerwähnten beiden Beträge stellt den Beitrag dar, welcher für die in der betreffenden Nachweisung A. oder B. eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen zum Entschädigungskapitale zu leisten ist.

§. 12. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen A. B. nach deren Abschluß (§. 7) verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§. 13. Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben berechtigte Stadt (§. 5 zu 2) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe des Abschnitts V. der Anweisung vom 27. Juli 1864, sofern sie aber dem Bezirke einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

§. 14. Die Ergebnisse der nach den §§. 8 bis 13 vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem anliegenden Muster G. zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist:

1. die einzelnen jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen A., B. und F. (Spalte 2 bis 6) mit den für sie berechneten Kapitalsbeträgen (Spalte 7) und Theilnahmefaktoren (Spalte 8) unter den Hauptrubriken I. (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar:
   a) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,
   b) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 11 bis 18 daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,

   und II. (Städte) untereinander einzutragen.
2. Bezüglich der Güter und Grundstücke ad Ia. ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.
3. Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.
4. Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
5. Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar untereinander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.
6. Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen,

b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thlrn. gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 15. Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§. 14) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem anliegenden Muster P. zusammenzustellen, in welcher die Spalten 3 und 4 gleichfalls zu summiren, die Spalten 5 bis 15 aber vorläufig offen zu lassen sind, und ist demnächst diese Hauptübersicht, nachdem sie von der Regierung abgeschlossen worden, mit den Kreisnachweisungen (§. 14); sowie mit den den letzteren zum Grunde liegenden Nachweisungen A. B. (§§. 5 bis 12 dieser Anweisung) und F. (§. 35 der Anweisung vom 27. Juli 1864) dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefaktoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise behufs Vertheilung des Entschädigungskapitals auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen.

Der hiernach über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 18 des Gesetzes).

§. 16. Auf Grund des von der Grundsteuerentschädigungskommission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungskapitale in die Spalten 5 der Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnachweisungen und sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Kapitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§. 17. Die Regierung berechnet die von dem Kapitalantheile für den Kreis (Summe der Spalte 9 der Nachweisungen O.) auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Kapitalquoten nach Maßgabe der in Spalte 8 daselbst eingetragenen Theilnahmefaktoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9 bis 15 der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten in die Kolonnen 6 bis 11 der Bezirksübersicht (§. 16) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10 bis 15 und beziehungsweise in Spalte 18 und 19 §. 26 dieser Anweisung nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Kapitalspitzen) vor.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 18. Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§. 2, 17) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im §. 6 Alinea 2 bezeichneten, deren Kapitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung asservirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§. 19 bis 24) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden:

I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer,

II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte,

III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar:

1. diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigen, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20 der Nachweisung M.),
2. diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlrn. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1. bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen,
3. diejenigen unter 2. gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß §. 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23, 64 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3234 der Ges.-Samml. S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können.

Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3 zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der

betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§. 19. Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer (§. 18 zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungskapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baarem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den baren nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 20. Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§. 18 zu II.) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach §. 19 vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung,

einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§. 21. An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1 im §. 18 ergeht eine der nach §. 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 1).

§. 22. Den im §. 18 zu III. 2 und 3 gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission festgestellten Entschädigungskapitalien in Staatsschuldverschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen.

Betreffs der seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen sowie betreffs der Kapitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Kapitalspitzen seit dem 1. Januar 1865 nach §. 21 Absatz 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 23. Den Entschädigungsberechtigten zu III. 2 im §. 18 ist außer der nach §. 22 erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne,

sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei;

daß aber, sofern der letztgedachte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptkasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes darüber, daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungskapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

Der letzteren ist alsdann seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach §. 22 Absatz 2 bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§. 24. Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3 im §. 18 ist in der nach Vorschrift des §. 22 an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß §. 28 vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§. 25. Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §§. 19 bis 22 anzuberaumende Termin ist in allen Fällen soweit hinauszurücken, daß bis zum Eintritt desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§. 26. Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§. 18 bis 24) und bevor die betreffenden Nachweisungen M., beziehungsweise O., dem Finanzminister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14 der Nachweisung M., Spalte 15 der Nachweisung O.) vom 1. Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monats, in welchem der anberaumte Zahlungstermin (§§. 19 bis 22) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Procent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18 der Nachweisung M., Spalte 19 der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15 bis 18 der Nachweisung M., 16 bis 19 der Nachweisung O. ein.

§. 27. Die in den Spalten 9, 14, 17 und 18 der Nachweisung M., beziehungsweise in den Spalten 10, 15, 18 und 19 der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanzminister ertheilten Zahlungsanweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§. 28 und 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M. beziehungsweise O. der Kreiskasse mit dem Auftrage zuzufertigen,

1. den im §. 18 zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen

ohne Weiteres,

2. den ebendaselbst zu I. und III. 1 gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 legitimirt haben, endlich

3. den im §. 18 zu III. 2 und 3 bezeichneten Grundeigenthümern

die seit dem 1. Januar 1865 bereits fälligen Zinsen bez. Zinsscheine der in den §§. 28, 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, sowie die Kapitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2 gedachten Voraussetzung

in dem nach §. 25 anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§. 28. Die den Grundeigenthümern zu III. 3 im §. 18 gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten und sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern.

Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Kourswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im §. 24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären,

ob sie mit der ferneren Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungshauptkasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Auslosung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Kourse willigen.

Nach Maßgabe der seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldverschreibungen entweder bis zu dem Zeitpunkte ihrer Auslosung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern.

Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850)

an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, bez. bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreicht oder den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

§. 29. Die den im §. 18 zu III. 2 gedachten Grundeigenthümern gebührenden Staatsschuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder

a) der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder

b) ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber,

daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts oder Grundstücks verwendet worden oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungskapital berechtigt sei, erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Auslosung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach §. 27 Absatz 1 beziehungsweise §. 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Verwendung der bezeichneten Behörde oder dem betreffenden Kreditinstitute zu überweisen sind, bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren.

§. 30. Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungshauptkasse nach §§. 28, 29 bis zu dem im §. 28 Absatz 3 bezüglich §. 29 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33) zur freien Verfügung auszuhändigen, und ist das Erforderliche darüber von der Regierung in den Spalten 24, 24a. der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 31. Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

§. 32. Zur Führung des im §. 31 vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder

a) eine desfallsige amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder

b) eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissekretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder

c) ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs gemäß §. 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G. S. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchsauszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchsauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 33. Soweit der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder

a) einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,

oder

b) einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung nur

für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die desfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§. 34. Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach §. 33 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Aufbewahrung in der Regierungshauptkasse in Gemäßheit der §§. 28 und 29 erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache fernerweit bei der Kreiskasse zu asserviren.

§. 35. Die nach §§. 27 bis 29 bewirkte Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen oder baaren Geldbeträge an die legitimirten Entschädigungsberechtigten ist von dem Kreiskassenrendanten durch Eintragung des Datums der Aushändigung, und seiner Namensunterschrift in Spalte 21 bis 24a. der Nachweisung M., beziehungsweise Spalte 20 bis 22 der Nachweisung O. zu bescheinigen.

Sobald die Staatsschuldverschreibungen nach §. 28 zur Ablösung der daselbst bezeichneten Renten verwendet oder nach §. 29 der Auseinandersetzungsbehörde zur Verwendung gemäß §. 27 Absatz 1 beziehungsweise §. 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 überwiesen worden sind, ist das Erforderliche darüber seitens der Regierung in den Spalten 25, 26 beziehungsweise 27, 28 der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 36. Bei Veröffentlichung der vorstehenden Anweisung sind die Entschädigungsberechtigten allgemein unter Hinweisung auf die in den §§. 31 bis 33 enthaltenen Vorschriften aufzufordern, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1867.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

Mit Hinweisung auf die Bestimmung des §. 36 der vorstehenden Anweisung werden die Entschädigungsberechtigten aufgefordert, wegen des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises (§§. 31 bis 33) alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Grundsteuer-

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nach

der im Kreise N. N. nach §§. 2. und 3. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom

Bemerkungen. 1. Die einzelnen Güter und Grundstücke sind hier unter den Hauptrubriken „I. Kapitalsentschädigungen nach §. 2. des Gesetzes" und „II. zu erstattende Ablösungskapitalien (§. 3. des Gesetzes)" sowie unter den Unterabtheilungen „A. selbstständige Gutsbezirke", „B. ländliche Gemeinden" und „C. städtische Gemeinden" vorzutragen. 2. Die Spalten 21. bis 28. bleiben vorläufig unausgefüllt. 3. Die Spalten 8. bis 14., 17. bis 20., 22., 23a., 24a., 26., 28. sind

Laufende Nummer.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier übertragen worden: Littera (J. oder C. oder D.)	Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 8. feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission: Datum.	Journal-Nummer.	Betrag der zu gewährenden Kapitalsentschädigung oder des zu erstattenden Ablösungskapitals. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
			I. Kapitalsentschädigungen nach §. 2. des Gesetzes.						
			A. Selbstständige Gutsbezirke.						
1	J.	1	Tannhain, Rittergut	Zimmermann, Karl Anton, Kaufmann zu Anstadt	16. Febr. 1867	IV. 12341.	4752	1	8
2	J.	u. s. w.							
			B. Ländliche Gemeinden.						
6	J.	4	Friedrichsthal, Kossäthengrundstück	Müller, Konrad, Tischlermeister daselbst	4. Januar 1867	IV. 12019.	48	5	—
7	J.	u. s. w.							
			C. Städtische Gemeinden.						
11	J.	15	Neustadt, Wiesenplan	Schulze, Anton, Rentier daselbst	30. Dezbr. 1866	IVc. 11986.	74	20	—
						Summe I.	4874	26	8
			II. Zu erstattende Ablösungskapitalien (§. 3. des Gesetzes).						
			A. Selbstständige Gutsbezirke. vacat.						
			B. Ländliche Gemeinden.						
12	C.	11	Steinthal, Bauerngut	Waldau, Anselm, Bauer daselbst	5. Januar 1867	IV. 12112.	320	—	—
			C. Städtische Gemeinden. u. s. w.						
13	u. s. w.								
						Summe II.	320	—	—
						Ueberhaupt	I. A. I. B. u. s. w.		

entschädigung. **Anlage M.** (zu §. 2.)

weisung

21. Mai 1861 zu zahlenden Kapitalsentschädigungen und zu erstattenden Ablösungskapitalien.

seitenweise zu summiren und zu rekapituliren. 4. Bei Ausfüllung der Spalten 9. bis 14. ist zu beachten: a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen; b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Der Betrag in Spalte 8. ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von	und zwar in Apoints zu 500 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.	in baarem Gelde zum Betrage von			An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 14. ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren	Mo-naten	ein Betrag von			Summe der Zinsen à 4½ pCt. der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9.) für die Jahre 1865 und 1866.			Betrag der dem Gute oder Grundstücke seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer.			Vierfacher Betrag des in Spalte 19. nachgewiesenen Grundsteuerbetrages.		
Thlr.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Thl.	sgr.	pf.				Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
9.	10.	11.	12.	13.	14.			15.	16.		17.			18.			19.			20.		
4750	9	2	1	—	2	1	8	Oktober 1867	2	10	—	7	—	427	15	—	240	—	—	960	—	—
25	—	—	—	1	23	5	—	August 1867	2	8	2	14	2	2	7	6	3	—	—	12	—	—
50	—	—	1	—	24	20	—	November 1867	2	11	2	26	4	4	15	—	4	—	—	16	—	—
482	9	2	2	1	49	26	8				5	17	6	434	7	6	247	—	—	988	—	—
300	—	3	—	—	20	—	—	November 1867	2	11	2	10	—	27	—	—	18	—	—	72	—	—
300	—	3	—	—	20	—					2	10	—	27	—	—	18	—	—	72	—	—

Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9.) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt:		Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Sp. 14. 17. 18.) und die Ausreichung der seit dem 1. Januar 1867 fälligen Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9.) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt:								Die Verwendung des Erlöses der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9. zur Ablösung der im §. 24. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Renten ist erfolgt:				Die Ueberweisung der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9.) an die Auseinandersetzungsbehörde ist erfolgt:				Bemerkungen.
Datum.	zum Betrage von	Datum.	zum Baarbetrage (Sp. 14. 17. 18.) von			Datum.	in Zinsscheinen zum Betrage von			Datum.	zum Betrage von			am	zum Betrage von			
	Thlr.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	
21.	22.	23.	23a.			24.	24a.			25.	26.			27.	28.			29.
"	—	15. Novbr. 1867	429	23	8	"	—	—	—	"	—	—	—	6. März 1868	4750	—	—	
"	—	5. Septbr. 1867	27	26	8	"	—	—	—	10. Novbr. 1867	24	10	—	"	—	—	—	
6. Januar 1868	50	12. Dezbr. 1867	32	1	4	"	—	—	—	"	—	—	—	"	—	—	—	
2. Januar 1868	300	3. Dezbr. 1867	49	10	—	"	—	—	—	"	—	—	—	"	—	—	—	

Grundsteuerentschädigung.

Anlage N. (zu §. 3.)

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung

der im Kreise N. N. nach §. 3. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 erlassenen Domainenabgaben und Domainen-Amortisationsrentenbeträge.

Laufende Nummer.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier entnommen worden:		Das Gut oder Grundstück ist aufgeführt in der Prästationstabelle:	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 10. feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission		Betrag der Domainenabgabe oder Domainen-Amortisationsrente, welche ursprünglich auf dem Gute oder Grundstücke gehaftet hat.			Betrag der erlassenen Domainenabgabe oder Domainen-Amortisationsrente.			Betrag der jetzt noch auf dem Gute oder Grundstücke haftenden Domainenabgaben oder Domainen-Amortisationsrente.			Betrag der erstatteten, seit dem 1. Januar 1865 zu viel gezahlten Domainenabgaben oder Domainen-Amortisationsrenten.			Bemerkungen.
	Littera (C. oder D.)	Nummer.				Datum.	Journalnummer.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.			10.			11.			12.			13.
1	C.	2	Amt N. N. Nr. 7.	Mühlbach	Gottfried Krause, Ackerbürger daselbst.	2. März 1867	IV. 15056.	15	20	—	7	2	2	8	17	10	14	4	4	Die Sp. 9. bis 12. sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
2	D.	6	Amt N. N. Nr. 105.	Louisenthal	Anton Brautewetter, Colonist daselbst.	2. Januar 1867	IV. 12766.	5	6	—	5	6	—	—	—	—	10	12	—	
3	u. s. w.																			
							Ueberhaupt													

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Kreisnachweisung zur Feststellung und

Bemerkungen. 1. Die Eintragungen sind unter den beiden Hauptrubriken „I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande“ und „II. Städte“ und sub I. unter den Unterabtheilungen „a) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 1. bis 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben“ und „b) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 11. bis 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben“ zu bewirken. 2. Bezüglich der Güter und Grundstücke ad I. a. ist in Spalte 7. der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1.) einzutragen. 3. Die Spalten 9. bis 22. bleiben vorläufig

Laufende Nummer.	Bisherige Grundsteuerverfassung, zu deren Bezirke das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt gehört hat.	Die Grundsteuer-entschädigungs-nachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt hier übertragen worden: Littera (A. B. oder F.)	Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist, beziehungsweise der Stadt.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Beitrag zum Entschädigungskapitale. thl. sg. pf.	Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale. thl. sg. pf.	Antheil am Entschädigungskapitale. thl. sg. pf.	Der Betrag in Spalte 9. ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von Thlr.	und zwar in Apoints zu 500 Thlr. St.	100 Thlr. St.	50 Thlr. St.	25 Thlr. St.	in baarem Gelde zum Betrage von thl. sg. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15.
	I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande. a) In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 1. bis 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.													
1	Oberlausitzische	B.	1	Waldheim, Bauerngut	Siebert, Anton, Bauer daselbst		5 6 6	48 14 6	25	—	—	—	1	23 14 6
2	„	„	2	desgl.	Bartels, Rudolph Tischler daselbst		4 10 —	40 8 2	175	—	1	1	1	6 2 3
3	„	„	3	desgl.	derselbe		15 4 6	140 24 1						
4	„	„	4	Bialla, Vorwerk	Ritter, E., Gutsbes. zu Catharinenhof		21 5 —	196 21 8	175	—	1	1	1	21 21 8
5	„	„	8	Reindorf, Kossäthengut	Brand, Eduard, Schneider daselbst		3 10 —	30 29 5	25	—	—	—	1	5 29 5
6	„	„	10	desgl.	Stein, Hans, Kossäth daselbst		6 5 —	57 9 4	50	—	—	1	—	7 9 4
					ad Nr. 1 – 6	920 20 —								
					Summe I. a.	920 20 —	55 11 —	514 17 2	450	—	2	3	4	64 17 2
	b) In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 11. bis 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.													
7	Schlesische	B.	1	Waldheim, Gärtnerstelle	Dortmann, Fritz, Justmann daselbst	54 3 6	6 4 5	57 3 11	50	—	—	1	—	7 3 11
8	„	„	2	Burgthal, Kolonistengut	Claus, Jeremias, Kolonist daselbst	81 2 6	8 9 11	77 12 9	75	—	—	1	1	2 12 9
9	„	„	4	Felsthal, Mühlengrundstück	Munter, Kaspar, Müller daselbst	65 7 —	7 1 2	65 12 7	50	—	—	1	—	15 12 7
					Summe I. b.	200 13 —	21 15 6	199 29 3	175	—	—	3	1	24 29 3
				II. Städte.										
10	Oberlausitzische	F.	2	N. N.		2315 25 6	195 4 10	1813 24 5	1800	3	3	—	—	13 24 5
11	Schlesische	F.	4	N. N.		4506 17 6	310 2 6	2881 26 8	2875	5	3	1	1	6 26 8
					Summe II.	6822 13 —	505 7 4	4695 21 1	4675	8	6	1	1	20 21 1
					Ueberhaupt	7943 16 —	582 3 10	5410 7 6	5300	8	8	7	6	110 7 6

entschädigung. **Anlage O.** (zu §. 14.)

Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

unausgefüllt. 4. Die Spalten 7. und 8. und demnächst auch die Spalten 9. bis 15., 18., 19., 21., 22. sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren. 5. Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche, in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1. bis 9. unmittelbar unter einander und in Spalte 10 bis 22. in einer Summe vorzutragen. 6. Bei Ausfüllung der Spalten 10. bis 15. ist zu beachten: a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlr. erreichen dürfen; b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thaler gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 15. ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren	also für einen Zeitraum von Monaten	ein Betrag von thl.	sg.	pf.	Summe der Zinsen à 4½ Prozent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 10.) für die Jahre 1865. und 1866. thl.	sg.	pf.	Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen seit dem 1. Januar 1867 (Spalte 10.) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt: Datum	zum Betrage von thl.	Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Sp. 15. 18. 19.) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt: zum Betrage von thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
16.	17.		18.			19.			20.	21.	22.			23.
Oktober 1867	2	10	2	19	10	2	7	6	15. Novbr. 1867	25	28	11	10	
September 1867	2	9	—	20	1	15	22	6	11. Dezbr. 1867	175	22	14	10	
November 1867	2	11	2	16	—	15	22	6	1. Dezbr. 1867	175	40	—	2	
Oktober 1867	2	10	—	20	4	2	7	6	5. Novbr. 1867	25	8	27	3	
Oktober 1867	2	10	—	24	10	4	15	—	12. Novbr. 1867	50	12	19	2	
			7	11	1	40	15	—						
Oktober 1867	2	10	—	24	3	4	15	—	6. Novbr. 1867	50	12	13	2	
Oktober 1867	2	10	—	8	3	6	22	6	11. Novbr. 1867	75	9	13	6	
Oktober 1867	2	10	1	22	5	4	15	—	11. Febr. 1868	50	21	20	—	
			2	24	11	15	22	6						
November 1867	2	11	1	18	4	162	—	—	16. Dezbr. 1867	1800	177	12	9	
November 1867	2	11	—	24	1	258	22	6	20. Dezbr. 1867	2875	266	13	3	
			2	12	5	420	22	6						
			12	18	5	477	—	—	Ueberhaupt	5300	599	25	11	

Grundsteuerentschädigung.

Anlage P. (zu §. 15.)

Regierungsbezirk N. N.

Hauptübersicht zur Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

Laufende Nr.	Kreis	Beitrag zum Entschädigungskapitale. tbl.	sg.	pf.	Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale. tbl.	sg.	pf.	Antheil am Entschädigungskapitale. tbl.	sg.	pf.	Der Kapitalsbetrag in Spalte 5. ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen: zum Gesammtbetrage von tbl.	und zwar in Apoints zu 500 Thlr. St.	100 Thlr. St.	50 Thlr. St.	25 Thlr. St.	in baarem Gelde zum Betrage von tbl.	sg.	pf.	An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Sp. 11. ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats.	also für einen Zeitraum von Jahren.	Monaten.	ein Betrag von tbl.	sg.	pf.	Summe der Beträge an Kapitalsspitzen (Spalte 11.) und an hiervon zu zahlenden Zinsen (Spalte 14.) tbl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.			4.			5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.			12.	13.		14.			15.			16.
1	N. N.	7943	16	—	582	3	10	5410	7	6	5400	10	4	—	—	10	7	6	August 1866	1	8	—	20	6	10	28	—	1. Die Spalten 5. bis 15. bleiben vorläufig unausgefüllt. 2. Die Spalten 3., 4. und demnächst auch 5. bis 11., 14. und 15. sind zu summiren.
2	N. N.	u. s. w.																										
3.	u. s. w.																											
u. s. w.																												
	Ueberhaupt	125432	11	6	8432	5	—																					

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 22. Frankfurt a. O., den 29. Mai 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 37. enthält: (Nr. 6624.) Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

(Nr. 6625.) Bekanntmachung, betreffend, die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

(Nr. 6626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867.

(Nr. 6627.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

(Nr. 6628.) Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Nr. 38. enthält: (Nr. 6629.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Nr. 39. enthält: (Nr. 6630.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

(Nr. 6631.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Emblen im Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 6632.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Nr. 40. enthält: (Nr. 6633.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

(Nr. 6634.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

(Nr. 6635.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Nr. 41. enthält: (Nr. 6636.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

(Nr. 6637.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867.

(Nr. 6638.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

(Nr. 6639.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.

(Nr. 6640.) Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

(Nr. 6641.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

(Nr. 6642.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

Bekanntmachung.

Die in Amsterdam domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nederland“ hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: Schede.

Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Polizei-Verordnung. In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnungen über den Transport und die Aufbewahrung von Sprengöl (Nitroglycerin) vom 27. März und 6. Juni v. J. (Amtsblatt für 1866 S. 127 und 224) wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bestimmt:

1) Die Versendung des Sprengöls ist, statt in den unter I. §. 2 der Verordnung vom 27. März v. J. vorgeschriebenen Holzlisten, auch in doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben gestattet. Die bei dieser Verpackungsart benutzten Gefäße müssen aber aus starkem Eisenbleche bestehen, Gefäße aus Zink oder Glas sind unzulässig.

2) Unter Beachtung der vorstehend zu Nr. 1 gegebenen Bestimmungen kann die Versendung auch in Gefäßen erfolgen, welche 25 Pfund, statt, wie bisher, höchstens 15 Pfund Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Collo darf aber nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den zu III. §. 6 der Verordnung vom 27. März v. J. angedrohten Strafen. Frankfurt a. O., den 23. Mai 1867.

II. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 31. Dezember v. Js. an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisationsrenten sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück repartirte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Den Einzahlern wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien, nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. O., den 17. Mai 1867.

Personal-Chronik.

Der Superintendent und bisherige Oberpfarrer zu Crossen a. O. Friedrich Ernst Robert Gensichen, ist unter Belassung seines Ephoralamtes zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Berg vor Crossen in der Diöcese Crossen bestellt worden

Der bisherige Predigtamts-Candidat Oscar Paul Schmidt ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Beitzsch in der Diözese Guben bestellt worden.

Der bisherige Conrector und Pfarrvicar Carl Gotthelf Franz Crusius ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi zu Pommerzig in der Diöcese Crossen bestellt worden.

Die Rittergutsbesitzer Graf Fink von Finkenstein auf Reitwein und Landrath a. D. Flottmann auf Rathstock im Kreise Lebus sind zu Kreisdeputirten gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Königliche Ober-Stabs-Arzt, praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Otto Neubaur ist von Landsberg a. W. nach Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Gustav Wiedner ist von Koeben a. O. nach Peitz gezogen.

Der Apotheker Karl Louis August Giese hat die privilegirte Apotheke in Arnswalde käuflich erworben.

Dem Schulamts-Kandidaten Oskar Berge zu Friedrichshayn ist die Erlaubniß zur Haltung einer evangelischen Privat-Elementar-Schule zu Friedrichshayn ertheilt worden.

Für den 6. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Rittergutsbesitzer Bergemann auf Lochwitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Oberpfarrstelle zu Schwiebus in der Diözese Züllichau, magistratualischen Patronats, wird durch Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Juli cr. vacant.

(2) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Görbitsch in der Diözese Sternberg II., Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(3) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Kalzig in der Diözese Züllichau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

4. Dem Königlichen Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Mai 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. d. Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2. die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik fester und flüssiger Körper, e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1. ein Taufschein, 2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 Nr. 40).

Stettin, den 18. Mai 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Bekanntmachung. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle, unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle, benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlokal, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(7) Bekanntmachung. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen, Berlin, den 18. Mai 1867.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

	59	Stück	Litt. A.	à 1000	Thlr.	. . .	59,000 Thlr.,
	28	„	„ B.	à 500	„	. . .	14,000 „
	99	„	„ C.	à 100	„	. . .	9900 „
	68	„	„ D.	à 25	„	. . .	1700 „
	610	„	„ E.	à 10	„	. . .	6100 „
überhaupt	864	Stück	über				90,700 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons, insoweit die letzteren den Rentenbriefen beigefügt worden, so wie nebst den mit eingelieferten Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) v. Tettenborn, Elster, Moll,
Abgeordneter des Provinzial-Landtags. Abgeordneter des Provinzial-Landtags. Justiz-Rath u. Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister. Schreiber, Secretär.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(8) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thaler die Nummern: 275. 496. 1265. 1456. 1825. 2111. 2185. 2840. 3315. 3515. 3730. 3739. 3754. 3804. 3891. 3934. 3936. 4091. 4183. 4409. 4779. 4857. 4986. 5154. 5435. 5702. 5711. 5862. 5870. 5897. 6000. 6570. 6639. 6681. 7054. 7140. 7303. 7440. 7468. 7578. 8135.

Littr. B. zu 500 Thaler die Nummern: 288. 605. 626. 768. 828. 894. 1090. 1129. 1345. 1721. 1770. 1826 2138. 2168. 2765. 3381. 3391. 3405.

Littr. C. zu 100 Thaler die Nummern: 295. 748. 948. 989. 1045. 1101. 1112. 1232. 1253. 1529. 2035. 2127. 2185. 2259. 2394. 2395. 2753. 2878. 2956. 3530. 3890. 3995. 4250. 4597. 4625. 4651. 4654. 4786. 5192. 5275. 5513. 5980. 6001. 6234. 6372. 6666. 6722. 6925. 7021. 7678. 7919. 8177. 8215. 8717.

Littr. D. zu 25 Thaler die Nummern: 332. 530. 723. 945. 1004. 1123. 1136. 1172. 1242. 1267. 1398. 1644. 1827. 1950. 2223. 2692. 2750. 3058. 3555. 3571. 3599. 3609. 3681. 3699. 3864. 3970. 4655. 4791. 4930. 5155. 5246. 5501. 5536. 5843. 6196. 6712. 6738. 7000.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 3—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106., vom 1. Oktober c. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1859 Littr. E. Nr. 7205. über 10 Thaler,
b. desgleichen am 1. Oktober 1859 Littr. E. Nr. 866. 7454. 7563. 8125. à 10 Thaler,
c. desgleichen am 1. April 1860 Littr. E. Nr. 4116. 4541. 7564 à 10 Thaler,
d. desgleichen am 1. Oktober 1860 Littr. E. Nr. 641. 2163. 3153. 4615. 6263. 6550. 7863 à 10 Thaler,
e. desgleichen am 1. April 1861 Littr. E. Nr. 167. 2598. 3864 à 10 Thaler,
f. desgleichen am 1. Oktober 1861 Littr. E. Nr. 29. über 10 Thaler,
g. desgleichen am 1. April 1862 Littr. E. Nr. 84. 1223. 2597. 3541. 6264. 8124. 8948 à 10 Thlr.
h. desgleichen am 1. Oktober 1862 Littr. D. Nr. 5955. 6417. à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1377. 2599. 7639. 8676. 8825 à 10 Thaler,
i. desgleichen am 1. April 1863 Littr. E. Nr. 767. 1375. 1544. 1791. 3780. 3860. 7574. 7589. 7617. 8741. 8947. 9002. à 10 Thaler,
k. desgleichen am 1. Oktober 1863 Littr. D. Nr. 1240. 2660. 5511 à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 86. 3481. 5169. 5226. 6336. 8501. 8916. 9255. 9362 à 10 Thaler,
l. desgleichen am 1. April 1864 Littr. D. Nr. 4661. über 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1027. 1742, 1763. 3154. 3204. 3353. 4785. 7104. 9363 à 10 Thaler,
m. desgleichen am 1. Oktober 1864 Littr. E. Nr. 394. 642. 3707. 5561. 8058. 8123. 8666. 8682. 8851. 8853. 9250. 9413. à 10 Thaler,
n. desgleichen am 1. April 1865 Littr. A. Nr. 8031. über 1000 Thaler, Littr. E. Nr. 533. 610. 760. 2162. 2360. 2742. 4640. 5049. 5058. 5153. 6043. 6743. 7788. 9003. 9272. 9410. 9415. à 10 Thaler.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr. 1 bis Nr. 9630. in Folge früherer Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und soweit solcher die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Berlin, den 18. Mai 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(9) Bekanntmachung. Im direkten Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr werden die Eisenbahnfrachten der deutschen Bahnstrecken für Wolle in gepreßten Ballen nach den Stationen Frankfurt a. O. und Görlitz et vice versa von jetzt ab zu ermäßigten Tarifsätzen erhoben. Dieselben betragen für die Strecke zwischen der Russischen Grenz-Station Wirballen und Frankfurt a. O. 1 Thlr. 8 Sgr., resp. Görlitz 1 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. für einen Zoll-Centner. Berlin u. Bromberg, den 16. Mai 1867.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 23. Frankfurt a. O., den 5. Juni 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 42. enthält: (Nr. 6643.) Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(Nr. 6644.) Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(Nr. 6645.) Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabacк in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(Nr. 6646.) Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

(Nr. 6647.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben. Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau, den 22. März u. 3. April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1/13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des ebengenannten Termines aber keinen Werth mehr haben. Berlin, den 20. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt. Im Auftrage: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird
am Donnerstag und Freitag, den 25. und 26. Juli d. J.
stattfinden. Diejenigen Präparanden, welche die Aufnahme in diese Anstalt nachsuchen wollen, haben sich am 24. Juli d. J. bei dem Herrn Seminardirektor Spieker zu Neuzelle unter Vorlegung 1) eines von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen besonders der Bildungsgang darzustellen ist, 2) des Taufscheins, 3) des ärztlichen Gesundheitsattestes, 4) des Revaccinationsattestes, 5) des Schulzeugnisses, 6) eines von dem Seelsorger des Aufzunehmenden ausgestellten Führungsattestes, 7) einer Erklärung des Vaters resp. Vormundes über das zu zahlende Kostgeld, 8) der Zeugnisse, welche nach Vorschrift der Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 23. Juli 1863 den Präparanden über den Ausfall der von den Kreisschulinspectoren jährlich mit ihnen angestellten Prüfung ausgestellt worden sind, persönlich zu melden und dessen nähere Anweisung wegen der Prüfung zu gewärtigen. Es wird zugleich bemerkt, daß jeder neu aufgenommene Seminarist verpflichtet ist, ein jährliches Kostgeld von 50 Thaler zu zahlen und daß nur diejenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schulfach auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt darauf rechnen können, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Kostgeldzahlung zu erlangen. Uebrigens sind die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmeprüfung nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Herren Superintendenten und Schulinspektoren an den Herrn Seminardirector Spieker zu Neuzelle zu richten.

Berlin, den 25. Mai 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten: 1) Carl Friedrich Otto Brennekamm aus Berlin, 2) Robert Adolph Kroehne aus Phoeben, 3) Adolph Julius Müller aus Perleberg, 4) Johannes Friedrich Traugott Scherwinsky aus Reppen, 5) Carl Christoph August Schulze aus Behlin, 6) Theodor David Röller aus Alt-Döbern für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 27. Mai 1867. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Dem bisherigen Diaconus zu Seelow in der Diözese Frankfurt a. O. II. Carl Heinrich Ernst Heydler, ist die neugegründete Pfarrstelle zu Wuschewier in der Diözese Wriezen a. O. verliehen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Johannes Daniel Ließ ist als 5. ordentlicher Lehrer an dem Pädagogium zu Züllichau angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Robert Hembd ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi zu Eulam, in der Diözese Landsberg a. W. bestellt worden.

Nachweisung der im Monat Mai 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Waldemar Tillich, zum Rector in Bernstein, Ephorie Soldin; 2) Carl Friedrich August Jachan, zum Lehrer in Waldow, Ephorie Lübben; 3) Otto Roy, zum Lehrer der Vorstadtschule in Guben; 4) Hermann Zimmermann, zum Küster und Lehrer in Stöbritz, Ephorie Calau; 5) Carl Franz Dimde, provisorisch zum 3. Lehrer in Neuhardenberg, Ephorie Müncheberg; 6) Friedrich Wilhelm Lange, provisorisch zum 4. Mädchenlehrer in Sonnenburg; 7) Johann Traugott Rättig provisorisch zum Lehrer an der Friedrichsstadtschule in Landsberg; 8) Johannes Rudolph Topp, provisorisch zum 2. Lehrer in Darmitzel, Ephorie Cüstrin; 9) Carl Gottlieb Hamann, provisorisch zum Lehrer in Pensylvanien, Ephorie Sonnenburg; 10) Anton Ulrich Rothe, provisorisch zum 5. Knabenlehrer in Driesen, Ephorie Friedeberg; 11) Carl Johann Mattert, provisorisch zum 1. Lehrer an der Nebenschule zu Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin; 12) Heinrich Gustav Wolter, provisorisch zum 5. Lehrer an der Hauptschule in Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin; 13) August Herrmann Zunke, provisorisch zum 2. Lehrer in Güstebiese, Ephorie Königsberg I.; 14) Carl Heinrich Gustav Tinius, provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 15) Gottl. Friedrich Gadegast, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 16) Carl Rudolf Paul Dehne, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 17) Gustav Krüger, provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.

Für den Sandower Stadt- und Vorstadt-Bezirk in Cottbus ist der Buchbindermeister Hermann Geißer daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Böttrich zu Roessel ist zum Staats-Anwalt ernannt und vom 1. Juni c. ab an das Königliche Kreis-Gericht zu Sorau versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Bieberteich in der Diöcese Sternberg I., Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Das Diaconat zu Kirchhain und die damit verbundene Pfarrstelle zu Werenzhain in der Diözese Dobrilugk, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luhe ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Lehrerstelle zu Gräditz, Diöcese Züllichau, Königlicher Collatur, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 3. Juni 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Extra-Vergnügungs-Zug nach Berlin. Freitag vor Pfingsten — am 7. Juni d. J. — wird ein Extrazug von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg in Pr. 4 Uhr 28 Minuten Morgens
" " Danzig . . . . 7 Uhr 6 Minuten Morgens,
" " Dirschau . . . 9 Uhr 7 Minuten Vormittags,
" " Bromberg . . . 12 Uhr 48 Minuten Mittags,
" " Kreuz . . . . 4 Uhr 38 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin gegen . . 10 Uhr 15 Minuten Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a. O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf.

Die für den Extrazug zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 8. Juni c. ab bis einschließlich den 21. Juni c. mit Ausnahme der Courierzüge mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden, und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen, behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge, weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 31. Mai 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 24. Frankfurt a. O., den 12. Juni 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 43. enthält: (Nr. 6648.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867.

(Nr. 6649.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(Nr. 6650.) Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 44. enthält: (Nr. 6651.) Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

(Nr. 6652.) Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

(Nr. 6653.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

(Nr. 6654.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

(Nr. 6655.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Nr. 45. enthält: (Nr. 6656.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter Nr. 1. bis 3. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 46. enthält: (Nr. 6657.) Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

(Nr. 6658.) Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867.

(Nr. 6659.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

(Nr. 6660.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

(Nr. 6661.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

(Nr. 6662.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Nr. 47. enthält: (6663.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justiz-Verwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

(Nr. 6664.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Nr. 6665.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Actien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

(Nr. 6666.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

(Nr. 6667.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

(Nr. 6668.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

(Nr. 6669.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Nr. 48. enthält: (Nr. 6670.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 17. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steuer-Amtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg beginnt und die Prüfung der Aspiranten auf

den 22. und 23. August d. J.

von uns anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzusuchen beabsichtigen, werden aufgefordert, bis zum 1. August d. J. mit dem betreffenden Gesuche a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt, b) ihren Tauf- und Confirmationsschein, c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung, d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß, e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pockenimpfung, f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht, g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind, an den Herrn Seminardirektor Dr. Crüger in Oranienburg einzureichen und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen. Wegen der übrigen Bedingungen der Aufnahme wird auf die in dem Amtsblatt der König-

lichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 35 Seite 268 und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1861 Stück 35 Seite 205 veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.

Berlin, den 1. Juni 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Gymnasium zu Cottbus auch Unterricht im Wendischen ertheilt wird. Die in der preußischen Lausitz wohnhaften Väter, welche wünschen, daß ihre Söhne auch im Wendischen unterrichtet werden, können dieselben deshalb gar wohl dem genannten Gymnasium anvertrauen und haben nicht nöthig, dieserhalb eine außerpreußische Bildungsanstalt zu wählen.

Frankfurt a. O., den 3. Juni 1867.

II. Das von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Sentrup herausgegebene Werk:

„das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 ꝛc."

ist in fünfter vermehrter Auflage in Halberstadt 1867, Verlag von Dölle u. Sohn, erschienen. Dasselbe enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. J. ergangenen Ministerial-Instructionen und Erlasse und erscheint daher zum Handgebrauch für die mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden, für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen und für die letzteren selbst wohl geeignet. Frankfurt a. O., den 6. Juni 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Gustav Ludwig Emil Rösler ist zum Rector und collaborator ministerii in Lieberose, Superintendentur Lübben, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Vogel ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Oberin in der Diözese Luckau bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Herrmann Oßmann hat sich in Liebenau niedergelassen.

An Stelle des verstorbenen Ritterguts-Besitzers Rehmann auf Pehlitz ist von den Kreisständen des Friedeberger Kreises der Lehnschulze Kabel zu Vordamm zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreis-vermittelungs-Behörde des vorgedachten Kreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Auskultator Loock ist zum Referendarius ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Kreisrichter Schmidt zu Friedeberg i. N. zum Rechtsanwalt und Notar in Aschersleben, der Gefangenwärter Bauer zu Landsberg a. W. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst, der dortige Bote und Exekutor Klünner zum Gefangenwärter daselbst. Versetzt sind: Der Gefangenwärter Zimmermann zu Sorau als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guben, der Bote und Exekutor Rost zu Cottbus an das Kreisgericht zu Crossen. Gestorben sind: Der Kreisgerichts-Sekretair Rättig zu Soldin und der Bote und Exekutor Nobel zu Crossen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Mai 1867.

Es sind ernannt: die Post-Expedienten Förster in Luckau und Oebike in Schwiebus zu Postverwaltern; bestätigt: der Premier-Lieutenant a. D. Thiel in Fürstenwalde als Postmeister; angestellt: der invalide Sergeant Losansky als Büreaudiener in Sorau, und der invalide Sergeant Schulz als Briefträger in Frankfurt a. O.; entlassen: der Post-Packetbesteller Maske in Frankfurt a. O.; verstorben: der Ober-Post-Wagenmeister Robus in Schwiebus.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr Heisermann in Fürstenwalde ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Aufhebungen. 1) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren

ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Dezember 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 3. Juni 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle zu Zederin, Diözese Sonnewalde, Privat-Patronats, wird zum 1. Oktober cr. durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 5. Juni 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: Auf Grund des am 9. März 1866 präsentirten Antrags auf Erweiterung der Einzelfelder Auguste und Heinrich des laut Urkunde vom 23. Januar 1865 consolidirten Bergwerks Auguste in den Gemeinden Frankfurt a. O. und Rosengarten, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß §. 215. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerks-Eigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen 1) A B C D A einen Flächeninhalt von 261,663 Q.-Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Auguste, 2) E F G H E einen Flächeninhalt von 294,939 Q.-Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Heinrich, zusammen einen Flächeninhalt von 556,602 Q.-Ltr. umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Auguste von 238,336 auf 499,999 Q.-Ltr., des Einzelfeldes Heinrich von 205,056 auf 499,995 Q.-Ltr. und des consolidirten Bergwerks Auguste, einschließlich des nicht erweiterten Einzelfeldes Große Vorsicht mit 199,800 Q.-Ltr. Flächeninhalt von 643,192 Q.-Ltr. geschrieben Sechshundertdreiundvierzigtausendeinhundertzweiundneunzig Quadrat-Lachtern auf 1,199,794 Q.-Ltr. geschrieben Einemillioneinhundertneunundneunzigtausendsiebenhundertvierundneunzig Quadratlachtern hierdurch erweitert, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl Kalisalz ꝛc.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tarifstabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 25. Frankfurt a. O., den 19. Juni 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 49. enthält: (Nr. 6671.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgschen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

(Nr. 6672.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Wallenried. Vom 18. April 1867.

Nr. 50. enthält: (Nr. 6673.) Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

(Nr. 6674.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

(Nr. 6675.) Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

(Nr. 6676.) Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehns-Kassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

Vom 1. Juli cr. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone . . . . 5 Sgr.,
für die zweite Zone . . . . 10 Sgr.,
für die dritte Zone . . . . 15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., betreffend die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle, bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß 1) die aufgeführten Zeugnisse mit der Meldung zur Prüfung an den Herrn Seminardirektor Spieker zu Neuzelle einzusenden sind, 2) daß statt des sub Nr. 5. aufgeführten Schulzeugnisses ein Bildungszeugniß beizubringen ist, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht. Berlin, den 8. Juni 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Die nachfolgenden Zusätze zum Gesellschafts-Statut der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg:

Den in der außerordentlichen General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 15. Oktober v. J. beschlossenen und unterm 5/12. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Zusätzen zu §. 4 und §. 41 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Zu §. 4. Pächter, welche zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude kontraktlich Geld oder Natural-Leistungen beizutragen haben, können diese ihre Leistungen in einem Procentsatze von dem Werthe der vorhandenen Gebäude versichern. Die von ihnen dreifach, im Auslande vierfach, einzureichenden Deklarationen müssen enthalten:

a. den Situationsplan nebst Beschreibung der Gebäude ganz nach Vorschrift des §. 5 des Statuts;
b. den entweder von 2 beeidigten Werkmeistern — einem Zimmer- und einem Maurermeister — oder von einem im Staatsdienste angestellten Baubeamten abgeschätzten und attestirten Werth der Gebäude;
c. den Procentsatz und die daraus sich ergebende Summe, welche der Pächter von dem Werthe der Gebäude assekuriren will;
d. einen Revers, worin er auf Treu und Glauben versichert, daß seine Deklarationen richtig sind und der von ihm von dem Werthe der Gebäude zu versichernde Procentsatz den Werth seiner kontraktlichen Leistungen nicht übersteigt.
e. die nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Statuts erforderlichen obrigkeitlichen Atteste.

Im Falle des Brandes erhalten die Pächter den versicherten Procentsatz in demselben Verhältnisse vergütet, in welchem die Gebäude nach §. 33 als vom Brande zerstört taxirt sind, und finden überhaupt auf solche Versicherungen alle übrigen Bestimmungen des Statuts ihre volle Anwendung.

Zu §. 41. Die Inhaber Mecklenburgischer, dem ritterschaftlichen Kreditvereine angehöriger, desgleichen Preußischer, mit landschaftlichen Geldern und Renten belasteter Güter, sind denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche die auf dies Verhältniß bezüglichen Statuten und Landesgesetze wegen der Versicherung ihrer Gebäude bedingen und welche die Verwaltung der Societät rücksichtlich solcher Interessenten zur Geltung zu bringen sich hat verpflichten müssen.

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 8. Mai 1867.

(L. S.) Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

werden hierdurch publicirt." Frankfurt a. O., den 15. Juni 1867.

II. Allgemeine Verfügung über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876) eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mit durch

die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 667) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den älteren Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch in höherem Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. O., den 11. Juni 1867.

111. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchen-Raths die dauernde Verbindung der vagirenden Kirchengemeinden Balz und Kleinheide mit der Gemeinde Pyrehne zu einer Parochie verfügt worden ist.

Frankfurt a. O., den 5. Juni 1867.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Zimmermann zu Bärwalde i. N. ist in Stelle des Bürgermeisters a. D. Pache zum Polizeianwalt für die Bezirke der Kreisgerichts-Commissionen I. und II. zu Bärwalde einschließlich der zu denselben gehörigen Forstschutzbezirke der Königlichen Oberförstereien Lietzegöricke und Neumühl ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 6. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Der bisherige Archidiakonus Christian Heilman Martin Rocha zu Vetschau in der Diözese Calau ist zum Oberpfarrer daselbst bestellt worden.

Der bisherige Gefängnißprediger Otto Ludwig Leonhardt ist zum zweiten Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Neuzelle in der Diözese Guben bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Carl Hermann Pötz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Görlsdorf in der Diözese Luckau bestellt worden.

Der Banquier Carl Daniel von Oppenfeld zu Berlin ist zum Königlich Belgischen General-Consul daselbst ernannt und demselben das Exequatur bewilligt worden.

Im Kreise Luckau sind folgende Personen zu Wege- und Feuerpolizei-Distrikts-Commissarien ernannt resp. erwählt und bestätigt worden: 1) für den II. Distrikt an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Geißler, der Amtmann Schmidt in Alt-Golßen als Stellvertreter; 2) für den IV. Distrikt an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Thermo, der Rittergutsbesitzer Unverdorben auf Jetsch als Stellvertreter; 3) für den IX. Distrikt an Stelle des bisherigen Ortsrichters Weser der Rittergutsbesitzer Engels auf Waltersdorf als Commissarius; 4) für den XXII. Distrikt an Stelle des bisherigen Ortsrichters Gütte sen., der Ortsrichter Herrmann zu Oppelhain als Commissarius, und der Ortsrichter Gütte jun. als Stellvertreter.

Vermischte Nachrichten.

(1) Ortsbenennung. Das von dem Eigenthümer Splettstößer auf der Feldmark des Gutes Augustwalde im Arnswalder Kreise neu erbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Waidmannsruh" führen.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle in Wallwitz, Diözese Guben, Privat-Collatur, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vakant. Frankfurt a. O., den 17. Juni 1867.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. v. Bollard geborne v. Zschock zu Starpel unter dem Namen

„Sancta Clara" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: f g h i y k H J l m n o f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,498,4 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausendvierhundertachtundneunzigvierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Schönow in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. v. Vollard geborne v. Zschock zu Starpel unter dem Namen „Pauls Wunsch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: f g h y z a b c d s t u v w f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998,5 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzigfünfzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Burschen in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 9. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. v. Vollard geborne v. Zschock zu Starpel unter dem Namen „der Oberst" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: N O P Q R D C G K L M N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,996,4 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzigvierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Vorwerk Grunewald und Selchow in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Vollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Adelensblick" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e W X Z a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Liebenau im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Vollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Treue Ida" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c p q r s t u l m n o a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,989 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Burschen in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausge-

fertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Vollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Die Römer" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: y z a b e f g h i k l m n o y bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,995 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertfünfundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Burschen in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Vollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Dodo" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: B J H G B bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998,4 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig vierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Vorwerk Grunewald und Schönow in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Vollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Emiliensgold" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: N O P Q R S T U V W X Y N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998,4 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig vierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Vorwerk Grunewald und Liebenau im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Heft" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: n o G F a a b c d e f g h i k l m n bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Leissow, Gohlitz und Storkow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessors von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 31. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der dritten Serie Zinscoupons nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

In Verfolg unserer im Staats-Anzeiger de 1866 Stück 243 S. 3489/90, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1866 Stück 41 S. 400/3, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt de 1866 Stück 41 S. 383/6 abgedruckten Bekanntmachung vom 24. September pr., nach welcher zur Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu den von uns ausgegebenen Rentenbriefen der Zeitraum vom 20. Oktober 1866 bis 30. März 1867 festgesetzt war, alsdann aber diese Ausreichung sistirt und erst in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober cr. und demnächst in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres wieder aufgenommen werden sollte, setzen wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß die Ausreichung der erwähnten Coupons und Talons zufolge höherer Anweisung auch jetzt unausgesetzt stattfindet. Die Inhaber derjenigen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche bisher zur Beifügung der mehrerwähnten Coupons und Talons uns bisher nicht vorgelegt worden sind, werden daher wiederholentlich aufgefordert, diese Rentenbriefe, unter Beachtung des Inhalts der vorbezeichneten Bekanntmachung baldigst an uns einzureichen.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Portofreiheit bei der Einsendung der Rentenbriefe, sowie bei deren Rücksendung, nur bis zum 30. März cr. bewilligt gewesen ist, für die jetzt nachträglich erfolgenden Sendungen mithin nicht mehr beansprucht werden kann.

Formulare zu den Nachweisungen, welche bei der Einsendung der Rentenbriefe nach der Bekanntmachung vom 24. September pr. beizufügen sind, werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse — alte Jacobsstraße Nr. 106 — und von sämmtlichen Kreis-Kassen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt, sowie von den Haupt-Steuer-Aemtern zu Lübben und Crossen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und der Steuer-Kasse zu Forst unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 13. Juni 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heym.

(13) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz ꝛc.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tariftabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(14) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1866.

Am Schlusse des Jahres 1866 betrug das Versicherungs-Kapital für den ganzen Verwaltungsbezirk in der I. Klasse 40,046,825 Thlr., II. Klasse 33,332,875 Thlr., III. Klasse 33,987,175 Thlr., IV. Klasse 240,400 Thlr., zusammen 107,607,275 Thlr.; am Ende des Jahres 1865 dagegen in Klasse I. 37,429,075 Thlr., in Klasse II. 32,238,850 Thlr., in Klasse III. 33,546,325 Thlr., in Klasse IV. 231,500 Thlr., zusammen 103,445,750 Thlr., wonach im Jahre 1866 eine Erhöhung stattgefunden hat um 4,161,525 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1866 im Societätsbezirk vorgekommenen Brände beträgt 272, nämlich im Westpriegnitzer Kreise 5, Ostpriegnitzer Kreise 10, Westhavelländer Kreise 11, Osthavelländer Kreise 8, Ruppiner Kreise 9, Oberbarnimer Kreise 15, Niederbarnimer Kreise 22, Teltower Kreise 18, Lebuser Kreise 28, Zauch-Belziger Kreise 9, Jüterbog-Luckenwalder Kreise 5, Prenzlauer Kreise 13, Angermünder Kreise 6, Templiner Kreise 6, Beeskow-Storkower Kreise 17, Luckauer Kreise 17, Gubener Kreise 11, Calauer Kreise 22, Lübbener Kreise 17, Sorauer Kreise 16, Spremberger Kreise 7, sind obige 272.

Von diesen 272 Bränden sind 511 Eigenthümer betroffen, auch sind dadurch gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden 1,206 bei unserer Societät versicherte Gebäude, und zwar: a) Wohnhäuser 380, b) Scheunen 279, c) Ställe 426, d) verschiedene andere Gebäude 101, darunter 1 Kirche, 1 Bethaus und 3 Schulhäuser, e) Ziegeleigebäude 8, f) Mühlen und Fabrikgebäude 12, sind obige 1,206.

An Brand-Entschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der I. Versicherungsklasse 24,635 Thlr. 11 Sgr., in der II. Versicherungsklasse 73,544 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., in der III. Versiche-

rungsklasse 262,072 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., in der IV. Versicherungsklasse 3,190 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf., Summa 363,443 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes a) zu Marienwerder im Niederbarnimer Kreise am 7. Mai 1865 für die III. Klasse 4 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., b) zu Eggersdorf in demselben Kreise am 14. Dezember 1865 für die I. Klasse 23 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., für die II. Klasse 171 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., für die III. Klasse 2,638 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., Summa 2,833 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., c) zu Ortwig im Lebuser Kreise am 9./10. März 1865 für die II. Klasse 5 Thlr., d) zu Zechin in demselben Kreise am 22. Dezember 1865 für die II. Klasse 34 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., für die III. Klasse 375 Thlr., Summa 409 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., e) zu Fahrenwalde im Prenzlauer Kreise am 13. Oktober 1865 für die III. Klasse 598 Thlr., zusammen 3,850 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. Summa der Brand-Entschädigungsgelder 367,294 Thlr. 4 Pf.

Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 272 Brände zur Last: Spritzen-Prämien 7,027 Thlr.; hierzu nachträglich festgesetzt: pro 1864 2 Thlr., pro 1865 309 Thlr. = 311 Thlr., Summa 7,338 Thlr. Wasserwagen-Prämien 2,170 Thlr.; hierzu die nachträglich pro 1865 festgesetzten 63 Thlr., Summa 2,233 Thlr. Pertinenzschäden-Vergütigungen 7,698 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.; hierzu die ebenfalls pro 1865 noch festgesetzten 162 Thlr. 7 Sgr., Summa 7,860 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. Reisekosten 624 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Außerdem sind von der Societät aufzubringen an Verwaltungskosten: a) für die General-Direktion 4,618 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., b) für die Kreis-Direktionen 5,260 Thlr., c) an Remunerationen der Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 2,045 Thlr. 5 Sgr., d) an Ortserheber-Gebühren 3,224 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., Summa 15,147 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., und an Extraordinarien 1,077 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Summa aller Ausgaben für das Jahr 1866, 401,575 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Hiervon kommt in Abzug: a) der im Jahre 1865 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 238 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., b) das Eintrittsgeld für 5,036,025 Thlr. im Jahre 1866 erhöhte, beziehungsweise neue Versicherungen 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr., mit 2,238 Thlr. 7 Sgr., c) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestandsfonds pro 1866 von 2,030 Thlr., d) desgleichen des Entschädigungsfonds von 1,139 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., e) wieder eingezogene Brand-Entschädigungsgelder rc. 690 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., f) der auf die bei unserer Generalkasse verübten Defecte im Jahre 1866 eingezogene Betrag von 8,122 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., Summa 14,459 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von 387,115 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.

Zur Deckung dieser Summe haben wir ausgeschrieben: pro I. Halbjahr 1866 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 2 Sgr., der II. Versicherungsklasse 4 Sgr., der III. Versicherungsklasse 10 Sgr., der IV. Versicherungsklasse 20 Sgr. für 100 Thlr. der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 38,771,925 Thlr. 25,847 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., in Klasse II. für 32,870,725 Thlr. 43,827 Thlr. 19 Sgr., in Klasse III. für 33,907,550 Thlr. 113,025 Thlr. 5 Sgr., in Klasse IV. für 237,200 Thlr. 1,581 Thlr. 10 Sgr., zusammen für 105,787,400 Thlr. 184,282 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., und pro II. Halbjahr 1866 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 2 Sgr. 4 Pf., der II. Versicherungsklasse 4 Sgr. 8 Pf., der III. Versicherungsklasse 11 Sgr. 8 Pf., der IV. Versicherungsklasse 23 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 40,046,825 Thlr. 31,147 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., in Klasse II. für 33,332,875 Thlr. 51,851 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., in Klasse III. für 33,987,175 Thlr. 132,172 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., in Klasse IV. für 240,400 Thlr. 1,869 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zusammen für 107,607,275 Thlr. 217,040 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. Hierzu pro I. Semester 1866 obige 184,282 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Summa 401,322 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 387,115 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., also weniger 14,206 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., welche Summe für die Societätsgenossen im Jahre 1867 als Guthaben zur Verrechnung kommt.

Im Jahre 1865 sind an Feuerkassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsklasse 3 Sgr. 4 Pf., der II. Versicherungsklasse 6 Sgr. 8 Pf., der III. Versicherungsklasse 16 Sgr. 8 Pf., der IV. Versicherungsklasse 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme wogegen im Jahre 1866 beziehungsweise 4 Sgr. 4 Pf. — 8 Sgr. 8 Pf. — 21 Sgr. 8 Pf. — 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., also mehr beziehungsweise 1 Sgr. — 2 Sgr. — 5 Sgr. — 10 Sgr. ausgeschrieben werden mußten.

Von den oben nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 15,147 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. fallen auf 100 Thlr. des am Schluß des Jahres 1866 = 107,607,275 Thlr. betragenden Gesammt-Versicherungs-Kapitals 5,07 = $5^{1}/_{10}$ Pfennige.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1866 heimgesucht worden: 1) zu Dorf Zinna im Jüterbog-Luckenwalder Kreise am 21. Januar, in Folge dessen zu vergütigen 13,595 Thlr. 22 Sgr., 2) zu Dorf Dedelow im Prenzlauer Kreise am 23. April, in Folge dessen zu vergütigen 16,336 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., 3) zu Lanke im Niederbarnimer Kreise am 4. Juni, in Folge dessen zu vergütigen 16,108 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., 4) zu Gr.-Bademeusel im Sorauer Kreise am 27. Juni, in Folge dessen zu vergütigen 13,161 Thlr., 5) zu Schwante im Osthavelländischen Kreise am 27. August, in Folge dessen zu vergütigen 17,093 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., 6) zu Stüdenitz im Ostpriegnitz'schen Kreise am 30. August, in Folge dessen zu vergütigen 14,368 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., 7) zu Neuendorf im Zauch-Belziger Kreise am 22./23. September, in Folge dessen zu vergütigen 22,704 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., Summa 113,367 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.

Von den während des Jahres 1866 stattgefundenen Bränden sind 22 durch Gewitter, 4 vorsätzlich, 4 durch Fahrlässigkeit, 8 durch unzurechnungsfähige Kinder verursacht worden, und in 231 Fällen war die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln. In 3 Fällen schwebt zur Zeit noch das gerichtliche Untersuchungsverfahren.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung sind 4 Personen je zu 10 Jahren Zuchthaus, dagegen wegen fahrlässiger Brandstiftung 2 Personen zu je 3 Tagen, 1 Person zu 14 Tagen und 1 Person zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Ein gänzlicher oder theilweiser Ersatz, der durch die vorsätzlichen, resp. fahrlässigen Brandstiftungen für unsere Societät entstandenen Ausgaben ist bisher nur in einem Falle, den Brand zu Dom. Havelberg im Westhavelländischen Kreise am 24./25. Februar 1866 betreffend, zu erlangen gewesen. In einem zweiten Falle schweben noch die Verhandlungen.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen: 1) Brauer Fritz Goldkoffer zu Dessow, 2) Gärtnergehülfe Stolt ebendaselbst, 3) Zimmergesell Meyer zu Loegow, 4) Zimmergesell Becker ebendaselbst, 5) Müllergesell Schlüsser ebendaselbst, 6) Knecht Christian Buschow zu Garz, im Ruppiner Kreise, 7) August Sandow zu Hirschfelde, 8) Adolph Sandow ebendaselbst, im Oberbarnimer Kreise, 9) Zimmermann Carl Dauschwitz zu Schmachtenhagen, 10) Kossäth Bellmann zu Nassenheide, im Niederbarnimer Kreise, 11) Schuhmachermeister Giese zu Fürstenwerder, 12) Magd Caroline Lindow ebendaselbst, im Prenzlauer Kreise, 13) Schmied Carl Marschner zu Alt-Künkendorf, 14) Tischlermeister Bietz ebendaselbst, 15) Weber Lücke ebendaselbst, 16) Heidewärter Hagenstein ebendaselbst, 17) Schornsteinfegermeister Idenbruck zu Gramzow, 18) Zimmergesell Ludwig Tesch ebendaselbst, 19) Schmiedegesell Lindemann ebendaselbst, im Angermünder Kreise, 20) Schornsteinfegerlehrling Enghusen zu Vetschau, im Calauer Kreise, 21) Müllergesell Reinhold Kohl zu Lamsfeld, 22) Müllerlehrling August Schulze zu Speichow, im Lübbener Kreise.

Berlin, den 7. Juni 1867.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Graf v. Haeseler.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 26. Frankfurt a. O., den 26. Juni **1867.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 51. enthält: (Nr. 6677.) Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Nr. 52. enthält: (Nr. 6678.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter Nr. 5. bis 9. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

(Nr. 6679.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

(Nr. 6680.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 53. enthält: (Nr. 6681.) Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

(Nr. 6682.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

(Nr. 6683.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 54. enthält: (Nr. 6684.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

(Nr. 6685.) Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

(Nr. 6686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

(Nr. 6687.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Nr. 55. enthält: (Nr. 6688.) Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetzsamml. für 1866 Seite 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

(Nr. 6689.) Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Bekanntmachung,
betreffend die 9te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der

Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, unserer Hauptkasse zum 2. Januar 1868 einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 19. Juni 1867. Königliche Regierung. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Strom-Polizei-Verordnung. Unter dem 4. Februar 1865 ist zum Zwecke der Regelung der Schifffahrt und des Flößerei-Betriebes auf der Oder, eine Strom-Polizei-Verordnung erlassen (Amtsblatt de 1865 Seite 59), von welcher später durch die im Amtsblatt de 1866 Seite 3 publicirte Verordnung vom 20. December 1865 die §§. 18 und 23 suspendirt worden sind. Nachdem nunmehr die gegen diese Paragraphen erhobenen Bedenken allseitig geprüft worden, werden dieselben auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung in folgender Fassung und mit dem Bemerken wieder in Kraft gesetzt, daß ihre Gültigkeit mit der nächsten Schifffahrts-Periode, und zwar mit dem 1. Januar 1868 beginnt.

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem obern, als an dem untern Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über 20 Fuß Breite haben und müssen mit wenigstens zwei Mann besetzt sein. Beträgt jedoch die Länge eines Floßes mehr als Zweihundert Fuß, so muß für jede weiteren Einhundert Fuß die Floßmannschaft um einen Mann verstärkt werden.

§. 23. Flößer sowohl, als Schiffer, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei- noch mehrfach neben einander gekoppelt werden, noch dicht neben einander fahren, sondern müssen auf einander folgend die Wasserstraße benutzen. — Ein Jeder, welcher gegen diese Vorschriften sich vergeht, hat die im §. 28 der Verordnung vom 4. Februar 1865 angedrohte Strafe bis zu 10 Thlr. Geldbuße, oder 8 Tagen Gefängniß verwirkt.

Frankfurt a. O., den 14. Juni 1867.

II. Die Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg (vergl. Amtsblattsbekanntmachung vom 30. Dezember 1854 — Amtsblatt de 1855 Nr. 2 Seite 11) hat sich den bei der Zulassung auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften in Preußen zur Anwendung kommenden nachstehenden Bedingungen unterworfen:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung derselben erfolgt durch die Amtsblätter auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und alljährlich dem Herrn Minister des Innern neben dem Verwaltungsberichte eine Generalbilanz und eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein. Frankfurt a. O., den 18. Juni 1867.

III. Die seit 1831 bestehende „Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt zu Hannover", deren (revidirte) Statuten unterm 7. Juli 1862 die staatliche Genehmigung erhalten haben, ist durch Concession vom 4. d. M., als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt, anerkannt worden.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1867.

IV. Mittelst Circular-Verfügung vom 30. Juli 1859 — II. 798 Juli 1859 — haben wir den Herren Kreis-Schulinspectoren eine Anzahl Exemplare der Schrift: „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere" von Dr. Gloger zur Vertheilung an Elementarschulen zugehen lassen und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß diese Schrift nicht nur eine sehr nützliche Ergänzung des naturkundlichen Unterrichts abgeben, sondern die Lehrer auch in den Stand setzen werde, unter der ländlichen Bevölkerung zur Verbreitung und Beachtung der darin enthaltenen Belehrungen und Mahnungen beizutragen.

Der Inhalt dieser Schrift, namentlich soweit er sich auf die Schonung der nützlichen Vögel bezieht, findet indeß noch immer nicht die gehörige Beachtung. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten weisen wir deshalb wiederholt auf diesen Gegenstand hin, und erwarten, daß die Lehrer dem Wegfangen nützlicher, das Ungeziefer vertilgender Vögel und insbesondere dem Plündern der Nester derselben Seitens der Schuljugend kräftig entgegenwirken werden.

Die Erreichung dieses Zweckes wird indeß wesentlich durch wiederholte und eingehende Belehrung in den Elementarschulen über den Nutzen dieser Thiere und durch eindringliche Ermahnungen zur Schonung derselben gefördert werden. Wir machen es deshalb den Lehrern zur Pflicht, beim Beginn der Sommerschule immer einige Stunden dazu zu verwenden, den Inhalt der oben genannten Schrift der Jugend zum Verständniß zu bringen. Die Herren Lokal-Schulinspektoren aber haben im Mai jeden Jahres über den beregten Gegenstand von den Lehrern mit den Schulkindern eine Prüfung abhalten zu lassen, um sich von der gründlichen Behandlung desselben zu überzeugen. Bei den Schul-Revisionen der Herren Kreis-Schulinspectoren hat sich in Zukunft die Prüfung jedesmal auch auf diesen Gegenstand zu erstrecken, und der Vermerk, daß und mit welchem Erfolge dies geschehen sei, ist in die bezügliche Verhandlung aufzunehmen.

Zugleich sind die Leiter der Districts-Lehrerconferenzen zu veranlassen, von dem Inhalte unserer Verfügung den Lehrern Kenntniß zu geben, ferner noch im Laufe dieses Jahres über die qu. Schrift des Dr. Gloger von einem Conferenz-Mitgliede ein Referat geben zu lassen, und den Gegenstand demnächst zur Berathung zu stellen.

Wir hegen die Erwartung, daß die Herren Schulrevisoren und Lehrer gern bereit sein werden, den sowohl für die Landwirthschaft, als auch für die sittliche Bildung der Jugend wichtigen Zweck, den die angeführte Schrift verfolgt, auf alle Weise zu fördern, und daß namentlich die Herren Schulinspectoren Veranlassung nehmen werden, bei Schulrevisionen der Jugend die Schonung der Vögel eindringlich an das Herz zu legen. Frankfurt a. O., den 14. Juni 1867.

V. Nachdem der unter c. im §. 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen

nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Vorstehendes wird im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Juli 1865 (Amtsblatt Nr. 31) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1867.

VI. Die durch die Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten, welche einstweilen aus der Staatskasse vorgeschossen worden, sollen nach Vorschrift des §. 31 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung für 1867, Seite 185 folg.) nach Maßgabe der Grundsteuer-Veranlagung binnen einer Frist von zehn Jahren nach der näheren, dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden Anweisung nach und nach wieder eingezogen und der Staatskasse erstattet werden.

In Folge dessen bestimme ich, daß mit der Einziehung der fraglichen Kosten vom 1. Januar 1868 ab vorgegangen werde, dergestalt, daß dieselben

a. theils in der Form von Beischlägen zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer erhoben,

b. theils den ertragfähigen grundsteuerfreien Grundstücken, soweit dieselben sich im Eigenthume des Staats befinden, in verhältnißmäßigem Antheile zur Last geschrieben werden.

Den zu a. gedachten Beitrag stelle ich für das Jahr 1868 und für die dortige Provinz, beziehungsweise den dortigen Regierungsbezirk auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest.

Die Königliche Regierung wolle diesen Beischlag in den Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1868 nach den Vorschriften im §. 12 der Erhebungs-Anweisung (IV.) vom 17. Januar 1865 von den Fortschreibungsbeamten berechnen und denselben gleichzeitig mit der Grundsteuer nach Maßgabe der für die Erhebung &c. der letzteren bestehenden Vorschriften in monatlichen Raten durch die Ortserheber einziehen lassen.

Berlin, den 7. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Bitter.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. I. 8705. II. 7436. IV. 3312.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch für die Beamten unseres Ressorts zur Nachachtung und für das betheiligte Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. Juni 1867.

VII. Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 Nr. II. §. 3. d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Baiern und Württemberg sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden. Berlin, den 20. Juni 1867.

III. 11,695. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1867.

VIII. Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3 der Verordnung vom 11. v. M. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 633 die Maischbottigsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus andern Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuervergütung auf 8 Pfennige für ein Quart Branntwein von 50 % nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche

in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften. Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanzminister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 21. Juni 1867.

IX. Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend.

Mit Hinweisung auf den §. 1 der bei den Gemeindebehörden sich befindenden Anweisung, d. d. Berlin, den 30. August 1828,

betreffend die Controlirung und Erhebung der Tabackssteuer,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche im Laufe dieses Jahres eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli cr. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen demjenigen Steueramte genau und wahrhaft anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steueramte bewirkt, indem unrichtige Angaben gleich den bis zum 31. Juli cr. incl. unterlassenen Anmeldungen, Bestrafung nach sich ziehen.

Die Anmeldungen können a. mündlich, b. schriftlich geschehen. In dem Falle zu a. nimmt das Steueramt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarationsformular auf, und läßt dasselbe durch den Deklaranten unterschreiben, oder, falls derselbe nicht schreiben kann, unterkreuzen und die Unterkreuzung von einer andern Person bescheinigen.

Im Falle zu b. hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarationsmuster entweder von der Ortsbehörde oder von dem Steueramte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steueramte vor dem 1. August cr. zu überreichen.

Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder von dem Steueramte empfangene Muster jedoch von einem Andern ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steueramte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen.

Anpflanzungen unter 6 Quadratruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, indessen scheint dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung später zu 6 Ruthen oder darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist — nur eine Ordnungsstrafe, dagegen wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere specielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabackssteuer-Deklarationen durch die Steuerämter oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb steueramtlich zu ertheilenden Bescheinigungen zu versehen und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde nicht genügt, den Anpflanzer von den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür Sorge trägt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei den Steuerbehörden eingereicht wird, indem das Gesetz vom 29. März 1828 §. 5 die Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht aber bei der Gemeindebehörde vorschreibt.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nichtschleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1867.

Bekanntmachung.

Die Beamten der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung in den sechs östlichen Provinzen sollen hinfort denselben Amts-Charakter führen, wie die Beamten der gleichen Dienst-Categorie in den Provinzen Rheinland und Westfalen. Es ist daher der Charakter:

a) als Kataster-Inspektor dem Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus bei der Königlichen Regierung, welcher bisher den Charakter als Obergeometer führte;

b) als Kataster-Sekretair dem in diesem Büreau angestellten Sekretair;

c) als Kataster-Kontroleur den in den Kreisen angestellten Fortschreibungsbeamten;

d) als Kataster-Assistent denjenigen Supernumeraren, welche als Assistenten in dem zu a. genannten Büreau oder bei einigen Fortschreibungsbeamten, denen wegen des außergewöhnlich großen Umfangs ihres Amtsbezirks, eine solche Arbeitshülfe zugetheilt worden, fungiren;

e) als Kataster-Supernumerare den übrigen Supernumeraren der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung beizulegen, den zu a., b. und c. genannten Beamten jedoch nur dann, wenn sie für die betreffende Dienststelle definitiv ernannt worden sind, &c.

Berlin, den 8. Juni 1867. Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Bitter.

Vorstehendes und daß sämmtliche Fortschreibungsbeamten im diesseitigen Bezirke, namentlich 1) v. Collas zu Crossen a. O., 2) Krause zu Frankfurt a. O., 3) Lehmann zu Cottbus, 4) Reichardt zu Königsberg i. N., 5) Lehmann zu Luckau, 6) Schäfer zu Sorau, 7) Koch zu Guben, 8) Schulz zu Landsberg a. W., 9) Eisleben zu Soldin, 10) v. Hartmann zu Calau, 11) Grabert zu Arnswalde, 12) Herfarth zu Züllichau, 13) Fuß zu Friedeberg i. N., 14) Kosack zu Drossen und 15) Deutsch zu Lübben zu Kataster-Controleuren definitiv ernannt und als solche mit der Verwaltung der ihnen bisher commissarisch übertragen gewesenen Aemter auch ferner betraut worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1867. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Zum Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus der Königlichen Regierung ist der bisherige Verwalter dieser Stelle, Obergeometer Demmler unter Beförderung zum Kataster-Inspector, definitiv ernannt worden.

Zum Secretair in dem Grund- und Gebäudesteuer-Büreau der Königlichen Regierung ist der bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle betraute Herr Meyer, unter Ernennung zum Kataster-Secretair, von mir heute ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 21. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. v. Nordenflycht.

Der Schulamtscandidat Theodor Hermann Schaefer ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der Ober-Stabs-Arzt a. D., praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Louis Schindler und der praktische Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Assistenzarzt Dr. Carl Leopold Kolbe haben sich in Cottbus niedergelassen. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gottwald Theodor Weickert ist von Peitz nach Genthin gezogen.

Vermischte Nachrichten.

(1) Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März cr. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten, Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Aushändigung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 17. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 9. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Frankfurt und Cliestow des laut Urkunde vom 14. November 1864 consolidirten Bergwerkes Cliestow in den Gemeinden Wulkow, Cliestow und Booßen, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerks-

eigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen 1) A B E F A einen Flächeninhalt von 262,299,5 Q.-Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Frankfurt, 2) A B C D A einen Flächeninhalt von 262,299,5 Q.-Ltr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Cliestow, zusammen einen Flächeninhalt von 524,599 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Frankfurt von 237,698,6 auf 499,998,1 Q.-Ltr., des Einzelfeldes Cliestow von 237,697,56 auf 499,997,02 Q.-Ltr. und des consolidirten Bergwerks Cliestow von 475,396,13 Q.-Ltr. geschrieben: Vierhundertfünfundsiebzigtausenddreihundertsechsundneunzigdreizehnhundertel Quadratlachtern auf 999,995,13 Q.-Ltr. geschrieben: Neunhundertneunundneunzigtausendneunhundertfünfundneunzigdreizehnhundertel Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 31. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Bollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Alfred" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,994,7 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundneunzig siebenzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Vorwerk Grunewald, Schönow und Selchow in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Concordia, Julius und Muth — des laut Urkunde vom 30. Juli 1864 consolidirten Bergwerks „Vaterland" bei Frankfurt a. O. — in den Gemeinden Frankfurt und Cliestow, im Kreise Lebus, im Regierungsbezirke Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: 1) M N O P Q G H M einen Flächeninhalt von 264,800, geschrieben: Zweihundertvierundsechszigtausendachthundert Quadratlachter umfassend, zur Erweiterung des Feldes Concordia, 2) A D E F G H J K L A einen Flächeninhalt von 237,193, geschrieben: Zweihundertsiebenunddreißigtausendeinhundertdreiundneunzig Quadratlachtern umfassend, zur Erweiterung des Feldes Julius, 3) A D B N O M A, einen Flächeninhalt von 192,510 geschrieben: Einhundertzweiundneunzigtausendfünfhundertundzehn Quadratlachtern umfassend, zur Erweiterung des Feldes Muth, zusammen einen Flächeninhalt von 694,503, geschrieben: Sechshundertvierundneunzigtausendfünfhundertdrei Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und dadurch der Flächeninhalt 1) des Einzelfeldes Concordia von 235,200 Quadratlachtern auf 500,000 Quadratlachtern, 2) des Einzelfeldes Julius von 238,336 Quadratlachtern auf 475,529 Quadratlachtern, 3) des Einzelfeldes Muth von 178,948 Quadratlachtern auf 371,458 Quadratlachtern und des consolidirten Bergwerks „Vaterland" einschließlich der nicht erweiterten Einzelfelder Gruppe mit 238,336 Quadratlachtern, Goldfuchs mit 238,336 Quadratlachtern, Wilhelm mit 236,964 Quadratlachtern, Arminius mit 237,748 Quadratlachtern, Carls Hoffnung mit 238,336 Quadratlachtern, Leopold mit 238,336 Quadratlachtern, und Fritz mit 79,968 Quadratlachtern — von 2,160,508 Quadratlachtern auf 2,855,011, geschrieben: Zweimillionenachthundertfünfundfunfzigtausendundelf Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 6. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei Sendungen nach Moskau bedarf es fortan der Vermittelungs-Adresse der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft in St. Petersburg nicht mehr, vielmehr sind Güter nach Moskau dahin direct an die Empfänger durch Vermittelung der Herren Schen-

mann und Spiegel zu adressiren. Die im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den direkten Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr enthaltene Zusatzbestimmung Nr. 4. alin. 2 zum §. 6 des Vereins-Güter-Reglements ist demnach als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 13. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz ꝛc.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von $1\frac{1}{4}$ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tariftabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen ..	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 18. Juni 1867. Der Ober-Post-Director Fritze.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 27. Frankfurt a. O., den 3. Juli 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 56. enthält: (Nr. 6690.) Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des

Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 16. Mai 1867. Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Durch Umpfarrungsdekret vom 8. Juni 1867 sind die bisher zum Pfarrsprengel Schaumburg gehörig gewesenen Kirchengemeinden Neumühl, Clewitz und Hälse und zwar Neumühl unter Zulegung des bisher zur Kirchengemeinde Fürstenfelde gehörig gewesenen Etablissements Neumühler Theerofen und Hälse unter Anschluß dreier bisher nach Klenitz resp. Bärwalde und Fürstenfelde eingekircht gewesenen Ortschaften, nämlich der Colonie Piese, des Vorwerks und der Försterei Feldichen und des Münchowschen Etablissements, sowie die bisher zur Pfarre in Zicher gehörig gewesene Kirchengemeinde Kutzdorf, sämmtlich mit allem Zubehör, zu einem gemeinsamen evangelischen Pfarrverbande mit dem Pfarrsitze zu Neumühl constituirt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehr in Getreide aus der Anwendung der Proportionalwaagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen sein, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{200}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200. Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Commission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungsstempel versehen, zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird. In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale reprä-

sentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von ¾ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2. Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 bis 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichts ausdrücken.

3. Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.

4. Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der so viel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa ½ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.

5. Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz ohne Drehung desselben über den oberen Rand der Schaale langsam in grader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Die Königliche Regierung hat das betheiligte Publikum durch Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt. IV. 10943.

Das vorstehende, im diesseitigen Amtsblatte Nr. 18 pro 1864 Seite 101 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. April 1864 wird mit dem Bemerken hierdurch republicirt, daß die darin bezeichneten, nach Preußischem Maaße und Gewichte construirten Proportional-Kornwaagen, deren Eichung und Stempelung vorläufig der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausschließlich vorbehalten war, nunmehr nach einem anderweiten Rescripte des vorgenannten Herrn Ministers vom 14. Juni d. J. auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen gestattet werden.

Die Provinzial-Eichungs-Commission für den diesseitigen Regierungsbezirk hat ihren Sitz in der Stadt Frankfurt a. O.

An Gebühren ist von der Eichungs-Commission zu erheben:

1) für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage 5 Sgr.,
2) für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtssätze 10 Sgr.,
3) für Nacheichung 7 Sgr. 6 Pf.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1867.

II. Die im Friedeberger Kreise belegenen Ortschaften und Etablissements Modderphul, Langenspring, Weisfenn, Alt-Carber Berge und Bergdorf sind aus dem Schulverbande der Gemeinden Brenkenhofswalde, Franzthal und Vorbruch ausgeschult und zu einem eigenen Schulverbande Modderphul constituirt worden.

Frankfurt a. O., den 19. Juni 1867.

III. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Publikation vom 26. Mai 1865 bringen wir nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß die evangelische Kirchengemeinde Jordan dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg das Recht eingeräumt hat, bei Besetzung der Pfarrstelle daselbst jedesmal drei Candidaten vorzuschlagen, unter welchen die Gemeinde ihren Pfarrer zu wählen hat.

Frankfurt a. O., den 6. Juni 1867.

IV. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März d. J. an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisations-Renten, sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Den Einzahlern wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungskapitalien, nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. O., den 21. Juni 1867.

V. Schau-Ordnung

für den s. g. „Oberen Landgraben und der Sornoer Elster" von der Terpe-Gosdaer Grenze ab bis zur Brücke bei Sorno in dem Sorno-Groß-Partwitzer Wege.

Um die Vorfluth in dem „Oberen Landgraben und der Sornoer Elster" von der Grenze zwischen den Feldmarken Terpe und Gosda ab, bis zu der, in dem von Sorno nach Groß-Partwitz führenden Wege bei dem Dorfe Sorno befindlichen Brücke zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieses Wasserlaufs mit Rücksicht auf die Interessenten, sowohl der Bodenkultur als der Stauberechtigungen, an demselben, herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit der §§. 25 und 73 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 ibid. nachstehende

Polizei-Verordnung

zur Nachachtung für die Betheiligten aufgestellt.

§. 1. **Normal-Breiten.** Die Normalbreite des Oberen Landgrabens wird innerhalb der Feldmark Gosda auf 3 Fuß von der Gosda-Proschimer Grenze ab bis zur Vereinigung des Oberen mit dem Unteren Landgraben in der Feldmark Groß-Partwitz auf 4 Fuß, und von dem letzteren Punkte ab, bei welchem der Wasserlauf den Namen „Sornoer Elster" annimmt, auf 8 Fuß in der Sohle festgestellt.

Die beiderseitigen Ufer sind überall in einfüßiger Böschung zu unterhalten, jedoch ist die Schaukommission befugt, an einzelnen Stellen geringere Böschungen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Zustandes zuzulassen.

§. 2. **Normaltiefe.** Die Normaltiefe der Sohle des ganzen Wasserlaufs wird bestimmt durch die Lage des Fachbaums der Freiarche bei der Neuenmühle oberhalb des Dorfes Sorno und durch die Festhaltung eines Sohlengefälles von 8 Zoll auf je 100 laufende Ruthen von gedachtem Fachbaume aufwärts sowohl als abwärts.

Die nach dieser Bestimmung sich ergebende Tiefe der Sohle ist an mehreren Stellen im Wasserlaufe durch eingesetzte Sohlpfähle, deren Köpfe die Sohlentiefe an den betreffenden Stellen anzeigen, markirt, und ebenso durch Pfähle im hohen Ufer erkennbar gemacht, wo solche Sohlpfähle auf dem Grunde des Wasserlaufs sich befinden.

§. 3. **Räumung.** Die Räumung liegt ob:

a. innerhalb der Feldmark Gosda, jedoch mit Ausschluß der nachfolgend unter Litt. b. bezeichneten Strecke: den einzelnen Grundbesitzern durch oder längs deren Pläne der Wasserlauf geht; wo auf beiden Seiten verschiedene Besitzungen liegen, haben die Adjacenten in der Länge ihrer anstoßenden Pläne bis zur Mitte der Grabensohle zu räumen;

b. innerhalb derjenigen Gosdaer bäuerlichen Wiesen, welche zwischen den Wiesen des Dominii Gosda und denjenigen des Dominii Welzow liegen: der Gemeinde Gosda als Kommunallast;

c. von der Gosda-Proschimer Grenze ab, bis zu dem Punkte, an welchem die Grenzen von Proschim und Groß-Partwitz am Landgraben zusammentreffen: der Gesammtheit der Proschimer Gemeindemitglieder;

d. auf der sodann folgenden Strecke, auf welcher der Landgraben die Grenze zwischen den Feldmarken Proschim und Groß-Partwitz bildet, je zur Hälfte und bis zur Mitte der Grabensohle: den beiden adjacirenden Gemeinden;

e. auf der weiteren Strecke, auf welche zunächst der obere Landgraben und sodann die „Sornoer Elster“ die Grenze zwischen den Feldmarken Groß-Partwitz und Wendisch-Lieske bilden:
diesen beiden Gemeinden ebenfalls je zur Hälfte und bis zur Mitte der Grabensohle;
f. auf der sich hieran anschließenden Strecke bis zu dem Punkte, an welchem der von der Rosendorfer Feldmark abfließende Graben in die „Sornoer Elster“ einmündet, gleichfalls je zur Hälfte und bis zur Mitte der Sohle:
den Gemeinden Wendisch-Sorno und Wendisch-Lieske;
g. von der Einmündung des Rosendorfer Grabens ab bis zur Neuen-Mühle:
dem Besitzer dieser letztern; und endlich
h. von der Neuen-Mühle, bis zum Endpunkte der durch gegenwärtige Schauordnung betroffenen Fließstrecke
dem jedesmaligen Besitzer der Dorfmühle zu Sorno.

Das Nähere über das Verhältniß, in welchem auf den vorstehend unter Littr. c. bis h. bezeichneten Strecken die einzelnen Gemeindemitglieder zu der Räumung beizutragen haben, ergeben die Recesse über die Gemeinheitstheilungen in den betreffenden Feldmarken, bei deren diesfälligen Bestimmungen es sein Bewenden behält.

§. 4. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 21. Mai bis 15. Juni, und wenn im Herbste Nachräumungen erforderlich sind, in den Tagen vom 15. October ab. — Dem Ermessen der Schaukommission bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingte Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen an die Besitzer derjenigen Güter, welche selbstständige Gutsbezirke bilden, und an die Ortsschulzen, welche Letzteren sie in den Gemeinden sogleich ortsüblich bekannt zu machen haben.

§. 5. Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig, mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 6. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Brücke im Sorno-Gr.-Partwitzer Wege, innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist alsdann ununterbrochen, und zwar mit solchen Kräften fortzusetzen, daß sie innerhalb der ersten Woche bis zur Proschim-Wendisch-Lieske Feldmarksgrenze, in der 2. Woche bis zur Gosda-Proschimer Feldmarks-Grenze und in der demnächst noch übrigen Zeit bis zur Terpe-Gosdaer Grenze vollendet wird.

Räumungen bis zur Mitte des Fließes müssen von beiden Seiten stets gleichmäßig ausgeführt werden.

§. 7. Die Revision der Räumungsarbeiten findet in den ersten Tagen nach Ablauf der festgestellten Räumungsfrist durch die Schaukommission statt. — Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund die Schaukommission die etwa versäumte Räumung sofort für Rechnung der Säumigen ausführen läßt. Die dadurch entstandenen Kosten werden im Exekutionswege durch den betreffenden Kreis-Landrath auf Requisition der Schaukommission eingezogen. Letztere ist auch befugt, wenn sie es für erforderlich erachtet, entsprechende Vorschußbeträge zur Deckung derartiger Räumungskosten auf gleichem Wege einziehen zu lassen, bevor die für nöthig befundene Räumung selbst stattgefunden hat.

§. 8. Gang auf den Ufern. Damit sowohl der Schaukommission, als den sonst etwa mit Beaufsichtigung des Wasserlaufs zu beauftragenden Personen, die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern des „Oberen Landgrabens und der Sornoer Elster“ ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Adjacenten beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jeder Zeit gestattet, auch durch Anlage von Brücken oder Stegen über die vorhandenen Seitengräben die Möglichkeit ungehinderter Passage gewährt werden.

§. 9. Ufer. Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Graben oder Fließbette zu hervorragt, darf nicht geduldet werden, vielmehr haben die Uferbesitzer stets für dessen Beseitigung zu sorgen.

Die Ufer dürfen mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande ab gerechnet, bepflanzt werden.

Zweige, die sich über den Wasserspiegel ausbreiten, müssen entsprechend verschnitten und zu weit auswuchernde Sträucher stets in der Art beseitigt werden, daß sie nach dem Gutachten der Schaukommission

die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, auch den freien Ablauf des Wassers nicht stören. Im Uebrigen ist die Instandhaltung und Befestigung der Ufer überall Sache der betreffenden Räumungspflichtigen. — Die vorhandenen Uferbefestigungen müssen von denselben im Stande gehalten, auch neue dergleichen angelegt und unterhalten werden, wo und wie solche die Schaukommission für nöthig befindet.

§. 10. Durchfahrten und Triften. Alle Triften und Durchfahrten, welche in dem unter Schau gestellten Wasserlaufe jetzt noch vorhanden sind, müssen binnen 6 Monaten nach erfolgter Publikation dieser Schauordnung entweder ganz aufgehoben oder durch anzulegende Brücken ersetzt oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Graben- oder Fließbettes gepflastert und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig befestigt werden.

§. 11. Brücken und Stege. Brücken und Stege, welche etwa neu angelegt werden sollten, müssen stets ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Graben- oder Fließbettes überspannen. — Die gegenwärtig vorhandenen Brücken entsprechen dieser Bestimmung; — eine weitere Verengung derselben bei vorkommenden Um- oder Neubauten ist unzulässig.

§. 12. Verpflichtung des Besitzers der Neu-Mühle. Um eine ordnungsmäßige Räumung und deren Revision zu ermöglichen, ist der Besitzer der Neu-Mühle bei Sorno gehalten, während der ersten 3 Tage nach dem jedesmaligen Beginnen der Räumung oberhalb seiner Mühle so wie vom Tage der Schau die sämmtlichen Freischützen zu ziehen und dadurch dem im Fließe befindlichen Wasser freien Ablauf zu gestatten.

§. 13. Seitengräben. Jedem anliegenden Grundbesitzer steht zwar das Recht zu, Wasser, dessen er sich von seinen Grundstücken entledigen will, durch anzulegende Seitengräben dem „Landgraben und der Sornoer Elster" zuzuführen; — es ist jedoch jedes derartige Vorhaben dem Vorsitzenden der Schaukommission zunächst anzuzeigen und von diesem die Bestimmung darüber einzuholen, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des Seitengrabens in das Hauptfließ erfolgen soll. — Den diesfälligen Anordnungen des Vorsitzenden der Schaukommission muß allfällig Folge geleistet werden.

§. 14. Schaukommission. Zur Ueberwachung der gegenwärtigen Schauordnung wird eine Schaukommission eingesetzt, welche besteht aus:

A. dem jedesmaligen Inhaber der Orts-Polizei-Obrigkeit über Gosda als Vorsitzenden;

B. den Ortsvorständen der Gemeinde Gosda, Proschim, Groß-Partwitz und Wendisch-Lieske als Beisitzern.

Der Vorsitzende kann sich jederzeit durch einen der Beisitzer vertreten lassen; als Stellvertreter der Letzteren fungiren die Gerichtsmänner der betreffenden Gemeinden.

§. 15. Die Verrichtungen der Schaukommission geschehen unentgeldlich. Die Beschlüsse derselben werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Der Letztere beruft die Kommission so oft das Bedürfniß es erfordert. — Die Kommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden noch 2 Beisitzer anwesend sind. Für die gewöhnliche Korrespondenz der Kommission genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 16. Die Schaukommission steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

§. 17. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern, event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Die eingehenden Strafgelder fließen in die Hand des Vorsitzenden der Schaukommission und werden nach der Beschlußnahme der letzteren im gemeinschaftlichen Interesse aller Betheiligten verwendet.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 7 dieses Reglements näher bezeichnet.

Frankfurt a. O., den 22. Mai 1867.

VI. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes was folgt:

Alle Lastfuhrwerke, sie mögen beladen oder unbeladen sein, sind während der Nachtfahrten auf unbeleuchteten öffentlichen Straßen und Wegen am Vordertheil mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißhaft bestraft.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden in Peitz (Kreisgerichts-Bezirk Cottbus) zwei Gerichts-Kommissionen mit folgenden Ortschaften gebildet: I. im Bezirke der ersten Kommission a. die Stadt Peitz nebst Vorstädten und Georgenhof, b. die ländlichen Ortschaften 1. Louisenruh, 2. Ottendorf, 3. Peitz Rittervorwerk, 4. Peitz Hüttenwerk, 5. Peitz Fischhälter-Haus, 6. die Königlichen Karpfenteiche, 7. das Taubendorfer Forstrevier, soweit es zum Kreise Cottbus gehört, 8. Maust, Dorf und Mühle, II. im Bezirke der zweiten Kommission, 1. Drachhausen, Dorf und Försterei, 2. Drehnow, 3. Drewitz, 4. Kleinsee, Försterei, 5. Friedrichshof, 6. Gollitza, 7. Jänischwalde, 8. Preilack, 9. Schönhöhe, Gut, 10. Schönhöhe, Försterei, 11. Tauer, Dorf, 12. Tauer, Theerofen, 13. Turnow, Gut, 14. Turnow, Dorf, 15. Turnow, Hüfnerschaft, 16. Tauersches Forstrevier, 17. Sämmtliche Laßzinswiesen, soweit sie nicht anderen Grundstücken zugeschrieben sind, 18. Radewiese, 19. Bärenbrück.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1867.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nichtschleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1867.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Klebsch zu Lübbenau ist an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Düsterhaupt zum Polizeianwalt für die Stadt Lübbenau und die Ortschaften Kittlitz mit Eisdorf, Haenchen und Klein-Klessow, Kückebusch, Redlitz, Stöbritz, Stradow, Tornow, Vorberg und Willmersdorf und der Beigeordnete Schuster in Stelle des Buchdruckereibesitzers Scharff zum Stellvertreter des ꝛc. Klebsch und des Polizeianwalts Richter ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1867. Der Regierungspräsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind von uns bestätigt worden: 1. als unbesoldete Beigeordnete: in Dobrilugk der Registrator a. D. Magdeburg, in Görtz der Eigenthümer Gottfried Steinborn, in Lippehne der Ackerbürger Berkner, 2. als unbesoldete Rathsherren: in Crossen der Schankwirth Carl Ludwig Krüger, in Friedeberg der Brauereibesitzer Franz Ferle, 3. als unbesoldete Rathmänner: in Görtz der Hausbesitzer Martin Schultze, in Lebus der Schmiedemeister Heine und der Ackerbürger Kalies.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Loeper ist von Woldenberg nach Neuwedell gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Krause in Neuwedell ist gestorben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Stabsarzt Dr. Julius Zschentschler hat sich in Cottbus niedergelassen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Forstverwaltung.

Die Oberförster Roths zu Forsthaus Reppen und Bars zu Christianstadt sind, ersterer am 6. Februar cr. und letzterer am 5. April cr., und der Förster Neidel zu Buchenhain, Oberförsterei Börnichen, am 17. Mai cr. verstorben. In den Ruhestand treten vom 1. Juli d. Js. ab die Oberförster Schulze zu Forsthaus Tauer und Ewald zu Hohenwalde, sowie die Förster Jeltsch zu Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, Bollmann zu Zanzhausen, Oberförsterei Wildenow, Rothe zu Bärenbruch, Oberförsterei Lubiathfließ, und Kielmann zu Rohrbruch, Oberförsterei Marienwalde. Versetzt werden vom 1. Juli cr. ab die Oberförster Schmidt zu Klooschen, Regierungs-Bezirk Königsberg, auf die Oberförsterstellen zu Reppen und Pauli zu Guszianka, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, auf die Oberförsterstelle zu Hohenwalde, sowie die Förster Schoeff zu Dammendorf, Oberförsterei Dammendorf, nach Buchenhain, Witte zu Kriebau, Oberförsterei Christianstadt, nach Zanzhausen, Liebsch zu Modderwiese, Oberförsterei Lubiathfließ, nach Bärenbruch, Ernst zu Bindow (Rädnitz), Oberförsterei Güntersberg, nach Modderwiese, Steig zu Pätznickerie, Oberförsterei Regenthin, nach Rohrbruch, Hepke zu Pyrehne, Oberförsterei Massin, nach Glambecksee in dersel-

den Oberförsterei und Schönrock zu Glambeckſee nach Pyrehne. Dem interimiſtiſchen Revierförſter Stoſch, zu Gr.-Särchen, Oberförſterei Sorau, iſt unter Ernennung zum Oberförſter vom 1. Juli cr. ab die Oberförſterſtelle zu Friedrichsfelde, Regierungsbezirk Königsberg, übertragen. Definitiv als Förſter angeſtellt ſind vom 1. April cr. ab der forſtverſorgungsberechtigte Jäger, interimiſtiſche Förſter Johann August Gallus zu Jäniſchwalde, Oberförſterei Taubendorf, ferner vom 1. Juli cr. ab die Forſtaufſeher Karl Heinrich Wilhelm Krüger zu Kriebau, Franz Albert Theodor Kummer zu Pätznickerie, Karl Friedrich Wilhelm Heinrich Rhodus zu Bindow, Karl Friedrich Wilhelm Drowin zu Dammendorf und Johann Friedrich Alexander Kloßmann zu Drahendorf. Dem Oberförſter-Kandidaten Buſſo Schulze iſt vom 1. Juli cr. ab die interimiſtiſche Verwaltung der Oberförſter-Stelle zu Tauer und dem Oberförſter-Kandidaten Rothe von demſelben Zeitpunkte ab die interimiſtiſche Verwaltung der Revierförſter-Stelle zu Gr.-Särchen übertragen. Der forſtverſorgungsberechtigte Jäger Karl Alexander Franz Maerker iſt vom 1. Juni cr. ab auf der neu errichteten Förſterſtelle Dubrau, Oberförſterei Tauer, als interimiſtiſcher Förſter zunächſt auf zehnmonatliche Probe angeſtellt.

Die Oberförſterſtelle zu Chriſtianſtadt iſt vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförſter v. Ladenberg zu Haſſerode, Regierungsbezirk Magdeburg übertragen.

Der bisherige Bureau-Aſſiſtent Ritter zu Frankfurt a. O. iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Betriebs-Sekretair bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikbeſitzer F. C. Philippſon in Berlin iſt unter dem 28. Mai 1867 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, ſo weit dieſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußiſchen Staates ertheilt worden.

2. Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin iſt unter dem 1. Juni 1867 ein Patent

auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in ſeiner ganzen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußiſchen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maſchinenbau-Anſtalts-Beſitzer Joh. Loos zu Nürnberg iſt unter dem 3. Juni 1867 ein Patent

auf eine lithographiſche Schnelldruckpreſſe in der durch Zeichnungen und Beſchreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußiſchen Staats ertheilt worden.

4. Den Fabrikbeſitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin iſt unter dem 6. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Anfertigung bleierner Langgeſchoſſe für Handfeuerwaffen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußiſchen Staats ertheilt worden.

5. Dem Königlichen Kommiſſions-Rath Ferd. Wilhelm Kaſelowsky zu Bielefeld iſt unter dem 12. Juni 1867 ein Patent

auf eine Maſchine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußiſchen Staats ertheilt worden.

6. Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim iſt unter dem 17. Juni 1867 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußiſchen Staats ertheilt worden.

7. Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben. Frankfurt a. O., den 26. Juni 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Die Gewerken der beiden Braunkohlenbergwerke „Guben" und „Feller" bei Germersdorf beabsichtigen laut notarieller Erklärung vom 14. Dezember 1866 die genannten Bergwerke unter dem Namen „consolidirte Grube Guben und Feller zu Germersdorf" zu einem einheitlichen Ganzen vereinigen zu wollen, wobei beide Bergwerke zu gleichen Antheilen in das consolidirte Bergwerk eintreten sollen. Es wird dies unter Verweisung auf die §§. 45 bis 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 31. August 1865 präsentirten Muthung und des am 9. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 sowie der Cession vom 4/5. December 1865 wird dem Rentier Conrad von Rappard zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Sturm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hasenholz, Wüste-Sieversdorf und Bollersdorf im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. April 1866 präsentirten Muthung wird dem Brauereibesitzer Hermann Schindler zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Brust" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Obergörlsdorf und Gusow im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Von Dienstag den 25. d. Mts. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Dienstags und Freitags früh ½9 Uhr von Berlin nach Paris befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 25 Minuten in Berlin ein. Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu

18 Thlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen. Die Billets haben 31 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit 6wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15. d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 24. Juni 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Königliche Ostbahn. Künstliche Düngungsmittel (Guano, Knochenmehl, Kalisalze 2c.), welche in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern und durch Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, werden auf der Ostbahn fortan zum Frachtsatze von $1\frac{1}{5}$ Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler für je 100 Centner befördert.

Bromberg, den 18. Juni 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei Sendungen nach Moskau bedarf es fortan der Vermittelungs-Adresse der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft in St. Petersburg nicht mehr, vielmehr sind Güter nach Moskau dahin direct an die Empfänger durch Vermittelung der Herren Scheumann und Spiegel zu adressiren. Die im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den direkten Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr enthaltene Zusatzbestimmung Nr. 4. alin. 2 zum §. 6 des Vereins-Güter-Reglements ist demnach als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 13. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Das Gasthaus „Zur Stadt Müllrose," $\frac{1}{4}$ Meile von Frankfurt a. O. Stadt und $\frac{3}{4}$ Meilen von der Haltestelle in Markendorf entfernt, ist zur Posthaltestelle Behufs der Aufnahme von Reisenden, soweit die dort vorbeifahrenden Personenposten in den Hauptwagen oder Beichaisen Raum dazu darbieten, bestimmt worden.

Frankfurt a. O., den 28. Juni 1867. Der Ober-Post-Direktor Fritze.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 28. Frankfurt a. O., den 10. Juli 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 57. enthält: (Nr. 6691.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27. Ziffer 2 der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

(Nr. 6692.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6693.) Gesetz wegen Erhebung der Mahlsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6694.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirektionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

(Nr. 6695.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Nr. 58. enthält: (Nr. 6696.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Nr. 59. enthält: (Nr. 6697.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27. und 30. April 1867.

(Nr. 6698.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayrischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt. Itzenplitz.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hiermit im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1867.

II. Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643, 6644, 6645 (Ges.-Samml. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;

b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;

c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15. Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 2. Juli 1867.

III. 11892. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1867.

III. Die öffentliche allgemeine Schutzpocken-Impfung ist auch im Jahre 1866 in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks nach den Vorschriften des von uns unterm 16. November 1852 erlassenen Regu-

latives zur Ausführung gebracht worden und hat das günstige Resultat geliefert, daß überhaupt 29822 Neugeborne mit vollständigem Erfolg geimpft worden sind.

Wir nehmen daher gern abermals Veranlassung, die bei dieser wohlthätigen Sanitäts-Angelegenheit bewiesene erfolgreiche Thätigkeit der Impfärzte, so wie die fördernde Mitwirkung der Kreis- und Ortsbehörden hierdurch belobigend anzuerkennen. Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg Geimpften ist folgende: 1) Arnswalde 1351, 2) Calau 1166, 3) Cottbus 1795, 4) Crossen 1738, 5) Friedeberg i. N. 1751, 6) Guben 1629, 7) Königsberg i. N. 2730, 8) Landsberg a. W. 2522, 9) Lebus 2910, 10) Lübben 980, 11) Luckau 1787, 12) Soldin 1501, 13) Sorau 2239, 14) Spremberg 708, 15) Sternberg 2712, 16) Züllichau 1313, 17) Stadt Frankfurt a. O. 990, Summa 29822.

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1867.

IV. Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen.

Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Kreises. 1.	des Grundstücks. 2.	des Erwerbers. 3.	des künftigen Gemeindeverbandes. 4.
Königsberg i. N.	Parzelle von 66 □Rth. von der fiskalischen Dorfaue zu Altenkirchen	Bauergutsbesitzer Friedrich Masche zu Altenkirchen	Communalverband der Dorfgemeinde zu Altenkirchen.
desgleichen	Parzelle von 6 □Rth. von der fiskalischen Dorfaue zu Altenkirchen	Bauergutsbesitzer Eduard Mecklenburg zu Altenkirchen	desgleichen.
Lebus	Parzelle von 46½ □Fuß von der fiskalischen Dorfaue zu Briesen	Dorfgemeinde zu Briesen	Communalverband der Dorfgemeinde zu Briesen.
desgleichen	eine Parzelle von 84 □Fuß von dem sogenannten alten Kirchplatz der Gemeinde zu Briesen	Domainen-Fiscus	fiskalischer Communalverband.
Sorau	Ackerparzelle von 121 □Rth. Größe von den Ländereien der Domaine Nieder-Ullersdorf	der vormalige Domainenpächter von François	Communalverband der Dorfgemeinde Nieder-Ullersdorf.
desgleichen	die von der Feldmark der Domaine Nieder-Ullersdorf begrenzte sogenannte Herrmanns-Wiese von 121 □Rth Größe, bisher zum Dorfgemeindebezirk Nieder-Ullersdorf gehörig	Domainen-Fiscus	fiskalischer Verband der Domaine Nieder-Ullersdorf.

von den bisherigen Communalverbänden (Colonne 2) abgezweigt und den in der letzten Colonne bezeichneten Gemeindeverbänden einverleibt worden sind. Frankfurt a. O., den 26. Juni 1867.

V. Die in Hannover domicilirende Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das vormalige Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig ist auf Grund ihrer Statuten vom Jahre 1863 nebst dazu gehörigen Nachtrages vom 8. Juli 1865 zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate mit Ausnahme der neuerworbenen Landestheile zugelassen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1867.

VI. Mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen, zuletzt diejenige vom 29. Januar v. J., Amtsblatt pro 1866 Seite 50, wird ferner die Privat-Feuer-Societät zu Burg, Kreis Cottbus,

als eine solche bezeichnet, bei welcher die Versicherung von Gebäuden auf Grundstücken zu Burg-Dorf, Kauper und Colonie, die dem Domainen-Fiskus rentenpflichtig sind, gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Oberförster Ewald zu Hohenwalde bei seinem Rücktritt in den Ruhestand den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den als Spezial-Commissarius beschäftigten Regierungs-Assessor Wedding hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die als Spezial-Commissarien beschäftigten Regierungs-Assessoren Zimmermann zu Lübben und Kette zu Landsberg a. W. zu Regierungs-Räthen zu ernennen. Frankfurt a. O., den 4. Juli 1867.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Frhr. v. Schlotheim.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Candidaten 1) Carl Friedrich Otto Brennekam aus Berlin, 2) Robert Adolph Kroehne aus Phöben, 3) Adolph Julius Müller aus Perleberg, 4) Johann Friedrich Traugott Scherwinsky aus Reppen, 5) Carl Christoph August Schulze aus Behlin, 6) Theodor David Zeeller aus Alttöbern, 7) Johannes Carl Funcke aus Fürstenwerder, 8) Eduard Albert Knauert aus Neustadt E/W., 9) Heinrich Rudolf Mücke aus Finsterwalde, 10) Friedrich Wilhelm Theodor Pichler aus Cottbus für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 4. Juli 1867. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Apotheker I. Klasse Ferdinand Naumann hat die Wichmannsche Apotheke zu Frankfurt a. O. käuflich erworben.

Der Apotheker Heinrich Gotthilf Otto Voigt hat die concessionirte Apotheke zu Ziebingen käuflich erworben.

Nachweisung der im Monat Juni cr. erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1. Johann Gustav Albert Kabelitz zum Küster und Lehrer in Grüneberg, Ephorie Soldin; 2. Wilhelm Ostwald zum Küster und Lehrer in Zerkwitz, Ephorie Calau; 3. Samuel Wandrey zum Lehrer in Ratzdorf, Ephorie Guben; 4. Johann Friedrich Wilhelm Kossert zum Küster und Lehrer in Hanswerder, Ephorie Soldin; 5. Gustav Leberecht Mahling zum Lehrer in Weißagk, Ephorie Calau; 6. Carl Müller zum Elementarlehrer an der Gubener Vorstadtschule in Frankfurt a. O.; 7. Gottlieb Edmund Kienast zum Lehrer in Neuzelle, Ephorie Guben; 8. Heinrich Theodor Brüß zum 3. Lehrer an der Nebenschule in Berlinchen, Ephorie Soldin; 9. Theodor Bleese zum Lehrer der 1. Mädchenklasse in Bernstein, Ephorie Soldin; 10. Hermann Puff zum 2. Lehrer in Schermeisel, Ephorie Sternberg I.; 11. Friedrich Wilhelm Waldow provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 12. Ferdinand Zehrendt provisorisch zum Lehrer an der Hauptschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen; 13. Gustav Waetzoldt zum Lehrer an der Neberschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen; 14. Christian Lehmann provisorisch zum Lehrer in Drieschnitz und Casel, Ephorie Cottbus; 15. Christian Lattke provisorisch zum 2. Lehrer in Werben, Ephorie Cottbus; 16. Hermann Graeber provisorisch zum Zeichnen-, Schreib- und Elementarlehrer an der höhern Bürgerschule in Fürstenwalde; 17. Adolf Frost provisorisch zum 3. Lehrer in Königswalde, Ephorie Sternberg I.; 18. Ernst Oskar Albin provisorisch zum Küster und Lehrer in Johannieswunsch, Ephorie Landsberg; 19. Carl Andreas Schäfer provisorisch zum Lehrer in Lindwerder, Ephorie Landsberg; 20. Carl Friedrich August Noack provisorisch zum 2. Lehrer an der Freischule in Friedeberg; 21. August Rückmann provisorisch zum Lehrer in Rehnsdorf, Ephorie Calau; 22. Emil August Rosenthal provisorisch zum Elementarlehrer an der Lebuser Vorstadtschule in Frankfurt a. O.; 23. Hugo Gustav Adolf Tille provisorisch zum 9. Lehrer in Reppen, Ephorie Sternberg II.; 24. Gustav Leonhard Korthals provisorisch zum Küster und Lehrer in Rohrbeck, Ephorie Arnswalde; 25. Heinrich August Herke provisorisch zum Lehrer in Sprau, Ephorie Sorau.

Der bisher provisorisch als dritter Knabenlehrer an der Elementarschule zu Bärwalde angestellte Lehrer Johann Wilhelm August Gloatz ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

Für den 1. Bezirk der Stadt Soldin ist der Kreisgerichts-Sekretair a. D. Robert Sommerfeldt daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Sommerfeld ist der Tuchfabrikant August Senftleben daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Rumbaur in Sorau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Der Firma Gebrüder Dulz im Kirchspiel Lamberti, Regierungsbezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheilen des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Königlich Bayerschen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekink zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

2. Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

3. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

4. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln

ist aufgehoben.

5. Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Trölzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

6. Das dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

7. Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent

auf eine neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben. Frankfurt a. O., den 2. Juli 1867. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle in Groß-Drenzig, Diözese Guben, Königlicher Collatur, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. vacant. Frankfurt a. O., den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Rektor- und Nachmittags-Predigerstelle in Dobrilugk, Diözese gleichen Namens, Königlichen Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant.

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Die zu Cüstrin auf dem Bahnhofe der Königlichen Ostbahn im Jahre 1864 eingerichtete Königliche Kohlenverkaufsstation wird mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben. Zur Erleichterung für die Kohlenabnehmer ist den Herren Carl und Herrmann Duvrier zu Cüstrin (Firma: W. Ph. Duvrier) der Vertrieb von Steinkohlen aus den beiden fiskalischen Steinkohlenbergwerken König bei Königshütte und Königin-Louise bei Zabrze in Oberschlesien, für die Eisenbahnstationen Cüstrin, Podelzig, Goltzow und Gusow, zu den auf diesen Bergwerken geltenden jeweiligen Verkaufspreisen, welchen noch der tarifmäßige Frachtsatz hinzutritt, übertragen worden. Außerdem nehmen Bestellungen an: für die Königsgrube: die Königliche Berginspektion zu Königshütte, für die Königin-Louise-Grube: die Königliche Berginspektion zu Zabrze.

Breslau, den 20. Juni 1867. Bromberg, den 20. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt. Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Bekanntmachung. Von Dienstag den 25. d. Mts. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Dienstags und Freitags früh ½9 Uhr von Berlin nach Paris befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 25 Minuten in Berlin ein. Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Thlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen. Die Billets haben 31 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit 6wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15. d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 24. Juni 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Mittelst Verfügung des Herrn Handels-Ministers wird in Anwendung des im Staatsanzeiger abgedruckten neuen Reglements die interne telegraphische Correspondenz auch auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Gebirgsbahn in der Art ermäßigt, daß an Stelle der jetzigen Einheitssätze von

8 Sgr. für die 1. Zone, 10 Sgr. für die 2. Zone und 16 Sgr. für die 3. Zone

die Sätze von 5 Sgr., 10 Sgr. und 15 Sgr. treten.

Berlin, den 1. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 29. Frankfurt a. O., den 17. Juli 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 60. enthält: (Nr. 6699.) Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außer-

halb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben. Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat, auf den 20. Juli d. J. hierdurch fest. Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des directen Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. pag. 37 lin. 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur“

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur.“

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Herren Apothekern des Verwaltungs-Bezirks deren genaueste Befolgung besonders empfohlen.

Frankfurt a. O., den 13. Juli 1867.

II. Mit Bezug auf die in Nr. 15 des Amtsblattes, Seite 102/103 publicirte Ausführungs-Instruktion vom 30. März cr., zu dem Gesetze vom 9. Februar cr., betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866, Nr. 6552 Stück 15 der Gesetzsammlung pro 1867, bringen wir zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Unsicherheiten bei Anwendung des Gesetzes vom 9. Februar cr. Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten:

1. Eine Soldatenwittwe, welche sich wieder verheirathet, hat auf die gesetzliche Pension nur noch für den Monat Anspruch, in welchem die Heirath stattfindet, dagegen wird dadurch der Anspruch der Kinder der verstorbenen Militairpersonen auf eine Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln — die Bedürftigkeit vorausgesetzt — nicht geschmälert, da der Stiefvater gesetzlich nicht alimentationspflichtig ist.

2. Die Kinder einer Soldatenwittwe aus einer früheren Ehe haben weder auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 9. Februar cr., noch auf diejenigen des großen Potsdamschen Waisenhauses Anspruch.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1867.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Baudouin ist der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesen.

Frankfurt a. O., den 10. Juli 1867. Der Regierungs-Präsident. I. V.: Frhr. v. Schlotheim.

In Stelle des aus dem Königsberger Kreise verzogenen Rittergutsbesitzers Thederan ist der Rittergutsbesitzer Bergmann zu Theeren als Feuer-Polizei-Commissarius für den Bezirk 13b. des genannten Kreises erwählt und bestätigt worden.

Der Apotheker I. Klasse Julius Bernhard Gestewitz hat die Raths-Apotheke in Züllichau käuflich erworben.

Der bisher provisorisch als fünfter Lehrer an der Stadtschule zu Lübbenau angestellte Lehrer Carl Ewald Balke ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

Der bisher provisorisch an der Schule zu Eichholz, Diöcese Finsterwalde, angestellte Lehrer Hermann Kranig ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Küster und Lehrer Horn in Gerlachsthal, Diözese Landsberg, ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrer Plagemann, Timm und Zeuschner sind nunmehr definitiv als Elementarlehrer hierselbst angestellt worden.

Der bisher provisorisch als Lehrer an der 3. Knabenklasse der Schule zu Reetz angestellte Traugott Hermann Walter ist nunmehr definitiv als solcher angestellt.

Personal-Veränderungen für den Monat Juni 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Auskultator Hoyer ist zum Referendarius und der Kanzlei-Diätarius Wagner zum Kanzlisten des Appellationsgerichts ernannt. Der Gerichts-Assessor Gruwe ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige Departement, der zum Gerichts-Assessor ernannte, bisherige Referendar Bieder dagegen in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau versetzt. Der Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Beyer ist unter Allerhöchster Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath pensionirt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Meißner zu Nordhausen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N., der Bote und Executor Kautel zu Guben zum ersten Gerichtsdiener des Kreisgerichts daselbst, der Gefangenwärter Werner zu Luckau zum Gefängniß-Ober-Aufseher beim Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Hülfsbote und Executor Frankowsky zu Guben zum Gefangenwärter beim Kreisgericht zu Sorau, der Hülfsbote und Executor Guntowsky zu Finsterwalde zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Luckau, der Hülfsbote und Executor Jentsch zu Kirchhain zum Boten und Executor beim Kreisgericht zu Guben, die Hülfsboten und Executoren Krumnow zu Neuwedell und Schütte zu Landsberg a. W. zu Boten und Executoren des Kreisgerichts zu Landsberg a. W. Versetzt sind: der Kreisrichter Frentzel zu Cüstrin als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin, der Kreisgerichts-Secretair Gutsch zu Sonnenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soldin. Gestorben sind: die Boten und Executoren Blattkowsky zu Sonnenburg und Jockisch zu Landsberg a. W., der Bote und Executor Werkmeister zu Müllrose ist pensionirt.

In der Stadt Fürstenfelde ist der Stadtverordneten-Vorsteher Christian Engel daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Züllichau sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1. Stadtbezirk der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Rudolph Neumann, für den 2. Stadtbezirk der Kaufmann Adalbert Bornitz.

Im Kreise Lübben sind folgende Schiedsmänner wiederum gewählt und bestätigt worden: für den 2. ländlichen Bezirk der Königliche Domainen-Rentmeister Johann Samuel Gottlieb Ultsch zu Schloß Lübben, für den 3. ländlichen Bezirk der Lehnbauer Friedrich Ernst Elsner zu Kuschkow, für den 4. ländlichen Bezirk der Braukrugsgutsbesitzer Wilhelm August Schmidt zu Biebersdorf.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Juni 1867.

Es sind angestellt: der frühere Oekonom Schulz als Post-Expediteur in Tankow, der frühere Gerichts-Kanzlist Wilschke als Post-Expediteur in Alt-Rüdnitz, der frühere Brauereibesitzer Kunert als Post-Expediteur in Quartschen, der Post-Expeditions-Gehilfe Müller als Post-Expediteur in Kunzendorf, der Post-Expeditions-Gehilfe Krüger als Post-Expediteur in Cüstrin, lange Vorstadt; entlassen: der Bureaudiener Weiher in Guben; freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Hömann in Fürstenberg a. O.; versetzt: der Post-Expedient Prechnow von Calau nach Frankfurt a. O., der Post-Expedient Borchers von Frankfurt a. O. nach Calau, der Post-Expediteur Hiller von Bernstein nach Zehden, der Post-Expediteur Mörner von Tankow nach Bernstein, der Post-Expediteur Levy von Alt-Rüdnitz nach Fürstenberg, der Packetbesteller Ueckermann von Königsberg i. N. als Wagenmeister nach Schwiebus, der Bureaudiener Wegner von Forste als Packetbesteller nach Königsberg i. N.

Der bisherige Rentenbank-Sekretair Schreiber ist zum Rentenbank-Buchhalter und der seit April v. J. bei der hiesigen Rentenbank diätarisch beschäftigte Justiz-Aktuarius Albert Behrens ist zum Rentenbank-Sekretair ernannt worden.

Verzeichniß der im 2. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Direktor des Oberbergamts zu Halle, Berghauptmann Dr. Huyssen, ist die Erlaubniß zur Anlegung der von des Herzogs von Anhalt Hoheit ihm verliehenen Commandeur-Insignien 2. Klasse vom Hausorden Albrechts des Bären Allerhöchst ertheilt. Der Bergassessor Richter ist als commissarischer Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle eingetreten. Dem Bergassessor Hörnecke, bisher als Hülfsarbeiter beim Revierbeamten zu Fürstenwalde, ist die Leitung der fiskalischen Steinkohlenwerke am Osterwald im Bezirke des Königlichen Berg- und Forstamts zu Clausthal commissarisch übertragen worden. An seine Stelle ist der Bergassessor Ribbentrop von Breslau commissarisch nach Fürstenwalde versetzt. Der Bergreferendar Leopold ist zum Bergassessor ernannt, demselben sind die Geschäfte des Siede-Inspektors beim Salzamte zu Dürrenberg commissarisch übertragen worden. Der Oberbergamts-Büreauassistent Brauer zu Halle ist commissarisch an das Berg- und Forstamt zu Clausthal versetzt. Nachdem bestimmt worden, daß der bisherige Direktor des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Lindig, commissarisch als technischer Hülfsarbeiter an die V. Abtheilung des Handelsministeriums berufen und zum Oberbergrath ernannt, daselbst dauernd beschäftigt werden soll, so ist der bisherige Direktor der Berg-Inspektion zu Staßfurt, Bergrath Bischof II., der in letzter Zeit commissarisch als Salzamts-Direktor zu Schönebeck wirkte, daselbst definitiv als solcher angestellt, und dem Berg-Inspektor Pinno zu Staßfurt, unter Ernennung zum „Salzwerks-Direktor", das interimistisch von ihm verwaltete Amt des Direktors der Staßfurter Berg-Inspektion definitiv übertragen. Der Gradir-Inspektor zu Elmen und Assessor beim Salzamt zu Schönebeck, Theune, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Dem Siede-Inspektor Weiß vom Salzamte zu Dürrenberg ist commissarisch die Direktion und Betriebsleitung der Königlichen Saline zu Soden im Bezirke der Königlichen Oberbergamts- und Salinen-Direktion zu Cassel übertragen worden. Der Faktor Köppen beim Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist gestorben. Die Schichtmeister Camps und Dreßihn bei der Berg-Inspektion zu Staßfurt sind zu „Faktoren" befördert, der Büreauassistent Schmidt beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salinensecretair" und der Büreauassistent Pichin bei der Berginspektion zu Rüdersdorf zum „Bergsecretair" ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die 4. Lehrerstelle an der Schule zu Calau, Diözese gleichen Namens, sowie die 3. Mädchenlehrerstelle an der Schule zu Kirchhain, Diözese Dobrilugk, beide Privat-Collatur, und die 3. Lehrerstelle an der Schule zu Brunschwig, Diözese Cottbus, Königlicher Collatur, werden durch Versetzung der bisherigen Inhaber zum 1. Oktober cr. resp. 1. August cr. vakant.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(2) Bekanntmachung

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thaler die Nummern: 275. 496. 1265. 1456. 1825. 2111. 2185. 2840. 3315. 3515. 3730. 3739. 3754. 3804. 3891. 3934. 3936. 4091. 4183. 4409. 4779. 4857. 4986. 5154. 5435. 5702. 5711. 5862. 5870. 5897. 6000. 6570. 6639. 6681. 7054. 7140. 7303. 7440. 7468. 7578. 8135.

Littr. B. zu 500 Thaler die Nummern: 288. 605. 626. 768. 828. 894. 1090. 1129. 1345. 1721. 1770. 1826. 2138. 2168. 2765. 3381. 3391. 3405.

Littr. C. zu 100 Thaler die Nummern: 295. 748. 948. 989. 1045. 1101. 1112. 1232. 1253. 1529. 2035. 2127. 2185. 2259. 2394. 2395. 2753. 2878. 2956. 3530. 3890. 3995. 4250. 4597. 4625. 4651. 4654. 4786. 5192. 5275. 5513. 5980. 6001. 6234. 6372. 6666. 6722. 6925. 7021. 7678. 7919. 8177. 8215. 8717.

Littr. D. zu 25 Thaler die Nummern: 332. 530. 723. 945. 1004. 1123. 1136. 1172. 1242. 1267. 1398. 1644. 1827. 1950. 2223. 2692. 2750. 3058. 3555. 3571. 3599. 3609. 3681. 3699. 3864. 3970. 4655. 4791. 4930. 5155. 5246. 5501. 5536. 5843. 6196. 6712. 6738. 7000.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 3—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859 Littr. E. Nr. 7205 über 10 Thaler,
b. desgleichen am 1. Oktober 1859 Littr. E. Nr. 866. 7454. 7563. 8125 à 10 Thaler,
c. desgleichen am 1. April 1860 Littr. E. Nr. 4116. 4541. 7564 à 10 Thaler,
d. desgleichen am 1. Oktober 1860 Littr. E. Nr. 641. 2163. 3153. 4615. 6263. 6550. 7863. à 10 Thaler,
e. desgleichen am 1. April 1861 Littr. E. Nr. 167. 2598. 3864 à 10 Thaler,
f. desgleichen am 1. Oktober 1861 Littr. E. Nr. 29 über 10 Thaler,
g. desgleichen am 1. April 1862 Littr. E. Nr. 84. 1223. 2597. 3541. 6264. 8124. 8948 à 10 Thaler,
h. desgleichen am 1. Oktober 1862 Littr. D. Nr. 5955. 6417 à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1377. 2599. 7639. 8676. 8825 à 10 Thaler,
i. desgleichen am 1. April 1863 Littr. E. Nr. 767. 1375. 1544. 1791. 3780. 3860. 7574. 7589. 7617. 8741. 8947. 9002 à 10 Thaler,
k. desgleichen am 1. Oktober 1863 Littr. D. Nr. 1240. 2660. 5511 à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 86. 3481. 5169. 5226. 6336. 8501. 8916. 9255. 9362 à 10 Thaler,
l. desgleichen am 1. April 1864 Littr. D. Nr. 4661 über 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1027. 1742. 1763. 3154. 3204. 3353. 4785. 7104. 9363. à 10 Thaler,
m. desgleichen am 1. Oktober 1864 Littr. E. Nr. 394. 642. 3707. 5561. 8058. 8123. 8666. 8682. 8851. 8853. 9250. 9413 à 10 Thaler,
n. desgleichen am 1. April 1865 Littr. A. Nr. 8031 über 1000 Thaler, Littr. E. Nr. 533. 610. 760. 2162. 2360. 2742. 4640. 5049. 5058. 5153. 6043. 6743. 7788. 9003. 9272. 9410. 9415 à 10 Thaler.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr 1 bis 9630 in Folge früherer Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und soweit solcher die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Berlin, den 18. Mai 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 2. März 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittmeister Carl von Rappard zu Bonn unter dem Namen „Alban" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 QLtr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Obergörlsdorf, Gusow und Seelow, im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1866 präsentirten Muthung Adler wird dem Königlichen Oberberggeschworenen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Adler" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,626 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundneunzigtausendsechshundertsechsundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß-Kirschbaum, Lagow, Neu-Lagow und Petersdorf, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. Juli 1865 präsentirten Muthung und des am 11. Oktober 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der notariellen Cession vom 27. September 1866, wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann in Berlin und C. Bayer in Wriezen a. O., den Rittergutsbesitzern Alexander v. Pfuel in Jahnsfelde, Richard v. Pfuel in Gielsdorf, Gustav v. Pfuel in Wilkendorf und dem Gutsbesitzer Albert Oehme in Berlin, unter dem Namen „Zufall" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,995 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertfünfundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Jahnsfelde und Trebnitz im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1866 präsentirten Muthung Hannover wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Hannover" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 471,462,45 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundsiebenzigtausendvierhundertzweiundsechszig Fünfundvierzighundertel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Lagow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1866 präsentirten Muthung Hessen wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O.

unter dem Namen „Hessen" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,945 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertfünfundvierzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lagow und Neu-Lagow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1866 präsentirten Muthung Schleswig wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Schleswig" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,882 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthundertzweiundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schönow, Lagow und Neu-Lagow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1866 präsentirten Muthung Lauenburg wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Lauenburg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 487,058 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundachtzigtausendundachtundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lagow und Neu-Lagow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. Mts. ab werden sowohl im Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als auch in ihrem direkten Verkehr mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn „Stahl" und „grobe Stahlwaaren" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt. Ebenso gehören fortan „Maschinentheile", gleichviel ob sie verpackt oder unverpackt und resp. ganz oder theilweise von anderen Metallen als Eisen sind, zur ermäßigten Tarif-Klasse B.

Berlin, den 5. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Königliche Ostbahn. Die Bestimmung Nr. 32 des Ostbahn-Tarifs, betreffend den frachtfreien Transport leerer Säcke und ähnlicher Emballagen, tritt mit dem 1. September d. J. außer Kraft und wird von da ab für gebrauchte leere Säcke und ähnliche Emballagen die Fracht der ermäßigten Klasse C. erhoben. Bromberg, den 2. Juli 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(12) Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu Nr. 153 des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 1. d. Mts publizirte Reglement für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen vom 1. Juli cr. ab, auf allen unter unserer Verwaltung stehenden, im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen seit dem 1. d. Mts. zur Anwendung kommt.

Bromberg, den 11. Juli 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(13) Bekanntmachung. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung als Landbriefträger, Packetträger ꝛc. bei vorkommender Erledigung solcher Stellen, annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes, oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Post-

Anstalt, unter Vorlegung des Civilversorgungsscheines, eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand und einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihr moralisches Verhalten, sich zu melden. Mit einer derartigen Anstellung ist ein jährliches Gehalt bis zur Höhe von 180 Thalern verknüpft; an Dienst-Caution ist der Betrag von 50 resp. 100 Thalern in inländischen zinstragenden Staatspapieren zu deponiren. Im Falle des Vermögens kann die Kaution durch mäßige Gehaltsabzüge nach und nach gebildet werden. Durch die Uebernahme einer derartigen Anstellung oder durch kontraktliche Beschäftigung im Postdienste, geht der Militair-Invalide seines Anspruches auf weitere Anstellung als Post-Unterbeamter (als Briefträger, Wagenmeister, Bureaudiener u. s. w.) nicht verlustig.

Frankfurt a. O., den 2. Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor. I. V.: Liebich.

(14) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1867.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1867 fanden im Societätsbezirke 65 Feuersbrünste statt, für welche die Societät Vergütigung zu gewähren hat, und zwar wurden total eingeäschert: 6 Wohnhäuser, 20 Hofgebäude, 63 Scheunen, 1 Mühle, 2 Fabrikgebäude, partiell beschädigt: 1 Rathhaus, 28 Wohnhäuser, 25 Hofgebäude, 14 Scheunen, 5 Fabrikgebäude, zusammen 165 Gebäude. Außerdem erlitten in 6 Fällen 7 Gebäude durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütigung für diese Schäden einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Schadenermittelungskosten, ist festgestellt resp. anzunehmen auf 64,911 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Dazu treten für die erst im Jahre 1867 zur Anzeige gebrachten Brände in Vetschau am 10. April 1866 25 Thlr., in Pritzwalk am 28. Dezember 1866 16 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. = 41 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. und für Nebenbeschädigungen, für Revisionen des Versicherungswerths einzelner Gebäude 64,952 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. und an Prozeßkosten sind erforderlich 686 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., mithin Bedarf 65,638 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Die Ueberschüsse aus den Feuerkassengelder-Ausschreiben bis ult. Dezember 1866 und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 432 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Es sind sonach noch 65,206 Thlr. 8 Sgr. für das I. Halbjahr 1867 durch Beiträge der Societäts-Genossen aufzubringen.

Zu diesem Zweck werden hierdurch ausgeschrieben: vom Hundert der Versicherungs-Summe der Gebäude I. Klasse 1 Sgr., der Gebäude II. Klasse 3 Sgr. der Gebäude III. Klasse 5 Sgr., der Gebäude IV. Klasse 14 Sgr., mithin von 44,757,500 Thlr. Versicherungswerth in Klasse I.: 14,919 Thlr. 5 Sgr., 37,653,150 Thlr. Versicherungswerth in Klasse II.: 37,653 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., 7,661,325 Thlr. Versicherungswerth in Klasse III.: 12,768 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., 2,247,250 Thlr. Versicherungswerth in Klasse IV.: 10,487 Thlr. 5 Sgr., überhaupt von 92,319,225 Thlr. Versicherungswerth 75,828 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., die Recepturgebühren à 2% betragen 1516 Thlr. 17 Sgr., verbleiben 74,311 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassen-Beiträge pro II. Semester cr.

Die Magisträte und resp. Orts-Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuerkassenbeiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96 des Reglements — an unsere Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 6. Juli 1867.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 30. Frankfurt a. O., den 24. Juli 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 61. enthält: (Nr. 6700.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

(Nr. 6701.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6702.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6703.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6703.a.) Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Nr. 62. enthält: (Nr. 6704.) Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Nr. 63. enthält: (Nr. 6705.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nr. 6706.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nr. 6707.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nr. 6708.) Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

(Nr. 6709.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler.

(Nr. 6710.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

(Nr. 6711.) Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen

Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei der Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Anschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem

Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheines etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867. Der Finanz-Minister Frh. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am und unter Nr. des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepenick), den ten

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Unl(kat.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am , laut Abfertigungs-Register Nr.

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.).

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. auf das Amt zu ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepenick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepenick), den ten (Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr.	Pfd.	Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins: Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.		5.		6.
			Zusammen					

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr.	Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben). Ctr.	Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr.	Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr.	Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.
										Zusammen ..			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den ten

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den ten

Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein (sind) heut mittag Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen Tagen dem Amte zu Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen. N., den ten

Amt. (Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten (Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt. N., den ten

Amt. (Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen bei dem Amte zu übergeben worden ist. N., den ten

Amt. (Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten , mittags Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. angeschrieben.

N., den ten

Amt. (Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den ten

Amt. (Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Zur Erleichterung und Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs hinsichtlich der Gesuche um Bewilligung von Gnadengeschenken zur Feier von goldenen Hochzeiten aus der Königin-Elisabeth-Stiftung theile ich der Königlichen Regierung über den Wirkungskreis dieser Stiftung Nachstehendes mit:

Die Königin-Elisabeth-Stiftung hat die Aufgabe, im Namen Ihrer Majestät der Königin-Wittwe Gnaden-Andenken (Andachtsbücher je nach der Confession) an Jubel-Ehepaare zu bewilligen, welche 50 Jahre in der Ehe miteinander gelebt und stets einen tadellosen Lebenswandel geführt haben.

Die Gnaden-Andenken bestehen bis jetzt:

a) für evangelische Christen in Bibeln in deutscher, polnischer, französischer Uebersetzung, auch in litthauischer, wendischer und böhmischer Mundart;

b) für Katholiken in dem Andachtsbuche des Thomas a Kempis von der Nachfolge Christi von Sailer;

c) für Juden in den Psalmen Davids, oder dem alten Testamente nach dem Urtexte in deutscher und hebräischer Uebersetzung.

Sie sollen zur Anerkennung und Befestigung des frommen Familienlebens den Jubel-Eheleuten möglichst an heiliger Stätte vor dem Altar übergeben werden, wenn der körperliche Zustand der alten Leute den Besuch des Gotteshauses überhaupt gestattet.

Insofern die Jubel-Eheleute aber in solcher Dürftigkeit sich befinden, daß ihnen die Mittel zur Feier ihres Jubel-Hochzeitstages fehlen, so wird den angegebenen Gnaden-Andenken ein Geldgeschenk im Namen Seiner Majestät des Königs beigefügt.

Derartige Geldgeschenke kann die Königin-Elisabeth-Stiftung nur nach eingeholter Bewilligung oder auf Anweisung der betreffenden Königlichen Regierungen zahlen, da dieselben aus Staatsfonds fließen.

Die Gesuche um Bewilligung einer Bibel &c. resp. eines Geldgeschenkes für würdige und bedürftige Ehe-Jubelpaare, welche unter der portofreien Rubrik „Milde Stiftungs-Sachen" von den Geistlichen eingesandt werden können, müssen rechtzeitig angebracht werden und stets genaue Angaben enthalten:

1. über Namen, Stand und Wohnort der Jubel-Eheleute, resp. unter Beifügung eines Trauscheines zum Beweise des Bestehens der 50jährigen Ehe;
2. über die Confession der Jubilare und bestimmte Bezeichnung des gewünschten Gnaden-Andenkens;
3. des Pfarramtes oder des Namens und Wohnorts des Geistlichen, durch welchen die feierliche Uebergabe erfolgen kann, auch nähere Orts-Bezeichnung nach Poststation und Kreis resp. Regierungsbezirk.

Zur schnelleren Erledigung der Anträge für die bedürftigen Jubel-Eheleute empfiehlt es sich, daß derartige Anträge von Seiten der Geistlichen mit den erforderlichen Zeugnissen versehen direkt an die Königliche Regierung gerichtet werden. Berlin, den 4. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 4. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen es namentlich der Beachtung der Herren Geistlichen.

Frankfurt a. O., den 10. Juli 1867.

II. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird der Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahre auf den 24. August hierdurch festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1867.

III. Dem Chausseebau-Comitee des Kreises Königsberg ist gestattet worden, die an der Zorndorf-Bärwalder Chaussee bisher bei Station 178 Section IV. im Dorfe Quartschen bestandene Hebestelle nach Station 181 derselben Section zwischen die Nummersteine 13,49 und 13,50 mit gleicher Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für ein und eine halbe Meile zu verlegen.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1867.

Mit Bezug auf den §. 6 unserer Bekanntmachung vom 1. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1867 Seite 5) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die 2. Prüfung der, den einjährigen Militairdienst beanspruchenden Jünglinge

am 27. September d. J. früh 8 Uhr

stattfinden wird, und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich behufs Fertigung der schriftlichen Arbeit am 26. September 2 Uhr Nachmittags im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben. Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der in jenem Amtsblatt vorgeschriebenen Zeugnisse muß 4 Wochen vorher, und spätestens am 26. August d. J., erfolgen. Frankfurt a. O., den 16. Juli 1867.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Daniel Doyé ist zum Pfarrer bei der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Königsberg i. N. in der gleichnamigen Diözese bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Mannbach bei Bacharach am Rhein, August Ferdinand Ribbeck, ist zum Pfarrer bei der deutsch-reformirten Gemeinde zu Soldin in der gleichnamigen Diözese bestellt worden.

An Stelle des Inspektor Kühn ist der Schulze Riedler zu Groß-Cammin als Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius für den 16. Distrikt Landsberger Kreises gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Lehnschulzen Kühl zu Hitzdorf ist der Lehnschulze Schubbert daselbst als Feuer-Polizei-Commissarius für den VI. Bezirk Arnswalder Kreises erwählt und bestätigt worden.

Im Kreise Friedeberg sind 1) der Major v. Knobelsdorf-Brenkenhoff auf Mansfelde als Wege-Distrikts-Commissarius für den II. Bezirk, 2) zu seinem Stellvertreter der Rittergutsbesitzer v. Knobelsdorf auf Pehlitz, 3) der Schulze Aschersleben zu Neu-Erbach als Wege-Distrikts-Commissarius für den XII. Bezirk, an Stelle des Eigenthümers Wolff in Neu-Carbe, ernannt.

Der bisher provisorisch als 6. Lehrer an der Spremberger Vorstadtschule zu Cottbus angestellte Lehrer Johann Gustav Adolf Elias und der bisher provisorisch als 8. Lehrer an der Knabenschule zu Cottbus angestellte Lehrer Reinhold Oskar Just sind nunmehr definitiv angestellt.

Für den 2. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Schankwirth Christian Smalla zu Werben als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadel-Gewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren
ist aufgehoben. Frankfurt a. O., den 15. Juli 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In Manschnow, Diözese Frankfurt II., wird durch die Versetzung des Lehrers Lange eine Lehrerstelle vakant.

Frankfurt a. O., den 22. Juli 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Befahrung von Schächten mittelst des Seiles.

§. 1. Wenn auf einem Bergwerke die Ein- und Ausfahrt der Belegschaft vermittelst des Seiles geschehen soll, so sind bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften zu beachten, welche von dem Oberbergamte für dieses Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des §. 198 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassen werden.

§. 2. Bergwerkseigenthümer, welche die Seilfahrt einführen wollen, haben hiervon unter Einreichung einer Beschreibung der Betriebseinrichtungen, welche zu diesem Zwecke dienen sollen, dem Revierbeamten Anzeige zu machen. Die Einführung der Seilfahrt darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, und nachdem das Oberbergamt nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerkseigenthümers oder seines Vertreters darüber entschieden hat, ob und welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt zu treffen sind.

§. 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige, im Lenken der Maschine erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschine besonders verantwortlich.

§. 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich im durchaus guten Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen. Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das Letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird. Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 5. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 6. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme zugleich mit Menschen auch Bergwerksprodukte, Berge oder Geräthe zu fördern.

§. 7. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- oder auszufahren.

§. 8. Durch offenen Anschlag am Schachte sind die Namen des Aufsehers (§. 5), des Maschinenwärters (§. 3) und die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung bekannt zu machen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betreffende Bergwerk von dem Oberbergamte erlassen sind (§. 1), werden nach den §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestraft.

Halle, den 11. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Eichenhorst und Grauer Hans des laut Urkunde vom 20. März 1860 consolidirten Bergwerks „Hans“ in den Gemeinden Drossen und Klein-Kirschbaum, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berg-

gesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: 1) A B C D A einen Flächeninhalt von 261,660 (Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertundsechzig) Quadratlachtern umfassend, zur Erweiterung des Feldes Eichenhorst, 2) C D E F G H, C einen Flächeninhalt von 261,656 (Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertsechsundfunfzig) Quadratlachtern umfassend, zur Erweiterung des Feldes Grauer Hans, zusammen einen Flächeninhalt von 523,316 (Fünfhundertdreiundzwanzigtausenddreihundertsechszehn) Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt: 1) des Einzelfeldes Eichenhorst von 238,335,75 Quadratlachtern auf 499,995,75 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertfünfundneunzig Fünfundsiebenzighundertel) Quadratlachtern, 2) des Einzelfeldes Grauer Hans von 238,320 Quadratlachtern auf 499,976 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundsiebenzig) Quadratlachtern, und des consolidirten Bergwerks Hans von 476,655,75 Quadratlachtern auf 999,971,75 (Neunhundertneunundneunzigtausendneunhunderteinundsiebenzig Fünfundsiebenzighundertel) Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 8. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1866 präsentirten Muthung Holstein wird dem Königlichen Oberberggeschworenen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Holstein" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,964,15 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundsechszig Fünfzehnhundertel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lagow, Neu-Lagow, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 4. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Januar 1867 präsentirten Muthung Sylvester wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Sylvester" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,362 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausenddreihundertzweiundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lagow und Groß-Kirschbaum im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Januar 1867 präsentirten Muthung Abel wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Abel" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,275 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendzweihundertfünfundsiebzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lagow, Petersdorf und Groß-Kirschbaum im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Januar 1867 präsentirten Muthung Jonathan wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Jonathan" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 487,339 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundachtzigtausenddreihundertneununddreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lagow, Petersdorf und Groß-Kirschbaum im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1866 präsentirten Muthung Nassau wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Nassau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 456,234 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundfünfzigtausendzweihundertvierunddreißig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Neu-Lagow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 4. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(1) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. September 1865 präsentirten Muthung und des am 27. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohtz zu Poremba unter dem Namen „Johanna" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,993 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertdreiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei und Kl.-Kirschbaum im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. Januar 1867 präsentirten Muthung Dan wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Dan" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,374 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausenddreihundertvierundsiebzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lagow und Groß-Kirschbaum im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. November 1864 präsentirten Muthung und des am 13. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der notariellen Cession vom

27. September 1866 wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin, Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O., den Rittergutsbesitzern Alexander v. Pfuel in Jahnsfelde, Gustav v. Pfuel in Wilkendorf, Richard v. Pfuel in Gielsdorf, dem Gutsbesitzer Albert Oehme in Berlin und dem Fabrikbesitzer Paul Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen Luch bei Ziebingen das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns belaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S W X Y S bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,996 O.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Ziebingen im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(**13**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 21. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 12. Januar 1857 verliehenen Bergwerks Magnus wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E J K L A und E F G H E bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 220,076 O.-Ltr., geschrieben: Zweihundertundzwanzigtausendundsechsundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Marxdorf, Behlendorf, Heinersdorf und Lietzen im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Magnus von 238,077 O.-Ltr., geschrieben: Zweihundertachtunddreißigtausendundsiebenundsiebenzig Quadratlachter auf 458,153 O.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundfünfzigtausendeinhundertdreiundfünfzig Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(**14**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Vollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Vollardsruh" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: n m l p q r s t u v w o n bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,999,4 O.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundneunundneunzig Vierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Burschen und Seeren in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 11. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(**15**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Juni 1866 präsentirten Muthung wird dem Rentier Conrad von Rappard zu Interlaken unter dem Namen „Mürren" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 O.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Obergörlsdorf, Diedersdorf und Seelow im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 4. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(**16**) Warnung. Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande, gedruckte unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den

Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der ꝛc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren. Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadt-Lotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collekte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ꝛc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direktion zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collekte übertragen oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867. Königliche General-Lotterie-Direktion.

(17) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1867.

Für das I. Halbjahr 1867 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen: a) Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 151 Bränden 170,566 Thlr. 15 Sgr., b) Spritzen-Prämien 3496 Thlr., c) Wasserwagen-Prämien 1095 Thlr., d) Pertinenzschäden-Vergütigungen 2185 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., e) Verwaltungskosten 7487 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., f) Extraordinarien 504 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. = 185,334 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a) Zinsen des eisernen Bestandsfonds 1015 Thlr., b) Zinsen des Entschädigungsfonds 358 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., c) extraordinaire Einnahmen 253 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., d) Eintrittsgelder 1007 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., e) das den Societäts-Mitgliedern nach dem letzten Ausschreiben vom 12. Januar d. J. verbliebene Guthaben von 14,206 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., f) der auf die bei der General-Kasse verübten Defekte ferner eingezogene Betrag von 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zusammen 16,843 Thlr. 5 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 168,491 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude I. Klasse 2 Sgr., II. Klasse 4 Sgr., III. Klasse 10 Sgr., IV. Klasse 20 Sgr. für 100 Thlr. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 41,263,500 Thlr. Versicherungskapital 27,509 Thlr., II. Klasse von 33,651,025 Thlr. Versicherungskapital 44,868 Thlr. 1 Sgr., III. Klasse von 34,073,300 Thlr. Versicherungskapital 113,577 Thlr. 20 Sgr., IV. Klasse von 252,950 Thlr. Versicherungskapital 1686 Thlr. 10 Sgr., zusammen von 109,240,775 Thlr. Versicherungskapital 187,641 Thlr. 1 Sgr., also gegen obige Bedarfssumme von 168,491 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., mehr 19,149 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., welcher Betrag bei Erlaß des nächsten Ausschreibens für das II. Halbjahr 1867 der Societätsgenossen als Guthaben angerechnet werden wird.

Die Mitglieder unserer Societät werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maaßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 12. Juli 1867.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
(gez.) Graf Haeseler.

(18) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. Mts. ab werden sowohl im Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als auch in ihrem direkten Verkehr mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn „Stahl" und „grobe Stahlwaaren" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt. Ebenso gehören fortan „Maschinentheile", gleichviel ob sie verpackt oder unverpackt und resp. ganz oder theilweise von anderen Metallen als Eisen sind, zur ermäßigten Tarif-Klasse B.

Berlin, den 5. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, enthaltend: die Uebersicht von den Resultaten der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1866.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt № 30.

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1867.

Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1866.

Im Jahre 1866 vermehrten sich die beitragspflichtigen Versicherungen bei der öffentlichen Societät wiederum m den Betrag von fünf Millionen fünfhundert sechs und sechszig Tausend Einhundert fünf und siebenzig Thaler. lm Schlusse desselben waren nämlich versichert: in Klasse I. 42,939,575 Thlr., in Klasse II. 36,977,225 Thlr., ı Klasse III. 7,724,725 Thlr., in Klasse IV. 2,316,900 Thlr., in Summa 89,958,425 Thlr., wogegen ult. 1865 ie Gesammt-Versicherungssumme nur betrug 84,392,250 Thlr., daher ult. 1866 mehr obige 5,566,175 Thlr., nd zwar: in Klasse I. 3,866,150 Thlr., in Klasse II. 1,422,300 Thlr., in Klasse III. 277,300 Thlr., in Klasse IV. 25 Thlr. = 5,566,175 Thlr. Unter der beitragspflichtigen Versicherungssumme der 89,958,425 Thlr. befinden ch 1,065,125 Thlr. für Kirchen und Thürme. Hierzu die beitragsfreie Hälfte dieser Gebäude-Versicherungen iit ebenfalls 1,065,125 Thlr, ergeben sich 2,130,250 Thlr. als Gesammt-Versicherungssumme der Kirchen und hürme am Schlusse des Jahres 1866. Im Laufe desselben fanden 178 Feuersbrünste im Societäts-Bezirke att, und zwar 83 im 1. Semester und 95 im 2. Semester. 170 Brände betrafen bei der öffentlichen Societät ersicherte Gebäude, 7 Brände Gebäude, welche bei Privatgesellschaften versichert waren, und 1 Brand unversicherte Gebäude. Ganz eingeäschert wurden: 12 Wohnhäuser, 85 Hofgebäude, 209 Scheunen, 4 Mühlen, Fabrikgebäude, in Summa 315 Gebäude. Theilweise Beschädigungen erlitten: 115 Wohnhäuser, 153 Hofebäude, 30 Scheunen, 3 Mühlen, 22 Fabrikgebäude, in Summa 323 Gebäude. Verursacht sind: 7 Schadensälle durch Gewitter, 2 durch vorsätzliche, 6 durch fahrlässige Brandstiftung und 1 durch fehlerhafte Bauart. 3on 157 Fällen ist angezeigt, daß die Entstehungsursachen nicht haben ermittelt werden können, und in 5 Fällen hlen noch die betreffenden Berichte. Von den wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen 3ersonen sind verurtheilt: eine Mannsperson zu 10 Jahr Zuchthausstrafe und ein Knabe zu 6 Monat Gefängnißrafe. Wegen fahrlässiger Brandstiftung sind drei Frauenspersonen mit je 1 Tag und zwei Frauenspersonen mit 7 Tagen Gefängniß bestraft worden. Bei einem der Brandstiftung bezüchtigten Knaben ist wegen des jugendchen Alters desselben vom strafrechtlichen Verfahren Abstand genommen.

Aus Anlaß der oben erwähnten Brände sind festgestellt

A. Als Schadens-Vergütigungen	für total abgebrannte Gebäude.			für partiell beschädigte Gebäude.			in Summa.		
	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
in der I. Klasse	1,875	—	—	31,514	16	10	33,389	16	10
„ „ II. „	45,475	—	—	48,231	19	2	93,706	19	2
„ „ III. „	13,775	—	—	32,985	16	—	46,760	16	—
„ „ IV. „	46,450	—	—	3,898	14	—	50,348	14	—
Summa	107,575	—	—	116,630	6	—	224,205	6	—
B. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien							1,767	—	—
C. Schadensfeststellungskosten							546	25	—
Summa totalis							226,519	1	—

An Feuer-Societäts-Beiträgen wurden aber nur ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme

in der I. Klasse im 1. Semester 1866 — Sgr 8 Pf, im 2. Semester 1866 1 Sgr 4 Pf, in Summa 2 Sgr
„ „ II. „ „ 1. „ „ 2 „ — „ „ 2. „ „ 4 „ — „ „ „ 6 „
„ „ III. „ „ 1. „ „ 3 „ 4 „ „ 2. „ „ 6 „ 8 „ „ „ 10 „
„ „ IV. „ „ 1. „ „ 9 „ 4 „ „ 2. „ „ 18 „ 8 „ „ „ 28 „

ndem ein Theil des Bedarfs vermittelst der Ueberschüsse aus den früheren Ausschreiben gedeckt werden konnte, nd bezüglich des Brandes in Charlottenburg am 21. Mai 1866 der Beschädigte mit seinem Vergütigungs-Anpruch auf den Weg Rechtens hat verwiesen werden müssen.

Die sub Littr. A. angehängte Zusammenstellung enthält die nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen, sowie die Feuer-Societäts-Beiträge der associirten Städte für das Jahr 1866 unter Namhaftmachung ller einzelnen Brände, ebenfalls nach Klassen gesondert, und der für diese Brände festgestellten Vergütigungsgelder.

Die wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den Betrag der Verwalungskosten und den Vermögensbestand der Societät, ergeben dagegen die sub Littr. B. und C. beigefügten Extracte aus den für das verwichene Jahr gelegten, vorschriftsmäßig am 30. April cr. abgeschlossenen, und am 19. d. Mts. der Direction reinschriftlich überreichten Rechnungen vom laufenden Verwaltungs-Fonds und vom isernen Bestands-Fonds. Berlin, den 26. Juni 1867.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

A. **Zusammen**

der nach Klassen gesonderten Versicherungs-Summen sämmtlicher zu einer Feuersocietät verbundenen Städte der für dieselben festgestellten Brandvergütigungsgelder unter Nambaftmachung

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1866 — die Versicherungs-Summen der feltsgenannten Städte — pro I. Semester. In Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Summa. Rtl.	pro II. Semester. In Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.
1	Angermünde	305125	382975	30200	21675	739975	315550	383700	30200	2167
2	Arnswalde	128375	475600	95350	25700	725025	128375	477250	95350	2570
3	Bärwalde	200650	342025	22850	23600	589125	205150	342300	22850	2360
4	Baruth	47750	125425	26950	11775	211900	47750	125425	26950	1177
5	Beelitz	94650	245100	37575	26550	403875	94650	245100	37575	2655
6	Beeskow	276950	194600	39425	13475	524450	276950	194600	39425	1347
7	Belzig	126075	190375	111575	4075	432100	128975	204475	112900	407
8	Berlinchen	169575	308100	68400	15475	561550	169575	308100	68400	1547
9	Bernau	216725	289500	29125	11800	547150	228975	290150	29125	1180
10	Bernstein	77275	148775	23175	7300	256525	77275	148775	23175	730
11	Biesenthal	127600	146625	5275	33025	312525	127600	146625	5275	3302
12	Bobersberg	66775	51025	17800	700	136300	66775	51025	17800	[illegible]
13	Brandenburg	1941925	1194950	280475	51325	3468675	2031350	1208625	280125	5422
14	Brück	71425	108250	28775	1525	209975	72200	109775	28975	152
15	Brüssow	60575	150900	20250	7925	239650	60650	151200	20250	792
16	Buchholz	42900	81850	3625	2250	130625	42900	81850	3625	225
17	Buckow	67025	66825	9550	1550	144950	67025	66825	9550	155
18	Calau	149325	122975	45225	8925	326450	150300	123975	48500	892
19	Callies	68875	88625	39375	13225	210100	68875	88625	39375	1322
20	Charlottenburg	1481325	408950	111300	42600	2044175	1570875	415800	124700	4532
21	Christianstadt	90175	16975	3950	5275	116375	90175	17025	3950	527
22	Cöpenick	308750	259575	16025	28225	612575	318850	264325	17200	2962
23	Cottbus	1250125	394375	213100	20525	1878125	1299025	400325	231000	2112
24	Cremmen	364200	197725	51350	43525	656800	367900	202375	51350	4352
25	Crossen	64550	73975	12225	16825	167575	64550	73975	12225	1682

stellung
der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, der Feuer-Societäts-Beiträge dieser Städte und der Summen aller einzelnen Brände nach Klassen gesondert, für das Jahr 1866.

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder: für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
751125	1277	28	—	16/17	März	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
726675	1596	20	6	4	〃	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—
593900	1116	18	6	21	Dezbr.	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	600	—	—
211900	482	12	6																				
403875	926	10	6	8	Septbr.	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—
524450	831	—	6	13	Juli	—	—	—	—	—	—	33	8	3	—	—	—	33	8	3	8487	15	6
				3/4	Septbr	136	—	—	1895	7	3	6108	—	—	315	—	—	8454	7	3			
450425	897	23	6	12	Januar	—	—	—	50	—	—	25	—	—	—	—	—	75	—	—	75	—	—
561550	1101	20	6																				
560050	937	—	4	29	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	750	—	—	750	—	—
256525	494	13	6																				
312525	704	4	—																				
136300	212	13	—																				
3574325	5173	21	4																				
212475	377	2	8																				
240025	484	2	6																				
130625	225	11	6																				
144950	224	19	—																				
331700	588	17	10																				
210100	477	25	6																				
2156700	2669	21	6	21	Mai	15350	—	—	22088	22	6	18249	1	8	505	—	—	56192	24	2			
				5	Juni	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	57912	14	2
				24	Novbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	330	—	—			
				5	Dezbr.	—	—	—	992	29	3	357	20	9	—	—	—	1350	20	—			
116425	156	16	—																				
630000	1063	29	4	17	Februar	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—			
				22	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1400	—	—	1400	—	—	2935	8	9
				13	Oktober	—	—	—	22	8	9	—	—	—	1500	—	—	1522	8	9			
1951475	2597	7	4	20/21	März	34	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	15	—			
				4/5	Juni	—	—	—	161	26	8	144	11	8	—	—	—	306	8	4			
				11/12	Juli	104	2	—	5632	8	9	917	25	8	—	—	—	6654	6	5	7287	1	3
				27/28	August	15	11	6	200	—	—	—	—	—	—	—	—	215	11	6			
				21/22	Dezbr.	—	—	—	76	20	—	—	—	—	—	—	—	76	20	—			
665150	1223	14	10	17	Septbr.	9	—	—	1108	10	—	740	—	—	—	—	—	1857	10	—			
				24	〃 Mittags	233	11	4	1009	5	—	44	19	3	—	—	—	1287	5	7	3472	19	4
				24	Septbr. Abends	—	—	—	328	3	9	—	—	—	—	—	—	328	3	9			
167575	388	23	—	16	Oktober	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	8	—	20	8	—

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1866 — die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte — pro I. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa. Rthlr.	pro II. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
26	Cüstrin	987075	322825	22825	21575	1354300	1008200	326900	25850	2157
27	Dahme	184950	216150	109850	2575	513525	191950	216450	109900	257
28	Dobrilugk	56600	54600	53325	2550	167075	56600	54600	53325	255
29	Dramburg	204225	447900	72625	18600	743350	209075	458450	73125	1930
30	Drebkau	106625	25575	15775	1350	149325	111575	23275	18225	135
31	Driesen	59275	348175	33400	8375	449225	60875	348725	33400	837
32	Drossen	239500	288950	66775	13850	609075	240375	291325	66775	1465
33	Falkenburg	42125	202525	67550	26400	338600	43125	202050	72125	2690
34	Fehrbellin	138775	182250	9175	7400	337600	134550	186250	9400	740
35	Finsterwalde	643800	365825	219550	20125	1249300	710650	368375	220650	1947
36	Forst.	912675	258450	183900	7500	1362525	946450	264700	187900	750
37	Freienwalde	318075	174625	30975	3025	526700	326600	177225	30975	302
38	Friedland	149150	9900	5050	2050	166150	149150	9900	5050	205
39	Friesack	206850	258025	9250	13500	487625	206850	258025	9250	1350
40	Frankfurt a. O. . . .	1460650	309425	49400	34375	1853850	1513300	316825	50000	3437
41	Friedeberg i. Nm. .	185250	370350	87375	31200	674175	189200	374400	90175	3617
42	Fürstenberg a. O. . .	241975	93275	23800	13575	372625	246100	93425	23800	1357
43	Fürstenfelde	147350	101175	10375	31475	290375	151050	102800	10575	3147
44	Fürstenwalde	645425	278500	50425	18600	992950	685925	278500	51075	1860
45	Gassen	111600	27150	5250	775	144775	127425	27900	5675	77
46	Göritz	46950	226100	8500	5800	287350	49850	227200	8500	580
47	Golßen	66650	52400	25350	3600	148000	62950	53300	28150	360

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			für den Brandschaden am		die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder: an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1382525	1602	20	10	1	Januar	—	—	—	12	3	8	—	—	—	—	—	—	12	3	8			
				4	Juli	—	—	—	387	11	5	—	—	—	—	—	—	387	11	5	441	5	1
				7/8	Oktober	—	—	—	41	20	—	—	—	—	—	—	—	41	20	—			
520875	949	12	8	15	Juni	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—
167075	348	14	6	2	Juli	—	—	—	11	10	11	98	6	5	—	—	—	109	17	4	109	17	4
759950	1469	9	8	14/15	März	—	—	—	1278	27	10	—	—	—	—	—	—	1278	27	10			
				17	Juni	75	—	—	123	29	—	—	—	—	300	—	—	498	29	—	3353	26	10
				23	Oktober	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1576	—	—	1576	—	—			
154425	191	29	10	17	Januar	108	—	—	14	20	8	523	28	9	—	—	—	646	19	5	646	19	5
451375	926	24	4																				
613125	1097	28	6																				
344200	917	23	8	11	März	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	1355	6	—
				20	Septbr.	—	—	—	150	—	—	—	—	—	1200	—	—	1350	—	—			
337600	560	18	8																				
1319150	2112	—	10	22	März	—	—	—	—	—	—	398	—	—	—	—	—	398	—	—			
				15	Oktober	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	26	—	—			
				28	"	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	1869	7	6
				20	Dezbr.	—	—	—	170	—	—	1150	7	6	—	—	—	1320	7	6			
1406550	1840	17	6	9	Mai	—	—	—	—	—	—	525	—	—	—	—	—	525	—	—	725	—	—
				10	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—			
537825	700	1	2																				
166150	155	6	—	19/20	März	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—
487625	810	23	6																				
1914500	2112	21	6	2	Januar																		
				22	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	—	—	425	—	—			
				28	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—			
				8	März																1235	—	—
				29	April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	190	—	—			
				17	Oktober	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—			
				29	Novbr.																		
689950	1490	29	6	30/31	Januar	1	16	2	91	20	—	—	—	—	—	—	—	93	6	2			
				27	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1575	—	—	1575	—	—			
				4	Septbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	1200	—	—	3011	28	8
				21/22	"																		
				8	Dezbr.	—	—	—	143	22	6	—	—	—	—	—	—	143	22	6			
376900	555	28	—																				
295900	633	5	8	24	April	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	46	22	6
				5	Septbr.	26	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	22	6			
1034100	1348	12	4																				
161775	162	12	4																				
291350	568	21	8																				
148000	273	3	4																				

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1866 die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte pro I. Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Summa. Rthl.	pro II. Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.
48	Gransee	401725	316925	48000	9575	776225	402875	316925	48000	9575
49	Greifenberg i. Nm.	27250	112275	25850	3200	168575	27250	112275	25850	3200
50	Guben	1800950	922175	518000	36800	3277925	1912800	941450	524550	3680
51	Havelberg	250800	428275	47475	10725	737275	249500	429575	47475	10725
52	Joachimsthal	109150	105500	4300	11150	230100	109150	105500	4300	1115
53	Jüterbog	139100	354475	110075	4550	608200	142750	355750	116100	470
54	Ketzin	179050	136900	17375	7375	340700	181650	136900	17375	7375
55	Kirchhain	132800	154375	88550	8275	384000	141950	156000	89550	8475
56	Königsberg i. Nm.	385900	528025	52475	9775	976175	388900	529800	54075	9775
57	Königswalde	26375	62225	6425	6625	101650	27675	62725	6425	6925
58	Kyritz	425825	338625	89700	16000	870150	426925	342250	89700	1600
59	Lagow	8975	15525	3125	4075	31700	9100	15525	3125	4075
60	Landsberg a. W.	1612900	851525	126125	35725	2626275	1663300	860375	127650	3572
61	Alt-Landsberg	347700	91500	15825	11900	466925	353850	91500	16025	1190
62	Lebus	176175	156250	36000	27775	396200	183000	157450	36125	2777
63	Lenzen	65450	316700	53850	18600	454600	65450	320025	54100	1860
64	Liebenau	82725	27950	6300	27875	144850	82725	27950	6300	2787
65	Liebenwalde	213875	196550	35850	34250	480525	213950	197775	35850	3425
66	Lieberose	57050	95500	30525	1500	184575	59650	96100	30525	150
67	Lindow	204675	103150	8050	1125	317000	208325	103150	8050	112
68	Lippehne	163950	243625	54200	30175	491950	165650	246250	54200	3017
69	Luckau	433375	302675	102375	8200	846625	439550	303850	105375	820
70	Luckenwalde	976025	578200	200000	35075	1789300	1017850	582275	200650	3557
71	Lübben	262225	361400	101475	21250	446350	265425	361400	101650	2125
72	Lübbenau	193175	159350	77450	30125	460100	193175	159350	77450	3012
73	Lychen	64150	218850	26950	15750	325700	64150	218850	26950	1575

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder: für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt.
Rthl.	Rthl. Sgr. Pf.	Tag.	Monat.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
777375	1151 16 4	5	Novbr.	250 — —	1469 — —	9 11 3	— — —	1728 11 3	1728 11 3
168575	358 22 6								
3415600	5205 2 6	18	März	— — —	700 — —	— — —	— — —	700 — —	
		16	April	— — —	— — —	1050 — —	— — —	1050 — —	
		1	Mai	2714 — —	— — —	215 25 —	25 — —	2954 25 —	
		5	Juli	25 — —	— — —	— — —	— — —	25 — —	21364 25 —
		19	"	2916 20 —	— — —	— — —	— — —	2916 20 —	
		26	"	180 — —	6668 10 —	4000 — —	50 — —	10898 10 —	
		8	Septbr.	— — —	— — —	475 — —	— — —	475 — —	
		15	"	— — —	2020 — —	— — —	325 — —	2345 — —	
737275	1283 7 8								
230100	402 5 —	20	Oktober	— — —	50 — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —
619300	1228 21 4								
343300	521 2 2	2	Juli	50 — —	— — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —
395975	779 11 6	28	Septbr.	30 — —	2400 — —	2 7 6	— — —	2432 7 6	2507 7 6
		14	Oktober	— — —	— — —	— — —	75 — —	75 — —	
982550	1586 21 8	9	August	— — —	15 — —	— — —	— — —	15 — —	
		24	Oktobr.	— — —	10 — —	— — —	— — —	10 — —	2925 — —
		27	Novbr.	— — —	2900 — —	— — —	— — —	2900 — —	
103750	228 11 10								
874875	1414 23 8	18	März	— — —	— — —	— — —	1800 — —	1800 — —	1800 — —
31825	85 16 2								
2687050	3569 22 8	23	"	86 — —	— — —	— — —	— — —	86 — —	
		19	Septbr.	4 24 10	625 — —	— — —	— — —	629 24 10	2489 23 1
		8	Dezbr.	1348 28 3	425 — —	— — —	— — —	1773 28 3	
473275	581 23 10	23	Juli	— — —	— — —	— — —	2305 — —	2305 — —	2305 — —
404350	814 2 10	18	"	1643 28 9	208 10 —	1922 2 4	— — —	3774 11 1	4321 14 2
		½	Sepbtr.	— — —	22 3 1	— — —	525 — —	547 3 1	
458175	1035 3 8	16	Oktober	50 — —	— — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —
144850	392 6 6								
481825	976 15 6	2	Mai	— — —	150 — —	— — —	— — —	150 — —	150 — —
187775	346 22 2	28	März	— — —	— — —	6 — —	— — —	6 — —	769 20 —
		20	Oktober	25 20 —	513 — —	50 — —	175 — —	763 20 —	
320650	381 21 2	20	März	— — —	250 — —	— — —	— — —	250 — —	250 — —
496275	1063 3 2								
856975	1323 — 10	15	August	— — —	— — —	14 — —	— — —	14 — —	14 — —
1836350	2829 20 10	20	Oktober	— — —	8 10 —	— — —	— — —	8 10 —	8 10 —
749725	1436 — 4	17	"	— — —	— — —	4 13 4	— — —	4 13 4	129 13 4
		7	Novbr.	— — —	— — —	— — —	125 — —	125 — —	
460100	986 24 6								
325700	717 9 —								

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1866 die Versicherungs-Summen der seitgenannten Städte pro I. Semester. In Klasse I. Rℳ.	II. Rℳ.	III. Rℳ.	IV. Rℳ.	Summa. Rℳ.	pro II. Semester. In Klasse I. Rℳ.	II. Rℳ.	III. Rℳ.	IV. Rℳ.
74	Meyenburg	39525	204700	4200	13250	261675	39525	204700	4200	13250
75	Mittenwalde	85100	133675	44425	12350	275550	88800	142175	44900	11550
76	Mohrin	36975	114450	1075	9350	161850	36975	114450	1075	9050
77	Müllrose	69350	75650	6125	2800	153925	83250	82900	6725	3675
78	Müncheberg	182075	157200	16875	7125	363275	183575	157200	16875	7125
79	Nauen	526775	705250	44325	16325	1292675	533475	711025	44325	16325
80	Neudamm	62450	212575	21750	4875	301650	62450	212575	21750	4875
81	Neustadt a. D. ...	45325	118500	19900	1925	185650	45325	118500	19900	1925
82	Neustadt E.-W. ...	744825	494675	22675	16100	1278275	766750	521025	40425	17800
83	Neuwedell	89475	234250	43650	18900	386275	91375	238925	44700	19700
84	Niemegk	72800	128025	75750	3750	280325	72800	128025	75750	3750
85	Nörenberg	25450	115150	43975	13850	198425	25450	116050	45025	13850
86	Oderberg	181925	199000	38825	15500	435250	182025	201775	38825	15500
87	Oranienburg	132200	254900	58725	17275	463100	132200	256025	58975	17275
88	Peitz	364925	90725	52250	36800	544700	374375	99025	52250	36800
89	Perleberg	448775	611825	50600	20375	1131575	454875	631675	51425	21175
90	Pförten	49950	72275	14400	800	137425	50900	73375	15150	800
91	Potsdam	811425	291900	26075	93400	1222800	817150	291950	26075	93400
92	Prenzlau	327550	1680600	81900	20325	2110375	345700	1743175	83075	20325
93	Pritzerbe	140900	103200	8450	1600	254150	140800	101850	10500	1600
94	Pritzwalk	398900	439325	80525	19275	938025	426425	443300	80825	19275
95	Putlitz	57525	204550	12325	2350	276750	57525	204550	12325	2350

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder: für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
261675	573	12	6	12	Novbr.	—	—	—	1100	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	3525	—	—
				17	″	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2425	—	—	2425	—	—			
287425	596	14	8	15	Juli	—	—	—	475	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—	—	775	—	—
				23	″	—	—	—	25	—	—	275	—	—	—	—	—	300	—	—			
161550	342	16	—	13	Dezbr.	—	—	—	245	28	2	—	—	—	—	—	—	245	28	2	245	28	2
176550	266	21	2																				
364775	559	6	—																				
1305150	2072	14	4	9	Juli	—	—	—	508	10	—	965	—	—	—	—	—	1473	10	—			
				10	″	—	—	—	21	15	—	834	11	3	—	—	—	855	26	3			
				28	August	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—			
				1	Septbr.	—	—	—	408	10	—	—	—	—	—	—	—	408	10	—	11069	19	9
				14	″	—	—	—	3514	19	7	575	—	—	—	—	—	4089	19	7			
				16	″	10	—	—	1883	13	11	—	—	—	—	—	—	1893	13	11			
				4	Novbr.	—	—	—	2344	—	—	—	—	—	—	—	—	2344	—	—			
301650	584	23	6																				
185650	531	15	6																				
1346000	1806	19	6	12/13	Februar	—	—	—	207	28	4	—	—	—	—	—	—	207	28	4			
				16/17	″	—	—	—	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	26	7			
				17	April	246	23	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	246	23	10	1366	13	6
				4	Mai	10	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	9			
				25/26	August	—	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—			
394700	864	13	2	8	Septbr.	—	—	—	—	—	—	500	—	—	175	—	—	675	—	—	675	—	—
280325	592	2	6																				
200375	526	19	6	24	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—
438125	797	3	4	8/9	Februar	—	—	—	175	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	—	175	—	—
464475	956	29	2																				
562450	957	19	—	29	Juni	140	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—	—			
				10/11	Juli	886	28	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	886	28	8	1130	28	8
				29	August	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
1159150	1917	19	8	12	April	—	—	—	122	3	5	77	—	—	1427	—	—	1626	3	5	4984	23	5
				26	Mai	8	20	—	—	—	—	350	—	—	3000	—	—	3358	20	—			
140225	236	26	2	13	Februar	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—
1228575	2086	—	4	26	August	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—
2192275	4136	11	4	23	″	—	—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—			
				18	Septbr.	—	—	—	8	26	8	—	—	—	—	—	—	8	26	8			
				20	″																1592	9	9
				13	Oktober	85	28	2	54	19	—	—	—	—	—	—	—	140	17	2			
				28	″	—	—	—	992	25	11	—	—	—	—	—	—	992	25	11			
254750	346	4	4																				
969825	1611	3	—																				
276750	510	14	—																				

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1866 – die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte – pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
96	Rathenow	432900	667100	85200	8300	1193500	438125	679550	85200	8300
97	Reetz	43325	177525	49275	5550	275675	44350	183775	49425	5550
98	Reppen	165000	231125	74350	24225	494700	165000	231275	75525	24225
99	Rheinsberg	82275	253350	28000	4875	368500	82275	253350	28000	4875
100	Rhinow	53500	67575	12225	21725	155025	56525	67575	12225	21725
101	Rothenburg	21575	11650	5750	9925	48900	21575	11650	6000	9925
102	Alt-Ruppin	127175	83050	21375	9925	241525	129150	86200	21625	10500
103	Neu-Ruppin	764400	494125	72650	12400	1343575	820075	504875	74025	13150
104	Saarmund	22350	26850	15000	4700	68900	22350	26850	15000	4700
105	Schermeisel	10575	15450	650	8250	34925	10575	15450	650	8250
106	Schivelbein	126275	297525	104450	23300	551550	142625	315750	106000	23300
107	Schönfließ	92725	231575	25675	5475	355450	92725	231575	25675	5475
108	Schwedt	794600	519575	81525	7200	1402900	808825	526375	81750	7200
109	Schwiebus	651500	217300	118525	66300	1053625	672825	233575	118900	66225
110	Seelow	202525	184150	20600	40200	447475	206950	185050	20600	40200
111	Senftenberg	87000	76825	53025	5225	222075	87000	76825	53025	5225
112	Soldin	276275	426800	51825	35975	790875	280475	427900	51825	35975
113	Sommerfeld	569875	207050	48175	15675	840775	559500	207075	62725	15675
114	Sonnenburg	152725	245950	24500	13675	436850	152725	245950	24500	13975
115	Sonnewalde	95525	92225	16425	3125	207300	95550	92900	16425	3125
116	Sorau	1211100	157975	103675	8700	1481450	1243300	159225	103675	8700
117	Spandow	1251275	731400	96325	61250	2140250	1362475	750250	94550	61250
118	Spremberg	1123050	232300	313025	26650	1695025	1190850	242150	318125	27150
119	Sternberg	86400	63725	6425	6225	162775	86400	63725	6425	6225
120	Storkow	89950	140450	18675	8775	257850	90575	140925	18675	8775
121	Strasburg U.-M...	166750	545875	49825	48475	810925	166750	545875	49825	48475

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	für den Brandschaden am		die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder an Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt.
Rthl.	Rthl. Sgr. Pf.	Tag.	Monat.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
1211175	2003 5 8	4	Mai	6 23 8	— — —	— — —	— — —	6 23 8	6 23 8
		7	Juni						
283100	609 3 2								
496025	1048 29 10	29	August	— — —	— — —	— — —	5125 — —	5125 — —	5125 — —
368500	700 11 6								
158050	415 20 4								
49150	150 1 2								
247475	423 29 4	24	März	— — —	74 25 —	1500 — —	74 19 3	1649 14 3	1712 14 3
		19/20	Novbr.	63 — —	— — —	— — —	— — —	63 — —	
1412125	1902 16 6	30	Januar	— — —	25 — —	— — —	— — —	25 — —	7956 12 5
		1	August	1433 1 11	6486 28 3	2 7 2	— — —	7922 7 4	
		17	"	9 5 1	— — —	— — —	— — —	9 5 1	
68900	162 14 —								
34925	117 3 6								
587675	1279 26 4	9	Januar	— — —	1000 — —	— — —	— — —	1000 — —	11528 — —
		15	Juli	— — —	303 — —	— — —	4150 — —	4453 — —	
		26	Septbr.	— — —	1000 — —	1600 — —	2275 — —	4875 — —	
		3	Novbr.	— — —	1200 — —	— — —	— — —	1200 — —	
355450	661 19 6								
1424150	1923 21 8	28	Februar	— — —	10 — —	— — —	— — —	10 — —	745 — —
		17	Oktober	10 — —	714 — —	11 — —	— — —	735 — —	
1091525	1914 10 10	21	Juni	2388 29 3	115 — 6	— — —	350 — —	2853 29 9	3653 29 9
		7/8	Juli	— — —	— — —	— — —	800 — —	800 — —	
452800	950 10 6	14	August	— — —	400 — —	— — —	— — —	400 — —	400 — —
222075	437 5 —								
796175	1549 19 —	25	April	— — —	— — —	5 — —	— — —	5 — —	805 — —
		4	Oktober	— — —	— — —	— — —	800 — —	800 — —	
844975	1128 19 8	21	August	1 15 —	100 — —	— — —	— — —	101 15 —	101 15 —
437150	804 26 6								
208000	332 28 10								
1514900	1566 3 4	28	Juni	15 — —	— — —	— — —	— — —	15 — —	15 — —
2268525	3260 10 4	16	Januar	— — —	4 5 —	— — —	— — —	4 5 —	5990 25 6
		25	Februar	— — —	1 18 —	— — —	— — —	1 18 —	
		30	März						
		14	April	— — —	265 — —	— — —	— — —	265 — —	
		15	Mai	— — —	35 20 —	— — —	400 — —	435 20 —	
		1	Juni	— — —	110 — —	— — —	1150 — —	1260 — —	
		25	"	— — —	50 — —	— — —	3974 12 6	4024 12 6	
1778275	2563 4 10	22	Novbr.	45 13 8	— — —	— — —	— — —	45 13 8	45 13 8
162775	264 17 —								
258950	485 27 10	18	"	— — —	250 — —	— — —	— — —	250 — —	250 — —
810925	1821 13 —	28/29	Juli	— — —	4400 — —	50 — —	1150 — —	5600 — —	5600 — —

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1866 die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
122	Straußberg	304400	338775	37475	8900	689550	304300	338775	37475	8900
123	Teltow	239050	41225	11825	25300	317400	239050	41225	11825	25300
124	Templin	185700	557175	40675	12700	796250	195675	559125	40675	12700
125	Teupitz	37350	45575	7350	3700	93975	37350	45575	7350	3700
126	Trebbin	83525	150500	16075	8825	258925	84725	152500	16175	8825
127	Trebschen	7600	5975	625	1475	15675	7600	5975	625	1475
128	Treuenbrietzen	70925	310625	117800	800	500150	70925	312875	117800	800
129	Triebel	125075	37725	34375	2800	199975	157900	46000	39100	2800
130	Vetschau	128475	76875	34250	8025	247625	128475	76875	34250	8025
131	Vierraden	94050	261525	28050	14725	398350	96150	280075	28250	14725
132	Werder	273775	69025	24100	9050	375950	274700	69825	24200	9050
133	Wilsnack	127900	160950	29550	1550	319950	131800	163200	29550	1550
134	Wittenberge	668900	479525	18075	18150	1184650	717075	482700	18425	18150
135	Wittstock	246800	981150	105125	9475	1342550	251775	993475	114925	11775
136	Woldenberg	157150	286825	50925	13800	508700	158150	287775	50925	13800
137	Wrietzen a. O.	351150	468325	36625	7725	863825	370350	475975	36625	7725
138	Wusterhausen a. D.	129975	411600	64950	14050	620575	129975	413875	64950	14050
139	Zehden	111975	115600	11525	2350	241450	111975	115600	11525	2350
140	Zehdenick	210825	172550	41400	3150	427925	212075	172900	41400	3150
141	Zielenzig	254100	289750	97350	17350	658550	271775	291725	97450	19850
142	Zinna	50175	21200	3400	2100	76875	50175	21200	3400	2100
143	Zossen	128875	158525	23000	19050	329450	128875	158525	23000	19050
144	Züllichau	274250	155500	87450	97850	615050	276775	157725	88200	97850
	Summa	41552425	36496150	7577675	2291875	87918125	42939575	36977225	7724725	2316900

Die Hebegebühren der Magisträte betragen . . . .

Für die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse verbleiben daher nur . . . .

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder: für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt.
Rthl.	Rthl. Sgr. Pf.	Tag.	Monat.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
689450	1088 12 8								
317400	517 11 —								
808175	1499 9 —	21	Januar	— — —	102 13 4	1 23 3	— — —	104 6 7	
		2	April	1 22 —	— — —	— — —	1350 — —	1351 22 —	1528 10 5
		27	Juni	— — —	72 11 10	— — —	— — —	72 11 10	
93975	175 2 6								
262225	496 1 8								
15675	32 26 —								
502400	1071 20 —								
245800	335 20 2	2	Mai	8 — —	— — —	— — —	— — —	8 — —	
		25	Juni	833 10 —	3355 — —	1455 — —	— — —	5643 10 —	5651 10 —
247625	428 14 —	10	Februar	— — —	1 26 3	— — —	— — —	1 26 3	
		10	April	— — —	1 22 6	21 10 —	175 — —	198 2 6	492 9 —
		20	Novbr.	260 15 —	5 13 —	25 — —	1 12 3	292 10 3	
419200	842 23 10								
377775	487 2 —	27	Januar	— — —	— — —	— — —	75 — —	75 — —	75 — —
326100	524 26 —								
1236350	1661 1 8	25	Februar	1 22 6	3 — —	— — —	2300 — —	2304 22 6	
		20	Juni	— — —	352 9 10	— — —	— — —	352 9 10	2657 2 4
1371950	2620 12 6	4	Oktober	— — —	50 25 —	150 — —	— — —	200 25 —	200 25 —
510650	978 20 4	29/30	Januar	— — —	300 — —	200 — —	1125 — —	1625 — —	1625 — —
890675	1383 20 —								
622850	1260 15 6	27	Oktober	— — —	42 — —	— — —	— — —	42 — —	42 — —
241450	366 6 —	20	März	— — —	1100 — —	— — —	— — —	1100 — —	
		6	Juni	50 — —	— — —	— — —	— — —	50 — —	1950 — —
		5/6	Dezbr.	— — —	800 — —	— — —	— — —	800 — —	
429525	654 2 2	23/24	Januar	1 20 —	25 — —	50 — —	— — —	76 20 —	
		19	Juni						601 27 1
		11	Oktober	— — —	525 7 1	— — —	— — —	525 7 1	
680800	1261 18 —	18/19	Mai	— — —	1150 — —	412 15 —	— — —	1562 15 —	
		29	Juni	12 15 —	— — —	30 — —	— — —	42 15 —	1605 — —
76875	106 23 6								
329450	657 13 —	27	Septbr.	— — —	278 — —	— — —	— — —	278 — —	278 — —
620550	1704 10 8	17/18	Mai	370 — —	— — —	— — —	— — —	370 — —	
		25	"	611 — —	— — —	— — —	— — —	611 — —	
		31	August	— — —	35 — —	— — —	— — —	35 — —	2060 — —
		1	Septbr.	6 — —	313 — —	— — —	725 — —	1044 — —	
89958425	149084 3 —			33389 16 10	93706 19 2	46760 16 —	50348 14 —	224205 6 —	224205 6 —
. .	2981 20 6								
. .	146102 12 6								

B.

Extrakt

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1866.

Einnahme.	Soll. Thl.	Sgr.	Pf.	Ist. Thl.	Sgr.	Pf.	Rest. Thl.	Sgr.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	85516	20	5	85516	20	5	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	1	10	3	1	10	3	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	3592	11	5	3471	5	5	37	1	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
I. An Beiträgen der Associirten	146102	12	6	139742	15	11	6343	5	3
II. An Beiträgen der Nicht-Associirten zu den Kosten der Nebenbeschädigungen und zu Spritzen- und Wasserwagenprämien	1303	17	—	1303	15	8	—	1	4
III. An wieder eingezogenen Brandvergütigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. An erstatteten Mandatariengebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. An erworbenen Documenten und wieder eingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. An Zinsen	1294	9	—	1294	9	—	—	—	—
VII. An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	237810	20	7	231329	16	8	6380	7	7

ad Littr. C. 84 Thlr. 5 Sgr. Ausfall.
„ „ D. Tit. I. 16 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Abgänge.

Ausgabe.	Soll. Thl.	Sgr.	Pf.	Ist. Thl.	Sgr.	Pf.	Rest. Thl.	Sgr.	Pf.
A. An wieder erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	62226	21	10	46798	8	5	15503	23	5
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
I. A. Für Brand- und Blitzschäden, Spritzenprämien und an Schadens-Abschätzungskosten	226519	1	—	126248	4	1	100246	13	11
B. für Nebenbeschädigungen	2153	5	2	2112	—	7	40	29	6
II. An zurückgezogenen, event. wieder zu verausgabenden Brandvergütungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An restituirten Feuer-Societäts-Beiträgen	39	28	10	39	28	10	—	—	—
IV. An Diäten und Reisekosten einschließlich der an ständische Deputirte gezahlten 1569 Thlr. 19 Sgr. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen	1606	9	—	1606	9	—	—	—	—
V. An Mandatarien-Gebühren und Kosten-Vorschüssen	11	27	6	11	27	6	—	—	—
VI. An Zinsen für aufgenommene Darlehne	21	16	—	21	16	—	—	—	—
VII. An außerordentlichen Ausgaben	974	12	8	974	12	8	—	—	—
Summa	293553	2	—	177812	17	1	115791	6	10
Die Einnahme beträgt	—	—	—	231329	16	8			
Bleibt Bestand	—	—	—	53516	29	7			

ad Littr. C. 75 Thlr. 10 Sgr. Zugänge.
„ „ D. Tit. I.A. 24 Thlr. 13 Sgr. Abgänge.
„ „ D. „ I.B. 5 Sgr. 1 Pf. Abgang.

C.

Extrakt

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und der Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestandsfonds für das Jahr 1866.

Einnahme.	Soll. Thl.	Sgr.	Pf.	Ist. Thl.	Sgr.	Pf.	Rest. Thl.	Sgr.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	230229	8	7	230229	8	7	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	19	14	6	1	12	—	17	16	9
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neu erworbenen Documenten	21994	7	6	21994	7	6	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
I. An Zinsen von Staatspapieren	6032	15	—	6032	15	—	—	—	—
II. An Zinsen von Hypothekenkapitalien	3950	7	11	3950	7	11	—	—	—
III. An außerordentlichen Einnahmen	—	3	—	--	3	—	—	—	—
Summa	262225	26	6	262207	24	—	17	16	9

ad Littr. C. sind 15 Sgr. 9 Pf. Ausfall.

Ausgabe.	Soll. Thl.	Sgr.	Pf.	Ist. Thl.	Sgr.	Pf.	Rest. Thl.	Sgr.	Pf.
A. An erstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	94	12	6	19	12	6	—	—	—
D. Für neu erworbene Activa und an wieder verausgabten Documenten	22136	7	6	22136	7	6	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
I. An fixirten jährlichen Gehältern	5700	—	—	5700	—	—	—	—	—
II. An fixirten Diäten	240	—	—	240	—	—	—	—	—
III. An Bureaukosten	619	6	—	619	6	—	—	—	—
IV. An diversen Ausgaben	488	15	3	488	15	3	—	—	—
V. An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen	1512	12	6	1512	12	6	—	—	—
VI. An Pensionen	800	—	—	800	—	—	—	—	—
VII. ad Extraordinaria	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	31590	23	9	31515	23	9			
Die Einnahme beträgt	—	—	—	262207	24	—			
Mithin Bestand	—	—	—	230692	—	3			

ad Littr. C. 75 Thlr. Abgang nach Littr. C. der Ausgabe vom laufenden Fonds.

wovon 230,692 Thlr. in Staatspapieren und Hypotheken zinstragend angelegt sind.

Am Schlusse des Jahres 1865 betrug das Activ-Vermögen der Societät 229,765 Thlr. Es sind mithin ult. 1866

Mehr 927 Thlr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 31. Frankfurt a. O., den 31. Juli 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 64. enthält: (Nr. 6712.) Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26 Juni 1867.

(Nr. 6713.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

(Nr. 6714.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

(Nr. 6715.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

(Nr. 6716.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

(Nr. 6717.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(Nr. 6718.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

(Nr. 6719.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

(Nr. 6720.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Aktiengesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 65. enthält: (Nr. 6721.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6722.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

(Nr. 6723.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 66. enthält: (Nr. 6724.) Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nr. 6725.) Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

(Nr. 6726.) Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Auf den Bericht vom 16. d. Mts. genehmige Ich, daß das Ueberfahrgeld bei den Warthefähren zu Vietz, Fichtwerder und Clementenschleuse fortan in den Monaten November bis einschließlich Februar nur nach den in den betreffenden Tarifen, für die Monate März bis einschließlich Oktober vorgeschriebenen Sätzen erhoben werde. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. zu veröffentlichen.

Potsdam, den 16. Juni 1867. gez. Wilhelm.

ggez. v. d. Heydt. ggez. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. 3938.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 23. Juli 1867.

II. Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. Mts. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Ges.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. Mts. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Nr. 4489. M. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicin.-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. v. Mts. — Amtsbl. Nr. 25. Seite 155 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 22. Juli 1867.

III. Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Provinzialbehörde ein-

zureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung. Berlin, den 31. Mai 1867. Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt.

Wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Frankfurt a. O., den 22. Juli 1867.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers Nr.	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangscheins.
laufende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte	Brutto-Gewicht Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte	Brutto-Gewicht Ctr.	Pfd.	
					Summa . .				
					(in Buchstaben)				

N. den . . ten . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. . . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . . (Firma.) (Stempel.) (Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen. N. den . . ten . . . .

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . ten . . . . (Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . (Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nr. . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . . mittag . . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . Tagen bei dem . . . . Amte zu . . . . . . übergeben worden ist. N. den . . ten . . . .

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . mittags . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. . . . . angeschrieben.

N. den . . ten . . . . (Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern)

Daß die oben bezeichneten . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt. N. den . . ten . . . . (Firma.) (Stempel.) (Unterschrift.)

IV. Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden und die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover sind als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden. Frankfurt a. O., den 22. Juli 1867.

V. Der Versicherungs-Gesellschaft „Pan" in Berlin ist unterm 22. Februar 1867 die Concession zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate nach Maßgabe des Statuts vom 12. Dezember 1866 ertheilt worden. Frankfurt a. O., den 23. Juli 1867.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Bau-Rath Schack ist zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Frhr. v. Schlotheim.

Der bisherige Prediger zu Deutsch-Sorau, Diöcese Dobrilugk, Ernst Friedrich Gottlieb Sendel, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Hohenwalde, Diöcese Frankfurt a. O. I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Otto Carl Emil Kohtz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Ziebingen, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle für den Kreis Soldin ist dem Thierarzt I. Klasse Carl Friedrich Albert Steffen in Wollgast verliehen worden.

Im Kreise Friedeberg sind: 1) der Bürgermeister Jacobitz zu Driesen als Feuer-Polizei-Commissarius für den XI. Distrikt, 2) der Bürgermeister Menger in Woldenberg als solcher für den XII. Distrikt, 3) der Kämmerer Koch in Driesen als Stellvertreter des sub 1 Genannten gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Cottbus sind der Oberförster-Candidat Schulze zu Tauer als Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den VI. Bezirk und der Schulze Mehlow in Maust als Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Commissars für den VII. Bezirk gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzer v. d. Osten ist der Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer v. Sydow auf Bärfelde zum Wege-Distrikts-Commissarius für den 7. Bezirk Königsberger Kreises ernannt.

Der Dorfrichter Krüger zu Rehesdorf ist für den XXIV. Distrikt Luckauer Kreises als Wege- und Feuer-Polizei-Commissarius ernannt resp. bestätigt worden.

Der bisher provisorisch als 5. Lehrer an der Elementar-Schule zu Fürstenwalde angestellte Lehrer Ernst Eduard Schulz ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

In der Stadt Crossen sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: für den ersten Bezirk der Rathsherr und Tuchscheerermeister Carl Wilhelm Eisermann, für den zweiten Bezirk der Kaufmann Friedrich Eduard Jenke.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Pfarrstelle in Schönewalde, Diözese Sonnenwalde, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Die Stelle des Kreis-Wund-Arztes für den Soldiner Kreis mit dem Wohnsitz in der Stadt Berlinchen wird durch die nachgesuchte Entlassung des bisherigen Inhabers aus dem Königlichen Staatsdienst in Folge Verzugs erledigt. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse &c. binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schröder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent

auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Löwe (in Firma Ludwig Löwe u. Co.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12 Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Vetter zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent

auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5. Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Erfahrungsmäßig ist ein großer Theil von Dampfkesselexplosionen dadurch herbeigeführt worden, daß die Wandungen der Dampfkessel, deren Widerstandsfähigkeit überhaupt durch längeren Gebrauch erheblich abgeschwächt wird, namentlich an den der Stichflamme ausgesetzten Stellen zu dünn geworden waren, um dem Drucke des Dampfes noch in gleichem Maße, wie zur Zeit der Concessionsertheilung, widerstehen zu können. Dergleichen geschwächte Stellen sind für das Auge weniger leicht erkennbar, als bei dem Beklopfen der Wandungen für das Gehör. Wir empfehlen den Besitzern der unter unserer Aufsicht stehenden Dampfkessel von Zeit zu Zeit, etwa bei Gelegenheit der Reinigung der Kessel, diese in der bezeichneten Weise sorgfältig untersuchen zu lassen, indem wir sie zugleich auf §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufmerksam machen, wonach der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels die Pflicht hat, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen im konzessionsmäßigen Zustande

zu sorgen, und für eine Verletzung dieser Verpflichtung, wenn auch nur durch Unterlassungen, strafrechtlich verhaftet ist. Halle, den 19. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 4. Oktober 1865, 27. Januar 1866 und 22. März 1866 präsentirten Anträge auf Erweiterung der zu dem laut Urkunde vom 3. August 1865 entstandenen consolidirten Braunkohlen-Bergwerk Carlsglück bei Schmagorei gehörigen Einzelfelder Carl, Bergsegen, Rudolf und Ferdinand in der Gemeinde Schmagorei, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsdistrikt Halle a. S., wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohtz zu Poremba, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen und zwar: 1) a, b, c, d, a, einen Flächeninhalt von 266,756 (Zweihundertsechsundsechszigtausendsiebenhundertsechsundfunfzig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemeinden Schmagorei und Buchholz, zur Erweiterung des Feldes Carl, 2) A B C D E F G H A einen Flächeninhalt von 347,744 (dreihundertsiebenundvierzigtausendsiebenhundertvierundvierzig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemarkungen von Schmagorei und Lieben, zur Erweiterung des Feldes Bergsegen, 3) f, h i G F g f einen Flächeninhalt von 261,664 (Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertvierundsechszig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemeinden Schmagorei und Buchholz, zur Erweiterung des Feldes Rudolf. 4) e f g c, e, einen Flächeninhalt von 261,659 (Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertneunundfunfzig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemeinden Schmagorei und Buchholz, zur Erweiterung des Feldes Ferdinand, zusammen einen Flächeninhalt von 1,137,823 (Eine Million-einhundertsiebenunddreißigtausendachthundertdreiundzwanzig) Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der Flächeninhalt: 1) des Einzelfeldes Carl von 233,240 Quadratlachtern auf 499,996 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzig) Quadratlachtern, 2) des Einzelfeldes Bergsegen von 152,256 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern, 3) des Einzelfeldes Rudolf von 238,336 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern, 4) des Einzelfeldes Ferdinand von 238,336 Quadratlachtern auf 499,995 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertfünfundneunzig) Quadratlachtern, und des consolidirten Bergwerks von 862,168 Quadratlachtern auf = 1,999,991 (Eine Millionneunhundertneunundneunzigtausendneunhunderteinundneunzig) Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 7. Juni 1864 präsentirten Muthung und des am 17. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Grubenbesitzer Ferdinand Kolbe zu Grunow unter dem Namen „Waldemar" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,980 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundachtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Klein-Kirschbaum im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 14. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 8. November 1862 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Moxglück" bei Langenfeld wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 298,708,4 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihundertachtundneunzigtausendsiebenhundertacht vierzehntel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Langenfeld im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewin-

nung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen und dadurch der Flächeninhalt des Bergwerks Marglück von 169,400 Quadratlachtern auf 468,108,4 geschrieben: Vierhundertachtundsechszigtausendeinhundertundacht vierzehntel Quadratlachtern erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe. Den Inhabern schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1867 von der Landschaft eingelöset werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesischen Landschafts-Kassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungsrekognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849 und 22. November 1858 (Ges.-Samml. 1849, S. 77, 182, 1858 S. 584) verfahren werden.

Breslau, am 15. Juli 1867. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 32. Frankfurt a. O., den 7. August 1867.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Finanz- und des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, habe ich heut die Präsidialgeschäfte des abberufenen Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Nordenflycht bei der hiesigen Königlichen Regierung einstweilen kommissarisch übernommen, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich in Dienstangelegenheiten meines Ressorts zu jeder Tageszeit zu sprechen bin.

Frankfurt a. O., den 1. August 1867. Der Königliche Regierungs-Präsident v. Götz.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 67. enthält: (Nr. 6727.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

(Nr. 6728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

(Nr. 6729.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

(Nr. 6730.) Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6731.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 68. enthält: (Nr. 6732.) Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6733.) Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

(Nr. 6734.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

(Nr. 6735.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 28. Mai in Züllichau,
den 29. Mai in Grünberg,
den 1. Juni in Cüstrin,
den 3. Juni in Letschin,
den 4. Juni in Wrietzen,
den 10. August in Angermünde,
den 14. August in Pyritz,
den 26. September in Zirke,
den 28. September in Driesen,
den 30. September in Filehne,
den 1. Oktober in Friedeberg,
den 3. Oktober in Landsberg a. W.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schön. Mentzel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfinden und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Rittmeister Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rochow vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 als erstem und dem Seconde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 als zweitem Hilfsoffizier bestehen wird. Frankfurt a. O., den 4. April 1867.

II. Unter Bezugnahme auf die von Sr. Exellenz dem Herrn Finanz-Minister in Nr. 171 des Staats-Anzeigers abgedruckte Bekanntmachung vom 22. Juli cr., betreffend die Ausgabe von Schatz-Anweisungen setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eine angemessene Summe von Schatzscheinen über 50 Thlr. zur Verausgabung übermacht worden sind. Die Schatzanweisungen sind sämmtlich auf 9 Monate vom 1. Juni d. J. bis 1. März k. J. ausgefertigt und tragen 4 Prozent Zinsen. Die Empfänger derselben haben daher neben dem verschriebenen Kapitalbetrage vier Prozent Zinsen vom 1. Juni cr. ab bis einschließlich des Tages vor der Empfangnahme der Schatz-Anweisung zu vergüten.

Frankfurt a. O., den 1. August 1867.

III. Mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen, zuletzt diejenige vom 3. d. Mts., Amtsblatt pro 1867 Seite 181/2, wird ferner die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu M.-Gladbach als eine solche bezeichnet, bei welcher die Versicherung von Gebäuden auf Grundstücken, welche dem Domainen-Fiscus rentenpflichtig sind, gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1867.

IV. Von dem in unseren Bekanntmachungen vom 28. Februar und vom 19. März d. J. — Amtsblatt Nr. 11 und 13 — genannten amtlichen Werke über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung sind neuerdings die die Regierungsbezirke Königsberg und Potsdam betreffenden Theile erschienen und können Ersterer zu dem Preise von 2 Thlr. 15 Sgr., Letzterer zum Preise von 1 Thlr. 25 Sgr., sowie einzelne Kreishefte aus beiden Bezirken zum Preise von 5 Sgr., durch uns bezogen werden. Die Landraths-Aemter sind angewiesen, Bestellungen auf dieses Werk entgegen zu nehmen.

Frankfurt a. O., den 1. August 1867.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Juli cr. dem Lehrer und Küster Manhgel zu Petersdorf, im Kreise Sternberg, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Es sind zu Forst-Polizei-Anwälten ernannt: a) für die Königliche Oberförsterei Reppen der Oberförster Schmidt zu Reppen an Stelle des verstorbenen Oberförsters Rothe, b) für die Königliche Oberförsterei

Christianstadt der Oberförster von Ladenberg zu Christianstadt an Stelle des verstorbenen Oberförsters Bars, und c) für die Königliche Oberförsterei Hohenwalde der Oberförster Pauly zu Hohenwalde an Stelle der bisherigen Forstpolizei-Anwälte John zu Landsberg a. W. und Miethe zu Soldin. Die letzteren Beiden sind gleichzeitig zu Vertretern des Forstpolizei-Anwalts für die Oberförsterei Hohenwalde bestellt worden.

Dem mit der commissarischen Verwaltung des Rentamts Cottbus beauftragten Civil-Supernumerar Runka ist auch die Wahrnehmung der Polizei-Anwalts-Geschäfte für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Cottbus mit Ausschluß der Stadt Cottbus und der zu derselben gehörigen Kämmerei-Ortschaften, übertragen worden.

Der Kaufmann Hahn zu Lübbenau ist an Stelle des Beigeordneten Schuster zum Vertreter der Polizei-Anwälte für den Bezirk der beiden Kreisgerichts-Commissionen zu Lübbenau, mit Ausnahme der Geschäfte, welche auf den Commissions-Gerichtstagen zu Vetschau verhandelt werden, ernannt worden.

Der Schiedsmann Fiedler zu Alt-Golßen ist an Stelle des früheren Bürgermeisters Junker zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Gerichtstags-Commission zu Golßen ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 3. August 1867. Der Regierungs-Präsident. v. c. v. Götz.

Der Regierungs- und Baurath Schack hierselbst ist an Stelle des von hier versetzten Regierungs- und Bauraths Flamminius zum Direktor der hiesigen Provinzial-Eichungs-Commission ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alexander König hat sich in Frankfurt a. O. niedergelassen.

Der Dr. R. W. J. C. Bake ist zum Königlich Niederländischen General-Consul für Preußen, mit dem Wohnsitze in Berlin, ernannt und das diesseitige Exquatur für denselben ertheilt worden.

Der bisher provisorisch als Küster und Lehrer zu Reddern, Diözese Calau, angestellte Carl Friedrich Hermann Hausmann ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch als Küster und Lehrer in Mehlen, Diözese Guben, angestellte Ernst Gottlieb Eduard Kohlstock ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch als Küster und Lehrer zu Kalkwitz, Diözese Calau, angestellte Johann Gottlieb Lehmann ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch als Küster und Lehrer in Eichholz, Diözese Dobrilugk, angestellte Gustav Ferdinand Otto ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Nachweisung der im Monat Juli 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1. Friedrich Herrmann Fritze zum Collaborator in Friedeberg, 2. Carl Julius August Boehling zum Küster und Lehrer in Alt-Rosenthal und Worin, Ephorie Müncheberg, 3. Herrmann Schönberg zum 2. Lehrer in Zäckerick, Ephorie Königsberg I., 4. Adolph Roßmann zum Schul-Dirigenten in Berlinchen, Ephorie Soldin, 5. Johann Ehrenreich Fendius zum Küster und Lehrer in Klein-Lübbichow, Ephorie Sternberg I., 6. Gottfried Zachert zum provisorischen 2. Lehrer in Neu-Langsow, Ephorie Frankfurt II., 7. Christian Ferdinand Grimm zum provisorischen Küster und Lehrer in Gellen, Ephorie Königsberg II., 8. August Heinrich Voigt zum provisorischen Küster und Lehrer in Graeden, Ephorie Sternberg II., 9. Heinrich Moritz Eugen Krüger zum provisorischen Elementarlehrer an der Bürgerschule zu Spremberg, 10. Friedrich Loeper zum provisorischen 5. Lehrer in Zechin, Ephorie Frankfurt II., 11. Friedrich Wilhelm Herrmann Thies zum provisorischen 3. Lehrer in Alt-Rüdnitz, Ephorie Königsberg I., 12. Herrmann Rothe zum provisorischen 3. Lehrer in Zäckerick, Ephorie Königsberg I., 13. Otto Herrmann Gustav Patuschka zum provisorischen Lehrer an der Nebenschule in Schönfließ i. N., Ephorie Königsberg II., 14. Johann August Ernst Krienitz zum provisorischen Küster und Lehrer in Kriening, Ephorie Soldin, 15. Carl Ferdinand Fehlkaber zum provisorischen Lehrer an der Mädchen-Elementarschule in Landsberg, 16. Edmund Alfred Theodor Gosche zum 1. Lehrer an der höheren Töchterschule in Guben.

Die Kreis-Steuer-Kasse des Lübbener Kreises, welche bisher mit dem Haupt-Steuer-Amte zu Lübben verbunden war, ist von demselben getrennt und ihre Verwaltung dem, von Königsberg i. N. dorthin versetzten Kreis-Steuer-Einnehmer Daehne übertragen worden. Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Kaufmann aus Frankfurt a. O. ist als Kreis-Steuer-Einnehmer zu Königsberg i. N. angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Oberpfarrstelle zu Fürstenberg, Diözese Guben, welche unter dem Patronat der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und des Magistrats zu Fürstenberg steht, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. Juli 1865 präsentirten Muthung des am 11. Oktober 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin, C. Bayer zu Wriezen, den Rittergutsbesitzern A. v. Pfuel zu Jahnsfelde, G. von Pfuel zu Wilkendorf, R. von Pfuel zu Gielsdorf, und dem Gutsbesitzer A. Oehme zu Berlin unter dem Namen „Vielliebchen" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B B^I B^II B^III B^IV C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 446,666 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundvierzigtausendsechshundertsechsundsechzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Heinersdorf, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 19. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. April 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ente" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,992 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Gartow, Grunow und Stenzig, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 14. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des am 26. April 1860 verliehenen, in der Gemeinde Langenfeld belegenen Braunkohlenbergwerks „Emilie", wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E J H A bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 118,200 Q.-Ltr., geschrieben: Einhundertachtzehntausendundzweihundert Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Langenfeld im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der Flächeninhalt des Bergwerks Emilie von 238,336 Q.-Ltr. auf 356,536 Quadratlachtern, geschrieben: Dreihundertsechsundfunfzigtausendfünfhundertsechsunddreißig Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 14. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des laut Urkunde vom 25. September 1863 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Gute Hoffnung" bei Trebow wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Allein-Eigenthümer dieses Bergwerks, Kaufmann Adolf Braun zu Zielenzig das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A H G E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 210,758 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihundertzehntausendsiebenhundertachtundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Trebow und im Königlichen Forste daselbst im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der Flächeninhalt des Bergwerks Gute Hoffnung von 226,572,6 Q.-Ltr. auf 437,330,6 geschrieben Vierhundertsiebenunddreißigtausenddreihundertdreißig sechszehntel Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Kö-

niglichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. Juli 1857. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Februar 1865 präsentirten Muthung beziehentlich des am 21. Februar 1866 präsentirten Erweiterungsantrages wird dem Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann in Berlin unter dem Namen „Rezent bei Cliestow" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B N O F G A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 457,358 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundfunfzigtausenddreihundertachtundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Cliestow und Kunersdorf im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 16. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. August cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pr. Tonne à 3 Ctr. und Meile	$6\frac{3}{4}$	Pfennige,
„ „ zweiten 15 „ „ „ „ „ „	$4\frac{1}{2}$	„
„ „ weiteren 5 „ „ „ „ „ „	3	„
und über 35 Meilen im Ganzen	$5\frac{1}{4}$	„

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6\frac{3}{4}$ Pfennigen pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pfennige und für jede folgende Meile 3 Pfennige weniger beträgt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pr. Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68. Beginn am 15. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast; II. philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel; III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Allgemeiner Theil, Dr. Schönberg, 2) Finanzwissenschaft, derselbe; IV. landwirthschaftliche Disciplinen: A. aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) landwirthschaftliche Fütterungslehre, Direktor Settegast, 2) Wirthschafts-Organisation, Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer, 3) landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider, 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann; B. aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe, Dr. Blomeyer, 6) Wiesenbau, Baumeister Engel, 7) spezieller Pflanzenbau, Administ. Schnorrenpfeil, 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann, 9) Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast, 10) Schafzucht und Wollkunde, derselbe, 11) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe, 12) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer, 13) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann, 14) Schweinezucht, derselbe; V. forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner; VI. naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker, 2) Experimental-Physik, (Mechanik. Wärmelehre.) und Meteorologie, Dr. Pape, 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker, 4) analytische Chemie, derselbe, 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel, 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel, 7) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann, 8) allgemeine Zoologie, Dr. Hensel; VII. ökonomisch-technologische Disciplin: Technologie, Professor Dr. Krocker; VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dr. Dammann, 2) Hufbeschlagkunde, derselbe, 3) veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe; IX. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel; X. mathematische Disciplin: 1) Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kosten nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 33. Frankfurt a. O., den 14. August **1867.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 69. enthält: (Nr. 6736.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Ges.-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

(Nr. 6737.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

(Nr. 6738.) Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 509 ff.). Vom 20. Juni 1867.

Nr. 70. enthält: (Nr. 6739.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

(Nr. 6740.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

(Nr. 6741.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

(Nr. 6742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten

wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 16. Mai 1867. Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts. betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den im Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen. Berlin, den 18. Juli 1867.

III. 13,373. Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Henning.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen andererseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel andererseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen u. Sachsen einerseits, gegen Bayern u. das Großherzogthum Hessen andererseits.					
Zwischen Saarbrücken u. Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch	Bayern	Bliescastel St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken u. Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wedel u. Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler	"	*)	
Zwischen Ruthweiler u. Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler	"	*)	
Zwischen Grumbach u. Kaiserslautern über Wolstein	"	Grumbach	"	*)	
Zwischen Meisenheim u. Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim	"	Lauterecken	
Zwischen Meisenheim u. Ober-Moschel über Callbach Zwischen Meisenheim u. Obernheim über Rehborn	"	Meisenheim	"	*) Obernheim	
Zwischen Sobernheim u. Callbach, Rehborn, Obernheim	"	Sobernheim	"	*)	
Zwischen Creuznach u. Alsenz über Münster am Stein, Ebernburg	"	Creuznach **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh Hessen	Hackenheim	
Zwischen Creuznach u. Bosenheim	"	"	"	Bosenheim	
Zwischen Creuznach u. Planig	"	"	"	Planig	
Zwischen Bingerbrücke und Bingen	"	Bingerbrücke	"	Bingen	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).					Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Tabak nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherzogl. Hessische Tranksteuerscheine 2c.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein	Preußen	Ehrenbreitstein Coblenz Boppard St. Goar Ober-Wesel Bacharach Nieder-Lahnstein Ober-Lahnstein Braubach St. Goarshausen Caub Rüdesheim Geisenheim Oestrich Eltville Biebrich	Grßh. Hessen	Bingen*) Frei-Weinheim Budenheim Mainz**) Castel	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main	"	Hochheim Flörsheim Höchst Frankfurt	"	Mainz**) Castel Kostheim Rüsselsheim Kelsterbach	
	"	Frankfurt Hanau	" "	Offenbach***) "	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich	"	Castel†)	
Zwischen Wiesbaden u. Castel	"	Wiesbaden	"	" †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
Zwischen Hochheim u. Castel	"	Hochheim	"	"	
Zwischen Hochheim u. Kostheim	"	"	"	Kostheim	
Zwischen Schwanheim und Kelsterbach	"	Schwanheim	"	Kelsterbach	
Zwischen Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt	"	Mörfelden††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt u. Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt u. Offenbach über Oberrad	Preußen	Frankfurt	Grß.h.Hessen	Offenbach*)	*) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt u. Vilbel über Heiligenstock	„	Frankfurt Heiligenstock	„	Vilbel	
Zwischen Hanau und Vilbel	„	Mainkur	„	„	
Zwischen Hanau u. Friedberg	„	Windecken	„	Heldenbergen	
Zwischen Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	„	Eichen	„	Heldenbergen Altenstadt	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	„	Marköbel	„	Langenbergheim	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	„	Hüttengesäß	„	Alt-Wiedermus	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	„	Lieblos	„	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	„	„	„	Büdingen	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	„	Wolferborn	„	Rinderbügen	
Zwischen Wolferborn und Hitzkirchen	„	„	„	Hitzkirchen	
Zwischen Hettersroth und Hitzkirchen	„	Hettersroth	„	„	
Zwischen Lichenroth und Bermuthshain	„	Lichenroth	„	Bermuthshain	
Zwischen Uerzell und Freiensteinau	„	Uerzell	„	Freiensteinau	
Zwischen Blankenau u. Heisters	„	Blankenau	„	Heisters	
Zwischen Blankenau u. Stockhausen	„	„	„	Stockhausen	
Zwischen Fulda u. Lauterbach	„	Großenlüder	„	Landenhausen	
Zwischen Fulda und Schlitz	„	Großenlüder	„	Schlitz	
Zwischen Lüdermünd u. Schlitz	„	Lüdermünd	„	„	
Zwischen Langenschwarz und Schlitz	„	Langenschwarz	„	„	
Zwischen Hersfeld und Schlitz	„	Niederaula	„	Unterwegefurth	
Zwischen Langenschwarz und Unterwegefurth	„	Langenschwarz	„	„	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	„	Hattenrode	„	Grebenau	
Zwischen Lingelbach u Grebenau	„	Lingelbach	„	Grebenau	
Zwischen Hersfeld und Alsfeld	„	„	„	Eifa	
Zwischen Ziegenhain u. Alsfeld	„	Schrecksbach	„	Eudorf	
Zwischen Willingshausen und Arnshain	„	Willingshausen	„	Arnshain	
Zwischen Neustadt u. Arnshain	„	Neustadt	„	„	
Zwischen Neustadt u. Kirtorf	„	„	„	Kirtorf	
Zwischen Neustadt u. Lehrbach	„	„	„	Lehrbach	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Niederklein u. Lehrbach	Preußen	Niederklein	Grßh. Hessen	Lehrbach	
Zwischen Schweinsberg und Lehrbach	"	Schweinsberg	"	"	
Zwischen Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederofleiden	
Zwischen Nordeck u. Londorf	"	Nordeck	"	Londorf	
Zwischen Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a. d. L.	
Zwischen Sichertshausen und Staufenberg	"	Sichertshausen	"	Staufenberg	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar	
Zwischen Gladenbach u. Gießen über Rodheim	"	Rodheim	"	Gießen	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar	"	Gießen, Heuchelheim, Kleinlinden	
Zwischen Wetzlar u. Butzbach	"	"	"	Pohlgöns	
Zwischen Brandoberndorf und Butzbach	"	Brandoberndorf	"	Butzbach	
Zwischen Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen	"	Obermörlen	
Zwischen Homburg u. Friedberg	"	Köppern	"	Oberrosbach	
Zwischen Homburg und Holzhausen	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen	
Zwischen Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim, Frankfurt	"	Obereschbach	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eichborn, Oberursel	"	Steinbach	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	"	Mainkur	"	Rumpenheim	
Zwischen Hanau und Rumpenheim	"	Hanau	"	"	
Zwischen Hanau u. Offenbach	"	Mainkur	"	Offenbach	
Zwischen Hanau u. Steinheim	"	Hanau	"	Steinheim	
Zwischen Hanau u. Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau	Bayern	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau u. Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau	
Zwischen Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen	"	Geiselbach	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Kempfenbrunn und Frammersbach	Preußen	Kempfen-brunn	Bayern	Frammers-bach	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß	"	Gemünden	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau	"	Zeitlofs	
Zwischen Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs	"	Mottgers	"	Zeitlofs	
Zwischen Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach	"	Brückenau	
Zwischen Fulda u. Brückenau	"	Döllbach	"	Motten	
Zwischen Wüstensachsen und Bischoffsheim	"	Wüsten-sachsen	"	Bischoffs-heim	
Zwischen Gersfeld u. Bischoffs-heim	"	Gersfeld	"	"	
Zwischen Melpers u. Fladungen	S. Weimar	Melpers	"	Fladungen	
Zwischen Meiningen u. Ostheim	S. Meiningen	Meiningen	"	Ostheim*)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
Zwischen Meiningen und Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt	
Zwischen Römhild u. Trapp-stadt	"	Römhild	"	Trappstadt	
Zwischen Heldburg und Er-mershausen	"	Heldburg	"	Ermershau-sen	
Zwischen Heldburg und Seßlach	"	"	"	Seßlach	
Zwischen Coburg u. Tambach	S. Coburg	Coburg	"	Tambach	
Zwischen Coburg und Lahm	"	"	"	Gleußen	
Zwischen Coburg und Lichten-fels auf der Eisenbahn	Bayern	Lichtenfels**)	"	Lichtenfels	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichten-fels auf dem Landweg	S. Coburg	Coburg	"	"	
Zwischen Sonneberg u. Kronach	S. Meiningen	Sonneberg	"	Kronach	
Zwischen Sonneberg und Ro-thenkirchen	"	"	"	Rothen-kirchen	
Zwischen Lehesten u. Rothen-kirchen	"	Lehesten	"	"	
Zwischen Gräfenthal u. Teltau	"	Gräfenthal	"	Teltau	
Zwischen Probstzella und Lud-wigstadt	"	Probstzella	"	Ludwigstadt	
Zwischen Lehesten und Lud-wigstadt	"	Lehesten	"	"	
Zwischen Lobenstein u. Nord-halben	Reuß j. L.	Lobenstein	"	Nordhalben	
Zwischen Lobenstein u. Lichten-berg	"	"	"	Lichtenberg	
Zwischen Hirschberg und Hof	"	Hirschberg	"	Hof	
Zwischen Gefell und Hof	Preußen	Gefell	"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern	Hof*)	Bayern	Hof	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„ Sachsen	Hof*) Ullitz**)	„	„	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	„	Gassenreuth	„	„	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbez. Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen, (Bezirk Gersfeld)	Schackau	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande)	Langenbieber	
Zwischen Lutter a. d. Haardt und Fulda	„	Lutter a. d. Haardt	„	Röhnshausen	
Zwischen Orb und Salmünster	Preußen (Bezirk Orb)	Aufenau	„	Salmünster	
Zwischen Wirtheim u. Gelnhausen	„	Wirtheim	„	Gelnhausen	
Zwischen Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„	„	„	Lanzingen	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn	„	Orb	„	Kempfenbrunn	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	„	Mainkur	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Wasserstraße)	„	„	„	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	„	„	„	Marburg	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	„	„	„	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	„	„	„	Mainkur	nur unter Uebergangsschein oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande)	Bockenheim	
Zwischen Rödelheim u. Bockenheim	Preußen, (Bez. Rödelheim)	Rödelheim	"	"	
Zwischen Oberursel u. Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet)	Oberursel	"	"	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg	Preußen, (Bez. Biedenkopf)	Gladenbach	"	Willershausen	
Zwischen Biedenkopf u. Marburg	"	Buchenau	"	Zollhaus bei Brungershausen	
Zwischen Battenberg u. Frankenberg	"	Rennertshausen	"	Rodenau	
Zwischen Hallenberg u. Frankenberg	Preußen	Hallenberg	"	Frankenberg	
Zwischen Niederorke u. Schreufa	Preußen (Bez. Vöhl)	Niederorke	"	Schreufa	
Zwischen Altenlotheim und Frankenau	"	Altenlotheim	"	Frankenau	
Zwischen Corbach u. Frankenberg	Waldeck	Sachsenberg	"	Frankenberg	
Zwischen Niederwildungen u. Fritzlar	"	Niederwildungen	"	Fritzlar	
Zwischen Arolsen und Cassel	"	Arolsen	"	Volkmarsen	
Zwischen Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen	Warburg	"	"	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar	
Zwischen Paderborn u. Cassel	"	"	"	Niederlistingen	
Zwischen Beverungen und Carlshafen	"	Herstelle	"	Carlshafen	
Zwischen Lauenförde u. Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet)	Lauenförde	"	"	
Zwischen Uslar u. Lippoldsberg	"	Uslar	"	Lippoldsberg	
Zwischen Münden u. Veckerhagen	"	Münden	"	Veckerhagen	
Zwischen Münden und Cassel (Landstraße)	"	"	"	Leipziger Vorstadt Chausseeh.	
Zwischen Münden und Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Münden u. Witzenhausen	Preußen (vormals Hannöv. Gebiet)	Münden	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande)	Gertenbach	
Zwischen Göttingen u. Witzenhausen	"	Gr. Schneen	"	Marzhausen	
Zwischen Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen	Hohengandern	"	Witzenhausen	
Zwischen Wahlhausen u. Allendorf	Preußen (vormals Kurhess. Gebiet)	Allendorf*)	"	Allendorf	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
Zwischen Kella und Eschwege über Grebendorf	"	Eschwege*)	"	Eschwege	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen	Katharinenberg	"	Wanfried	
Zwischen Treffurt u. Wanfried	"	Treffurt	"	"	
Zwischen Creuzburg u. Netra	S. Weimar	Creuzburg	"	Netra	
Zwischen Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn)	"	Gerstungen	"	Bebra	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Gerstungen u. Herleshausen (Eisenbahn)	"	"	"	Herleshausen	
Zwischen Eisenach u. Herleshausen (Eisenbahn)	"	Eisenach	"	"	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	"	"	"	Bebra	
Zwischen Gerstungen und Richelsdorf	"	Gerstungen	"	Richelsdorf	
Zwischen Berka u. Richelsdorf	"	Berka	"	"	
Zwischen Berka und Heringen	"	"	"	Heringen	
Zwischen Vacha u. Friedewald	"	Vacha	"	Philippsthal	
Zwischen Geisa und Hünfeld	"	Geisa	"	Raßdorf	

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten

wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Staats-Anleihen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Mai k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 9. August 1867. Königliche Regierung. v. Götz.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle zu entlassenden Seminaristen am 26. und 27. September daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 6. August 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Der zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. Juni 1866 (Amtsblatt 216) zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassene „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" ist nunmehr ein inländischer geworden; es sind daher diejenigen Bedingungen der ebendaselbst abgedruckten Concession vom 1. März 1866 aufgehoben, welche dem Verein als einer damals ausländischen Gesellschaft auferlegt waren.

Frankfurt a. O, den 2. August 1867.

II. Der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe

in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Concession, sowie die gleiche Concession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, unter dem 19. Juli 1867 entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Function bleiben.

Frankfurt a. O., den 3. August 1867.

111. Die Nachprüfung der provisorisch angestellten, nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten findet in diesem Jahre am 10. und 11. September im Seminar zu Drossen statt und werden dieselben zu der Prüfung durch die bezüglichen Superintendenten besondere Vorladung erhalten.

Frankfurt a. O., den 9. August 1867.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind folgende Candidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden: 1) Paul Rudolf Emil Becker aus Trebenow, 2) Johann Heinrich Christian Ebeling aus Lichterfelde, 3) Friedrich Theodor Albert Frommhagen aus Pritzwalde, 4) Ludwig Emil Wolfgang Hanstein aus Berlin, 5) Martin Julius Franz Schaale aus Berlin.

Berlin, den 5. August 1867. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Koch an dem Gymnasium in Cottbus ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Der Elementarlehrer Bothe ist an der Vorschule der Realschule zu Frankfurt a. O. definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch als Lehrer an der Schule zu Hennersdorf, Diözese Dobrilugk, angestellte Heinrich Wilhelm Martin Richter ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch an der Elementar-Schule zu Guben angestellte Lehrer Carl Wilhelm Ludwig Lenz ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juli 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Appellationsgerichtsrath von Grolman zu Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft hierher versetzt. Der Referendarius Waltmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige Departement übernommen und der Referendarius Neumke behufs Verfolgung einer anderen Laufbahn auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Rechtskandidat Sellmer ist zum Auskultator ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Gerichts-Assessor Franz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cüstrin, der Hülfsbote und Exekutor Pürsch zu Frankfurt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote und Exekutor Worm zu Arnswalde zum Boten und Exekutor des Kreisgerichts zu Cottbus, der Hülfsbote und Exekutor Krumnow zu Neuwedell, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W. zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei der Kreisgerichts-Commission zu Neuwedell, der Hülfsbote und Exekutor Bürger zu Schwiebus zum Boten und Exekutor bei den Kreisgerichts-Commissionen daselbst, die Hülfsboten und Exekutoren Klemer und Zimmermann zu Landsberg a. W. zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht daselbst. Versetzt sind: Der Kreisgerichts-Sekretair Leffheidt zu Seelow an die Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg, der Bote und Exekutor Kroll zu Frankfurt a. O. an die Kreisgerichts-Commission zu Müllrose, der Bote und Exekutor Haase zu Reetz an die Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg, der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Münch zu Neuwedell als Bote und Exekutor an die Kreisgerichts-Commission zu Reetz und der Bote und Exekutor Kirchner zu Zehden an das Kreisgericht zu Landsberg a. W. Pensionirt sind: der Kreisgerichts-Sekretair Schirmer zu Sorau und der Bote und Exekutor Heisler zu Landsberg a. W. Entlassen sind: die Boten und Exekutoren Sieber zu Schwiebus und Birkholz zu Cüstrin. Der Bote und Exekutor Handschke zu Frankfurt a. O. ist gestorben.

Für den ländlichen Bezirk 9B. des Kreises Cottbus ist der Schulze Groch zu Sandow als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Althänsler Christian Huschen zu Drachhausen als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Juli 1867.

Es sind angestellt: Der Post-Expedienten-Anwärter Ludewig als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Landsberg a. W., der Post-Expedienten-Anwärter Bombe als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Guben, der Post-Expedienten-Anwärter Gertin als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O., der invalide Sergeant Karraß als Briefträger bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O.; versetzt: Der Post-Commissarius Schmidt von Frankfurt a. O. nach Königsberg i. N., der Post-Sekretair Wilcke von Königsberg i. N. nach Frankfurt a. O., der Post-Expedient Jahnke von Frankfurt a. O. nach Hamburg, der Post-Expedient Jahn von Königsberg i. N. nach Forst i. L.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Telegraphen-Inspektion Breslau.

Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Es wurden befördert resp. ernannt: a. zu Ober-Telegraphisten: Die Telegraphisten Voigt und Bachellé bei der Telegraphen-Station zu Frankfurt a. O.; b. zu Telegraphisten: die Probisten Latzel und Vogt ebendaselbst.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Stanzen der Öhren und Augen an Nadelschachte, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brenn-Apparat

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Civil-Ingenieur Frederik Bernard Doering zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24. Juli 1867 ein Patent

auf eine Windmühlen-Construktion, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren, in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben. Frankfurt a. O., den 9. August 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle zu Rahausen, Diözese Königsberg I., Königlichen Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers vakant.

Frankfurt a. O., den 9. August 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Das Kreis-Physikat des Fürstenthum-Camminer Kreises mit dem Wohnsitze Cöslin ist durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Meldungen unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse nebst einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns einzureichen. Cöslin, den 28. Juli 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Gemäß §. 58 des unter dem 21. Dezember 1865 von uns für den Niederlausitzer Knappschaftsverein bestätigten Statutes bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der nach dem Ausscheiden des Königlichen Bergmeisters Birnbaum, welcher nach Schönebeck versetzt worden ist, vorgenommenen Ergänzungswahl, der Vorstand jetzt aus folgenden Mitgliedern besteht: 1) Königlichen Bergmeister Kühne zu Guben, Vorsitzender, 2) Fabrikbesitzer Schittke zu Spremberg, 3) Rittergutsbesitzer Heinze zu Bohsdorf, 4) Apotheker Ulrich zu Guben, 5) Betriebsführer E. Bieligk zu Groß-Kölzig, 6) Knappschaftsältesten, Steiger Jungfer zu Seifersdorf, 7) Grubenbesitzer, Steiger Harzer zu Räschen und 8) Knappschaftsältesten, Steiger Saenger zu Spremberg.

Halle, den 6. August 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. August 1865 präsentirten Muthung und des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Grubenbesitzer Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Greif" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: C B E F G H L M N O K" K' K C bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 348,454 □-Ltr., geschrieben: dreihundertachtundvierzigtausendvierhundertvierundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Gartow und Grunow und im Königl. Limmritzer Forst im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 21. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Alexander und Theodor des laut Urkunde vom 6. April 1854 consolidirten Bergwerks „Alexander" bei Marxdorf wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: 1. G H J K J' L G einen Flächeninhalt von 261,656 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Alexander, 2. A B C D E F A einen Flächeninhalt von 210,994 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Theodor, zusammen einen Flächeninhalt von 472,650 □Ltr. umfassend, in den Gemeinden Behlendorf, Marxdorf und Lietzen, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Alexander von 238,336 auf 499,992 □Ltr., des Einzelfeldes Theodor von 238,140 auf 449,134 □Ltr., und des consolidirten Bergwerks „Alexander" mit Einschluß des Feldes des nicht erweiterten Einzelbergwerks Glückauf Segen von 238,336 □Ltr. Flächeninhalt, von 714,812 □Ltr., geschrieben siebenhundertvierzehntausendachthundertzwölf Quadrat-Lachtern, auf 1,187,462 □Ltr., geschrieben einemillioneinhundertsiebenundachtzigtausendvierhundertzweiundsechszig Quadrat-Lachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 27. December 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 29. November 1855 verliehenen Bergwerks „Oskars Segen" in den Gemeinden Klein-Kirschbaum, Schmagorei und Drossen, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O, im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, dem Mühlenbesitzer L. Brutschke zu Drossen, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A B C D E F A einen Flächeninhalt von 111,532 □Ltr., geschrieben einhundertelftausendfünfhundertzweiunddreißig Quadrat-Lachtern, umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Oskars Segen von 235,200 □Ltr., geschrieben zweihundertfünfunddreißigtausendzweihundert Quadrat-Lachter, auf 346,732 □Ltr., geschrieben dreihundertsechsundvierzigtausendsiebenhundertzweiunddreißig Quadrat-Lachter, hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in

dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 13. November 1858 verliehenen Bergwerks „Cuno" in den Gemeinden Lietzen, Marxdorf und Heinersdorf, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Grafen Karl von Hardenberg zu Neuhardenberg das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A' A B C D A' und E F G H E einen Flächeninhalt von 104,202 und 29,346, zusammen von 133,548 □Ltr., geschrieben einhundertdreiunddreißigtausendfünfhundertachtundvierzig Quadrat-Lachtern, umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Cuno von 238,334,4 □Ltr., geschrieben zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertvierunddreißig vierzehntel Quadrat-Lachtern, auf 371,882,4 □Ltr., geschrieben dreihunderteinundsiebenzigtausendachthundertzweiundachtzig-vierzehntel Quadrat-Lachtern, hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. Juni 1865 präsentirten Muthung und des am 1. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Justizrath Eduard Strohn zu Berlin unter dem Namen „Ede" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S T U O R Y Z A' S bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 464,862 □Ltr., geschrieben vierhundertvierundsechszigtausendachthundertzweiundsechszig Quadrat-Lachtern, umfassend, in den Gemeinden Bollersdorf, Hasenholz und Ruhlsdorf, in den Kreisen Oberbarnim und Lebus, der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau der Königlichen Revierbeamten zu Neustadt-Eberswalde und zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 29. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Dezember 1865 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohtz zu Poremba unter dem Namen „Charlotte" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E G H J K L A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 390,816 □Ltr., geschrieben dreihundertneunzigtausendachthundertsechszehn Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei, Klein-Kirschbaum, Drossen und Buchholz im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 17. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. März 1866 präsentirten Muthung wird dem Grafen Carl v. Hardenberg zu Lietzen unter dem Namen „Hildegard" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C D J G L K C bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 436,820 □Ltr., geschrieben vierhundertsechsunddreißigtausendachthundertzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lietzen, Falkenhagen und Heinersdorf im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situations-

riß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68. Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht, derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 20) Analytische Chemie, derselbe. 21) Geognosie, derselbe. 22) Düngerlehre, derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. 30) Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner, privatim. 31) Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Eldena, im Juli 1867. Der Direktor: Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

(13) Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn, allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: derselbe, Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: derselbe, landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels, Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: derselbe, Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann, ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff, specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe, über thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: derselbe, Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald, Jagdverwaltungslehre: derselbe, landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck, National-

Oekonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller, Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch, Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius, Mechanik und Maschinenlehre: derselbe, Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz, Repetitorium der Chemie: Dr. Engler, physiologische Chemie: Dr. Nasse, Geschichte der Chemie: derselbe, organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert, chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: derselbe, Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard, die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel, Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary, Naturgeschichte der Pilze: derselbe, Zoologie: Prof. Dr. Giebel, über die für den Arzt und Landwirth wichtigen und parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller, Politik oder allgemeine Staatslehre: derselbe, Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald, Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart, über den preußischen Staatshaushalt: Dr. von Scheel, vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: derselbe, Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart, Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften: derselbe, Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz, Wechselrecht: derselbe, Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg, Logik: Prof. Dr. Erdmann, Psychologie: Prof. Dr. Schaller, Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym, Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici, über die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck, Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym, über Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche, Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici, Geschichte des Mittelalters: Dr. Leo, deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert, Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn, geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard, phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary, zoologische und zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel, staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller, praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn, Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff, Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: André, Tanzkunst: Tanzmeister Rocco, Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1867. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(14) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. August cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pr. Tonne à 3 Ctr. und Meile	$6^3/_4$ Pfennige,
„ „ zweiten 15 „ „ „ „ „ „	$4^1/_2$ „
„ „ weiteren 5 „ „ „ „ „ „	3 „
und über 35 Meilen im Ganzen	$5^1/_4$ „

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6^3/_4$ Pfennigen pro Tonn noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pfennige und für jede folgende Meile 3 Pfennige weniger beträgt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pr. Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(15) Königliche Schlesische Gebirgsbahn. Am 15. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg, der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route Kohlfurt — Dittersbach (Waldenburg):

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg).	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Local-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Bm.				Nm.	
Kohlfurt Abgang	4 —	—	11 15	—			3 15	—
Heide-Gersdorf Ankunft	4 19	1	11 35	2			3 34	1
Lauban	4 37	8	11 56	10			3 52	8
Langenöls	4 59	1	12 21	2			4 14	1
Greiffenberg	5 13	3	12 37	5			4 28	3
Rabishau	5 37	1	1 5	2			4 52	1
Alt-Kemnitz	5 54	1	1 24	2			5 9	1
Reibnitz (Warmbrunn)	6 6	4	1 35	5	Nm.		5 21	4
Hirschberg	6 25	10	2 —	-	3 30	—	5 40	10
Schildau (Schmiedeberg)	6 44	1	Nm.		3 40	2	5 59	1
Jannowitz	6 58	2			3 57	2	6 13	1
Merzdorf	7 14	2			4 14	2	6 28	1
Ruhbank	7 27	3			4 28	[illegible]	6 40	4
Gottesberg	7 56	4			5 1	5	7 10	5
Dittersbach (Waldenburg)	8 10	—			5 18	—	7 25	—
	früh				Ab.		Ab.	

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Local-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M
Abgang	früh				Bm.		Ab.	
Dittersbach (Waldenburg)	6 30	—			10 40	—	8 30	—
Gottesberg Ankunft	6 43	3			10 54	5	8 43	3
Ruhbank	7 4	2			11 21	5	9 4	3
Merzdorf	7 15	2			11 37	2	9 16	1
Jannowitz	7 29	1			11 52	2	9 29	1
Schildau (Schmiedeberg)	7 41	2	Nm.		12 6	4	9 41	1
Hirschberg	7 50	15	3 15	-	12 15	—	9 49	10
Reibnitz (Warmbrunn)	8 24	1	3 36	3	Mitt.		10 18	1
Alt-Kemnitz	8 3[illegible]	1	3 49	2			10 28	1
Rabishau	8 51	1	4 9	2			10 45	1
Greiffenberg	9 7	3	4 29	6			11 1	3
Langenöls	9 19	1	4 46	2			11 13	1
Lauban	9 30	9	5 —	8			11 24	8
Heide-Gersdorf	9 56	4	5 27	4			11 49	3
Kohlfurt	10 13	-	5 45	—			12 5	—
	Bm.		Nm.				Nchts	

B. Route Görlitz — Lauban:

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Gemischter Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Bm.		Nm.		Ab.	
Görlitz Abgang	3 46	—	11 5	-	3 -	—	11 25	—
Nicolausdorf Ankunft	4 6	1	11 25	1	3 20	1	11 57	10
Lichtenau	4 2[illegible]	4	11 39	4	3 34	4	12 32	5
Lauban	4 34	—	11 53	—	3 48	—	12 54	—
	früh		Bm.		Nm.		Nchts	

Richtung von Lauban nach Görlitz.	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Gemischter Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M
	Bm.		Nm.		Ab.		früh	
Lauban Abgang	9 44		5 21	—	11 34	.	5 10	—
Lichtenau Ankunft	9 54	2	5 31	2	11 44	2	5 59	5
Nicolausdorf	10 9	4	5 46	4	11 59	4	6 29	5
Görlitz	10 33	—	6 10	—	12 23	—	7 7	—
	Bm.		Ab.		Nchts		Bm.	

Berlin, den 2. August 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 34. Frankfurt a. O., den 21. August 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 71. enthält: (Nr. 6743.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

(Nr. 6744.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

(Nr. 6745.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

(Nr. 6746.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

(Nr. 6747.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

(Nr. 6748.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Nr. 72 enthält: (Nr. 6749.) Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867.

(Nr. 6750.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6751.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

(Nr. 6752.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Die neue topographisch-statistische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Februar 1866 (I. E. 356/66 Amtsblatt de 1866 Nr. 8 Seite 70) bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß das von unserm statistischen Bureau in unserm Auftrage gefertigte topographisch-statistische Handbuch des hiesigen Regierungsbezirks nunmehr im Drucke erschienen ist und die in Bestellung gegebenen Exemplare den Herren Subscribenten von den betreffenden Behörden gegen Erlegung des angekündigten Subscriptionspreises von 2 Thaler pro Exemplar binnen Kurzem werden ausgehändigt werden. Hierbei machen wir noch darauf aufmerksam, daß noch Exemplare dieses zu empfehlenden Werkes für den festgesetzten Ladenpreis von 2 Thaler 20 Sgr. pro Exemplar in der hiesigen Buchhandlung von Gustav Harnecker u. Co. (Leinwandhaus am Markte) sowie in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Frankfurt a. O., den 16. August 1867.

II. Nachweisung der Wahlkreise und Wahlkommissarien für die am 31. August d. J. statthabenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im Regierungs-Bezirk Frankfurt.

№	Wahlkreise.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlcommissarien.
1	Kreis Arnswalde . . . . . . „ Friedeberg	1	Landrath von Meyer.
2	Kreis Landsberg. . . . . . . „ Soldin.	1	Landrath Jacobs.
3	Kreis Königsberg	1	Kreisdeputirter von Lewetzow auf Gossow.
4	Stadt Frankfurt a. O. . . . . Kreis Lebus	1	Landrath v. d. Marwitz.
5	Kreis Sternberg.	1	„ v. d. Hagen.
6	Kreis Züllichau . . . . . . „ Crossen	1	„ Freiherr v. Rheinbaben.
7	Kreis Guben . . . . „ Lübben.	1	„ „ v. Houwald.
8	Kreis Sorau	1	„ von Lessing.
9	Kreis Cottbus . . . . . . „ Spremberg	1	„ von Werdeck.
10	Kreis Calau . . . . „ Luckau	1	Kreisdeputirter v. Uckro.

Vorstehende Nachweisung wird auf Grund des §. 26 des Reglements vom 1. Juli d. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. August 1867.

III. Nachdem die Untiefen im großen Schwielog-, Glower- und Leißnitzer-See der Art mit Bojen (schwimmenden und vor Anker gelegten Tonnen) bezeichnet worden sind, daß die schwarzen dem von Goyatz herunterfahrenden Schiffer rechts, die weißen links bleiben müssen, wird auf die Strafbestimmungen gegen das Zerstören der in den Schifffahrtsstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks aufgestellten Warnungszeichen, enthalten in den Amtsblattbekanntmachungen vom 31. Juli und 9. Oktober 1837 (Amtsblatt Seite 259 und 361) und vom 26. Juli 1839 (Amtsblatt Seite 274) aufmerksam gemacht, wonach derjenige in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. verfällt, welcher erweislich die zur Bezeichnung von Schifffahrtshindernissen aufgestellten Warnungszeichen niederfährt, verrückt oder wegbringt, sowie auf §. 302 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welcher also lautet:

„Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellten Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen."

Wir erwarten, daß das Publikum den Behörden, welche zur unnachsichtlichen Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der bezeichneten Strafgesetze hierdurch angewiesen werden, bei Ermittelung und Verfolgung der Thäter möglichsten Vorschub leisten werde, und weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß nach der Amtsblatt-Verordnung vom 19. Oktober 1837 demjenigen, welcher eine Contravention der bezeichneten Art zur Anzeige bringt, die Hälfte der eingehenden Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilligt wird. Frankfurt a. O., den 19. Juli 1867.

IV. Auf Grund der Bestimmungen im §. 4 litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1191); im §. 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August cr. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempel-Abgaben, welche nach den Vorschriften, der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden **Mittelwerthe** vom 1. September d. J. ab zum Grunde zu legen sind. Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076½ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der **Wechselstempelsteuer** in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter **Wechselstempeltarif** für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. Oktober 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben. Berlin, den 8. August 1867.

III. 11,154. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 12. August 1867.

V. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo Juni d. J. an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisationsrenten sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Den Einzahlern wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungskapitalien, nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. O., den 14. August 1867.

Personal-Chronik.

Der Prediger Franke, bisher zu Jassy, ist zum Ober-Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Stadtpfarrkirche zu Crossen a. O., Diözese Crossen a. O., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Max Cölestin Schmidt ist zum Archidiaconus zu Vetschau und zum Pfarrer zu Missen, Diözese Calau, bestellt worden.

Der bisherige Subdiaconus und Rector zu Dobrilugk Carl Eduard Hugo Schulz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Mukrow, Diözese Lübben, bestellt worden.

Der Bauführer Ferdinand Schönhals aus Oegnitz, gegenwärtig in Zielenzig, ist als solcher unter dem 25. Juli cr. vereidigt worden.

Im Sternberger Kreise sind: 1) der Wirthschafts-Inspektor Klauß zu Reichenwalde als Feuerpolizei-Commissarius für den 9. Distrikt, 2) der Kaufmann Marschner jun. in Aurith als dessen Stellvertreter und 3) der Wirthschafts-Ober-Inspektor Straube zu Groß-Gandern als Stellvertreter des Commissarius für den 11. Distrikt erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Rehmann auf Peblitz ist der Rittergutsbesitzer von Langenn-Steinkeller auf Schönfeld als Feuer-Societäts-Direktor des Friedeberger Kreises erwählt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Leopold Schoenfeldt hat sich in Bernstein niedergelassen.

Der bisher provisorisch als vierter Lehrer an der ersten Mädchenschule in Crossen angestellte Lehrer Otto Tille ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch als fünfter Lehrer an der Knabenschule in Finsterwalde angestellte Carl Friedrich Goßlau ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Privat-Sekretair Voß ist zum Stellvertreter des Königlichen Domainen-Pächters Baethke hinsichtlich der Amts- und Polizei-Verwaltung des Amtes Neuenhagen bestellt worden.

Der Staatsanwalt Braun zu Crossen a. O. ist vom 1. September cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Itzehö versetzt.

Im Kreise Cottbus sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden, für den 11. ländlichen Bezirk der Kossäth George Hühnchen zu Bärenbrück, für den 13. ländlichen Bezirk der Halbhüfner Marose zu Kiekebusch.

Für den 12. ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Eigenthümer Ludwig Friese zu Gusow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen. Hauptmann de l'Homme de Courbiere zum etatsmäßigen Mitgliede der Intendantur des 3. Armee-Corps, Wittig, Wesendorf, Gerhardt, Beutel, Zahlmeister-Aspiranten, zu Intendantur-Secretariats-Assistenten, Hoffmann, Intendantur-Registratur-Applicant, zum Intendantur-Registratur-Assistenten, Seyer, Intendantur-Registrator, zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium, Berger, Intendantur-Registratur-Assistent zum Intendantur-Registrator, Hoppe, Kasernen-Inspektor in Prenzlau, zum Lazareth-Inspektor daselbst ernannt.

Versetzungen. Merlecker, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 3. zu der des 9. Armee-Corps, Jaquet, Intendantur-Rath, vom 1. zum 3. Armee-Corps, Wittig, Secretariats-Assistent, vom 3. zum 10. Armee-Corps, Gerhardt, Secretariats-Assistent, vom 3. zum 5. Armee-Corps, Gelpke, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Frankfurt a. O., nach Schleswig, Bock, Ober-Lazareth-Inspektor in Mainz, zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle nach Frankfurt a. O. versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke

ist aufgehoben.

2. Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent
auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist aufgehoben.

3. Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

4. Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent
auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 14. August 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und erste Lehrerstelle in Ziebingen, Diözese Sternberg II., Privat-Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. durch Emeritirung des bisherigen Inhabers vakant.

Frankfurt a. O., den 13. August 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle zu Horno, Diözese Guben, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden. Bewerber um die Stelle müssen der wendischen Sprache mächtig sein. Frankfurt a. O., den 13. August 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. August 1865 präsentirten Muthung und des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Grubenbesitzer, Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Strauß" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 315,483 □.-Ltr., geschrieben: dreihundertfunfzehntausendvierhundertdreiundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Gartow und Grunow und im Königl. Limmritzer Forst im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Mai 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Adler" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c d e f g g' g" h i k l a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 432,924 □Ltr., geschrieben vierhundertzweiunddreißigtausendneunhundertvierundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden von Gartow und Grunow, und im Königlichen Limmritzer Forst, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Feuerkassenbeitragsausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro I. Semester 1867.

In dem ersten Halbjahr 1867 sind im Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark 46 Brände vorgekommen und zwar: in dem Kreise Soldin 4, Königsberg 4, Landsberg 2, Friedeberg 2, Dramburg 6, Sternberg 2, Crossen 4, Züllichau-Schwiebus 7, Cottbus 15.

Von den Bränden sind erwiesenermaßen 6 durch Blitzschlag und einer durch mangelhafte Bauart verursacht. In einem Falle ist das Feuer durch einen Knaben vorsätzlich angelegt, wegen jugendlichen

Alters desselben aber Freisprechung erfolgt. In einem Falle hat sich die der Brandstiftung verdächtige Person erhängt und in einem andern die Untersuchung wegen Mangel an Beweisen wieder eingestellt werden müssen. In 20 Fällen hat die gerichtliche Untersuchung zu keinem Resultat geführt, obwohl mehrfach Prämien auf Entdeckung der Brandstifter ausgesetzt waren; in 16 Fällen ist das Verfahren noch nicht beendigt.

Es sind theils eingeäschert, theils beschädigt worden:

Bei der Gebäude-Versicherung:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Fabrikgebäude.	Ziegelscheunen.	Bockwindmühlen.	Holl. Windmühlen.	Betrag der Entschädigung. Thl.	Sgr	Pf	
I.	4	1	1	1	2	—	—	—	1,268	13	11	
II.	10	3	5	1	—	—	—	—	2,212	25	9	
IIIA.	—	2	—	—	—	—	—	—	875	—	—	
IIIB.	54	35	49	5	—	2	—	—	32,776	19	7	
IV.	—	—	—	—	1	—	1	1	3,014	21	3	
Summa	68	41	55	7	3	2	1	1	40,147	20	6	40,147 thl. 20 sgr. 6 pf.

Die Nebenkosten betragen: 1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 1059 thlr, 2) Prämien für persönliche Thätigkeit 59 thlr., 3) Entschädigung für unversicherte Gegenstände 486 thlr. 19 sgr., 4) Abschätzungskosten 70 thlr. 2 sgr. 6 pf., 5) Meilengelder bei Feststellung der Brandschäden 104 thlr. 7 sgr. 6 pf. . . . . 1,778 thlr. 29 sgr. — pf.

Mobiliar-Brandschäden sind nicht vorgekommen.

Die Verwaltungskosten bestehen in: 1) Besoldungen 1845 thlr. 15 sgr., 2) Büreaubedürfnissen der Generalkasse 54 thlr. 12 sgr. 3 pf., 3) Reisekosten 141 thlr. 20 sgr., 4) Druckkosten und Buchbinderlohn 40 thlr. 27 sgr. 6 pf., 5) ad extraordinaria 50 thlr. 27 sgr. 6 pf., 6) Prozeßkosten und Mandatariengebühren 4 thlr. 20 sgr., 7) Taxrevisionskosten 31 thlr. 22 sgr. 6 pf, 8) Copialien für Kataster und Zu- und Abgangsnachweisungen 65 thlr. 16 sgr. 3 pf., 9) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 294 thlr. 15 sgr. 6 pf., 10) Rückversicherungsprämie für das I. und II. Semester 1867 828 thlr. 29 sgr. . . . . 3,358 thlr. 25 sgr. 6 pf.

Nach dem Communal-Landtagsbeschluß vom 25. November 1863 zur Erhöhung des Reservefonds ein Zuschlag von 1 thlr. pro 10,000 thlr. Versicherung zu erheben mit . . . . 4,417 thlr. 16 sgr. 9 pf.

Ferner treten hinzu an niedergeschlagenen Beiträgen ꝛc. . . . . 4 „ 15 „ 8 „

Es sind also aufzubringen . . . . 49,707 thlr. 17 sgr. 5 pf.

Hiervon gehen ab: a. Eintrittsgelder 1115 thlr. 27 sgr. 6 pf., b. nachträglich ausgeschriebene Beiträge ꝛc. 12 thlr. 16 sgr., c. Mobiliarversicherungsbeiträge, die im Laufe des Semesters bei neuen Versicherungen auf einzelne Monate erhoben sind 171 thlr. 3 sgr. 10 pf., d. feste Beiträge für Versicherungen auf kürzere als einjährige Dauer 8 thlr. 29 sgr., e. das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben 13,675 thlr. 5 sgr. 5 pf., zusammen . . . . 14,983 thlr. 21 sgr. 9 pf.

Der Gesammtbedarf geht hierdurch herab auf . . . . 34,723 thlr. 25 sgr. 8 pf.

Es kommen durch die Beiträge auf: a. bei der Gebäude-Versicherung postnumerando in Klasse I. pro 100 thlr. 1 sgr. 4 pf, macht für 15,200,312½ thlr., 6,755 thlr. 20 sgr. 10 pf., in Klasse II. pro 100 thlr. 2 sgr., macht für 12,341,912½ thlr., 8,227 thlr. 28 sgr. 3 pf., in Klasse IIIA. pro 100 thlr. 4 sgr. macht für 492,800 thlr., 657 thlr. 2 sgr., in Klasse IIIB pro 100 thlr. 7 sgr. 4 pf., macht für 12,921,137½ thlr., 31,585 thlr. 1 pf., in Klasse IV. pro 100 thlr. 10 sgr. 8 pf., macht für 591,575 thlr., 2,103 thlr. 11 sgr. 4 pf., von zusammen 41,547,737½ thlr., 49,329 thlr. 2 sgr. 6 pf. (die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz gelassen); b. bei

der Mobiliar-Versicherung pränumerando pro II. Semester 1867 von 2,189,612½ thlr. beitragspflichtiger Versicherung 1,925 thlr. 22 sgr., zusammen 51,254 thlr. 24 sgr. 6 pf. Es verbleibt mithin zum nächsten Semester ein Guthaben von 16,530 thlr. 28 sgr. 10 pf.

Dem eisernen (Reserve-) Fonds der Societät treten pro I. Semester d. J. hinzu: a. der obenerwähnte Zuschlag von 4,417 thlr. 16 sgr. 9 pf., b. die halbjährigen Zinsen von den Kapitalien jenes Fonds mit 1603 thlr., zusammen 6,020 thlr. 16 sgr. 9 pf.

An Beiträgen sind seit II. Semester 1857 im Jahresdurchschnitt pro 100 thlr. Versicherung aufgebracht worden: in Klasse I. 2 sgr. 6,6 pf., in Klasse II. 3 sgr. 9,9 pf., in Klasse IIIA. 9 sgr. 4,5 pf., in Klasse IIIB. 14 sgr. 0,3 pf., in Klasse IV. 20 sgr. 4,8 pf.

Die Gesammtgebäudeversicherung betrug am Schlusse des I. Semesters 1857 27,916,000 thlr. Sie beträgt jetzt 41,971,975 thlr. Sie ist mithin in 10 Jahren gestiegen um 14,055,975 thlr. und im letzten Jahre um 1,416,400 thlr.

In die am 1. Januar 1864 begonnene Mobiliar-Versicherung sind bis heute eingetreten 177 Versicherte mit 2,203,615 thlr. Arnswalde, den 23. Juli 1867.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät. v. Meyer.

(7) Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, Düngerlehre, Direktor Dr. Hartstein; allgemeine Thierproduktionslehre, Literatur der Landwirthschaft, landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen, Administrator Dr. Freytag; Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen, das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung, Dr. Thiel; Obstbaumzucht, Garten-Inspektor Sinning; Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation, Jagd- und Fischereiwesen, Oberförster-Candidat Borggreve; unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume, landwirthschaftliche Technologie, chemisches Praktikum, Professor Dr. Freytag; Experimental-Physik, physikalisches Praktikum, Professor Dr. Wüllner; Pflanzen-Anatomie und Physiologie, physiologische und mikroskopische Uebungen, Professor Dr. Körnicke; Mineralogie und Geognosie, Dr. Andrae; Naturgeschichte der Wirbelthiere, Professor Dr. Troschel; Volkswirthschaftslehre, Dr. Held; Staatsrecht für Landwirthe, Professor Dr. Schroeder; landwirthschaftliche Baukunde, landwirthschaftliche Mechanik, Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.), Baumeister Schubert; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte der Philosophie, zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. August cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pr. Tonne à 3 Ctr. und Meile 6¾ Pfennige,
„ „ zweiten 15 „ „ „ „ „ „ 4½ „
„ „ weiteren 5 „ „ „ „ „ „ 3 „
und über 35 Meilen im Ganzen . . . . 5¼ „

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von 6¾ Pfennigen pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pfennige und für jede folgende Meile 3 Pfennige weniger beträgt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pr. Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Königliche Schlesische Gebirgsbahn. Am 15. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg, der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route Kohlfurt — Dittersbach (Waldenburg):

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg).	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Local-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Bm.				Nm.	
Kohlfurt Abgang	4 —	—	11 15	—			3 15	—
Heide-Gersdorf Ankunft	4 19	1	11 35	2			3 34	1
Lauban	4 37	8	11 56	10			3 52	8
Langenöls	4 59	1	12 21	2			4 14	1
Greiffenberg	5 13	3	12 37	5			4 28	3
Rabishau	5 37	1	1 5	2			4 52	1
Alt-Kemnitz	5 54	1	1 24	2			5 9	1
Reibnitz (Warmbrunn)	6 6	4	1 38	5	Nm.		5 21	4
Hirschberg	6 25	10	2 —	—	3 30	—	5 40	10
Schildau (Schmiedeberg)	6 44	1	Nm.		3 40	2	5 59	1
Jannowitz	6 58	2			3 57	2	6 13	1
Merzdorf	7 14	2			4 14	2	6 2[illegible]	1
Ruhbank	7 27	3			4 28	5	6 40	4
Gottesberg	7 56	4			5 1	5	7 10	5
Dittersbach (Waldenburg)	8 10	—			5 18	—	7 25	—
	früh				Ab.		Ab.	

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Local-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
Abgang	früh				Bm.		Ab.	
Dittersbach (Waldenburg)	6 30	—			10 40	—	8 30	—
Gottesberg Ankunft	6 43	3			10 54	5	8 43	3
Ruhbank	7 4	2			11 21	5	9 4	3
Merzdorf	7 15	2			11 37	2	9 16	1
Jannowitz	7 29	1			11 52	2	9 29	1
Schildau (Schmiedeberg)	7 41	2	Nm.		12 6	4	9 41	1
Hirschberg	7 50	15	3 15	—	12 18	—	9 49	10
Reibnitz (Warmbrunn)	8 24	1	3 36	3	Mitt.		10 18	1
Alt-Kemnitz	8 34	1	3 49	2			10 28	1
Rabishau	8 51	1	4 9	2			10 45	1
Greiffenberg	9 7	3	4 29	6			11 1	3
Langenöls	9 19	1	4 46	2			11 13	1
Lauban	9 30	9	5 —	8			11 24	8
Heide-Gersdorf	9 56	4	5 27	4			11 49	3
Kohlfurt	10 13	—	5 45	—			12 5	—
	Bm.		Nm.				Nchts	

B. Route Görlitz — Lauban:

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Gemischter Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Bm.		Nm.		Ab.	
Görlitz Abgang	3 46	—	11 5	—	3 —	—	11 25	—
Nicolausdorf Ankunft	4 6	1	11 25	1	3 20	1	11 57	10
Lichtenau	4 20	4	11 39	4	3 34	4	12 32	5
Lauban	4 34	—	11 53	—	3 48	—	12 54	—
	früh		Bm.		Nm.		Nchts	

Richtung von Lauban nach Görlitz.	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Gemischter Zug. Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
	Bm.		Nm.		Ab.		früh	
Lauban Abgang	9 44	—	5 21	—	11 34	—	5 40	—
Lichtenau Ankunft	9 54	2	5 31	2	11 44	2	5 59	5
Nicolausdorf	10 9	4	5 46	4	11 59	4	6 29	5
Görlitz	10 33	—	6 10	—	12 23	—	7 7	—
	Bm.		Ab.		Nchts		Bm.	

Berlin, den 2. August 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 35. Frankfurt a. O., den 28. August 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 73. enthält: (Nr. 6753.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

(Nr. 6754.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

(Nr. 6755.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien rc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

(Nr. 6756.) Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867.

(Nr. 6757.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Nr. 74. enthält: (Nr. 6758.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

(Nr. 6759.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

(Nr. 6760.) Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in

Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Webell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Mit Bezug auf §. 2. der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der vorstehende Erlaß vom 3. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 20. August 1867.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also: in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	Bemerkungen.
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abge-
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet des Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Colbergermünde Swinemünde Wolgast Stralsund Tribsees Demmin Anclam					fertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung. *) Siehe zu Anfang.
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswięcim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreichisch-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg**)				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Wittenberge	Wittstock				
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U/M.				

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. O. vacat.					*) Siehe zu Anfang.
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.		Langensalza Nordhausen	Treffurt Catharinenberg Hohengandern	Magdeburg Halberstadt Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.		Frankfurt a/M. Biebrich		Oberlahnstein	
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover. Nordhorn Leer Emden Sebaldsbrück Geestemünde Stade Harburg Hitzacker Bremen (vereinsländisch)	Geteloh Bentheim Weener Norden Carolinensiel Brinkum Grohn a/T. Burgdamm Rönnebeck Osterdamm Lehe Neuhaus a. d. Oste Freiburg Brunshausen Lühe Cranz Hoopte Bleckede Schnackenburg	Münden		Hannover Hildesheim Celle Lüneburg Münden Osnabrück	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					*) Siehe zu Anfang.
Breden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück	Coblenz	
Emmerich				Cöln, Haupt-Steueramt für inl. Geg.**)	**) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).
Kaldenkirchen				Rheinberg***)	***) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Liqueur-Ausfuhren aus Rheinberg).
Malmedy					
Saarbrücken					
Wassenberg					
Trier					
II. Sachsen.					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof†)	Löbau	†) Königl. Sächs. Uebergangs-Steueramt in Baiern.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III. Thüringischer Verein.					*) Siehe zu Anfang.
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Vacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels**) Lobenstein Gefell		**) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangs-Steueramt in Baiern.
IV. Braunschweig.				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohhausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

II. Mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen, zuletzt diejenige vom 26. v. Mts., Amtsblatt pro 1867 Seite 214, wird ferner die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" zu Liverpool als eine solche bezeichnet, bei welcher die Versicherung von Gebäuden auf Grundstücken, welche dem Domainen-Fiskus rentenpflichtig sind, gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Frankfurt a. O., den 20. August 1867.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Nicolaus Kemper in Crossen ist am 15. d. Mts. als solcher vereidigt worden.

Dem Lehrer Adolf Winkler, bisher in Seitsch, ist die Concession zur Fortführung der römisch-katholischen Privatschule zu Forst ertheilt worden.

In Stelle des zu einer anderweiten Beschäftigung berufenen Reservejägers Albert August Hennig ist der forstversorgungsberechtigte Jäger Ernst Friedrich Wilhelm Ziemann vom 1. September d. J. ab als interimistischer Forstpolizei-Sergeant für die Stadt Driesen angestellt.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Gerichtsmann Meyer zu Zantoch als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Bauergutsbesitzer, Gerichtsschulze August Kaldune zu Kunersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das Diakonat zu Landsberg a. W. in der gleichnamigen Diözese, magistratualischen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist die Anlegung einer dritten Apotheke zu Landsberg a. W. und zwar in dem Bahnhofs-Viertel — entweder in der Cüstriner-Straße zwischen der Kladow und dem Gasthof zum weißen Roß oder in der Soldiner-Straße diesseits des neuen Hospitals — mittelst Erlasses vom 9. d. Mts. genehmigt worden. Qualificirte Apotheker, welche sich um die Concession zur Anlegung dieser Apotheke zu bewerben beabsichtigen, werden unter Hinweisung auf die Vorschriften des Circular-Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1840 (Verw.-Ministerial-Blatt de 1840 S. 310) hierdurch aufgefordert, unter Einreichung ihres Curriculum vitae und mit Beifügung ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, sowie ihrer Approbation sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, gleichzeitig aber auch den amtlich beglaubigten Nachweis darüber zu führen, daß sie die zum Ankauf des Grundstücks, zur Einrichtung der Apotheke und zum Geschäftsbetriebe derselben erforderlichen Geldmittel besitzen.

Frankfurt a. O., den 24. August 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem expedirenden Sekretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Fleischergesellen Otto Troffin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Faconstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 23. August 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Gemäß §. 130 Th. I. tit. 51 A. G. O. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die drei Pfandbriefe: Nr. 52,085 auf Schildberg in der Neumark, über 400 Thaler Courant, Nr. 26,997 auf Wuthenow in der Neumark, über 300 Thaler Courant, und Nr. 50,466 auf Pritten in der Neumark, über 200 Thaler Courant, durch rechtskräftige Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 1. November 1866 und vom 23. Mai 1867 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 10. August 1867. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
(gez.) von Klützow. von Tettenborn.

(5) Bekanntmachung. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. Oktober c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.
Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

(6) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 17. August 1867. Der Ober-Post-Direktor Fritze.

(7) Königliche Schlesische Gebirgsbahn. Am 15. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg, der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von $2^1/_2$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route Kohlfurt — Dittersbach (Waldenburg):

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg).	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Local-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Local-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Vm.				Nm.		Abgang	früh				Vm.		Ab.	
Kohlfurt Abgang	4 —	—	11 15	—			3 16	—	Dittersbach (Waldenburg)	6 30	—			10 40	—	8 30	—
Heide-Gersdorf Ankunft	4 19	1	11 35	2			3 34	1	Gottesberg Ankunft	6 43	3			10 54	5	8 43	3
Lauban	4 37	8	11 56	10			3 52	8	Ruhbank	7 4	2			11 21	5	9 4	3
Langenöls	4 59	1	12 21	2			4 14	1	Merzdorf	7 15	2			11 37	2	9 16	1
Greiffenberg	5 13	3	12 37	5			4 28	3	Jannowitz	7 29	1			11 52	2	9 29	1
Rabishau	5 37	1	1 5	2			4 52	1	Schildau (Schmiedeberg)	7 41	2	Nm.		12 6	4	9 41	1
Alt-Kemnitz	5 54	1	1 24	2			5 9	1	Hirschberg	7 50	15	3 15	—	12 18	—	9 49	10
Reibnitz (Warmbrunn)	6 6	4	1 35	5	Nm.		5 21	4	Reibnitz (Warmbrunn)	8 24	1	3 36	3	Mitt.		10 18	1
Hirschberg	6 25	10	2 —	—	3 30	—	5 40	10	Alt-Kemnitz	8 34	1	3 49	2			10 28	1
Schildau (Schmiedeberg)	6 44	1	Nm.		3 40	2	5 59	1	Rabishau	8 51	1	4 9	2			10 45	1
Jannowitz	6 58	2			3 57	2	6 13	1	Greiffenberg	9 7	3	4 29	6			11 1	3
Merzdorf	7 14	2			4 14	2	6 28	1	Langenöls	9 19	1	4 46	2			11 18	1
Ruhbank	7 27	3			4 28	5	6 40	4	Lauban	9 30	9	5 —	8			11 24	8
Gottesberg	7 56	4			5 1	5	7 10	5	Heide-Gersdorf	9 56	4	5 27	4			11 49	3
Dittersbach (Waldenburg)	8 10	—			5 18	—	7 25	—	Kohlfurt	10 13	—	5 45	—			12 5	—
	früh				Ab.		Ab.			Vm.		Nm.				Nchts	

B. Route Görlitz — Lauban:

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Gemischter Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Richtung von Lauban nach Görlitz.	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Personen-Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M	Gemischter Zug. Stationszeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Vm.		Nm.		Ab.			Vm.		Nm.		Ab.		früh	
Görlitz Abgang	3 46	—	11 5	—	3 —	—	11 25	—	Lauban Abgang	9 44	—	5 21	—	11 34	—	5 40	—
Nicolausdorf Ankunft	4 6	1	11 25	1	3 20	1	11 57	10	Lichtenau Ankunft	9 54	2	5 31	2	11 44	2	5 59	5
Lichtenau	4 20	4	11 39	4	3 34	4	12 32	5	Nicolausdorf	10 9	4	5 46	4	11 59	4	6 29	5
Lauban	4 34	—	11 53	—	3 48	—	12 54	—	Görlitz	10 33	—	6 10	—	12 23	—	7 7	—
	früh		Vm.		Nm.		Nchts			Vm.		Ab.		Nchts		Vm.	

Berlin, den 2. August 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 36. Frankfurt a. O., den 4. September 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 75. enthält: (Nr. 6761.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

(Nr. 6762.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

(Nr. 6763.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 30. Juli 1867.

Nr. 76. enthält: (Nr. 6764.) Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867.

(Nr. 6765.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

(Nr. 6766.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przybrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf.

(Nr. 6767.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

(Nr. 6768.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2. der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

§. 2. A. Inländisches Salz. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen,

Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;

2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;

3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;

4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergibt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salzsteueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;

2) die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;

3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;

4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;

2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;

3) den Namen des Transportanten;

4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;

5) die begehrte Abfertigungsweise;

6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:
1) innerhalb der Dienststunden des Salz Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. drgl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1,000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Kontrolegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Zentner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

§. 15. B. Ausländisches Salz. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867. Der Finanz-Minister (gez.) v. d. Heydt.

Obige Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 27. August 1867.

Muster I.

Anmeldung.

Nr. des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
Nr. des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)
an zu
Säcke / Tonnen } gez.
à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz.
zusammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto
und beantragt a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
1. zu Lasten des Salzwerks.
2. zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.)
c. Denaturirung.
Saline den ten 18

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolbeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:
Saline den ten 18
N. N. Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } Nr. von der Saline abgelassen.
Saline den ten 18
N. N. Steuer-Einnehmer.

Muster II.

Preußisches Wappen.

Nr.

Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape
10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: G. E. 1—10.
netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.
Die Steuer ist { entrichtet / kontirt } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:
Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirke nur bis und außer demselben bis gültig.
den ten 18 Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht. Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

Muster III.

Nr.

Königreich [Preußisches Wappen.] Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen, und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das {Steuer-/Zoll-} Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr	Brutto-Gewicht. Pfd	Netto-Gewicht. Ctr	Netto-Gewicht. Pfd	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

D {übernimmt/übernehmen} aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186

(Stempel.) Königliches Salz-Steuer-Amt.

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

2) Revisionsbefund a. in Betreff des Verschlusses:
b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 {Vor-/Nach-} Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

(Stempel.) -Amt.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

Muster IV.

Nr.

Königreich | Preußisches Wappen. | Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Betrag der Salzsteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd	Ctr.	Pfd	Rt	Sgr	Pf

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18

Amt.

(Stempel.)

Muster V.

Nachweisung

der auf Anmeldung des Salzwerksinhabers zu im Monate verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung Nr.	Salzmenge Netto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
Summa . .			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal Nr.) Kredit-Journal Nr. (Haupt-Manual Seite Nr.) Kredit-Manual Seite Nr. N. N. H.-A.-Rendant. N. N. H.-A.-Kontroleur.
Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr. Pf. den ten 186 Königliches Salz-Steuer-Amt.			
Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt. den ten 186			

II. Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

In Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Die Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

§. 2. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind außer dem Betriebs-Director zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Ober-Betriebs-Inspector, 2) der Betriebs-Inspector resp. der Eisenbahn-Baumeister, 3) die Bahnmeister, 4) die Bahn- und Hilfsbahnwärter, 5) die Stations-Vorsteher, 6) die Stations-Assistenten, 7) die Weichensteller, 8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner, 9) die Portiers und Nachtwächter, 10) die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 3. Allen Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterliegende Instruktionen zu ertheilen.

§. 4. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 8. Die Staats- und Gemeindepolizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 9. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten.

Diese Ordnungsstrafen fließen zur Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Bahn.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Bahnverwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 10. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

II. Sicherheits-Anordnungen.

A. Zustand und Bewachung der Bahn.

§. 11. Weichen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 4 Betriebs-Stationen (d. h. 80 Ruthen oder 1000 Fuß englisch) zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücken gegeben werden.

§. 12. Drehscheiben und Schiebebühnen. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 13. Schutz- und Streichschienen. Außer bei Wegeübergängen, Weichen und in Bahnhöfen ist die Anbringung von Streichschienen, sogenannten Schutzschienen, untersagt.

§. 14. Einfriedigungen. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

§. 15. Wegeübergänge. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren zu versehen, welche mindestens 12 Fuß (1 Ruthe) von der Mitte des nächsten Geleises entfernt sein müssen.

§. 16. Drahtzug-Barrieren. Drahtzug-Barrieren zur Sperrung von Uebergängen sind an wenig frequenten Wegen zulässig.

§. 17. Die Bahnwärter, welche dieselben bedienen, dürfen nicht über 150 Ruthen von den Barrieren entfernt stehen und müssen von ihrem Standpunkte aus den Uebergang übersehen können.

§. 18. An jedem Uebergange mit Drahtzug-Barrieren ist eine Glocke genügend, aber auch erforderlich. Dieselbe ist vor dem Schluß der Barrieren zum Ertönen zu bringen.

§. 19. Der Uebergang mit solchen Barrieren muß beim Passiren der Züge im Dunkeln ausreichend beleuchtet sein.

§. 20. Jede Drahtzug-Barriere muß durch den Bahnwächter mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können und ist so einzurichten, daß ein etwa eingeschlossenes Fuhrwerk sich im Nothfalle befreien kann.

§. 21. Beleuchtung. Auch bei andern Barrieren sollen im Dunkeln, so lange dieselben geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und stark befahrenen Communalwegen beleuchtet sein, wozu die Handlaterne des Wächters als genügend erachtet wird.

Auf den Bahnhöfen sind 1/2 Stunde vor und 1/4 Stunde nach erfolgtem Abgange der Züge die Perrons und Anfahrten an die Stationen zu beleuchten.

§. 22. Sicherheitsstreifen. In Wäldern soll auf jeder Seite des Planums von der Mitte des nächsten Geleises ein Raum von 68 Fuß (70 Fuß englisch) bei Nadelholz, und von 47 Fuß (48 Fuß englisch) bei Laubholz, von solchen Holzbeständen freigehalten werden, welche beim Umbruch das Bahngeleise erreichen konnen.

§. 23. Freihaltung der Bahnbreite. Außerhalb der Bahnhöfe muß von der Mittellinie jedes Geleises aus gerechnet, das Planum der Bahn auf 5 1/2 Fuß (5 1/2 englisch) Breite von allen Erhebungen, Materialien, Geräthen ꝛc. freigehalten werden, deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über die Schienen erhöht ist. Alle höheren Gegenstände müssen 6' 6" entfernt gehalten und festgelagert werden.

§. 24. Bewachung der Bahn. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrieren sind mindestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu verschließen. Ausnahmen sind nur in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe gestattet. 10 Minuten vorher dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer aber soll ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

§. 25. Revision der Bahn. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal, und während der Nacht, wo es thunlich ist, kurz vor jedem Zuge durch die Wärter genau nachgesehen werden und müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Bei dieser Revision ist insbesondere auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 26. Abtheilungszeichen. Die Bahn ist in bestimmten Längenabschnitten mit vom Zuge aus klar erkennbaren Abtheilungszeichen zu versehen und zwar in Entfernungen von 1/100 Meilen.

§. 27. Neigungszeiger. Auf den Punkten, an welchen das Bahngefälle wechselt, sollen Neigungszeiger aufgestellt werden, welche das Verhältniß des Steigens und Fallens nach beiden Seiten und die Länge der betreffenden Strecken angeben und zwar in der Weise, daß die Länge angegeben wird, auf welcher die Neigung die Einheit ist.

§. 28. Markirzeichen. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze bedeutet, wieweit in jedem Bahnstrange Wagen vorgeschoben werden können.

§. 29. Signalvorrichtungen. Es müssen den Zügen in solchen Entfernungen Zeichen gegeben werden können, daß dieselben an einer bestimmten Stelle zu halten oder langsam zu fahren im Stande sind (siehe auch §. 91 und §. 96).

§. 30. An den Wärterstationen sind solche Zeichen anzubringen, welche anzeigen, daß ein Zug (Locomotive) und von welcher Seite erwartet wird.

§. 31. Es sind solche Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 3 Minuten vorher bekannt wird.

§. 32. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß von jedem Wärterstande aus mittelst des electrischen Telegraphen eine Hülfsmaschine vom nächsten Bahnhofe verlangt werden kann.

§. 33. Der Name der Station ist mit großen deutlichen Buchstaben vom Perron sichtbar anzugeben. Auch ist die Entfernung von den nächsten Hauptstationen beizufügen und die Höhenlage der Station über einen bestimmten Normalpunkt sichtlich zu bezeichnen.

§. 34. Stationsuhren. Jede Station muß eine Uhr erhalten, die auf den größeren Bahnhöfen von dem Zugange zu denselben und von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß. Mindestens auf allen größeren Stationen sind die Uhren mit einem Schlagwerk zu versehen.

Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit, gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen.

Nach den Stationsuhren ist der Betrieb zu regeln.

§. 35. Kontrollzeichen. Zur Kontrolle der von dem betreffenden Bahnwärter oder Nachtwächter vorgenommenen Revision der Bahn und der Bahnhöfe sollen entsprechende Vorrichtungen angebracht werden.

§. 36. Lademaaß. Zur Prüfung des Maaßes der Ladung offener Güterwagen mit Bezug auf den Durchgang derselben unter Brücken, durch Tunnels und an festen Punkten vorbei, soll auf jedem Güter-Bahnhofe eine Vorrichtung zur Prüfung des innegehaltenen Maaßes angebracht werden.

B. Zustand und Revision der Betriebsmittel.

(Die in diesem Abschnitte vorkommenden Maaße — Fuß und Zoll — sind englisch.)

§. 37. Prüfung der Locomotiven. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie den bestehenden, oder noch zu erlassenden speziellen gesetzlichen Vorschriften gemäß einer Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind.

Der bei der Revision als zulässig erkannte Dampfdruck ist am Stande des Locomotivführers sichtbar zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In dem Bereiche jeder Hauptreparatur-Werkstätte ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Federwaagen und Monometer, mit welchen jede Locomotive versehen sein muß, an den Maschinen zu prüfen.

§. 38. Kesselproben. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise mittelst der hydraulischen Presse zu probiren.

Diese Probe ist bei ganz neuen Locomotiven und bei Locomotiven mit ganz neuen Kesseln, sowie bei Locomotiven, welche bei Reparaturen neue wesentliche Theile am Kessel und an der Feuerbuchse erhalten haben, sofern diese Kessel das erste Mal nicht vor dem 31. August 1861 geprüft worden sind, mit dem 2fachen des gestatteten Dampfdruckes, bei allen übrigen wiederholten Prüfungen mit dem $1\frac{1}{2}$fachen des gestatteten Dampfdruckes auszuführen. Ueber den Befund ist Register zu führen. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Mit dieser Prüfung ist eine gründliche Revision aller andern Maschinentheile zu verbinden.

Hauptreparaturen an den Locomotiven, mit welchen ein Auseinandernehmen der beweglichen Theile und eine Kesselprobe verbunden ist, werden als Revision gerechnet.

§. 39. Höchstens 8 Jahre nach in Betriebstellung der Maschine muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Sieberöhren zu entfernen sind; nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

§. 40. Bei jeder Probe sind gleichzeitig die Ventilbelastungen zu prüfen.

§. 41. Sicherheitsventile. Jede Locomotive muß wenigstens mit 2 Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung der Sicherheitsventile muß so eingerichtet sein, daß denselben eine verticale Bewegung von wenigstens $\frac{1}{8}$ Zoll (3m. m.) möglich ist.

§. 42. Wasserstand und Dampfdruck. Die Höhe des Wasserstandes und die Spannung des Dampfes im Locomotivkessel muß vom Stande des Führers ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend mit Sicherheit erkennbar sein.

§. 43. Verhinderung des Feuerwerfens. Die Feuerkasten sind mit festanschließenden, vorn, und wo es ein Bedürfniß ist, auch hinten mit einer Zugklappe zu öffnenden Aschkasten, und wenn das Brennmaterial es nothwendig macht, auch die Rauchkammer oder der Schornstein mit solcher Vorrichtung zu versehen, durch welche das Ausstreuen zündender Kohlen möglichst verhindert wird.

§. 44. Speiseapparat. Jeder Locomotivkessel muß mit wenigstens 2 zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, von denen mindestens eine unabhängig von der Bewegung der Locomotive functionirt, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen.

§. 45. Bahnräumer und Dampfpfeife. Jede Locomotive soll mit Bahnräumern und mit einer vom Stande des Führers zugänglichen Dampfpfeife versehen sein.

§. 46. Tenderbremse. Tender und Tendermaschinen müssen mit kräftigen Bremsen versehen sein.

§. 47. Räder. Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß im schwächsten Theile der Lauffläche bei Locomotiven und Tendern mindestens $\frac{7}{8}$ Zoll (22 m. m.) betragen, bei Wagen können die schmiedeeisernen Radreifen bis auf $\frac{3}{4}$ Zoll (19 m. m.), die stählernen bis auf $\frac{5}{8}$ Zoll (16 m. m.) abgenutzt werden.

§. 48. Räder ohne Spurkränze sollen nicht zugelassen werden, ebenso müssen die Räder, welche in Locomotivzügen gehen, schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben.

§. 49. Federn, Buffer und Zugapparate. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen in Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

§. 50. Sicherheitsketten. Sicherheitsketten müssen an beiden Enden aller Wagen angebracht werden. Dieselben müssen so befestigt sein, daß sie an beladenen Wagen beim freien Herabhängen noch 2 Zoll (50 m. m.) über der Oberkante der Schienen bleiben.

§. 51. Bremsen. In jedem Zuge müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn in längeren Strecken

bis einschließlich	$\frac{1}{500}$	bei Personenzügen	der	8″,	bei Güterzügen	der	12″	Theil,
„	„	$\frac{1}{300}$	„	„	6″,	„	„	10″	„
„	„	$\frac{1}{200}$	„	„	5″,	„	„	8″	„
„	„	$\frac{1}{100}$	„	„	4″,	„	„	7″	„
„	„	$\frac{1}{60}$	„	„	3″,	„	„	5″	„
„	„	$\frac{1}{40}$	„	„	2″,	„	„	4″	„

der Räderpaare gebremst werden kann.

Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind als solche zu behandeln.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist eine solche zu betrachten, durch welche die Räder eines vollbeladenen Wagens festgestellt werden können.

§. 52. Verschluß der Personenwagen. Die Thüren der Personenwagen dürfen nur von außen geöffnet werden können, wenn dieselben sich an den Langseiten der Wagen befinden. Jede dieser Thüren ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber, zu versehen.

§. 53. Bedeckung der Güterwagen. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein.

§. 54. Erleuchtung der Personenwagen. Die Personenwagen sind im Dunkeln während der Fahrt angemessen zu erleuchten.

Die Wagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 55. Revision der Wagen. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, in jedem Falle aber nach einem Zeitraum von einem Jahre, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

Ueber die Revision muß ein klares Register geführt werden.

§. 56. Bezeichnung der Wagen. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört; b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird; c. das eigene Gewicht incl. Achsen und Räder; d. die größte Ladung, mit welcher er belastet werden darf; e. das Datum der letzten Revision.

§. 57. Hülfswerkzeuge. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, ver-

mittelst welcher die während der Fahrt von dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt, und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

C. Handhabung des Fahrdienstes.

§. 58. Länge der Züge. Mehr als 180 Achsen dürfen in keinem Eisenbahnzuge gehen.

§. 59. Bremsen. Bei Bildung der Züge wird die im §. 41 angegebene Anzahl von Bremsen dergestalt eingestellt, daß hinter den letzten Bremsen nicht mehr Achsen gehen, als nach Maßgabe des Gefälles für eine Bremse bestimmt ist. Bei größeren Neigungen als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

§. 60. Ordnung der Wagen. Zwischen der Maschine und dem ersten Personenwagen soll wenigstens ein Wagen ohne Reisende eingeschaltet werden.

§. 61. Stellung der Wagen. In den Personenwagen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der in Ruhe stehenden Wagen sich berühren.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven der Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen mit einer besonderen Maschine dem Zuge in entsprechender Entfernung vorausgeschickt.

Fest mit der Locomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 62. Revision der Züge vor der Abfahrt. Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe sorgfältig zu revidiren, und ist besonders darauf zu achten, daß die Wagen regelmäßig zusammengekuppelt, die Sicherheitsketten vorschriftsmäßig eingehängt, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, jeder Wagen gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht, die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt, und die Wagen eben so in ihrer Stellung geordnet sind.

§. 63. Revision der Bahnstränge und Weichen. Vor der Abfahrt, sowie vor der Ankunft eines Zuges ist genau nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und ob die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 64. Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

§. 65. Bedingungen der Abfahrt. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren verschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind. Die Ankunft und Abfahrt jedes verspäteten Zuges ist durch den elektrischen Telegraphen den Nachbarstationen zu melden.

Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach der Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. An solchen Zügen, welchen andere nicht fahrplanmäßig nachfolgen, ist dieses zu signalisiren.

Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, oder auf eine geringere Entfernung als 12 Betriebsstationen (d. h. rot. 3000 engl. Fuß oder 243 Ruthen), so muß dies vom Bahnwärter durch das Haltesignal dem folgenden Zuge kund gegeben werden. Die Locomotivführer und Zugführer, sowie die Bahnwärter müssen daher mit richtig gehenden Uhren versehen sein, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt werden.

§. 66. Fahr-Geschwindigkeit. Die für jede Gattung von Zügen festgesetzte Maximal-Fahrgeschwindigkeit darf selbst unter den günstigsten Verhältnissen auf keiner Strecke überschritten werden. Diese Maximal-Geschwindigkeit beträgt:

a. bei Courier- und Schnellzügen, sowie bei Personen-Extrazügen 6 Minuten,
b. bei Personenzügen 8 Minuten, c. bei Güterzügen 13 Minuten pro Meile.

Anmerkung: Für Militair-Extrazüge kommen die hierüber speciell gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen zur Anwendung.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; b. wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise hält; c. wenn das Langsamfahren vom Wärter signalisirt wird; d. beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen, und e. auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken.

Bei der Einfahrt in Stationen aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von höchstens 1¼ Betriebs-Stationen (d. h. rot. 300 Fuß engl. oder 25 Ruthen) zum Stillstande gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „Die Brücke ist in Ordnung."

§. 67. Schieben der Züge. Das Schieben der Züge ist untersagt, wenn sich keine führende Maschine an der Spitze des Zuges befindet.

Für langsame Bewegungen des Zuges, in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten pro Meile (rot. 20 Fuß in der Secunde) nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Maschinen an der Spitze ist das Nachschieben nur zulässig:

a. beim Ersteigen einzelner stark geneigter Bahnstrecken; b. zur Ingangbringung der Züge auf den Stationen.

In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben sonst fahrplanmäßigen Geschwindigkeit gefahren werden.

Für Arbeitszüge ist das Schieben der Wagen durch die Locomotive zulässig; doch darf in diesem Falle die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 68. Fahrt der Locomotiven mit dem Tender voran. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

In diesen Fällen muß, wenn die Locomotive nicht leer fährt, außer dem Maschinisten und Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und mit der Handhabung der Bremse bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 69. Verhalten der Locomotiven auf den Bahnhöfen. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen und die Steuerung in Ruhe gestellt, auch die Tenderbremse angezogen sein.

Die Locomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

§. 70. Neben frequenten Wegeübergängen und Parallelwegen ist der Gebrauch der Dampfpfeife und das Oeffnen der Cylinderhähne auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

§. 71. Begleitpersonal. Das Begleitpersonal des Zuges darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Dasselbe muß so vertheilt sein, daß es alle Theile des Zuges übersehen und zwischen demselben und dem Locomotivführer eine Verständigung stattfinden kann.

§. 72. Aufsichtspersonal. Die Bahnwärter müssen beim Vorbeifahren der Züge dieselben beobachten und bei einer die Sicherheit des Zuges gefährdenden Unregelmäßigkeit das Zeichen zum Halten geben.

§. 73. Mittel zur Beaufsichtigung und Kommunikation. Am Schlusse jedes in der Dunkelheit fahrenden Zuges ist ein helles, nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und Fahrpersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

So lange nicht ein vollkommen sicheres Mittel zur Kommunikation des Zugbegleitungs-Personals mit dem Locomotivführer erfunden ist, soll dieselbe durch eine, bei Personenzügen über die ganze Zuglänge, bei gemischten und Güterzügen thunlichst weit, mindestens bis zum ersten Bremser, gehende Zugleine vermittelt werden.

§. 74. Extrazüge. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist. Der Gang der regelmäßigen Züge darf durch die Extrazüge nicht gestört werden.

§. 75. Arbeitszüge. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven dürfen, mit Ausnahme von Hülfsmaschinen, nur auf bestimmte Anordnung der oberen Betriebs-Verwaltung und in fest abgegrenzten Zeit-

räumen auf der Bahn fahren. Es müssen solche Anordnungen getroffen sein, daß die Bewegung solcher Züge oder Maschinen mindestens den Vorstehern der beiden begrenzenden Stationen bekannt ist.

Mindestens eine viertel Stunde vor den fahrplanmäßigen Zügen muß das betreffende Bahngeleise von Arbeitszügen, Locomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein.

Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden gleich den Extrazügen signalisirt.

§. 76. Hülfs- und Reserve-Locomotiven. Hülfs- und Reserve-Locomotiven sollen in Entfernungen von nicht über 12 Meilen aufgestellt und in Dampf gehalten werden.

Auf den Stationen, wo solche Locomotiven stehen, sollen sich auch solche Geräthschaften befinden, welche zur Freimachung und Herstellung des Geleises erforderlich sind, wenn ein Zug oder eine Maschine aus den Schienen gekommen ist.

§. 77. Fahren auf der Locomotive. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 78. Prüfung der Locomotivführer. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstätte gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

D. Anderweite Bestimmungen zur Sicherheit des Betriebes.

§. 79. Beim Betriebe sind alle Einrichungen zu treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, die in Reparatur befindlichen Strecken ausgenommen, mit der durch dieses Reglement festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 80. Veränderungen in den Construktionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums nicht vorgenommen werden.

§. 81. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Construktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitige Eisenbahn nur gelassen werden, wenn sie den für die letztere hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 82. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 83. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden. Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

§. 84. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Bahnverwaltung hat hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässig größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

§. 85. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 56 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden.

Außerdem müssen:

a. sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben; b. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas in Anspruch genommen sind; c. achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden; d. die im §. 41 vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß um Eine vermehrt werden.

§. 86. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus, nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 87. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 88. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, sowie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein; b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der fahrplanmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden; d. Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 89. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten, vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 90. Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser rc. und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die regelmäßigen übrigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände auf den beiden begrenzenden Stationen statthaft.

§. 91. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

a. durch elektrische Vorrichtungen: 1) der Zug ist von einer Station nach einer bestimmten andern Station abgegangen; 2) eine Hülfsmaschine soll kommen;

b. durch optische Vorrichtungen: 3) die Bahn ist fahrbar; 4) der Zug soll langsam fahren; 5) der Zug soll halten; das letztere Signal ist auch da, wo dasselbe an feststehenden Vorrichtungen ertheilt wird, aus freier Hand durch die Wärter zu geben; 6) die Weiche steht für ein bestimmtes Geleis; 7) der Zug darf in den Bahnhof einfahren; der Zug soll vor demselben halten.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zweck aufgestellt sein.

§. 92. Der jedesmalige Stand der Weichen muß, mindestens bei Weichen in den Geleisen für durchgehende Züge, dem Locomotivführer, wenn er gegen die Spitze fährt, auf 2 Betriebsstationen (d. h. 40 Ruthen, 500′ engl.) Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzunge gestellt werden und ist es wünschenswerth, daß dieselben bei Tag und Nacht von gleicher Form und Farbe seien; für letztere ist nicht „roth" zu wählen (siehe §. 86).

§. 93. Die Stellung der Ausgußröhren bei Wasserkrahnen soll im Dunkeln kenntlich gemacht werden.

§. 94. Vom Zuge aus müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) ein Extrazug oder eine Locomotive kommt nach; 2) ein Extrazug oder eine Locomotive kommt in entgegengesetzter Richtung.

Jede in der Dunkelheit fahrende Locomotive muß an der Vorderseite mindestens zwei nach vorn leuchtende Laternen haben und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug muß mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein; jeder in der Dunkelheit fahrende Zug muß außerhalb am Schluß mindestens eine nach hinten leuchtende rothe Laterne, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares nach vorn leuchtendes Laternensignal führen. Geht ausnahmsweise der Tender der Locomotive voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit zwei brennenden Laternen zu versehen.

§. 95. Das Zugpersonal muß folgende Signale geben können:

Der Locomotivführer:

1) das Signal „Achtung!"
2) „ „ „Bremsen anziehen!"
3) „ „ „Bremsen loslassen!"

Das Wagenpersonal an den Locomotivführer:

Die Signale: „Achtung!" und „Halt!"

§. 96. Bei feststehenden Signal-Vorrichtungen soll bei Tage die Form und nicht die Farbe allein die Signale ausdrücken.

Zu optischen Nachtsignalen dürfen nur die Farben weiß, grün und roth verwendet werden, und zwar soll ausdrücken: Weiß: Ordnung — freie Fahrt!
Grün: Vorsicht — langsam fahren!
Roth: Gefahr — Halt!

§. 97. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können und die sämmtlichen Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden.

§. 98. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen. Bei Unfällen, und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalls in Kenntniß gesetzt werden.

§. 99. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern, dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 100. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

Haus Tornow, den 16. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Das vorstehende Bahnpolizei-Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 26. August 1867.

III. In Folge Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. August 1867 wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß 1) der Renten-Versicherungs-Anstalt, 2) der Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt worden ist.

Frankfurt a. O., den 23. August 1867.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer v. Gansauge in Cleßin ist zum Feuerpolizei-Commissarius für den 9. District des Lebuser Kreises erwählt und als solcher bestätigt worden.

Im Kreise Cottbus sind als Wege-Polizei-Districts-Commissarien 1) für den I. Bezirk der Ritterschafts-Rath v. Berndt auf Kamptendorf, 2) für den V. Bezirk der Major a. D. Baron v. Wackerbarth auf Briesen ernannt worden.

Der Schulze Seiffert zu Morrn ist zum Wegepolizei-Commissarius für den XIII. u. XIV. Distrikt Landsberger Kreises ernannt.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind von uns bestätigt worden: 1) als Bürgermeister: für Züllichau, der bisherige Bürgermeister Fenner aus Calau; 2) als Kämmerer: in Müllrose der bisherige Kämmerer Stender; 3) als unbesoldete Beigeordnete: in Golßen der Ackerbürger Gutske, in Soldin der Justiz-Aktuar a. D. Schulze; 4) als unbesoldete Stadträthe: in Landsberg a. W. der Kaufmann B. Burchardt und der Rentier Julius Lorenz; 5) als unbesoldete Senatoren: in Peitz der bisherige Senator H. Richter und der Gastwirth Niedermeyer; 6) als unbesoldete Rathmänner: in Golßen der Stellmachermeister Eduard Poetschick, in Königswalde der bisherige Rathmann Politzky und der Stadtverordneten-Vorsteher Müncheberg.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Caspar Friedrichs hat sich in Frankfurt a. O. niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Samuel Guttmann hat sich in Drebkau niedergelassen.

Der bisher provisorisch als Küster und Lehrer in Lubochow und Ressen, Diözese Calau, angestellte Friedrich Adolf Schaber ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Hermann Kranig ist nicht in Eichholz — wie im Amtsblatt pro 1867 Seite 187 angegeben — sondern in Gröbitz, Diözese Dobrilugk, definitiv als Lehrer angestellt worden.

Personal-Veränderung im Bezirke der Forst-Verwaltung.

In Folge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre ist die durch den Tod des Försters Kunstmann erledigte Försterstelle zu Buchwerder, Oberförsterei Wildenow, dem früheren Gräflich Palffyschen Förster Slabeck vom 1. September d. J. ab definitiv als Förster übertragen worden.

Für den ländlichen Bezirk 9A. des Kreises Cottbus ist der Schulze Johann Heinrich Haupt zu Brunschwig a. B. als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Materialien-Verwalter Henne zu Frankfurt a. O. ist zum Königlichen Materialien-Verwalter I. Klasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 27. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. April 1864 präsentirten Muthung und des am 11. Oktober 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 sowie der Erklärung des Muthers vom 16. April 1867 wird den Gewerken des konsolidirten Bergwerks Carlsgruben bei Tzschetzschnow, nämlich: dem Kaufmann Carl Caplick, dem Kaufmann Otto Mejer, dem Kaufmann Ernst Schneider, dem Kaufmann Julius Eichenberg und dem Rechnungsrath Carl Julius Schultze, sämmtlich zu Frankfurt a. O., unter dem

Namen „Julius" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: F' G' H' J' X W V U K' E' F' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Sieversdorf und Petershagen im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) **Bekanntmachung**

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thaler die Nummern: 275. 496. 1265. 1456. 1825. 2111. 2185. 2840. 3315. 3515. 3730. 3739. 3754. 3804. 3891. 3934. 3936. 4091. 4183. 4409. 4779. 4857. 4986. 5154. 5435. 5702. 5711. 5862. 5870. 5897. 6000. 6570. 6639. 6681. 7054. 7140. 7303. 7440. 7468. 7578. 8135.

Littr. B. zu 500 Thaler die Nummern: 288. 605. 626. 768. 828. 894. 1090. 1129. 1345. 1721. 1770. 1826. 2138. 2168. 2765. 3381. 3391. 3405.

Littr. C. zu 100 Thaler die Nummern: 295. 748. 948. 989. 1045. 1101. 1112. 1232. 1253. 1529. 2035. 2127. 2185. 2259. 2394. 2395. 2753. 2878. 2956. 3530. 3890. 3995. 4250. 4597. 4625. 4651. 4654. 4786. 5192. 5275. 5513. 5980. 6001. 6234. 6372. 6666. 6722. 6925. 7021. 7678. 7919. 8177. 8215. 8717.

Littr. D. zu 25 Thaler die Nummern: 332. 530. 723. 945. 1004. 1123. 1136. 1172. 1242. 1267. 1398. 1644. 1827. 1950. 2223. 2692. 2750. 3058. 3555. 3571. 3599. 3609. 3681. 3699. 3864. 3970. 4655. 4791. 4930. 5155. 5246. 5501. 5536. 5843. 6196. 6712. 6738. 7000.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 3—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859 Littr. E. Nr. 7205 über 10 Thaler,
b. desgleichen am 1. Oktober 1859 Littr. E. Nr. 866. 7454. 7563. 8125 à 10 Thaler,
c. desgleichen am 1. April 1860 Littr. E. Nr. 4116. 4541. 7564 à 10 Thaler,
d. desgleichen am 1. Oktober 1860 Littr. E. Nr. 641. 2163. 3153. 4615. 6263. 6550. 7863. à 10 Thaler,
e. desgleichen am 1. April 1861 Littr. E. Nr. 167. 2598. 3864 à 10 Thaler,
f. desgleichen am 1. Oktober 1861 Littr. E. Nr. 29 über 10 Thaler,
g. desgleichen am 1. April 1862 Littr. E. Nr. 84. 1223. 2597. 3541. 6264. 8124. 8948 à 10 Thaler,
h. desgleichen am 1. Oktober 1862 Littr. D. Nr. 5955. 6417 à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1377. 2599. 7639. 8676. 8825 à 10 Thaler,
i. desgleichen am 1. April 1863 Littr. E. Nr. 767. 1375. 1544. 1791. 3780. 3860. 7574. 7589. 7617. 8741. 8947. 9002 à 10 Thaler,
k. desgleichen am 1. Oktober 1863 Littr. D. Nr. 1240. 2660. 5511 à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 86. 3481. 5169. 5226. 6336. 8501. 8916. 9255. 9362 à 10 Thaler,
l. desgleichen am 1. April 1864 Littr. D. Nr. 4661 über 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1027. 1742. 1763. 3154. 3204. 3353. 4785. 7104. 9363. à 10 Thaler,
m. desgleichen am 1. Oktober 1864 Littr. E. Nr. 394. 642. 3707. 5561. 8058. 8123. 8666. 8682. 8851. 8853. 9250. 9413 à 10 Thaler,

n. desgleichen am 1. April 1865 Littr. A. Nr. 8031 über 1000 Thaler, Littr. E. Nr. 556. 610. 760. 2162. 2360. 2742. 4640. 5049. 5058. 5153. 6043. 6743. 7788. 9003. 9272. 9410. 9415 à 10 Thaler.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr. 1 bis 9630 in Folge früherer Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und soweit solcher die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Berlin, den 18. Mai 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. In dem Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien (resp. Floridsdorf), Gaenserndorf, Olmütz und Lundenburg andererseits über Breslau kommt vom 1. September d. J. ab ein abgeänderter Tarif nebst Reglement zur Anwendung, wovon Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen zu Berlin und Breslau für den Preis von 2 Sgr. käuflich zu beziehen sind. Berlin, den 28. August 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Bekanntmachung. Vom 1. September cr. ab wird zwischen Friedeberg i. N. Stadt und Woldenberg eine zweisitzige Personenpost mit den nachbezeichneten Cours-Zeiten eingerichtet: aus Friedeberg i. N. Stadt 2 Uhr 50 Minuten Morgens, in Woldenberg 4 Uhr 50 Minuten Morgens, aus Woldenberg 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags und in Friedeberg i. N. Stadt 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags. Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt worden, die Gestellung von Beichaisen findet nicht statt. Auf der neuen Poststraße sind die Punkte: a. vor der Wirthschaft des Krügers Löffler in Lichtenow, b. vor dem Gasthofe „Zum Freischütz" in Dolgen und c. vor der Wirthschaft des Krügers Rosengart in Lauchstädt zu Posthaltestellen bestimmt worden, an welchen sich Reisende unterwegs zur Mitfahrt mit den dort coursirenden Posten melden, und sofern leere Plätze im Courswagen vorhanden sind, alsdann Beförderung erhalten können.

Frankfurt a. O., den 29. August 1867. Der Ober-Post-Direktor Fritze.

(6) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer; a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 — 6 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12 — 1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag.	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorf. Olshausen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 37. Frankfurt a. O., den 11. September 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 77. enthält: (Nr. 6769.) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.
Nr. 78. enthält: (Nr. 6770.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.
(Nr. 6771.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.
(Nr. 6772.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.
Nr. 79. enthält: (Nr. 6773.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.
(Nr. 6774.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.
(Nr. 6775.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.
(Nr. 6776.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.
(Nr. 6777.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.
(Nr. 6778.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.
(Nr. 6779.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen.
Nr. 80. enthält: (Nr. 6780.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staatsanleihe.
(Nr. 6781.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.
(Nr. 6782.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.
Nr. 81. enthält: (Nr. 6783.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.
Nr. 82. enthält: (Nr. 6784.) Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.
(Nr. 6785.) Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.
(Nr. 6786.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhal-

tung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt.

(Nr. 6787.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietze, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Achtung wird empfohlen, die Talons baldigst einzureichen, da bei verspäteter Einreichung die portofreie Beförderung derselben und der neuen Zinscoupons nicht stattfindet.

Frankfurt a. O., den 5. September 1867. Königliche Regierung. Fr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. l. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Hauptstaatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. l. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. l. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Am 3. Oktober cr. beginnt auf der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule ein neuer Lehrkursus. Die Anstalt hat die Ausbildung künftiger Gewerbetreibenden, denen nach den Fortschritten und Anforderungen unserer Zeit zu einem rationellen Betriebe ihres Gewerbes gründliche Kenntnisse in mathematischen, technischen und Natur-Wissenschaften, sowie Fertigkeit und Gewandtheit im Zeichnen nöthig sind, zu ihrer Aufgabe. Der Unterricht wird auf derselben nach dem von dem Königlichen Ministerio vorgeschriebenen Plane vom 5. Juni 1850 ertheilt. Das Schulgeld beträgt jährlich 16 Thaler, welche in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Direktor Dr. Sauer, Breitestraße Nr. 24., am 1. u. 2. Oktober in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr entgegen. Frankfurt a. O., den 3. September 1867.

II. Die am 12. August 1840 gegründete, auf Gegenseitigkeit beruhende, mit den Rechten der juristischen Person beliehene „Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel" hat unter dem 30. v. Mts. die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets erhalten. Frankfurt a. O., den 4. September 1867.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Loesch ist von Oppeln zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Frankfurt a. O., den 4. September 1867. Der Regierungs-Präsident von Götz.

Der Pfarrer Kobtz zu Ziebingen, Diözese Sternberg II., ist auch zum Pfarrer der mater vagans Drenow, Diözese Crossen a. O., bestellt worden.

Seine Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Bugge zu Königsberg i. N. den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Heinrich Meyerwisch hat sich in Landsberg a. W. niedergelassen.

Nachweisung der im Monat August 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Otto Emil Ulfert als 1. Lehrer an der höheren Töchterschule in Landsberg a. W.; 2) Hedwig Wagner als Lehrerin an der Mädchenschule in Lübben; 3) Julius Eduard Wangrin zum 1. Lehrer an der Bürgerschule in Lübben; 4) Johann Gottlob August Seehaus zum Lehrer an der Armenschule in Lübben; 5) Christian Ludwig Braasch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 6) August Ferdinand Rüggebrecht zum Küster und Lehrer in Grochow, Ephorie Sternberg I.; 7) Gustav Adolf Schubert zum Küster und Lehrer in Zeckerin, Ephorie Sonnewalde; 8) Carl Hoffmann zum 5. Lehrer an der 1. Mädchenschule in Crossen; 9) Carl Friedrich Schwiezer zum Elementarlehrer in Cottbus; 10) August Weise zum 3. Lehrer und Organisten in Sonnewalde; 11) Dr. Hermann Müller zum 3. ordentlichen Lehrer an der höheren

Bürgerschule in Crossen; 12) Hermann Julius Ferdinand Hoefft zum 2. provisorischen Lehrer in Dölzig, Ephorie Königsberg II.; 13) Wilhelm Louis Compar zum 7. provisorischen Lehrer in Fürstenberg a. O., Ephorie Guben; 14) Johann Friedrich August Schönknecht zum provisorischen Lehrer in Wallwitz, Ephorie Guben; 15) Christian Friedrich Wilhelm Koeppen zum provisorischen Küster und Lehrer in Rehdorf, Ephorie Königsberg I.; 16) Ferdinand Friedrich Hechler zum provisorischen Elementarlehrer in Frankfurt; 17) Julius Otto Arnold Wahrenholz zum provisorischen Elementarlehrer in Schwiebus, Ephorie Züllichau; 18) Johann Friedrich Prochnow zum provisorischen Elementarlehrer in Schwiebus, Ephorie Züllichau; 19) August Friedrich Wilhelm Maaske zum provisorischen Lehrer an der Stadtschule in Arnswalde; 20) Johannes Julius Theobald Hoffmann zum provisorischen Lehrer an der Stadtschule in Arnswalde; 21) August Waldemar Franz Hartwig zum provisorischen Lehrer an der Stadtschule in Arnswalde; 22) August Wilhelm Bünger zum provisorischen Lehrer an der Stadtschule in Arnswalde; 23) Johann Gottlieb Fabian zum provisorischen Küster und Lehrer in Polenzig, Ephorie Sternberg I.; 24) Christian Friedrich Gotthelf Lehmann zum provisorischen Lehrer in Weissagk, Ephorie Calau; 25) Paul Emil Robert Otto Seydel zum provisorischen Küster und Lehrer in Nordhausen, Ephorie Königsberg II.

Personal-Veränderungen für den Monat August 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Die Auskultatoren Starke und Weber sind zu Referendarien und der Rechtskandidat Dr. juris Spilling ist zum Auskultator ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Büreau-Assistent Bollfraß zu Crossen zum Sekretair bei der Kreisgerichts-Deputation zu Seelow, der Civil-Supernumerarius, Aktuar Krenkel zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Crossen, der Bote und Executor Matthes zu Spremberg zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote und Executor Schulz zu Berlinchen zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei der Kreisgerichts-Commission zu Zehden. Der Bote und Executor Kobbelt zu Landsberg a. W. ist an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O. versetzt. Gestorben sind: Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Kleiner zu Cüstrin und der Bote und Executor Jacobitz zu Lieberose.

Für den 2. Bezirk der Stadt Sorau ist der Tuchfabrikant Grasnick daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Vorsteher II. Klasse Wendt zu Sorau ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisher mit der Verwaltung der Stationskasse in Guben commissarisch betraut gewesene Stations-Kassen-Diätar Kämmerer ist zum Königlichen Stations-Einnehmer der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und definitiv angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Neumann ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher 2. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und mit der Verwaltung der Station Jeßnitz definitiv betraut worden.

Der bisherige Lademeister Schurack in Frankfurt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Gaerisch ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher 2. Klasse bei der Niederschlesich-Märkischen Eisenbahn in Wellmitz ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat August 1867.

Es sind angestellt: Der invalide Sergeant Sasse als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Sorau, der Unteroffizier G. Schulz als Briefträger und der invalide Sergeant Langhoff als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O., der invalide Grenadier Zimmermann als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Forst i. L.

Vermischte Nachrichten.

(1) Ortsbenennung. Das im Kreise Guben belegene, dem Amtmann Kniehase gehörige, seither unter dem Namen Pessen'er Vorwerk bekannte Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Albertinenaue" führen.

Frankfurt a. O., den 3. September 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilung. Den Herren Franz Wilhelm Eduard Bloß und Carl Joseph Cramer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 2. September 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle zu Wüste-Cunersdorf und Wulkow, Diözese Frankfurt I., Privat-Patronats, wird durch den Abgang des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. vacant.

Frankfurt a. O., den 9. September 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die Küster- und Lehrerstelle zu Hochzeit, Diözese Arnswalde, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. April k. J. vakant.

Frankfurt a. O., den 2. September 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Wegen Reparatur der hölzernen Stadtschleuse am hiesigen Schifffahrtskanal wird derselbe vom 15. November 1867 bis zum 15. April 1868 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein, und auch das Ablassen einzelner Kanalfelder in dieser Zeit bewirkt werden.

Bromberg, den 3. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Oktober d. J. ab können von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Schildau (Schmiedeberg), Jannowitz, Merzdorf, Ruhbank, Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg nach dem Reglement für die Preußischen Eisenbahn-Telegraphen vom 1. Januar 1862, Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 26. August 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für die in Erfurt und Staßfurt in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. zum Transport gelangenden Sendungen von Förder-Steinsalz, in Blöcken oder gemahlen, kommt vom 12. September cr. ab auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer Tarif zur Anwendung. Derselbe beruht auf dem Satze von 1 Pfg. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. Insoweit der jetzt bestehende Tarif billigere Sätze hat, als die hiernach sich ergebenden, sind dieselben in den neuen Tarif übernommen. Berlin, den 6. September 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. März cr. für den directen Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Breslau und Liegnitz und der sächsischen Station Görlitz einerseits, und den Stationen des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes andrerseits via Eisenach—Frankfurt eingeführten Specialtarife werden fortan auch auf der bayerischen Route via Hof—Leipzig Anwendung finden. Der directe Verkehr zwischen den bezeichneten Stationen via Hof wird demnach auch auf sämmtliche Fracht-Artikel ausgedehnt, für welche die obigen Specialtarife gelten.

Berlin, den 5. September 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde; „Auf Grund der am 1. Mai 1866 präsentirten Muthung wird den Frauen Emma Eisenmann geb. Schloß zu Berlin und Sophie Bayer geb. Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Bern" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H I K L M N O P Q A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 445,770 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundvierzigtausendsiebenhundertundsiebzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Müncheberg, Obersdorf, Dahmsdorf und Münchehofe, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Januar 1865 präsentirten Muthung wird dem Lieutenant a. D. Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Nonne" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 237,696 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihundertsiebenunddreißigtausendsechshundertsechsundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Frankfurt a. O. und Booßen, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 23. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung wird den Frauen Sophie Bayer, gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Emma Eisenmann, gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Kern" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c l m n o a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Behlendorf und Müncheberg im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 31. Januar 1867 präsentirten Muthung wird den Frauen Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Korb" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,992 Q.-Ltr, geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Falkenhagen und Lietzen, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(13) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 21. Dezember 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 25. Oktober 1865 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Schlußstein" bei Treplin, wird der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: C D H J K L M C bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 262,333 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihundertzweiundsechszigtausenddreihundertdreiunddreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Treplin und Sieversdorf, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der Flächeninhalt des Bergwerks Schlußstein von 237,667 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(14) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Sophie, Einigkeit, Victoria und Minna des laut Urkunde vom 21. Dezember 1864 consolidirten Bergwerks „Vereinigte Frankfurt" bei Wulkow und Booßen wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen 1) A B c′ d A, einen Flächeninhalt von 157,722 Qr.-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Zeschdorf und Schönfließ gelegen und e f g Y Z i e, einen Flächeninhalt von 100,664 Qr.-Ltr. umfassend, in der Gemeinde Wulkow gelegen, zur Erweiterung des Feldes Sophie, 2) C c′ m D C, einen Flächeninhalt von 170,666 Qr.-Ltr. umfassend, in der Gemeinde Schönfließ, und e f k l e, einen Flächeninhalt von 90,998 Qr.-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Wulkow und Booßen gelegen, zur Erweiterung des Feldes Einigkeit, 3) g f k o X g, einen Flächeninhalt von 241,564 Qr.-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Wulkow und Booßen gelegen, zur Erweiterung des Feldes Victoria, 4) E F G n E, einen Flächeninhalt von 358,771,75 Qr.-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Schönfließ und Wulkow gelegen, zur Erweiterung des Feldes Minna, zusammen einen Flächeninhalt von 1,120,385¾ Qr.-Ltr. umfassend — im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt, im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Sophie von 238,336 Qr.-Ltr. auf 496,722 Qr.-Ltr., Einigkeit von 238,336 Qr.-Ltr. auf 500,000 Qr.-Ltr., Victoria von 238,336 Qr.-Ltr. auf 479,900 Qr.-Ltr., Minna von 141,228¼ Qr.-Ltr. auf 500,000 Qr.-Ltr. und des consolidirten Bergwerks Vereinigte Frankfurt einschließlich der nicht erweiterten Felder Catharina mit 238,336, Felix mit 236,768, Goldmann mit 238,336, Marie Gasbeck mit 238,336, Alwine mit 205,025,6, Glückanfang mit 178,692, die beiden Henrietten mit 238,336 und der kleine Kerl mit 238,336 Qr.-Ltr. Flächeninhalt von 2,668,401,85 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweimillionensechshundertachtundsechszigtausendvierhundertein und fünfundachtzighundertel Quadratlachter auf 3,788,787,6 Qr.-Ltr., geschrieben: Dreimillionensiebenhundertachtundachtzigtausendsiebenhundertsiebenundachtzig sechszehntel Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. November 1864 präsentirten Muthung und des am 21. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Quinke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C E F G H J A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 308,322 Qr.-Ltr., geschrieben: Dreihundertachttausenddreihundertzweiundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Booßen im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. April 1866 präsentirten Muthung wird dem Brauereibesitzer Hermann Schindler zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Hartmann" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Görlsdorf, Diedersdorf und Seelow, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. Januar 1867 präsentirten Muthung wird den Frauen Sophie Bayer geb. Arendt zu Wriezen a. O. und Emma Eisenmann geb. Schloß zu Berlin unter dem Namen „Obst" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend, in den Gemeinden Heinersdorf, Behlendorf und Müncheberg im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. August 1867. Königliches Oberbergamt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 38. Frankfurt a. O., den 18. September 1867.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nr. 1. enthält: (Nr. 1.) Publikandum. Vom 26. Juli 1867.

(Nr. 2.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 3.) Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 2. enthält: (Nr. 4.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.

(Nr. 5.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Nr. 3. enthält: (Nr. 6.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Nr. 4. enthält: (Nr. 7.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 31. August 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 83. enthält: (Nr. 6788.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

(Nr. 6789.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 6790.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinziallandtage.

Nr. 84. enthält: (Nr. 6791.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

(Nr. 6792.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

(Nr. 6793.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

(Nr. 6794.) Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867.

(Nr. 6795.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

Nr. 85. enthält: (Nr. 6796.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 28. Mai in Züllichau,
den 29. Mai in Grünberg,
den 1. Juni in Cüstrin,
den 3. Juni in Letschin,
den 4. Juni in Wriezen,
den 10. August in Angermünde,
den 14. August in Pyritz,
den 26. September in Zirke,
den 28. September in Driesen,
den 30. September in Filehne,
den 1. Oktober in Friedeberg,
den 3. Oktober in Landsberg a. W.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schön. Mentzel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfinden und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Rittmeister Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rochow vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 als erstem und dem Seconde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 als zweitem Hilfsoffizier bestehen wird. Frankfurt a. O, den 4. April 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Die Vorschrift des §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalles bei den Gerichten des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O, den 10 September 1867.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Miethe zu Soldin ist von mir an Stelle des Oberförsters Pauly zu Hohenwalde zum Forstpolizeianwalt für die Schutzbezirke Staffelde, Dickebruch und Lichtefleck der Königlichen Oberförsterei Hohenwalde, und der Magistrats-Registrator Siede zu seinem Vertreter hierin ernannt worden.

Der Kreis-Secretair Noack zu Calau ist von mir an Stelle des Kaufmanns Merbach zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calau mit Ausschluß der Ortschaften Lobendorf, Repten und Groß-Mehsow ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 9. September 1867. Der Regierungs-Präsident, Frhr. v. Nordenflycht.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mts. den bisherigen Verweser des Landraths-Amtes Gubener Kreises, Staatsanwalts-Gehülfen Grafen von Reventlou, zum Landrathe des gedachten Kreises zu ernennen geruht. Demgemäß ist die Verwaltung dieses Amtes dem nunmehrigen Landrathe Grafen von Reventlou definitiv übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Lepel zu Neuhorst ist zum Feuer-Distrikts-Commissarius für den I. Bezirk Arnswalder Kreises erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert August Waldemar Berke hat sich in Sorau niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Adolph Anderssen ist von Schwiebus nach Berlin gezogen.

An Stelle des Rittergutsbesitzers Klettner zu Geilenfelde, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist von den Kreisständen des Friedeberger Kreises der Rittergutsbesitzer von Wedemeyer zu Schönrade als Mitglied der Kreisvermittelungs-Behörde des vorgedachten Kreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Bossan ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Liedholz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Hintze ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der im Kalender auf den 31. Oktober d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt in der Stadt Königswalde ist auf Mittwoch den 30. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 16. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle zu Diebelbruch, Diözese Arnswalde, Königlichen Patronats, mit einem Einkommen von ca. 180 Thaler neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Frankfurt a. O., den 16. September 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle zu Albrechtsdorf, Diözese Sorau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 14. September 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. November und 2. Dezember 1865, 9. Februar und 8. März 1866 präsentirten Anträge auf Erweiterung der einzelnen Felder Gotthilf, Alter Fritz, Pauline, Mariens-Hoffnung, Baath, Keil, Ende, Arthur und Baldauf, des laut Urkunde vom 1. August 1864 consolidirten Bergwerks „Carlsgruben" bei Treplin, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen 1) k l m n o p k einen Flächeninhalt von 262,300 □-Ltr. umfassend, in der Gemeinde Petershagen gelegen, zur Erweiterung des Feldes Gotthilf; 2) a b c d e f g h i a einen Flächeninhalt von 210,204 □-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Treplin und Döbberin gelegen, zur Erweiterung des Feldes Alter Fritz; 3) o n q r s t F' G' H' u v w o, einen Flächeninhalt von 261,664 □-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Petershagen, Sieversdorf und Petersdorf gelegen, zur Erweiterung des Feldes Pauline; 4) O P S T U V W X M Y Z A' B' C' O, einen Flächeninhalt von 468,444 □-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Petershagen und Sieversdorf gelegen, zur Erweiterung des Feldes Mariens-Hoffnung; 5) H J K L N O P Q R H, einen Flächeninhalt von 408,045,75 □-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Treplin und Sieversdorf gelegen, zur Erweiterung des Feldes Baath; 6) L' M' N' O' L', einen Flächeninhalt von 262,300 □-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Treplin und Hohenjesar gelegen, zur Erweiterung des Feldes Keil; 7) A B C D E F G A, einen Flächeninhalt von 262,300 □-Ltr. umfassend, in der Gemeinde Treplin gelegen, zur Erweiterung des Feldes Ende; 8) M' N' P' Q' X' S' M', einen Flächeninhalt von 262,300 □-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Treplin und Hohenjesar gelegen, zur Erweiterung des Feldes Arthur; 9) X' e f g h i k l m n X', einen Flächeninhalt von 157,520 □-Ltr. umfassend, in den Gemeinden Booßen und Wulkow gelegen, zur Erweiterung des Feldes Baldauf, zusammen einen Flächeninhalt von 2,555,077,75 □-Ltr. umfassend, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle

gelegen, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Feldes Gotthilf von 237,700 Q.-Ltr. auf 500,000 Q.-Ltr., Alter Fritz von 237,332 Q.-Ltr., auf 447,536 Q.-Ltr., Pauline von 238,336 Q.-Ltr. auf 500,000 Q.-Ltr., Mariens Hoffnung von 31,556 Q.-Ltr. auf 500,000 Q.-Ltr., Vaath von 91,318,$_{23}$ Q.-Ltr. auf 499,364 Q.-Ltr., Keil von 237,700 Q.-Ltr. auf 500,000 Q.-Ltr., Ende von 237,700 Q.-Ltr. auf 500,000 Q.-Ltr., Arthur von 237,700 Q.-Ltr. auf 500,000 Q.-Ltr., Waldauf von 236,828 Q.-Ltr. auf 394,348 Q.-Ltr. und des consolidirten Bergwerks Carlsgruben von 1,786,170,$_{23}$ Q.-Ltr., geschrieben: Einemillionsiebenhundertsechsundachtzigtausendeinhundertundsiebenzig Fünfundzwanzighundertel Quadratlachtern auf 4,341,248 Q.-Ltr., geschrieben: Viermillionendreihunderteinundvierzigtausendzweihundertachtundvierzig Quadratlachtern hierdurch erweitert, „urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 27. August 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Am 1. Oktober d. J. wird der Betrieb auf der Berlin-Küstriner und auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahnstrecke eröffnet. In Folge dessen tritt auf unserer Bahn am 1. Oktober d. J. der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür der folgende neue Fahr-Plan in Kraft.

A. Haupt-Cours: Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung: Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. — 1. 2. Klasse. U M	Eilzug III. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug V. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug VII. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug IX. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Lokal-Personenzug XIII. 2. 3. 4. Klasse. U M
		Abds.	Vm.	Abds			Abds.
Berlin	Abfahrt	11 15	9 10	9 45	— —	— —	6 30
Küstrin	Ankunft	12 59	11 13	12 17	— —	— —	9 5
	Abfahrt	1 5	11 19	12 25	Ab.	— —	9 15
Landsberg	Abfahrt	2 4	12 32	2 40	6 28	— —	10 41
Kreuz	Ankunft	3 11	1 59	4 30	9 24	Mrg.	Ank.
	Abfahrt	3 19	2 29	4 50	— —	7 25	
Bromberg	Ankunft	6 —	5 49	8 56	— —	3 48	
						Nm.	Lokal
	Abfahrt	6 18	6 4	9 14	— —	12 45	Pers.-
Dirschau	Ankunft	8 47	9 1	12 55	— —	9 57	Zug
	Abfahrt	8 59	9 26	1 25	— —	6 10	XV.
						Mrg	
Elbing	Ankunft	9 58	10 46	3 —	— —	9 9	Mrg.
	Abfahrt	10 4	10 52	3 8	— —	— —	6 44
Königsberg	Ankunft	12 25	2 4	7 4	Mrg.	— —	10 17
	Abfahrt	12 55	2 24	7 34	8 3	— —	Vm.
Insterburg	Ankunft	2 44	4 46	10 24	12 47	— —	— —
	Abfahrt	2 52	4 56	10 36	1 27	— —	— —
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	6 3[illegible]	12 26	5 35	— —	— —
	Abfahrt	4 35	6 47	— —	Nm.	— —	— —
Wirballen	Ankunft	4 40	6 52	— —	— —	— —	— —
St. Petersburg	Ankunft	7 —	12 —	— —	— —	— —	— —
		Abds.	Mitt.				

Richtung: Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.		Courierzug II. — 1. 2. Klasse. U M	Eilzug IV. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug VI. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug VIII. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug X. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Lokal-Personenzug XVI. 2. 3. 4. Klasse. U M
		Mitt.	Abds.				
St. Petersburg	Abfahrt	11 30	5 —	— —	— —	— —	— —
Wirballen	Abfahrt	11 40	7 55	— —	— —	— —	— —
		Vm.	Abds.	Mrg.	Mrg.		
Eydtkuhnen	Ankunft	11 30	8 15	— —	— —	— —	— —
	Abfahrt	1 26	9 7	2 56	6 45	— —	— —
Insterburg	Ankunft	2 35	10 34	4 53	10 10	— —	— —
	Abfahrt	2 45	10 42	5 5	11 10	— —	— —
Königsberg	Ankunft	4 18	12 50	8 1	4 51	— —	Abds.
	Abfahrt	4 43	1 10	8 31	— —	— —	7 28
Elbing	Ankunft	6 55	4 16	12 23	— —	Nm.	10 53
	Abfahrt	7 1	4 24	12 31	— —	4 30	
Dirschau	Ankunft	7 55	5 41	2 11	Mrg.	7 24	
	Abfahrt	8 10	6 4	2 46	7 19	— —	Lokal-
Bromberg	Ankunft	10 33	9 13	7 3	2 49	Nm.	Pers.-Zug
	Abfahrt	10 45	9 31	7 23	— —	12 25	XIV.
Kreuz	Ankunft	1 10	12 48	11 55	Mrg.	9 11	
	Abfahrt	1 18	1 28	12 15	8 4	— —	
Landsberg	Abfahrt	2 23	2 54	2 46	6 16	— —	6 41
					Ank.		Mrg.
Küstrin	Ankunft	3 12	3 57	4 16	— —	— —	8 4
	Abfahrt	3 18	4 3	4 26	— —	— —	8 14
Berlin	Ankunft	5 —	6 —	7 15	— —	— —	10 52
		Mrg.	Abds.	Mrg.			Vm.

B. Neben-Cours: Küstrin-Frankfurt.

Richtung: Cüstrin-Frankfurt.

Stationen.		Güterzug mit Personen-Beförderung IV. U M	Personenzug VI. U M	Güterzug VIII. mit Pers.-Beförderung. U M	Gemischter Zug XIV. U M	Personenzug XX. U M
		Nm.	Mrg.	Vm.	Vm.	Abds.
Cüstrin	Abfahrt	4 22	4 31	11 18	8 19	9 20
Frankfurt	Ankunft	6 11	5 28	1 7	9 35	10 25

Richtung: Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.		Personenzug III. U M	Güterzug V. mit Pers.-Beförderung. U M	Personenzug VII. U M	Gemischter Zug XIII. U M	Güterzug mit Personen-Beförderung XIX. U M
		Vm.	Abds.	Nm.	Abds.	Mrg.
Frankfurt	Abfahrt	9 53	10 45	3 —	7 40	6 8
Cüstrin	Ankunft	10 53	12 12	3 52	8 55	7 49

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. — 1. 2. Klasse. U. M.	Gemischter Zug V. 1. 2. 3. 4. Klasse. U. M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung 2. 3. 4. Klasse. U. M.
		Morgens.	Vormitt.	Abends.
Bromberg	Abfahrt	6 23	9 36	7 35
Thorn	Ankunft	7 30	11 21	9 51
	Abfahrt	7 40	11 36	— —
Otloczyn	Ankunft	7 57	12 2	— —
	Abfahrt	8 2	12 12	— —
Alexandrowo	Ankunft	8 8	12 22	— —
Warschau	Ankunft	3 —	8 50	— —

Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. — 1. 2. Klasse. U. M.	Gemischter Zug VI 1. 2. 3. 4 Klasse. U. M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung 2. 3. 4. Klasse. U. M.
		Mittags	Morgens	
Warschau	Abfahrt	1 33	6 30	— —
		Abends	Nachm.	
Alexandrowo	Abfahrt	8 11	2 25	— —
Otloczyn	Ankunft	8 17	2 35	— —
	Abfahrt	8 27	3 15	— —
				Morgens
Thorn	Ankunft	8 42	3 39	
	Abfahrt	9 12	3 59	6 42
Bromberg	Ankunft	10 13	5 39	8 53

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.		Eilzug I. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug III. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug V mit Pers.-Beförd. — 1. 2. 3. 4 Klasse. U M	Güterzug VII. mit Pers.-Beförd. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Eilzug XVII. — 1. 2. 3. Klasse. U M
		Vm.	Abds.	Nm.	Mrg.	Abds.
Dirschau	Abfahrt	9 4	9 31	2 31	6 9	8 15
Danzig, Lege-Thor,	Ankunft	9 49	10 22	4 1	7 26	9 —

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.		Eilzug II. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug IV. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug mit Pers.-Bef. VI. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug mit Pers.-Bef. VIII. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Eilzug XVIII. — 1. 2. 3. Klasse. U M
		Abds.	Mrg.	Vm.	Abds.	Mrg.
Danzig, Lege-Thor,	Abfahrt	6 57	4 50	11 41	7 26	7 54
Dirschau	Ankunft	7 45	5 44	1 15	8 57	8 42

E. Neben-Cours: Danzig-Neufahrwasser.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Güterzug mit Personen-Beförderung I. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung V. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung VII. U. M.	Personenzug XXXI. U. M.	Personenzug XXXIII. U. M.	Personenzug XXXV. U. M.
Danzig { Lege-Thor	Vm. 10 4	Nm. 4 16	Mrg. 7 41			
Danzig { Hohe-Thor	10 18	4 30	7 55	Mitt. 12 —	Nm. 2 —	Abds. 8 —
Neufahrwasser . . .	10 30	4 42	8 7	Mitt. 12 12	Nm. 2 12	Abds. 8 12

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Güterzug mit Personen-Beförderung II. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung VI. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung XXX. U. M.	Personenzug XXXII. U. M.	Personenzug XXXIV. U. M.	Personenzug XXXVI. U. M.
Neufahrwasser . . .	Abds 6 16	Vm. 11 —	Vm. 8 37	Nm. 12 45	Nm. 2 45	Abds. 8 45
Danzig { Hohe-Thor	6 30	11 14	8 49	12 57	2 57	8 57
Danzig { Lege-Thor (Alter Bahnhof.)	6 42	11 26	— —	— — Ankunft.	— —	— —

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 30. September cr. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Der Courierzug II., welcher am 30. September cr. 12 Uhr 43 Minuten Nachmittags und der Personenzug VI., welcher am 30. September cr. 2 Uhr 56 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, gehen auf Station Kreuz in den neuen Fahrplan über und über Cüstrin und Müncheberg weiter nach Berlin. Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 13. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für die in Erfurt und Staßfurt in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. zum Transport gelangenden Sendungen von Förder-Steinsalz, in Blöcken oder gemahlen, kommt vom 12. September cr. ab auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer Tarif zur Anwendung. Derselbe beruht auf dem Satze von 1 Pfg. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. Insoweit der jetzt bestehende Tarif billigere Sätze hat, als die hiernach sich ergebenden, sind dieselben in den neuen Tarif übernommen. Berlin, den 6. September 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf Sonnabend, den 19. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Civilwaisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61., anberaumten statutenmäßigen Haupt-Versammlung hierdurch ergebenst eingeladen. Potsdam, den 9. September 1867.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 39. Frankfurt a. O., den 25. September 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 86. enthält: (Nr. 6801.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

(Nr. 6802.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Nr. 87. enthält: (Nr. 6803.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

(Nr. 6804.) Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

(Nr. 6805.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

(Nr. 6806.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg.

(Nr. 6807.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Prausnitz im Kreise Militsch.

(Nr. 6808.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

Nr. 88. enthält: (Nr. 6809.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

(Nr. 6810.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

(Nr. 6811.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

(Nr. 6812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Nr. 89. enthält: (Nr. 6813.) Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

(Nr. 6814.) Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

(Nr. 6815.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Nr. 90. enthält: (Nr. 6816.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

(Nr. 6817.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler.

(Nr. 6818.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31. August 1867.

Nr. 91. enthält: (Nr. 6819.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

Nr. 92. enthält: (Nr. 6820a.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikels I. des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

(Nr. 6820.) Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

(Nr. 6821.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad I.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird

mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons."
Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Staats-Anleihen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf ein mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Mai k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 9. August 1867. Königliche Regierung. v. Götz.

Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien: 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473, gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867. Königliches Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler“ sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 18. Juni 1867.
Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann.
von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt“ und unter diesem der mit Dinte geschriebene Name des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. August d. J. (Ges.-Samml. Seite 1360) ist genehmigt, daß vom 15. September d. J. ab für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ein Provinzial-Steuer-Direktor, welcher bis auf Weiteres zu Glückstadt seinen Sitz zu nehmen hat, mit den Pflichten und Befugnissen der in den alten Preußischen Landestheilen in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuer-Direktoren bestellt und dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet werde. Indem ich dies hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden der Provinz Brandenburg bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers zufolge, die diesfällige Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt am 15. d. Mts. in Wirksamkeit treten wird.

Potsdam, den 14. September 1867. Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Personal-Chronik.

Der Candidat des höheren Schulamts Carl Binke Wilhelm Vigelius ist als außerordentlicher Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

An Stelle des abberufenen bisherigen Kaiserlich Brasilianischen General-Consuls Manoel de Araujo Porte Alegre ist Herr Antonio Marques Soares zum Kaiserlich Brasilianischen General-Consul in den Preußischen Staaten mit dem Wohnsitze in Berlin ernannt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Reichert ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Carleben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der im Kalender auf den 21. und 22. Oktober d. Js. angesetzte Vieh- und Krammarkt in der Stadt Züllichau ist auf den 28. und 29. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 18. September 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Der Dingler'schen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Mechanikus J. C. F. Lübeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Eugen Pierboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent

auf einen Entfästungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben. Frankfurt a. O., den 18. September 1867. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Lehrerstelle in Sumatra, Diözese Sonnenburg, Königlicher Collatur, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 23. September 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 21. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 29. Mai 1860 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Victoria" bei Göritz, wird der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: R S T U R bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,664 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertvierundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Göritz a. O. und Oetscher im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, verliehen und der Flächeninhalt des Bergwerks Victoria von 238,336 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hierdurch erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 21. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 3. Oktober 1861 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Humboldt" bei Göritz, wird der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: S T V W S bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,664 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertvierundsechszig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Göritz a. O. im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der Flächeninhalt des Bergwerks Humboldt von 238,336 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hierdurch erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. März 1865 präsentirten Muthung und des am 21. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Königlichen Oberamtmann Carl Heinrich Richter, dem Grubenrepräsentanten Carl Friedrich Scholz, den Ackerbürgern Carl Moller, Carl Leibicke, Christian Brauer und Wilhelm Mann zu Göritz, dem Schulzen David Brauer zu Gorgast und dem Kietzerbürger Friedrich List zu Göritz, unter dem Namen „Minna" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D J K L O P Q D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr.,

geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Oetscher, Frauendorf und Göritz im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Zu Fürstenberg wird am 20. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 11. September 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor Post.

(8) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Am 1. Oktober d. J. wird der Betrieb auf der Berlin-Küstriner und auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahnstrecke eröffnet. In Folge dessen tritt auf unserer Bahn am 1. Oktober d. J. der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür der folgende neue Fahr-Plan in Kraft.

A. Haupt-Cours: Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung: Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. — 1. 2. Klasse. U M	Eilzug III. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug V. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug VII. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug IX. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Lokal-Personenzug XIII. 2. 3. 4. Klasse. U M
		Abds.	Vm.	Abds			Abds
Berlin	Abfahrt	11 15	9 10	9 45	— —	— —	6 30
Küstrin	Ankunft	12 59	11 13	12 17	— —	— —	9 5
	Abfahrt	1 5	11 19	12 25	Ab.	— —	9 15
Landsberg	Abfahrt	2 4	12 32	2 40	6 28	— —	10 41
Kreuz	Ankunft	3 11	1 59	4 30	9 24	Mrg.	Ank.
	Abfahrt	3 19	2 29	4 50	— —	7 25	
Bromberg	Ankunft	6 —	5 49	8 56	— —	3 48	
						Nm.	Lokal-
	Abfahrt	6 18	6 4	9 14	— —	12 45	Pers.-
Dirschau	Ankunft	8 47	9 1	12 55	— —	9 57	Zug
	Abfahrt	8 59	9 26	1 25	— —	6 10	XV.
						Mrg	
Elbing	Ankunft	9 58	10 46	3 —	— —	9 9	Mrg.
	Abfahrt	10 4	10 52	3 8	— —	— —	6 44
Königsberg	Ankunft	12 25	2 4	7 4	Mrg.	— —	10 17
	Abfahrt	12 55	2 24	7 34	8 5	— —	Vm.
Insterburg	Ankunft	2 44	4 46	10 24	12 47	— —	— —
	Abfahrt	2 52	4 56	10 36	1 27	— —	— —
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	6 32	12 26	5 35	— —	— —
	Abfahrt	4 35	6 47	— —	Nm.	— —	— —
Wirballen	Ankunft	4 40	6 52	— —	— —	— —	— —
St. Petersburg	Ankunft	7 —	12 —	— —	— —	— —	— —
		Abds.	Mitt.				

Richtung: Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.		Courierzug II. — 1. 2. Klasse. U M	Eilzug IV. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug VI. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug VIII. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug X. mit Pers.-Beförd. — 2. 3. 4. Klasse. U M	Lokal-Personenzug XVI. 2. & 4. Klasse. U M
		Mitt.	Abds.				
St. Petersburg	Abfahrt	11 30	5 —	— —	— —	— —	— —
Wirballen	Abfahrt	11 40	7 55	— —	— —	— —	— —
		Vm.	Abds.	Mrg.	Mrg.		
Eydtkuhnen	Ankunft	11 30	8 15	— —	— —	— —	— —
	Abfahrt	1 26	9 7	2 56	6 45	— —	— —
Insterburg	Ankunft	2 35	10 34	4 53	10 10	— —	— —
	Abfahrt	2 45	10 42	5 5	11 10	— —	— —
Königsberg	Ankunft	4 18	12 50	8 1	4 51	— —	Abds.
	Abfahrt	4 43	1 10	8 31	— —	— —	7 28
Elbing	Ankunft	6 55	4 16	12 23	— —	Nm.	10 53
	Abfahrt	7 1	4 24	12 31	— —	4 30	
Dirschau	Ankunft	7 55	5 41	2 11	Mrg.	7 24	
	Abfahrt	8 10	6 4	2 46	7 19	— —	Lokal-
Bromberg	Ankunft	10 33	9 13	7 3	2 49	Nm.	Pers.-Zug
	Abfahrt	10 45	9 31	7 23	— —	12 25	XIV.
Kreuz	Ankunft	1 10	12 48	11 55	Mrg.	9 11	
	Abfahrt	1 18	1 28	12 15	3 4	— —	
Landsberg	Abfahrt	2 23	2 54	2 46	6 16	— —	6 41
					Ank.		Mrg.
Küstrin	Ankunft	3 12	3 57	4 16	— —	— —	8 4
	Abfahrt	3 18	4 3	4 26	— —	— —	8 14
Berlin	Ankunft	5 —	6 —	7 15	— —	— —	10 52
		Mrg.	Abds.	Mrg.			Vm.

B. Neben-Cours: Küstrin-Frankfurt.

Richtung: Cüstrin-Frankfurt.

Stationen.		Güterzug mit Personen-Beförderung IV. U M	Personenzug VI. U M	Güterzug VIII. mit Pers.-Beförderung. U M	Gemischter Zug XIV. U M	Personenzug XX. U M
		Nm.	Mrg.	Vm.	Vm.	Abds.
Cüstrin	Abfahrt	4 22	4 31	11 18	8 19	9 20
Frankfurt	Ankunft	6 11	5 28	1 7	9 35	10 25

Richtung: Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.		Personenzug III. U M	Güterzug V. mit Pers.-Beförderung. U M	Personenzug VII. U M	Gemischter Zug XIII. U M	Güterzug mit Personen-Beförderung XIX. U M
		Vm.	Abds.	Nm.	Abds.	Mrg.
Frankfurt	Abfahrt	9 53	10 45	3 –	7 40	6 8
Cüstrin	Ankunft	10 53	12 12	3 52	8 55	7 49

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. — 1. 2. Klasse. U.	M.	Gemischter Zug V. 1. 2. 3. 4. Klasse. U.	M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung 2. 3. 4. Klasse. U.	M.
		Morgens.		Vormitt.		Abends.	
Bromberg	Abfahrt	6	23	9	36	7	35
Thorn	Ankunft	7	30	11	21	9	51
	Abfahrt	7	40	11	36	—	—
Otloczyn	Ankunft	7	57	12	2	—	—
	Abfahrt	8	2	12	12	—	—
Alexandrowo	Ankunft	8	8	12	22	—	—
Warschau	Ankunft	3	—	8	50	—	—

Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. — 1. 2. Klasse. U.	M.	Gemischter Zug VI. 1. 2. 3. 4. Klasse. U.	M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung 2. 3. 4. Klasse. U.	M.
		Mittags		Morgens			
Warschau	Abfahrt	1	33	6	30	—	—
		Abends		Nachm.			
Alexandrowo	Abfahrt	8	11	2	25	—	—
Otloczyn	Ankunft	8	17	2	35	—	—
	Abfahrt	8	27	3	15	—	—
						Morgens	
Thorn	Ankunft	8	42	3	39		
	Abfahrt	9	12	3	59	6	42
Bromberg	Ankunft	10	13	5	39	8	53

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.		Eilzug I. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug III. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug V. mit Pers.-Beförd. — 1. 2. 3. 4 Klasse. U M	Güterzug VII. mit Pers.-Beförd. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Eilzug XVII. — 1. 2. 3. Klasse. U M
		Vm.	Abds.	Nm.	Mrg.	Abds.
Dirschau	Abfahrt	9 4	9 31	2 31	6 9	8 15
Danzig, Lege-Thor,	Ankunft	9 49	10 22	4 1	7 26	9 –

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.		Eilzug II. — 1. 2. 3. Klasse. U M	Personenzug IV. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug mit Pers.-Bef. VI. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Güterzug mit Pers.-Bef. VIII. — 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Eilzug XVIII. — 1. 2. 3. Klasse. U M
		Abds.	Mrg.	Vm.	Abds.	Mrg.
Danzig, Lege-Thor,	Abfahrt	6 57	4 50	11 41	7 26	7 54
Dirschau	Ankunft	7 45	5 44	1 15	8 57	8 42

E. Neben-Cours: Danzig-Neufahrwasser.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Güterzug mit Personen-Beförderung I. U M	Güterzug mit Personen-Beförderung V. U M	Güterzug mit Personen-Beförderung VII. U M	Personenzug XXXI. U M	Personenzug XXXIII. U M	Personenzug XXXV. U M
	Vm.	Nm.	Mrg.			
Danzig { Lege-Thor	10 4	4 16	7 41	Mitt.	Nm.	Abds.
Danzig { Hohe-Thor	10 18	4 30	7 55	12 —	2 —	8 —
				Mitt.	Nm.	Abds.
Neufahrwasser . . .	10 30	4 42	8 7	12 12	2 12	8 12

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Güterzug mit Personen-Beförderung II. U M	Güterzug mit Personen-Beförderung VI. U M	Güterzug mit Personen-Beförderung XXX. U M	Personenzug XXXII. U M	Personenzug XXXIV. U M	Personenzug XXXVI. U M
	Abds.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm	Abds.
Neufahrwasser . . .	6 16	11 —	8 37	12 45	2 45	8 45
Danzig { Hohe-Thor	6 30	11 14	8 49	12 57	2 57	8 57
Danzig { Lege-Thor (Alter Bahnhof.)	6 42	11 26	— —	— —	— —	— —
				Ankunft.		

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 30. September cr. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Der Courierzug II., welcher am 30. September cr. 12 Uhr 43 Minuten Nachmittags und der Personenzug VI., welcher am 30. September cr. 2 Uhr 56 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, gehen auf Station Kreuz in den neuen Fahrplan über und über Cüstrin und Müncheberg weiter nach Berlin. Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 13. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(9) Bekanntmachung. Für Kartoffel-Transporte in Wagenladungen von mindestens 100 Centner, welche von Schönlanke und den weiter östlich gelegenen Stationen ab nach Elbing und darüber hinaus, oder von Elbing und den östlich davon belegenen Stationen in der Richtung nach Eydtkuhnen befördert werden, ist die Fracht ausnahmsweise bis zum 1. Juli k. J. auf Einen Pfennig pro Centner und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner ermäßigt. Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften.

Bromberg, den 19. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(10) Bekanntmachung. Vom 1. Oktober d. Js. ab, — dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Gusow-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser — tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern 2c. in Kraft. Dieser Tarif findet insbesondere im Binnen-Verkehr und in soweit Anwendung, als die für einzelne direkte Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Gültigkeit haben. Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 40. Frankfurt a. O., den 2. Oktober 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 93. enthält: (Nr. 6822.) Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

(Nr. 6823.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen.

(Nr. 6824.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

(Nr. 6825.) Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

Nr. 94. enthält: (Nr. 6826.) Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtkautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

(Nr. 6827.) Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

(Nr. 6828.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

(Nr. 6829.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Nr. 95. enthält: (Nr. 6830.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 6831.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

(Nr. 6832.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

(Nr. 6833.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

(Nr. 6834.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Nr. 96. enthält: (Nr. 6835.) Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

(Nr. 6836.) Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Nr. 97. enthält: (Nr. 6837.) Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

(Nr. 6838.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

(Nr. 6839.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

(Nr. 6840.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Nr. 98. enthält: (Nr. 6841.) Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 99. enthält: (Nr. 6842.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6843.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6843a.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6844.) Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6845.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(Nr. 6846.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Bekanntmachung

betreffend die 28. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A, 1857 und

2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littera, Nummern und Kapitalsbeträgen verzeichnet werden müssen, zum 1. April 1868 einzureichen sind. Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dessen Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 24. September 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. Mts. erkläre Ich Mich mit der von Ihnen beantragten und durch das Verhältniß der Einnahme an Schifffahrtsabgaben zu den aufgewendeten Unterhaltungskosten gerechtfertigten wiederholten Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist, einverstanden. Ich habe daher den Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der gedachten Abgabe, welcher mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll, genehmigt und lasse Ihnen denselben von Mir vollzogen anliegend zur weiteren Veranlassung zugehen.

Bei der in Meinem Erlasse vom 5. Mai 1862 Ihnen ertheilten Ermächtigung, die im Tarife vorgeschriebene Abgabe von Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen, bewendet es. Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 9. September 1867. gez. Wilhelm.

ggz. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachfolgend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

Am Finow-Kanal bei Liebenwalde oder Neustadt-Eberswalde; am Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus oder Brieskow; an der Spree bei Fürstenwalde oder Berlin; an der Havel bei Zehdnick, Oranienburg, Spandau, Brandenburg oder Rathenow;

am Ruppiner Kanale bei der Thiergartenschleuse unweit Oranienburg;

am Templiner Kanal bei der Kannenburger Schleuse;

am Plauer Kanal bei Parey oder Plaue;

an jeder Hebestelle für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Ctr. Landesgewicht) der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen Zwei Thaler zehn Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Last für volle $2\frac{1}{2}$ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1. Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Coaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß ꝛc.) mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke), mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Capselscherben, gemahlenem Kalk oder Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Einen Thaler Fünf Silbergroschen.

2. Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Centner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personen-Transport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Zwölf Silbergroschen.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1 und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1 genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personen-Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze: So oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle und zwar:

I. 1. Von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes;

2. von allen andern Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1) beziehungsweise 30 (zu 2) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1) beziehungsweise 15 (zu 2) Quadratfuß außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $12\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1 bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen, keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1 bezeichneten Art, mehr als 6 Centner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1. Von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staats-Eigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen.
2. Von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerstberührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.
3. Von den auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal bei Berlin ausgehenden Schiffsgefäßen oder Flößen, wenn die Abgabe für den Eingang erlegt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1. Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.
2. An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.
3. Bei den Vorschriften unter Nr. 10 des Tarifs für den Plauener Kanal vom 14. November 1824 (Gesetz-Samml. S. 220) und unter Nr. 4 der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für die Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe vom 18. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 110) bewendet es.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. September 1867.

(L. S.) gez. Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Itzenplitz.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehns-Kassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Auf den Bericht vom 18. August d. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, zu der von dem Fabrik-Besitzer von Brentano zu Augsburg in seiner anbei zurückerfolgenden Vorstellung vom 11. Mai d. J. nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Bittsteller Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg nach Maßgabe des hier wieder beigefügten Ausspielungs-Planes zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen und überlasse Ihnen in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

Schloß Babelsberg, den 28. August 1867.

(gez.) Wilhelm. (ggez.) von Bismarck. von der Heydt. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 26. September 1867.

II. Auf Grund des im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, vom 16. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungsbehörden und
b. Anweisung für die Medicinalbehörden erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medicinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken ihres Bezirks und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nr. 10 und 12 der obenbezeichneten Anweisung erwähnten Probegewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medicinal-Gewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungs-Aemter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medicinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontrolliren.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Reck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. IV. 9806 M. f. H. / M. 4771 M. d. geistl. A.

Anweisung
für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 386).

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinalgewicht in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 u. 1 Gramm;
b. für die Theile des Gramm Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Decigramm, Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des 10 Grammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen, dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unterabtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu einem Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungs-Amte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9) Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungs-Amt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je 1 Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäft zu dienen haben. Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger, und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken		Fehlergrenze		Bei Stücken		Fehlergrenze	
zu 200	Gramm	— 0,030 Gr.	= 3 Cgr.	zu 2	Gramm	— 0,003 Gr.	= 3 Mgr.
„ 100	„	— 0,025 „	= 2,5 „	„ 1	„	— 0,002 „	= 2 „
„ 50	„	— 0,020 „	= 2 „	„ 0,5	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 20	„	— 0,015 „	= 1,5 „	„ 0,2	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 10	„	— 0,010 „	= 1 „	„ 0,1	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 5	„	— 0,006 „	= 6 Mgr.				

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt. Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungs-Geschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

			Neue Eichung		Nacheichung	
für Gewichtstücke von	200	Gramm	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr.	9 Pf.
" " "	100, 50	"	— "	10 "	— "	7 "
" " "	20, 10, 5	"	— "	8 "	— "	6 "
" " "	2, 1	"	— "	6 "	— "	4 "
" " "	0,5 — 0,2 — 0,1	"	— "	4 "	— "	3 "
" " "	0,05 — 0,02 — 0,01	"	— "	4 "	— "	3 "
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis	0,01	"	10 "	6 "	7 "	8 "

Werden von den kleinen Gewichtstücken zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $^{2}/_{3}$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. von der Reck.

Anweisung

für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Lokalen der Preußischen Apotheken keine andere Gewichtstücke vorhanden sein, oder in Gebrauch genommen werden als folgende:

1) Das Pfund-, Halbe-Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts, welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. Oktober 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehn-Grammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3) Fünfgrammstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammstückes.

4) Zwei- und Eingrammstücke von der Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstücke etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstücke etwa 6 Linien.

5) Fünf-, Zwei- und Eindecigrammstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem an der einen Seite schräg abgeschnittenen Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Eincentigrammstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2 — 6 erwähnten Gewichtstücke nach Form und Bezeichnung, ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünfmilligrammstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu in Gebrauch gewesenen Milligrammstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtsätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend,

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stck. zu 50, 2 Stck. zu 20, und 1 Stck. zu 10 Grammen,
c. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Gramm,
d. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Decigramm,
e. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Centigramm,
f. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtsystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem gedachten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichts-Ansätze aus dem alten in das

neue Gewicht nach Maaßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Tabelle
zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm	oder in Worten.	Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm	1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 Gramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "	2 "	7,5	7 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "	3 "	11,0	11 "
1/2 "	0,03	3 "	1/2 Unze	15,0	15 "
1 "	0,06	6 "	5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm	6 "	22,5	22 1/2 "
1/2 Drachmen	2,0	2 "	1 Unze	30,0	30 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "	3 Unzen	90,0	90 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "	6 "	180,0	180 "
4 Scrupel	5,0	5 "	12 "	360,0	360 "

Das vorstehende Rescript, sowie die darin bezeichneten Anlagen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die hiesige Provinzial-Eichungs-Commission wird den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft beginnen kann, besonders bekannt machen.

Frankfurt a. O., den 19. September 1867.

III. Betreffend neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger.

Der nachstehende Ministerial-Erlaß:

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867. Der Finanzminister. gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. O., den 23. September 1867.

IV. Mit dem 1. Oktober d. J. läuft die im §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erwähnte einjährige Frist ab, binnen welcher Ansprüche an den Staat auf Vergütigung für Kriegsleistungen aus dem vorjährigen Kriege zu liquidiren sind. Alle Diejenigen, welche es bisher unterlassen haben sollten, dergleichen Ansprüche zu liquidiren, werden demnach hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Anforderungen, mit den nöthigen Belägen versehen, alsbald und spätestens bis zum

31. Dezember d. J.

bei dem betreffenden Landrath und in der Stadt Frankfurt a. O. bei dem Magistrat anzumelden. Die nach Ablauf dieser Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind von jeder Vergütigung ausgeschlossen.

Frankfurt a. O., den 26. September 1867.

V. Veränderung der Gemeinde-Bezirks-Grenzen.

Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Besitzers.	des künftigen Gemeindeverbandes.
1.	2.	3.	4.
Cottbus	Das sogenannte Bonaskenfeld bei Cottbus, einschließlich des dem Müller Christian Krüger gehörigen Grundstücks, bisher zu keinem Guts- oder Gemeindeverbande gehörig	—	Dorfgemeinde-Verband zu Brunschwig in der Gasse.
do.	Das sogenannte Spreefeld bei Cottbus, bisher zu keinem Guts- oder Gemeindeverbande gehörig	—	Dorfgemeinde-Verband zu Brunschwig am Berge.
do.	Parzelle von der fiscalischen Dorfaue zu Sandow von 18 Q.-Fuß Größe	Halbhüfner Noack zu Sandow	Dorfgemeinde-Verband zu Sandow.
do.	Desgleichen von 84 Q.-Fuß	Büdner Heintze zu Sandow	desgl.
Königsberg i. N.	Parzelle von der fiskalischen Dorfaue zu Woltersdorf von 22⅘ Q.-Rth. Größe	Schmiedemeister Grimm zu Woltersdorf	Dorfgemeinde-Verband zu Woltersdorf.
do.	Ackerparzelle von der Domaine Wilkersdorf von 6 Q.-Rth. 129 Q.-Fuß Größe	Kossäth Wilh. Borchert zu Wilkersdorf	Dorfgemeinde-Verband zu Wilkersdorf.
do.	Eine zum Dorfgemeindeverbande zu Wilkersdorf gehörige Parzelle von 6 Morgen 129 Q.-Fuß Größe	Domainenfiscus	Fiskalischer Gutsverband der Domaine Wilkersdorf.
Lebus	Zwei Parzellen von der fiscalischen Dorfaue zu Eggersdorf von resp. 19 Q.-Rth. 18 Q.-Fuß und 5 Q.-Rth. 142 Q.-Fuß Größe	Lehngutsbesitzer Barth zu Eggersdorf	Dorfgemeinde-Verband zu Eggersdorf.
do.	Parzelle von 106 Q.-Rth. von dem fiscalischen Dorfanger zu Alt-Zeschdorff	Fischermstr. Carl Schulz zu Alt-Zeschdorff	Dorfgemeinde-Verband zu Alt-Zeschdorff.
do.	Parzelle von 284 Q.-Fuß von der fiscalischen Dorffreiheit zu Zechin	Büdner Wilh. Henschel zu Zechin	Dorfgemeinde-Verband zu Zechin.
do.	Zwei Parzellen von resp. 57 Q.-Fuß und 346⅔ Q.-Fuß Größe, von dem zum Dorfgemeindeverbande Zechin gehörigen Grundstück des Büdners Henschel	Domainenfiscus	Fiskalischer Communal-Verband.
do.	Parzelle von der fiscalischen Dorfaue zu Hohenwalde von 41 Q.-Rth. 13 Q.-Fuß	Bauer Gottfried Glaucke zu Hohenwalde	Dorfgemeinde-Verband zu Hohenwalde.
Lübben	Parzelle von der fiscalischen Dorfaue zu Gr.-Muckrow von ⅚ Q.-Rth. Größe	Häusler Carl Frdr. Valentin zu Gr.-Muckrow	Dorfgemeinde-Verband zu Gr.-Muckrow.
Sternberg	Parzelle von 72½ Q.-Rth. von der fiscalischen Dorfaue zu Rampitz	Arbeitsmann Samuel Leschke zu Rampitz	Dorfgemeinde-Verband zu Rampitz.
do.	Sieben Parzellen von der fiscalischen Dorfaue zu Spiegelberg und zwar:		
	1) 15 Q.-Ruthen	Kossäth Wilhelm Schulz zu Spiegelberg	Dorfgemeinde-Verband zu Spiegelberg.
	2) 14 Q.-Ruthen	Bauer Wilh. Schulz das.	desgl.
	3) 10 Q.-Ruthen	Häusler Moebus das.	desgl.
	4) 27½ Q.-Ruthe	Kossäth Schindler das.	desgl.
	5) 19 Q.-Ruthen	Bauer Liebenow das.	desgl.
	6) 10 Q.-Ruthen	Gutsbes. v. Zobeltitz das.	desgl.
	7) 18 Q.-Ruthen	derselbe	selbstständiger Gutsbezirk zu Spiegelberg.

Bezeichnung			
des Kreises. 1.	des Grundstücks. 2.	des Besitzers. 3.	des künftigen Gemeinde-verbandes. 4.
Sternberg	Die am rechten Oderufer belegenen Vorländereien zwischen den Nummersteinen 5 bis 58 des Rampitz-Aurither Oderdeiches von zusammen 493 Morgen 158 □.-Rth. und zwar: a) 213 Morgen 46 □.-Rth., bisher zum fiscalischen Verbande der Oberförsterei Güntersberg gehörig, b) 280 Morgen 112 □.-Rth., welche bisher keinem bestimmten Gemeinde-Verbande angehörten. Hiervon sind incommunalisirt:		
	die Vorländereien zwischen den Deichnummersteinen 5 bis 21 von 73 Morgen 169 □.-Rth. Größe	Der Rampitz - Aurither Deichverband	Dorfgemeinde - Verband zu Rampitz.
	die zwischen den Deichnummersteinen 21 bis 53 belegenen 383 Morgen 10 □.-Rth	desgl.	Dorfgemeinde-Bezirk zu Kloppitz.
	der sich hier anschließende Theil der Ober-Vorländereien mit 36 Morg. 159 □.-Rth.	desgl.	Verband des Ritterguts Ziebingen.

von den bisherigen Communal-Verbänden (Colonne 2) abgezweigt und den in der Colonne 4 bezeichneten Guts- resp. Gemeindeverbänden einverleibt worden sind.

Frankfurt a. O., den 25. September 1867.

VI. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf Einen Silbergroschen Acht Pfennige festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. O., den 24. September 1867.

VII. Chausseegeld-Erhebung. Für die zur Zeit noch im Bau begriffene Kreis-Chaussee Lübben-Straupitz-Lieberose ist die Errichtung von 3 Chausseegeld-Hebestellen und die Erhebung des Chausseegeldes nach dem der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarife — Gesetz-Samml. de 1840 Seite 95—100 — durch die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen in folgender Weise genehmigt worden:

1) bei Radensdorf in Station 119 Sect. I. unmittelbar vor dem Dorfe in der Richtung auf Lübben mit der Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes mit der Maßgabe, daß die Einwohner von Radensdorf das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten haben;

2) bei Neuzauche in Station 110 Sect. II. vor dem Dorfe in der Richtung auf Lübben mit der Befugniß zur Erhebung eines ein und einhalbmeiligen Chausseegeldes, welches jedoch für die Einwohner von Neuzauche, Laasow, Sacrow und Waldow auf den Satz für eine Meile zu beschränken ist;

3) in Lamsfeld bei Station 0 Sect. IVb. mit der Befugniß zur Erhebung eines zweimeiligen Chausseegeldes, wovon jedoch die Einwohner von Mochow und Lamsfeld nur die Hälfte zu entrichten haben.

Nachdem nunmehr die beiden Chausseehäuser ad I. auf Sect. I. Station 119 bei Radensdorf und ad 2 auf Sect. II. Station 110 bei Neuzauche hergestellt sind, und die fahrbare Strecke der gedachten Kreis-Chaussee bis Station 111 auf Sect. II. dem Verkehr übergeben worden ist, wird vom 2. Oktober cr. ab auf den vorstehend zu 1 und 2 gedachten Hebestellen das genehmigte Chausseegeld, jedoch mit der Maßgabe erhoben werden, daß auf der Hebestelle ad 2 bei Neuzauche wegen der zur Zeit nur bis Station 111 auf eine Länge von 1110 Ruthen erfolgten Herstellung der fahrbaren Strecke vorläufig nur ein Chausseegeld für eine halbe Meile zu erheben ist. Frankfurt a. O., den 27. September 1867.

VIII. Aufruf. Die Stadt Johann-Georgenstadt im Königreich Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. d. Mts. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft,

deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen. Nach dem Willen Seiner Majestät des Königs, Allerhöchst welcher an dem Unglücke, das die Stadt Johann-Georgenstadt betroffen hat, lebhaften Antheil nimmt, sind die Landräthe des Regierungsbezirks und der Magistrat von Frankfurt a. O. zur Bildung von Vereinen zu diesem Zwecke veranlaßt worden, und werden die Einwohner des Regierungsbezirks hiermit aufgefordert, sich bei der Thätigkeit in diesen Vereinen, sowie bei den von denselben zu veranstaltenden Sammlungen milder Beiträge nach Kräften und Vermögen zu betheiligen.

Frankfurt a. O., den 27. September 1867.

IX. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf den 15., 16. und 18. Oktober d. J. anberaumt haben. Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 9. Oktober d. J. unter Einreichung 1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs, 2) des Taufscheines, 3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung, 4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu melden, worauf ihre weitere Bescheidung erfolgen wird.

Berlin und Frankfurt a. O., den 16. September 1867.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsbote Große ist zum Kanzleidiener der Königlichen Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 28. September 1867. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor Schulz in Möstchen ist zum Wegepolizei-Distrikts-Commissarius des VIII Bezirks Züllichauer Kreises ernannt und als solcher bestätigt worden.

In der Stadt Frankfurt a. O. sind folgende Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: Im 1. Stadtbezirk Kaufmann Becker, im 2. Stadtbezirk Kaufmann Helm, im 3. Stadtbezirk Kreisgerichtsrath a. D. Aschenborn, im 4. Stadtbezirk Kaufmann Juwig, im 5. Stadtbezirk Böttchermeister Mützelburg, im 6. Stadtbezirk Apotheker Steltzner, im 7. Stadtbezirk Optikus Bredemeyer, im 8. Stadtbezirk Kaufmann Rudolph Kaiser, im 9. Stadtbezirk Kaufmann Schilling, im 10. Stadtbezirk Kaufmann Caplick, im 11. Stadtbezirk Kaufmann Thenke, im 12. Stadtbezirk Kaufmann Krengel, im 13. Stadtbezirk Restaurateur Poy, im 14. Stadtbezirk Rentier Arnold.

Für den ersten Bezirk der Stadt Landsberg a. W. ist der Schlossermeister Julius Ferdinand Kühn daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Calau ist der Gerichtsschulze Christian Krahl in Wüstenhain als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867. Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(2) Der im Kalender auf den 21. Oktober d. J. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Kriescht im Sternberger Kreise ist auf den 28. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 28. September 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mit der Eröffnung des Betriebes auf der Berlin-Cüstriner Bahnstrecke am 1. October cr., wegen deren wir auf die Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn vom 13. d. Mts. verweisen, fallen die in unseren Fahrplan mit aufgenommenen Courier-, Eil- und Personenzüge der Ostbahn auf

der Strecke Berlin-Frankfurt a. O. aus und wird mit diesem Tage der Fahrplan für unsere Personenzüge, wie folgt, sich gestalten:

A. Haupt-Cours: Berlin-Breslau.

Richtung: Berlin-Breslau.

Stationen.		Nr. 1. Schnell-Zug 1. 2. Klasse. U M	Nr. 3. Tages-Pers.-Zug 1. 2. 3. Klasse. U M	Nr. 5. Nacht-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Nr. 7. Local-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Nr. 9. Local-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Nr. 11. Local-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M
		Abds.	Mrg.	Abds.	Abds.	Nm.	
Berlin	Abfahrt	11 5	8 45	8 —	6 —	12 45	— —
Frankfurt a. O.	Ankunft	12 44	10 42	10 40	8 23	3 20	früh
	Abfahrt	12 49	10 52	10 50	8 35	3 30	6 —
Guben	Ankunft	1 40	12 —	12 14	9 49	4 50	7 11
	Abfahrt	1 43	12 6	12 20	9 55	Nm.	7 17
Sorau	Ankunft	2 47	1 25	2 4	11 27	— —	8 49
	Abfahrt	2 52	1 33	2 12	Abds.	— —	8 55
Hansdorf	Ankunft	3 1	1 44	2 25	— —	— —	9 7
	Abfahrt	3 4	1 50	2 33	— —	— —	9 12
Kohlfurt	Ankunft	3 42	2 38	3 27	— —	— —	10 11
	Abfahrt	3 47	2 54	3 57	— —	— —	10 29
Liegnitz	Ankunft	5 8	3 35	5 55	— —	— —	12 21
	Abfahrt	5 13	3 43	6 30	— —	— —	12 27
Breslau	Ankunft	6 30	6 15	8 33	— —	— —	2 5
		früh	Abds.	früh			Nm.

Richtung: Breslau-Berlin.

Stationen.		Nr. 2. Schnell-Zug 1. 2. Klasse. U M	Nr. 4. Tages-Pers.-Zug 1. 2. 3. Klasse. U M	Nr. 6. Nacht-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Nr. 8. Local-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Nr. 10. Local-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M	Nr. 12. Local-Pers.-Zug 1. 2. 3. 4. Klasse. U M
		Abds.	Mrg.	abds.			Nm.
Breslau	Abfahrt	9 45	7 45	7 40	— —	— —	2 15
Liegnitz	Ankunft	10 57	9 6	9 30	— —	— —	3 52
	Abfahrt	11 2	9 24	9 40	— —	— —	4 —
Kohlfurt	Ankunft	12 19	10 56	11 55	— —	— —	5 58
	Abfahrt	12 24	11 10	12 35	— —	— —	6 14
Hansdorf	Ankunft	1 1	11 54	1 34	— —	— —	7 5
	Abfahrt	1 4	12 —	1 44	— —	— —	7 11
Sorau	Ankunft	1 15	12 12	2 —	früh	— —	7 26
	Abfahrt	1 20	12 20	2 10	6 —	— —	7 34
Guben	Ankunft	2 21	1 30	3 42	7 18	Abds.	8 53
	Abfahrt	2 26	1 35	3 48	7 23	6 —	8 59
Frankfurt a. O.	Ankunft	3 23	2 45	5 18	8 41	7 22	10 18
	Abfahrt	3 30	2 55	5 30	8 50	7 30	Abds.
Berlin	Ankunft	5 —	4 50	8 5	10 55	9 57	— —
		früh	Nm.	früh	Vm.	Abds.	

B. Neben-Cours: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Stationen.		Nr. 15. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U M	Nr. 17. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U M	Nr. 19. Local-Zug 1. bis 4 Klasse. U M	Nr. 21. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U M
		früh	Vm.		Nm.
Kohlfurt	Abfahrt	4 —	11 15	— —	3 15
Lauban	Ankunft	4 37	11 56	— —	3 52
	Abfahrt	4 45	12 6	— —	4 —
Greiffenberg	Ankunft	5 12	12 37	— —	4 27
	Abfahrt	5 16	12 42	— —	4 31
Hirschberg	Ankunft	6 24	2 —	Nm.	5 39
	Abfahrt	6 35	Nm.	8 30	5 50
Dittersbach (Waldenburg)	Ankunft	8 10	— —	5 18	7 25
		früh		Nm.	Abds.

Richtung: Dittersbach (Waldenburg)-Kohlfurt.

Stationen.		Nr. 16. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U M	Nr. 18. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U M	Nr. 20. Local-Zug 1. bis 4. Klasse. U M	Nr. 22. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U M
		früh		Vm.	Abds.
Dittersbach (Waldenburg)	Abfahrt	6 30	— —	10 40	8 30
Hirschberg	Ankunft	7 50	Nm.	12 18	9 49
	Abfahrt	8 5	3 15	Nm.	9 59
Greiffenberg	Ankunft	9 6	4 29	— —	11 —
	Abfahrt	9 10	4 35	— —	11 4
Lauban	Ankunft	9 29	5 —	— —	11 23
	Abfahrt	9 39	5 8	— —	11 32
Kohlfurt	Ankunft	10 13	5 45	— —	12 5
		Vm.	Nm.		Nchts.

C. Neben-Cours: Görlitz-Lauban.

Richtung: Görlitz-Lauban.

Stationen.		Nr. 15a. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 17a. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 21a. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 57a. Gemischter Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.
		früh	Vorm.	Nachm.	Abds.
Görlitz	Abfahrt	3 46	11 5	3 —	11 25
Lauban	Ankunft	4 34	11 53	3 48	12 54

Richtung: Lauban-Görlitz.

Stationen.		Nr. 16a. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 18a. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 22a. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 58a. Gemischter Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.
		Vorm.	Nachm.	Abds.	früh
Lauban	Abfahrt	9 44	5 21	11 34	5 40
Görlitz	Ankunft	10 33	6 10	12 23	7 7

D. Neben-Cours: Kohlfurt-Görlitz.

Richtung: Kohlfurt-Görlitz.

Stationen.		Nr. 23. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 25. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 27. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 29. Personen-Zug 1. bis 3. Klasse. U. M.	Nr. 31. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.
		Nchts.	früh	Vm.	Nm.	Abds.
Kohlfurt	Abfahrt	12 27	3 56	11 7	3 —	6 10
Görlitz	Ankunft	1 9	4 39	11 46	3 40	6 53

Richtung: Görlitz-Kohlfurt.

Stationen.		Nr. 24. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 26. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 28. Personen-Zug 1. bis 3. Klasse. U. M.	Nr. 30. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.	Nr. 32. Personen-Zug 1. bis 4. Klasse. U. M.
		Nchts.	Vm.	Nm.	Nm.	Abds.
Görlitz	Abfahrt	2 50	9 40	2 —	5 10	11 20
Kohlfurt	Ankunft	3 30	10 19	2 40	5 50	12 —

Näheres ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden Fahrplänen zu ersehen. — Berlin, den 23. September 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Verordnung. Mit der Eröffnung der neuen Eisenbahnstrecke von Berlin bis Gusow der Berlin-Cüstriner Eisenbahn tritt das für die Königliche Ostbahn gültige, unter dem 3. Oktober 1857 publicirte Bahn-Polizei-Reglement (Amtsblatt Nr. 41) mit den unter dem 11/23. Mai 1860 (Amtsblatt Nr. 2) und unterm 14. Januar 1867 (Amtsblatt Nr. 4) publicirten zusätzlichen Abänderungen, auch für die Strecke Berlin-Gusow in Kraft, was hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 23 des Gesetzes vom 3. November 1838 zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 16 September 1867. Bromberg, den 16. September 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir unsern Betriebs-Inspektionen die Befugniß zur Einberufung und Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter auf Probe resp. im Kündigungs-Verhältniß übertragen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche auf genannte Stellen reflectiren, sich nicht an die unterzeichnete Direction, sondern an eine der diesseitigen Betriebs-Inspectionen zu wenden haben. Letztere befinden sich in Berlin, Frankfurt a. O., Schneidemühl, Bromberg, Dirschau, Königsberg i. Pr. und Insterburg stationirt.

Bromberg, den 18. September 1867. Königliche Direction der Ostbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr., wonach Sendungen nach Moskau ohne Vermittelung der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft zu

Petersburg direkt auf Moskau zu adressiren sind, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Es bewendet daher bei der im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den direkten Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güter-Verkehr enthaltenen Zusatzbestimmung Nr. 4 ad 2 zu §. 6 des Vereins-Güter-Reglements.

Berlin, den 20. September 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Raschen unter dem Namen „Adelhaib" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr. geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Sommerfeld und Goehren im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Kalt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: e e' e" g p K J H F L M a b c d e bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,276 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendzweihundertsechsundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Gohlitz und Leissow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Die Verwaltung des Neumärkischen Landarmenwesens hat pro 1866 folgendes Resultat ergeben:

	Corrigenden		Pfleglinge		Kinder unter 14 Jahren	Summa.
	männliche	weibliche	männliche	weibliche		
I. Es befanden sich im Landarmenhause am Schlusse des Jahres 1865	111	18	35	19	4	187
und im Jahre 1866 sind eingeliefert worden	210	36	41	26	8	321
Summa	321	54	76	45	12	508
Der Abgang beträgt	204	32	38	25	10	309
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1866	117	22	38	20	2	199

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 206 Personen befunden, von denen 179 arbeitsfähig waren. Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Wollwaaren-Fabrikation an Arbeitslohn 1670 Thlr., 2) bei der Wollspinnerei für Fremde 390 Thlr., 3) beim Holzgeschäft 282 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., 4) bei auswärtigen Arbeiten gegen Tagelohn 3265 Thlr. 10 Sgr., 5) bei der Landwirthschaft der Anstalt 46 Thlr. 5 Sgr., 6) durch Federreißen, Taueaufzupfen und Kaffeebohnenverlesen 208 Thlr. 19 Sgr., 7) bei der Oekonomie und andern häuslichen Arbeiten 1835 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

Summa 7697 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.

Der Reingewinn durch den Fabrikbetrieb der Anstalt und durch das Holzgeschäft hat im Jahre 1866 betragen 1174 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Summa des Verdienstes 8872 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

II. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der Kosten der Administration haben im Jahre 1866 betragen für die im Durchschnitt täglich verpflegten: 138 gesunde Corrigenden 10,623 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., 2 arbeitsunfähige 155 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., 41 gesunde Pfleglinge 3457 Thlr. 23 Sgr.

4 Pf., 9 arbeitsunfähige 734 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., 16 Kranke 1441 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. und für einen Corrigenden mit Einschluß der Verwaltungskosten 76 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., für einen Corrigenden mit Ausschluß der Verwaltungskosten 34 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., für einen Pflegling mit Einschluß der Verwaltungskosten 84 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., für einen Pflegling mit Ausschluß der Verwaltungskosten 41 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., für einen Kranken mit Einschluß der Verwaltungskosten 90 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., für einen Kranken mit Ausschluß der Verwaltungskosten 47 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

III. In der Irrenanstalt zu Sorau befanden sich am Schlusse des Jahres 1865 für Rechnung des Neumärkischen Landarmen-Verbandes 64 Geisteskranke, im Jahre 1866 sind eingeliefert worden 14 Geisteskranke. Summa 78 Geisteskranke. Davon sind entlassen 5, gestorben 7, Summa 12. Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1866 in der Anstalt 66 Geisteskranke.

An Verpflegungs-, Transport- und Ausstattungskosten für Geisteskranke sind im Jahre 1866 9925 Thlr. 14 Sgr. erwachsen.

IV. An Armen-Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten sind gezahlt worden 2975 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., und für Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 228 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Bestände.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
V. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Neumärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1865 einen Bestand von .	55,516	16	8	9058	10	—
und weiset am Schlusse des Jahres 1866 einen Bestand nach von . .	52,475	16	11	9217	2	—

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das gesammte Inventarium der Landarmen-Anstalt.

Landsberg a. W., den 22. September 1867. Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

(**10**) Bekanntmachung. Am 1. Oktober cr. treten in Folge der Eröffnung des Betriebes auf der Berlin-Cüstriner Eisenbahn, auf der Ostbahn und resp. auf der Strecke zwischen Frankfurt und Cüstrin und auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Veränderungen ein.

Diese Veränderungen bedingen zunächst eine anderweite Festsetzung der Abgangszeiten mehrerer Posten und zwar werden vom 1. Oktober cr. an abgefertigt:

1) die 2. Botenpost von Marienwalde nach Augustwalde um 10 Uhr 30 Min. Vormittags;

2) die 2. Botenpost von Sellnow nach Augustwalde um 10 Uhr 15 Min. Vormittags;

3) die Personenpost zwischen Birnbaum und Driesen Bahnhof: aus Birnbaum 7 Uhr 30 Min. Vormittags, aus Driesen Bahnhof 5 Uhr früh;

4) die vier täglichen Personenposten zwischen Friedeberg Stadt und Friedeberg Bahnhof: aus Friedeberg Stadt 12 Uhr Nachts, 12 Uhr Mittags, 1 Uhr Nachm. und 6 Uhr 45 Min. Nachm., aus Friedeberg Bahnhof 3 Uhr 40 Min. früh, 1 Uhr 20 Min. Nachm., 2 Uhr 15 Min. Nachm. und 7 Uhr 50 Min. Abends;

5) die Personenpost zwischen Landsberg a. W. und Schwerin a. W.: aus Landsberg 1 Uhr 40 Min. Nachm., aus Schwerin 9 Uhr 40 Min. Vorm.;

6) die Personenpost von Landsberg nach Züllichau: aus Landsberg 4 Uhr früh;

7) die 1. Personenpost zwischen Landsberg a. W. und Berlinchen: aus Landsberg a. W. 2 Uhr Nachm., aus Berlinchen 7 Uhr 20 Min. Vorm.;

8) die 2. Personenpost von Landsberg a. W. nach Berlinchen: aus Landsberg a. W. 4 Uhr früh;

9) die Personenpost zwischen Breitebruch und Soldin: aus Breitebruch 4 Uhr 15 Min. Nachm., aus Soldin 5 Uhr früh;

10) die Personenpost zwischen Döllensradung und Kriescht: aus Döllensradung 7 Uhr 30 Min. Vorm., aus Kriescht 7 Uhr 30 Min. Abends;

11) die Personenpost von Cüstrin nach Kriescht: aus Cüstrin 12 Uhr Mittags;

12) die Kariolpost von Göritz nach Cüstrin: aus Göritz 7 Uhr Abends;

13) die Botenpost von Kriescht nach Waldowstrenk: aus Kriescht 3 Uhr 25 Min. Nachm.;

14) die zweimal tägliche Kariolpost zwischen Kienitz Dorf und Letschin: aus Kienitz Dorf 11 Uhr 10 Min. Vorm. und 6 Uhr 40 Min. Nachm., aus Letschin 4 Uhr früh und 2 Uhr 10 Min. Nachm.;

15) die 1. Personenpost von Crossen nach Frankfurt: aus Crossen 12 Uhr Mittags;

16) die 2. Personenpost von Crossen nach Frankfurt: aus Crossen 11 Uhr Abends;

17) die Personenpost zwischen Frankfurt und Müncheberg: aus Frankfurt 5 Uhr Nachm., aus Müncheberg 5 Uhr 30 Min. früh;

18) die 2. Personenpost von Züllichau nach Frankfurt: aus Züllichau 6 Uhr 30 Min. Abends;

19) die 1. Personenpost von Züllichau nach Frankfurt: aus Züllichau 4 Uhr früh;

20) die 1. Personenpost von Beeskow nach Fürstenwalde: aus Beeskow 3 Uhr 10 Min. früh;

21) die 1. Personenpost von Storkow nach Fürstenwalde: aus Storkow 4 Uhr früh;

22) die Kariolpost zwischen Müncheberg und Neuhardenberg: aus Müncheberg 6 Uhr früh, aus Neuhardenberg 7 Uhr Abends;

23) die Personenpost zwischen Crossen und Sommerfeld: aus Crossen 7 Uhr 15 Min. Abends, aus Sommerfeld 3 Uhr 30 Min. Vorm.;

24) die Personenpost zwischen Crossen und Guben: aus Crossen 7 Uhr Vorm., aus Guben 2 Uhr 30 Min. Nachm.;

25) die Kariolpost von Crossen nach Baudach: aus Crossen 8 Uhr 15 Min. Vorm.

Ferner werden vom 1. Oktober cr. ab aufgehoben: 1) die Personenpost zwischen Berlin und Seelow, 2) die beiden täglichen Personenposten zwischen Cüstrin und Seelow, 3) die Personenpost zwischen Podelzig und Wrietzen, 4) die Personenpost zwischen Manschnow und Wrietzen, 5) die Kariolpost zwischen Buckow und Müncheberg, 6) die Kariolpost zwischen Podelzig und Sachsendorf, 7) die Kariolpost zwischen Gusow und Seelow, 8) die Kariolpost zwischen Lipke und Schwerin, 9) die Botenpost zwischen Fürstenwalde und Müncheberg, 10) die Botenpost zwischen Podelzig und Sachsendorf, 11) die Botenpost zwischen Gusow und Seelow, 12) die Botenpost zwischen Crossen und Liebthal.

Dagegen werden vom 1. Oktober d. J. neu eingerichtet:

1) eine Personenpost zwischen Golzow und Wrietzen: aus Golzow 1 Uhr 30 Min. früh, in Wrietzen 5 Uhr früh, aus Wrietzen 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Golzow 3 Uhr Nachm.;

2) eine zweite Personenpost zwischen Golzow und Wrietzen: aus Golzow 12 Uhr Mittags, in Wrietzen 3 Uhr 30 Min. Nachm., aus Wrietzen 7 Uhr Nachm., in Golzow 10 Uhr 30 Min. Abends;

3) eine Personenpost zwischen Buckow und Müncheberg: aus Buckow 3 Uhr 30 Min. Nachm., in Müncheberg 5 Uhr 30 Min. Nachm., aus Müncheberg 9 Uhr 20 Min. Vorm., in Buckow 11 Uhr 30 Min. Vorm.;

4) eine Kariolpost zwischen Cüstrin und Manschnow: aus Cüstrin 5 Uhr Vorm., in Manschnow 5 Uhr 50 Min. Vorm., aus Manschnow 8 Uhr Abends, in Cüstrin 8 Uhr 50 Min. Abends;

5) eine Kariolpost zwischen Gurkow und Lipke: aus Gurkow 6 Uhr Vorm., in Lipke 7 Uhr 35 Min. Vorm., aus Lipke 4 Uhr Nachm., in Gurkow 5 Uhr 35 Min. Nachm.;

6) eine Botenpost zwischen Bobersberg und Liebthal: aus Bobersberg 6 Uhr 30 Min. Vorm., in Liebthal 8 Uhr Vorm., aus Liebthal 6 Uhr 30 Min. Nachm., in Bobersberg 8 Uhr Abends;

7) eine Botenpost zwischen Cüstrin und Manschnow: aus Cüstrin 12 Uhr Mittags, in Manschnow 1 Uhr 15 Min. Nachm., aus Manschnow 1 Uhr 30 Min. Nachm., in Cüstrin 2 Uhr 45 Min. Nachm.;

8) eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Podelzig und Sachsendorf: 1. aus Podelzig 7 Uhr 20 Min. Vorm., in Sachsendorf 8 Uhr 35 Min. Vorm., aus Sachsendorf 8 Uhr 50 Min. Vorm., in Podelzig 10 Uhr 5 Min. Vorm., 2. aus Podelzig 12 Uhr 5 Min. Mittags, in Sachsendorf 1 Uhr 20 Min. Nachm., aus Sachsendorf 6 Uhr 30 Nachm., in Podelzig 7 Uhr 45 Min. Abends.

Die Spedition der Postsendungen ist hiernach zu regeln, auch sind die Speditions-Materialien entsprechend zu berichtigen.

Frankfurt a. O., den 27. September 1867. Der Ober-Post-Direktor.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 41. Frankfurt a. O., den 9. Oktober 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 100. enthält: (Nr. 6847.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6848.) Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6849.) Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6850.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

(Nr. 6851.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

Nr. 101. enthält: (Nr. 6852.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6853.) Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 102. enthält: (Nr. 6854.) Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

(Nr. 6855.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6856.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6857.) Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Nr. 103. enthält: (Nr. 6858.) Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

(Nr. 6859.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6860.) Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6861.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6862.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Nr. 104. enthält: (Nr. 6863.) Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

(Nr. 6864.) Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

(Nr. 6865.) Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6866.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Zur Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. haben wir einen Termin auf

Donnerstag den 17. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer der Regierungs-Abtheilung des Innern hierselbst anberaumt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1867.

II. Das Preisverzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci pro 1867/68, auf welches im Interesse der Baumzucht hierdurch aufmerksam gemacht wird, liegt bei den Königlichen Landraths-Aemtern und dem Magistrat hierselbst zur Einsicht offen.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

Der Kämmerer Koch zu Driesen ist zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Driesen ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1867. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Der Mühlenbesitzer Büttner zu Trebitsch ist als Stellvertreter des Feuerpolizei-Distrikts-Commissarius für den X. Bezirk Friedeberger Kreises gewählt resp. bestätigt worden.

Im Friedeberger Kreise sind zu Stellvertretern der Wege-Distrikts-Commissarien ernannt: 1) der Kammerjunker v. Brand auf Hermsdorf für den III. Bezirk und 2) der Schulze Kriese zu Guschterholländer für den XI. Bezirk.

Der Apotheker Bertram Gustav Theodor Schröder hat die privilegirte Apotheke zu Friedeberg i. N. käuflich erworben.

Nachweisung der im Monat September 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Dr. Ludwig Aust zum 2. wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Fürstenwalde, 2) Dr. Hans Bernowsky zum 5. wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Fürstenwalde, 3) Johann Gottfried August Heinze zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 4) Auguste Marie Boche zur Lehrerin an der höheren Töchterschule in Königsberg i. N., 5) Johann Samuel Jastrow zum Cantor, Organist und 1. Lehrer in Königswalde, Ephorie Sternberg I., 6) Carl August Schulze zum provisorischen Lehrer und Erzieher am Gursch'schen Gestift in Frankfurt a. O., 7) Friedrich Samuel Johannes Kittel zum provisorischen 4. Lehrer an der Mädchenschule in Cottbus, 8) Franz Emil Radach zum provisorischen Küster und Lehrer in Woltersdorf, Ephorie Königsberg I., 9) Johann Carl Ferdinand Hahn zum provisorischen Lehrer in Straube, Ephorie Crossen.

Der Feldmesser Denst zu Guben ist vom 1. Oktober cr. ab pensionirt worden.

In der Stadt Berlinchen sind als Schiedsmänner wiederum gewählt und bestätigt worden: für den 1. und 2. Bezirk der Kreis-Boniteur und Rentier Ihlenfeld, für den 3. und 4. Bezirk der Rentier Wilhelm Roebel.

Für die Stadt Müllrose ist der Färbereibesitzer und Rathmann Quenstädt daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 27. September 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle zu Mauſt, Diözese Cottbus, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vacant und soll wieder besetzt werden. Etwaige Bewerber um diese Stelle müssen der wendischen Sprache mächtig sein.

Frankfurt a. O., den 1. Oktober 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Friedrich Heinicke zu Döbern unter dem Namen „Altpreußen I" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E G A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Mattendorf und Trebendorf im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 13. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Friedrich Heinicke zu Döbern unter dem Namen „Altpreußen II" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: E D F G E bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Mattendorf und Trebendorf im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 13. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im Monat Oktober und zwar an folgenden Tagen befördert werden: von Berlin nach Paris am Dienstag den 1., Freitag den 4., Dienstag den 8., Freitag den 11., Freitag den 18. und Freitag den 25., von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3., Montag den 7., Donnerstag den 10., Montag den 14., Donnerstag den 17., Donnerstag den 24. und Donnerstag den 31. Oktober. Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis zum 31. Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31. Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni cr. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung. Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15. November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Bekanntmachung. Statt des mit dem 1. Juli 1866 eingeführten Tarifes nebst Reglement für den Verband-Güterverkehr zwischen den Eisenbahnstationen Berlin, Görlitz, Hirschberg, Frankfurt, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bhalystock, Riga, Polatzk und Witebsk andererseits tritt vom 1. Oktober d. J. ab ein neu redigirter Tarif in Kraft. Dieser Tarif entspricht im Wesentlichen dem zur Zeit bestehenden.

Die Tarifsätze sowie die Klassifikations- ꝛc. Vorschriften können auf jeder Verband-Güterexpedition, sowie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

St. Petersburg, Riga, Königsberg, Bromberg und Berlin, im September 1867.

Der Verwaltungs-Rath der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft. — Die Direktion der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft. — Die Direktion der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft. — Der Verwaltungs-Rath der Ostpreußischen Südbahn. — Die Königliche Direktion der Ostbahn. — Die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr., wonach Sendungen nach Moskau ohne Vermittelung der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Petersburg direkt auf Moskau zu adressiren sind, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Es bewendet daher bei der im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den direkten Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güter-Verkehr enthaltenen Zusatzbestimmung Nr. 4 ad 2 zu §. 6 des Vereins-Güter-Reglements.

Berlin, den 20. September 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen von der Schlesischen Gebirgsbahn, wofür nach unserer Bekanntmachung vom 2. August cr. bereits ein Tarif von der Station Waldenburg eingeführt war, ist auch noch ein Tarif von den Stationen Dittersbach und Gottesberg unter gleichen Grundsätzen mit 1 Pfennig pro Centner und Meile bis Berlin auslaufend in Kraft getreten, wonach die Fracht pro Tonne Niederschlesischer Steinkohlen à 4 Centner von Dittersbach bis Berlin 15 Sgr. 4 Pf. und von Gottesberg bis Berlin 15 Sgr. beträgt. Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für 6 Pfennige pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 1. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: „§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. — §. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. — §. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 1. Oktober 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor Post.

(10) Bekanntmachung. Zu Lippehne wird am 1. Oktober cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 30. September 1867. Die Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt № 41. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 10. Oktober 1867.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 30. Oktober

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 7. November dieses Jahres

hierdurch fest. Berlin, den 8. Oktober 1867.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. O., den 9. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist; (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammen gesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen

und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur

Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwähler-Liste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht,

welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2 des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamation gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 10 bis 17 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4 und 7 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

Dicke 88 ...

im Urwahltermine zu verlesen

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er zugleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 16 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 28. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nachweisung der Wahlbezirke und Wahlcommissarien

für die

am 7. November d. J. stattgehabenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlcommissarien.
1	Kreis Arnswalde „ Friedeberg	Woldenberg	2	Landrath von Meyer.
2	Kreis Landsberg „ Soldin	Landsberg a. W.	2	Landrath Jacobs.
3	Kreis Königsberg	Bärwalde	2	Kreisdeputirter von Levetzow auf Groß-Wubieser.
4	Stadt Frankfurt Kreis Lebus	Frankfurt a. O.	2	Landrath v. d. Marwitz.
5	Kreis Sternberg	Drossen	2	Landrath v. d. Hagen.
6	Kreis Züllichau „ Crossen	Crossen	2	Landrath Frhr. v. Rheinbaben.
7	Kreis Guben „ Sorau	Guben	2	Landrath Graf v. Reventlou.
8	Kreis Cottbus „ Spremberg „ Calau	Cottbus	2	Landrath v. Werdeck.
9	Kreis Luckau „ Lübben	Lübben	2	Landrath Frhr. v. Houwald.

Vorstehende Nachweisung wird im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Termine zu den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 9. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 42. Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1867.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu den neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst Diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes, kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze der „Schlesischen Zeitung" heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundes-Regierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 105. enthält: (Nr. 6867.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

(Nr. 6868.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

(Nr. 6869.) Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

(Nr. 6870.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

(Nr. 6871.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

(Nr. 6872.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schiffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

(Nr. 6873.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Nr. 106. enthält: (Nr. 6874.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

(Nr. 6875.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

(Nr. 6876.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn, die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Nr. 107. enthält: (Nr. 6877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

(Nr. 6878.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

(Nr. 6879.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Nr. 108. enthält: (Nr. 6880.) Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

(Nr. 6881.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Bekanntmachung.

Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 23. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. Oktober d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundes-

kanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Schloß Mainau, den 28. September 1867. gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Direction der Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Neumark hat in Stelle des verstorbenen Landraths von Humbert zu Königsberg den Apotheker Herrn Dr. Geiseler daselbst zu ihrem Vorsitzenden auf den Rest des laufenden Jahres gewählt und dieser die Wahl angenommen.

Potsdam, den 8. Oktober 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am **18. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 12. Oktober 1867.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2. Ausländischen Israeliten, besonders den Commissinären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4. Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem Nationalpasse bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6. Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;" dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familien-Namen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzellei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8. Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9. In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familien-Namen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin, er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet, oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzellei-Director unterzeichnet, und mit dem Siegel der Canzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10. Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Canzellei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet, zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzellei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11. Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Canzelleien derselben ausgefertigt.

12. Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzellei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in * * * angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2) Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3) Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefaßt.
4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17. Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach * * * gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See ins Ausland zurückzureisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten" Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18. Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrtheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19. Die auf ausländischen Kauffahrtheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consule derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864, bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9 November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Lande, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der localen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung. Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Orginal-Gutachten ist in den Journalen von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:	Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes,
Alter:	Fleckens N. N. im Kreise * * * und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf
Wuchs:	Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung ge-
Haare:	stohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser
Augenbrauen:	Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum
Augen:	tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden.
Nase:	Chef der Polizei in N. N.
Mund:	
Kinn:	
Gesicht:	
Besondere Kennzeichen:	

Vorstehendes Reglement wird zur Vermeidung möglicher Weiterungen für die nach Rußland reisenden diesseitigen Staatsangehörigen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 5. Oktober 1867.

II. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt. Im Auftrage: Reck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Mücke ist zum Pfarradjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Deutsch-Lieskau, Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Der Elementarlehrer Röhricht ist an der Vorschule des Gymnasiums in Guben angestellt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem Schiffer Wilhelm Voigt zu Guben, im Kreise Guben, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Rittergutsbesitzer v. Waldow auf Fürstenau ist zum Feuer-Societäts-Director Arnswalder Kreises und der Rittergutsbesitzer Riendorf auf Pammin zu seinem Stellvertreter erwählt worden.

Mit dem 1. Oktober cr. ist der dienstliche Wohnsitz des Baubeamten für den Friedeberg-Arnswalder Baukreis von Woldenberg nach Friedeberg i. N. verlegt worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Rudolph Raths ist von Drebkau nach Zinna gezogen.

Dem Fräulein Ida Valeria Planck aus Seehausen in der Altmark ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Der bisher provisorisch als Lehrer in Kaltenborn, Diözese Guben, angestellte Wilhelm Franz Theodor Leberecht ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Forstverwaltung.

Der Oberförster Brick zu Forsthaus Braschen ist vom 1. Oktober cr. ab nach Cassel, Regierungsbezirk Cassel, und der Oberförster Krause zu Gottsbüren, Regierungsbezirk Cassel, nach Braschen versetzt. Der Förster Tollmann zu Drachhausen II., Oberförsterei Tauer, vom 1. Oktober cr. ab aus dem Dienste entlassen und an dessen Stelle der forstversorgungsberechtigte Jäger, interimistische Waldwärter Voigt definitiv als Förster zu Drachhausen II. angestellt.

Personal-Veränderungen für den Monat September 1867.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Bitter ist aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement übernommen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichtsrath Director Wackermann zu Arnswalde bei seiner Versetzung in den Ruhestand den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht. Ernannt sind: der Kreisrichter Kupffender zu Spremberg zum Director des Kreisgerichts zu Schneidemühl, der Gerichts-Assessor Püschel zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission zu Ruhland, der Büreau-Assistent Daur zu Luckau zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst, der Büreau-Assistent Sebastian zu Sorau zum Secretair des dortigen Kreisgerichts, der Büreau-Assistent Krüger zu Soldin zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Sorau und der Hülfsbote und Executor Stein zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W. Versetzt sind: der Kreisrichter Humbert von dem Kreisgericht zu Landsberg a. W. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Berlin, der Secretair, Sportel-Receptor und Deposital-Verwalter Santmann zu Finsterwalde als Secretair und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Cüstrin, der Büreau-Assistent Reier zu Peitz an das Kreisgericht zu Sorau, der Bote und Executor Bieber zu Crossen an die Kreisgerichts-Commission zu Lieberose, der Bote und Executor Bartel zu Bärwalde i. N. an das Kreisgericht zu Cüstrin, der Bote und Executor Schulz zu Seelow an das Kreis-

gericht zu Crossen, der Gefangenwärter Schorten zu Cüstrin als Bote und Executor an die Kreisgerichts-Commissionen zu Bärwalde. Der Secretair und Deposital-Rendant Richter zu Sorau ist zum Zweck des Ueberganges in ein anderes Departement aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Im Kreise Lübben sind für folgende ländliche Bezirke nachbenannte Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1. Bezirk der Bauer und Mühlenbesitzer Gottfried Poeschke zu Neuzauche, für den 5. Bezirk der Oeconom Karl Emil Ringk zu Schloß Lieberose, für den 6. Bezirk der Kaufmann Heinrich Weise in Straupitz, für den 7. Bezirk der Schankwirth Johann Friedrich Jatzosch zu Dollgen.

Im Kreise Calau sind für folgende ländliche Bezirke nachgenannte Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: im 1. Bezirk der bisherige Schiedsmann Domainen-Rentmeister Braeunig zu Senftenberg, im 2. Bezirk der bisherige Schiedsmann Schulze Matthäus Schwitzke zu Meurow, im 3. Bezirk der Schulze Hermann Schlägel zu Alt-Döbern, im 6. Bezirk der Schulze Wilhelm Noack zu Saßleben, im 9. Bezirk der bisherige Schiedsmann Kruggutsbesitzer Friedrich Wilhelm Jacubasch zu Boblitz.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau ist der Bauergutsbesitzer Berthold Kubahle zu Mittwalde als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat September 1867.

Es sind angestellt: der Post-Assistent Frey in Sommerfeld als Post-Secretair bei dem Postamte in Guben, der Postexpeditionsgehilfe Kaßner als Postexpediteur in Breitebruch, der Landwehr-Lieutenant Gerhard als Postexpediteur in Pretschen, der frühere Sergeant Kühn als Postexpediteur in Jeßnitz, der frühere Kanzlei-Assistent Mann als Postexpediteur in Neuenburg, der Postexpeditionsgehilfe für den Ort Weickert als Postexpediteur in Bobersberg, der Postexpeditionsgehilfe für den Ort Müller als Postexpediteur in Booßen und der Landbriefträger Zachert als Briefträger bei dem Postamte in Frankfurt a. O.; versetzt: der Ober-Post-Kommissarius Plehn von Frankfurt a. O. nach Cottbus, der Post-Secretair Blümle von Spandau nach Frankfurt a. O., der Postexpedient Rau von Crossen nach Peitz, der Postexpedient Eckardt von Lübben nach Züllichau, der Postexpedient Seiffert von Züllichau nach Lübben, der Postexpediteur Bergemann von Jeßnitz nach Müllrose, der Postexpediteur Krüger von Breitebruch nach Carzig, der Postexpediteur Paulisch von Drebkau nach Vetschau und der Postexpediteur Zernicke von Vetschau nach Drebkau; freiwillig ausgeschieden: der Postexpediteur Franke in Bobersberg und der Post-Conducteur Schulz in Frankfurt a. O.

Verzeichniß der im 3. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Siemens, sind die Funktionen des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerksdirektion zu Cassel, in Stelle des an das Berg- und Forstamt zu Clausthal entsendeten Oberbergraths Ottiliae, commissarisch übertragen. Der bisher beim Oberbergamt zu Dortmund als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Bergassessor v. Rohr ist in gleicher Eigenschaft beim Halleschen Oberbergamts-Collegium eingetreten. Der Bergreferendar Wiebecke ist zum Berg-Assessor ernannt worden. Dem Siedeinspektor Weiß von der Saline zu Dürrenberg sind die seither durch ihn commissarisch verwalteten Geschäfte des Dirigenten der Saline Soden im Regierungsbezirk Cassel definitiv übertragen. In Folge des Verkaufs der bis dahin fiskalischen Hüttenwerke Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde ist das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei aufgelöst und sind der Hüttenwerks-Director Förster und die Hüttenfactoren Weidener und Köppen zur Disposition gestellt worden. Der Kassenrendant und Factor Lieder ist von Eisenspalterei als Kassen- und Naturalrendant an die Saline zu Rothenfelde im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Oberpfarrerstelle zu Senftenberg, Diözese Spremberg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) **Bekanntmachung**

die im Michaelis-Termine 1867 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thaler die Nummern: 494. 564. 916. 1218. 1220. 1315. 1422. 1494. 1737. 1861. 1863. 1977. 2154. 2270. 2617. 2843. 3610. 4519. 4663. 4735. 4966. 5104. 5468. 5514.

5787. 5959. 6066. 6151. 6153. 6206. 6423. 6489. 7583. 7861. 9283. 9368. 9969. 10016. 10111. 10517. 10766. 10998. 11342. 11383. 11411. 11627. 11785. 12046. 12062. 12146. 12189. 12527. 13355. 13600. 13677. 13971. 13993. 14228. 14536. 14562. 14660;

von Littr. B. à 500 Thlr. die Nummern: 445. 702. 752. 883. 1914. 1969. 2364. 2593. 3104. 3133. 3142. 3333. 3650. 3782. 3900. 3981. 4310. 4439. 4894. 4914. 5264. 5276. 5389. 5465. 6307. 6840. 7010. 7095. 7346. 7585. 7741. 7985. 8013;

von Littr. D. à 100 Thaler die Nummern: 300. 348. 820. 903. 1163. 1288. 1573. 2073. 3241. 3585. 4433. 5695. 5740. 6014. 6260. 6337. 6505. 6645;

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler die Nummern: 37. 65. 191. 223. 259. 269;

von Littr. B. à 500 Thaler die Nummern: 30. 55. 85;

von Littr. C. à 200 Thaler die Nummern: 14. 34. 82. 156.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 13022. 13269. 14412. 14483. 14601. zur Zahlung im Oster-Termine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben. Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Littr. A. à 1000 Thaler die Nummern: 4733. 7292. 10233;

Littr. B. à 500 Thaler die Nummern: 240. 641. 1188. 1257. 4392. 5433;

Littr. D. à 100 Thaler die Nummern: 472. 1104. 1186. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Littr. B. à 500 Thaler die Nummern: 68. 69;

Littr. D. à 50 Thaler die Nummern: 175. 57;

Littr. E. à 29 Thaler die Nummern: 6053. 6562. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629;

Littr. E. à 31 Thaler die Nummern: 233. 808. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632;

Littr. E. à 34 Thaler die Nummern: 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902;

Littr. E. à 36 Thaler die Nummern: 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803;

Littr. E. à 38 Thaler die Nummern: 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254;

Littr. E. à 41 Thaler die Nummern: 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740;

Littr. E. à 43 Thaler die Nummern: 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657;

Littr. E. à 45 Thaler die Nummern: 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603;

Littr. E. à 47 Thaler die Nummern: 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt. Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 2. Oktober 1867.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

(3) Am 22. September d. J. hat im Forstbelaufe Treppeln der Oberförsterei Neuzelle ein Waldbrand stattgefunden, welcher muthmaßlich von ruchloser Hand angelegt worden ist. Wir sichern demjenigen, welcher den Brandstifter derartig zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zu. Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die 4. Lehrerstelle in Mohrin, Diözese Königsberg I., Privatpatronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Die 2. Lehrerstelle in Heinersdorf, Diözese Müncheberg, Privatpatronats, wird zum 1. November d. J. durch den Abgang des bisherigen Inhabers vakant.

Frankfurt a. O., den 11. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die 4. Lehrerstelle in Brunschwig, Diözese Cottbus, Königlicher und Privat-Collatur, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei unseren Güterkassen zu Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau werden aus dem Jahre 1866 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Die berechtigten Empfänger werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Dezember d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im Monat Oktober und zwar an folgenden Tagen befördert werden: von Berlin nach Paris am Dienstag den 1., Freitag den 4., Dienstag den 8., Freitag den 11., Freitag den 18. und Freitag den 25., von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3., Montag den 7., Donnerstag den 10., Montag den 14., Donnerstag den 17., Donnerstag den 24. und Donnerstag den 31. Oktober. Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis zum 31. Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31. Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni cr. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung. Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15. November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 43. Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 109. enthält: (Nr. 6882.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

(Nr. 6883.) Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Nr. 110. enthält: (Nr. 6884.) Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

(Nr. 6885.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Vlotho.

(Nr. 6886.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Nr. 111. enthält: (Nr. 6887.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

(Nr. 6888.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

(Nr. 6889.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

(Nr. 6890.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

(Nr. 6891.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6892.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreblau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietze, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Achtung wird empfohlen, die Talons baldigst einzureichen, da bei verspäteter Einreichung die portofreie Beförderung derselben und der neuen Zinscoupons nicht stattfindet.

Frankfurt a. O., den 5. September 1867. Königliche Regierung. Fr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung.

In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. Oktober 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Reck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

II. Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. — Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon. — Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

F. M. I. 15,567. K. M. 365. 10. K. M. M. d. J. I. M. J. 4847.

Vorstehende Aufforderung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in unserer Bekanntmachung vom 26. September d. J. — Amtsblatt Nr. 40 S. 304 — auf den 31. December d. J. festgesetzte Präklusiv-Termin, bis zu welchem alle Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen anzubringen sind, aufgehoben und auf den 23. Januar 1868 verlegt ist. Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1867.

III. Polizei-Verordnung,

betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen hat das durch einzelne lokal-polizeiliche Verordnungen ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten nicht den ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstcultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Bussard, (Mauser- oder Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu), ist untersagt.

§. 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im §. 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im §. 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 5. Die in unserem Verwaltungs-Bezirke über diesen Gegenstand bestehenden lokalpolizeilichen Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

IV. Wir bringen zur Kenntniß der Obstbaumzucht und Seidenbau treibenden Lehrer, daß ein Katalog der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci über in derselben vorhandene Obstbaumpflänzlinge und Ziersträucher bei jedem Kreis-Schulinspector zur Einsichtnahme ausliegt.

Frankfurt a. O., den 11. Oktober 1867.

V. Uebersicht

der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen bei der Civil-Bevölkerung des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Jahre 1866.

Nach den kirchlichen Nachrichten sind im Jahre 1866 im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. I. Geboren: 39,425 Kinder, darunter befinden sich 20,293 Knaben, 19,132 Mädchen, sind obige 39,425 Kinder. Es kommen hiernach auf das männliche Geschlecht 51,5 pCt., auf das weibliche Geschlecht 48,5 pCt. Im Jahre 1865 betrug die Zahl der Geborenen 38,538 Kinder. Es sind daher im Jahre 1866 mehr geboren als im Jahre 1865 887 Kinder. Die Geburten sind eingetreten: a. in den 67 Städten des Bezirks 12,310, b. in den ländlichen Ortschaften der 16 Kreise des Bezirks 27,115, zusammen 39,425. Die Bevölkerung des Bezirks beträgt nach der im Monat December 1864 erfolgten Zählung: a. in den 67 Städten 305,726, b. in den ländlichen Ortschaften 685,056, zusammen 990,782. Hiernach fällt eine Geburt a. in den Städten auf 24,8 Einwohner, b. in den ländlichen Ortschaften auf 25,3 Einwohner, c. bei der Gesammtbevölkerung 25,1 Einwohner. Unter den Geburten sind uneheliche: a. in den Städten 1503, b. in den ländlichen Ortschaften 3289, c. bei den Gesammtgeburten 4792. Es kommen hiernach: a. in den Städten auf rund $8^1/_2$, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund $8^1/_4$, c. bei den Gesammtgeburten auf rund $8^1/_4$ Geburten eine uneheliche. Das Verhältniß der ehelich zu den unehelich Geborenen stellt sich: a. ehelich Geborene 87,8 pCt., b. unehelich Geborene 12,2 pCt. Zwillingsgeburten sind vorgekommen 578 und Drillingsgeburten 5. Hiernach kommen auf rund 68 Geburten eine Zwillingsgeburt und auf rund 7,827 Geburten eine Drillingsgeburt. Geboren sind überhaupt 39,425, gestorben 32,905. Mithin sind mehr geboren als gestorben 6,520. Das im Vergleich anderer Jahre an sich geringe „Mehr" ist eine Folge der im Jahre 1866 eingetretenen Cholera-Epidemie. II. Getraut: a. in den Städten 2,352, b. in den ländlichen Ortschaften 5,500, zusammen 7,852. Es kommt hiernach: a. in den Städten auf rund 130 Bewohner, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 125 Bewohner, c. bei den Städten und dem platten Lande zusammen 127 Bewohner ein getrautes Paar. Im Jahre 1865 sind überhaupt getraut worden: 9033 Paare; mithin sind im Jahre 1866 weniger getraut: 1181 Paare. III. Gestorben: a. in den Städten 12,602, b. in den ländlichen Ortschaften 20,303, c. in beiden zusammen 32,905 Personen; darunter befinden sich: männliche Personen: a. in den Städten 6,426, b. in den ländlichen Ortschaften 10,534, c. in beiden zusammen 16,960; weibliche Personen: a. in den Städten 6,176, b. in den ländlichen Ortschaften 9,769, c. in beiden zusammen 15,945. Es kommen hiernach: a. auf das männliche Geschlecht 51,5 pCt., b. auf das weibliche Geschlecht 48,5 pCt. Das Procent-Verhältniß der Geborenen und Gestorbenen ist daher ein gleiches. Im Jahre 1865 betrug die Zahl der Gestorbenen 25,390. Im Jahre 1866 sind daher mehr gestorben als im Jahre 1865 7515, was seine Erklärung in der stattgefundenen Cholera-Epidemie findet. Im Verhältniß zu der Einwohnerzahl fällt ein Todesfall a. in den Städten auf rund 24 Personen, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 34 Personen, c. in den beiden zusammen auf rund 30 Personen. Unter den Gestorbenen befinden sich: Todtgeborene 1885; Kinder unter 1 Jahr alt 7710, vom 1. bis 6. Jahr alt 4749, vom 7. bis 17. Jahr alt 2183; Erwachsene vom 18. bis 27. Jahr alt 1587, vom 28. bis 37. Jahr alt 2034, vom 38. bis 47. Jahr alt 2654, vom 48. bis 57. Jahr alt 2693, vom 58. bis 67. Jahr alt 2972, vom 68. bis 77. Jahr alt 2795, vom 78. bis 87. Jahr alt 1396, vom 88. bis 97. Jahr alt 238, vom 98. bis 102. Jahr alt 9. Die Todtgeborenen nehmen 4,8 pCt. der Geborenen in Anspruch oder unter rund 21 geborenen Kindern befindet sich ein todtgeborenes. Die ehelich todtgeborenen Kinder erreichen 4,7 pCt. und die unehelich todtgeborenen 5,3 pCt. der Geborenen. Von den unter 1 Jahr alt gestorbenen Kindern sind 6346 ehelich und 1364 unehelich geboren worden. Somit sind von den unehelich Geborenen rund 29 pCt. und von den ehelich Geborenen nur rund

18 pCt. im ersten Lebensjahr wieder verstorben. Das Verhältniß der erwachsen verstorbenen Personen nach dem Geschlechte stellt sich wie folgt: bei einem durchschnittlichen Alter von 20 Jahren 56,5 pCt. männlich, 43,5 pCt. weiblich; von 30 Jahren 50,5 pCt. männlich, 49,5 pCt. weiblich; von 40 Jahren 52 pCt. männlich, 48 pCt. weiblich; von 50 Jahren 55,7 pCt. männlich, 44,3 pCt. weiblich; von 60 Jahren 52,3 pCt. männlich, 47,7 pCt. weiblich; von 70 Jahren 46,5 pCt. männlich, 53,5 pCt. weiblich; von 80 Jahren 48,3 pCt. männlich, 51,7 pCt. weiblich; von 90 Jahren 38,5 pCt. männlich, 61,5 pCt. weiblich; von 100 Jahren und darüber 16,7 pCt. männlich, 83,3 pCt. weiblich. Die Gesammtdurchschnitts-Summe der verstorbenen erwachsenen Personen vom 17. bis zum 102. Lebensjahre beträgt 50,5 pCt. männlich, 49,5 pCt. weiblich. Das Durchschnittsalter der verstorbenen erwachsenen Personen beträgt: bei dem männlichen Geschlechte 50,5 Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte 52,2 Jahre. Gestorben sind: an Lebensschwäche bald nach der Geburt 1239 männliche, 1074 weibliche; an Altersschwäche 1242 männliche, 1771 weibliche; durch Selbstmord 172 männliche, 30 weibliche; durch Mord und Todtschlag 17 männliche, 3 weibliche; an allerlei Unglücksfällen 345 männliche, 59 weibliche; im Wochenbette 272; an den Pocken 220 männliche, 184 weibliche; an der Hundswuth oder Wasserscheu 3 männliche, 1 weibliche; an inneren Krankheiten 6971 männliche, 7059 weibliche; an chronischen Krankheiten 3620 männliche, 3087 weibliche; durch einen plötzlichen Krankheitsfall 1331 männliche, 967 weibliche; an äußeren Krankheiten 220 männliche, 172 weibliche; an unbestimmten Krankheiten 531 männliche, 430 weibliche Personen.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Unter Hinweisung auf unsere frühere öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juli 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 258 folgd.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der neueren Theilung des 7. Schiedsmanns-Bezirks des Kreises Züllichau in zwei dergleichen, in den bisherigen siebenten, bestehend aus den Ortschaften Glauchow und Berke, und in den neugebildeten sechszehnten, bestehend aus dem Orte Tschicherzig und der Kolonie Gipsthal, der Schiedsmann des siebenten Bezirks dem Schiedsmann für den neugebildeten sechszehnten ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau in dem Behinderungsfalle substituirt worden, und daß in Folge der neueren Vertheilung des 8., 9. und 10. Bezirks der Stadt Frankfurt a. O. die sieben neue, die Nummern 8 bis 14 führenden Bezirke die Schiedsmänner in der Stadt in der Art einander substituirt werden, daß in Behinderungs-Fällen zu vertreten hat: den Schiedsmann für den 1. Bezirk der Schiedsmann des 2. Bezirks, den Schiedsmann für den 2. Bezirk der Schiedsmann des 1. Bezirks, den Schiedsmann für den 3. Bezirk der Schiedsmann des 10. Bezirks, den Schiedsmann für den 4. Bezirk der Schiedsmann des 7. Bezirks, den Schiedsmann für den 5. Bezirk der Schiedsmann des 6. Bezirks, den Schiedsmann für den 6. Bezirk der Schiedsmann des 5. Bezirks, den Schiedsmann für den 7. Bezirk der Schiedsmann des 4. Bezirks, den Schiedsmann für den 8. Bezirk der Schiedsmann des 9. Bezirks, den Schiedsmann für den 9. Bezirk der Schiedsmann des 8. Bezirks, den Schiedsmann für den 10. Bezirk der Schiedsmann des 3. Bezirks, den Schiedsmann für den 11. Bezirk der Schiedsmann des 12. Bezirks, den Schiedsmann für den 12. Bezirk der Schiedsmann des 11. Bezirks, den Schiedsmann für den 13. Bezirk der Schiedsmann des 14. Bezirks, den Schiedsmann für den 14. Bezirk der Schiedsmann des 13. Bezirks.

Frankfurt a. O., den 9. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger zu Mohrin, Diözese Königsberg i. N. I., Christian Friedrich Gustav Boettcher ist zum Adjunkten cum spe succedendi im Diakonat zu Lippehne und Pfarramt zu Grüneberg und Hauswerder, Diözese Soldin, bestellt worden.

Der Feldmesser Paul Wilhelm Bilger hierselbst ist am 9. Oktober cr. als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Herrmann Fröhlich von hier ist am 3. Oktober d. J. als solcher vereidigt worden.

In der Stadt Kirchhain ist der Rathmann Gerbermeister Mabel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der im Kalender auf den 15. November d. J. angesetzte Krammarkt in der Stadt Soldin ist mit dem Tages zuvor abzuhaltenden Vieh- und Pferdemarkt auf den 22. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinsen Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. Oktober 1867 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

7. Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

2. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle zu Markendorf, Diözese Frankfurt I., Privat-Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung, wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königl. Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Fox“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d k l m o K a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Kunersdorf im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde

zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. September 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann geb. Schloß zu Berlin und der Frau Lieutenant Sophie Bayer geb. Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Hay" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B X Y Z V C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,292 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendzweihundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Ziebingen und Sandow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. März 1867 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Franz Bernhardi zu Crummendorf unter dem Namen „Maut" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 471,058,1 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundsiebzigtausendachtundfünfzig ein Zehntel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Crummendorf im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Januar 1867 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pitt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: q r s F' F G G' J', J c q bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997,79 Qr.-Lchtr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzigundneunundsiebenzighundertel Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Storkow und Bischoffsee im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubensteiger Oscar Rothe zu Görlitz, unter dem Namen „Kuckuck", das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H I K L M N A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,870 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendachthundertundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tschernitz, im Kreise Sorau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. December 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubensteiger Oscar Rothe zu Görlitz unter dem Namen „Lerche" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H I K L M N O P Q R A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tschernitz im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Ostbahnstrecken Berlin-Cüstrin und Danzig-Neufahrwasser folgende Stationen: Berlin, Neuenhagen, Straußberg, Müncheberg, Trebnitz, Gusow und Golzow, sowie Neufahrwasser zur Annahme und Weitergabe von telegraphischen Privat- und Staats-Depeschen nach Maaßgabe des Reglements vom 1. Juli cr. beauftragt sind. Bromberg, den 14. Oktober 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(11) Bekanntmachung. Zu Reetz im Regierungs-Bezirk Frankfurt ist am 14. Oktober cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 14. Oktober 1867. Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspektor.

(12) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 44. Frankfurt a. O., den 30. Oktober 1867.

Die allgemeine Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer.

I. In Folge der seit geraumer Zeit in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wachsenden Anerkennung des Werthes einer tüchtigen, allgemeinen Volksbildung, als eines großen, nationalen Gemeingutes, und der damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Steigerung der Anforderungen an die Vorbildung und an die Leistungen des Lehrerstandes, hat sich in erfreulicher Weise auch die Erkenntniß mehr und mehr Bahn gebrochen, daß gegenüber den so gesteigerten Ansprüchen an die geistige Arbeit der Volksschullehrer auch für den äußeren Lebensbedarf derselben entsprechende Mehrsorge getragen werden müsse. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Communen und Schul-Societäten, von Patronen und Gutsherrschaften in den letzten Decennien Vieles und Anerkennungswerthes geschehen. Je weniger aber die in älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Normativbestimmungen über das Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf Voraussetzungen und Anforderungen beruhen, wie solche die Gegenwart zu stellen berechtigt ist, und je schneller in der Neuzeit die Entwickelung aller Lebensverhältnisse stattgefunden hat, um so erklärlicher ist es, daß, bei aller Anerkennung des bisher Geleisteten, doch noch eine große Arbeit zu thun ist und nambafte Anstrengungen auch ferner von Denen gefordert werden müssen, in deren Interesse zunächst die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt, und deren Sorge daher auch zunächst die Erhaltung der öffentlichen Lehrer anvertraut bleibt.

In Anerkennung dieser Lage der Sache und in der Absicht da helfend einzutreten, wo diese Anstrengungen die Kräfte der Betheiligten übersteigen sollten, hat die Staatsregierung mit Bewilligung der beiden Häuser des Landtages im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867 die Summe von 165,000 Thlr. jährlich zu dauernden Besoldungs-Verbesserungen für Elementarlehrer ausgesetzt. Die Bewilligung dieser Summe ist nicht erfolgt, damit aus ihr überall da, wo unzulängliche Lehrergehalte sich finden, ohne Unterschied Zulagen gewährt werden, sondern sie hat gleich anderen Bewilligungen für die Volksschulen lediglich den subsidiären Charakter, daß Verwendungen daraus nur da erfolgen dürfen, wo neben dem Vorhandensein des Bedürfnisses auch die Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte der Nächstbetheiligten constatirt ist. Sie gewährt aber die Möglichkeit, für die Besoldung der Elementarlehrer im Allgemeinen höhere Normalsätze, als die bisher in vielen Gegenden üblichen, anzunehmen und zu deren Erfüllung, nöthigenfalls durch eine Staatsbeihülfe, auf kürzeren und einfacheren Wegen vorzuschreiten.

Um die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Regierungsbezirke und in diesen auf die einzelnen Schulen durchzuführen und damit gleichzeitig eine umfassende Verbesserung der Lehrergehälter vorzubereiten, ist im Frühjahre eine allgemeine Regulirung der Gehaltsverhältnisse sämmtlicher Elementarlehrerstellen — im diesseitigen Bezirke damals 2081 an der Zahl — vorgenommen, und zu dem Zwecke 1) für jede einzelne Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen das nach den individuellen Verhältnissen des Orts und der besonderen Amtsstellung zur angemessenen Sustentation des Lehrers erforderliche Normal-Einkommen auf's Neue arbitrirt, 2) für den Fall, daß das wirkliche Einkommen diesen Normalsatz nicht erreicht, ist abgewogen, in wie weit die zur Unterhaltung der Schule zunächst Verpflichteten ohne Ueberbürdung die fehlende Summe aufzubringen vermögen, und 3) für den Fall, daß diese Nächstverpflichteten ganz oder theilweise dazu außer Stande sein sollten, ist der Betrag ermittelt, welcher zur Erfüllung des Normalgehaltes aus den Staatskassen oder aus den sonst zur Verfügung des Staates stehenden Spezial-Fonds zu gewähren ist.

Die leitenden Prinzipien für diese Arbeit lassen sich in ihren Grundzügen dahin zusammenfassen:

1. Bezüglich der Landschulen.

Dem Lehrer an der einklassigen Elementar-Landschule soll außer freier Wohnung und freiem Brennmaterial für Küche und Haus (5—6 Klaftern Scheitholz) ein Einkommen von mindestens 180 Thalern

gewährt werden, sei es durch Ueberweisung von Land oder Naturalien (so viel, als erforderlich ist, um eine Familie von fünf Personen zu ernähren und zwei Haupt Rindvieh durchzufüttern), sei es durch Schulgeld oder sonstige baare Hausväterbeiträge. Dieses Gehalt hat als ausreichend erachtet werden können, um wenigstens in den unter den einfachsten Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz des Lehrers sicher zu stellen.

Für die zweiten Lehrerstellen an zweiklassigen, die dritten an dreiklassigen Landschulen u. s. f., welche mit unverheiratheten Lehrern besetzt werden, soll der Minimalsatz 120 Thlr. neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial (2—3 Klaftern) betragen.

Dieses Minimalgehalt ist das Geringste, was unter allen Umständen erreicht werden muß. Wo und soweit eine Gemeinde außer Stande sein sollte, selbst nur dieses Gehalt aufzubringen, ist die Staatskasse mit ihren Mitteln hinzugetreten.

Es genügt aber nicht, nur diejenigen Lehrer zu verbessern, welche bis jetzt in offenbarer Noth und Dürftigkeit leben. Es ist ebenso wichtig, auch den in wohlhabenderen Gemeinden lebenden Lehrern ein Einkommen zu gewähren, welches den günstigeren allgemeinen Verhältnissen in der Gemeinde einigermaßen entspricht und ihnen so auch die äußere Achtung sichert, ohne welche ihrer Lehrthätigkeit der nachhaltige Erfolg mangeln wird.

Indem die Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer als Maßstab für die Wohlhabenheit einer Gemeinde angenommen wurde, ist das Normalgehalt der Lehrer in den wohlhabenderen Gemeinden in dem Verhältnisse über den Minimalsatz gesteigert, in welchem der auf den Kopf berechnete Klassensteuer-Durchschnittssatz der Gemeinde den allgemeinen Klassensteuer-Durchschnittssatz im ganzen Bezirke überschreitet.

Die wohlhabenderen Gemeinden sind im Allgemeinen für fähig zu erachten, das Normalgehalt für ihre Lehrer ohne fremde Beihülfe aufzubringen, namentlich wenn von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß die Ausgaben für die Elementarschule, der hohen Wichtigkeit des allgemeinen Jugendunterrichts entsprechend, vor anderen Aufwendungen zu Communal-Zwecken in der Regel den Vorrang haben, also auch ohne weiter gehende Berücksichtigung der letzteren von den Verpflichteten zu fordern sind.

In Gemeinden von durchschnittlicher Wohlhabenheit, d. h. Gemeinden, deren Klassensteuer-Durchschnittssatz dem Klassensteuer-Durchschnittssatze des Verwaltungsbezirkes gleich kommt, hat man annehmen dürfen, daß der vierte Theil der Klassensteuer wohl ohne Ueberbürdung für die Aufbesserung ihrer Lehrergehälter beansprucht werden könne, in ärmeren, niedriger steuernden vielleicht nur der fünfte Theil und weniger, in reicheren, höher steuernden hat wiederum der dritte Theil nicht für zu hoch gegriffen erachtet werden können.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 112. enthält: (Nr. 6893.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeld'schen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

(Nr. 6894.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kentnemühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6895.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg - Köthen - Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Nr. 113. enthält: (Nr. 6896.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

(Nr. 6897.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

(Nr. 6898.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Reck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

II. Verordnung über die Volkszählung pro 1867.

Die Bewohner des Regierungs-Bezirks werden zur vorläufigen Kenntnißnahme davon benachrichtigt, daß höherer Anordnung zu Folge am 3. Dezember dieses Jahres die von drei zu drei Jahren wiederkehrende Volkszählung stattfindet, an welche sich am 7. Dezember die Viehzählung anschließt. Es kommen hierbei und zwar:

für die Städte: sogenannte Haushaltungslisten — Schema A,
für die ländlichen Ortschaften sogenannte Hauslisten — Schema B.
und für Stadt und Land sogenannte Extrazählerlisten — Schema C.

zur Anwendung.

Die Ausreichung dieser Listen an die Haushaltungsvorstände ꝛc. zur Selbsteintragung findet am 1. Dezember statt.

Diese Listen sind, sofern von den die Volkszählung leitenden Behörden nicht anderweite Anordnungen getroffen werden, von den Haushaltungsvorständen, Hauswirthen, resp. Anstaltsvorstehern, nach der auf den Titelseiten der Listen ad A. und B. abgedruckten allgemeinen Anleitung und nach Maßgabe der Ueberschriften der einzelnen Colonnen auszufüllen.

Das Ausfüllen erfolgt in den Vormittagsstunden des 3. Dezembers. Von Mittags 1 Uhr ab beginnt sodann das Einsammeln der ausgefüllten Listen durch die hierzu bestimmten Personen, denen zugleich die Prüfung, resp. Ergänzung der Listen obliegt.

Es gilt der Grundsatz, daß alle anwesenden und alle **zeitweise** abwesenden Personen, letztere in besondere Nachtragslisten, eingetragen werden. Bei den in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember eintretenden Personalveränderungen ist maßgebend, daß die Kinder, welche am gedachten Tage vor Mitternacht geboren worden und die Personen, welche nach Mitternacht verstorben sind, mitgezählt, dagegen die Kinder, welche gedachten Tages nach Mitternacht geboren und die Personen, welche vor Mitternacht verstorben sind, fortgelassen werden.

Da in Colonne 6 das Alter nach dem Kalenderjahre der Geburt und bei den Kindern die im Jahre 1867 geboren sind, der Monat der Geburt angegeben werden muß, so wird empfohlen, schon vor Beginn der Zählung die dieserhalb nöthigen Ermittelungen anzustellen, damit die Ausfüllung dieser Colonne ohne Schwierigkeit und Zeitverlust erfolgen kann. Die laufende Nr. — Colonne 1 — wird erst nach erfolgter Prüfung der Liste eingetragen.

Bei der Wichtigkeit der bevorstehenden statistischen Erhebungen für verschiedene land- und staatswirthschaftliche Zwecke und Einrichtungen, von denen wir namentlich die Ausführung mehrerer Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes und die Vertheilung der Zollrevenüen unter die Zollvereins-Regierungen erwähnen, empfehlen wir den Bewohnern des Regierungs-Bezirks Sich bei der Volkszählung durch Uebernahme von Ehrenämtern nicht allein Selbst zu betheiligen, sondern auch den mit der Ausführung derselben beauftragten Behörden und Personen bereitwilligst entgegen zu kommen, da nur auf diese Weise ein vollständiges und zuverlässiges Resultat erzielt werden kann, worauf es hauptsächlich ankommt.

Zum Schluß machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Bedarf an Druckformularen den Herren Landräthen für die ländlichen Ortschaften ihrer Kreise und den Herren Bürgermeistern in den Städten

für diese gegen die Mitte des Monats November mit der gedruckten Instruktion für die Behörden von hier aus werden zugesendet werden.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

An Stelle des von dort versetzten Oberförsters Brick ist der Domainenrentmeister Hausabowsky zu Crossen von mir zum Forstpolizeianwalt für die Königliche Oberförsterei Braschen und der Kreissekretair Pittius zu Crossen zum Vertreter desselben ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1867. Der Regierungs-Präsident. Fr. v. Nordenflycht.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem Eigenthümersohn Fritz Lubitz zu Alt-Gurkowschbruch im Kreise Friedeberg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Feldmesser Constantin von Collas zu Crossen ist am 17. Oktober cr. als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Eduard Eschenhagen zu Crossen ist am 17. Oktober cr. als solcher vereidigt worden.

Der Apotheker Carl Albert Louis Plischkowsky hat die Verwaltung der Rupnowschen Apotheke in Schlaben übernommen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Reinhold Johann Ackermann hat sich in Frankfurt a. O. niedergelassen.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Rambeau, interim. Proviant-Amts-Controleur in Spandau, zum etatsmäßigen Proviant-Amts-Controleur ernannt.

Versetzungen: Müller, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 6. zu der des 3. Armee-Corps, Metzger, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 3. zu der des 11. Armee-Corps; Krichler, Intendantur-Sekretair, von der Intendantur des 3. zu der des 8. Armee-Corps versetzt. Scherff, Depot-Magazin-Verwalter in Sagan, mit Wahrnehmung der Controleur-Stelle bei dem Proviant-Amt in Cüstrin beauftragt, Tiedte, Proviant-Amts-Assistent in Königsberg i. Pr., nach Spandau versetzt.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Ober-Telegraphen-Inspektions-Bezirk Breslau.

Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. Versetzt: Die Ober-Telegraphisten Thomas von Soran nach Hildesheim, Jaenke von Bromberg nach Soran als Telegraphen-Stations-Verwalter, Telegraphist Latzel von Frankfurt a. O. nach Liegnitz.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: 1) der Stations-Vorsteher Uvis von Bietz nach Hannover; 2) der Stations-Vorsteher Hoffmann von Gusow nach Schönlanke; 3) der Stations-Aufseher Clemens von Woltnick nach Gusow; 4) der Stations-Aufseher Schöngarth in Zantoch als commissarischer Stations-Vorsteher nach Müncheberg; 5) der Stations-Assistent Lindenau in Kreuz als commissarischer Stations-Aufseher nach Zantoch; 6) der Stations-Aufseher Urban von Schulitz nach Trebnitz; 7) der Güter-Expedient Demme von Driesen nach Berlin; 8) der Güter-Expedient Schultze von Gumbinnen nach Driesen.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das Diaconat zu Reppen (Diözese Sternberg), welches unter Collatur des Magistrats daselbst steht, ist durch den Abgang des bisherigen Inhabers vakant geworden.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Oktober 1867 ein Patent
auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5. Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. Oktober 1867 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Belobigung. Am 22. September cr. hat in dem Forstbelauf Treppeln der Oberförsterei Neuzelle ein Waldbrand stattgefunden, durch welchen eine bedeutende Schonungsfläche vernichtet worden ist. Von den zur Dämpfung des Feuers herbeigeeilten Personen und Mannschaften haben sich besonders thätig gezeigt: aus Ossendorf Amtmann Lentz; aus Kieselwitz Lehrer Sademann, Gerichtsmann Gliesche; aus Henzendorf Holzhauer Krüger, Ausgedinger Schneider; aus Treppeln Häusler Beitsch, Häusler Sader, Miether Linzer, Häusler Neumann; aus Cobbeln Häusler Möbis, Kossäth Kramer und Häusler Beitsch. Wir nehmen gern Veranlassung, den hier genannten Personen eine öffentliche Belobigung zu ertheilen.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Die 3. Lehrerstelle zu Golßen, Diözese Luckau, Privat-Patronats, ist durch Entlassung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119/120) wird am 16. November cr. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale, Alte Jakobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 23. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. gez. Heyder.

(6) Bekanntmachung. Die durch unsere Bekanntmachung vom 19. September d. J. publicirte Tarifermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centner von Schönlanke und den östlich davon belegenen Stationen nach Elbing und darüber hinaus, wird nunmehr auch auf dergleichen Sendungen von Station Cüstrin und den weiter östlich hiervon liegenden Stationen, und auf die Zeit bis zum 30. September 1868 ausgedehnt. Ferner wird bis zu demselben Termine, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober cr., für Sendungen von Getreide und Hülsenfrüchten (exclusive Raps, Rübsen, Dotter, Senf und Leinsamen, Hanfkörner, Baumwollen-, Sesam- und Sonnenblumen-Samen), welche nach den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen bestimmt sind, eine Tarifermäßigung von $33\frac{1}{3}$ pCt. gewährt, und ist diese Ermäßigung nicht weiter an den Nachweis, daß diese Sendungen zum Consum in den nothleidenden Gegenden bestimmt sind, geknüpft. Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften.

Bromberg, den 23. Oktober 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Auf der Gebirgsbahnstation Waldenburg können vorläufig Personen und Güter noch nicht expedirt resp. aufgenommen werden. Es müssen daher einstweilen nach Waldenburg ohne nähere Bezeichnung adressirte Gütersendungen, sowie auch Reisende von und nach

Waldenburg ihren Weg über Liegnitz auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nehmen, für welche Tour die Tarifsätze etwas höher zu stehen kommen. Wenn bei Sendungen ausdrücklich auf dem Frachtbriefe vorgeschrieben wird, daß sie über die schlesische Gebirgsbahn nach Waldenburg befördert werden sollen, so können sie von der Eisenbahn nur bis Dittersbach transportirt werden, und müssen von dort aus den Empfängern zur Abrollung avisirt werden. Die in dem Tarife für die Schlesische Gebirgsbahn für Waldenburg ausgeworfenen Tarifsätze finden daher vorläufig keine Anwendung. Ausgenommen sind allein die Kohlensendungen, welche nach den getroffenen Einrichtungen schon jetzt die Station Waldenburg passiren und dort von der Eisenbahn übernommen werden.

Berlin, den 22. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Aus Anlaß der bevorstehenden Frankfurter Messe wird am Sonntag den 3. November, Montag den 4. November, Dienstag den 5. November um 8 Uhr 20 Minuten früh je ein Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. O. abgelassen, welcher nur in Fürstenwalde anhält und in Frankfurt um 10 Uhr 20 Minuten eintrifft. Mit demselben werden Personen in den drei ersten Wagenklassen zu den gewöhnlichen Fahrpreisen befördert. Ebenso wird aus derselben Veranlassung vom Donnerstag den 7. bis incl. Dienstag den 12. November cr. je ein Vorzug vor unserem Breslau-Berliner Tages-Personen-Zuge um 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags von Frankfurt nach Berlin abgehen, welcher Passagiere in den drei ersten Wagenklassen nur nach Berlin befördert.

Berlin, den 23. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. November 1864 präsentirten Muthung und des am 21. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Nix" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: E F J K L M N O P Q R R' R'' E bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 395,647 Qr.-Ltr., geschrieben: dreihundertfünfundneunzigtausendsechshundertsiebenundvierzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Rosengarten, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung, wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Styx" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: O P Q R S T U V E X Y N O bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Bischofsee, Neu-Bischofsee und Kunersdorf, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Januar 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Fleck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i f y N N' M L a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Kunersdorf, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des König-

lichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(13) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Flick" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Qr.-Lchtr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Leissow und Storkow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(14) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Flock" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D E E' F G H I K L M N O P B C D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,993 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertdreiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Bischofsee, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. April 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Hoff" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G X V W O H I A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 492,934 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundneunzigtausendneunhundertvierunddreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Wulkow und Wüste Cunersdorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Cito" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Trettin, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 25. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 16. Juli 1857 verliehenen Bergwerks „Paul" bei Lässig wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks Stadtältesten Ludwig von Jacobs zu Potsdam das Bergwerkseigenthum in den Feldern, deren Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: L M N O P Q L und G H, J K G bezeichnet ist, und welche — einen Flächeninhalt von 174,570 und 87,090 Qr.-Ltr. zusammen 261,660 Qr.-Ltr., geschrieben Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lässig und Göritz, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Paul von 238,336 Quadratlachter auf 499,996 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzig) Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(18) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 25. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 5. Mai 1865 verliehenen Bergwerks „Hoffnung" bei Lässig wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Stadtältesten Ludwig v. Jacobs zu Potsdam das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B E F G H A bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 262,298 Qr.-Ltr., geschrieben Zweihundertzweiundsechszigtausendzweihundertachtundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lässig, Göritz und Spudlow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Hoffnung von 237,699 Qr.-Ltr. auf 499,997 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig) Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 45. Frankfurt a. O., den 6. November 1867.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nr. 5. enthält: (Nr. 8.) Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

(Nr. 9.) Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867.

(Nr. 10.) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867.

(Nr. 11.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

(Nr. 12.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 114. enthält: (Nr. 6899.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Wernen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldaper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Paticzen und Willkinnen nach Kattenau.

(Nr. 6900.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867.

(Nr. 6901.) Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen und Blötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867.

(Nr. 6902.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. Oktober 1867.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten

wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons."
Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Staats-Anleihen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf ein mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Mai k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 9. August 1867. Königliche Regierung. v. Götz.

Bekanntmachung.

Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben belegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten: Abtheilung I. 1) die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben; 2) an der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet. Abtheilung II. 3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben. Berlin, den 19. Oktober 1867.

III. 18,942. Der Finanzminister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1856 — Amtsblatt pro 1856 Seite 384 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig folgende Baubeamte mit der Revision der Dampfkessel in den dort ad 1 bis 11 aufgeführten Geschäftskreisen beauftragt sind: ad 1) der Bau-Inspektor von Schon zu Friedeberg, ad 2) der Bau-Inspektor Peters zu Landsberg a. W.,

ad 3) der Kreisbaumeister Bluth zu Königsberg i. N., ad 4) der Kreisbaumeister Sönderop zu Cüstrin, ad 5) der Bau-Inspektor Lüdke zu Frankfurt a. O., ad 6) der Kreisbaumeister Stengel zu Zielenzig, ad 7) der Kreisbaumeister Ebel zu Züllichau, ad 8) der Wasserbau-Inspektor Beuck zu Crossen, ad 9) der Baurath Krause zu Sorau, ad 10) der Bau-Inspektor Wintzer zu Cottbus, ad 11) der Bau-Inspektor Elsner zu Lübben. Frankfurt a. O., den 29. Oktober 1867.

11. Nachweisung der des Landes Verwiesenen pro III. Quartal 1867 aus dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.

Vor- und Zu-Namen.	Alter.	Größe.		Farbe der		Besondere Kennzeichen.
	Jahre.	Fuß.	Zoll.	Haare.	Augen.	
1) Kutscher Andres Toth aus H.-Nanás in Ungarn.	25	5	5	blond.	dunkelbraun.	Das mittelste Glied des Mittelfingers der rechten Hand ist krumm und steif. Auf dem rechten Unterarm die ungarische Krone tätowirt, darunter desgleichen roth K. M. 1844.
2) Carl Robert Hartenstein aus Lengefeld im Königr. Sachsen.	22	5	7	blond.	blaugrau.	Keine.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector Erdmann hierselbst den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Frankfurt a. O., den 2. November 1867. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Candidaten 1) Herrmann Julius Bergemann aus Kyritz, 2) Herrmann Ferdinand Gotthold Haack aus Berlin, 3) Otto Wilhelm Adolph Leopold Hentze aus Rehdorf, 4) Gustav Ferdinand Rudolph Koehler aus Berlin, 5) Rudolph Paul Heinrich Moellinger aus Berlin, 6) Carl August Philipp aus Priemern, 7) Gustav Leopold Erb aus Wusterhausen a. D., für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 21. Oktober 1867. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Für den 1. ländlichen Bezirk des Soldiner Kreises ist der Rittergutsbesitzer Koeppen zu Ringenwalde als Wegedistrikts-Commissarius und als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Assessor Dr. Weiß zu Rostin ernannt.

Der Feldmesser Paul Bars in Christianstadt ist als solcher am 10. Oktober cr. vereidigt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind von uns bestätigt worden: 1) als Bürgermeister: in Göritz der bisherige Polizei-Sekretair Stange aus Cüstrin; in Luckau der bisherige Bürgermeister Reußner; in Müllrose der bisherige Kämmereikassen-Controleur Braunsdorf aus Fürstenwalde; 2) als besoldeter Rathsherr in Crossen der Appellationsgerichts-Referendar Dr. jur. George aus Breslau; 3) als unbesoldete Beigeordnete: in Lübben der Schankwirth Carl Winzler; in Woldenberg der Apotheker Marquardt; 4) als unbesoldeter Rathsherr: in Arnswalde der Kaufmann Trieglaff; 5) als unbesoldeter Rathmann: in Müllrose der Eigenthümer Hartmann.

In der Stadt Bärwalde i. N. ist der Kaufmann Wilhelm Eichberg als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den 15. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Gerichtsschulze Johann Wilhelm Paech in Deutsch-Nettkow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Oktober 1867.

Es sind angestellt: der Postexpeditionsgehilfe für den Ort Hoffmann als Postexpediteur in Sachsendorf, freiwillig ausgeschieden: der Postbegleiter Engel in Landsberg a. W., mit Pension in den Ruhestand getreten der Post-Büreaudiener Kluge in Frankfurt a. O.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. Oktober 1867 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 29. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der Felder der zu dem laut Urkunde vom 10. November 1860 entstandenen consolidirten Braunkohlenbergwerks „Falkenhagener Gruben" gehörigen Einzelbergwerke Hermannssegen, Eintracht, Bleibtreu, Anhalt, Auchgut und Negro, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses consolidirten Bergwerks, Rentier Theodor Friedrich Georg Hollin zu Friedland das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen, und zwar: 1) A B G H J K L M A einen Flächeninhalt von 261,668, Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertachtundsechszig Quadratlachter umfassend und belegen in den Gemeinden Döbberin und Falkenhagen, im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zur Erweiterung des Feldes Hermannssegen, 2) a b c d e f O P V W a, einen Flächeninhalt von 261,669, Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertneunundsechszig Quadratlachter umfassend und belegen in den Gemeinden Döbberin und Hohenjehsar, im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zur Erweiterung des Feldes Eintracht, 3) Q R Z Y Q einen Flächeninhalt von 353,792, Dreihundertdreiundfünfzigtausendsiebenhundertzweiundneunzig Quadratlachter umfassend und belegen in den Gemeinden Döbberin, Niederjehsar und Hohenjehsar, im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zur Erweiterung des Feldes Bleibtreu, 4) V W X Y V, einen Flächeninhalt von 300,628, Dreihunderttausendsechshundertachtundzwanzig Quadratlachter umfassend und belegen in den Gemeinden Döbberin und Hohenjehsar, im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zur Erweiterung des Feldes Anhalt, 5) N O P Q R S T U J K N, einen Flächeninhalt von 261,663, Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertdreiundsechszig Quadratlachter umfassend und belegen in den Gemeinden Döbberin und Niederjehsar, im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zur Erweiterung des Feldes Auchgut, 6) A B C D E F A, umfassend einen Flächeninhalt von 372,992, Dreihundertzweiundsiebenzigtausendneunhundertzweiundneunzig Quadratlachter und belegen in den Gemeinden Döbberin und Falkenhagen im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zur Erweiterung des Feldes Negro, zusammen einen Flächeninhalt von 1,812,412 Quadratlachter, Einemillionachthundertundzwölftausendvierhundertundzwölf Quadratlachter umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der bisherige Flächeninhalt: 1) des Einzelfeldes Hermannssegen von 238,329 Qr.-Ltr. auf 499,997, Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratlachter, 2) des Einzelfeldes Eintracht von 238,329 Qr.-Ltr. auf 499,998, Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig Quadratlachter, 3) des Einzelfeldes Bleibtreu von 146,200 Qr.-Ltr. auf 499,992, Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertzweiundneunzig Quadratlachter, 4) des Einzelfeldes Anhalt von 199,370 Qr.-Ltr. auf 499,998, Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig Quadratlachter, 5) des Einzelfeldes Auchgut von 238,336 Qr.-Ltr. auf 499,999 Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratlachter, 6) des Einzelfeldes Negro von 127,008 Qr.-Ltr. auf 500,000, Fünfhunderttausend Quadratlachter und des consolidirten Bergwerks Falkenhagener Gruben von 1,187,572 Qr.-Ltr. auf 2,999,984 Quadratlachter, geschrieben: Zweimillionenneunhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundachtzig, hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Blut" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: g h i k l m o a g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,035,2 Qr.-Lchtr., ge-

schrieben: Vierhundertfünfundneunzigtausendfünfunddreißig zwei Zehntel Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Cunersdorf, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Februar 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Oberamtmann Schröder, Auguste geb. Hollin zu Berlin unter dem Namen „Schlott" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Falkenhagen, Petershagen und Döbberin, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1866 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Oberamtmann Carl Heinrich Richter zu Göritz unter dem Namen „Michael" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A' B' B" C' D' E' F' H' J' A' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 476,834 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundsiebenzigtausendachthundertvierunddreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Göritz, Läßig und Spudlow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Juli 1865 präsentirten Muthung und des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Fabrikbesitzer Reinhold Marggraff zu Schwiebus unter dem Namen „Victorsglück" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d S O P Q T a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Rietschütz, Gräditz und Leimnitz, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. November cr. ab werden von Hansdorf nach Sorau zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit dreitägiger Gültigkeit und zwar: für die II. Wagenklasse zum Preise von à 7 Sgr. 6 Pf., für die III. Wagenklasse zum Preise von à 4 Sgr. 6 Pf. ausgegeben. Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Freigewicht wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Dieselben müssen bei Antritt der Rückfahrt der Billetkasse in Sorau zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Bekanntmachung. Vom 10. November d. J. ab tritt ein gemeinschaftlicher Steinkohlen-Tarif für Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach sämmtlichen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn in Kraft, welcher für die Tour bis Berlin auf dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centner und Meile und für die Berlin-Stettiner Bahnstrecken ebenfalls 1 Pf. pro Centner und Meile, jedoch mit Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 Sgr. 2 Pf. pro Tonne beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter-Expeditionen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Berlin, Dittersbach und Gottesberg für den Preis von 1 Sgr. käuflich zu haben. Berlin und Stettin, den 30. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(10) Bekanntmachung. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. v. Mts. wird ferner der Tarif für alle Graupen-, Gries-, Grütze-, Mehl- und Reis-Sendungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit bis zum 1. Juli 1868 um 33⅓ pCt. ermäßigt. Diese Tarif-Ermäßigung tritt sofort in Kraft.

Bromberg, den 2. November 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 46. Frankfurt a. O., den 13. November 1867.

Die allgemeine Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer.

2. Städtische Schulen.

Bei Arbitrirung der Gehälter für die ländlichen Elementarlehrer war, wie früher an dieser Stelle ausgeführt worden ist, hauptsächlich die Wohlhabenheit der Gemeinde, in welcher der Lehrer zu wirken hat, bestimmend gewesen. Bei der Gehalts-Normirung für städtische Lehrer konnte dieser Gesichtspunkt allein nicht maßgebend sein. Denn schon eine oberflächliche Vergleichung zwischen den betriebsreichen Fabrik- und Handelsstädten unseres Bezirkes, wie Frankfurt, Landsberg, Guben, Cottbus u. A., mit den vermögenslosen und kleinen Ackerstädtchen, von denen viele in ihren Verhältnissen sich vollständig dem platten Lande nähern, ergiebt, daß sich weder ein gleicher Minimalsatz für alle Städte des Bezirkes aufstellen läßt, noch auch die Arbitrirung der Normalgehälter sich darnach richten kann, ob die städtische Commune Kämmerei-Vermögen besitzt oder nicht.

Die Individualisirung der concreten Verhältnisse, auf welche bei der Normirung des Gehaltes jeder einzelnen Stelle mit Recht das größte Gewicht gelegt wird, verlangt gerade für die Städte die Aufstellung bestimmter Normen, welche, indem nach ihnen die Städte in gewisse Gruppen vertheilt werden, den Unterschied ihrer gesammten Erwerbs-, Nahrungs- und Theuerungs-Verhältnisse zum Ausdrucke bringen. Das nächstliegende Mittel hierzu war die Eintheilung nach der Einwohnerzahl, nach Analogie der Städteordnung. Allein dieses genügte nicht, weil es die Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnisse der Städte, welche sich in ihrer Gewerbthätigkeit spiegelte, völlig unberücksichtigt läßt. Es schien daher geboten, zugleich auch die Einschätzung zur Gewerbesteuer der Gruppirung zum Grunde zu legen, darnach die Städte in eine Anzahl von Serien zu vertheilen und demnächst für jede Serie einen Minimalsatz aufzustellen.

Eine nach diesen Gesichtspunkten vorgenommene Prüfung der concreten Verhältnisse ergab als sachgemäß die Eintheilung in fünf Serien, und zwar so, daß in die erste Serie die Stadt Frankfurt kommt, in die zweite die Städte Guben, Landsberg a. W., Cottbus, Sorau und Cüstrin, in die dritte die Städte Crossen, Forst, Fürstenwalde, Spremberg, Züllichau, Finsterwalde und Schwiebus, in die vierte die Städte Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, Calau, Driesen, Drossen, Friedeberg, Königsberg, Lübben, Lübbenau, Luckau, Müncheberg, Neudamm, Reppen, Soldin, Sommerfeld, Sonnenburg, Woldenberg und Zielenzig, in die fünfte endlich die übrigen, d. h. alle Städte, welche der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung angehören.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß selbst in den kleineren Städten die Lebensbedürfnisse in der Regel theurer sind, als auf dem platten Lande, erschien es nothwendig, den für letzteres arbitrirten Minimalsatz um ein Geringes zu überschreiten, und darnach das Minimalgehalt für die Städte der fünften Serie auf 200 Thlr. neben freier Wohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Miethsentschädigung festzusetzen, und für die Serien vier bis eins diesen Satz um je 25 Thlr. zu steigern, so daß das Minimalgehalt für Frankfurt 300 Thlr. beträgt. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß in Berlin das Minimalgehalt der städtischen Elementarlehrer sich auf 400 Thlr. beläuft, ohne daß jedoch Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt wird.

Zu einer vollkommenen Individualisirung genügte aber die bloße Normirung von Minimalsätzen nicht. Es mußte vielmehr auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die städtischen Schulen fast ohne Ausnahmen mehrere Klassen haben und demgemäß mehrere Lehrer bei derselben Schule angestellt sind. Für diese mehreren Stellen konnten nicht durchweg gleiche Gehälter normirt werden. Als naturgemäßes Verhältniß ergab sich vielmehr ein, den lebendigen Organismus der Schule zum Ausdruck bringendes, stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze. Wenn nun auch bei Aufstellung solcher Gehaltsscala für jede einzelne Schule die unteren Stufen mit Rücksicht darauf, daß dieselben in der Regel mit jüngeren noch unverheiratheten Lehrern besetzt sind, verhältnißmäßig niedriger normirt werden konnten, so mußte doch einerseits darauf Bedacht genommen werden, immer nur wenige Stellen mit dem Minimum oder einem dasselbe

wenig übersteigenden Gehalte auszustatten, damit auch den jüngeren, neu eintretenden Lehrern die Möglichkeit gesichert werde, in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand zu gründen, andererseits aber war für die ersten oder Hauptlehrer ein ihrer höheren Stellung entsprechender höherer Gehaltssatz in Anspruch zu nehmen.

Auf diese Weise war nun für jede einzelne Stadt durch Normirung des Minimalsatzes der Ausgangspunkt für die aufzustellende Gehaltsscala und die Prinzipien gefunden, nach welchen die Steigerung der Gehaltsstufen im Allgemeinen vorzunehmen war. Es fehlte nur noch ein Anhalt dafür, innerhalb welcher Grenze nach oben hin die Gehälter zuzunehmen hatten. Hier schien es zweckmäßig, den Grundsatz aufzustellen, daß der Durchschnitt aller Gehälter an einer Schule den Minimalsatz wenigstens um ein Drittel übersteigen müsse.

Endlich durfte nicht übersehen werden, daß in den größeren Städten sogenannte gehobene Elementarschulen vorkommen, welche, in den oberen Stellen meist mit pro schola geprüften Lehrern besetzt, über die Aufgaben der gewöhnlichen Elementarschule hinausgehen. Um auch diesem Unterschiede Rechnung zu tragen, wurde angenommen, daß bei solchen Elementarschulen von gehobenem Charakter höchstens die beiden untersten Gehaltsstufen auf dem Minimalsatz belassen werden dürften, im Uebrigen aber die Gehälter nach oben hin beträchtlicher zunehmen sollten.

Nachdem nach diesen Grundsätzen die Normalgehalts-Scala für jede einzelne Schule jeder Stadt aufgestellt war, mußte erwogen werden, in wieweit die städtischen Communen in der Lage seien, die etwa nothwendigen Zuschüsse zu leisten. Es durfte angenommen werden, daß die Städte der drei ersten Serien ihren gewerblichen Verhältnissen und ihrer Wohlhabenheit nach im Stande seien, für die Bedürfnisse ihres Schulwesens selbstständig aufzukommen, während für die Städte der beiden letzten Serien wiederum die Grundsätze zur Anwendung gebracht werden durften, welche für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der ländlichen Communen maßgebend waren.

In vorstehenden Ausführungen sind die Grundzüge dargestellt, nach welchen die allgemeine Gehalts-Regulirung der Elementarlehrerstellen durchgeführt ist. Nachdem die Resultate dieser Arbeit, in einer sämmtliche Schulstellen unseres Bezirkes enthaltenden Nachweisung zusammengestellt und dem Herrn Minister vorgelegt worden waren, sind für den hiesigen Bezirk 5000 Thlr. jährlich zu dauernden Dotations-Zuschüssen, und 800 Thlr. jährlich zu persönlichen Unterstützungen für Lehrer neu überwiesen worden.

Die Vertheilung dieser Summen ist sofort ausgeführt. Es haben — neben den früher schon aus öffentlichen Fonds für das Schulwesen unseres Bezirkes aufgewendeten circa 15,000 Thlr. — gegenwärtig 176 Lehrerstellen aus dem Fonds der 5000 Thlr. dauernde Zuschüsse bis zu 80 Thlrn. und darüber erhalten. Der Fonds der 800 Thlr. ist an 46 Lehrer zunächst auf fünf Jahre vertheilt und zwar haben diejenigen Lehrer Berücksichtigung gefunden, welchen es durch Familienverhältnisse (große Kinderzahl, Krankheit u. s. w.) oder sonst andauernde, nicht im Wege einmaliger, außerordentlicher Unterstützung zu behebende Umstände unmöglich wird, mit dem normalmäßigen Gehalte ihrer Stelle auszukommen.

Durch Vertheilung dieser Summen, welche mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgt ist, sind nun freilich schon manche Nothstände beseitigt. Namentlich die Lehrer, welche unter den ärmsten Gemeinden lebend, bisher mit Noth und Entbehrung zu kämpfen hatten, sind durch Zahlung der ganzen Jahresrate in einer Summe für den Augenblick meist wesentlich erleichtert, allein überall da, wo, sei es mit oder ohne Staatszuschuß, das Normalgehalt der Stelle noch nicht erreicht ist, werden die Gemeinden nun auch ihrerseits hinzutreten müssen, um die Gehalts-Verbesserung zu einer vollständigen und dauernden zu machen.

Die Lokalbehörden sind beauftragt, mit den Gemeinden über die Aufbringung der Zuschüsse vom 1. Januar futuri ab zu verhandeln. Ebenso ist an die städtischen Behörden die Aufforderung gerichtet, über die Gehalts-Regulirung bezüglich der Lehrer ihrer Stadt Beschluß zu fassen. Wenn auch gerne nachgegeben werden wird, daß erheblichere Zuschüsse, wo es die finanzielle Lage der städtischen oder ländlichen Commune nothwendig macht, nicht sofort und ungetheilt übernommen werden, so ist doch die Hoffnung nicht unberechtigt, daß mit dem nächsten Jahre schon eine wesentliche Verbesserung der Gehälter unserer Elementarlehrer durchgeführt sein wird. Diese Hoffnung stützt sich darauf, daß die städtischen wie ländlichen Gemeinden sich der Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit einer umfassenden Gehalts-Verbesserung der Lehrer nicht wohl verschließen können. Die Gemeinden werden, nachdem die Staatsregierung durch die Bewilligung nicht unbedeutender Summen auf diesem Wege ihnen vorangegangen ist, auch ihrerseits die Opfer nicht scheuen, welche im Interesse eines gediegenen Jugendunterrichts von ihnen gefordert werden. Sie werden gewiß gerne und willig die an sie herantretenden gesteigerten Ansprüche erfüllen,

welche, indem sie zu erhöhten Anforderungen an die Vorbildung und die Leistungen des Lehrerstandes berechtigen, wesentlich dahin wirken, unserem Vaterlande den hohen Ruhm zu erhalten, auch auf dem Gebiete des Volksunterrichts unbestritten die hervorragendste Stelle unter den civilisirten Nationen einzunehmen und dauernd zu behaupten.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. November 1867. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Kommunal-Landtag der Kurmark hat in Abänderung des durch die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. 1826 S. 399/400) veröffentlichten Concluſt beschlossen, den Zeitpunkt seines jährlichen Zusammentretens auf den 15. Januar zu bestimmen. Diesen Beschluß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 2. November 1867. Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rath. v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 25. Dezember 1863 und 2. Dezember 1866 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist. Berlin, den 21. Oktober 1867.

IV. 12,409. III. 21,000. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehendes Rescript wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 4. November 1867.

II. Von Collecteuren auswärtiger Lotterien werden mehrfach Loose im Inlande zum Ankaufe, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien und des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei. Die angeführte Verfassungsbestimmung hat indeß in den Strafvorschriften, welche gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf von Loosen und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichtet sind (Verordnung vom 5. Juli 1847 — Ges.-Samml. S. 261 — Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. J. — Ges.-Samml. S. 291), Nichts geändert. Um der Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien thunlichst entgegenzuwirken, wird auf die fortdauernde Giltigkeit der in der beregten Beziehung bestehenden Strafbestimmungen hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht. Frankfurt a. O., den 2. November 1867.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Heuckrodt zu Berlinchen ist vom 15. d. Mts. ab zum Polizeianwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Berlinchen, zum Forstpolizeianwalt für die Königliche Oberförsterei Neuhaus und zum Stellvertreter des Forstpolizeianwalts für die Königliche Oberförsterei Carzig ernannt worden. Frankfurt a. O., den 6. November 1867. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Der bisherige Prediger zu Grunow, Diözese Lübben, Friedrich Anton Fischer, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Benau, Diözese Sorau, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Neu-Tornow, Diözese Königsberg i. N. I., Adolf Moritz Wilhelm Juschke, ist zum Adjuncten cum spe succedendi im Diakonat zu Sonnenburg und im Pfarramt der Filia Gartow, Diözese Sonnenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Eduard Hermann Wießner ist zum evangelischen Pediger an der Strafanstalt zu Sonnenburg in der gleichnamigen Diözese bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Julius Hugo Kleist hat sich in Lippehne niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rohde ist von Berlinchen nach Dessau verzogen.

Der bisher als 3. Lehrer zu Golzow provisorisch angestellt gewesene Lehrer Adolf Fiebing, ist nunmehr definitiv angestellt.

Nachweisung der im Monat Oktober 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer-, resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Heinrich Emil Schulze zum 1. Mädchenlehrer in Soldin, 2) Heinrich August Sieber zum Rector an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 3) Lucas zum 2. Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 4) Zander zum 3. Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 5) Lehmann zum 4. Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 6) Friedrich Reinhold Altner zum Küster und Lehrer in Mulknitz, Ephorie Forst, 7) Friedrich Wilhelm August Busch zum 5. Lehrer in Calau, 8) Friedrich Wilhelm Stephan zum 6. Lehrer in Calau, 9) August Friedrich Wilhelm Fels zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 10) Eduard Heinrich Gustav Adolf Döblin zum Conrector in Soldin, 11) Ernst Julius Lange zum Lehrer in Groß-Drenzig, Ephorie Guben, 12) Karl Friedrich Herrmann Noack zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 13) Karl Baumert zum Lehrer in Saratoga, Ephorie Sonnenburg, 14) Albert Krüger zum Küster und Lehrer in Ziebingen, Ephorie Sternberg, 15) Karl Friedrich Wilhelm Klempin zum Küster und Lehrer in Rohrbeck, Ephorie Königsberg II., 16) Friedrich Wilhelm Richter zum provisorischen Lehrer in Sacro, Ephorie Lübben, 17) Ernst Julius Wothe zum provisorischen 3. Lehrer in Tschernow, Ephorie Frankfurt I., 18) Gustav Paul Sola zum provisorischen Küster und Lehrer in Berkenbrügge, Ephorie Soldin, 19) August Brüß zum provisorischen 5. Lehrer in Göritz, Ephorie Frankfurt I., 20) Karl Albert Raché zum provisorischen Küster und Lehrer in Breitenwerder, Ephorie Friedeberg, 21) Martin Gottlieb Welk, zum provisorischen 8. Lehrer an der Spremberger Vorstadtschule in Cottbus, 22) Johann Friedrich Kalz zum provisorischen 3. Lehrer an der Mädchenschule in Reetz, Ephorie Arnswalde.

Personal-Veränderungen für den Monat Oktober 1867.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Die Referendarien Scholle und Geras sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der Referendarius Bardt ist in das Departement des Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Civil-Supernumerarius und Aktuarius Sippel zum Büreau-Assistenten bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Finsterwalde, der Hülfsbote und Executor Schmidt zu Forst zum Boten und Executor bei der Kreisgerichts-Deputation zu Seelow, und der Hülfsbote und Executor Brunn zu Peitz zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Cüstrin. Versetzt sind: Der Kreisgerichts-Rath Schwiening zu Kyritz an das Kreisgericht zu Spremberg, der Kreisrichter Boas zu Namslau an die Kreisgerichts-Deputation zu Arnswalde, der Bote, Executor und Gefangenwärter Spiegel zu Berlinchen als Bote und Executor an die Kreisgerichts-Commission zu Lippehne und der Bote, Executor und Gefangenwärter Fritz zu Lippehne in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Commission zu Berlinchen. Der Bote und Executor Zimmermann zu Landsberg a. W. ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Kreises Calau ist der Kreis-Boniteur Stephan zu Werchow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: a) der Eisenbahn-Stations-Einnehmer Meyer von Danzig nach Cüstrin, b) der Stations-Vorsteher Wegner von Frankfurt a. O. nach Vietz, c) der Stations Verwalter Werner der Königl. Eisenbahn zu Hannover als commiss. Stations-Vorsteher nach Frankfurt a. O., d) der Stations-Assistent Weißmann in Bromberg als commiss. Stations-Aufseher nach Lebus.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 6. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Sorauer Kreis, mit welcher ein Gehalt von 100 Thaler jährlich verbunden, ist durch den freiwilligen Rücktritt des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Thierärzte I. Klasse, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 2. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle in Groß-Lübbenau, Diözese Calau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 5. November 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Juli 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Ferdinand Kolke zu Grunow unter dem Namen „Wandern“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,950 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Wandern, Ostrow und Zielenzig, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 29. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunde vom 29. April 1859 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Hinkelden“ bei Rietschütz wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: C D E F G H J K L M N C bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,858 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendachthundertachtundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rietschütz, Muschten und Grörtz, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen, und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Hinkelden von 238,142 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hiermit erweitert,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 13. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunden vom 1. April 1855 und

21. März 1861 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Der Stern" bei Rietschütz wird gemäß §. 415 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,706,1 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsiebenhundertundsechseinzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rietschütz und Muschten, im Kreise Schwiebus-Züllichau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen, und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Der Stern von 238,293,9 Quadratlachter auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachter hiermit erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Am 1. Dezember d. J. wird in Dreblau, (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) eine mit der Ortspostanstalt combinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Dresden, den 15. November 1867. Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspektion.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. November cr. ab werden von Hansdorf nach Sorau zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit dreitägiger Gültigkeit und zwar: für die II. Wagenklasse zum Preise von à 7 Sgr. 6 Pf., für die III. Wagenklasse zum Preise von à 4 Sgr. 6 Pf. ausgegeben. Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Freigewicht wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Dieselben müssen bei Antritt der Rückfahrt der Billetkasse in Sorau zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei unseren Güterkassen zu Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau werden aus dem Jahre 1866 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Die berechtigten Empfänger werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Dezember d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Bekanntmachung. Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist. Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

> daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten, dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867. General-Postamt. von Philipsborn.

Redigirt im Büreau der Königl Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 47. Frankfurt a. O., den 20. November 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 115. enthält: (Nr. 6903.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867.

(Nr. 6904.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

(Nr. 6905.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz.

(Nr. 6906.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Nr. 116. enthält: (Nr. 6907.) Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

(Nr. 6908.) Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867.

(Nr. 6909.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867.

(Nr. 6910.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867.

(Nr. 6911.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse, oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staats-Papiere oder an eine der Regierungs-Haupt- oder der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zur Staatsanleihe vom Jahre 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu der Staatsanleihe werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietze, Woldenberg, Zehden, und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besonderen Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. August k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 16. November 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die

Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. — Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon. — Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

F. M. I. 15,567. K. M. 365. 10. K. M. M. d. J. I. M. J. 4847.

Vorstehende Aufforderung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in unserer Bekanntmachung vom 26. September d. J. — Amtsblatt Nr. 40 S. 304 — auf den 31. December d. J. festgesetzte Präklusiv-Termin, bis zu welchem alle Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen anzubringen sind, aufgehoben und auf den 23. Januar 1868 verlegt ist. Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1867.

II. Der Kaiserlich Brasilianische General-Consul für Preußen Antonio Marques Soares, welcher nach der Bekanntmachung vom 19. September d. J. — Amtsblatt Seite 292 — seinen Wohnsitz in Berlin genommen hatte, wird denselben bis auf Weiteres nach Frankfurt a. M. verlegen.

Frankfurt a. O., den 13. November 1867.

III. Die diesjährige Nachprüfung der im Seminar zu Neuzelle vorgebildeten provisorisch angestellten Lehrer wird bei dem Königlichen Seminar zu Neuzelle am Donnerstag den 5. und Freitag den 6. Dezember cr. abgehalten werden, zu welcher die daran betheiligten Lehrer besondere Vorladung durch ihre vorgesetzten Superintendenten erhalten werden.

Frankfurt a. O., den 13. November 1867.

IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 3. Juli cr. veröffentlichten Anordnungen des Königlichen Finanzministerii wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab in Wegfall kommt. Frankfurt a. O., den 11. November 1867.

V. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Bekanntmachung des Königlichen Finanzministerii vom 7. Juli d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile

mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Frankfurt a. O., den 9. November 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schloßprediger Richard Göttling zu Soran in der gleichnamigen Diözese ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde der Stadt-Haupt- und Pfarrkirche zu Unsern lieben Frauen daselbst bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der Stadt-Pfarr- und Hauptkirche zu Unseren lieben Frauen in Soran, Rehfeldt, ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde derselben Kirche, Diözese Soran, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Bärwalde, Diöcese Königsberg i. N. II., Gustav Adolf August Festenberg, ist zum Pfarradjunkten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Alt-Lietzegöricke, Diöcese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Leuthen, Diöcese Soran, Friedrich Wilhelm Julius Dames, ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Friedersdorf, Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Als Feuer-Polizei-Districts-Commissarien sind gewählt und bestätigt: 1) der Lehnschulzengutsbesitzer Lansky zu Tempel für den 3. District und 2) der Königliche Oberförster Borchert zu Lagow für den 5. District des Kreises Sternberg, 3) der Hauptmann a. D. von Zobeltitz zu Selchow als Stellvertreter des letzteren. Auch sind die sub 1 bis 3 Genannten für dieselben Distrikte als Wege-Polizei-Commissarien resp. Stellvertreter bestellt worden.

Die Kreissecretärstelle des Arnswalder Kreises ist dem bisherigen interimistischen Verwalter derselben, Regierungs-Civil-Supernumerar Gutknecht, definitiv übertragen worden.

Die Kreissekretärstelle des Luckauer Kreises ist dem bisherigen interimistischen Verwalter derselben, Regierungs-Civil-Supernumerar Lehmann, definitiv übertragen worden.

Der bisher provisorisch als dritter Lehrer in Gorgast angestellt gewesene Lehrer Heinrich Theodor Fehst ist nunmehr definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Forst-Verwaltung.

Der Förster Centner zu Klein-Wutzow, Oberförsterei Hochzeit, ist vom 1. Oktober cr. ab pensionirt und an dessen Stelle der forstversorgungsberechtigte Jäger Gotthilf Robert Vogt vom gedachten Zeitpunkte ab definitiv als Förster zu Klein-Wutzow angestellt.

Dem Privat-Aktuarius Entleutner ist die Amts-Polizei- und Kassen-Verwaltung des Amts Bernstein übertragen worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Reppen ist der Mühlenbesitzer Heinrich Herzberg daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Pfarrstelle zu Alt-Friedrichsdorf, Diözese Friedeberg i. N., Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Kaufmann R. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 13. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle zu Storkow, Diözese Sternberg II., Privat-Patronats, wird zum 1. Januar f. und die zweite Lehrerstelle in Sophienthal, Diözese Frankfurt I., Königlichen Patronats, wird zum 1. April k. J. durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 11. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Drache" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D E F H J K L M D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,994 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Gartow und Tschernow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 21. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Oktober 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. H. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Heil" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D E F H J K D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Leissow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 19. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. H. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Geier" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: F F' G a p A B C D E F bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 489,618 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundachtzigtausendsechshundertundachtzehn Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden und Königl. Forsten von Gartow, Tschernow und Sonnenburg, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Dörfchen" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: J K L M D C X W V U T J bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 451,080 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundfunfzigtausendundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden und Königl. Forsten von Gartow und Tschernow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 21. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Stein" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c h i k l m n z a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 490,472,6 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunzigtausendvierhundertzweiundsiebenzig und sechszehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Hasenfelde und Arensdorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin und der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wein" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: o p q r m n o bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Behlendorf und Tempelberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Heiß" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,853 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthundertdreiundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Kresem und im Königlichen Rampitzer Forst, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 29. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Februar 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer geborne Arendt zu Wriezen a. O. und der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Baum" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v w x y z a b s' s t u v bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Arensdorf und Hasenfelde, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde. „Auf Grund des am 6. März 1866 präsentirten Antrags auf Erweiterung der einzelnen Felder Waltherglück, Paul, Franz, Ernst, Kunigunde und Richard des laut Urkunde vom 18. Juni 1866 consolidirten Bergwerks „Eduard" bei Langenfeld und

Heinersdorf wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen 1) C D E y einen Flächeninhalt von 58,353 Qr.-Ltr., buchstäblich: Achtundfünfzigtausenddreihundertdreiundfünfzig Quadratlachter umfassend, gelegen in der Gemeinde Trebow, zur Erweiterung des Feldes Waltherglück, 2) M N T S R Q M und A H G F A einen Flächeninhalt von 127,187,5 und 101,599 Qr.-Ltr., zusammen von 228,786,5 Qr.-Ltr., buchstäblich: Zweihundertachtundzwanzigtausendsiebenhundertsechsundachtzig und fünfzehntel Quadratlachter umfassend, gelegen in den Gemeinden Heinersdorf und Langenfeld, zur Erweiterung des Feldes Paul, 3) h i M N O V h einen Flächeninhalt von 95,990 Qr.-Ltr., buchstäblich: Fünfundneunzigtausendneunhundertundneunzig Quadratlachter umfassend, gelegen in der Gemeinde Heinersdorf, zur Erweiterung des Feldes Franz, 4) A B C D E F G H A einen Flächeninhalt von 262,297 Qr.-Ltr., buchstäblich: Zweihundertzweiundsechszigtausendzweihundertsiebenundneunzig Quadratlachter umfassend, gelegen in der Gemeinde Langenfeld, zur Erweiterung des Feldes Ernst, 5) d e z D' C' d einen Flächeninhalt von 106,436 Qr.-Ltr., buchstäblich: Einhundertsechstausendvierhundertsechsunddreißig Quadratlachter umfassend, gelegen in der Gemeinde Langenfeld, zur Erweiterung des Feldes Kunigunde, 6) D a x y D einen Flächeninhalt von 92,380 Qr.-Ltr., buchstäblich: Zweiundneunzigtausenddreihundertachtzig Quadratlachter umfassend, gelegen in der Gemeinde Langenfeld, zur Erweiterung des Feldes Richard, zusammen einen Flächeninhalt von 844,242,5 buchstäblich: Achthundertvierundvierzigtausendzweihundertzweiundvierzig fünfzehntel Quadratlachter umfassend, gelegen im Kreise Sternberg, Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt 1) des Einzelfeldes Waltherglück von 237,700 Qr.-Ltr. auf 296,053 Qr.-Ltr., 2) des Einzelfeldes Paul von 237,669 Qr.-Ltr. auf 466,455,5 Qr.-Ltr., 3) des Einzelfeldes Franz von 238,329,5 Q.-Ltr. auf 334,319,5 Qr.-Ltr., 4) des Einzelfeldes Ernst von 237,700 Qr.-Ltr. auf 499,997 Qr.-Ltr., 5) des Einzelfeldes Kunigunde von 238,335 Qr.-Ltr. auf 344,771 Qr.-Ltr., 6) des Einzelfeldes Richard von 128,335,87 Qr.-Ltr. auf 220,715,87 Qr.-Ltr. und des consolidirten Bergwerks Eduard einschließlich der nicht erweiterten Einzelfelder Eduard mit 238,329,5 Qr.-Ltr., Ferdinandsglück mit 238,336 Qr.-Ltr. und Herrmann mit 237,700 Qr.-Ltr., von 2,032,434,87 Qr.-Ltr., buchstäblich: Zweimillionenzweiunddreißigtausendvierhundertvierunddreißig siebenundachtzighundertel Quadratlachter auf 2,876,677,37 Qr.-Ltr., buchstäblich: Zweimillionenachthundertsechsundsiebenzigtausendsechshundertsiebenundsiebenzig siebenunddreißighundertel Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(13) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 11. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunde vom 23. November 1859 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Adeline" bei Leimnitz wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in den Feldern, deren Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C' D' L M C', beziehentlich mit den Buchstaben A' B' X Z A' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 163,906 Qr.-Ltr., beziehentlich 97,760 Qr.-Ltr., zusammen 261,666 Qr.-Ltr., geschrieben Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertsechsundsechszig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Leimnitz und Rietschütz im Kreise Schwiebus-Züllichau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen sind, zur Gewinnung der in den Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und hierdurch der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks „Adeline" von 238,334 Qr.-Ltr. auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Qr.-Ltr. erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(14) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 11. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunde vom 21. November 1855 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Richardshöhe" bei Leimnitz, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D

E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 317,600 Qr.-Ltr., geschrieben: Dreihundertsiebenzehntausendsechshundert Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Leimnitz, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks „Richardshöhe" von 182,400 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hiermit erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 11. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunde vom 9. November 1859 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Amalie" bei Leimnitz, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: L M N O P J L bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,664 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertvierundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Muschten und Leimnitz, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks „Amalie" von 238,336 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 11. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunde vom 27. Mai 1864 verliehenen Braunkohlenbergwerks „August-Hoffnung" bei Leimnitz, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: G H J K G bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 264,016 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihundertvierundsechszigtausendundsechszehn Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Leimnitz, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks „August-Hoffnung" von 235,984 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hiermit erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. März 1867 präsentirten Muthung wird den Gewerken der Bergwerke „Victoria" und „Humboldt" bei Göritz, nämlich dem Königl. Amtsrath Carl Heinrich Richter zu Frauendorf, dem Grubenrepräsentanten Carl Friedrich Scholz, den Ackerbürgern Carl Möller, Carl Leidicke, Christian Brauer und Wilhelm Mann zu Göritz, dem Schulzen David Brauer zu Gergast und dem Kietzerbürger Friedrich List zu Göritz unter dem Namen „Lorenz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A' B' B" C' L' K' A' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Göritz, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 21. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(18) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. Dezember 1865 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Rudolph Bohtz zu Poremba unter dem Namen „Curt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles a b c d a und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Klein-Kirschbaum und Schmagorel, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(19) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 11. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des laut Urkunde vom 3. Januar 1856 verliehenen Feldes des Bergwerks „Thiemesfund" bei Leimnitz wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: Q R S T D E Q bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,860 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendachthundertundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leimnitz und Rinnersdorf, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks „Thiemesfund" von 238,140 Quadratlachtern, geschrieben: Zweihundertachtunddreißigtausendeinhundertundvierzig Quadratlachtern auf 500,000 Quadratlachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachter, hierdurch erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(20) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Dezember 1865, beziehendlich 26. Januar und 29. März 1866 präsentirten Anträge auf Erweiterung der Einzelfelder Bergmanns Segen bei Booßen, Glückauf bei Sieversdorf, Mit Gott bei Pilgram, Gottes Segen bei Booßen, Frohe Hoffnung bei Pilgram, Friedrichs Hoffnung und Morgenröthe bei Booßen des laut Urkunde vom 26. Januar 1861 consolidirten Bergwerks „Vereinsgrube mit Gott" bei Pilgram, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen und zwar: 1) a b b' b" c d e a einen Flächeninhalt von 303,927 (Dreihundertdreitausendneunhundertsiebenundzwanzig) Quadratlachtern umfassend und belegen in den Gemeinden Sieversdorf und Booßen zur Erweiterung des Feldes Bergmanns Segen, 2) a b c d e f g h i k l m a einen Flächeninhalt von 261,664 (Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertvierundsechszig) Quadratlachtern umfassend und belegen in den Gemeinden Sieversdorf, Jacobsdorf und Petersdorf, zur Erweiterung des Feldes Glückauf, 3) f g h i k l n o p q r s t u v w f einen Flächeninhalt von 374,000 (Dreihundertvierundsiebenzigtausend) Quadratlachtern umfassend und belegen in den Gemeinden Sieversdorf und Pilgram zur Erweiterung des Feldes Mit Gott, 4) n o p q r s t u v x y z a b c c' d e n einen Flächeninhalt von 261,664 (Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertvierundsechszig) Quadratlachtern umfassend und belegen in den Gemeinden Sieversdorf und Pilgram zur Erweiterung des Feldes Gottes Segen, 5) a b c c' d e n f g h i k z a einen Flächeninhalt von 342,080 (Dreihundertzweiundvierzigtausendundachtzig) Quadratlachtern umfassend und belegen in den Gemeinden Jacobsdorf, Sieversdorf und Pilgram, zur Erweiterung des Feldes Frohe Hoffnung, 6) a b c d e a einen Flächeninhalt von 149,582 (Einhundertneunundvierzigtausendfünfhundertzweiundachtzig) Quadratlachtern umfassend und belegen in den Gemeinden Pilgram, Booßen und Rosengarten zur Erweiterung des Feldes Friedrichs Hoffnung, 7) c d e f g h i k c einen Flächeninhalt von 208,542 (Zweihundertachttausendfünfhundertzweiundvierzig) Quadratlachtern umfassend und belegen in der Gemeinde Rosengarten zur Erweiterung des Feldes Morgenröthe, zusammen einen Flächeninhalt von 1,901,459 (Eine Million neunhunderteintausendvierhundertneunundfunfzig) Quadratlachtern umfassend und belegen im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und im Oberbergamts-

bezirke Halle zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und hierdurch der bisherige Flächeninhalt des Einzelfeldes Bergmanns Segen von 196,073 Qr.-Ltrn. auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachter, des Einzelfeldes Glückauf von 238,336 Qr.-Ltrn. auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachter, des Einzelfeldes Mit Gott von 126,000 Qr.-Ltrn. auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachter, des Einzelfeldes Gottes Segen von 238,336 Qr.-Ltrn. auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachter, des Einzelfeldes Frohe Hoffnung von 157,920 Qr.-Ltrn. auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachter, des Einzelfeldes Friedrichs Hoffnung von 229,449 Qr.-Ltr. auf 379,031 (Dreihundertneunundsiebenzigtausendundeinunddreißig) Quadratlachter, des Einzelfeldes Morgenröthe von 236,607 Qr.-Ltrn. auf 445,149 (Vierhundertfünfundvierzigtausendeinhundertneunundvierzig) Quadratlachter und des consolidirten Bergwerks Vereinsgrube mit Gott einschließlich der nicht erweiterten Einzelfelder Frohe Aussicht mit 238,203 Qr.-Ltrn. Flächeninhalt, Bergknappe mit 222,547 Qr.-Ltrn. Flächeninhalt, Friedrichsglück mit 157,105 Qr.-Ltrn. Flächeninhalt, Waldsegen mit 229,713,4 Qr.-Ltrn. Flächeninhalt von — 2,270,289,4 Quadratlachtern auf — 4,171,748,4 (Vier Millionen einhunderteinundsiebenzigtausendsiebenhundertachtundvierzigvierzehntel Quadratlachter erweitert", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage; wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(21) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der zufolge unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1865 wöchentlich ein Mal, und zwar neuerdings des Donnerstags Abends, von Breslau nach Berlin abgelassene Extra-Viehzug geht bis auf Weiteres ein; die Beförderung des Viehes erfolgt fortan mit den gewöhnlichen Güterzügen. Berlin, den 13. November 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(22) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für die Ueberfuhr von Schlesischem Coaks auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird von heute ab der Satz von 3 Pfennigen pro Centner resp. 6 Pfennigen pro Tonne erhoben.

Berlin, den 12. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(23) Bekanntmachung. Vom 1. Dezember cr. ab werden auf Station Lebus auch Tagesbillets II. und III. Wagenklasse nach der Station Frankfurt a. O. unter den in unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1864 angegebenen Bedingungen ausgegeben werden.

Bromberg, den 14. November 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 48. Frankfurt a. O., den 27. November 1867.

Zur Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1867.

Amtsblatt pag. 331.

Ist der Sperling nützlich oder schädlich?

Es wird oft darauf hingewiesen, und die Verordnung vom 8. Oktober hat dies anerkannt, daß der Sperling unter die für den Landwirth nützlichen Vögel gehört. Es wird zwar zugegeben, daß der Sperling auch schaden könne, wenn er sich allzusehr vermehre, aber zugleich behauptet, daß der zu starken Vermehrung desselben durch die Natur Einhalt gethan werde, indem dieser Vogel viele Feinde habe, die ihm nachstellen. Diese Behauptung wird aber mehrseitig bestritten. Man führt an: Vertilgten Raubvögel, Iltis, Wiesel, Marder 2c. wirklich viele Sperlinge, so würde deren Vermehrung nicht in dem Grade zunehmen, daß sie zur Saat- und Erntezeit in großen Schaaren vorhanden wären und so bedeutenden Schaden anrichteten. Raupen zu suchen, sei zu mühsam für den faulen Schwätzer, der sich vom frühen Morgen an lieber mit Seinesgleichen herumzanke. Die Singvögel, die eigentlichen Insektenvertilger, zögen fort, wo der freche Sperling sein Wesen treibe. Er necke diese Vögel, wann und wo er sie nur erspähen könne, auf hämische Weise und treibe seinen Muthwillen mit ihnen; er wage sich selbst mit liederlichen Gelüsten in das stille, häusliche Leben der kleinen Sänger und vertreibe nicht selten auch die nützliche Schwalbe aus ihrem Neste. Im Winter freilich, namentlich bei Schneefall, sei er demüthig und heuchlerisch, um das Mitleid der Menschen zu erregen; er spiele dann den Bettler; sei aber der Winter vorüber und Aussicht zum Stehlen vorhanden, so sei er wieder der prahlerische, neckische, hinterlistige Vogel.

Das heißt aber das Kind mit dem Bade ausschütten. Allerdings schadet der Haussperling auf mannigfache Art, namentlich da, wo er in sehr großen Schaaren vorkommt; es ist ferner zuzugeben, daß er sich sehr bedeutend vermehrt, denn vier mal im Jahre: im Mai, Juni, Juli und August bringt er Junge, und wenn man auch sein Nest zerstört, so ist dasselbe in 24 Stunden wieder fix und fertig. Im Durchschnitt kann man auf jedes Sperlingspaar 16 Junge jährlich rechnen, welche, sobald sie ein Alter von 13 Wochen erlangt, schon ihre eigene Familie haben. Es ist daraus ersichtlich, welche Menge von Enkeln und Urenkeln schon im ersten Jahre vorhanden ist. Wie beträchtlich müßte deshalb der Schaden sein, welchen der Spaz auf Getreideböden, in Scheunen, auf Feldern, in Gärten anrichten könnte? Aber Alles auf unserer Erde hat seine Grenze. Selten wird ein Sperling über drei Jahre alt, wenn er auch nicht eines gewaltsamen Todes stirbt, und wie vielen Nachstellungen ist er thatsächlich unterworfen, wie viele Raubvögel, Katzen, Marder 2c. lauern ihm auf, wie viele Tausende werden im Winter eine Beute der Witterung? Also schon die Natur hat dafür gesorgt, daß sich der Sperling nicht übermäßig vermehrt.

Was aber den Schaden anlangt, welchen der Sperling anrichtet, so wird derselbe offenbar übertrieben. Jedenfalls wird er weit überwogen durch den Nutzen, welchen dieser Vogel stiftet. Der Sperling rupft einige Blätter des Salat und andere ihm mundenden Gartenpflanzen ab, das ist wahr; auch liest er manche Samenkörner, die nicht mit Erde bedeckt wurden, auf; auch dieses ist nicht zu bestreiten, ebenso wenig wie die Thatsache, daß er manche Kirsche und Weinbeere anpickt und verzehrt; aber alles dieses ist von geringem Belang. Die jungen Pflanzen in den Gärten wachsen in der Regel so schnell und kräftig, daß sie bald dem Schnabel des Sperlings entrückt sind, und die obenauf liegen gebliebenen Samen würden entweder gar nicht aufgelaufen sein oder nur schwächliche Pflanzen geliefert haben. Auch der Schaden, welchen der Sperling an dem Obste anrichtet, ist ganz unbedeutend. Nicht minder beruht die starke Plünderung, welche der Spaz auf den Fruchtfeldern anrichten soll, auf Uebertreibung. Er fliegt nur dann erst in die Fruchtfelder, wenn die Körner zu reifen beginnen, und er kann, so lange die Frucht auf dem Halme steht, nur den zur Erde gebeugten Aehren etwas anhaben. Wirklichen Schaden kann der Sperling dem Getreide erst dann zufügen, wenn dasselbe abgemäht auf dem Felde liegt oder in Haufen steht. Aber auch dieser Schaden kann kein bedeutender sein, weil die gemähte Frucht doch nicht lange auf dem Felde

liegen und stehen bleibt, und weil sämmtliches Getreide in einer Flur in der Regel gleichzeitig reift und abgeerntet wird und die Sperlinge sich daher vertheilen. Auch kann man dieselben von den Fruchtfeldern, Gemüsegärten, Obstbäumen durch Scheuchen und Wachen abhalten.

Wenn aber auch der Sperling wirklich einen nennenswerthen Schaden anrichtete, so sollte man doch, ehe man ihn zum todeswürdigen Verbrecher stempelt, erst untersuchen, ob der Schaden, welchen er thut, größer ist als der Nutzen, den er dem Forst- und Landwirth, dem Gärtner und Obstbaumzüchter bringt. Diese Untersuchungen sind nun wirklich von Naturforschern wiederholt angestellt worden und haben mit Bestimmtheit ergeben, daß der Sperling bei weitem mehr nützt als schadet, indem er eine große Menge Raupen, Maikäfer und andere Insekten verzehrt, besonders im Frühjahr und Sommer bis zur Ernte, wo es ihm an anderer Nahrung fehlt. Nächst Raupen und Maikäfern sucht der Sperling auch die Nachtfalter, aus deren Eiern die Raupen entstehen, in den unzugänglichen Winkeln auf und vertilgt eine große Menge Unkrautsamen auf den Stoppelfeldern.

Wie nützlich der Sperling thatsächlich ist, hat man in mehreren Gegenden dadurch erfahren, daß, nachdem man so verblendet gewesen war, alle Sperlinge auszurotten, das Ungeziefer so sehr überhandnahm, daß man sich desselben nicht erwehren konnte und darauf den Sperling wieder mit großem Fleiß hegte. So erzählt man von dem alten Fritz, daß derselbe die Sperlinge, da sie ihm in seinen Gartenanlagen sehr lästig wurden, in großen Massen vernichten ließ. Bald aber kamen die Raupen und fraßen die Bäume kahl und thaten ungleich größern Schaden, als die Spatze je hätten thun können.

Eine ähnliche Erfahrung hat man vor mehreren Jahren in dem Großherzogthum Hessen gemacht. Dort bestand eine Verordnung zur Vertilgung der Sperlinge, und jedem Grundbesitzer wurde bei Strafe auferlegt, jährlich eine bestimmte Anzahl Sperlingsköpfe an die Aemter abzuliefern. Die Zahl der Sperlinge nahm in Folge dieser Verordnung so ab, daß man nur selten noch einen sah; dafür vernichteten aber auch die Insekten, besonders im Frühjahr die Raupen, die Obstgärten dermaßen, daß man kein Obst mehr baute. Nachdem man den Irrthum eingesehen und die Verordnung wieder aufgehoben hatte, gewahrte man auch die sichtliche Abnahme des Ungeziefers.

Leider bestehen derartige schädliche Verordnungen — meist von unwissenden Ortsschulzen erlassen — noch heutigen Tags hier und da; die Regierungen sollten aber dem Ausfluß einer solchen Afterweisheit überall nachdrücklich entgegentreten. Man sollte sich vielmehr des Gebrauchs befleißigen, welcher in einigen Dörfern Holsteins zu Hause ist, wo der Landmann am Weihnachtsabend eine volle Garbe auf den Giebel seines Daches zur Atzung der Sperlinge steckt.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 117. enthält: (Nr. 6912.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

(Nr. 6913.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-S. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, so wie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2. Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lüb'schen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c. die Stadt-Lübeckschen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5. Auch in Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Ausstellung der Quittungen über die im Jahre 1867 empfangenen Militair-Pensionen.

Nachdem vom Königlichen Kriegs-Ministerium bestimmt worden ist, daß die Pensions-Zahlungen für Rechnung des Tit. 58 und 59 des Militair-Etats für jedes Halbjahr des laufenden Jahres besonders verrechnet werden sollen, ist es erforderlich, daß diesmal ausnahmsweise 2 Haupt-Quittungen ausgestellt werden, und zwar die erste für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni und die zweite für den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867.

Die Herren Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, sowie die Offizier- und Beamten-Wittwen, welche Pensionen und Erziehungs-Gelder aus dem Militair-Pensions-Fonds empfangen, werden deshalb veranlaßt, über die von ihnen im Jahre 1867 empfangenen Pensions- und Unterstützungs-Beträge 2 Haupt-Quittungen für die vorbezeichneten Zeiträume auszustellen, zu der Quittung für das 2. Halbjahr den gesetzlich erforderlichen Stempel vom ganzen Jahresbetrage zu verwenden und diese Quittungen bei Empfangnahme der Pension rc. für den Monat Dezember d. J. der zahlenden Kasse zu übergeben. Frankfurt a. O., den 23. November 1867. Königl. Regierung. Frh. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Der General-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von August Bolten zu Hamburg, Rentier Constantin Eichenstein zu Berlin, hat die dem Kaufmann H. F. W. Hänichen zu Arnswalde ertheilte Vollmacht zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen zurückgezogen, wodurch die dem rc. Hänichen unterm 15. Januar 1863 als Agenten des gedachten Geschäftes von hier aus ertheilte Concession erloschen ist. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen rc., vom 6. September 1853 (Amtsblatt für 1853, S. 311 flgd.) wird dies Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die für den rc. Hänichen bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn derartige Ansprüche innerhalb einer Frist von 12 Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Besteller derselben erfolgt. Frankfurt a. O., den 19. November 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Es wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Gerichts-Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justiz-Beamte, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gerichte zur Empfangnahme legitimirten drei Deposital-Beamten zusammen und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden können, und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. O., den 15. November 1867.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten: 1) Friedrich Wilhelm Brandt aus Niemegk, 2) Ernst Paul Julius Fittbogen aus Angermünde, 3) Ernst Ferdinand Häfeler aus Cottbus, 4) Johann Friedrich Hermanni aus Krahne, 5) Carl Julius Theodor Schmidt aus Guben für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 22. November 1867. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Pfarrverweser Gottlieb Ernst Wolff zu Pyrehne, Diöcese Landsberg a. W., ist definitiv zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der dortigen Parochie bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Tzschecheln, Diözese Sorau, Carl Heinrich Alexander Vollmar, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Grunow, Diözese Lübben, bestellt worden.

Der Bürgermeister Braunsdorf zu Müllrose ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Siecke, vom 1. Dezember cr. ab von mir zum Polizeianwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission Müllrose ernannt worden. Frankfurt a. O., den 20. November 1867.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Nordenflycht.

Der Rittergutsbesitzer v. d. Hagen zu Krauschow ist zum Wege-Distrikts-Commissarius für den II. Bezirk Züllichauer Kreises ernannt.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Moritz Brachvogel ist von Sellnow nach Neuwedel gezogen.

In der Stadt Schwiebus sind folgende Schiedsmänner gewählt, respektive wieder gewählt und bestätigt worden: für den Schloß- und Schulbezirk der Brauereibesitzer Wilhelm Ungar, für den Probstei- und Salzmagazin-Bezirk der Schönfärber Ludwig Schwanhaeuser.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau ist der emeritirte Lehrer Schulz zu Möstchen als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Schur in Frankfurt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Rothkirch in Sommerfeld ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Aufhebung. Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 16. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle zu Waldowstrenk, Superintendentur Sonnenburg, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Januar f. vakant.

Frankfurt a. O., den 19. November 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. Oktober cr. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thaler die Nummern: 96. 345. 420. 734. 939. 1370. 1812. 1815. 1846. 2023. 2153. 2353. 2361. 2374. 2486. 2543. 2849. 3005. 3243. 3303. 3647. 3771. 3925. 4371. 4751. 4835. 4873 5016. 5065. 5137. 5222. 5355. 5391. 5693. 5744. 5777. 6021. 6062. 6231. 6309. 6340. 6353. 6388. 7672. 8013.

Littr. B. zu 500 Thaler die Nummern: 93. 152. 179. 386. 388. 481. 496. 590. 691. 1105. 1176. 1350. 1587. 2212. 2277. 3004. 3062. 3181. 3189. 3300.

Littr. C. zu 100 Thaler die Nummern: 255. 431. 715. 767. 832. 1003. 1149. 1933. 2119. 2186. 2239. 2318. 2505. 2718. 2932. 3078. 3262. 3590. 3737. 4004. 4005. 4064. 4184. 4367. 4370. 4950. 5310. 5354. 5416. 5621. 5644. 5933. 5998. 6304. 6461. 6897. 7133. 7284. 7348. 7818. 7946. 8029. 8141. 8146. 8184. 8299. 8671. 8759. 8818. 8846. 8930.

Littr. D. zu 25 Thaler die Nummern: 125. 158. 361. 649. 717. 996. 1045. 1462. 1935. 1973. 2035. 2298. 2662. 2996. 2998. 3128. 3310. 3330. 3363. 3433. 3490. 3513. 3932. 3956. 4038. 4085. 4213. 4454. 4691. 4695. 4957. 4981. 5000. 5284. 5322. 5560. 6081. 6348. 6419. 6599. 6647.

Littr. E. zu 10 Thaler die Nummern: 9631. bis 9640. einschließlich.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1878 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nr. 1 bis 9640 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Littr. E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Berlin, den 16. November 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(4) Bekanntmachung. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 16. November 1867.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

38 Stück	Littr.	A	à	1000 Thlr.	=	38,000 Thlr.
12	"	"	B, à	500 "	=	6,000 "
30	"	"	C à	100 "	=	3,000 "
34	"	"	D à	25 "	=	850 "
82	"	"	E à	10 "	=	820 "
überhaupt 196 Stück über					. . . .	48,670 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons, insoweit die letzteren den Rentenbriefen beigefügt worden, sowie nebst den miteingelieferten Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) v. Tettenborn, als Abgeordneter des Provinziallandtages.

Friedberg, als Abgeordneter des Provinziallandtages.

Moll, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister.

Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 19. November 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Grund" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g h i k l m n o p q g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt

von 499,986 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Arensdorf und Falkenhagen, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Januar 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Reiher" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x n m m' i' i h q r s t u v w x bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in dem Königlichen Forst bei Gartow, in der Gemeinde Gartow, dem Königlichen Limmritzer Forst und auf Territorium des Domainen-Vorwerks Melerei, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Finke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C q v w A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in dem Königlichen Gartower Forst und in den Gemeinden Gartow und Sonnenburg, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin und der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Laub" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p q r s t u p bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 483,618,5 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundachtzigtausendsechshundertachtzehn fünfzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Behlendorf, Tempelberg und Hasenfelde, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin und der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Eck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h s t x y a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 445,981 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundvierzigtausendneunhunderteinundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Behlendorf und Hasenfelde, im Kreise

Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. November 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Schwalbe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,990 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundneunzig Quadratlachtern umfassend — in dem Königlichen Forst bei Gartow und Limmritz und in den Gemeinden Gartow und Sonnenburg, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Veilchen" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Markendorf, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Frucht" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b c d e f g h i k l b bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Arensdorf und Falkenhagen, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(13) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Februar 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Blatt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m, n, o, p q r s t u v w m bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf und Arensdorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde

zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(14) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Nelke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q r s t u v w x y q bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Reseda" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Aster" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten und Pilgram, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Rose" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(18) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Kresse" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begren-

zung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Markendorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(19) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Baber zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Tulpe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m n o p q r s t u m bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Pilgram und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(20) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für die Ueberfuhr von Schlesischem Coaks auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird von heute ab der Satz von 3 Pfennigen pro Centner resp. 6 Pfennigen pro Tonne erhoben.

Berlin, den 12. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(21) Bekanntmachung. Vom 1. Dezember cr. ab werden auf Station Lebus auch Tagesbillets II. und III. Wagenklasse nach der Station Frankfurt a. O. unter den in unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1864 angegebenen Bedingungen ausgegeben werden.

Bromberg, den 14. November 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(22) Bekanntmachung. Vom 1. Dezember cr. ab wird zwischen Cüstrin und Königsberg i. N. eine zweite tägliche Personenpost mit viersitzigem Hauptwagen eingerichtet, welche aus Cüstrin um 12 Uhr Mittags, aus Königsberg um 8 Uhr 15 Minuten Vormittags abgefertigt und in 5 Stunden 45 Minuten befördert werden wird. Das Personengeld bei der neuen Post, bei welcher Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile.

Frankfurt a. O., den 20. November 1867. Der Ober-Post-Direktor. gez. Fritze.

(23) Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt am Schlusse des Jahres 1866. In Folge statuarischer Anordnung bringen wir den wesentlichen Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am 19. v. M. erstatteten Verwaltungs-Berichtes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: Seit dem Bestehen der Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1866 sind in dieselbe 258 Zöglinge aufgenommen worden. Es wurden dagegen 214 entlassen, es blieben daher am Schlusse des Jahres 1866 44 Zöglinge in der Anstalt. Die entlassenen Zöglinge haben sich den verschiedensten Berufsgeschäften gewidmet, die meisten wendeten sich dem Kaufmanns- und Lehrerstande zu. Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge ist im verflossenen Jahre ein zufriedenstellender gewesen. Nur leichte und schnellvorübergehende Krankheits-Erscheinungen machten sich bemerklich. Der Fleiß, sowie das sittliche Verhalten der Zöglinge wurden lobend anerkannt und das günstige Resultat der unter erfreulicher Theilnahme von Freunden des Schulwesens und Gönnern der Anstalt abgehaltenen öffentlichen Prüfung Erwähnung gethan. Der Turn- und Schwimm-Unterricht, sowie die Feld-, Garten- und wirthschaftlichen Arbeiten gewährten dem größten Theile der Zöglinge angemessene Beschäftigung, die neben ausreichender gesunder Kost auf den Gesundheits-Zustand den wohlthätigsten Einfluß übt. Die kirchlichen und vaterländischen Feste, wozu das verflossene Jahr vielfältigen Anlaß gab, ebenso die Hausandachten und das Erinnerungsfest an den verewigten Stifter wurden in herkömmlicher Weise gefeiert. Die Berufstreue sowie das sittliche Verhalten der beiden Lehrer und der Waisenmutter wurden lobend anerkannt. Durch die Mitglieder des Waisenamtes wurde die Anstalt während des abgelaufenen Jahres

128 mal besucht; sie hatte sich aber auch des Besuches so manchen Freundes und vieler ehemaligen Zöglinge zu erfreuen.

Ueber die Einnahme-Verhältnisse der Anstalt gaben die vorgelegten, in Verbindung mit einer Kassen-Visitation revidirten Rechnungen pro 1866 folgende Ausweise. A. Anstalts-Kasse. Am Schlusse des Jahres 1865 war Bestand 95,974 thlr. 10 sgr. 5 pf. Die Einnahme pro 1866 hat betragen: a) an Zinsen 5574 thlr. 7 sgr. 6 pf., b) an Beiträgen 405 thlr., c) Insgemein 64 thlr. 5 sgr. 7 pf., d) Kapitalien-Verkehr 4440 thlr. 20 sgr. 2 pf., e) bei den Nebenfonds 175 thlr. 15 sgr., Summa 106,633 thlr. 28 sgr. 8 pf. Dagegen betrug die Ausgabe: a) an allgemeinen Verwaltungskosten 358 thlr. 21 sgr. 6 pf., b) für Unterricht und Erziehung 812 thlr. 19 sgr., c) für Beköstigung 2345 thlr. 28 sgr. 3 pf., d) für Bekleidung 844 thlr. 14 sgr. 2 pf., e) Insgemein 1681 thlr. 20 sgr. 2 pf., f) Kapitalien-Verkehr 2800 thlr., g) bei den Nebenfonds 99 thlr. 15 sgr., zusammen 8942 thlr. 28 sgr. 1 pf., es bleibt also Bestand 97,691 thlr. 7 pf., welcher in zinstragenden Obligationen angelegt ist.

Statutenmäßig hätten für das Jahr 1866 dem Stammvermögen 366 thlr. 20 sgr. 7 pf. überwiesen werden sollen, es sind demselben aber 1540 thlr. 20 sgr. 2 pf., also 1173 thlr. 29 sgr. 7 pf. mehr zugeführt worden. Die Kosten für die Erhaltung eines Zöglings berechnen sich, ausschließlich der Zinsen von dem Kaufgelde für das Anstalts-Etablissement, auf 99 thlr. 3 sgr. 11 pf. Im Jahre 1865 betrugen dieselben nur 98 thlr. 8 sgr. 10 pf., also weniger 25 sgr. 1 pf., was sich durch die gesteigerten Preise der Lebensbedürfnisse erklärt.

B. Zimmermeister Croatz'sche Stiftung. An Bestand war ult. 1865 vorhanden 6583 thlr. 18 sgr. 5 pf. Die Einnahme pro 1866 hat betragen: a. Pacht und Miethe 800 thlr., b. Zinsen 280 thlr., c. Insgemein 34 thlr. Summa 7697 thlr. 18 sgr. 5 pf. Die Ausgabe betrug: a. Renten 103 thlr., b. Baukosten 459 thlr. 3 sgr. 10 pf., c. Pension für 6 Zöglinge 600 thlr., d. Verwaltungskosten 55 thlr. 21 sgr. Zusammen 1217 thlr. 24 sgr. 10 pf. Es bleibt also Bestand 6479 thlr. 23 sgr. 7 pf. und zwar 6000 thlr. in Hypotheken-Obligationen und 479 thlr. 23 sgr. 7 pf. in baarem Gelde. Nach genommener Einsicht der Rechnungen und Beläge erklärte die Generalversammlung dieselben für richtig und genehmigte die Ertheilung der Decharge. In gleicher Weise wurden die entworfenen Etats für das Jahr 1868 dem Stiftungsvereine unterbreitet und erläutert, von den Herren Mitgliedern durch Unterschrift vollzogen und zur Ausführung genehmigt.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 48 des Grundgesetzes schieden aus dem Vorstande die Herren Geheime Postrath und Ober-Postdirektor Balde und Stadtrath Köppen; beide wurden jedoch durch allgemeine Acclamation wieder erwählt.

Der Vorstand besteht sonach aus den:

Mitgliedern	Stellvertretern
1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke, Vorsitzender,	1) Herrn Dr. v. Bötticher, Wirkl. Geheimen Rath und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer, Excellenz,
2) „ Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) „ Rechtsanwalt Naudé,
3) „ Hofprediger Grisson,	3) „ Stadtrath Professor Buttmann,
4) „ Geheimen Postrath und Ober-Post-Direktor Balde,	4) „ Stadtrath Köppen,
5) „ Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich,	5) „ Rittergutsbesitzer v. Türk,

dem Geschäftsführer Herrn Landrentmeister Herter, unter dessen Adresse alle schriftlichen Zuwendungen und Gelder erbeten werden. Potsdam, den 18. November 1867.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königl Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.
№ 49. Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1867.

Der Obstbaum.

Wer den Regierungsbezirk Frankfurt mit offenen Augen durchreist, bemerkt bald einen großen Unterschied in den verschiedenen Kreisen in der Behandlung und Pflege des Obstbaums auf den Dörfern. Da, wo die Cultur des Weinstocks einen altbegründeten Ruf hat, an den höheren nach Süden gewendeten Ufern der Oder und den angrenzenden Hängen in den Kreisen Züllichau, Crossen, Guben zeigt sich überall, daß man den Werth, der im Obste steckt, erkennt und vollkommen würdigt. Man weiß es vom Weinstock her, daß das edle Obst Schutz, Pflege und Wartung bedarf, wie Alles, was werthe Früchte bringen soll, und daß es nicht lediglich sich selbst überlassen werden kann. Nachdem es möglich geworden, besseren und süßeren Trink-Wein vom fernen Westen und aus südlicheren Himmelsstrichen her für mäßigen Preis zu erlangen, hat natürlicher Weise der Weinbau zum Keltern in unseren östlichen Oder-Gegenden manche Einschränkung erfahren. Es ist vielfach rentabler und somit auch volkswirthschaftlich nützlicher geworden, an Stelle der Rebe den guten Obstbaum zu pflegen und man weiß, welches Einkommen aus dem Verkaufe edler Sorten einzelne Gemeinden bei uns bereits beziehen. Von der Stadt Guben heißt es, daß der jährliche Verkauf des Obstes, an Kirschen, Aepfeln und Birnen wohl an 100,000 Thlr. aufbringe. Und dieses Obst geht in weite Ferne, sucht auswärtige Märkte auf, und verschafft dem Orte, welcher es versendet, einen weithinklingenden schönen Ruf. Natürlich hat das auf der andern Seite seine günstigen Folgen. Der Obsthändler, der im Großen sein Gewerbe betreibt, sei es, daß er das Obst in frischer Gestalt verkauft, sei es in getrocknetem Zustande, sei es in Musform, (als Kreide, Kraut, Kräue) kennt die Striche seines Einkaufs recht gut; er wandert die Ufer der Oder abwärts, von Grünberg kommend, über Tschicherzig, Crossen und so fort auf Guben zu. Ueberall erwartet ihn bereits der Obstbauer; dieser schüttet bei Zeiten seine Aepfel, Birnen und Pflaumen zurecht, oder dörrt sie im kleinen Backöfchen im Garten, oder er kocht sie in die Töpfe. Da überall sieht man auch die Bäume gepflegt und gewartet und die Früchte von entsprechender Güte und Schönheit. Da wird überall der Obstbaum als ein einträglicher Freund des Haushaltes angesehen, ja als eine seiner Stützen. Aber so ist es nicht überall. Wie manche Dörfer und wie manche Obstgärten der Landleute sieht man, wo der Obstbaum noch seiner Pflege und Wartung erst harrt: das sind die Orte, in denen noch der alte, aber falsche Glauben herrscht, der Obstbaum müsse sich selbst warten. Einmal gepflanzt, sei es seine v. Pflicht und Schuldigkeit, Früchte zu tragen bis an sein seliges Ende. Da kennt man kein Messer und keine Säge, die dem kränkelnden und überwuchernden oder abständig werdenden Baume zu Hilfe kommt. Da wird die Rinde, die athmende Haut des Baumes, nicht von Moos und Abschilfer gereinigt; da wird nicht der Stamm am Wurzel-Ende umgraben und mit neuer Nahrung zu Zeiten versehen! Alles, was sonst Frucht tragen soll, wird doch umgraben, gedüngt und besorgt, — warum denn nur der edle Obstbaum nicht!

Da sieht man die Bäume in ihren Kronen wirr durch einander gewachsen, oft ganze Gärten von einer solchen, wie verfilzten Obstbaumdecke, überlagert. Die Sonne von oben dringt mit ihren erwärmenden und Licht gebenden Strahlen nicht mehr durch, und von unten kann der ungesunde Brodem, der Morgens und Abends aus der Erde emporsteigt, nicht durch die dichte Krone entfliehen, bleibt an den Blüthen und später an den Früchten hangen, befällt die Blätter und läßt Alles kränkeln. Die Kronenzweige eines Baumes legen und verschlingen sich quer durcheinander; reiben bei Windes Wehen einander die Haut wund, bekommen davon Ausschlag und Krebs, trocknen und sterben entweder früher ab, oder bringen nur minder gesunde und kräftige Früchte. Fort, ohne Barmherzigkeit, müssen da die im Schatten liegenden, die quer strebenden, die an einander schlagenden und die sich reibenden Zweige. Möglichst kesselhohl und kesselrund muß die Krone geschnitten werden, damit Licht und Luft überall und an jeden Fruchtansatz dringen kann. Zopftrockene Zweige ohne Säumen fort, damit jüngeres Holz tiefer aussprieße und sich zu neuen Früchten tragfähig mache. Die zu langen und dünn vorgeschossenen Zweige der jüngeren Stämme nur

frisch zurückgeschnitten auf wenige Augen; desto tragfähigere Aeste bilden sich neu. Die abgetragenen Zweige, die ausgedient haben, nur ganz entfernt! Je mehr altes Holz in der Krone, desto geringer die Ernte, desto schwächlicher die Frucht. Gerade wie beim Weinstocke. Möge man es nicht zu gering achten, den Obstbaum zu nähren, zu warten, zu pflegen und zu verjüngen. Licht, Luft, Freiheit und Athmung muß er in sich und um sich haben, sonst wird es keine rechte Freude. Und wie so mancher müßige Augenblick bleibt nicht dem Landmann. Statt vor der Thür zu stehen und Maulaffen feil zu bieten, oder auf der Ofenbank zu lungern, das Messer und die Säge zur Hand genommen, und in den Garten spaziert! Jede Zeit ist dazu recht, und jeder müßige Augenblick günstig. Schabt dem Stamme sein stockendes Moos ab, umkratzt sein Erdreich an der Wurzel, befreit die Krone von ihrem trockenen Holze, und von ihren überflüssigen Zweigen! Wer den November darüber hat verstreichen lassen, hole das Versäumte im Februar oder März nach. Den feinen Saugewurzeln etwas alten Dünger zur Stärkung. Das wird namentlich den älteren Bäumen gut bekommen. Glaubt nur, diese Arbeit bringt, wie jede treu begonnene, bald ihren Segen!

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 118. enthält: (Nr. 6914.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel.

(Nr. 6915.) Statut des Königlich und Fürstlich Aushalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867.

(Nr. 6916.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1867.

Nr. 119. enthält: (Nr. 6917.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geversleh nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

(Nr. 6918.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Lengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

(Nr. 6919.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867.

(Nr. 6920.) Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-

bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietze, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Achtung wird empfohlen, die Talons baldigst einzureichen, da bei verspäteter Einreichung die portofreie Beförderung derselben und der neuen Zinscoupons nicht stattfindet.

Frankfurt a. O., den 5. September 1867. Königliche Regierung. Fr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Candidat der Theologie Johann Carl Gottlieb Fengler, dessen Qualifikation nach Nr. 4 der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennthaltenden Lutheraner nachgewiesen worden, ist von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, insbesondere für die Parochie Döbrik Sylow vocirt und beschäftigt worden. Potsdam, den 27. November 1867.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. v. Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Drossen wird für den Oster-Termin 1868 am 26. und 27. Februar stattfinden. Diejenigen Schulamtspräparanden, welche zu dieser Prüfung einberufen zu werden wünschen, haben die in unserer Bekanntmachung vom 15. Januar 1866 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1866 Stück 5 p. 39) aufgeführten Zeugnisse und ihren Lebenslauf an die Königliche Seminardirektion zu Drossen durch Vermittelung der betreffenden Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren bis zum 1. Februar 1868 einzusenden.

Berlin, den 23. November 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Nachdem die unter der Firma „Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel domicilirte Actien-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets erhalten hat, werden die bezügliche Concession vom 1. Oktober 1867, sowie die Statuten der Gesellschaft in der diesem Stücke des Amtsblatts angeschlossenen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. O., den 29. November 1867.

II. Unter Bezugnahme auf den in Nr. 30 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Juli cr., die Anträge auf Verleihung von Gnadengeschenken aus der Königin Elisabeth-Centralstiftung betreffend, bestimmen wir hiermit, daß jeder derartige Antrag von den Herren Geistlichen durch Vermittelung des bezüglichen Herrn Superintendenten an uns einzureichen ist. Frankfurt a. O., den 23. November 1867.

Personal-Chronik.

Bei der Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. O. und für die zu der letzteren gehörigen Kämmereidörfer sind der Kaufmann Karl Rodewé, der Fabrikbesitzer Moritz Lewy und der Spediteur, Stadtrath J. H. Herrmann zu Mitgliedern, sowie der Kaufmann A. Hoeber zum Stellvertreter für die Wahlperiode vom 21. Januar 1868 bis dahin 1871 und der Kaufmann G. A. Balzer zum Stellvertreter für die Zeit bis zum 21. Januar 1869 gewählt worden.

Der Rittergutsbesitzer Berg zu Gallinchen ist als Stellvertreter des Feuerpolizei-Commissarius für den II. Distrikt Cottbuser Kreises erwählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Regierungsassessor a. D. Schulz zu Möstchen, und der Rittergutsbesitzer Förster zu Lochow, sind als Feuerpolizei-Commissarien für den VIII. resp. III. Distrikt Züllichauer Kreises erwählt resp. bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Graf von Kleist zu Tzschernowitz ist zum Wege-Distrikts-Commissarius für den 5. Distrikt Gubener Kreises ernannt.

Der Ortsrichter Mehnert zu Göllnitz ist als Feuerpolizei- und Wege-Distrikts-Commissarius für den XV. Distrikt des Luckauer Kreises erwählt resp. bestellt worden.

Der Mühlenbesitzer Baehr zu Atterwasch ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius für den 7. Distrikt Gubener Kreises erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreis-Wundarzt des Kreises Friedeberg i. N., Theodor Hoffmann in Driesen, ist verstorben.

Der bisher provisorisch angestellt gewesene Lehrer Aemilius ist nunmehr definitiv als Elementarlehrer an der St. Gertraudschule zu Frankfurt a. O. angestellt.

Der Privat-Aktuarius August Ohm ist zum Vertreter des mit der Polizei- und Amts-Verwaltung im Amte Carzig beauftragten Königlichen Domainen-Pächter Knope zu Carzig bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Forst-Verwaltung.

Der Oberförster-Candidat, bisherige interimistische Revier-Verwalter Schulze zu Tauer, ist zum Oberförster ernannt und demselben vom 1. Dezember cr. die Oberförsterstelle zu Tauer definitiv übertragen worden.

Im Kreise Sorau sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: 1) der Rittergutsbesitzer Zehe zu Wellersdorf für den 1. ländlichen Bezirk, 2) der Gerichtsschulze Wiedner zu Albrechtsdorf für den 2. ländlichen Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere fünf Jahre verlängerte Patent

auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27. Mai 1873

verlängert worden.

3. Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent

auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Désiré Blevez zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 29. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Das dem Lehnschulzen Buder zu Tauer im Cottbuser Kreise gehörige, auf der dortigen Feldmark belegene Ziegelei-Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Friedrichsheim" führen.

Frankfurt a. O., den 27. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird der Tarif für Sendungen von gewöhnlichen Gemüsearten, als Weißkohl, Wrucken, Rüben rc. in Wagenladungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit vom 6. d. Mts. bis zum 30. September 1868 gleichfalls um $33^1/_3$ pCt. ermäßigt.

Bromberg, den 26. November 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht: für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile $6^3/_4$ Pf., für die zweiten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile $4^1/_2$ Pf., für die weiteren 5 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 3 Pf., und über 35 Meilen im Ganzen $5^1/_4$ Pf. Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6^3/_4$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt für die Lokomotive 3 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens 15 Sgr. in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen. 2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten. 3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten. Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Pflaumenmus wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Zu Neudamm, Seelow und Müncheberg, Regierungsbezirk Frankfurt, werden am 1. Dezember cr. combinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 23. November 1867. Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion.

(8) Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1866.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Oktober v. J. (46. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1866 und 46. Stück des Amtsblatts pro 1866 der Königlichen

	incl. der allgemeinen Kosten.			excl. der allgemeinen Kosten.		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1) in der Anstalt zu Straußberg:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	73	1	7	36	9	6
für einen Kranken	85	16	3	48	24	2
für ein Kind	75	12	6	38	20	5
2) in der Anstalt zu Prenzlau:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	77	18	—	37	9	8
für einen Kranken	83	9	11	43	1	7
3) in der Anstalt zu Wittstock:						
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung beurlaubten	78	14	9			
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	66	19	2			
4) In der Anstalt zu Neustadt E.-W.:						
für einen Geisteskranken nach dem Durchschnitt der vier Verpflegungs-Klassen .	162	23	8			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt 5439 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Hauptkasse direct noch 330 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., sowie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 742 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., zusammen also 6512 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

	Baar und in zinstragenden Documenten.			Werth der Naturalbestände in den Anstalten.		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1865 an Bestand 115,968 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.	—	—	—	12,830	21	8
und bei Berücksichtigung der 207,475 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. Restausgaben, nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von	91,507	4	5			
er weiset dagegen am Schlusse des Jahres 1866 einen Bestand von 68,961 Thlr. 1 Sgr.	—	—	—	14,995	26	1
sowie eine Restausgabe von 230,000 Thlr. und nach Abzug der Resteinnahme von 1403 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. noch 228,596 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. nach, folglich ein Minus von	159,635	6	7			

Die vorstehend erwähnten, ult. 1866 verbliebenen Restausgaben bestehen in den aus den Jahren 1864 und 1865 herrührenden 210,000 Thlr. Darlehnen und den im Jahre 1866 dazugekommenen 20,000 Thlr., zusammen 230,000 Thlr., welche behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der neuen, großen Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E. W. aufgenommen werden mußten. Mit der Rückzahlung dieser Darlehne wird im Jahre 1868 begonnen werden.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude sowie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 4. November 1867. Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Berichtigung. Seite 361, 11. Zeile von unten ist statt Doerschen, **Doerchen** zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔ %, städtische bis zu 50 % ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Statuten
der
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
   entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
   oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu	1	Stimme,
2	Aktien	„	2	Stimmen,
3	„	„	3	„
4 à 6	„	„	4	„
7 à 10	„	„	5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.

c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.

e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.

h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.

k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 45. Hat der Reservefonds die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an di Aktionäre verabfolgen lassen. e

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.
Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß
des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt
vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

Der Staatsschreiber:

(L. S.) Bischoff, Dr.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 50. Frankfurt a. O., den 11. Dezember **1867.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Höherem Auftrage zufolge wird hierdurch im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1860 (Amtsblatt Nr. 42 S. 354) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M." inzwischen eine inländische geworden, daß demzufolge diejenigen Bedingungen der ihr ertheilten Concession vom 18. Juli 1860, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, in Wegfall kommen, und daß die von der Gesellschaft bestellte Kaution derselben bereits zurückgewährt worden ist.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1867.

II. Nach §. 2 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1865 — Amtsblatt pro 1865 Seite 21 — dürfen im Betriebe befindliche Locomobilen von Seiten der Besitzer derselben in keiner geringeren Entfernung als:

von Gebäuden mit Ziegel-, Schiefer- oder Steinpappdächern mindestens 15 Fuß,
von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemieten oder anderen leicht feuerfangenden Materialien mindestens 25 Fuß, und
von öffentlichen Wegen mindestens 50 Fuß

aufgestellt werden.

In Ergänzung dieser Verordnung wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, daß nicht bloß der Besitzer, sondern jeder Inhaber, welcher als Miether oder als Führer eine Locomobile in der als unerlaubt bezeichneten Nähe von Gebäuden ꝛc. oder Wegen aufstellt oder aufstellen läßt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn., event. einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu belegen.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1867.

III. Durch besondere Beilage werden die Concession sowie die Statuten der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs- (Actien-) Gesellschaft veröffentlicht.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1867.

Personal-Chronik.

Der Secretair Seeger am Centralgefängniß zu Cottbus ist zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts in Cottbus mit Ausschluß der Stadt Cottbus und der zu derselben gehörigen Kämmereidörfer ernannt worden.

Der Bürgermeister Krüger in Calau ist an Stelle des Bürgermeisters Fenner von mir zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calau mit Ausschluß der Ortschaften Lobendorf, Repten und Groß-Mehsow, und zum Vertreter des Polizeianwalts für diese Orte ernannt worden. Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1867.

Der Regierungs-Präsident Freiherr v. Nordenflycht.

Der bisherige Prediger zu Mansfelde, Diözese Friedeberg i. N., Eduard Hermann Pätz, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Königsberg i. N. sowie zum ersten Prediger zu Bernikow, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Herrmann Itzigsohn zu Neudamm hat seine ärztliche Praxis wegen Kränklichkeit niedergelegt.

Der Gerichtsassessor Toussaint hierselbst ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei den Königlichen Kreisgerichten hierselbst und zu Guben mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst ernannt.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1867.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Rechtskandidat Berndt ist zum Auskultator und die Auskultatoren Bennewitz und Humbert sind zu Referendarien ernannt. Der letztere zugleich aus dem diesseitigen Departement in das Departement des Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Gerichtsassessor Koch zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Lübbenau, der Gerichtsassessor Lüders zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Gerichtsassessor Grandke zum Kreisrichter bei den Gerichts-Commissionen zu Bärwalde, der Civil-Supernumerar, Aktuar Schersch zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Soldin, und der Hülfsbote und Executor Zwirner zum Boten und Executor bei der Kreisgerichts-Commission zu Neudamm. Versetzt sind der Kreisrichter Bardeleben zu Spremberg an die Kreisgerichts-Deputation zu Unna, der Büreau-Assistent und Sportel-Receptor Jache zu Fürstenwalde als Büreau-Assistent an das Kreisgericht zu Cüstrin, und der Büreau-Assistent Süßenbach zu Cüstrin als Büreau-Assistent und Sportel-Receptor an die Kreisgerichts-Commissionen zu Fürstenwalde, der Bote und Executor Schorten zu Bärwalde an das Kreisgericht zu Lübben. Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Linde zu Königsberg i. N. ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat November 1867.

Es sind ernannt der Post-Expedient Liebert in Schwiebus zum Post-Assistenten, die Post-Expedienten-Anwärter Hänsel in Reppen, Gülle und Mingau in Frankfurt a. O. und Hoffmann in Berlinchen zu Post-Expedienten; versetzt die Post-Expedienten Möser von Letschin nach Constadt, Haase von Podelzig nach Letschin, der Post-Expediteur von Gualtieri von Hangelsberg nach Dahmsdorf-Müncheberg und die Eisenbahn-Post-Conducteure Nicolai und Schmidtsdorf von Frankfurt a. O. nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Küster- und 1. Lehrerstelle zu Zicher, Diözese Cüstrin, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Lehrerstellen zu Staakow, Diözese Lübben, und zu Heidemühl, Diözese Spremberg, beide Privat-Patronats, mit welchen ein Einkommen von je 180 Thlr. neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial verbunden ist, sind vacant und sollen wiederum besetzt werden.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Lehrer-Adjunktenstelle in Berkenbrügge, Diözese Arnswalde, Privat-Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Mogilno. Das mit einem Gehalte von 200 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Physikat des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 27. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Der für Oberschlesische Steinkohlen- und Coaks-Sendungen bestehende gemeinschaftliche Specialtarif ist unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarifvorschriften vom 10. d. M. ab auch auf dergleichen Transporte in Quantitäten von 100 Centnern und mehr, welche auf einen Frachtbrief von den Stationen Zabrze, Morgenroth, Schwientochlowitz, Königshütte, Kattowitz, Myslowitz und Neuberun der Oberschlesischen Eisenbahn via Frankfurt a. O.-Cüstrin nach den Ostbahn-Stationen Trebnitz, Müncheberg, Straußberg und Neuenhagen befördert werden, ausgedehnt worden.

Die Tarifsätze pro Tonne (à $3\frac{1}{3}$ Centner) resp. pro Centner können auf sämmtlichen oben genannten Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin, Breslau und Bromberg, den 2. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Königliche Direction der Ostbahn.

(6)

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln und Rauchfutter in den Kreisstädten des Frankfurter Regierungs-Bezirks und in einigen anderen inner- resp. außerhalb, unweit der Grenze desselben belegenen Marktstädten pro 1867.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide: Weizen			Roggen			Gerste: große			Gerste: kleine			Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Rauchfutter: Heu			Rauchfutter: Stroh			Nach den Anzeigen der Magistrāte war während der Martinizeit nicht zu Markte gebracht.
		für den Berliner Scheffel.																						für den Centner.						
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
1	Arnswalde	3	29	2	2	25	—	2	5	—	—	—	—	1	10	6	2	17	11	—	18	3	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh.
2	Beeskow*	3	16	6	2	29	2	2	2	5	1	28	9	1	13	1	3	1	3	—	17	11	—	—	—	—	15	11	Heu.
3	Calau	3	25	4	2	17	4	—	—	—	2	3	1	1	7	6	—	—	—	—	17	6	1	12	6	—	12	3	Große Gerste und Erbsen.
4	Cotbus	3	27	6	2	25	8	2	1	3	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	22	6	—	25	—	—	13	9	Kleine Gerste und Erbsen.
5	Crossen	3	14	3	2	20	9	2	5	6	2	—	—	1	6	3	2	12	9	—	19	3	—	20	—	—	12	6	
6	Cüstrin	3	26	1	2	25	7	1	28	4	1	24	11	1	7	1	2	28	6	—	19	5	—	23	10	—	19	1	
7	Driesen	4	—	5	3	2	6	2	7	6	1	26	11	1	8	4	3	—	4	—	23	10	—	—	—	—	23	9	Heu.
8	Finsterwalde	3	26	3	2	23	9	2	2	6	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	15	3	—	—	—	—	14	6	Kleine Gerste, Erbsen und Heu.
9	Forst	3	20	—	2	21	3	2	2	6	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
10	Frankfurt	3	19	7	2	27	3	2	2	6	—	—	—	1	8	11	2	21	5	—	19	11	—	27	6	—	20	11	Kleine Gerste.
11	Friedeberg i. N.	3	29	1	2	24	11	2	7	8	2	4	6	1	6	6	2	24	1	—	17	8	—	—	—	—	—	—	Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr gilt der Ctr. Heu 16 Sgr. 3 Pf. und der Ctr. Stroh 17 Sgr. 6 Pf.
12	Fürstenwalde	3	22	6	2	28	—	2	1	2	—	—	—	1	12	3	2	21	10	—	19	4	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr gilt der Schffl. kleine Gerste 1 Thlr. 25 Sgr., der Ctr. Heu 20 Sgr. und der Ctr. Stroh 17 Sgr. 6 Pf.
13	Guben	3	20	10	2	24	2	2	2	6	—	—	—	1	9	7	2	20	5	—	21	5	—	25	—	—	19	2	Kleine Gerste.
11	Königsberg i. N.	3	22	11	2	28	8	1	29	6	—	—	—	1	9	6	2	25	—	—	21	3	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh.
15	Landsberg a. W.	3	20	—	2	20	—	2	2	6	1	27	6	1	10	5	2	22	6	—	22	—	—	27	6	—	22	6	
16	Luckau	3	22	6	2	23	1	2	5	—	—	—	—	1	6	10	—	—	—	—	15	—	1	7	6	—	22	6	Kleine Gerste und Erbsen.
17	Lübben	3	27	6	2	26	8	2	7	2	2	5	—	1	6	8	3	15	—	—	16	—	—	23	9	—	13	9	
18	Sagan*	3	26	10	2	24	4	2	3	1	—	—	—	1	10	7	2	17	6	—	18	—	—	22	6	—	12	7	Kleine Gerste.
19	Schwerin	3	29	11	2	26	1	—	—	—	1	20	7	1	7	9	2	19	10	—	17	—	—	17	—	—	15	2	Große Gerste.
20	Senftenberg	3	25	—	2	18	1	2	2	6	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	18	9	1	5	—	—	22	6	Kleine Gerste und Erbsen.
21	Soldin	3	24	8	2	24	8	2	3	—	—	—	—	1	9	8	2	20	6	—	18	10	—	17	6	—	18	1	Kleine Gerste.
22	Sommerfeld	3	21	10	2	21	3	2	2	6	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	12	6	Kleine Gerste, Erbsen und Heu.
23	Sorau	3	22	6	2	21	3	2	4	11	—	—	—	1	8	4	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh; im gewöhnl. Verkehr gilt der Ctr. Heu 25 sg. u. der Ctr. Stroh 15 sg.
24	Spremberg	—	—	—	2	23	9	2	3	2	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	17	6	—	25	—	—	20	—	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
25	Wriezen a. O.*	—	—	—	2	28	4	1	29	5	—	—	—	1	7	9	2	28	—	—	21	3	—	—	—	—	—	—	Weizen, kleine Gerste, Heu und Stroh.
26	Zielenzig	3	26	6	2	22	9	—	—	—	1	23	6	1	6	6	2	17	6	—	16	9	—	25	—	—	15	—	Große Gerste.
27	Züllichau	3	10	—	2	19	11	1	26	5	1	20	10	1	10	—	2	13	7	—	18	2	—	26	—	—	18	11	

Die vorstehend mit einem * bezeichneten vier Städte liegen außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

(7) Bekanntmachung der 24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1844 bis einschließlich 1867, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten derselben, in den von den Kreis-Distrikts-Commissionen für den Frankfurter Regierungs-Bezirk festgesetzten Normal-Markt-Orten ad §. 19 seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nr.	Namen der Markt-Städte.	Weizen			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Erbsen			Nach den Anzeigen der Magisträte waren während der Martini-Marktzeit in den oben bezeichneten 24 Jahren nicht durchgängig zu Markte gebracht.
		für den Berliner Scheffel.																		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
1	Arnswalde	2	20	9	1	24	4	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
2	Beeskow	2	21	9	1	26	—	1	17	8	—	—	—	1	2	4	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
3	Calau	2	26	6	1	27	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
4	Cottbus	2	26	9	1	29	6	1	18	3	—	—	—	1	—	8	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
5	Crossen	2	21	10	1	26	5	1	18	3	—	—	—	1	1	5	—	—	—	desgl.
6	Cüstrin	2	21	11	1	26	3	1	16	9	1	13	1	1	—	2	2	9	5	
7	Driesen	—	—	—	1	28	1	—	—	—	—	—	—	—	29	4	—	—	—	Weizen, große und kleine Gerste und Erbsen.
8	Finsterwalde	2	27	10	2	1	—	1	20	5	—	—	—	1	3	6	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
9	Forst	2	23	9	1	29	5	—	—	—	—	—	—	1	2	11	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
10	Frankfurt a. O.	2	21	1	1	27	7	1	17	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
11	Friedeberg i. N.	2	24	3	1	26	9	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
12	Fürstenwalde	2	21	6	1	29	6	1	16	—	—	—	—	1	3	7	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
13	Guben	2	21	5	1	27	2	1	18	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	desgl.
14	Königsberg i. N.	2	17	6	1	26	4	1	14	11	—	—	—	—	28	11	2	1	9	Kleine Gerste.
15	Landsberg a. W.	2	25	2	1	26	5	1	17	7	1	13	2	—	28	8	2	5	9	
16	Luckau	2	23	4	1	26	3	1	18	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
17	Lübben	2	26	1	1	26	2	—	—	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
18	Sagan	2	22	6	1	29	3	—	—	—	—	—	—	1	1	5	—	—	—	desgl.
19	Schwerin a. W.	2	24	5	1	25	8	—	—	—	1	12	8	—	29	4	2	3	7	Große Gerste.
20	Senftenberg	2	26	—	1	28	1	1	19	7	—	—	—	1	2	11	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
21	Soldin	2	18	3	1	24	1	1	14	10	—	—	—	—	29	5	—	—	—	desgl.
22	Sommerfeld	2	22	8	1	28	3	1	19	10	—	—	—	1	2	10	—	—	—	desgl.
23	Sorau	—	—	—	1	29	9	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	Weizen, große und kleine Gerste und Erbsen.
24	Spremberg	—	—	—	2	2	6	—	—	—	—	—	—	1	3	8	—	—	—	desgl.
25	Wriezen a. O.	—	—	—	1	28	2	1	15	2	—	—	—	1	—	10	—	—	—	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
26	Zielenzig	2	27	10	1	24	9	—	—	—	1	11	8	—	29	1	2	2	8	Große Gerste.
27	Züllichau	2	20	4	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	29	4	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.

Insofern die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise schon im Jahre 1850 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingesetzten Normalpreise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 45 des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1864 ausgegebenen General-Tableau der Normalpreise und Normal-Markt-Orte für die ablöslichen Dienste und Abgaben verzeichnet stehen.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1867. Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

(8) Bekanntmachung. Die Bestimmung Seite 7 Nr. 3 des Ostbahn-Tarifs vom 1. Oktober cr. „Lebende Fische (in Behältern mit Wasser) bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 45 Ctrn., oder wenn für aufgelieferte kleinere Quantitäten die Transportkosten nach dem Minimalgewicht von 45 Centnern entrichtet werden, werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen Tarifsatz der Normalklasse befördert."
findet fortan auch auf lebend verpackte resp. frische Fische überhaupt Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben mit Franco-Fracht aufzugeben sind.

Bromberg, den 28. November 1867. Königliche Direction der Ostbahn.

(9) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen. Berlin, den 3. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht: für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 6¾ Pf., für die zweiten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 4½ Pf., für die weiteren 5 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 3 Pf., und über 35 Meilen im Ganzen 5¼ Pf. Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von 6¾ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt für die Lokomotive 3 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens 15 Sgr. in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen. 2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten. 3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten. Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(12) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Pflaumenmus wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(13) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei unseren Güterkassen zu Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau werden aus dem Jahre 1866 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Die berechtigten Empfänger werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Dezember d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(14) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den obengenannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn, à 1 Sgr. pro Stück, käuflich zu haben. Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. August 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohtz zu Poremba bei Leschnitz in Oberschlesien unter dem Namen „Nachod" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, q, r, s, t, u, v, w, a, bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,124 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendeinhundertvierundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei, Breesen und Reichen, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. März 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohtz zu Poremba unter dem Namen „Raimund" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E F G H I B bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,990 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei, Heinersdorf und Klein-Kirschbaum, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 26. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Gladbach gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(18) Bekanntmachung. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1867. Der Ober-Post-Director Fritze.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht werden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. f. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 15. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. **Reservefond.** Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. **Dividenden.** Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. **Einziehung der Wechsel.** Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. **Revision.** Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. **Zeit und Ort.** Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. **Einladung.** Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1 bis	5 volle Actien besitzt	1 Stimme,	26 bis	30 volle Actien besitzt	6 Stimmen,
6 „	10 „ „ „	2 Stimmen,	31 „	35 „ „ „	7 „
11 „	15 „ „ „	3 „	36 „	40 „ „ „	8 „
16 „	20 „ „ „	4 „	41 „	45 „ „ „	9 „
21 „	25 „ „ „	5 „	46 „	50 „ „ „	10 „

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein-

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen. (Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr Wilh. Goßler,	Herr Carl Melchers,
„ Consul Münchmeyer,	„ Gustav Smidt,
„ Consul Aug. Jos. Schön,	„ Consul Carl Tewes.
„ A. F. Woldsen,	

Director: Herr Alfred Klauhold in Hamburg. — **Notar:** Herr Dr. Eduard Schramm.

Geschäftsführer in Bremen: Herr G. Müller.

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr Rud. Bauer & Co. in Altona.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 51. Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 120. enthält: (Nr. 6921.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

(Nr. 6922.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben.

Nr. 121. enthält: (Nr. 6923.) Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps. Vom 12. Oktober 1867.

(Nr. 6924.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 2. Dezember 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen. Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. d. Heydt. gez. v. Roon. gez. Graf Eulenburg.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. F. M. I. 15,567. A. M. 365. 10. K. M. M. d. J. I. M. J. 4847.

Vorstehende Aufforderung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in unserer Bekanntmachung

vom 26. September d. J. — Amtsblatt Nr. 40 Seite 304 — auf den 31. Dezember d. J. festgesetzte Präklusivtermin, bis zu welchem alle Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistung anzubringen sind, aufgehoben und auf den 23. Januar 1868 verlegt ist. Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1867.

II. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt. Itzenplitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. O., den 4. Juli 1867.

III. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. September d. J. an die Staatsschulden Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisations-Renten, sind den Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Die Einzahler werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1867.

IV. Dem Chausseebau-Comitee des Kreises Lübben ist gestattet worden, bei Station 66 der Beeskow-Friedland-Lieberoser Kreischaussee auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juli 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 530) Chausseegeld für eine Meile nach Maßgabe des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 95 bis 101) zu erheben; von dem zwischen Zeust und Beeskow sich bewegenden Verkehre jedoch nur für eine halbe Meile.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1867.

V. Mit Rücksicht auf das Weihnachts- und Neujahrs-Fest wird die Nr. 52 unseres Amtsblatts erst am 27. d. M. und die Nr. 1 des künftigen Jahres erst am 2. Januar 1868 erscheinen, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß alle Bekanntmachungen bis spätestens den 24. resp. 31. d. M. **früh** bei der Redaction unseres Amtsblatts eingegangen sein müssen, wenn deren Aufnahme in eins dieser Amtsblätter erfolgen soll.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1867.

VI. Es ist in diesem Jahre mehrfach vorgekommen, daß Seitens der freiwilligen Abonnenten die Bestellungen auf das Amtsblatt erst so spät gemacht worden sind, daß viele derselben nicht mehr ausgeführt werden konnten, weil bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen und die Auflage vergriffen war. Um diesem nach Möglichkeit vorzubeugen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1868 so zeitig bei den betreffenden Postanstalten zu machen, daß die Auflage nach dem Bedarf zu Anfang des neuen Jahres bestimmt und alle eingehenden Bestellungen ausgeführt werden können.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien. Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genausten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diaconus an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin, Franz Carl Heinrich Conrad Emil Mathis ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Tornow, Diöcese Königsberg i. N. I, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Friedrich Ferdinand Schlobach ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Treplin, Diözese Frankfurt a. O. II., bestellt worden.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzt Dr. Schwebes in Königsberg i. N. den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Louis Franz Emil Zimmermann zu Straupitz ist zum Kreis-Wundarzt des Lübbener Kreises mit Belassung seines Wohnsitzes in Straupitz ernannt worden.

Nachweisung der im Monat November 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1. Carl Robert Hermann Schorß zum 2. Lehrer in Drewitz, Ephorie Cüstrin; 2. Johann Wilhelm Zuchel zum Elementarlehrer in Landsberg a. W.; 3. Gottfried Schulz zum Küster und 1. Lehrer in Nahausen, Ephorie Königsberg I.; 4. Fräulein Hedwig Senff zur Lehrerin der 4. Mädchenklasse an der Bürgerschule in Sorau; 5. Friedrich Beyer zum Lehrer an der Haupt-Knabenschule in Berlinchen, Ephorie Soldin; 6. Emil Julius Gerlach zum 2. Lehrer an der Selecta und 1. Knabenklasse der Stadtschule in Müncheberg; 7. Ferdinand Thomas zum Kantor, Organist und 1. Knabenlehrer in Schönfließ, Ephorie Königsberg II.; 8. Carl Hermann Haase zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 9. Wilhelm Eduard Schüler zum Küster und Lehrer in Langenfeld, Ephorie Sternberg I.; 10. Christian Kuba provisorisch zum 2. Lehrer in Drachhausen, Ephorie Cottbus; 11. Carl Rudolf Dietrich provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 12. Christian Schiber provisorisch zum 6. Knabenlehrer in Soldin; 13. Traugott Theodor Adalbert Spaeth provisorisch zum Elementarlehrer in Fürstenwalde; 14. Wilhelm August Krüger provisorisch zum 2. Lehrer in Kay, Ephorie Züllichau; 15. Carl Richard Ernst Streblow provisorisch zum Elementarlehrer in Landsberg a. W.; 16. Johannes Platz, provisorisch zum 3. Lehrer in Neu-Anspach, Ephorie Friedeberg; 17. Otto Carl August Mittelstädt provisorisch zum Lehrer in Speichro Ephorie Lübben; 18. Matthäus Slomka, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 19. Friedrich Hermann Gaebler provisorisch zum 7. Lehrer in Kirchhain, Ephorie Dobrilugk; 20. Alexander Emil Schöndo provisorisch zum 2. Lehrer in Niemaschkleba, Ephorie Guben; 21. Johannes Georg Kayser provisorisch zum 2. Lehrer in Sandow, Ephorie Cottbus.

Der Rechts-Anwalt und Notar Schmidt in Berlinchen ist in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung zu einer Strafe seiner Aemter verlustig gegangen.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Rentamtmann Schumann zu Neu-Hardenberg als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Grübler zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: a) der Bahnmeister Fiedler von Friedeberg nach Czersk, b) der Bahnmeister Latzel von Czersk nach Friedeberg.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden, ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle in Pätzig, Diözese Königsberg I., Privat-Patronats, mit einem Einkommen von circa 258 Thlr. neben freier Wohnung, ist durch die Entlassung des bisherigen Inhabers erledigt und soll sofort wieder besetzt werden. Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Juli 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Grubenbesitzerin Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wrietzen und der Frau Grubenbesitzerin Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Schön" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfmalhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Kreesem, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bedingungen der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem ersten Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatssalzwerken des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf a. von Steinsalz durch die Königl. Berginspectionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck; b. von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl.

---

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. Für den Zollverein: 1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77 S. 1313). 2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81).

B. Für den Norddeutschen Bund: Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41).

C. Für die Preußische Monarchie: 1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1317; St. A. Nr. 196). 2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1320; St. A. Nr. 196). 3. Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1327; St. A. Nr. 196). 4. Fin. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392). 5. Fin. Min. Instruction vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Central-Bl. Nr. 19, S. 403). 6. Fin. u. Hand. Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 435). 7. Fin. Min. Anleitung vom 2. October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von demselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23, S. 566 f.). 8. Fin. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg Stück 46, S. 333).

Salinenverwaltung zu Halle a. S. und c. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a. W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

§. 2. Abgaben-Befreiungen. (Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5., R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 20., Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12., Absatz 4. und §. 13.) Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt: 1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande; 2. zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation; 3. zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz; 4. zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden; 5. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; 6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten. In den Fällen 3.—5. wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben. In den Fällen 2, 3. und 5. muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

§. 4. Entrichtung der Salzabgabe. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei: a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehendlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten. Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

§. 6. Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze. (Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 10, Nr. 1.) Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

§. 7. Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze. (Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, Anleit. v. 2. Oct. d. J. §. 6.) Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen. Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehendlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden. Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll. Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden — a. für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern; b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes zu extrahiren. Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausganges, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Aussertigungsamte zurückgegeben.

§. 8. Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe. (Bek. vom 19. Aug. d. J. §. 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7, Absatz 5.) Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt. Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

§. 9. Verpackung und Plombirung. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehendlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet. Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Näthe auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können. Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei. Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt. Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

§. 10. Bestellung. (Anleit. v. 2. Oct. d. J., §. 9, Absatz 4.) Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt. Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspection) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind. Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind. Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden. Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden. Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben. Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9) abgelassen.

§. 11. Spedition und Abfuhr. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht. Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen. In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin. Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft: 1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags; 2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

§. 12. Preisbestimmung. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen. Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§. 1.) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12.) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist. Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht statt.

§. 15. Rabatt. Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens 10,000 Centnern 3 Procent, 25,000 Centnern 5 Procent, 50,000 Centnern 10 Procent mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält. Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet. In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

§. 16. Credit. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung. Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz. Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben. Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12., Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen. Halle a. S., den 4. Dezember 1867. Königliches Oberbergamt.

Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

1. Speisesalz im unverpackten Zustande: a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. S. 2 Thlr. 14 Sgr.; **2. Loses Viehsalz,** unverpackt: a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet: auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 5 Sgr. 6 Pf., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 6 Sgr., b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet: auf der Saline Schönebeck 12 Sgr.; **3. Viehsalzlecksteine,** auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 12 Sgr., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 11 Sgr.; **4. Gewerbesalz** B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt): auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 5 Sgr. 3 Pf., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 6 Sgr.; **5. Fabriksalz** (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten): auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt 3 Sgr.

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1. Gemahlenes **Steinsalz** im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck: a. Speisesalz (aus Krystallsalz) elbaufwärts 2 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., elbabwärts 2 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., b. Viehsalz (aus Fördersalz) elbaufwärts 6 Sgr. 3 Pf., elbabwärts 6 Sgr. 2 Pf., c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt) elbaufwärts 6 Sgr. 5 Pf., elbabwärts 5 Sgr. 11 Pf.; **2. Siedesalz** im verpackten Zustande einschließlich Sack: zu Charlottenburg Speisesalz 2 Thlr. 20 Sgr., Viehsalz 19 Sgr. 6 Pf., zu Stettin Speisesalz 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Viehsalz 19 Sgr., zu Wolgast, Stralsund und Colberg Speisesalz 2 Thlr. 18 Sgr., Viehsalz 19 Sgr., zu Frankfurt a. O. Speisesalz 2 Thlr. 21 Sgr., Viehsalz 20 Sgr. 6 Pf., zu Bromberg Speisesalz 2 Thlr. 21 Sgr., Viehsalz 22 Sgr., zu Posen, Glogau, Maltsch und Breslau Speisesalz 2 Thlr. 24 Sgr., Viehsalz 24 Sgr. 6 Pf., zu Neustadt an der Warthe Speisesalz 2 Thlr. 25 Sgr., Viehsalz 24 Sgr. 6 Pf., zu Oppeln Speisesalz 2 Thlr. 27 Sgr., zu Glatz Speisesalz 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Viehsalz 27 Sgr., zu Ratibor Speisesalz 2 Thlr. 28 Sgr.

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein. Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt. Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet. Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besonderen Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

(12) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Pflaumenmus wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den obengenannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn, à 1 Sgr. pro Stück, käuflich zu haben. Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen. Berlin, den 3. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht: für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 6¾ Pf., für die zweiten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 4½ Pf., für die weiteren 5 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 3 Pf., und über 35 Meilen im Ganzen 5¼ Pf. Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von 6¾ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt für die Lokomotive 3 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens 15 Sgr., in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen. 2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten. 3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten. Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 52. Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 122. enthält: (Nr. 6925.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligation der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867.

(Nr. 6926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

(Nr. 6927.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

(Nr. 6928.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

(Nr. 6929.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

(Nr. 6930.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Bekanntmachung
betreffend die 10. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen werden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. Dezember 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littera, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, unserer Hauptkasse zum 1. Juli 1868 einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2. Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Ausschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum

Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4. Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feldartillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9. Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10. Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, wo-

selbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11. Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eignen Mitteln zu bestreiten.

12. Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13. Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

2. Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.

3. Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-

Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.

4. Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnit 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.

5. Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand

1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken,

ad 1 welche Werkzeuge benutzt,
ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht.

6. Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfangs März zugehen. Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

760. 11. A. K. D. 1a. v. Podbielski. v. Karczewski.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird

am 15. Januar 1868

in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem stellvertretenden Herrn Vorsitzenden, Ritterschaftsrath Domherrn von Bredow in Berlin, Linksstraße 34, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Potsdam, den 18. Dezember 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: (gez.) v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Publikandum. Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 386) und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. November 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht und die sämmtlichen Apotheker des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, sich vom 1. k. M. und Js. ab nach den vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu richten und sich die im Druck erschienene neue Arznei-Taxe, welche in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, sofort anzuschaffen.

Gleichzeitig machen wir im höheren Auftrage hierbei auf den bei dem Verleger der Arzneitaxe erschienenen „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königlichen Preußischen Arznei-Taxe" und die „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht" aufmerksam, welche die event. Schwierigkeiten erleichtern werden, welche bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich herausstellen möchten.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1867.

II. Um das Andenken des im Januar d. J. in Alt-Döbern verstorbenen Superintendenten und Seminar-Directors Köthe zu ehren, hat sich eine Anzahl früherer Schüler desselben zur Gründung einer Stiftung vereinigt, aus welcher alljährlich einem würdigen und bedürftigen Seminaristen in Alt-Döbern Unterstützung gewährt werden soll.

Der Herr Minister des Innern hat dem zu diesem Behufe zusammengetretenen Comitee die Erlaubniß ertheilt, frühere Schüler und Freunde des Verstorbenen zu Beiträgen für die bezweckte „Köthe-Stiftung" öffentlich aufzufordern, was wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden unseres Ressorts bringen.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1867.

III. Die Orts-Polizei-Behörden werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen §. 10 der für die Behörden zur Durchführung der Volkszählung gegebenen Instruktion — Schema F. — angewiesen, jetzt, nachdem das Resultat der abgehaltenen Volkszählung für jeden Ort zusammengestellt sein muß, sorgfältige Nachrevisionen abzuhalten und über das Ergebniß derselben bis spätestens zum 5. des künftigen Monats und Jahres an die betreffenden Herren Landräthe zu berichten.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1867.

IV. Zu unserer, den Auswanderer-Beförderungs-Agenten H. F. W. Hänichen zu Arnswalde betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Amtsbl. S. 369) wird berichtigend bemerkt, daß der General-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von August Bolten in Bremen nicht der Rentier Constantin Eisenstein, sondern H. C. Platzmann in Berlin ist, und daß der Agent Hänichen die ihm ertheilte Vollmacht noch vor Zurückziehung derselben dem General-Agenten Platzmann zur Verfügung gestellt haben will. Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1867.

V. Es ist in diesem Jahre mehrfach vorgekommen, daß Seitens der freiwilligen Abonnenten die Bestellungen auf das Amtsblatt erst so spät gemacht worden sind, daß viele derselben nicht mehr ausgeführt werden konnten, weil bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen und die Auflage vergriffen war.

Um diesem nach Möglichkeit vorzubeugen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1868 so zeitig bei den betreffenden Postanstalten zu machen, daß die Auflage nach dem Bedarf zu Anfang des neuen Jahres bestimmt und alle eingehenden Bestellungen ausgeführt werden können. Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1867.

VI. Auf die Extra-Beilage zu dieser Nummer, enthaltend das Reglement über die Civil-Versorgung rc. der Militair-Personen vom 16. Juni d. J., werden die betheiligten Behörden hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht. Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bau-Rath Wiebe hierselbst zum Regierungs- und Bau-Rath zu ernennen.

Der bisherige Assistent Schmid ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1867. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Der Oberpfarrer Eduard Hermann Paetz zu Königsberg i. N. ist zum Superintendenten der Diöcese Königsberg i. N. I, bestellt worden.

Mit Bezug auf Nr. 49 Seite 380 des diesjährigen Amtsblatts wird bekannt gemacht, daß der Ortsrichter Mehnert zu Göllnitz als Stellvertreter des Feuerpolizei- und Wegedistricts-Commissarius für den XV. District des Luckauer Kreises erwählt resp. bestellt ist.

Se. Majestät der König haben dem Förster Heinze zu Nehesdorf, Oberförsterei Grünhaus, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Vermessungs-Revisor Hoefer zu Senftenberg ist vom 1. Januar 1868 ab in den Ruhestand versetzt.

Im Kreise Sorau sind folgende Personen als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: für die Stadt Triebel der Webermeister August Müller daselbst, für den 14. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Ferdinand Hirschfeld in Rinkendorf und für den 22. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Ferdinand Louis Wuerk zu Bohrau.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Pfarrstelle zu Richnow in der Diözese Soldin, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Mai k. J. vakant.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Verrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Kreis-Wundarztes für den Kreis Friedeberg i. N. mit dem Wohnsitz in der Stadt Driesen ist anderweit zu besetzen. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die katholische Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Rinnersdorf, im Archipresbyteriat Schwiebus belegen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden. Bewerbungsgesuche sind an uns einzureichen. Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Küster- und Lehrerstelle in Mehlen, Diözese Guben, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. August 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolf Bohtz zu Poremba unter dem Namen „Skalitz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: m n o p q r s t u v w m bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei und Breesen im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Dezember 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. März 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolf Bohtz zu Poremba unter dem Namen „Paulus" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situa-

tionsrisse mit den Buchstaben: A K L M N O P Q G H J A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,992 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei und Klein-Kirschbaum, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Dezember 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September cr. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 22. November 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(9) Bekanntmachung. Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Spezialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr in Kraft. Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von 1,35 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt, bestehenden billigeren Spezial-Tarife (siehe V, Nr. 9 Littr. f. und g. Seite 17/18 des seit 1. Oktober d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden. Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. Dezember 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den obengenannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn, à 1 Sgr. pro Stück, käuflich zu haben. Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen. Berlin, den 3. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(12) Das unterzeichnete Schauamt wird zur Körung der zum Decken von Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgeld angemeldeten Privathengste am 28. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr hierselbst zusammentreten. Die angemeldeten Hengste sind zur gedachten Zeit vor dem Landraths-Amte hierselbst zu gestellen und müssen die Erlaubnißscheine über die bereits in früheren Jahren gekörten Hengste im Termine vorgelegt werden. Seelow, den 16. Dezember 1867.

Das Schauamt des Lebuser Kreises. Landrath v. d. Marwitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.



